This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

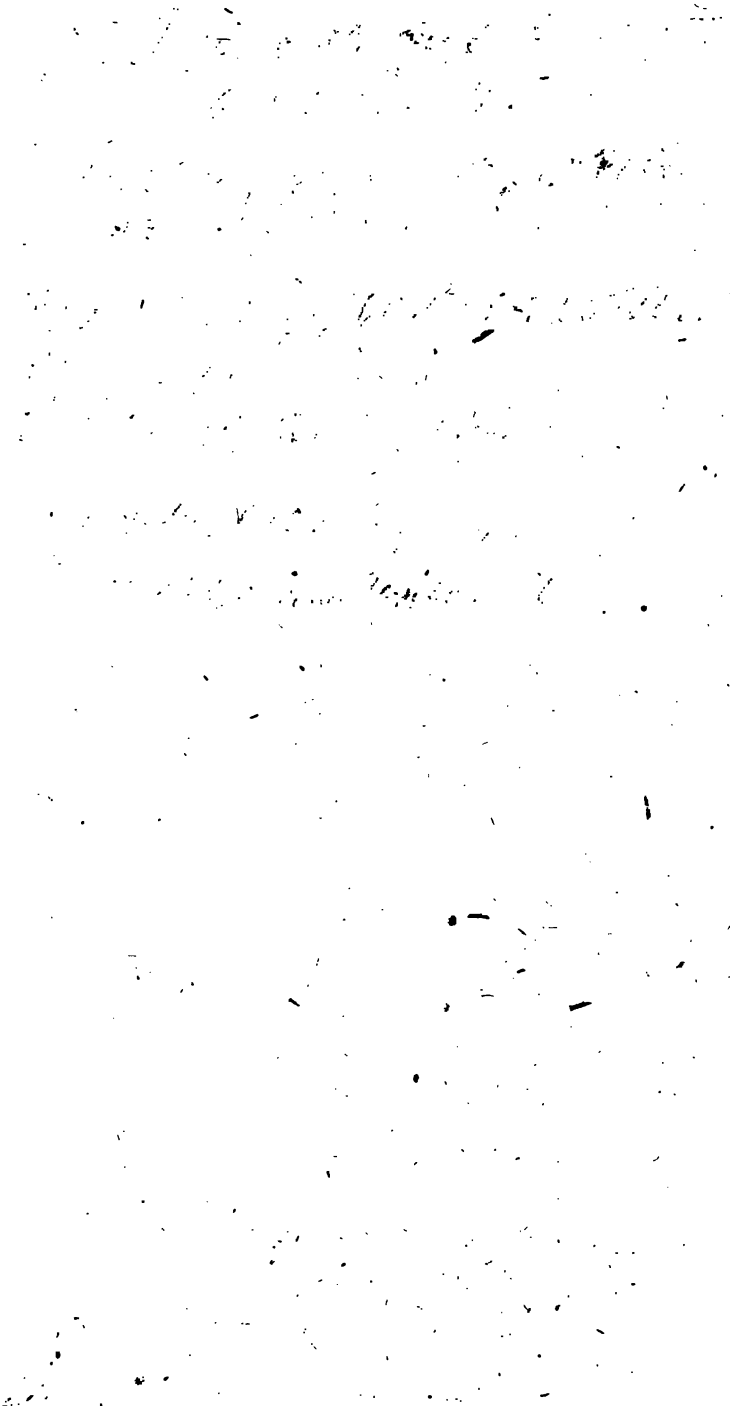

[illegible]alreglement,

oder

Verhaltungen

für die

[illegible]erl. Königliche Generalität

Mit zwey Kupfertafeln.

Anhang

Auszug aus ganz neuen noch ungedruckten Nachrichten von der jetzigen Stärke der Kayſerlich-Königlichen Armee.

Neue verbeſſerte mit neuen Kupfern und dem vierten Bande vermehrte [illegible]

Frankfurt und Leipzig

in Commiſſion bey Gotthelf Immanuel Klimb

1794.

FUMIGATED
DATE 8/26/27

Da[illegible]
ſterreichiſche Militär

betreffende

ch r i f t e n,

Erſter Band.

Enthält

das Generalreglement

oder

altungen für die Kayſerlich-Königliche Generalität,
und Nachrichten von der jetzigen Stärke der
Kayſerl. Königl. Armee.

---

rbeſſerte mit neuen Kupfern und dem vierten Bande vermehrte Ausgabe

---

Frankfurt und Leipzig
ommißion bey Gotthelf Immanuel Klimbt.
1794.

UA672
O31
1794
v.1

Vorrede,

zur ersten Auflage.

Gleich nach Endigung des in mancher Absicht so merkwürdigen siebenjährigen Kriegs sind diese Verhaltungen für die Kayserliche Generals unter Lascys Aufsicht ntworfen, und durch die höchste Genehmiung unterm 1sten September 1769 zum Geetz geworden. Mehr bedarf es wohl nicht, ie Erwartung derjenigen zu reitzen, für die

man

man Werke dieser Art eigentlich bekann
macht.

Da dieß Werk nur Vorschriften für Gen
rals enthält, welchen die Geheimhaltung desse
ben zur strengsten Pflicht gemacht wurde, so i
es begreiflich, daß es dem Publikum 14 Jah
lang verborgen bleiben konnte, ohne daß man
aus diesem Umstande, Gründe wider die A
thenticität desselben zu nehmen, berechtigt i
Sind innere Beweise für die Aechtheit ein
Werks die überzeugendsten, so wird man v
seiner etwa vorgefaßten Meynung, schon bey
ner flüchtigen Durchsicht desselben, bald zurü
kommen.

Die Schreibart, worinn man dieß We
ursprünglich abgefaßt, ist äußerst schlecht. V
Provinzialausdrücken will ich nicht sagen, wer
mir aber die ausgedehntesten, ganz wider die N
tur einer verständlichen Schreibart gestellte P

riode

den, das Lesen dieses Werks oft so schwer achten, daß ich erst nach einer öftern Wieder- lung den wahren Sinn herausbringen konnte, werden es die Leser dieses Werks billigen, daß h dieser Unvollkommenheit abzuhelfen, gesucht abe. Die ganze Manier des Vortrags ist in- essen geblieben, um den Leser gegen die Besorg- niß zu sichern, daß durch den gänzlich umgearbeite- en Styl, vielleicht das Wesentliche des Werks elitten habe. Ich bin dabey als ein gewissen- after Herausgeber zu Werke gegangen, und ha- e diejenigen Stellen nicht geändert, bey welchen ch nur im geringsten befürchtete, durch Verän- erung des Ausdrucks auch den Sinn zu ndern.

Der Anhang ist aus einem Manuscript ge- ommen, das mir vor einigen Wochen in die Hände gefallen ist, aus dem ich so viel gezogen abe, als zur Bestimmung der jetzigen Stärke er Kayserlich-Königlichen Armee, hinreichend

ist. Meiner Meynung nach, steht er hier nicht ganz am unrechten Ort. Nach der darinn befindlichen Liste der Cavallerieregimenter, kann man das auf der Seite 65 des Generalreglements vorkommende Verzeichniß abändern, weil seit 1769 einige dieser Regimenter untergesteckt, und dadurch von 45 auf 37 gefallen sind. Leipzig, in der Ostermesse 1784.

Der Herausgeber.

Vorrede,
zur zweyten Auflage.

Beträchtliche Verbeſſerungen und Veränderungen erwartet man wohl in einer wiederholten Auflage von Werken dieſer Art nicht. Man hat indeſſen bey dieſer zweyten alles gethan, was man zu mehrerer Vervollkommung deſſelben hat thun können. Im äußern unterſcheidet ſich dieſe Auflage von der erſtern durch ein größeres Format, wodurch der Leſer, wegen der darinn vorkommenden Liſten, manche Bequemlichkeit erhält.

Mit dem bey dieſem Werke befindlichen Anhange verhält es ſich anders. Eine Armee iſt beſtändigen Veränderungen unterworfen. Dieſe hat man in dieſer Auflage, den erhalte-

nen Nachrichten gemäs, gehörig bemerkt, und dieſen Anhang durch viele beygefügte Anmerkungen noch brauchbarer gemacht. Leipzig, in der Oſtermeſſe 1786.

Der Herausgeber.

Vorrede zur dritten Auflage.

Da bereits in den zwey erſten Vorreden alles erinnert, was bey einem Werke dieſe Art zu bemerken nöthig, ſo iſt bey dieſer dritten Auflage nur noch zu erinnern übrig: daß auſſer vielen Verbeſſerungen, dieſes vortrefliche Werk, nicht allein mit einem vierten Bande, welcher die Kriegsgeſetze, oder Verhaltungen für die ſämtl. K. K. Armee enthält, vermehrt, ſondern auch noch ganz neue Kupfertafeln dazu geſtochen worden.

Im Auguſt 1794.

Inn-

Innhalt.

Erſter Theil.

Reglement für den Generalquartiermeiſterſtaab.

Erſter Abſchnitt.

Verhaltungen der zu dem Generalquartiermeiſterſtaab gehörigen Partheyen. Seite. 3

Das 1te Kapitel. Für den Oberwegmeiſter 3
— 2te — — Für den Oberſtaabswagenmeiſter. 5
— 3te — — Für den Staabsquartiermeiſter. 5
— 4te — — Für den Generalgewaltiger. 7
— 5te — — Für den Pater Superior. 10
— 6te — — Für den Generalauditeurlieutenant. 11
— 7te — — Für ſämmtliche Staabs- und Oberofficiers des Generalquartiermeiſterſtaabs. 13
— 8te — — Beſondere Verhaltungen des Obriſten vom Generalquartiermeiſterſtaab. 15
— 9te — — Für den Generalmajor. 17

Zweyter Abſchnitt.

Verhaltungen des Generalquartiermeiſters. 18

Das 1te Kapitel. Von der Zuſammenſetzung, Beſchaffenheit und Verpflegung des Generalquartiermeiſterſtaabs. 18
— 2te — — Hauptgrundſätze, welche bey der Auswahl eines Lagers in Betrachtung fallen. 43
— 3te — — Betrachtungen, welche bey Beſtimmung eines Lagers jederzeit gegenwärtig ſeyn müſſen. 45

Innhalt.

Das 5te Kapitel. Von der Fürsorge für die Fortificationswer und den Festungsbau. Seite.
— 6te — — Von der Artillerie, Munition und Requisiten
— 7te — — Von den Wachten.
— 8te — — Von Ehrenbezeugungen und Ordonnanzen.
— 9te — — Von Ausgebung der Parole und Befehle.
— 10te — — Von Sperrung und Oefnung der Thore.
— 11te — — Von Ronden und Patrouillen.
— 12te — — Wegen Sicherheit der Proceſſionen.
— 13te — — Von der Feuerordnung.
— 14te — — Von der Vertheidigung der Festung.
— 15te — — Von der Capitulation.
Anhang. Auszug aus ganz neuen noch ungedruckten Nachrichten von der jetzigen Stärke der K. K. Armee.
Zweyter Anhang, worinn noch einige, nach dem Abdruck des ersten Anhangs eingelaufene die K. K. Armee betreffende Nachrichten, enthalten sind.

Generalreglement,

oder

Verhaltungen

für

die ſämmtliche Kayſerl. Königl. Generalität.

Erſter Theil.

Reglement

für

en Generalquartiermeiſterſtaab.

Erſter Abſchnitt.

rhaltungen der zu dem Generalquartiermeiſterſtaab gehörigen Partheyen.

Das erſte Kapitel.

Für den Oberwegmeiſter.

Die Pflicht des Oberwegmeiſters beſteht darinn, daß er ſich beſtändig um gute und ſichere Wegweiſer bemühe, welche die Gegenden des Landes, worinn der Krieg geführet wird, genau kennen; daß er n beſtändig ſo viele zur Hand habe, damit er jederzeit rforderliche Anzahl nach Möglichkeit hergeben könne.

Um dieſen Endzweck zu erreichen, muß er ein unerm
deter, beſtändiger und beſcheidener Mann ſeyn. Er m
mit den Leuten freundlich umgehn, und durch eine gute A
ihre Neigung zu gewinnen ſuchen, damit ſie ihm diejenig
anzeigen, welche des Landes recht kundig ſind, dieſe aber ſ
willig finden laſſen, ſich der ihnen gemachten Aufträge g
treulich anzunehmen. Zu dem Ende hat er ſich mit dieſe
Leuten öfters und ins beſondere zu beſprechen, um d
Kenntniß der Länder nach Möglichkeit ſelbſt zu überkom
men, und wenigſtens ſo viel davon zu wiſſen, daß ihm kein
in einem Hauptumſtande etwas weismachen könne.

Die Boten müſſen nicht nur alle Straßen, Fußweg
kennen, und die Namen aller Dörfer wiſſen, ſondern auch
viele geſunde Vernunft haben, damit ſie auf alle geſtell
Fragen gehörig zu antworten im Stande ſind. Uebrigen
verſteht es ſich, daß ſie verwechſelt werden müſſen, ſo ba
man in neue Gegenden kommt, wo die bis dahin gebrauch
keine rechte Kenntniß mehr haben.

Der Unterwegmeiſter iſt an ihn unmittelbar angewi
ſen, mithin ſoll er denſelben zu gleicher Beſorgung anhe
ten; ihm die nöthigen Befehle ertheilen, und dagegen wi
derum von ihm die erforderliche Rapports erhalten.

Auf die fleißige Wartung der vorhandenen Botenpfe
de, auf die Erhaltung der Sättel und des übrigen Zeugs h
er genau zu ſehn, und das nämliche dem Unterwegmeiſt
einzuſchärfen.

Alles, was für die Botenpferde in Gelde oder in N
turalien erforderlich, muß gedachter Oberwegmeiſter ſein
Behörde quitiren und berechnen.

Den täglich ordinären Befehl bekommt er vom Adj
tanten des Generalquartiermeiſters; alle andere Befeh
aber werden ihm vom Obriſten des Generalquartierme
ſterſtaabs, an welchen er beſonders angewieſen iſt, und de
er ebenfalls von allem zu rapportiren hat, ertheilet.

Das zweyte Kapitel.

Für den Oberſtaabswagenmeiſter.

er Oberſtaabswagenmeiſter iſt darum bey der Armee angeſtellt, damit er die Ordnung bey der Bagage un- en dabey commandirten Staabsofficiers oder Gene- nach den ihm ertheilten Befehlen, auf das genaueſte te, und ſeine untergebene Staabswagenmeiſter eben anhalte.

Sobald gedachte Bagage in Marſch geſetzt werden ſoll, ängt er die dahin gehörigen Befehle vom Obriſten des ralquartiermeiſterſtaabs, und giebt einem Staabswa- eiſter diejenigen, ſo ihn betreffen, ingleichen den Regi- swagenmeiſters, welche ſich dieſerhalb bey ihm mel- die ihrigen. Die Hauptverhaltungen ſind bereits bey agageordnung angeführt und daſelbſt zu erſehn.

Den täglichen ordinären Befehl bekommt der Ober- swagenmeiſter von dem Adjutanten des Generalquar- eiſters; ſonſt aber wird ihm alles, von oben gedachten ſten des Generalquartiermeiſterſtaabs, an welchen er ders angewieſen iſt, befohlen. Dieſem muß er gleich- von allem rapportiren; dahingegen ſämtliche Unter- nmeiſters alle Befehle von ihm zu empfangen, und uch alles zu melden haben.

Das dritte Kapitel.

Für den Staabsquartiermeiſter.

bald ihm die Oerter zum Hauptquartier und zu Unter- bringung der dazu gehörigen Feldzeugmeiſters, Ge- s der Kavallerie und übrigen Partheyen angezeigt en, hat er die genaue Beſichtigung dieſer Ortſchaften t vorzunehmen, und die Quartiere nach der vorhande- Beleg.uheit beſtmöglichſt auszumachen.

Vorzüglich muß er sich selbst mit einem oder nach Beschaffenheit der Umstände mit zweyen seiner unter ihm stehenden Fouriers an den Ort verfügen, wohin das Hauptquartier bestimmt ist, und daselbst, besonders wegen Unterkunft des commandirenden Generals das Nöthige besorgen. Den untergebenen Vicestaabsquartiermeister hingegen mit den ihm untergebenen Fouriers schickt er in die andern ihm angewiesene Oerter zu gleicher Verrichtung. Wenn es die Zeit erlaubt, daß der Staabsquartiermeister nach Regulirung des Hauptquartiers auch diese besichtigen könne, so muß er es nicht unterlassen, um hierinn ebenfalls gesichert zu seyn.

Beym Quartier des commandirenden Generals ist jederzeit ein Logiszettel anzuschlagen, damit jedermann daraus ersehn könne, wo dieser oder jener zu finden sey.

Nach der vom Obristen des Generalquartiermeisterstaabs ihm übergebenen Liste hat sich derselbe aufs genaueste zu achten, und niemanden, der darinn nicht angemerkt ist, bey Verlust seiner Charge, ein Quartier anzuweisen.

Diejenigen Partheyen, deren Auffenthalt im Hauptquartier nicht nothwendig ist, können in das nächstliegende Dorf verlegt werden. Alle Partheylichkeit und Eigennutz in Ausmachung der Quartiere, wird sowohl dem besagten Staabs- als seinem untergebenen Vicestaabsquartiermeister und den Fouriers bey Verlust ihrer Dienste verboten.

Die täglich gewöhnliche Abfertigung bekömmt der Staabsquartiermeister von dem Adjutanten des Generalquartiermeisters. Was aber ausserdem vorfällt, darüber werden ihm vom Obristen des Generalquartiermeisterstaabs, an welchen er besonders angewiesen ist, und dem er gleichfalls alles zu melden hat, die benöthigten Befehle ertheilt werden. Dahingegen giebt derselbe alle Befehle dem Vicestaabsquartiermeister, und dieser den Fouriers, wie denn auch deren Rapports von unten hinauf an ihn gelangen.

Das vierte Kapitel.

Für den Generalgewaltiger.

Der Generalgewaltiger soll täglich dem Obristen vom Geueralquartiermeisterstaab, wie auch dem Auditeurlieutenant den Rapport von allen Arrestanten bringen, mit der Anmerkung, wie lange ein jeder im Verhaft sey, ob er bereits verhört worden, und wie oft solches geschehn. Auch muß er diesen beyden von den unter seiner Verwahrung befindlichen Gefangenen rapportiren. Ausser dem aber hat er von allen Vorfällen überhaupt dem Obristen des Generalquartiermeisterstaabs, und in so weit sie den Generalauditeurlieutenant betreffen, auch diesem, und zwar, wenn sie von Erheblichkeit sind, sogleich die gehörige Meldung zu thun. Ferner überbringt er dem Generalauditeurlieutenant die Befehle, und wird von dem Adjutanten des Generalquartiermeisters abgefertigt; alle Extrabefehle hingegen werden ihm von obbemeldeten Obristen ertheilet.

Die Ober- und Unterstaabsprofosen sind dem Generalgewaltiger untergeben, und müssen demselben in seinen Verrichtungen, nach dessen Anleitung, fleißig an die Hand gehn, und von allen, der Ordnung gemäß, das ist, die Unterstaabsprofosen, den Oberstaabsprofosen, und diese dem Generalgewaltigen melden. Ueberhaupt hat er diese ihm Untergebene zu ihrer Schuldigkeit gehörig anzuhalten.

Auf die Verwahrung der Arrestanten und Gefangenen ist die äusserste Wachsamkeit zu wenden, und um die erforderliche Wache allemal in Zeiten anzusuchen, damit keiner entweichen könne; widrigenfalls besagter Generalgewaltiger ohne Ausrede dafür stehen muß.

Ferner hat er auf die Ordnung in dem Hauptquartier zu sehn, und nicht zu gestatten, daß sowohl im Orte selbst, als in den Zeltern sich unnützes Gesindel, von welcher Gattung es immer seyn möge, einschleiche. Er hat selbiges sogleich in Verhaft zu nehmen und zu melden. Eben so wird es auch mit allen denen gehalten, die ohne Erlaubnißzetteln von dem Obristen des Generalquartiermeisterstaabs

ſich betreten laſſen. Indeſſen hat er auch auf die mit ſolchen Erlaubnißzetteln Verſehene ein ſcharfes Auge zu haben, ob ſie ſich nicht etwa in einem oder dem andern verdächtig machen, ein liederliches Leben bey ſich geſtatten, oder ſelbſt führen. Wie denn überhaupt keine junge, ſondern nur ältliche Weibsbilder zur Arbeit im Hauptquartiere zu dulden ſind.

Alle Hazardſpiele und Muſik ſind bey großer Ahndung verboten.

Im Sommer wird Abends um zehn Uhr und im Herbſt um neun Uhr Feuerabend gemacht, und iſt alsdann keinem Gaſt mehr das geringſte zu reichen, noch weniger demſelben ein Aufenthalt über Nacht zu geſtatten. Zu dem Ende die Uebertreter von dem patrouillirenden Generalgewaltigen oder ſonſtigen Profoſen, ſo wie auch diejenigen, welche Abends nach zehn Uhr im Hauptquartier, ſonderlich aber bey den Marquetentern und Handelsleuten herumſchleichen, als verdächtig einzuziehen ſind.

Alle diejenigen, ſo mit ungerechter Maaß oder Gewicht betreten werden, oder welche über die geſetzte Taxe verkaufen, ſind ſogleich in Verhaft zu nehmen.

Von den im Hauptquartier handlenden Partheyen ſoll von allen Viktualien oder ſonſtigen Sachen, die Probe oder das Muſter zuvor zu dem Generalauditeurlieutenant gebracht, und die Taxe abgewartet werden.

Auf die Fleiſchhacker iſt ſcharf zu ſehen, daß ſolche kein ungeſundes Vieh ſchlachten, und ſollen dieſelben, wenn ſie Landvieh kaufen, allezeit von der Obrigkeit des Orts, wo ſolches gekauft worden, ein Atteſtat mitbringen, um ſicher zu ſeyn, daß es kein geſtohlnes ſey.

Eben ſo wenig iſt durch die Finger zu ſehn, wenn jemand ungeſundes Getränk oder ſonſt etwas, woraus Krankheiten entſtehen können, verkaufe, ſondern es muß ſogleich in Beſchlag genommen und gemeldet werden. Den Leuten welche vom Lande Viktualien ins Hauptquartier oder zur Armee bringen, ſoll gut begegnet und aller Vorſchub geleiſtet, wie auch der Platz zum Verkaufen angewieſen, und da für nicht das Allergeringſte von ihnen begehrt oder genommen werden. Nur iſt genau darauf zu ſehn, daß ſich unter dergleichen Leuten nichts Verdächtiges einſchleiche, mithin ſind ſie um die Päſſe von ihrem Beamten oder Dorfrichter zu befragen, und ſolche genau nachzuſehn.

Ueber

Ueberhaupt iſt, bey Entſetzung des Dienſtes, verboten, jemanden, der zur Armee handelt, eine Policeytaxe, oder eine andere Abgabe, unter was für einem Namen oder Vorwand es immer ſeyn möge, abzufordern, oder auch nur von jemanden anzunehmen.

Auf alle Verkäufer ſoll er ſcharf vigiliren, und die als ſolche betroffen werden, ſogleich arretiren.

Wenn der Generalgewaltiger vom Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs den Befehl bekömmt, daß er, oder einer ſeiner untergebenen Profoſen auf einen Streif ausgehen ſoll, ſo hat ſich ein ſolcher bey Ertappung der Marodeurs, oder derer, ſo in muthwilliger Beläſtigung des Landvolks, oder in Ausübung der geringſten Exceſſe, es ſey in Häuſern, Gärten oder Feldern, betroffen werden, aufs genaueſte nach dem gegebenen Befehl zu halten, ohne auf die Perſon, oder wem ſie dienen, zu ſehen; widrigenfalls, und bey der geringſten Nachſicht, oder bey Loßlaſſung der Uebertreter, derjenige, ſo den Streif geführet hat, nicht allein ſeines Amts entſetzt, ſondern auch noch überdem exemplariſch beſtraft werden wird.

Wenn die Armee marſchirt, hat ſich der Generalgewaltiger mit ſeinen untergebenen Staabsprofoſen nach Ordnung des mehr berührten Obriſtens bey der Bagage in Streife einzutheilen, und aller Orten, wo der Marſch durch, oder auch nur von weitem vorbey gehet, durch zu ſtreifen, und gegen die Uebertreter den habenden Befehl zu vollziehen.

Wenn Vieh, in den Fruchtgärten oder in verbotenen Wieſen angetroffen wird, ſo iſt ſolches ſamt den Hütern in das Hauptquartier einzubringen, davon gehörig zu rapportiren, und das weitere abzuwarten.

Auf die Reinlichkeit im Hauptquartier und bey der Armee ſoll der Generalgewaltiger das genaueſte Augenmerk haben, und ſowohl ſeine Untergebene, als Regimentsprofoſen dazu anhalten. Vornämlich aber ſoll er täglich herum reiten, oder Profoſen ausſchicken, um nachzuſehen, ob das umgefallene Vieh oder der Unrath bey den Fleiſchhackern eingeſcharret ſey, und bey deſſen Ermangelung ſolches ſogleich veranſtalten.

Alle Tracteurs, Marquetenters, Caffeeſieders, und ſonſtige Handelsleute, bis auf einen oder zwey Tracteurs, welche im Hauptquartier bleiben können, ſollen außer dem

ſelben, auf dem ihnen von dem Generalgewaltiger angewieſenen Platze campiren, und ſich mit ihren Zeltern auf eine ſolche Art eintheilen und rangiren, daß ſie weder den Gehenden noch Fahrenden, noch den marſchirenden Wachten und Commandos im Weg ſtehen. Den Mehl- Zugemüß- Salzhändlern, und dergleichen Leuten, ſind die an der Straße gelegenen Plätze zuzutheilen, damit ſie den Einkäufern deſto eher ins Geſicht fallen, und ſie nicht lange herum zu ſuchen haben.

Alle Abend ſoll der Generalgewaltiger bey den ſämtlichen Tracteurs, Marquetenders, Caffeeſieders, und ſonſtigen Leuten, patrouilliren laſſen, und die Uebertreter der Befehle in Arreſt nehmen.

Ueber die Arreſtanten hat der Generalgewaltiger ein richtiges Protocoll zu führen, mit Beyſetzung ihres Namens, des Tages ihrer Inhaftirung, ihres Verbrechens, ihrer Beſtrafung, oder des Tages ihrer Entlaſſung, mit genoſſener Verpflegung, wofür ſelbiger nicht nur in Betreff dieſer Arreſtanten, ſondern auch in Anſehung der vorhandenen Kriegsgefangenen zu ſorgen, und das Nöthige zu melden hat.

Das fünfte Kapitel.

Für den Pater Superior.

Dieſer iſt das bey der Armee, was ein anderer Pater beym Regiment oder Corps iſt, und ſämtliche Feldcaplane ſtehen unter ihm. Er verrichtet den Gottesdienſt im Hauptquartier mit ſeinem Gehülfen, nach Befehl des commandirenden Generals, wie nicht minder alle ſonſtige Obliegenheiten. Uebrigens hat er ſich auch nach den Aufträgen ſeiner geiſtlichen Obrigkeit zu achten.

Das sechste Kapitel.

Für den Generalauditeurlieutenant.

er Generalauditeurlieutenant ist an den Obristen des Generalquartiermeisterstaabs ins besondere angewie- dem er alles, was von einiger Erheblichkeit ist, rap- rt, und von welchem er alle Befehle empfängt, bis auf so täglich gewöhnlichermaßen ausgegeben, und ihm den Generalgewaltiger überbracht werden. Seine iglichsten Verrichtungen bestehen in Verwaltung der z, sowohl in Crimi:nal- als Civilsachen, nach den erhal- Befehlen, und zwar über solche Personen, die keiner dern Jurisdiction unterworfen sind.

Ueber alle ankommende Arrestanten soll er, so bald es mmer möglich ist, das nöthige Verhör veranstalten, Proceß schleunig ausarbeiten, und sofort das Kriegs- anverlangen, damit das Stockhaus niemals zu viel chsen möge.

Zu Erhaltung wohlfeiler Preise und hinlänglicher Zu- aller Lebensmittel, sollen nicht nur in dem Haupt- tier, sondern auch bey allen Regimentern keine Policey- , oder andere Abgaben, wie sie immer Namen haben n, von den Tracteurs, Marquetentern, Fleischhackern, ern, Caffeesiedern und sonstigen Handelsleuten gefor- werden. Wohingegen zu Erreichung dieses Endzwecks ngänglich erforderlich ist, dem Feldpoliceywesen seine tlichen Schranken auszustecken; daher soll niemand taxmäßigen Handeln in dem Hauptquartier aufgenom- werden, welcher nicht nach erwiesenen hinlänglichen rdernissen bey dem Generalauditeuriatamt eine schrift- Erlaubniß von dem Obristen des Generalquartiermei- taabs vorzuzeigen hat. Die von den Regimentern auf- mmenen Leute dieser Art sind hingegen dem General- rtiermeisterstaab namentlich anzuzeigen, wie sie denn h von den Regimentscommandanten mit schriftlichen aubnißzetteln versehen seyn müssen.

Nie-

Niemanden [illegible] vom Hauptquartier [illegible] ohne Erlaubniß [illegible] aus dem Lagerbezirke [illegible].

Es soll [illegible] Niemand [illegible] werden, als [illegible] in den [illegible] Quartieren [illegible] sind.

Alle [illegible] Bedienten, Handwerker [illegible] sind [illegible] zu [illegible] Quartier-Parade, Gefechten, Lagerbezirke [illegible] sind von [illegible] [illegible] [illegible]

Ueber die zu Kriegsgefangene gemachte feindliche Generals, Officiers, Unterofficiers und Gemeine soll er ein richtiges Protocoll halten, worinn er ihre Tauf- Zunamen, Chargen, Regimenter, auch welchen Tag sie gefangen worden, und in diesseitige Verpflegung gekommen, anmerken muß, damit man hernach bey der Auswechselung Richtigkeit pflegen könne.

Auch hat er ein ausführliches Protocoll über alle einkommende Arrestanten, mit Bemerkung jedes Tauf- und Zunamens, des Tages seiner Einbringung, seines Verbrechens und seiner Bestrafung oder Loslassung zu führen.

Der Staabsauditeur und Gerichtsschreiber sind ihm untergeben, jedoch steht letzterer auch unter dem Auditeurlieutenant, und lieget allemal dem Auditeurlieutenant ebenfalls ob, diese zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Das siebente Kapitel.

Für sämtliche Staabs- und Oberofficiers des Generalquartiermeisterstaabs.

Diese sind alle an den Obristen des nämlichen Staabs ins besondere angewiesen. Sobald aber einige mit den andern in Verrichtungen wohin geschickt werden, so verstehet es sich von selbsten, daß der Niedere dem Höhern, oder der im Range Jüngere dem Aeltern alsdann besonders untergeben sey.

Alle Befehle werden ihnen von dem erwähnten Obristen ertheilet, es sey denn, daß die Kürze der Zeit es nicht gestatte, daß ein sehr dringender Auftrag, dieser gewöhnlichen Ordnung gemäß, an sie erlassen würde; in welchem Fall sodann natürlicher Weise der Höhere es ihnen unmittelbar befehlen wird.

Wenn sie etwas zu melden haben, so wenden sie sich jederzeit an den Obristen: soll aber eine Meldung sehr dringend seyn, so erstatten sie selbe unmittelbar dem Generalquartiermeister selbsten, jedoch müssen sie nachher auch dem Obristen rapportiren.

So

So oft einer wohin zu gehen hat, und es die Zeit erlaubt, soll er sich nicht nur bey dem Obristen, sondern ebenfalls auch bey dem Generalquartiermeister melden. Das Nemliche ist bey der Jnrückkunft zu beobachten.

Da der Generalquartiermeisterstaab zu dem Ende bestehet, um mittelst der Geschicklichkeit der dabey angestellten Staabs- und Oberofficiers eine genaue und vollkommene Kenntniß der Länder, Straßen, Flüsse ꝛc. zu bekommen, wie auch, um der Armee sowohl zu den Lägern, als Märschen alle Vortheile und Bequemlichkeiten zu verschaffen, so ist nothwendig, daß sie mit guten, und hauptsächlich mit denen zum führenden Kriege erforderlichen General- und Particularcarten versehen seyn, damit sie in Ansehung der zu wählenden Läger, Aufnehmung des Terrains, Untersuchung der Landesbeschaffenheit, Visitirung der Flüsse, und dergleichen Aufträge, alles mit der größten Beflissenheit bewerkstelligen, und niemals ungewisse, sondern allezeit ganz zuverläßige Rapporte abstatten können. Gleichwie sie bey Führung der Colonnen ihre aufhabende Befehle wohl verstanden haben müssen, also müssen sie sich auch von niemand irre machen lassen, und wenn eins oder das andere nicht nach dem gehabten Befehle ausgerichtet worden, und dadurch eine Hinderniß, worinn es sey, erfolget, haben sie es sogleich nach dem Einrücken zu melden, auch dasjenige anzuzeigen, was zur Bequemlichkeit des Marsches etwa an befohlnen Wegebesserungen gemacht worden.

Da die Geheimhaltung eine der Haupterforderniße bey allen Militärexpeditionen ist, so ist auch den Untergebenen die Eröffnung von dem wahren Vorhaben nicht zu machen, sondern diesen davon nur immer so viel Wissenschaft zu ertheilen, als sie zu Vollziehung ihres Auftrags nöthig haben.

Alle bey dergleichen Gelegenheiten gemachte Plans sind im Original, und zwar nebst dem nach Maaß, Zeit und Umständen abgefaßten schriftlichen Rapports dem Obristen zur weitern Uebergebung einzuhändigen.

Wenn einige Staabs- und Oberofficiers bey detachirten Corps abwesend sind, so sollen die Chefs von vierzehen zu vierzehen Tagen ihre richtigen Rapports von allen Vorfällen an den Generalquartiermeister einschicken; welchen dann ebenfalls Plane von allen, besonders aber von

Haupt-

Hauptpoſitionen, wenn es auch nur im Brouillon wäre, beyzufügen ſind.

Das achte Kapitel.

Beſondere Verhaltungen des Obriſten vom Generalquartiermeiſterſtaab.

Der Obriſte des Generalquartiermeiſterſtaabs bekömmt ſeine Befehle nach der gewöhnlichen Ordnung von dem Generalmajor, oder ſo deren zwey wären, von dem, der den Tag hat, und dahin erſtattet derſelbe auch von allen ſeinen Rapport.

Dem Obriſten, wird die Direction des Innern vom Hauptquartier aufgetragen. Zu dem Ende werden ihm das Staabsinfanterie- und Staabsdragonerregiment mit dem Generalauditeurlieutenant, und alle übrige Partheyen des Staabs angewieſen. Wie ſich dieſe Partheyen zu verhalten haben, iſt mit mehrern aus ihren Inſtructionen zu erſehen und ſoll er auf das genauſte dafür ſorgen, daß alle darinn begriffene Punkte in richtige Erfüllung gebracht werden, damit im Hauptquartier ſtets die vollkommenſte Ordnung herrſche.

Das Jägercorps, wie auch das Pontonnier- und Pionierbataillon, rapportiren ihm, und erhalten durch ihn die Befehle.

Was die Bequartierung anbetrifft, ſo zeigt die vom Generalquartiermeiſter unterſchriebene Liſte, wer eigentlich im Hauptquartier ſelbſten, und wer in den nächſt daran gezogenen Ortſchaften unter zu bringen ſey; wornach ſich beſtändig zu achten iſt.

An Tracteurs und Marquetenters ſollen nur 24, an Caffeeſiedern hingegen nicht mehr als 3 aufgenommen, und alle ſich über dieſe Zahl meldende abgewieſen werden. Für die aufgenommene Tracteurs, Marquetenters und Caffeeſieders, wie auch für ſämmtliche im Hauptquartier für beſtändig befindliche Handelsleute, hat beſagter Obriſter die Urlaubnißzettel zu ertheilen.

Alle

Alle Generals- Staabs- auch Stockhaus- und dergleichen Wachten, werden von dem Staabsinfanterieregiment gegeben, auch eine nach den Umſtänden proportionirte Reſervewache im Hauptquartier, welche zu den erforderlichen Patrouillen und den die Policey betreffenden Dienſten gebraucht wird. Das Staabsdragonerregiment aber giebt die nöthige Anzahl, wenn der Generalgewaltiger, oder ein anderer Staabsprofos, nach Befehl auf den Streif auszugehen hat, ingleichen verſiehet es die anderweit ausgemeſſenen Ordonanzen.

Die einkommenden Arreſtanten, wie auch feindliche Gefangene, werden von obbemeldeter Reſervewache in das Stockhaus geſchickt, die feindlichen Deſerteurs hingegen daſelbſt ſo lange behalten, bis ſie entweder Dienſte genommen, oder da ſie hierzu nicht beredet werden könnten, mit Päſſen, welche der Obriſte auszufertigen, und in welchen die von ihnen zu nehmende Route bemerkt ſeyn muß, auf derſelben weiter geſchickt werden können.

Wenn Arreſtanten oder feindliche Gefangene eingebracht werden, ſo ſind die Regimenter davon zu benachrichtigen, damit ſie jene, welche zu ihnen gehören, gleich abhohlen, unter den Gefangenen aber, die etwa ihnen ehemals zugehörige entdecken, die Deſerteurs aber nach Möglichkeit anwerben laſſen mögen.

Gedachte Deſerteurs hat der Obriſte ſelbſt gleich bey ihrer Ankunft genau zu examiniren, und durch einen Staabsfourier das Protocoll darüber halten zu laſſen.

Ihm liegt ebenfalls ob, das Journal über eine jede Campagne zu führen, und ſolches nach dem erhaltenen Befehl einzuleiten, wo überhaupt zu bemerken kommt, daß es mit dem Operationsplan einſtimmig ſeyn müſſe, und iſt nicht genug, daß nur alle Begebenheiten richtig, genau und umſtändlich darinn enthalten ſind, ſondern es ſind auch die Urſachen, warum dieſes oder jenes geſchehen ſey, beyzufügen.

Das neunte Kapitel.

Für den Generalmajor des Generalquartiermeiſterſtaabs.

Der Generalmajor des Generalquartiermeiſterſtaabs iſt an den Generalquartiermeiſter angewieſen, und muß ihm in allen aufs Beſte an die Hand gehn, wie auch bey deſſen Ermangelung ſeine Dienſte verſehn. Sind aber deren zwey, ſo verſiehet ſie in dieſem Fall der älteſte. Alle Rapports, ſo von dem Obriſten an den Generalquartiermeiſter gelangen ſollen, werden von gemeldetem Obriſten dem Generalmajor, und wenn deren zwey wären, jenem vom Tage, und von dieſem erſt weiter abgeſtattet. Eben ſo verhält es ſich umgekehrt mit den Befehlen, welche von dem Generalquartiermeiſter dem Generalmajor, und von dieſem dem Obriſten ertheilet werden.

Zweyter Abschnitt.

Verhaltung des Generalquartiermeisters.

Das erste Kapitel.

Von der Zusammensetzung, Beschaffenheit un Verpflegung des Generalquartiermeister- staabs.

Der Generalquartiermeister muß wenigstens den Chara ter eines Feldmarschallieutenants bekleiden, um be der Armee in Ansehen und Range zu seyn; er muß den Dien der Infanterie und Cavallerie von unten auf wohl innen h ben, und solchen in allen Stücken vollkommen verstehe Wenn er im Zeichnen nicht wohl geübt, so ist doch weni stens unumgänglich nöthig, daß er die erforderliche Kenn niß besitze, die Plans mit den Gegenden, nach welchen s aufgenommen worden, vergleichen zu können, und seinell tergebene zur genauesten Aufmerksamkeit anzuweisen; sei Augenmaß muß gut seyn, damit er sogleich beyläufig jede Terrain beurtheilen könne. Ferner ist ihm ein sicheres Loca gedächtniß nöthig. Er muß ein sicherer guter Reuter seyn Und da es bey seinen Verrichtungen meistens auf hurtig Entschließungen ankömmt, so gehört dazu überhaupt ei Mann von Genie, der sich von den ihm aufstoßenden Gegen ständen leicht Begriffe zu machen, u. mit den daraus schnel gebildeten Schlüssen den wahren Punkt zu treffen weis.

Seine vorzüglichsten Geschäfte hat er bey dem comman direnden General, bey dem er sich durch wahrhafte gute Ei genschaften und Redlichkeit ein vollkommen gutes Zutraue zu erwerben hat. Da der commandirende General die Ab sichten der ihm gemachten Aufträge nicht verborgen halte mag, so ist es die Schuldigkeit des Generalquartiermeisters sich diese Besorgungen, so wie seine eigene, angelegen sey zu lassen, ihm in allen an die Hand zu gehn, selbigen an alle

zu erinnern, ihm alle seine Gedanken und Vorschläge vorzulegen, und die erhaltenen Aufträge auf das sorgfältigste auszurichten.

Bey der Armee hat er alles zu besorgen, und jeden General u. Officier mit Rath und Belehrung zu unterstützen.

Hierzu wird erfordert, daß er sich ein gutes Zutrauen erwerbe, damit jedermann überzeugt werde, daß seine Bemühungen nur die Beförderung des Allerhöchsten Dienstes zum Augenmerk haben; keinesweges aber muß es das Ansehn gewinnen, als ob er sich hierdurch mehreres, als was seinem Charakter zustehet, anmaßen wolle.

Es sind aber zu solchen wichtigen u. weitläuftigen Obliegenheiten auch mehrere Gehülfen unumgänglich nothwendig. Es ist unnöthig und unmöglich, sie zum Voraus zu bestimmen. Indessen muß ein solcher Feldmarschallieutenant einen oder zwey Generalmajors unter sich haben, die im Fall er krank werden, oder ihm sonst was zustoßen möchte, dessen Stelle sogleich en Chef ersetzen können. Ferner sind ihm Officiers von verschiedenem Charakter, als Obriste, Obristlieutenant, Majors, Hauptleute und Subalternofficiers zur Unterstützung zuzugeben. Die Anzahl derselben müssen die Umstände der Kriegs- und Friedenszeiten bestimmen, wenn nur Leute von erforderlichen Eigenschaften darzu gewählt werden. Um aber doch beyläufig einen Etat hiervon auszuwerfen, könnte demselben bey entstehendem Kriege nachstehender Entwurf No. 1. zur Erläuterung dienen.

Nebst dieser ersten Division des Generalquartiermeisterstaabs, sind annoch nachstehende Corps zu errichten, welche die bey einer Armee zu bestreitende Nebendienste zu besorgen haben, um die Regimenter nicht durch viele Commandirte zu schwächen, und die daraus entstehende nachtheilige Folgen zu verhindern.

1. Ein Staabsregiment unter No. 2. Es versieht bey der Generalität, so wie bey dem Proviantwesen alle Ordonanzen, wie auch die kleinen Commandos und Bedeckungen bey der Bagage und dem Proviantfuhrwesen, ingleichen bey den Convois, so weit solche dadurch bestritten werden können. Die Staabsdragoner werden von dem Generalquartiermeister zu seiner Bedeckung bey Recognoscirungen, auf

den Märschen, zum Patrouilliren, wie auch bey dem General gewaltigen gebraucht. Kurz, sie müssen alle außer der Arme vorkommende Dienste besorgen.

2. Ein Jägercorps unter No. 3. Dieses muß aus Jä gern, auch so viel deren zu haben sind, aus Tyroler Schat schützen bestehen. Vielleicht ist es auch thunlich, sich de gleichen Scharfschützen aus den Gränztruppen zu verscha fen. Sie gehören zur Avantguarde, zur Bedeckung der Li gerausstreckers, auch zur Besetzung der Fronte vor und nebe den Pikets, nachdem solches der Generalquartiermeister fü nützlich und nothwendig erachtet.

Auch werden sie Compagnien weise zu andern Corp detaschirt. Dem Generalquartiermeister stehet es frey, de ren einige zu Pferde zu setzen, und zu seiner Bedeckung be sich zu behalten.

3. Ein Pionnierbataillon unter No. 4. Es muß au lauter gesunden und starken Leuten zusammen gesetzt seyn Die Bergknappen taugen hierzu am vorzüglichsten.

Die eine Hälfte der Gemeinen wird mit Gewehr, di andere mit Krampen und Schaufeln versehen. Doch wer den sowohl diese als jene zu den vorkommenden Arbeiten ge braucht, und muß jeder unbewehrte Mann zwey Stück Schanzzeug tragen. Ihre Bestimmung ist Communikation und Verschanzungen zu machen, wie auch die Pionnierbrü cken zu schlagen, mit welchen sie gemeiniglich zu marschiren haben.

4. Ein Staabsinfanterieregiment unter No. 5. Die ses kann aus jungen Leuten od. auch aus kleiner Mannschaft von der Armee errichtet, und hierbey die erforderliche An zahl Officiers von denenjenigen, welche die Felddienste nicht ganz mehr zu bestreiten vermögend sind, angestellet werden

Die Verrichtungen dieses Regiments bestehen in den Wachten bey der Generalität, sowohl von der Infanterie als Cavallerie und deren Staabsofficiers, so außer dem Re giment, doch aber bey der Armee angestellet sind. Sie be wachen das Hauptquartier, das Proviantfuhrwesen und das Magazin, und empfangen die Befehle, Parole, und al les dasjenige, was eine Wache zu empfangen hat.

5. Ei

5. Ein Pontonnierbataillon unter No. 6. Dieſes hat ſeinen Dienſt bey den Pontons, um die Brücken zu ſchlagen. Wo ſich indeſſen die Gelegenheit äußert, daß man ihrer nöthig hat, ſind ſie auch zu andern Dienſten, zum Exempel, zum Bäumeabſägen und mit den Zimmerleuten zu den Verhacken zu gebrauchen; zu dem Ende ein Vorrath von ſolchen Sägen von ihnen immer mit zu führen iſt.

6. Außer dieſe bisher angeführte Corps ſind annoch die in der Anlage unter No. 7. enthaltene und ebenfalls zum Generalquartiermeiſterſtaab gehörige Partheyen bey einem entſtehenden Kriege anzuſtellen, deren Verrichtungen in den anderweit verfaßten beſondern Vorſchriften ſattſam enthalten ſind.

Entwurf No. 1.

Was dem Generalquartiermeisterstaab bey einem entstehenden Kriege an Gage und unentgeldlichen Naturalien gebühret.

Köpfe.	Chargen.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Ohnentgeldl. tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Feldmarschallieutenant ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	625	—	48	25
	Tafelgelder jährlich 8000 Fl. ⸗ ⸗ ⸗	666	40	—	—
1	Generalmajor ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	500	—	36	20
1	Obrister ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	214	—	14	10
3	Obristlieutenants, à 139 Fl. Gage, 12 Pferd⸗ 8 Brodportionen	417	—	36	24
8	Majors, à 114 Fl. Gage, 10 Pferd⸗ 6 Brodportionen	912	—	80	48
16	Hauptleute, à 90 Fl. 30 Kr. Gage, 8 Pferd⸗ 6 Brodportionen	1448	—	128	96
8	Oberlieutenants, à 42 Fl. 30 Kr. Gage, 4 Pferd⸗ 3½ Brodportion	340	—	32	28
4	Fouriers, à 20 Fl. 1 Pferd⸗ und 1 Brodportion ⸗	80	—	4	4
42	Summa	5202	40	378	255

Was bey einem entstehenden Kriege dem, dem Stab... Dragonerregiment an Gage, Löhnung und unentgeldlichen ... gebühret.

Köpfe	Staab.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Unentgeldlich tägliche Naturalverpflegung. Pferd.	Brod
1	Obristlieutenant	129	59½	—	—	10	6
1	Major	104	59	—	—	10	6
1	Caplan	20	59⅙	—	—	3	2
1	Rechnungsführer	29	20	—	—	3	2
1	Adjutant	27	40½	—	—	3	2
1	Regimentschirurgus	26	20	—	—	3	2
5	Unterfeldscheers, à 15 Fl. Gage, 1 Pferd- u 1 Brodport.	75	—	—	—	5	5
5	Fouriers, à 15 Fl. Gage, 1 Pferd- u. 1 Brodportion	75	—	—	—	5	5
16	Summa	489	19½	—	—	42	30

Köpfe.	Obriſtlieutenantseskadron.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	1ter Capitain ⸗ ⸗ ⸗	82	20	—	—	6	3
1	2ter Capitain ⸗ ⸗ ⸗	53	56	—	—	6	3
2	Oberlieutenants, à 32 Fl. 32 Kr. 4 Pferd⸗ u. 2 Brodport.	75	4	—	—	8	4
2	Unterrlieutenants, à 31 Fl. 48¾ Kr. 4 Pferd⸗ u. 2 Brodp.	63	37	—	—	8	4
2	Wachtmeiſters, à 24 Kr. 1 Pferd⸗ u. 1 Brodportion	—	—	—	48	2	2
1	Tambour ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	11	30	—	—	1	1
1	Sattler ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	9	—	—	—	1	1
1	Schmidt ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	9	—	—	—	1	1
12	Corporals, à 15 Kr. 1 Pferd⸗ und 1 Brodportion	—	—	3	—	12	12
174	Gemeine, à 8 Kr. täglich, 1 Pferd⸗ Brodportion	—	—	23	12	174	174
197	Summa	304	27	27	—	219	205

Köpfe.	Summarium.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Taaliche Lehnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche täg'liche Naturalportionen. Pferd.	Bod
197	Obristlieutenantseskadron ⸗ ⸗	306	27	27	—	219	205
197	Majorseskadron ⸗ ⸗ ⸗	306	27	27	—	219	205
197	Mittelrechts ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	306	27	27	—	219	205
197	Mittellinks ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	306	27	27	—	219	205
196	Mittere Mittel, um einen Gemeinen schwächer	306	27	26	52	218	204
16	Der Staab ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	490	$19\frac{5}{8}$	—	—	42	30
1000	Summa Summarum	2022	$34\frac{5}{8}$	134	52	1136	1054

Anmerkung. Ein jedes Individuum, welches kein Dienstpferd reuter, empfängt gleichfalls vor Eröfnung einer jeden Campagne eine Gratismonatgage.

Die erforderlichen Wagens werden von dem Hauptproviantfuhrwesen hergegeben.

Entwurf No. 3.

Was bey einem entstehenden Kriege dem, dem Generalquartiermeisterstaab zugetheilten Jägercorps an Gage, Löhnung und unentgeldlichen Naturalien gebühret.

Köpfe.	Staab.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung Fl.	Kr.	Ohnentgeldl. tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Obristwachtmeister	91	39	—	—	9	6
1	Rechnungsführer	26	20 3/4	—	—	3	2
1	Adjutant	19	49	—	—	1	1
1	Oberchirurgus	16	—	—	—	1	1
10	Unterfeldscheers à 15 Fl. Gage, 1 Pferd, 1 Brodportion	150	—	—	—	10	10
5	Fouriers à 15 Fl. Gage, 1 Pferd, 1 Brodportion	75	—	—	—	5	5
19	Summa	378	48 3/4	—	—	29	2

Köpfe.	Eine Compagnie.	Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung		Ohnentgeldl. tägliche Naturalportionen.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd.	Brod
1	Hauptmann	74	1⅓	—	—	4	3
1	Oberlieutenant	27	40⅔	—	—	2	2
1	Unterlieutenant	23	20	—	—	2	2
2	Oberjäger, à 24 Kr. 1 Brodportion	—	—	—	48	—	2
8	Unterjäger, à 18 Kr. 1 Brodportion	—	—	2	24	—	8
87	Gemeinejäger, à 12 Kr. 1 Brodportion	—	—	17	24	—	87
100	Summa	125	2	20	36	8	104

Entwurf No. 3.

dem, dem Generalquartiermeisterstaab zugetheilten unentgeldlichen Naturalien gebühret.

Köpfe.	Summarium.	Täglicher Gnad.		Tägliche Löhnung Fl.	Kr.	Täglich zu verabreichende Portionen Pferd.	Brod
19	Der Staab					9	6
1000	Deren 10 Compagnien					1	1
1019	Summa	Summarum	1629	8½	906	10	10½

Anmerkung. Für die 31 Staabs- und Oberofficiers kommen anstatt der Fourierschützen meine von dem Staabsinfanterieregiment hieher, welche aber bey ihrem Regiment im Stande angeführet, und von dort aus verpfleget werden.

Uebrigens empfängt jedes Individuum, dem Pferdportions ausgemessen sind, ebenfalls eine Gratismonatgage vor Eröfnung einer jeden Campagne

Die erforderlichen Wagens werden von dem Hauptproviantfuhrwesen hergegeben.

Köpfe.	Staab.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Fl.					
1	Obriſtwachtmeiſter	91	39	—					6
1	Rechnungsführer	26	20⅔	—		—			2
1	Adjutant	19	49	—		—			2
1	Bataillonschirurgus	16	—	—		—		1	1
6	Unterfeldſcheers, à 15 Fl. Gage und 1 Brodportion	90	—	—		—		—	6
3	Fouriers, à 15 Fl. 1 Pferd- u. 1 Brodportion	45	—	—		—		3	3
13	Summa	288	48⅔	—		—		18	20

Köpfe.	Summarium.		Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Täliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
19	Der Staab		378	$48\frac{3}{8}$	—	—	29	26
1000	Deren 10 Compagnien		1250	20	206	—	80	1040
1019	Summa	Summarum	1629	$8\frac{3}{8}$	206	—	109	1066

Anmerkung. Für die 31 Staabs- und Oberofficiers kommen anstatt der Fourierschützen 31 Gemeine von dem Staabsinfanterieregiment hieher, welche aber bey ihrem Regiment im Stande angeführet, und von dort aus verpfleget werden.

Uebrigens empfängt jedes Individuum, dem Pferdportions ausgemessen sind, ebenfalls eine Gratismonatgage vor Eröfnung einer jeden Campagne

Die erforderlichen Wagens werden von dem Hauptproviantfuhrwesen hergegeben.

Entwurf No. 4.

Was bey einem entstehenden Kriege dem, dem Generalquartiermeisterstaab zugetheilten Pionnierbataillon an Gagen, Löhnung und unentgeldlichen Naturalien gebühret.

Köpfe.	Staab.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Obristwachtmeister	91	39	—	—	9	6
1	Rechnungsführer	26	20 3/8	—	—	3	2
1	Adjutant	19	49	—	—	2	2
1	Bataillonschirurgus	16	—	—	—	1	1
6	Unterfeldscheers, à 15 Fl. Gage und 1 Brodportion	90	—	—	—	—	6
3	Fouriers, à 15 Fl. 1 Pferd- u. 1 Brodportion	45	—	—	—	3	3
13	Summa	288	48 3/8	—	—	18	20

Köpfe.	Eine Staabscompagnie.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldl. tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Oberlieutenant	27	40 6/8	—	—	2	2
1	Unterlieutenant	23	20	—	—	2	2
1	Feldwebel, à 24 Kr. Löhnung, 1 Brodportion	—	—	—	24	—	1
8	Corporals, à 18 Kr. 1 Brodportion	—	—	2	24	—	8
2	Spielleute	—	—	—	24	—	2
15	Zimmerleute, à 12 Kr. Löhnung und 1 Brodportion	—	—	3	—	—	15
136	Gemeine	—	—	27	12	—	136
164	Summa	51	— 6/8	33	24	4	166

Köpfe.	Eine der 5 ordinairen Campagnien.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldl. tägliche Naturale portionen. Pferd.	Brod
1	Hauptmann	74	—$\frac{4}{7}$	—	—	4	3
1	Oberlieutenant	27	40$\frac{6}{7}$	—	—	2	2
1	Unterlieutenant	23	20	—	—	2	2
1	Feldwebel	—	—	—	24	—	1
8	Corporals, à 18 Kr. Löhnung, 1 Brodportion	—	—	2	24	—	8
2	Spielleute	—	—	—	24	—	2
15	Zimmerleute, à 12 Kr. Löhnung, und 1 Brodportion	—	—	3	—	—	15
136	Gemeine	—	—	27	12	—	136
165	Summa	125	1$\frac{2}{7}$	33	24	8	169

Köpfe.	Summarium.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
13	Der Staab	238	48 3/8	—	—	18	20
164	Staabscompagnie	51	— 6/8	33	24	4	166
825	Fünf übrige ordinaire Compagnien	625	6 2/8	167	—	40	845
1002	Summa Summarum	964	55 3/8	200	24	62	1031

Anmerkung. Für die 18 Staabs- und Oberofficiers, kommen anstatt der Fourierschützen 18 Gemeine vom Staabsinfanterieregiment hieher, welche aber bey ihrem Regiment im Stand geführet, und von dort aus verpfleget werden.

Uebrigens bekömmt jedes Individuum, welches Pferdportiones hat, vor Eröffnung jeder Campagne eine Gratismonatgage.

Die erforderlichen Wagens werden vom Hauptproviantfuhrwesen hergegeben.

Kopf.	Staab.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldlich tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Obristlieutenant ⸗ ⸗ ⸗	113	$40\frac{3}{8}$	—	—	9	6
2	Majors, à 91 Fl. 39 Kr. Gage, 9 Pferd⸗ 6 Brodportionen	183	18	—	—	18	12
1	Caplan ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	24	$9\frac{4}{8}$	—	—	3	2
1	Rechnungsführer ⸗ ⸗ ⸗	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	3	2
1	Adjutant ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	19	49	—	—	2	2
1	Regimentschirurgus ⸗ ⸗ ⸗	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	3	2
1	Bataillonschirurgus ⸗ ⸗ ⸗	16	—	—	—	1	1
17	Unterfeldscheerer, à 15 Fl. Gage, 1 Brodport. ⸗	255	—	—	—	—	17
9	Fouriers, à 15 Fl. Gage, 1 Pferd⸗ u. 1 Brodportion	135	—	—	—	9	9
34	Summa	799	$37\frac{5}{8}$	—	—	48	53

Köpfe.	Erstes Bataillon.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldl. tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
5	Hauptleute, à 74 Fl $\frac{4}{7}$ Kr. 4 Pferd / 3 Brodportionen	370	$2\frac{4}{7}$	—	—	20	15
6	Oberlieutenants, à 27 Fl. 46$\frac{2}{3}$ Kr. 2 Pferd / 2 Brodport.	166	$4\frac{2}{3}$	—	—	12	12
6	Unterlieutenants, à 23 Fl. 20 Kr. 2 Pferd / 2 Brodport.	140	—	—	—	12	12
12	Feldwebels, à 14 Kr. 1 Brodportion /	—	—	2	48	—	12
84	42 wirkliche Corporals, à 9 Kr Löhnung, 1 Brodport.	—	—	6	18	—	42
	42 Vice-Corporals, à 8 Kr. Löhnung, 1 Brodportion.	—	—	5	36	—	42
24	Spielleute, à 5 Kr. 1 Brodportion /	—	—	2	—	—	24
168	84 wirkliche Gefreyte, à 7 Kr. 1 Brodportion	—	—	9	48	—	84
	84 Vice-Gefreyte, à 6 Kr. 1 Brodportion /	—	—	8	24	—	84
48	Zimmerleute, à 6 Kr. 1 Brodportion /	—	—	4	48	—	48
1038	Gemeine, à 5 Kr. 1 Brodportion / /	—	—	86	30	—	1038
1391	Summa	676	7	126	12	44	1413

Köpfe.	Summarium.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Obnemgeld'iche tägliche Rauchportionen. Pferd.	Brod
34	Der Staab	799	$37\frac{5}{8}$	—	—	48	53
4173	Drey Bataillons	2028	21	378	36	132	4239
4207	Summa Summarum	2827	$58\frac{5}{8}$	378	36	180	4292

Anmerkung. Zu den 54 Fourierschützen, welche für die Staabs- und Oberofficiers erforderlich sind, werden so viel Gemeine genommen.

Auch genießet ein jedes Individuum, so Pferdportionen bekömmt, vor Eröfnung einer jeden Campagne eine Gratismonatgage.

Die erforderlichen Wagens werden von dem Hauptproviantfuhrwesen abgegeben.

Entwurf No. 6.

Des Pontonnierbataillons auf dem Kriegsfuß.

Köpfe.	Staab.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung Fl.	Kr.	Ohnengeldl. tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Obriſtwachtmeiſter	91	39	—	—	9	6
1	Caſſier- und Rechnungsführer	41	40	—	—	3	2
1	Oberchirurgus	26	20	—	—	3	2
1	Zeugverwahrer	20	—	—	—	1	1
2	Unterfeldſcheerer, à 15 Fl. 1 Brodportion	30	—	—	—	—	2
3	Fouriers à 15 Fl. 1 Pferd- 1 Brodportion	45	—	—	—	3	3
2	Zeugdiener, à 10 Fl. 1 Brodportion	20	—	—	—	—	2
1	Wagenmeiſter, à 14 Fl. 1 Brodportion	14	—	—	—	—	1
1	Schmidtmeiſter	14	—	—	—	—	1
1	Profos	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	3	2
14	Summa	328	$59\frac{3}{8}$	1	—	22	22

Köpfe.	Obristwachtmeisterscompagnie.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Obenrgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Capitainlieutenant	40	39⅓	—	—	4	3
1	Oberlieutenant	34	59	—	—	2	2
1	Unterlieutenant	29	6	—	—	2	2
1	Oberfeldbrückenmeister oder Fähndrich	23	17	—	—	2	2
2	Unterbrückenmeisters, à 28 Kr.	1	—	—	56	—	2
5	Corporals, à 20 Kr. 1 Brodportion	—	—	1	40	1	5
1	Tambour, à 12 Kr. 1 Brodportion	—	—	—	12	—	1
6	Zimmerleute, à 16 Kr. 1 Brodportion	—	—	1	36	—	6
15	Alte Pontonniers à 14 Kr. 1 Brodportion	—	—	3	30	—	15
40	Gemeine Pontonniers à 10 Kr. 1 Brodportion	—	—	6	40	—	40
73	Summa	128	1⅓	14	34	10	78

Köpfe.	Eine ordinaire Compagnie.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung Fl.	Kr.	Ohnengeldl. tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Hauptmann ″ ″ ″ ″	74	—⅘	—	—	4	3
1	Oberlieutenant ″ ″ ″	34	59	—	—	2	2
1	Unterlieutenant ″ ″ ″	29	6	—	—	2	2
1	Oberfeldbrückenmeister oder Fähndrich ″	23	17	—	—	2	2
2	Unterbrückenmeisters ″ ″ ″	—	—	—	56	—	2
5	Corporals ″ ″ ″ ″	—	—	1	40	—	5
1	Tambour ″ ″ ″ ″	—	—	—	12	—	1
6	Zimmerleute ″ ″ ″ ″	—	—	1	36	—	6
15	Alte) Pontonniers ″ ″ ″	—	—	3	30	—	15
40	Gemeine)	—	—	6	40	—	40
73	Summa	161	22⅘	14	34	10	78

Köpfe.	Summarium.		Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
14	Der Staab		328	59 3/8	—	—	22	22
73	Obriſtwachtmeiſterscompagnie		128	1 4/8	14	34	10	78
219	Drey übrige ordinaire Compagnien		484	7 4/8	43	42	30	234
306	Summa	Summarum	941	8 3/8	58	16	62	334

Anmerkung. Dieſes iſt zwar nur der itzige complette Friedensfuß, er wird aber auch gar wohl in Kriegszeiten hinreichend ſeyn, und ſollte ſich allenfalls einiger Mangel äußern, ſo kann das nöthige Perſonale von dem Tſchaikiſtenbataillon genommen werden.

Uebrigens bekömmt auch hier ein jedes Individuum, dem Pferdportiones ausgemeſſen ſind, vor Eröffnung einer jeden Campagne eine Gratismonatgage.

Entwurf No. 7.

Was bey einem entſtehenden Kriege den übrigen zu dem Generalquartiermeiſterſtaab gehörigen Partheyen an Sage, Löhnung und unentgeldlichen Naturalien gebühret.

Köpfe.	Auditorialamt.	Monatliche Sage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Generalauditeurlieutenant	96	33	—	—	6	4
1	Paterſuperior mit ſeinem Gehülfen	150	—	—	—	8	8
1	Staabsauditeur	60	—	—	—	4	3
1	Gerichtsſchreiber	33	44	—	—	2	2
1	Generalgewaltiger	50	—	—	—	4	3
1	Oberſtaabsprofos	40	—	—	—	3	2
3	Unterſtaabsprofoſe, à 30 Fl. 3 Pferd 2 Brodportionen	90	—	—	—	9	6
2	Freymänner, à 22 Fl. 2 Pferd 2 Brodportionen	44	—	—	—	4	4
11	Summa	564	17	—	—	40	32

Köpfe.	Staabsquartiermeisteramt.	Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldliche tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
1	Staabsquartiermeister ≠ ≠ ≠	50	—	—	—	4	2
1	Staabsvicequartiermeister ≠ ≠	35	—	—	—	2	2
4	Fouriers, à 20 Fl. 1 Pferd ≠ 1 Brodportion ≠	80	—	—	—	4	4
6	Summa	165	—	—	—	10	8
	Staabswagenmeisteramt.						
1	Oberstaabswagenmeister ≠ ≠	40	—	—	—	2	2
4	Unterstaabswagenmeister, à 24 Fl. 1 Pferd ≠ 1 Brodportion	96	—	—	—	4	4
5	Summa	136	—	—	—	6	6
	Wegparthey.						
1	Oberwegmeister ≠ ≠ ≠	45	—	—	—	2	2
1	Unterwegmeister ≠ ≠ ≠	25	—	—	—	2	1
6	Berittene Bothen ≠ ≠ ≠	—	—	1	12	6	6
	6 leere Bothenpferde ≠ ≠ ≠	—	—		—	6	—
8	Summa	70	—	1	12	16	9

Köpfe.	Summarium.		Monatliche Gage. Fl.	Kr.	Tägliche Löhnung. Fl.	Kr.	Ohnentgeldl. tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod
11	Vom Auditorialamt		564	17	—	—	40	33
6	Vom Staabsquartiermeisteramt		165	—	—	—	10	9
5	Vom Staabswagenmeisteramt		136	—	—	—	6	6
8	Von der Wegparthey		70	—	1	12	16	9
30	Summa	Summarum	935	17	1	12	72	56

Anmerkung. Ein jedes Individuum von diesen Partheyen, die Bothen ausgenommen, empfängt gleichfalls vor jedesmaliger Eröffnung einer Campagne eine Gratismonatgage.

Das zweyte Kapitel.

Hauptgrundsätze, welche bey der Auswahl eines Lagers in Betrachtung fallen.

Eine jede Gegend, welche die Absicht nicht in Erfüllung bringt, die man auszuführen denkt, sie mag übrigens noch so vortheilhaft seyn, muß hier nicht in Erwägung gezogen, vielmehr nur diejenige fürgewählt werden, welche von dem Feinde nicht liegen gelassen werden darf, sondern deren sich derselbe bemeistern muß, wenn er weiter vorzurücken gedenken sollte. Ferner muß das Terrain so beschaffen seyn, daß, im Fall es umgangen werden sollte, sogleich wieder eine andere vortheilhafte Stellung durch eine kurze und leichte Bewegung erlanget, und dadurch das Vorrücken des Feindes vereitelt werden könne.

Zweckte aber die Auswahl einer Position nur dahin ab, um vor- und seitwärts Bewegungen zu machen; so müßte dasjenige Terrain ausgesucht werden, welches am vortheilhaftesten und kürzesten zum Endzweck führt.

In diesem Fall ist es nicht hinlänglich, daß der Aufbruch allein die vorgeschriebenen Vortheile zuwegebringe, sondern das Terrain muß da, wohin man die Bewegung zum Vorrücken macht, solche gelegene Stellung darbieten, daß, sobald eine davon verlassen worden, immer gleich wiederum eine, die den Marsch zu folgender sicher stellt, erhalten werde. Dergleichen Betrachtungen sind von der größten Wichtigkeit. Es wird sie aber auch nur derjenige anwenden können, der zu diesem Werke hinlängliches Genie besitzt. Doch ist das keineswegs als eine Grundregel anzunehmen, von der man nie abgehen dürfe. Denn man findet sich zum öftern in Umständen, in welchen man nicht allezeit diese Vortheile haben kann. Alsdann ist natürlicher Weise nichts anders zu thun, als sich nach Möglichkeit desjenigen zu bedienen, was das Terrain darbietet.

Inzwischen muß man sich sodann nicht lang aufhalten, sondern diese Strecke bald durchwandern, und sich der ersten Absicht nähern; gleichwie es auch nur alsdenn geschehen darf,

wenn

wenn von dem Feinde nichts zu besorgen stehet, so wie man gegentheils durch eine Verachtung desselben, und durch die aus solcher Geringschätzigkeit entspringende Fehltritte, sich jederzeit einer Gefahr bloß stellen wird.

Alles dieses versteht sich von einer solchen Position, da man dem Feind in seinem Angriff eine gleiche Stärke entgegen zu stellen im Stande ist; oder auch, wenn man in der Anzahl der Mannschaften zwar geringer wäre, doch durch besondere Vortheile der Stellung sich zu schützen, Mittel und Gelegenheit findet.

Ganz anders verhält es sich hingegen, wenn ein schwächeres und der Stärke des Feindes nicht proportionirtes Corps, nur zur Beobachtung der feindlichen Bewegung, oder dem Feinde in der Ausführung seines Vorhabens hinderlich zu fallen, abgeschickt wird.

Ein solches Corps kann die vorhergehende Regel nicht in Ausübung bringen, noch weniger sich den gegenseitigen Unternehmungen gerade zu widersetzen, als nur allein in solchem Fall, wenn man sich in gebirgigten und mit vielen Defilees durchschnittenen Gegenden befindet, welches aber auch nur auf eine kurze Zeit bewerkstelliget werden könnte, weil das Corps sonst leichtlich umgangen, und hierauf dessen Zurückzug unsicher gemacht werden möchte.

Die Auswahl der Läger eines solchen Corps ist dann von der obigen Vorschrift gänzlich unterschieden, weil sie in diesem Fall seitwärts und in verdeckten Gegenden, die solches masquiren, ausgesucht werden müssen. Dieses erfordert die eigene Sicherheit des Corps. Denn stellt es sich dem Feinde gerade entgegen, so wird es durch dessen vorausgesetzte stärkere Macht, sofort zerstreuet, und über den Haufen geworfen werden können. Dahingegen können durch die seitwärts genommene Stellung alle gegenseitige Bewegungen beobachtet werden; und da der Feind diesem Corps gleichwohl nicht vorbey gehen, noch es zurück lassen kann, so findet er sich genöthiget, mit langsamen Schritten und vieler Vorsicht Nebenbewegungen zu machen, um das Corps aus seiner Stellung zu bringen, wodurch er in der Ausführung seines ersten Endzwecks verhindert, sein Vorrücken gehemmet, und wenigstens indessen mehrere Zeit gewonnen wird, welches im Kriege sehr oft von großem Einflusse und wichtigen Folgen seyn kann.

Die Hauptregel bey allen Poſitionen beſtehet darinn, daß man eben ſo viel Vorſicht auf den Rücken eines Lagers in Anſehung der freyen und ungehinderten Bewegung und auf den Ausmarſch aus demſelben zu richten habe, als man ſonſten befliſſen iſt, deſſen Eingänge wohl zu verwahren, und beſchwerlich zu machen. Man muß daher bey jedem Lager, das man zu beziehen gedenkt, im Voraus verſichert ſeyn, wie, und mit wie vielen Colonnen man wieder aus demſelben abmarſchiren, und ſich entweder vor- oder rückwärts legen könne. Denn es wäre ſehr unvorſichtig gehandelt, wenn man bey dem fürgewählten Lager ſtehen bleiben, und erſt nach der Einrückung in ſelbiges auf ſich weiter ergebende Fälle denken wollte.

Das dritte Kapitel.

Betrachtungen, welche bey Beſtimmung eines Lagers jederzeit gegenwärtig ſeyn müſſen.

Vorzüglich kommt in Erwägung zu ziehen, ob die Haupterforderniſſe eines Lagers, nämlich Waſſer und Holz, hinlänglich da ſind. Ferner, ob das nöthige Stroh in den nahe belegenen Dörfern ſchon vorräthig, oder aber erſt zugeführet werden müſſe.

Das Waſſer muß nicht weit entfernt ſeyn, und iſt bey demſelben auch darauf Rückſicht zu nehmen, ob Cavallerie oder Infanterie damit verſehen werden ſoll. Für die Cavallerie ſind große Flüſſe oder Teiche erforderlich, um die Pferde zur Tränke führen zu können.

Für die Infanterie mögen ſchon auch geringere Flüſſe oder mittelmäßige Bäche hinreichen, die für die Reuterey nicht hinlänglich wären. Hierbey iſt jedoch die Vorſicht zu nehmen, daß, wenn die Cavallerie ihre Pferde da zu tränken hätte, wo die Infanterie das Waſſer für ſich abholen muß, ſolches durch erſtere nicht trübe und dadurch der Infanterie ungenießbar gemacht werden möge. Das Fußvolk kann ſich überdem in etwas durch Grabung einiger Brunnen, in ſo fern es das Terrain zuläßt, aushelfen.

Auf

Auf eine kurze Zeit müßte wohl auch ein kleiner Bach zur Aushülfe dienen, und könnte derselbe in solchem Fall, wo möglich, angeschwellet werden. Bey einer größern Anzahl von Pferden findet jedoch dieses keinesweges statt.

Vorzüglich ist es aber nothwendig, daß man sich nach den Eigenschaften des vorkommenden Wassers genau erkundige, um daraus zu beurtheilen, ob es ohne Schaden und Gefahr angewiesen werden könne. Die Teiche sind zum voraus wohl zu sondiren, ob der Cavallerie verstattet werden könne, ihre Pferde dahin in die Schwemme zu reiten. Hierbey kommt vieles auf die Beschaffenheit des Grundes an, ob er sumpfigt, sandigt, oder steinigt sey, welches alles den Truppen bekannt gemacht werden muß.

Weil bey Abholung des Strohes und Holzes aus den Ortschaften viele Unordnungen vorzugehen pflegen, so ist nach Möglichkeit die Vorkehrung mit dem Lande dahin zu treffen, daß solche Erfordernisse vor dem Einrücken in ein Lager jedem Regiment oder Corps vor die Fronte geführet werden. Sollten aber die Ortschaften dieß mit ihren Fuhren zu leisten nicht im Stande seyn, oder sich andere Hindernisse finden, so sind die Oerter, aus welchen eines oder das andere zu nehmen ist, zu ihrem eigenen Besten anzumahnen, daß sie das abzuliefernde Stroh und Holz vor die Oerter heraus, ordentlich auf Haufen, zusammen tragen, damit es die Regimenter und andere Partheyen, nach der Anweisung daselbst, ohne die Leute in die Dörfer gehen zu lassen, abholen können.

Bey Bestimmung des Lagers kommt es vorzüglich mit auf zwey Hauptpunkte an, nämlich auf den rechten und linken Flügel. Je kürzer die Entfernung dieser beyden Punkte genommen werden kann, desto vortheilhafter wird das Lager seyn, wenn es zugleich die andern Absichten erfüllt, weil man sich sodann mehrere Treffen oder mehrere Reserven vorbehält.

Flüsse, Moräste, Ravins, hohle Wege ꝛc. sind die besten Bedeckungen der Fronte, auch Dörfer, wenn sie mit haltbaren Häusern, Kirchhöfen, und dergleichen, versehen sind. Jedoch versteht es sich von selbsten, daß diese Hindernisse nicht zu weit vor gedachter Fronte liegen müssen, um von solchen nachdrücklichst beschirmet werden zu können. Hierauf kommt die Versicherung der Flügel. Das beste Ap-

an einem Teiche oder Fluſſe, von dem man verſichert
ſ er weder zu Pferde noch zu Fuße paſſirt werden kann.
, kahle Anhöhen, die ſeitwärts das Terrain domini-
nd mit Defilees unterbrochen ſind. Das Appui an
Walde iſt zwar vortheilhaft, aber auch zugleich vie-
trachtungen unterworfen. Man kann ſich nicht wohl
lagern, ohne daſelbſt zuerſt einige Vorbereitungen zu
n.

)as gefährlichſte Bedenken dabey iſt, daß man die
e des Feindes niemals zu ſchätzen vermag, wenn er
den Wald werfen ſollte. Alle darinn vorgehende Be-
ıgen ſind uns verborgen. Wird der Wald von uns
ier Bedeckung nur ſchwach beſetzt, ſo iſt man auch
daraus vertrieben; legt man aber viele Truppen hin-
m ſich deſſelben deſto beſſer zu verſichern, ſo wird man
f der andern Seite ſchwächen, und dieß um ſo mehr,
n auch vor demſelben Piquets ausſtellen muß. Man
)aher bey Anlehnung eines Flügels an einen Wald,
sdann ruhig und ſicher ſeyn, wenn man ihn vollkom-
m und um beritten, und genau beſichtiget hat, um zu
, ob er mit hochſtämmigen oder dicht neben einander
den jungen Bäumen bewachſen, ob er moraſtig, ſum-
der trocken ſey. Dem allen ohngeachtet muß man noch
r ſo viel Zeit gewonnen haben, daß man durch einen
mmen gut gemachten Verhack ſeine Sicherheit noch
ßern könne.

Sind Höhen im Walde, ſo müſſen von Diſtanzen zu
nzen Fleſchen darauf angelegt, und nicht nur mit
)en, ſondern auch mit Kanonen beſetzt werden, damit
)en Verhack, welcher auf dem Abfall des Berges zu
n iſt, beſchießen könne. Gegen den Wald ſind Re-
n aufzuwerfen, und auf einen Flintenſchuß davon iſt
)olz abzuhauen, und anſtatt eines Verhacks liegen zu

ſt man nun der Fronte und der Flanke verſichert, ſo iſt
ie Tiefe um deswillen unumgänglich Bedacht zu neh-
damit die Treffen ihre gehörige Entfernung, ſowohl
Campiren, als in ihrer Stellung erhalten, und alle
gungen ungehindert vor ſich gehen können.

)ie Behandlung eines Lagers muß immer nach der Na-
s Terrains genommen werden. Es iſt nichts Biegſa-
als eine Armee, die Bataillons und Regimenter wer-
ithin nach ſolchem rangirt. Die Fronte muß aber im-

mer

mer ſo geſtellt werden, wo ſie den Feind in der gröſt
fernung entdecken kann. Wobey auch dafür zu ſor
daß allemal der geſchickteſte Officier das beſte Tre
tractiren überkomme, welcher dann auch beſtändig
bleiben muß. Wo Infanterie oder Cavallerie ihren Pl
nehmen, und wie viel hiervon in die Fronte kommen mi
darüber können hier keine Regeln vorgeſchrieben wer
vielmehr beſtimmt ſolches die Natur des Terrains.

Die Artillerie wird gleichfalls auf ein Terrain po
wo ſie am beſten ein kreuzendes Feuer anbringen un
Feind am leichteſten faſſen kann.

Je weiter vor der Fronte die Bewegungen des Fe
entdeckt werden können, je beſſer iſt in dieſer Abſicht di
tuation eines Lagers. Ferner muß das Terrain deſſ
ununterbrochen ſeyn. Iſt es von Natur nicht ſo, ſo
die erſte Sorge dahin gerichtet ſeyn, es dazu zu bere
und man muß alle Sorgfalt anwenden, damit eher, al
Armee völlig eingerückt iſt, zu Stande zu kommen.
hin iſt unverzüglich, wie auch mit aller Gewalt dar
arbeiten. Was alsdann daran noch zu verbeſſern od
verſtärken wäre, hat man nachher, wenn es mit meh
Gemächlichkeit geſchehen kann, annoch nachzuholen.
lenfalls kann ſich der Generalquartiermeiſter zu de
ſchwinde herzuſtellenden Communicationen der Pion
brücken bedienen, welche jedoch, ſobald es die Umſtänd
erlauben, wieder weggenommen, und dagegen von
Lande die erforderlichen Materialien herbeygeſchafft
den müſſen, damit die Pionnierbrücken zu ihrer anderw
Beſtimmung in Bereitſchaft verbleiben.

Aus dem Vorhergehenden folget von ſelbſten, da
auf einen Kanonenſchuß keine Anhöhe, weder vor der F
te noch auf den Flügeln, befinden müſſe, welche die Linie
das Lager dominirt, ſondern es müſſen vielmehr alle g
ſeitige Anhöhen ſich unter den Kanonen des Lagers b
den, und von denſelben beſtrichen werden können.

Jedoch will dadurch nicht geſagt werden, daß man
beſondere Urſachen ſich auf die höchſten Berge lagern
Denn in dieſem Fall kann die Artillerie nur ein plongire
Feuer anbringen, von dem man ſich keine weſentliche
kung verſprechen kann. Auch iſt der Feind alsdann
Stande, ſeine Treffen und Colonnen leicht unter die
nonen zu bringen.

Wenn ein Lager bezogen wird, welches einige ihm schädlich seyn könnende Anhöhen vor der Fronte oder auf den Flügeln auswärts seiner Distanze läßt, und dem man dadurch abzuhelfen vermeinet, daß man sie mit einem oder mit mehreren Bataillons besetzt, so ist solches immer eine gefährliche Unternehmung; es wäre denn, daß man ein ordentlich verpallisadirtes Werk anzulegen Zeit genug hätte. Dieß müßte indessen doch wenigstens so groß seyn, daß es etliche Bataillons fassen könnte, weil es widrigenfalls einem stärkern feindlichen Anfall zu wiederstehen nicht im Stande seyn würde. Man rechne nicht darauf, ein solches Werk durch Nachschickung mehrerer Truppen zu behaupten, denn dadurch werden entweder die in der Linie angebrachte Reserven, oder gar die Treffen geschwächt, und die ganze ferne Veranstaltung wird, so bald es zu mehrern Beweis kommt, zerrüttet. Gemeiniglich werden die erst vorgesetzten Truppen durch die andringende feindliche Gewalt übereilt und zerstreuet, und es wird sodann dem Feind ein leichtes, die entstandene Verwirrung zum Nachtheil der ganzen Armee zu nützen, und selbst dieser Anhohen sich zu bedienen, um die nunmehr geschwächte und unterbrochene Linie über den Haufen zu werfen.

In dergleichen Umständen ist daher nichts anders zu thun, als diese Anhöhen mit ins Lager einzuziehen, und die Armee hiernach zu rangiren. Sollte aber solches nicht mögsam seyn, so ist dieses Lager gar nicht zu nehmen.

Wenn alles Vorbeschriebene in Ordnung ist, muß der Generalquartiermeister bey der Auswahl eines Lagers auch zugleich die Abtheilung desselben machen, im Fall solches zu einem Schlachtfelde gebraucht werden müßte.

Die Ausbreitung, so eine Armee von einem Flügel zum andern einnimmt, ist jederzeit beträchtlich, mithin sind auch zwischen denselben noch verschiedene Positionen zu nehmen, worunter gemeiniglich eine oder zwey Hauptstellungen sind, die den Schlüssel zum ganzen Lager abgeben. Diese sind von solcher Beschaffenheit, daß, im Fall sich der Feind solcher bemeistert, und sich in ihrem Besitz behauptet, von daraus ein großer Theil des Lagers unter seine Kanonen gebracht, und dominiret wird. Hierauf ist nun sorgfältigst zu sehen, damit der Feind dieses Theils nicht Meister werde. Keiner an solchen Oertern muß von Infanterie und Kanonen entblößt werden, um sie an die schwächern Oerter der Linie einzubringen. Denn, wenn auch der größte Theil der Armee

zum Weichen gebracht, dahingegen nur dieſe Situation behauptet worden, ſo wird ſich der Feind doch immer genöthigt finden, einen neuen Angriff darauf zu unternehmen, welches ihm mit ſeinen durch die Attake ebenfalls aus einander gerathenen Truppen große Schwierigkeiten machen wird. Hält man ſich dabey in gehöriger Ordnung, auch mit friſcher Mannſchaft verſehen, ſtets gefaßt, ſo kann man noch etwas von den übrigen zerſtreuten an ſich ziehen, und dadurch der Schlacht oft einen andern und glücklichen Ausſchlag geben. Ja, wenn ſogar der Feind zum Weichen gebracht iſt, ſo ſoll dieſer Theil der Stellung doch nicht eher verlaſſen werden, bis man nicht völlig verſichert ſey, daß es dem Feinde nicht mehr gelingen werde, ſich zu railliren.

In jedem Lager hat ferner der Generalquartiermeiſter ſein Augenmerk darauf zu richten, was bey einem entſtehenden Allarm unverzüglich vorzukehren ſey.

Er muß daher ſolche vorliegende Anhöhen auswählen, wovon man die feindliche Bewegungen beobachten kann. Für ſeine Perſon begiebt er ſich nur auf die nächſt gelegenen, um ſogleich wieder bey der Hand zu ſeyn, die nöthigen Anſtalten im Lager zu treffen; die ſeitwärts entferntere hingegen weiſet er zuverläßigen Officiers an, die ſich unter Bedeckung einiger leichter Reuter ſogleich dahin verfügen. In allen dergleichen Fällen kommt es hauptſächlich darauf an, die Abſichten des Feindes zu entdecken oder zu errathen. Jemehr man nun davon mit eigenen Augen zu beobachten und geſchickt zu beurtheilen weis, jemehr iſt dadurch gewonnen.

Das vierte Kapitel.

Vom Unterſchied der Offenſiv- und Defenſivlager.

Sobald man ſich in Umſtänden befindet, in welchen man mit dem Feind zu thun haben kann; ſo iſt die eigene Sicherheit dasjenige, worauf man zuerſt zu ſehen hat, folglich muß eine Armee, wenn ſie auch offenſiv agiren ſoll, niemals bey der Wahl eines Lagers nachſtehende Fehler begehen. Sie muß ſich nicht muthwilliger Weiſe unter Anhöhen

noch

noch an Flüſſen oder Moräſten lagern, die hinter ihrer Fronte liegen. Sie muß keine Lage nehmen, wo ſie zertrennt wird, und wo der eine Theil mit Schwierigkeit zu dem andern kommen kann. Nur der Fall würde ein ſolches Unternehmen einigermaßen rechtfertigen, wenn man von der Unerfahrenheit und der geringen Vorſicht des gegenſeitigen Generals verſichert wäre; oder wenn man hinlängliche Proben hätte, daß eine ſonſt zu viel gewagte Unternehmung die feindliche Armee in Verwirrung bringen, und die dieſſeitigen Abſichten von ſelbſt befördern werde. Jedoch iſt dieß nie zur Vorſchrift anzunehmen.

Auch iſt nicht anzurathen, daß ſie auf beſondere mühſame Vortheile, wodurch Mann und Pferd zu ſehr mitgenommen werden, ihr Augenmerk richte, weil ſie auf ihre Uebermacht u. beſſern Zuſtand vieles und weit ſicherer rechnen kann.

Ein defenſives Lager hingegen muß auf alle nur erſinnliche Vortheile denken, es muß ſich aller vorgeſchriebenen Verhackung, Verſchanz- und Verpalliſadirung, Beſetzung der Dörfer und ihrer Befeſtigung, mit einem Worte, alles deſſen bedienen, was dem Feinde Hinderniſſe machen kann; es muß auch die Flügel und Fronte, wo es anders möglich iſt, impractikabel machen. In dergleichen Fällen kann niemals zu viel geſchehen, noch eine irgendwo zu nehmende Vorſicht als überflüßig betrachtet werden.

Der Hauptgrundſatz beſteht darinn, dasjenige nicht bis auf den andern Tag zu verſchieben, was heute noch vollzogen werden kann. Die Arbeit, die dadurch dem gemeinen Mann, oder auch zum Theil dem Landmann zugemuthet wird, findet ſich darinnen hinlänglich vergolten, wenn eine überlegene Macht dadurch beym Vordringen aufgehalten wird.

Alle dazu nöthige Verſchanzungen, Faſchinen, Palliſaden, und dergleichen, hat der Generalquartiermeiſter zu beſorgen. Die Anſtalten bey einer großen oder kleinen Armee ſind immer einerley, und bleibt nur allein die Hauptabſicht dahin gerichtet, die Truppen ſo möglich zu ſchonen, u. ſich den Bedürfniſſen zu nähern, die in einem Lager erforderlich ſind.

Das fünfte Kapitel.

Was für Betrachtungen bey dem Marſche einer Armee vorkommen, und von dem Unterſchied, wenn ſelbige von dem Feind etwas zu beſorgen hat, oder wenn ſie nach ihrer Gemächlichkeit vorrücken kann.

Hier kommt der Unterſchied vor, den ein Generalquartiermeiſter zwiſchen der Cavallerie, Infanterie, den Pontons, Tragthieren, der Bagage, dem Proviantfuhrweſen und Backöfen zu machen hat.

Es wird darzu eine genaue Kenntniß des Landes, worinn die Kriegsoperationen vorgehen, erfordert, und zum Hauptgrundſatz genommen, nach welchem alle Bewegungen abzumeſſen ſind, und man hat zu überlegen, ob man auf Ebenen, auf Anhöhen, durch Wälder, in einem mit hohlen Wegen, Canälen und Ravins durchſchnittenen Lande, oder in Gebirgen zu marſchiren habe.

Sodann iſt auch darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Armee ſich vor- rück- oder ſeitwärts zu ziehen habe?

Ueberhaupt iſt es eine ausgemachte Sache, daß, ſobald man ſich in mehrere Colonnen brechen und marſchiren könne, ſolches den Fortzug der Armee um vieles erleichtere.

Dieſes kann nun bey einer vorwärts marſchirenden Armee am leichteſten geſchehen, wenn es das Terrain zuläßt, und ſolches ohne Gefahr die Colonnen zu zertrennen bewerkſtelliget werden mag.

Bey einer ſeitwärts marſchirenden Armee hingegen, iſt es nicht ſo leicht zu bewirken, weil man alsdenn nicht wohl anders, als treffenweiſe den Marſch fortſetzen kann, ohne unnöthiger Weiſe die Colonnen zu vervielfältigen.

Geſchiehet der Marſch vorwärts, und das Land iſt offen, ſo werden ſo viel Brigaden vom erſten und zweyten Treffen beſtimmt, und gerade fortgeführt, als Colonnen vom rechten und linken Flügel, ohne ſich zu hindern, vorrücken

nicken können. Eine Cavalleriecolonne macht die Tete und die übrige Cavalleriewird auf beyde Flügel geſetzt. Die Artillerie kann alsdann ohne Bedenken ihren Colonnen folgen. Die Tragthiere werden den Colonnen ſeitwärts geführet. Die Bagage folgt auf die Artillerie und ihre Colonnen. Für die Pontons, das Proviantfuhrweſen u. die Backöfen, werden beſondere Straßen auserſehen, und beſtimmt, wenn auch gleich ſelbige dadurch einen kleinen Umgang zu machen genöthigt würden.

Die ſchwere Reſervеartillerie und vorräthige Munition kann ebenfalls den nämlichen Weg mitnehmen, indem das, was den Colonnen folgt, meiſtentheils um deswillen beſchwerlicher marſchirt, weil ſelbige ſich faſt immer über die Felder den Weg bahnen müſſen.

Das Schlachtvieh wird allezeit mit der Colonne der Artillerie, Proviant oder Bagage auf denjenigen Straßen getrieben, welche man für die ſicherſten hält, und die Regimenter nehmen nur davon ſo vieles mit, als ihnen unentbehrlich, nämlich das, was bey Einrückung ins Lager, wenn der Mann ſein Fleiſch nicht mit ſich zu tragen hat, ſogleich erforderlich iſt. Auch hierbey hat der Generalquartiermeiſter darauf zu ſehen, daß dieſes Schlachtvieh derjenigen Colonne beygegeben werde, welche einer feindlichen Gefahr am wenigſten ausgeſetzt iſt.

Der Generalgewaltiger muß währendem Marſche bey der Bagage ꝛc. reiten, und die Colonnen theils ſelbſt patrouilliren, theils hin und wieder durch ſeine untergebene Profoſen patrouilliren laſſen, um alle Unordnungen zu verhindern. Das geſammte Hauptquartier und die Marqueter nehmen ihren Weg mit der Bagage.

Bey Führung der Colonnen, ſowohl von Infanterie, als Cavallerie, kommt es auf die Geſchicklichkeit der Staabsofficiers und ſämmtlichen Officiers vom Generalquartiermeiſterſtaab an. Dieſe haben darauf zu ſehen, daß ſie die Colonnen nach ihrer Direction von ihrem Aufbruch in gerader Linie in das neue Lager führen, worzu wenn es ſeyn kann, auch Stangen mit Strohwiſchen auszuſtecken ſind.

Wenn unvorhergeſehene Hinderniſſe vorkommen, müſſen ſich die Colonnen führende Staabs- und Oberofficiers ſogleich zu helfen wiſſen. Denn wenn z. B. eine Colonne in ihrem geraden Fortzuge durch einen Teich, Maraſt oder Ra-

vin ꝛc. aufgehalten würde, und um solche zu umgehn, sich etwas seitwärts ziehen müßte, so hat sie sich sofort, ohne stille zu stehen, dieser Route zu bedienen, und weiter fort zu marschiren. Sollte es sich aber zutragen, daß sie sich dadurch einer neben gehenden Colonne allzu sehr näherte, und sogar in dieselbe treten müßte, so hätte diese Colonne das nämliche zu beobachten, und sich ebenfalls seitwärts zu ziehen, ohne sich im Fortrücken aufhalten zu lassen. Sollte ein solcher Umstand noch in den Marsch mehrerer Colonnen einen Einfluß haben, so ist eben das von allen zu beobachten. So bald aber die Queve der Colonne eine dergleichen Behinderung vorbey passirt, und zurück gelegt hat, so muß sie, wie alle andern, die aus dieser Veranlassung sich seitwärts gezogen, wiederum in ihr voriges Allignement einrücken.

Bey den seitwärts vorzunehmenden Märschen der Armee, wo man nicht anders, als treffenweise abzumarschiren pflegt, welches auch unstreitig das Beste ist, behält meistentheils die Artillerie die gemachte Straße, wo sowohl Cavallerie als Infanterie seitwärts derselben fortzieht. Nur ist dabey zu bemerken, daß, wenn der Marsch rechts geht, die Reserveartillerie, Bagage, Pontons, Proviantfuhrwesen ꝛc. dem letzten Treffen rechts, oder wenn der Marsch links gienge, ihren Zug links dergestalt parallel zu nehmen habe, damit sie jederzeit von der Armee bedeckt bleiben, und die nächsten Wege von der Armee immer der Artillerie und Bagage angewiesen werden. Hieraus folgt von selbsten, daß der Armee nichts vom Troß folgen müsse, weil alles dasjenige, was nicht in eben der Linie den Treffen seitwärts zieht, von ihnen nicht gedeckt, und folglich rückwärts den feindlichen Anfällen ausgesetzt ist. Dieß wäre ebenfalls zu besorgen, wenn solche vorwärts zu stark fortrücken würde, dahero die dabey commandirte Detachements von Zeit zu Zeit öftere Patrouillen abzuschicken haben, um von dem Zug der Armee immer benachrichtiget zu seyn, und zu wissen, ob sie sich auch nah in einer Lage gegen der Armee befinden, die ihnen die gehörige Sicherheit verschaffen könne. Sollte es nicht thunlich seyn, in einer geringen Entfernung von einander den Zug dergestalt zu bewirken, und es wären die Seitenwege, welche die Bagage ꝛc zu nehmen hätte, etwas weiter als die, worauf die Treffen marschiren, so muß die Bagage ꝛc um so viel zeitiger aufbrechen, damit der Parallelismus um so viel leichter unterhalten werde.

Allen Colonnen, von der Infanterie sowohl, als von
er Cavallerie, Artillerie, Bagage Fuhrwesen, ꝛc. müssen,
o es erforderlich, Brücken, Pionniers und Zimmerleute
eygegeben werden, um alles nöthige unverzüglich herzu-
ellen, oder zu repariren, damit den Zug nichts aufhalten
öge.

Wenn gleich natürlicher Weise der Marsch der Cavalle-
ie stärker, als der von der Infanterie ist, so muß doch er-
ere, wenn vom Feinde etwas zu besorgen ist, sich von die-
r niemals entfernen. Weshalb der Generalquartiermei-
er, wenn er es für nöthig findet, daß die Cavallerie der
nfanterie nachmarschiren soll, solches zu veranlassen hat.
Wenn in diesem Fall die Cavallerie bereits vorwärts mar-
hirt ist, so muß der Officier, der die Colonne führt, schon
erständigt seyn, dem General, der sie commandiert, zu
elden, daß man die Infanterie erwarte.

Wenn das Terrain vorläufig recognoscirt werden kann,
nd dem Generalquartiermeister schon bekannt ist, wo eini-
e Brücken geschlagen werden sollen, so muß solches auch
n Voraus bewerkstelliget werden, wenn es anders ohne
ufsicht des Feindes geschehen kann.

Diese Brücken müssen doch allezeit so breit seyn, daß
enigstens ein Zug passiren könne. Die darzu erforderli-
en Hölzer oder Bretter werden aus den Marktflecken, Städ-
en oder Dörfern herbeygeschaft, mit Erde beworfen, und
ie nöthigen Pionniers beygestellt, welche auch so lange da-
ey stehen bleiben müssen, bis die Colonne völlig passirt ist,
m, wenn etwas an den Brücken ruiniret worden, solches
ogleich repariren und herstellen zu können. Nachher folgen
e ihrer Colonne, um deren Teile zu gewinnen. Hierbey ist
öthig, jederzeit einige Mann vom Lande beyzubehalten,
elche nach Passirung der Colonnen das Holz und die Bret-
r an sich, und wieder zurück nehmen können.

Wenn Brücken über kleine Flüsse geschlagen werden
üssen, kann man sich der Beckerletterwagen bedienen, und
ufbrücken für die Infanterie machen, die Artillerie und
avallerie aber passiret über das Wasser.

Können aber diese Veranstaltungen nicht im Voraus
eschehen, so müssen vor jeder Colonne Pionnierbrücken ge-
ühret werden. Wenn keine hinreichende Anzahl dieser Brü-
en vorhanden seyn sollte, so sind Balken und Bretter auf
auerwagen herbey zu schaffen. Diese gehen mit der Avant-

garde, und müſſen alsdann die Brücken ſo geſchwinde g
ſchlagen werden, daß ſie bey Anrückung der Colonnen ſch
fertig ſind, und dieſe nicht aufgehalten werden. So bald
ne Colonne paſſirt iſt, werden die Brücken hurtig abgeſchl
gen, aufgeladen und wieder vor die Tete geführt.

Wenn es möglich iſt, ſo viel zum voraus zu wiſſ
welche Colonne Brücken nöthig habe, oder nicht, ſo werd
nur denjenigen Colonnen Brücken zugegeben, welche der
bedürfen, die andern ſetzen ihren Zug ohne ſelbige fort.

Bis hierher iſt nur allein von den Pionnierbrücken u
andern dergleichen zu Verſchaffung der Communicati
dienlichen Dingen gehandelt worden. Da es ſich aber a
zum öftern zuträgt, daß die Armee auf ihrem Marſche
trächtliche Flüſſe zu paſſiren hat, ſo iſt alsdann erforderli
eine vorläufige Diſpoſition wegen der Pontons zu treff
welche ſich hinter der Avantgarde zu halten angewieſen w
den. Mit dieſer gehen ſie einige Stunden voraus, ind
ſupponirt wird, daß, da man einen Fluß zu paſſiren h
diesſeits deſſelben nichts vom Feinde befindlich ſey, u
folglich auch die Pontons dadurch keiner Gefahr bloß geſ
let werden. Die Paſſage muß ſchon vorläufig recognoſci
worden ſeyn, um zu wiſſen, wie viel man Pontons nöt
habe, damit die Infanterie, Cavallerie, Kanonen ꝛc. d
Fluß paſſiren können.

Iſt es möglich, daß Flotten, Schiffe, oder and
Ueberfahrtszeuge vom Lande zu bekommen ſind, ſo ver
ſtaltet man, daß ſolche zugleich mit der Ankunft der Ava
garde vorhanden ſind. Natürlicher Weiſe ſind diejeni
am leichteſten zu erhalten, die oberhalb ſtehen, wenn es
ders wegen des jenſeits ſtehenden Feindes geſchehen ka
Gleich bey Ankunft der Avantgarde und deren Pontn
werden die hölzernen Pontons am erſten abgeladen, un
theils durch dieſe, theils durch die Landfahrzeuge, (wei
den blechernen Pontons nicht über zwölf Mann transp
tirt werden können) die Infanterie von der Avantgarde
erſt über zu ſetzen. Dieſe nimmt auch die Spaniſchen R
rer, ſo vor den Pontons geführt werden, mit ſich, um
ſeits des Waſſers ein Tete de Pont zu machen. Da ſie a
mit Schaufeln und Graben verſehen ſeyn muß, ſo hat
ſo bald ſie hinüber kommt, etwas von Erden aufzuwer
um ſich zu bedecken.

Wenn einige leichte Cavallerie zum patrouillirengleich mit übergeſetzt werden könnte, ſollten auch die Pferde durch das Waſſer an den Pontons oder andern Fahrzeugen unterhalb durchgeſchwemmt werden, ſo wäre es eine ſehr gute und nützliche Sache.

Zu der nämlichen Zeit, da der eine Theil der Pontoniers überſetzt, laden die übrigen die andern Pontons ab, und fangen an, Brücken zu ſchlagen, worinn mit dem gröſten Eifer, bis ſolche zu Stande gebracht ſind, fortgefahren werden muß.

So bald die Armee nachkommt, ſind dieſe Brücken unter ihr verhältnißmäßig zu vertheilen, dergeſtalt, daß, wenn z. E. drey Brücken wären, zwey davon für die Infanterie, und eine für die Cavallerie und Artillerie hergegeben werden. Vom Troß, Marquetentern und Weibern, wird durch die bey den Brücken geſtellte Wache niemand herüber gelaſſen, bis nicht alles, was in Reih und Gliedern ſich befindet, paſſiret iſt.

Hat die Armee nach dieſer Paſſage des Fluſſes ihren Marſch weiter fortzuſetzen, ſo müſſen die Tete de Ponts entweder mit den nämlichen Truppen beſetzt bleiben, oder es ſind andere Bataillons darzu zu commandiren, um ſolche zu beſetzen, und die Brücken zu verſichern. Dieſen wird auch einige Cavallerie beygegeben. Iſt nun die Armee völlig paſſirt, und in ihrem weitern Fortzuge begriffen, ſo wird ſodann von den Brücken eine der Reſerveartillerie, die andere der Bagage, und die dritte dem Proviantfuhrweſen angewieſen, und haben die dabey Commandirte auf die Vollziehung dieſes Befehls zu ſehen, damit keine Parthey der andern einfahre, und Unordnung verurſache. Sollte aber die Armee ſich nicht weit von der Paſſage dieſes Fluſſes lagern müſſen, und in dieſer Stellung von dem Feinde angegrieffen werden können, ſo müſſen gleich ſo viele Brücken, als nur immer möglich, verfertigt werden, weil eine ſolche Stellung bey erfolgenden üblen Ausſchlag, für die Armee ſehr gefährlich ſeyn würde. Ueberhaupt kann ſchon eine ſolche Unternehmung niemals Statt finden, wenn man ſich nicht ſehr vieler Landſchiffe zu Schlagung der Brücken bedienen kann, weil die Armee mit einer ſo großen Anzahl von Potons nicht zu verſehen iſt. Es ſind alſo in dieſem Fall ſechs, und mehrere Brücken, nicht zu viel, vielmehr wäre zu wünſchen, daß der Fluß in der Armee völlig mit Brücken belegt werden

könnte. In einer ſolchen Stellung wird von der Bagage nichts paſſirt, als die Tragthiere und die benöthigte Artillerie mit der darzu gehörigen Munition. Das Proviantfuhrweſen, vorräthige Schlachtvieh aber ꝛc. kurz, alles übrige verbleibt jenſeits des Fluſſes. Hat man von dem einem oder dem andern etwas nöthig, ſo wird es herbey geholt, der Ueberreſt aber ſofort wieder zurück geſchickt. Es verſteht ſich von ſelbſten, daß ſolches nur in dem Fall Statt finde, wo die Armee, im Fall ihrer etwa benöthigten Retirade, den Fluß zu repaſſiren hätte. Geſchieht aber die Paſſage eines Fluſſes allein in der Abſicht, um ſich jenſeits mit einem Flügel an dem Fluß zu lagern, und alsdann längſt demſelben den Rücken der Armee gedeckt zu halten, ſo ſind die oben vorgeſchriebenen Veranſtaltungen keinesweges nöthig, ſondern es paſſiret alles das Waſſer, und die Brücken werden nach ſolcher Paſſage wieder aufgenommen.

Die Paſſirung eines beträchtlichen Fluſſes in Gegenwart einer feindlichen Armee, wird allezeit eine vergebliche Unternehmung ſeyn, es wäre denn, daß man ſolches unter Begünſtigung der Nacht auszuführen ſuchen wollte, oder es wäre das dieſſeitige Ufer von ſolcher vortheilhaften Beſchaffenheit, daß unter der Bedeckung einer zahlreichen Artillerie dieſe Paſſage unternommen werden könnte.

Es finden ſich doch aber auch bey den ſtärkſten Strömen zuweilen einige Mittel und Wege, wodurch die Ueberſetzung leicht bewerkſtelliget werden mag, nämlich, wo Durchfahrten ſind, und ſich ein harter ſandigter oder ſteinigter Boden befindet, über welchen die Cavallerie ganz wohl durchzubringen iſt.

In einer Retirade hingegen wird, wenn man einen Fluß zu paſſiren hat, das Beſchriebene umgekehrt bewirkt. Es gehen nämlich die Pontons zwar voraus, doch werden die Tete de Ponts dieſſeits des Fluſſes aufgeworfen, und beſetzt, alle Bagage, vorräthige Munition, Fuhrweſen und Troß, ſo ſonſt der Armee folgt, wird voran geſchickt, und paſſirt zum erſten, hernach kömmt die Cavallerie, und die Infanterie ſchließet. Die Armee muß dann jenſeits aufmarſchiren, und mit ihren Kanonen die Abbrechung der Brücken und den Rückzug der Arriergarde ſichern.

In der Gegend, wo die Brücken zu ſchlagen ſind, um den Feind aufzuſuchen, muß das Terrain allezeit ſo ausgewählt

zählt werden, daß, wenn es anders mit denen zur Brückenschlagung anderweit in Betrachtung zu ziehenden Umständen vereinbarlich ist, dieses Ufer, das jenseitige dominirte. Bey einem Zurückzug hingegen findet ganz natürlich das Gegentheil Statt.

Die gröſte Unbequemlichkeit bey Schlagung der Brücken mittelst der Landschiffe, besteht darinn, daß man solche nicht leicht von einerley Höhe bekommen kann; bohrt man aber die höchsten davon an, und läßt so viel Wasser hinein, als um sie zu senken, und sie den andern in der Höhe gleich zu machen nöthig ist, und verstopft die Löcher darauf gehörig, so ist dieser Unbequemlichkeit abgeholfen.

Alle Märsche durch Städte und Ortschaften sind überhaupt zu vermeiden, und wird bey solchen seitwärts vorbey gezogen. Liegen aber die Dörfer völlig in der Queer, so muß man sich durch die Gärten Oeffnungen verschaffen, um der Colonne keinen Umschweif zu verursachen.

Wenn man rückwärts marschirt, muß die Reservearttillerie, Pontons, Fuhrwesen und Bagage auf verschiedenen Wagen, und zwar um so viel vorausgeschickt werden, daß sie von der Armee nicht eingeholt werde, und dadurch derselben im Fortzuge hinderlich falle. Die Tragthiere mit ihren Zeltern aber bleiben jederzeit bey ihrer Colonne, damit sie nicht irre gehen, oder die Regimenter sie nicht mit Mühe herbeybringen müssen. Zum deutlichen Begriff, was bishero gesaget worden, sind hier unter No. 8. eine Ordre de Bataille und zwey Marschzettel beygeleget, welche beyläufig zu einem Formular dienen können, wenn eine Armee vorseit- und rückwärts marschiret.

Ingleichen sind unter No. 9. u. 10 zwey Tabellen befindlich, welche den unterm 15. August 1769 für beständig festgesetzten Rang der sämmtlichen Infanterie- und Cavallerie-Regimenter enthalten. *) Jedoch ist hierbey zu bemerken, daß man bey Formirung einer Ordre de Battaille sich eben nicht an einen Rang zu binden habe, sondern es können sowohl die Regimenter, als die Generals nach Gutbefinden des Commandirenden eingetheilt werden.

Bey

*) Anmerk. Diese Tabellen haben sich seit der Zeit nicht allein in Ansehung der Chefs, sondern auch der Zahl der Regimenter geändert, welches man aus den im Anhange befindlichen Tabellen ersehen kann.

Bey einer Armee, die nach Gemächlichkeit marſchirt, iſt darauf zu ſehen, daß ſowohl der Mann zu Fuß, als der Reuter zu Pferde und alles Zugvieh, auf das möglichſte geſchonet werde, ingleichen, daß man dem Lande ſo wenigen Schaden zufüge, als irgend möglich iſt, welches aber von dem Feind nicht geſchehen kann, wo die Feldfrüchte mitgenommen werden, und man genöthigt iſt, alles aus dem Wege zu räumen, was dem Marſche hinderlich fallen kann.

Zu dieſem Ende werden ſo viele Straßen, als nur möglich, ausgewählet, der Aufbruch der Armee wird immer ſo genommen, daß man vor dem Eintritt der ſtärkſten Hitze an Ort und Stelle ſey.

Die Märſche werden, außer im Nothfalle, kurz und gemächlich eingerichtet. Alles Fuhrweſen wird auf den Straßen eingeleitet, die Cavallerie von der Infanterie völlig abgeſondert, und muß ſie entweder eher, oder ſpäter, als die Infanterie, aufbrechen.

So wird auch colonnenweiſe ins neue Lager eingerückt, indem es nichts zu bedeuten hat, ob eine Colonne zeitiger, als die andere, eintrift. Sollte man während des Marſches nicht Umgang nehmen könen, einige Feldfrüchte zu verderben, ſo kann allenfalls dem Lande davon im Voraus Nachricht gegeben werden, damit ſolches, nach der Breite der Colonnen, welche dieſe gebauete Gegenden paſſiren, ihre Früchte vorher einſammlen, und wenigſtens doch etwas von dem Verderben retten möge. Ingleichen werden die Lagers bey einem mit Gemächlichkeit zu nehmenden Marſche immer ſo ausgeſucht, daß die Feldfrüchte nicht ohne Noth zu Grunde gerichtet werden, daher iſt nicht nöthig, daß das Lager einen völligen Zuſammenhang habe, und die Communication deſſelben ſo beſchaffen ſey, wie ſie oben vorgeſchrieben iſt; folglich iſt auch die Cavallerie und Infanterie nach Umſtänden und Gelegenheit zu placiren, doch immer ſo, daß die Brigaden und Diviſions nicht mit einander untermiſcht werden. In dergleichen Fällen kann man auch die Bagage, Marquetenter und Fleiſchhacker vorausſchicken, um einem jeden bey der Einrückung ſogleich ſeine Bequemlichkeit zu verſchaffen, nur muß immer die gehörige Ordnung dabey beobachtet werden

Marſchzettel,

wie die jenſeitige Armee vorwärts marſchiren kann

Es wird ſupponirt, daß das Land offen, und man die Armee in viele Colonnen brechen könne. Die vier leichte Cavallerieregimenter aus dem Corps de Reſerve machen die Avantgarde, marſchiren rechts ab, und nehmen den vorgeſchriebenen Weg, wobey ſich die zwey vom linken Flügel an jene vom rechten während der Fortrückung anſchlieſen. Von eben dieſen vier Regimentern müſſen die Partheyen von jeder Colonne der Armee, nebſt dem erforderlichen Nachzug vorher ausgemacht, u. an Ort und Stelle beordert werden.

Die ganze Armee marſchirt durchgehends rechts, und zwar in 6 Colonnen ab,

1. Colonne. der rechte Flügel der Cavallerie beyder Treffen. Auf das ſogenannte 4. Regiment, aus dem erſten Treffen folgt das benannte erſte aus dem zweyten.

2. Colonne. Die Infanteriebrigaden des erſten und zweyten Generalmajors, aus dem erſten Treffen. Auf dieſe folgt jene vom erſten General aus dem zweyten Treffen.

3. Colonne. Die Infanteriebrigade des dritten Generalmajors aus dem erſten Treffen. Auf dieſe folgt jene vom zweyten aus dem zweyten Treffen, und auf ſolche kommen die acht Grenadierbataillons aus dem Corps de Reſerve.

4. Colonne. Die Infanteriebrigade des vierten Generalmajors aus dem erſten Treffen, worauf jene vom dritten aus dem zweyten Treffen folgt. Nach dieſem kommen die zwey Infanterieregimenter aus dem Corps de Reſerve.

5. Colonne. Die Infanteriebrigaden des fünften und ſechſten Generalmajors aus dem erſten Treffen, auf welche letztere die vom vierten aus dem zweyten folgt.

6. Colonne. Der linke Flügel der Cavallerie beyder Treffen. Dem ſogenannten achten Regiment aus dem erſten Treffen folgt das ſogenannte vierte vom zweyten.

Marſchzettel,

wie die nämliche Armee rückwärts marſch kann.

Es wird vorausgeſetzt, daß die Gegend, welche passiren hat, theils offen, theils durchſchnitten

Die Armee marſchirt mit verkehrter Fronte hends links, und zwar in vier Colonnen ab auch hinter einer jeden Colonne iſt eine proportionir pe Cavallerie und Infanterie.

1. Colonne Der rechte Flügel der Cavalleri Treffen. Auf das ſogenannte erſte Regiment aus de ten Treffen, folgt das ſechſte aus dem erſten.

2. Colonne. Der rechte Flügel der Infanteri Treffen. Auf das ſogenannte erſte Regiment, aus de ten Treffen folgt das ſechſte aus dem erſten.

3. Colonne. Der linke Flügel der Infanteri Treffen. Auf das ſogenannte ſechſte Regiment zweyten Treffen folgt das zwölfte aus dem erſten.

4 Colonne. Der linke Flügel der Cavalleri Treffen. Auf das ſogenannte vierte Regiment zweyten Treffen folgt das achte aus dem erſten.

Das Corps de Reſerve macht die Arriergarde ſogenannte zweyte Infanterieregiment deſſelben Tete, und daß erſte Grenadierbataillon ſchließt.

Hierauf folgen die vier leichte Cavallerieregi welche ebenfalls links rückwärts abmarſchiren. nannte vierte vom linken Flügel iſt an der Tete und dritte kommt das zweyte vom rechten Flügel.

Dieſe vier leichte Cavallerieregimenter müſſ forderliche Detachements hinter ſich, wie auch Colonnen der Armee nachziehen, u. überall fleißig p ren laſſen.

Wenn die Armee ſeitwärts zu marſchiren hat ſie nur rechts oder links treffenweis, wie ſie cam Colonnen geſetzt, und marſchirt dergeſtalt fort.

es Treffen.		
	Batail-lons.	Eska-drons.
1ster Feldmarschallieutenant.		
1ster Generalmajor.		
1stes Cavalle-rieregimente.	—	2
2tes Cavalle-rieregiment.	—	2
3tes Cavalle-rieregiment.	—	2
4tes Infanter		

Corps de Reserve.		
	Batail-lons.	Eska-drons.
1ster Feldmarschallieutenant.		
1ster Generalmajor.		
1stes leich-tes Cavale-rieregi-ment.	—	2
2tes leich-tes Cavale-rieregi-ment.	—	2
1stes Gre-nadierba-	-	

No. 9. Tabelle,

r Rang der ſämmtlichen Infanterieregimenter unterm 15. Aug. 1769 für beſtändig feſtgeſetzt worden.

t.	Namen der Reg.
	ıyſer.
	ʒherzog Ferdinand.
	ırl von Lothringen.
	eutſchmeiſter.
	Garniſonregiment.
	Garniſonregiment.
	ːiperg.
	ldburghauſen.
	s Rios.
	olfenbüttel.
	allis.
	ɔtta.
	oltke.
	alm.
	llavicini.
	nigsegg.
	llowrath.
	arſchall.
	ɔpold Palffy.
	ıton Colloredo.
	emberg.
	ʒcy.
	ıaden-Baaden.
	ahremberg.
	ierheim.
	ebla.
	iaden-Durlach.
	ied.
	udon.

Rang.	Namen der Reg.
30	Sachſen-Gotha.
31.	Haller.
32.	Forgatſch.
33.	Eſterhazy.
34.	Adam Bathiany.
35.	Heſſen Darmſtadt.
36.	Kinsky.
37.	Siskowitz.
38.	D'Ayuſe.
39.	Breiſach.
40.	Carl Colloredo.
41.	Blunquet.
42.	Gemmingen.
43.	Buttler.
44.	Gaisrugg.
45.	Bülow.
46.	Migazzy.
47.	Ellrichshauſen.
48.	Ried.
49.	Pellegrini.
50.	Poniatowsky.
51.	Gyulay.
52.	Karoli.
53.	Johann Palffy.
54.	Callenberg.
55.	Mourray.
56.	Nugent.
57.	Joſeph Colloredo.
58.	Vierſet.

59. Daun.

Rang.	Namen der Reg.		Rang.	Namen der R	
59.	Daun	Regiment.	69.	1ſtes Bannat	Grenitzer.
60.	Lukaner		70.	2tes Bannat	
61.	Ottokzaner		71.	Teutſch-Bann.	
62.	Oguliner		72.	Illyr Bannat.	
63.	Zſluiner		73.	1ſtes Seckler	
64.	Creuzer		74.	2tes Seckler	
65.	St. Georger		75.	1ſtes Wallach.	
66.	Brooder		76.	2tes Wallach.	
67.	Gradiskaner		77.	Tſchaickiſten.	
68.	Peterwardein				

No. 10. Tabelle,

wie der Rang der ſämmtlichen Cavallerieregim ter für beſtändig feſtgeſetzt worden.

Rang.	Namen der Regimenter.
1.	Kayſer, Chevaux Legers.
2.	Kayſer, Huſaren.
3.	Gr. Herzog von Toskana, Cuiraßier.
4.	Erzherzog Maximilian, Cuiraßier.
5.	Prinz Alberth, Carabiniers.
6.	Lichtenſtein, Dragoner.
7.	Bathiany, Dragoner.
8.	Carl Palffi, Cuiraßier.
9.	Savoyen, Dragoner.
10.	Modena, Cuiraßier.
11.	Nadasty, Huſaren.
12.	Serbelloni, Cuiraßier.
13.	Modena, Dragoner.
14.	Odonelli, Cuiraßier.
15.	Althann, Carabinier.
16.	Haddik, Huſaren.
17.	Kallnocky, Huſaren.
18.	Löwenſtein, Chevaux Legers.
19.	Heſſen Darmſtadt, Dragoner.
20.	d'Ayaſſaſſa, Cuiraßier.

lang.	Namen der Regimenter.
1. Trautmannsdorf,	Cuiraßier.
2. Kleinholz,	Cuiraßier.
3. Stampa,	Cuiraßier.
4. Luſinsky,	Huſaren.
25. Potsdazky,	Cuiraßier.
26. Berlichingen,	Cuiraßier.
27. Voghena.	Cuiraßier.
28. Bettony,	Dragoner.
29. Caramelli,	Cuiraßier.
30. Rauendorf,	Huſaren.
31. St. Ignon,	Dragoner.
32. Eſterhazy,	Huſaren.
33. Anſpach,	Cuiraßier.
34. Uyhazi,	Huſaren.
35. Bethlem,	Huſaren.
36. Loerreck,	Huſaren.
37. Sachſen-Gotha,	Dragoner.
38. Würtemberg,	Dragoner.
39. Zweybrücken,	Dragoner.
40. Carlſtädter,	Huſaren.
41. Warasdiner,	Huſaren.
42. Bannaliſten,	Huſaren.
43. Sclavonier,	Huſaren.
44. Seckler,	Huſaren.
45. Wallachiſche	Dragoner.

Die Märſche, welche zur Nachtszeit unternommen wer-
en, können zwar jederzeit für eine Armee nicht anders, als
efährlich ſeyn. Es kann ſodann die nöthige Aufſicht der
bern auf ihre Untergebenen im Finſtern nicht ſo genau, als
wohl erforderlich wäre, und woran doch alles gelegen iſt,
tatt finden; der Schlaf nimmt viele Leute ein, welches
uptſächlich bey der Cavallerie zu beſorgen iſt; man kann
Paſſirung der Defilees nicht ſo geſchwind durchkommen,
s es ſeyn ſollte; endlich verfehlt man oft den Weg ſehr
ei, und die Colonnen werden irre geführt. Gleichwohl
diese Nachtmärſche, ſo vielen Bedenklichkeiten ſie auch
geſetzt ſind, dennoch in Kriegszeiten zum öftern unver-
idlich, es ſey, um einen Marſch dadurch zu gewinnen,
Feind bey Anbruch des Tages angreifen zu können, oder

aber demselben seitwärts unvermuthet vorzukommen, od
sich im Zurückzuge sicher zu stellen.

Ein Generalquartiermeister kann hierbey nicht Vorsic
genug anwenden, um allen den sich dabey ereignenden Ung
mächlichkeiten vorbeugen zu können.

Die vorhergegangene Recognoscirung der Gegende
in welchen man dergleichen Märsche unternehmen wil
durch den Generalquartiermeisterstaab ist daher nicht hi
reichend. Denn wenn auch ein Officier noch so sicher ist, a
Tage den intendirten Zug nicht zu verfehlen, so gewinnt doc
alles bey der Nacht eine ganz andere Gestalt, wenn di
Finsterniß, starkes Regenwetter ꝛc. ihm diejenige Kenntnu
benehmen, die er sich am Tage erworben zu haben glaubt.

Es ist demnach unumgänglich nöthig, sich Bothen,
die das Land sehr oft durchgewandert und dadurch eine gan
ze genaue Kenntniß erhalten haben, zu verschaffen. Das
Beste ist, wenn man von den vorwärtsliegenden Dörfern,
die man zu passiren hat, auf eine geschickte Art dergleichen
Leute aufzubringen weis, und solche abholen lassen kann.
Diese werden alsdann den Colonnen beygegeben, und muß
jede wenigstens derselben zwey an ihrer Tete haben. Sollte
man aber deren so viel bekommen können, um noch jeder Bri
gade oder Division einen davon zutheilen zu können, so wäre
solches um so viel zuverläßiger. Doch sind dergleichen Bo
then selten weiter, als von einem Dorfe zum andern mit Zu
versicht zu gebrauchen. Die besten Bothen sind die Jäger,
die Waldaufseher und Fleischhacker, die man aus solchen
Orten herbeyzubringen suchen muß.

Kann man aber entweder wegen der feindlichen Pa
trouillen nicht zu dem Dorfe kommen, von welchem man
dergleichen Leute abholen will, oder befürchtet man, daß da
durch unsere Absicht entdeckt werden dürfte, so muß man bey
jeder Colonne ein Detachement von acht oder zehn der sicher
sten Leute ausmachen, und ihnen einen geschickten Offizier
beygeben. Dieser bekömmt bey der Avantgarde den Auf
trag, sich mit seinem Commando in die Dörfer zu schleichen,
bey welchen die Colonne vorbey muß, den Richter, die Ge
schwornen und dergleichen Bothen aufzuheben, und zu der
Colonne zu bringen. Zu welchem Ende dem Commando e
nige leere Pferde, auf welchen die aufgehobene Bothen fort
gebracht werden können, mitzugeben sind.

Es iſt auch nothwendig, daß dieſe Mannſchaft eine
edeckte Laterne mit ſich führe, weil in dem Dorfe die Leu-
mitten im Schlaf liegen, ein Licht vielleicht nicht ſo ge-
wind zu bekommen wäre, und dieß ein Mittel mehr wird,
h der Bothen deſto gewiſſer zu verſichern. Auf ſolche Art
rd der Marſch von einem Dorfe zum andern fortgeſetzt,
d iſt dabey nur zu beobachten, daß der Officier vom Ge-
ralquartiermeiſterſtaab, der die Colonne führt, nach der
ojectirten Idee des Marſches, dem Bothen gleich bey ſei-
r Ankunft verſtändlich mache, wie er der Colonne den Weg
ſen müſſe, welchen Dörfern und auf wie weit ſie ſich ſol-
n nähern ſoll, welche Dörfer rechts oder links zu laſſen
d, und auf welche Ortſchaften der Marſch einzuleiten ſey.

Ferner muß man den Bothen um die Defilees, Ravins
d Moräſte befragen, und von ihm die Nachricht einziehen,
e man ſolchen ausweichen, und ſie umgehen könne. Be-
r man ihm dieſe Frage macht, muß man ihm alle Furcht
nehmen, ihn treuherzig machen, und verſichern, daß er
chts zu beſorgen habe. Denn aus Furcht würde er viel-
cht alle ihm vorgelegte Fragen ohne Ueberlegung bejahen
er verneinen, er würde ſich auf keine Umſtände beſinnen,
r wenigſtens nichts anders anzeigen, als gerade das,
as von ihm verlangt wird Man muß ihm für ſein gutes
erhalten und geleiſtete Dienſte eine Belohnung verſpre-
n, und dieſe Zuſage auch wirklich in Erfüllung bringen.

Wird dieſes bey allen Colonnen beobachtet, ſo iſt ſo
cht kein Fehler von Wichtigkeit möglich.

Zu noch mehrerer Verſicherung können von den Colon-
n, ſo wie ſolche parallel neben einander marſchiren, und
e ſie gegen die vorwärts liegenden Dörfer fortrücken, in
Dörfern Patrouillen ausgeſchickt werden, welche ſeit-
rts auf diejenige Colonne, die ihnen die nächſte, gegen
nder patrouilliren und Nachricht geben, ob und wenn
Colonne ihr Dorf paſſirt ſey; wodurch ſolche denn im-
eine von der andern benachrichtiget wird, in was für
m Verhältniß der Fortrückung und Entfernung ſie mit
ndern ſtehe.

Die obbemeldeten Bothen werden jedoch, wenn ſie ihre
nſte auch gethan, gleichwohl nicht ſogleich entlaſſen, ſon-
einer darzu beſtimmten und an der Tete der Colonnen
ndlichen Infanteriewache übergeben, wo ſie bis Anbruch

des Tages verbleiben, und dann, wenn man ihrer nicht mehr nöthig hat, in ihre Dörfer zurückkehren können.

Bey dem Zurückzuge einer Armee ist die Anschaffung der Bothen um so viel leichter, weil man sie sich im Voraus ins Lager schaffen, oder sie durch vorhin abgeschickte Commandos in jedem Dorfe bereit halten kann. Imgleichen kann man sich von einer Distance zur andern ausgestellter Pikets oder angezündeter Feuer, wenn sie nur vom Feind nicht wahrgenommen werden können, bedienen. Hierbey ist die Vorsicht anzuwenden, daß man von einem Piket zum andern allezeit einen Mann mitnehme, der dasjenige Feuer, welches in seinem Allignement gehört, bereits patrouillirt, und sich den Weg bekannt genug gemacht hat. Sobald die Queve der Colonnen solches Piket passiret ist, schließen sich die Leute hiervon hinten, und folgen ihrer Colonne. Dergleichen Vorsicht ist indessen nur bey finsterer Nacht und bey Regenwetter zu nehmen, denn wenn man mit diesen Hindernissen nicht zu kämpfen hat, so ist der Marsch mit Bothen oder auch durch eigene Officiers ganz leicht zu vollziehen.

In Feindes Land, wo das Volk geflüchtet, keine Bothen vorhanden, und nur schlechte Karren zu bekommen sind, ist dergleichen Unternehmung schlechterdings unmöglich, es sey denn, daß man sich der großen Landstraßen oder Chausseen bedienen könnte.

Dieß und noch viele andere wichtige Gründe beweisen, wie unvorsichtig man handele, wenn im feindlichen Lande nicht die schärfste Mannszucht beobachtet, und alles Erdenkliche angewendet wird, um den Einwohnern hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, und sie dadurch zu bewegen, in ihren Häusern zu verbleiben.

Das sechste Kapitel.

Wie der Marsch einer Armee einzurichten, wenn sie den Feind angreifen will.

Ohne Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit ist an einen glücklichen Ausgang einer solchen Unternehmung nicht zu denken, daher hat der Generalquartiermeister nur den-

jenigen Officiers von seinem Staabe dasjenige bekannt machen, was ihnen unumgänglich zu wissen nöthig ist; te denn auch der commandirende General nur denjenigen enerals davon das Erforderliche eröfnet, welche hauptchlich dabey mit zu wirken haben, und daher von der gefaßn Entschließung verständiget werden müssen.

Die Verschwiegenheit muß unter den Officiers vom eneralquartiermeisterstabe so weit gehen, und als ein unrletzliches Gesetz eingeführt seyn, daß sich keiner nach des dern Verrichtungen erkundige, noch einer dem andern tdecke, was in seine Besorgung einschlägt, daher müssen e Officiers des Generalquartiermeisterstaabs rechtschafne d tüchtige Männer seyn.

Die Armee muß überhaupt von der Stunde an, da sie s Feld rückt, jederzeit in einer solchen Verfassung sich beden, daß sie alle Augenblicke sich zum Angriff des Feindes Bewegung zu setzen, oder einer feindlichen Attake zu begnen im Stande sey. Hierzu ist also keine besondere Disosition erforderlich. Die fernern Veranstaltungen bestehen folgenden: daß der Abmarsch der Armee gleich von der telle aus, in so vielen Colonnen bewirkt werde, als die szuführende Unternehmung oder Attake mit sich bringt, ß man jeder Colonne die benöthigte Artillerie und Munion zutheile, und der Marsch ohne weitern Verzug zur bemmten Stunde vor sich gehe.

Zu diesem Ende werden die Zelter abgebrochen, in den ompagniengassen zusammengebracht, oder auf die Tragiere gepackt, die Bagage in Colonnen zusammen geführt, d nach Beschaffenheit der Umstände entweder allda stehen lassen, oder im Zug gesetzt.

Das erste geschieht, wenn die Bagage im Lager verbleiben soll, wo sie alsdann zusammengeführt wird, die agthiere bey den Zeltern gelassen werden, und weitere rdre erwartet wird. Das letztere hingegen geschieht, wenn e Bagage nachziehen, oder sich zurück verfügen sollte, in elchem Fall sodann die Stunde ihres Nachzuges oder Rückarsches bestimmt wird, wornach sie sich genau zu richten hat.

Der Generalquartiermeister befindet sich im Marsche y der Avantgarde, in soferne er nicht vom commandirenn General anders wohin beordert wird.

Ein dergleichen Marsch geschieht gemeiniglich geschl
sen, um sich dem Feinde durch die Vorläufer so spät
möglich zu entdecken; folglich müssen auch die Disposition
dergestalt eingerichtet werden, daß die Avantgarde nicht
weit fortschreite.

Da man jedoch niemals versichert seyn kann, ob n
der Feind zur nämlichen Zeit, als man etwas gegen
auszuführen im Begriff steht, gleiche Anschläge gemacht
ben möchte, wider unsere Armee etwas zu unternehmen, u
es sich also gar wohl fügen könnte, daß man während d
Marsche der feindlichen Armee begegnete, so ist nothwend
auch diesen Umstand in Erwägung zu ziehen, und auf
chen seine Veranstaltung dergestalt einzurichten, daß der
mit aller Behutsamkeit vollführt werde.

Sollte sich eine solche Begegnung des Feindes ereign
und die Absicht des Feindes durch diesen Zufall verrath
werden, so hat man die Colonnen entweder gegen das C
trum zusammen zu ziehen, wenn solches das Terrain gest
tet, oder sich gegen den rechten und linken Flügel zu for
ren.

Da an einen Zurückmarsch alsdann nicht zu denken
so kömmt es hier nur darauf an, welche von beyden The
sich am geschwindesten formirt, die geschickteste Eintheil
der Infanterie und Cavallerie vollbringt, und den hurtig
Angriff macht.

Bey der Nacht ist eine Begegnung dieser Art um so
gefährlicher, weil man leicht irren, und ein starkes Deta
ment für die ganze Armee halten kann. Ereignet sich
dergleichen Begebenheit in der Nacht während dem Mars
und stößt etwas Beträchtliches vom Feinde auf eine
mehrere Colonnen der Armee, so ist nicht rathsam, daß
Marsch der andern Colonnen, welche auf den Feind n
gestoßen sind, fortgesetzt werde, weil bey einer solchen
gegnung die heftigsten Thätlichkeiten vermuthet wer
müssen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Aufein
dertreffen der Patrouillen, durch deren lang oder kurz an
tendes Scharmutziren sich die Colonnen nicht müssen irre
chen lassen.

Indessen lassen sich unsere Colonnen das in diesem
entstehende stärker und länger daurende Feuer, so fort
Nachricht dienen, daß etwas Unvorhergesehenes vorge
len sey.

Um ſich jedoch vollkommen ſicher zu ſtellen, muß eine
olonne der andern ungeſäumt von dieſem Vorfall Nach-
cht geben, wobey alle Colonnen da, wo ſie etwas ſehen
er vernehmen, ſofort halt machen, und ihren Marſch
cht eher weiter fortſetzen, bis ſie die Ordre darzu erhal-
n. Um übrigens auf ſolche Nachrichten bauen zu können
üſſen ihnen ſolche nicht durch bloſſe Patrouillen, ſon-
ern durch zuverläßige Offiziers ertheilet worden ſeyn.

Die übrigen bey einer ſolchen nächtlichen Ereigniß
treffende Veranſtaltungen könnten darinn beſtehen,
aß die vormarſchirende Cavallerie ſich in nichts exponire,
ndern ſich gleich von der Infanterie weg, und ſeitwärts
ehe, alsdann aber ſofort die Queve der Colonnen zu
winnen ſuche. Die Infanteriecolonne marſchirt hinge-
n ſo gut als möglich auf. Geſchieht ſolches in zweyen
effen, ſo muß das zweyte wenigſtens drey hundert bis
er hundert Schritt, um alle Unordnung und Verwir-
ng zu vermeiden, hinter dem erſten aufmarſchiren;
orauf ſich dann die ganze Cavallerie auf die Flügel des
oeyten Treffens ſtellt.

Sobald das geſchehen, rückt von jedem Bataillon
er vom Flügel aus eine halbe Compagnie vor, um den
eind ſo genau, als möglich, zu recognoſciren, und
ahrzunehmen, wie ſtark er ſey, und ob derſelbe bey
eſem unvermutheten Vorfall Halt gemacht, oder ob er
h zurück ziehe, weil dieſe ihm eben ſo wenig zuvor be-
nnt geweſene, und folglich unvorhergeſehene Begeben-
it, den nämlichen Eindruck bey ihm verurſachen wird,
n er auf uns gemacht.

Wird alsdann aus den Umſtänden geſchloſſen, daß die
n Rückzug genommene Feinde nur ein ſtarkes Detache-
ent geweſen, wenn dazu von ander Colonnen beſtätiget
ird, daß ſie nur auf ein ähnliches vom Feinde geſtoßen,
er wohl gar nichts von demſelben wahrgenommen, be-
ndet man ſich überdem in einem ſolchen Terrain, wo ſich
e Colonnen leicht vereinigen oder abmarſchiren können;
kann, nachdem man die Cavallerie wieder an die Tete
ebracht, und vorher auf Patrouillen ausgeſchickt hat,
er Marſch weiter fortgeſetzt werden.

Sollte man aber wahrnehmen, daß der Feind ſich eini-
gen Colonnen gegenüber formirt hätte, und man dabey aus
niß, die man von dem Lande hat, beurtheilen
aß er ſich daſelbſt in einer Poſition befände, in

welcher er den Anbruch des Tages abzuwarten im Stande wäre, so ist nöthig, so gut, als es angehen kann, die entfernten Colonnen an sich zu ziehen, und sich dergestalt in Schlachtordnung zu stellen, daß man vor Anbruch des Tages sich schon in einer guten Verfassung befinde. Es ist fürs erste schon genug, wenn man nur in einer solchen Stellung ist, die den in jedem Fall nothwendig zu machenden Bewegungen nicht hinderlich fällt. Was ferner vorzunehmen sey, dazu muß erst der Entschluß am Anbruch des Tages gefaßt werden.

Befände man sich hingegen in einem occupirten u. sehr unbequemen Terrain, und es wäre keine Möglichkeit da, vorzurücken, so ist das Beste, alle leichte Truppen zu Pferde da zu lassen, und den Marsch wiederum zurück zu nehmen, welches auch um so leichter bewerkstelliget werden kann, wenn der Ort, wohin man den Rückmarsch nehmen muß, nicht zu weit entfernt ist, und dem Feinde um eine Stunde vor Tage verborgen bleibt. Kommt man dadurch in eine bessere Stellung, als die, in welcher man sich zuvor befand, oder man erreicht das vorige Lager wiederum, und ist bey Annäherung des Feindes in einer guten Verfassung, so ist die Absicht des Zurückzuges völlig erreicht.

Bevor man sich jedoch hierzu entschließt, muß man völlig versichert seyn, daß die Stellung der feindlichen Armee derselben so vortheilhaft, als uns die unsrige nachtheilig sey, und uns folglich kein anderes Mittel, als der Zurückzug, übrig geblieben.

Detaschirte Corps von Cavallerie und Infanterie, um während der Attake, durch einen Umweg dem Feind in den Rücken zu gehen, und ihm in seine Bagage zu fallen, ꝛc. schwächen nur eine Armee, und verschaffen in der Hauptsache selten einen wesentlichen Nutzen, mislingen auch meistentheils, und werden dem eigentlichen Vorhaben und dessen Ausführung schädlich, weil sie keinen Zusammenhang mit dem Ganzen haben.

Wenn aber eine Cavallerie oder Infanterie während der Action dem Feind irgendwo in die Flanke oder in den Rücken gebracht werden könnte, so wäre das allerdings eine sehr lobenswürdige und verdienstliche Unternehmung, wodurch ein General seine Aufmerksamkeit und geschickte Anwendung an den Tag legen, und der Sache gewiß einen erwünschten

Aus-

usgang verschaffen würde. Daher das auch jederzeit den ispositionen vorläufig beygefügt werden muß.

Zu dergleichen Unternehmung erhalten diejenigen, elche auf den Flügeln zu stehen kommen, öfters Gelegen- it, indessen kann sie sich auch durch ein Versehen des Fein- s durchgehends darbiethen. Hier ist vorzüglich ein kurzer ntschluß und eine hurtige Vollziehung desselben nothwen- g. Es muß indessen dergleichen nicht vom einem solchen upp, durch dessen Entfernung die eigene Ordnung unter- ochen wird, sondern von einem solchen geschehen, der als eserve angestellt ist; es wäre denn, daß die dahin rückende uppen allezeit sogleich wieder ersetzt würden, wozu ein erständniß der Generals unter einander vorzüglich an- empfehlen ist.

Das siebente Kapitel.

Wie die Disposition zu einem Angriff abzufas- n, und den commandirenden Generalen vorzu- legen sey.

Sind die Vortheile, die man erhalten könnte, im Fall die Attake einen glücklichen Ausschlag gewönne, ch allen ihren Umständen zu prüfen, zugleich aber auch in rwägung zu ziehen, was für Folgen daraus entstehen könn- n, wenn dieser Endzweck nicht erreicht, und der Angriff nen widrigen Ausgang nehmen sollte. Aus der Zusam- enhaltung des daraus entstehenden Nutzens oder Scha- ens kann daher bestimmt werden, ob es gegenwärtig rath- m sey, dergleichen Unternehmung zu wagen.

2) Muß man von der Stärke der feindlichen Armee ollkommen benachrichtiget seyn. Hierzu gelangt man, eils durch Ausreißer, theils durch dasjenige, was allge- ein bekannt ist, und woraus man dessen Macht, die er nach iner sonstigen Verfassung wahrscheinlicher Weise entgegen stellen vermag, bestimmt. Mit diesen zusammen genom- nen Nachrichten und Berechnungen wird sodann unsre rmee in Vergleichung gezogen.

3) Ist die vom Feinde genommene Stellung in Be- chtung zu ziehen, und dabey zu erwägen, was für Vor-

theile ihm ſolche verſchafft, wie, und von welcher Seite mit Vortheil beyzukommen ſey. Endlich

4) Muß die Thunlichkeit des Dahinmarſches und die dazu erforderliche Zeit klar und umſtändlich dargethan werden.

Vorzüglich aber muß man von der ihm nachtheiligen Stellung des Feindes vollkommen verſichert ſeyn, welches z. B. der Fall wäre, wenn er ſich an einen Wald gelagert hätte, den er nicht genugſam beſetzen könnte, wenn er eine, einen Theil ſeines Lagers dominirende Anhöhe, deren man ſich von unſerer Seite bemächtigen könnte, zu beſetzen vernachläßiget hätte; wenn es ihm rückwärts an Raum fehlte, ſich mit mehrern Treffen zu unterſtützen; wenn er eine allzugroße Fronte eingenommen, wodurch es ihm ſchwer, oder wohl gar unmöglich wird, den angegrifnen Theil, von den übrigen zu rechter Zeit zu unterſtützen, ꝛc.

Iſt durch dieſe oder noch durch andere hier nicht genannte Umſtände, der Angriff, überhaupt oder auch ſchon der Ort des Angriffs beſchloſſen, ſo muß ſolches gleichwohl das Geheimniß von der ganzen Armee ſeyn, und die Bewegungen müſſen gerade das Gegentheil vermuthen laſſen, d. i. es müſſen ſcheinbare Bewegungen oder Anmärſch der Colonnen veranlaßt werden, die wahren Abſichten aber müſſen allen unbekannt bleiben, die nicht unmittelbar mit zu wirken haben. Folglich muß keinem, dem es nicht zu wiſſen nothwendig iſt, das mindeſte davon geoffenbaret werden.

Dieſe Verſchwiegenheit hat bey der Armee kein Mißtrauen, daß etwa einer gegen den andern zu hegen hätte, zum Grunde, ſondern ſie muß als eine zum Dienſt durchaus gehörige Denkungsart eingeführt und ausgeübt werden.

Eine oder mehrere Colonnen müſſen hierauf dergeſtalt eingeleitet ſeyn, daß ſie ſich zu rechten Zeit und in dem beſtimmten Augenblick, mit ſchleunigen Schritten ohne Aufenthalt mit der darzu gehörigen Artillerie dahin verfügen, wo der vortheilhafteſte Angriff ermeſſen und vorgeſchlagen worden.

So bald man dieſen Ort erreicht, muß ſich alles übrige darnach richten, und hierauf allein wird die Unternehmung in allen ihren Theilen auszuführen, getrachtet.

Wenn vorhin bey den von uns zu nehmenden Lagern angemerkt worden, daß darinn gemeiniglich ein oder mehre-

n Stellen zu finden ſind, welche den Schlüſſel zu dem ganzen Lager abgeben, und von deren Vertheidigung auch die Behauptung deſſelben abhängt, ſo iſt eben dieß natürlicher Weiſe auch von der feindlichen Stellung zu verſtehen, und folglich auch hierauf das Augenmerk ſo fort zu richten.

Wenn alles vorbeſchriebener Maaßen auf den zum Angriff beſtimmten Ort eingetroffen, und das übrige dieſem gemäß eingeleitet worden, ſo kömmt es darauf an, ob nach dem Ermeſſen des commandirenden Generals der Angriff ſogleich mit allem Ernſt zu unternehmen ſey, oder ob man erſt noch für thunlich oder nöthig finde, denſelben durch eine herbeyzubringende anſehnlichere Artillerie zu erleichtern.

Hierauf muß man ſich äußerſt beſtreben, von einer ſolchen Anhöhe oder vortheilhaften Situation in der feindlichen Linie Meiſter zu werden, wodurch man den übrigen Theilen derſelben überlegen werden kann.

Von der Behauptung derſelben hängt aller anderweitiger Erfolg des Angriffs vorzüglich ab, daher müſſen alle diejenigen Colonnen, welche zuvor nach dem erſten Hauptpunkte, von welchem der Angriff geſchah, ihre Direktion genommen, nunmehro nach dieſem zweyten ſich ungeſäumt zu ziehen trachten. Dieſer wird ſodann der einzige Gegenſtand, nach welchem ſich alles übrige zu formiren, und ſeine Bewegungen einzuleiten hat. Dieſe einmal behauptete Lage muß man auch nicht eher verlaſſen, bis der Feind gänzlich vertrieben iſt.

Wenn nun alles dieſes wohl erwogen, und den commandirenden Generalen auf einem Riß oder Plan der Hinmarſch, die Bewegung, die Formirung und die Attake umſtändlich vorgelegt, und die Möglichkeit der Ausführung erwieſen worden, ſo iſt ferner vorzuſchlagen, wie man ſich nach einem glücklichen Erfolg, und wenn der Feind in ſeiner Stellung geſchlagen würde, zu formiren, und die erlangten Vortheile weiter zu nützen hätte. Indeſſen iſt auch zu gleicher Zeit an die Hand zu geben und im Voraus feſt zu ſetzen, wie man ſich zurück zu ziehen gedenke, und wo man die Armee wieder zu verſammlen, und ſich alsdann zu ſetzen im Stande ſeyn könnte, im Fall man den Kürzern ziehen ſollte. Die alsdann zu nehmende Poſition muß ſchlechterdings ſchon vorher vollkommen beſtimmt, und an dem

Ort,

theile ihm solche verschafft, [illegible] von alles darzu ver-
mit Vortheil beyzukomme[illegible]

4) Muß die Thu[illegible] offensiv zu agiren, und die dazu erforderlich[illegible]ner so vortheilhaften Po-
than werden. [illegible]t zu rathen ist, so muß sie

Vorzüglich o[illegible] dieser Stellung zu bringen, ob-
gen Stellung d[illegible] zu dürfen.
welches z. B. [illegible] natürlich in Betrachtung zu ziehen,
gelagert hätte [illegible] nicht so beschaffen sey, daß sie viel-
wenn er eine [illegible] angegriffen werden könne.
höhe, deren [illegible] des Feindes rückwärts einige Vor-
te, zu bes[illegible] darbiethet, so kann eine Armee, die mit
wärts a[illegible]wesen versehen ist, ihre Communication wohl
terstütze [illegible] Acht lassen, und ohne Anstand, nach-
wodur[illegible] mit den erforderlichen Bedürfnissen auf
den [illegible] und das Lager des Feindes umgan-
zu v[illegible] wenden, und sollten auch zwey oder drey
[illegible] dazu nöthig seyn. Worauf alsdann der Angriff so-
n[illegible] und bewerkstelliget werden muß.
[illegible]

Eine zweyte Art, den Feind aus seiner vortheilhaften Stellung zu bringen, besteht darinn, daß man ihm die Communication mit denjenigen Oertern, woher er seine Lebensmittel erhält, durch Detaschements, wodurch man sich in dessen nicht zu sehr schwächen muß, theils beschwerlich, theils unmöglich macht. Das beste ist, wenn sich das durch die ganze Armee bewirken läßt. Die Natur des Landes allein kann zu dergleichen Anschlägen und ihrer Ausführung die Mittel und Gelegenheit an die Hand geben.

Das

Das achte Kapitel.

...ich der Generalquartiermeiſter bey einer ...ion zu verhalten, wenn ihm ein Corps anvertrauet iſt, oder wenn er keines zu commandiren hat.

Wenn der Generalquartiermeiſter ein beſonderes Corps commandiren ſoll, ſo kann ihm keines anvertraut werden, das directe zu der Linie der Armee gehört, ſondern es muß entweder aus einer Avantgarde, oder aus einem Corps intermediaire von der Linie beſtehen, das den Tag vor der Bataille zum erſten und hauptſächlichſten Angriff beſtimmt iſt. Alsdann hat er nicht nur allein die Veranſtaltungen über das Ganze zu treffen, ſondern auch das Beſondere desjenigen zu beſorgen, was dieſes Corps in der Affaire auszuführen hat. Da aber der Generalquartiermeiſter bey einer Sache allein niemalen ſtill ſtehen kann, ſondern, wenn es möglich wäre, überall zu rechter Zeit in Perſon gegenwärtig ſeyn ſollte, ſo muß er einen ſolchen General unter ſich haben, dem er das Commando des Corps auf eine kurze Zeit anvertrauen kann, wenn er ſich wegen bey der Armee ſich ereignender Vorfälle nothwendig dahin begeben, und ſich folglich von ſeinem Corps entfernen müßte

Iſt ihm aber kein Corps beſonders untergeben, ſo hat er ſich zwar hauptſächlich bey dem commandirenden General aufzuhalten, ſich jedoch dabey jederzeit dahin zu verfügen, wo zu vermuthen iſt, das ſeine Gegenwart am nothwendigſten ſey, um dasjenige im Augenblick zu veranſtalten, was man nicht vorher zu ſehen im Stande geweſen. Hiervon hat er ſodann jederzeit dem commandirenden General durch ſeine bey ſich habende Officiers unverzüglich Rapport abzuſtatten. Die Officiers, welche er zu Ueberbringung ſolcher Rapports wählt, müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß er ſich auf ſie verlaſſen kann, weil ſich nicht immer alles voraus ſagen läßt, was auf Befragen des commandirenden Generals durch einen geſchickten Officier beantwortet und erläutert werden kann.

Ort, wo ſie genommen werden ſoll, ſchon alles darzu veranſtaltet ſeyn.

Hat eine Armee den Auftrag, offenſiv zu agiren, und die feindliche befindet ſich dann in einer ſo vortheilhaften Poſition, worauf ein Angriff nicht zu rathen iſt, ſo muß ſie verſuchen, die feindliche aus dieſer Stellung zu bringen, ohne ihr eine Schlacht anbiethen zu dürfen.

Hierbey kömmt ſehr natürlich in Betrachtung zu ziehen, ob die feindliche Poſition nicht ſo beſchaffen ſey, daß ſie vielleicht von einer Seite angegriffen werden könne.

Wenn die Poſition des Feindes rückwärts einige Vortheile zum Angriff darbiethet, ſo kann eine Armee, die mit tüchtigem Fuhrweſen verſehen iſt, ihre Communication wohl auf etliche Tage außer Acht laſſen, und ohne Anſtand, nachdem man ſich vorher mit den erforderlichen Bedürfniſſen auf etliche Tage verſehen, und das Lager des Feindes umgangen, ſich dahin wenden, und ſollten auch zwey oder drey Märſche dazu nöthig ſeyn. Worauf alsdann der Angriff ſogleich erfolgen und bewerkſtelliget werden muß.

Eine zweyte Art, den Feind aus ſeiner vortheilhaften Stellung zu bringen, beſteht darinn, daß man ihm die Communication mit denjenigen Oertern, woher er ſeine Lebensmittel erhält, durch Detaſchements, wodurch man ſich indeſſen nicht zu ſehr ſchwächen muß, theils beſchwerlich, theils unmöglich macht. Das beſte iſt, wenn ſich das durch die ganze Armee bewirken läßt. Die Natur des Landes allein kann zu dergleichen Anſchlägen und ihrer Ausführung die Mittel und Gelegenheit an die Hand geben.

Das achte Kapitel.

ie ſich der Generalquartiermeiſter bey einer tion zu verhalten, wenn ihm ein Corps anvertrauet iſt, oder wenn er keines zu commandiren hat.

enn der Generalquartiermeiſter ein beſonderes Corps commandiren ſoll, ſo kann ihm keines anvertraut den, das directe zu der Linie der Armee gehört, ſondern muß entweder aus einer Avantgarde, oder aus einem ps intermediaire von der Linie beſtehen, das den Tag vor Bataille zum erſten und hauptſächlichſten Angriff beſtimmt iſt. Alsdann hat er nicht nur allein die Veranſtaltungen über das Ganze zu treffen, ſondern auch das Beſondere desjenigen zu beſorgen, was dieſes Corps in der Affaire auszuführen hat. Da aber der Generalquartiermeiſter bey der Sache allein niemalen ſtill ſtehen kann, ſondern, wenn es möglich wäre, überall zu rechter Zeit in Perſon gegenwärtig ſeyn ſollte, ſo muß er einen ſolchen General unter ſich haben, dem er das Commando des Corps auf eine kurze Zeit anvertrauen kann, wenn er ſich wegen bey der Armee ſich ereignender Vorfälle nothwendig dahin begeben, und ſich augenblich von ſeinem Corps entfernen müßte.

Iſt ihm aber kein Corps beſonders untergeben, ſo hat er ſich zwar hauptſächlich bey dem commandirenden General aufzuhalten, ſich jedoch dabey jederzeit dahin zu verfügen, wo zu vermuthen iſt, das ſeine Gegenwart am nothwendigſten ſey, um dasjenige im Augenblick zu veranſtalten, was man nicht vorher zu ſehen im Stande geweſen. Hiervon muß er ſodann jederzeit dem commandirenden General durch einen bey ſich habende Officiers unverzüglich Rapport abzuſtatten. Die Officiers, welche er zu Ueberbringung ſolcher Rapports wählt, müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß er ſich auf ſie verlaſſen kann, weil ſich nicht immer alles voraus ſagen läßt, was auf Befragen des commandirenden Generals durch einen geſchickten Officier beantwortet und erläutert werden kann.

Das neunte Kapitel.

Was bey einem Türkenkriege zu beobachten vorkommt.

Was bey einem mit den Türken entstehenden Kriege in Erwägung zu ziehen ist, setzt vorzüglich eine nähere Kenntniß und einen deutlichen Begriff von ihrem Kriegsvolk und von den an die dießseitige Grenzen anstoßenden Provinzen voraus.

Bekanntermaßen sind die Türkischen Armeen an der Zahl der Mannschaft den unsrigen immer zwey- drey- und mehrmal überlegen, bey den meisten herrscht eine persönliche Tapferkeit, sie sind stolz, und hassen schon nach ihren Gesetzen die Christen. Ueberdem hat jeder Türke für jedem Christenkopf, dem er seinem Befehlshaber überliefert, eine bestimmte Belohnung zu erwarten. Hieraus folgt, daß die mit ihnen vorfallende Schlachten und Rencontres jederzeit sehr hitzig sind, und daß, wenn sie die Oberhand behalten, immer eine große Menge von Menschen dabey von ihnen zu Grunde gerichtet wird.

Inzwischen aber wird dieses Volk nur allein in Kriegszeiten aufgeboten, im Frieden aber wieder entlassen, mithin werden auch die Kriegsübungen bey ihnen niemals in einem Zusammenhange fortgesetzt; und daher ist bey ihnen weder Ordnung noch Disciplin vorhanden.

Ihre größte Geschicklichkeit besteht in dem behenden Gebrauch ihres Seitengewehrs; daher ihr Infanteriefeuer nie heftig, ordentlich und von besonderer Wirkung ist.

Sie verrichten ihre Uebungen nur allein unter sich in kleinen Partheyen, und üben sich nie in den großen Manövers, die ihnen auch gänzlich unbekannt sind.

Sie sind übrigens mit einer ziemlichen Anzahl von Feld- und Belagerungsartillerie versehen, wovon jedoch weder die eine, noch die andere Gattung mit der unsrigen und deren leichten Bewegung in Vergleich zu ziehen; und da sowohl die Bedienung ihrer Stücke als deren Ladungen noch auf

den

den alten Fuß geſchehen, ſo geht auch bey derſelben alles ſehr langſam zu.

Aus dieſer nur ganz kurz gefaßten Abbildung der türkiſchen Nation und ihrer Militairverfaſſung läſt ſich abnehmen, daß man in einem mit ihr entſtehenden Kriege zwar mit einer beträchtlichen Anzahl Menſchen zu thun habe, die jedoch in keinem Stücke mit gehöriger Ordnung zu verfahren gewohnt ſind. Nach dieſem Grundſatz müſſen auch die wider ſie in dem Fall zu nehmende Maasregeln feſtgeſetzt werden.

Hieraus folgt, daß bey einer den Türken entgegen zu ſetzenden Armee, welche immer in einer weit geringern Anzahl von Infanterie und Cavallerie beſteht, das vorzüglichſte Augenmerk dahin zu richten ſey, ſolche Schlachtordnungsſtellung zu wählen, wodurch ſie ſowohl auf beyden Seiten, als im Rücken, geſichert ſeyn möge, und folglich die Armee immer dergeſtalt gelagert werde, daß ſie ſich beſtändig in einem engen Zuſammenhange befinde.

Zu dem Ende hat ſich ein ſolches Kriegsheer in einem Quarre oblonge oder in einer andern die Abſicht bewirkenden Stellung, nachdem es das Terrain geſtattet, doch jederzeit ſo zu lagern, daß es auf allen Seiten geſchloſſen ſey.

Da es hier auch mehr auf die Schwere und auf das Gewicht der Reuterey ankömmt; ſo iſt die ganze Cavallerie, die Huſaren ausgenommen, mit Cuiraß und Caskettern zu verſehen.

Die Artillerie ſowohl als die Infanterie ſchließt ſich mit Spaniſchen Reutern ein, die bey den Bataillons nach den Umſtänden, beſonders des Terrains, eingetheilet, und wenn es ſeyn kann, dergeſtalt placirt werden, daß man zu ihrer Vertheidigung ein ſich kreuzendes Feuer mit Vortheil anbringen könne.

Uebrigens hat die Artillerie in dieſem Kriege nichts anders zu beobachten, als was ihr auch in andern Kriegen vorgeſchrieben worden. Sie muß außer der ihr beſtimmten Weite kein Eiſen verſchießen, mithin jederzeit den Unterſchied zwiſchen Kugeln und Kartätſchen machen, bey des aber immer mit der beſten Wirkung anzubringen ſuchen.

Um das Campiren u. die zweckmäßige Vertheilung der Infanterie und Cavallerie deſto beſſer zu überſehen, ſind hier

zwey

zwey Plans No. 11. und No. 12. entworfen, die von den sonstigen Regeln in so weit abgehen, daß in dem ersten die Cavallerie völlig eingeschlossen ist, und in dem zweyten die ganze Cavallerie die rückwärtige Fronte formire; da sonst die Cavallerie sowohl in der vordern als hintern Fronte, und in den Seitenflanken vermischt mit der Infanterie postirt war.

Zu einer guten Vertheidigung gegen die Türken, sind die Spanischen Reuter von dem größten Nutzen, besonders wenn sie bey ihrer Solidität gleichwohl so beschaffen sind, daß sie überall durch die Mannschaft leicht fortgebracht werden können. Umgeben sie daher die Infanterie dergestalt, daß ihre Festigkeit u. Ordnung nirgends unterbrochen werden kann, so kann man sich auch von ihnen einen wesentlichen Nutzen versprechen, der aber bey der bisherigen Stellung, wo die Cavallerie mit der Infanterie vermischt war, nicht zu hoffen steht. Denn da vor der Infanterie Spanische Reuter, vor der Cavallerie aber keine befindlich sind, so verbleiben unter den Spanischen Reutern immer Zwischenräume, die um so viel größer sind, oder deren es um so viel mehrere giebt, nachdem viele Cavallerie zwischen der Infanterie vertheilt worden. Da nun ausgemacht ist, daß der Feind immer trachten werde, seine Unternehmungen dahin zu richten, wo er solche mit der wenigsten Hinderniß und Beschwerlichkeit auszuführen vermuthen kann, und der schwächste Theil an einer Linie derjenige ist, wo man den leichtesten Zugang an dieselbe findet, so ist solches unstreitig bey der Cavallerie, welche vor ihrer Fronte dem Feinde keine Behinderung entgegen stellet. Glückt es demselben daher allda ein- und durchzubrechen, so ist die Infanterie in die Flanke, mithin auch bald darauf in den Rücken genommen.

Deswegen sind die zwey oben berührten Schlachtordnungen beygelegt worden. In der ersten, die mit No. 11. bezeichnet ist, wird dem Feinde im Ganzen und überall die nämliche Stärke entgegengesetzt, und ein gleiches Gefecht abgenöthigt. Es ist zwar ausgemacht, daß die ganze Cavallerie hier nichts thun kann, als die Infanterie in dem Fall zu unterstützen, wenn sie von ihrer Stellung gewichen, und der Feind sich der Spanischen Reuter bemeistert, und selbige aus dem Wege geräumt hätte; gleichwohl bleibt ihr unbenommen, wo es die Umstände erfordern, oder der Feind zu verfolgen wäre, ganz leicht über die Spanischen Reuter hinaus gelassen zu werden, weil diese beweglich, und von der

Infanterie leicht fortzubringen ſind, um der Cavallerie zu ihrem Durchzuge die Oefnung zu verſchaffen.

In der andern Schlachtordnung unter No. 12. formirt die Cavallerie faſt das ganze hintere Treffen, und befindet ſich demnach weder von der Infanterie noch von der Artillerie entblößt.

Es kann ſelbige von da ganz leicht und ohne daß ſie erſt weit abgeholt werden müßte, in die vordere Fronte, oder in die Flanken zu Unterſtützung herbeygebracht werden. Die Cavallerie kann auch zum Theil, wenn es die Umſtände erheiſchen, um die Flanken ſich mehr herum ziehen, um den Feind in ſeinem Angriff der vordern Fronte anzufallen. Ihre linke oder reſpective rechte Flanke zieht ſich in ſolchem Fall an der Infanterieflanke, deckt ſie ſelber, und ihr Rükken wird jederzeit von der Infanterie ſicher geſtellt.

Es ſcheint zwar, daß der nämliche Grund, weshalb die bishero üblich geweſene Vermiſchung der Infanterie mit der Cavallerie für gefährlich anzuſehen iſt, auch bey der zweyten Ordre de Bataille ſtatt findet, da hier faſt die ganze hintere Fronte aus Cavallerie beſteht, mithin die Linie der Spaniſchen Reuter nicht nur unterbrochen iſt, ſondern in Anſehung der großen Strecke, faſt gar keine daſelbſt vorhanden ſind. Indeſſen iſt dagegen einmal in Erwägung zu ziehen, daß bemeldete Cavallerie die hintere Fronte ausmacht, folglich nur von einigen herumſchwärmenden Spahis und Tartarn plötzlich angefallen werde, und folglich in dieſer Stellung keiner Gefahr ausgeſetzt ſeyn kann. Ferner folgt aus der Poſition der Armée ſehr natürlich, daß der Feind, wenn er einen nachdrücklichen Angriff auf mehrgedachte Cavallerie machen wollte, wegen der Entfernung, in welcher derſelbe um die dießſeitige Infanterie herum zu marſchiren hätte, Zeit genug übrig ſeyn würde, dieſe Cavallerie zurück zu ziehen, und die hintere Fronte mit Infanterie zu ſchließen, wie ſchon auf dem Plan No. 12. bemerkt worden. Daher dieſe Ordre de Bataille immer vortheilhafter als jene iſt, deren man ſich bisher bedienet hat.

Indeſſen iſt von dieſen beyden Schlachtordnungen, die mit No. 11. bezeichnete, wenn es das Terrain erlaubt, gegen die Türken vorzuziehen. Die Hauptregel aber beſteht

darinne, daß man dem Feind überall eine gleiche Stärke darbiete, seine Schlachtordnung geschlossen halte, und die Cavallerie so wenig, als möglich, einem widrigen Schicksal blos stelle, sondern sie vielmehr nur alsdann zu gebrauchen suche, wenn es mit Vortheil geschehen kann.

Vorzüglich muß man immer dafür sorgen, daß das Ganze nie getrennt, sondern beständig beysammen bleibe, und kann der Marsch der Armee nur in gewissen Fällen, z. B. wenn man keinen Feind zu besorgen, oder aber ein Defilee zu passiren hat, zertrennt, und in mehrere Colonnen abgetheilt geschehen. Wären indessen die Umstände so beschaffen, daß eine Abtheilung vorgenommen werden müßte, so wäre dieß so einzurichten, daß die Colonne immer in einer gewissen Verbindung und Zusammenhang mit dem Ganzen verbliebe. Wobey jede Colonne unter sich die nämlichen Maaßregeln zu nehmen und dasjenige zu beobachten hat, was dem Ganzen vorgeschrieben ist; worunter vorzüglich verstanden wird, daß jede Colonne von einer gewissen Consistenz seyn, und ihren Marsch geschlossen fortsetzen muß.

Damit das hieher gehörige desto deutlicher werde, sind hier zwey Marschzettel unter No. 13. beygefügt, aus welchen zu ersehen ist, wie sich eine Armee vor- rück- und seitwärts in Bewegung setzen könne.

Marschzettel,

No. 13.

Wie die nach dem Plan No. 11. in einem Quarree Oblong campirende Armee in dreyen kleinen Quarees vorwärts marschiren könne.

Jedes dieser 3 kleinen Quarrees wird im gegenwärtigen Fall aus 16 Füsilierbataillons zusammengesetzt, deren Seiten gleich gemacht werden; folglich fällt jede zu vier Bataillons aus. So bald dieß geschehen soll, wird die Armee

avon durch einen Stückſchuß oder durch ein ander Signal
nachrichtigt.

Die Formirung des kleinen Quarrees auf dem rechten
lügel geſchieht dann folgender Geſtalt:

Das fünfte und ſechſte Bataillon *) der vordern Fron-
e macht rechtsumkehrt, die Abtheilungen derſelben ſchwen-
en links, und rücken in die linke Flanke dieſes Quarrees
in. Zu gleicher Zeit macht das 15te, 16te, 17te und 18te
Bataillon von der hintern Fronte, wie auch das 1ſte und
te von der rechten Flanke auch rechts umkehrt. Dieſe letz-
rn zwey Bataillons ſchwenken ſich mit Abtheilungen
chts, und rücken in die hintere Fronte dieſes kleinen Quar-
ees. Das 15te und 16te Bataillon von der hintern Fronte,
tzen ſich mit verkehrter Fronte von dem rechten Flügel des
ſten en Colonne, und wenn die erſte Abtheilung dieſes Ba-
illons auf die gehörige Diſtance an dem linken Flügel des
ten Bataillons anlangt, ſchwenket ſie ſich in die linke Flan-
e rechts auf, welches ſolcher Geſtalt alle Abtheilungen des
ſten und 16ten Bataillons bewirken. Das 17te und 18te
Bataillon der hintern Fronte marſchiren ſo lange vor- und
ıtwärts, bis ſie in die hintere Fronte des kleinen Quar-
ees kommen, und ſolche ſchließen, nemlich bis das 18te
n das 1ſte, und das 17te an das 16te gelangt.

Um das 2te oder mittlere kleine Quarree zuſammenzuſe-
ıen, machen das 7te und 12te Bataillon der vordern Fronte
echts umkehrt; worauf ſich das 7te mit Abtheilungen rechts
chwenkt und in die rechte Flanke dieſes kleinen Quarrees
ückt. Das 12te aber ſchwenkt mit Abtheilungen links, und
ückt in die linke Flanke deſſelben ein. Ferner machen das
te, 6te, 7te, 8te, 9te, 10te, 11te, 12te, 13te und 14te Batail-
n der hintern Fronte rechts umkehrt, und marſchiren ſo
ange mit ganzer Fronte gerad aus, bis ſie auf eine Diſtan-
e von drey Bataillons der vordern in des reſpective 7te
nd 12te Bataillons Fronte kommen, worauf das 8te, 9te,
ote und 11te ſtehen bleiben, das 5te, 6te, 7te hingegen ſich

*) Anmerk. Die Zählung dieſer Bataillons geſchieht in beyden Fronten und Flanken, von dem rechten Flügel einer jeden an, bis zum linken der reſpectiven Fronte oder Flanke.

mit Abtheilungen rechts ſchwenken, und in die linke Flanke links einrücken, das 12te, 13te und 14te Bataillon aber ſich mit Abtheilung links ſchwenke, und rechts in die rechte Flanke einrücke.

Um endlich das dritte oder auf dem linken Flügel befindliche Quarree zu ſchließen, machen das 13te und 14te Bataillon der vordern Fronte rechts umkehrt, ſchwenken ſich mit Abtheilungen rechts, und rücken in die rechte Flanke deſſelben ein. Zu eben der Zeit machen das 1te, 2te, 3te und 4te Bataillon der hintern Fronte, wie auch das 5te und 6te von der linke Flanke rechts umkehrt, dieſe beyden letztern ſchwenken ſich mit Abtheilungen links, und rücken in die hintere Fronte dieſes kleinen Quarrees. Das 3te und 4te Bataillon aus der hintern Fronte ſetzt ſich mit verkehrter Fronte vor dem linken Flügel des 4ten en Colonne, und wenn die erſte Abtheilung dieſes 4ten Bataillons auf der gehörigen Diſtance an dem rechten Flügel des 13ten anlangt, ſchwenkt es ſich in die rechte Flanke links auf, welches ſolcher Geſtalt alle Abtheilungen des 3ten und 4ten Bataillons befolgen. Endlich marſchiren das 2te und 1te Bataillon aus der hintern Fronte ſo lange vor und rechts ſeitwärts, bis ſie in die hintere Fronte des kleinen Quarree kommen, und ſolche ſchließen, nämlich bis das 1te an das 6ſte, und das 2te an das 3te gelangt.

In jedes der beyden Flügelquarrees kommen drey Cavallerieregimenter und drey Grenadierbataillons, und in das mittlere vier Cavallerieregimenter und zwey Grenadierbataillons. Von den übrigen acht Cavallerieregimentern rücken viere in das Intervall zwiſchen dem rechten und mittlern, und viere in das zwiſchen dem mittlern und linken Quarree. Wenn nun dieſe drey Quarrees formiret, und die acht Cavallerieregimenter in die Zwiſchenräume gerückt ſind, ſo wird der Marſch auf ein ferneres Signal angetreten, und zwar in jeder vordern Fronte mit Abtheilungen aus der Mitte, in jeder hintern Fronte von beyden Flügeln rückwärts, und in jeder Flanke mit Abtheilungen links, oder reſpective rechts. Jedes Quarree braucht drey Rotten, nämlich eine für die vordere und hintere Fronte, und eine für jede Flanke.

Marſchzettel,

wie die nämliche Armee in zweyen Quarrees marſchiren kann.

Auf das zu Formirung der beyden Quarrees gegebene Signal, machen aus der vordern und hintern Fronte, deren Fronte ſowohl, als die der Flanken auswärts iſt, die Bataillons 7. 8. 9. 10. 11. 12. rechts umkehrt. Aus der vordern ſchwenken ſich ſodann die Bataillons 7. 8 9. mit Abtheilungen links, und rücken rechts *) in die linke Flanke des rechten Quarrees, die Bataillons 10. 11. 12. aber ſchwenken ſich mit Abtheiluugen rechts, und rücken links in die rechte Flanke des linken Quarrees ein. Aus der hintern Fronte ſchwenken ſich die Bataillons 10. 11. 12. mit Abtheilungen rechts und rücken links in die linke Flanke des rechten Quarrees, die Bataillons 7. 8. 9. aber ſchwenken ſich mit Abtheilungen links, und rücken rechts in die rechte Flanke des linken Quarrees ein.

In dieſem Fall kommen fünf Cavallerieregimenter und vier Grenadierbataillons in jedes Quarree, die übrigen acht Cavallerieregimenter aber in das Intervall zwiſchen beyden Quarrees.

Zum Rückmarſche geſchieht vollkommen das nämliche, wenn man nur in dieſem Fall die hintere Fronte für die vordere, die vordere für die hintere, die linke Flanke für die rechte, und die rechte für die linke nimmt.

Um rechts ſeitwärts zu marſchiren, wird nur in der rechten Flanke mit Abtheilungen aus der Mitte, und in der linken ſolcher Geſtalt von beyden Flügeln rückwärts, in der vordern Fronte aber mit Abtheilungen rechts, und in der

*) Rechts. Bezeichnet die Direction, nach welcher ſich alle Abtheilungen dieſer Bataillons, die Tete allein ausgenommen, in die linke Flanke hinein bewegen. Wird es durchs Devloiren bewerkſtelligt, welches bey den Kayſerlichen in den gewöhnlichen Fällen geſchieht, ſo heißt das rechts in die linke Flanke rücken nichts anders, als die linke Flanke durch rechts devloiren, formiren. Eben dieß hat man bey den ſogleich vorkommenden ähnlichen Ausdrücken zu bemerken. A. d. H.

hintern links abgerückt. Bey einem links vor ſich gehenden Marſche wird nur alles umgekehrt befolgt, mithin werden hier keine kleinen Quarrees formirt.

* * *

Ein Türkenkrieg erlaubt ſelten einige Detachements; je ſtärker ſie ſind, jemehr iſt man der Gefahr ausgeſetzt, Leute zu verliehren, und die Armee zu ſchwächen.

Da es aber gleichwohl nothwendig iſt, Nachricht von dem Feinde einzuziehen, ſo muß man ſolches, wenn keine ſichern Spions zu bekommen wären, mit ſehr geringer Mannſchaft zu bewerkſtelligen ſuchen Darzu ſind die auserleſenſten Pferde zu wählen, um ſich eben ſo geſchwind und leicht wohin zu begeben, als ſich von dannen wieder entfernen zu können.

Die Patrouillen müſſen ſich nicht weit vom Lager entfernen. Die Piketter und Feldwachten ſind hinter die Spaniſchen Reuter zu ſetzen, wenn man ſie nicht alle Augenblicke der Gefahr blos ſtellen will, aufgehoben und zu Grunde gerichtet zu werden. Kurz, man muß jede Zergliederung ſo viel möglich vermeiden, und an den ſogenannten kleinen Krieg gar nicht denken.

Uebrigens iſt es ein Hauptgrundſatz von den Türken, nie einen Angriff zu erwarten, wenn man ſich nicht in einer beſonders unzugänglichen Stellung befindet. Vermuthet man daher einen Angriff, ſo muß man ihnen in der genauſten Ordnung und im engſten Zuſammenhange mit ſehr langſamen Schritten entgegen gehen.

Ihr Angriff iſt niemals allgemein, das iſt, man hat ſolchen nicht auf der ganzen Linie zu beſorgen, da hingegen aber pflegt er wohl zu gleicher Zeit auf der vordern und hintern Linie, wie auch auf beyden Flanken unternommen zu werden.

In dieſem Fall kommt es hauptſächlich auf eine geſchickte Veranſtaltung an, die Stärke der Reſerven immer dahin zu wenden, wo ſich der Angriff am ernſthafteſten zeigt. Indeſſen muß man zu bemerken nicht außer Acht laſſen, daß die

Ent-

Entſchließungen eines ſo flüchtigen Feindes ſich oft in dem Augenblick der Ateake verändern, und der Schwarm eines ſo zahlreichen Volks ſich unvermuthet auf eine Seite hinwirft, wo man es vielleicht am wenigſten vorhergeſehen. Die Maaßregeln müſſen daher auch dergeſtalt genommen werden, daß man ſich nicht gleich auf die erſte Entſchlieſſung allzu viel von ſeinen Truppen entblöße. Die Standhaftigkeit unſerer Armee iſt und bleibt ihre einzige Sicherheit, und verſpricht einen richtig gewiſſen Erfolg und glücklichen Ausſchlag in ihren Unternehmungen; daher auch ein Trupp, welcher vielleicht keine Spaniſchen Reuter, oder andere Hinderniſſe vor ſich hätte, ſein Feuer ſparen, und das öftere Anſchlagen und Abſetzen als ein Hauptmittel ſeiner Vertheidigung anſehen muß.

Das Seitengewehr, ſonſt die Hauptwaffen der Cavallerie, dient ihr nur zur Nothwehr; dahingegen der Carabiner und die Piſtolen dasjenige ſind, was auf dieſen Feind den größten Eindruck machen muß.

Bei andern Kriegen hat die Cavallerie ſich durch ſchleuniges Vorrücken und durch einen muthigen Angriff mit dem Feinde zu mengen, bey den Türken aber muß eines ſowohl, als das andere auf das ſorgfältigſte vermieden werden. Die Cavallerie hat daher nur darauf zu ſehen, durch die größte Standhaftigkeit der Anzahl und dem Ungeſtüm der Feinde den erforderlichen Widerſtand zu thun.

Da dieſer Feind, wie bereits geſagt, den unſrigen in der Anzahl ſo ſehr überlegen iſt, und daher bey einer Zergliederung und Vermiſchung einer der unſrigen mit zehen Feinden zu ſtreiten hat, folglich dieß den Türken eine erwünſchte Gelegenheit ſeyn würde, die für die einzuliefernde Chriſtenköpfe beſtimmte Belohnung zu erhalten, ſo wird Contenance und enges Zuſammenhalten bey den unſrigen zur dringendſten Nothwendigkeit. Und ſo bereit auch von Seiten der Türken ein jeder unter ihnen iſt, gegen ſeinen Gegner für ſich zu fechten, ſo getrauen ſie ſich doch nicht, aus Mangel der Ordnung und Diſciplin eine zuſammen geſetzte Trupps anzugreifen, wenn ſie vermuthen, dadurch mit dem Ganzen zu thun zu bekommen. Daher bleibt der Vortheil allezeit auf unſrer Seite, weil hier nicht ſowohl auf die An-

zahl, als auf die genaue Beybehaltung der Ordnung zu sehen ist, und man durch solche den Feind zu schlagen gesichert seyn kann.

Eben diese Regeln muß auch die Infanterie beobachten, der gleichfalls kein ander Mittel übrig bleibt, als sich unzertrennt zusammen zu halten, und dem Feinde immer Fronte zu bieten.

Hierdurch aber wird nicht verstanden, daß man die Türken, wenn sie durch die Standhaftigkeit der unsrigen zurück getrieben worden, nicht durch einen Theil unserer Cavallerie verfolgen sollte. Denn dieß muß allerdings, nur mit benöthigter Vorsicht, und nicht in einer allzugroßen Entlegenheit geschehen.

Eben so wenig folgt aus dem obigen, daß die zur Unterstützung etwa vorrückende Truppen solches mit eben der Gelassenheit zu thun hätten, die bey der Attake vorgeschrieben ist.

Das Vorrücken muß in diesem Fall vielmehr in aller Geschwindigkeit, jedoch nur bis zu einer gewissen Entfernung geschehen, worinn sie mit dem Feind zu thun haben konnten; wobey sie sich sodann nach der bey dem Angriff gegebenen Richtschnur zu achten haben. Es bleibt daher eine nie aus dem Gesicht zu verliehrende Hauptregel, daß ein zahlreicher, verwegener, hitziger und in vielen unordentlichen Schaaren angreifender Feind nur durch Gelassenheit, Ordnung und Standhaftigkeit geschlagen werden könne.

Die Husaren können selten zu etwas mehrern, als zum Patrouilliren und zur Verfolgung des Feindes gebraucht werden.

Nach einer von andern Feinden gewonnenen Bataille kömmt es hauptsächlich darauf an, mit Vorrückung der ganzen Armee und durch Verfolgung des Feindes den weitern Nutzen von diesem glücklichen Vorfall zu erlangen; aber den Türken bey solcher Gelegenheit auf die nämliche Art nachzusetzen, wäre, wenn auch die Nachführung der Lebensmittel ohne Schwierigkeit geschehen könnte, hier nur vergebens. Ihr Rückzug ist zu flüchtig, um sie einholen, oder aus einer allgemeinen Verfolgung derselben mehrern Vortheil ziehen zu kön-

nen. Doch muß man jederzeit trachten, das Lager, wor- ſie vor der Bataille geſtanden, einzunehmen, weil ſie da- ch ungemein niedergeſchlagen werden, und gegen ſie als- n faſt alles gewonnen iſt. Werden dann noch überdem e Anführer in dem Gefechte verwundet oder gar getödtet, zerathen ſie in die äußerſte Beſtürzung und Confuſion.

Auf der Flucht ſind ſie voller Zaghaftigkeit, und eben unordentlich und übereilt, als in ihrem erſten Angriff. d iſt ihr Verluſt um ſo viel beträchtlicher und gewiſſer, als ſich im Fliehen weder zu ſammlen noch zur Wehr zu ſetzen hen. Dahero es nur darauf ankommt, ſie zu verfolgen, d zerſtreut nieder zu machen.

Dahingegen muß man ſich von den Unternehmungen nen Augenblick abhalten laſſen, die erforderlich ſind, ſich einer feindlichen Provinz feſt zu ſetzen, und alles hierbey aufs ſorgfältigſte zu veranſtalten, daß man bey der über rz oder lang etwan erfolgten Rückkehr des Feindes ſich mer in ſolchem Stande befinde, ihm mit gehörigem Nach- uck Widerſtand zu leiſten, und die erlangten Beſitzungen behaupten.

Iſt im Gegentheil eine Schlacht gegen die Türken ver- hren, ſo bleibt keiner andern Truppe einige Rettung übrig, s derjenigen, die ſich im Quarree, oder in einer Maſſe zu- mmenſetzt, und ſo ihren Rückzug bewerkſtelliget.

Bey einem Offenſivkriege gegen die Türken, können nſere Unternehmungen nichts anders, als die Eroberung on Bellgrad zum Gegenſtand haben. Iſt dieſe erfolgt, iſt die natürlichſte Vorrückung an dem Donauſtrom, eil die Herbeyſchaffung der Zufuhre bey allen Armeen s erſte Augenmerk ſeyn muß, und die, welche ſich von eſem Vortheil entfernen, wegen Beſchwerlichkeit der ubſiſtance ſich in ihren Bewegungen gehindert, und ih- Abſichten vereitelt ſehen.

Eben dieſe Betrachtung trift auch bey jedem andern orps ein, welches etwa, durch weſentliche Unternehmun- en oder Diverſionen in benachbarte Provinzen, etwas aus- führen haben ſollte, indem ſolches gleichfalls ſich die er- ichterte Nachbringung der Lebensmittel und des Proviants

durch die vorhandenen Flüsse, oder durch andere Mittel, sicher zu stellen suchen muß.

Es versteht sich also auch von selbsten, daß die Vorrückung mit der Armee und deren Corps nur in dem Verhältniß geschehen müsse, als die Lebensmittel herbey geschafft, und versichert werden können.

Zu dieser Sicherheit gehören haltbare und verschanzte Oerter, die man entweder dem Feinde in dortigen Gegenden abnimmt, oder die man in Ermangelung jener selbst erbaut, und mit einer hinlänglichen Besatzung zurück läßt, um einer im Rücken herumschwärmenden feindlichen Truppe Widerstand zu thun.

Die Convoie sind in dergleichen Kriegen vielfältiger als sonsten, auch deren Bedeckung weit unentbehrlicher, folglich ist auch das benöthigte Fuhrwesen desto zahlreicher, weil nirgends ein Vorrath angetroffen wird, und das meiste von einem Ort zum andern mitgeführt werden muß. Freylich entstehen hierdurch auch wiederum manche Schwierigkeiten, denn wenn sich z. B. bey einer Armee viele Bagage befindet, und man sich derselben bey einem unvermutheten Angriff des Feindes nicht entledigen kann, so muß solche nothwendig bey der Armee verbleiben. Da aber doch ein zwischen dem vordern und hintern Treffen sich befindender Raum zu den erforderlichen Bewegungen unumgänglich nöthig ist, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als die Bagage in verschiedene Colonnen, doch mehr in die Länge als in die Breite zusammen zu führen und so enge als möglich dergestalt an einander zu stellen, wie sie den Bewegungen der Truppen am wenigsten hinderlich fallen. Kann man aber noch so viele Zeit gewinnen, sich des Entbehrlichen zu entledigen, so ist es am besten, wenn solches unter einer proportionirten mit hinlänglicher Artillerie versehenen Bedeckung auf ein oder zwey Märsche zurück geschickt wird, wo sodann aus den vorhandenen Wägen eine Wagenburg formirt wird, welche die Bedeckung umzingelt, und hinter der sie sich im Nothfall zu wehren und die Bagage zu vertheidigen hat. Dieß muß auch geschehen, wenn eine Armee, um den Feind anzugreifen, vorrückt. Befindet man sich aber in der Nähe einer unserer Festungen, so muß man sich derselben bedienen, um die zurück geschickte Bagage in Sicherheit zu setzen.

Uebrigens erhellet aus dieſem allen und aus der Natur
r gegen die Türken zu nehmenden Läger von ſelbſten, daß
gen ſie keine Cantonnirungen ſtatt finden können, und da-
ro alles dicht zuſammengehalten werden und campiren
uß. Die Erhaltung der Truppen iſt in allen Feldzügen ei-
e Hauptflicht desjenigen, dem die Armee anvertraut iſt;
e muß aber in dortigen Gegenden verdoppelt werden, in-
em die Entfernung von andern Ländern die Herbeyſchaf-
ung der Recruten äußerſt beſchwerlich macht, und ſehr in
ie Länge zieht, auch das Clima und die Luft, denen, ſo ſol-
e nicht gewohnt ſind, zuwider iſt Mithin iſt nothwendig,
uf die Lebensmittel und auf alles dasjenige, was der
annſchaft ſchädlich ſeyn kann, ein Hauptaugenmerk zu
chten. Es müſſen daher, wo immer möglich, keine Läger
i ſumpfigten oder moraſtigen, ſondern vielmehr in erhabe-
en Gegenden ausgeſucht und genommen werden. Ferner
nd die geſunden Waſſer auszuwählen, und die ungeſun-
en ſcharf zu verbieten, keine hitzige Getränke zu geſtatten,
nd die Soldaten zur ordentlich gewohnten Nahrung anzu-
alten. Beſonders aber wird es einer in dieſen Landen agi-
enden Armee ſehr vortheilhaft ſeyn, wenn ſie ſich beſtän-
ig mit einem Vorrath von Eßig verſehen hält. Auch wer-
en die eingeführten Rockelors der Infanterie ſehr wohl zu
atten kommen, wo ſie ſich nicht, wie in Deutſchland, Stroh
ur Lagerſtatt verſprechen kann.

Auf die Auswahl der Oerter zu Hoſpitälern und deren
inrichtung, Herbeyſchaffung einer hinlänglichen Anzahl
on Aerzten und Wundärzten iſt die äußerſte Sorgfalt zu
erwenden.

Das Beſte bey dieſem Kriege iſt, daß man ſich zu ge-
iſſen Zeiten wiederum einige Ruhe ſicher verſchaffen kann,
nd die Campagnen nicht, wie in andern Ländern, das gan-
e Jahr hindurch, oft ſogar den völligen Winter über, fort-
auren. Denn dieſe Feldzüge nehmen gemeiniglich mit den
nwachſenden Feldfrüchten ihren Anfang, und hören auch
ey deren Abgang wiederum auf; daher dieß ungefähr die
eit iſt, die man auf eine Campagne gegen die Türken rech-
nen kann.

Endlich hat man noch zu merken, daß die an unſre Län-
er grenzende Provinzen der Türken mehr gebirgigt, als
ben ſind, und viele Hutweiden, Waldungen und Strauch-
werk

werk haben, die gröſtentheils von Leuten, die der Griechiſchen Religion zugethan, bewohnt ſind. Dieſe ſind den Türken zwar nicht geneigt, aber doch von einer ſo ſklaviſchen Furcht vor ſie, daß ſie nicht leicht wider ſie aufgebracht werden können. Geſchieht es ja, ſo läßt ſich doch davon ſehr wenige Wirkung verſprechen, weil das Volk arm und zaghaft iſt. Auch fehlt es in dieſen Ländern durchaus an Einrichtungen, um auf ihre eigene Erzeugung der Feldfrüchte bauen, und auf Erlangung eines beträchtlichen Vorraths von Lebensmitteln die geringſte Rechnung machen zu können.

Das zehnte Kapitel.

Fernere Obliegenheiten eines Generalquartiermeisters.

Nachdem dem Generalquartiermeister alle Corps und Partheyen, laut der seinen Verhaltungen angefügten Beylagen von No. 1. bis 7. angewiesen sind, so lausen dessen Befehle, nach der an seinem Ort bestimmten Ordnung, an diese, und deren Rapports an denselben zurück, folglich muß er dafür Sorge tragen, daß sie insgesammt ihre Pflicht auf das genaueste erfüllen.

Von dem commandirenden General erhält er täglich seine Abfertigung, giebt sodann seinem unter ihm stehenden Generalfeldwachtmeister, oder wenn deren zwey wären, dem vom Tage, die Parole und Befehle, und bedeutet ihn über dasjenige, was er seines Orts noch beyzufügen vor nöthig findet. Worauf der Generalmajor alsdann den Obristen vom Generalquartiermeisterstaab abfertigt.

Hierauf verfügt sich gedachter Obrister in das Quartier des Generalquartiermeisters, allwo um die Parolzeit alle Staabs- und Oberofficiers von diesem Staabe, wie nicht minder ein Major oder Hauptmann vom Staabsdragoner- Staabsinfanterieregiment, Jägercorps, Pionniers- und Pontonniersbataillon versammlet seyn sollen, giebt ihnen die Parole, wie auch jedem die ihn betreffende Befehle, und bedeutet den Adjutanten vom Generalquartiermeister und den Generalmajors, welche schon von einem Flügeladjudanten abgefertigt worden, die Extrabefehle, so ihre Corps und Partheyen angehen. Worauf sodann der Adjudant vom Generalquartiermeister, den zu gleicher Zeit alda sich eingefundenen Generalgewaltiger, Staabsquartiermeister, Oberstaabswagenmeister, Oberwegmeister und die Adjudanten vom Staabsdragoner- Staabsinfanterieregiment, Jägercorps, Pontonniersbataillon abfertigt.

Wenn der Generalquartiermeister zur Zeit der Parole nicht zugegen wäre, so wird der Generalmajor, oder bey

dessen

deſſen Abweſenheit der Obriſter, oder wer ſonſt der erſte anweſende Staabsofficier vom Generalquartiermeiſterſtaabe iſt, durch den commandirenden General ſelbſt abgefertigt.

Ueber alle Individua des Generalquartiermeiſterſtaabs und über alle davon dependirende Corps und Partheyen, vermöge Beylagen von No. 1. bis 7. ingleichen über das Proviantweſen und über dasjenige Perſonale überhaupt, was zu der Obriſtfeldgerichtsbarkeit gehört, ordnet der Generalquartiermeiſter, auf Befehl des commandirenden Generals, die erforderlichen Verhöre, Kriegs- oder Standrechte, nach der im Infanteriereglement erhaltenen Vorſchrift an, unterſchreibt die ausfallenden Sentenzen, und ſorgt für ihre Vollziehung. Jedoch verſteht ſich dieſes nur von ſolchen Inquiſiten, die bey dem Staabsinfanterieregiment, ohne daß höhere Aſſeſſores vonnöthen ſind, abgeurtheilt werden können, weil im entgegengeſetzten Fall von dem commandirenden General ſelbſt das Nöthige gehörigen Orts verfüget wird.

Nach dem Auftrag der erſtbemelden commandirenden Generalen übergiebt der Generalquartiermeiſter eine von ihm angefertigte Specification ſeiner Behörde, worinn alle Individua bemerkt ſeyn müſſen, welche, außer einem Feldzug gegen die Türken, in dem Hauptquartier und in den nächſten Ortſchaften unterzubringen ſind.

Gedachtes Hauptquartier, wie nicht minder die Oerter für die Feldzeugmeiſters und Generals der Cavallerie hat derſelbe zu beſtimmen, und darauf zu ſehen, daß erſters, ſo viel möglich, nahe bey der Armee, und ohngefähr hinter dem Centro komme. Die Oerter für die Quartierſtäbe, Feldzeugmeiſters und Generals der Cavallerie aber hat er nicht über eine Viertelſtunde von der Armee, und nach Möglichkeit in der Gegend ihrer Flügel auszuſuchen.

Zweyter Theil.

Reglement

für

den Generalstaab.

Zweyter Theil.

Reglement

für

den Generalſtaab.

Erſter Abſchnitt.

Das erſte Kapitel.

Für die Adjutanten der Generals.

Ein nicht en Chef commandirender Feldmarſchall nimmt einen Major, ein Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie einen Hauptmann oder Rittmeiſter, ein Feldmarſchallieutenant einen Oberlieutenant, und ein Generalfeldwachtmeiſter einen Unterlieutenant oder Fähnrich zum Adjutanten. Dieſe Adjutanten ſollen in allen Stücken recht tüchtige Officiers ſeyn, die mit der genaueſten Kenntniß des Dienſtes eine gute Aufführung verbinden, gute natürliche Fähigkeiten noch mit anderweitigen Kenntniſſen ausgebildet haben, und mit dem größten Fleiß und unermüdeter Thätigkeit zu handeln gewohnt ſind, damit ſie die ihnen aufgetragene Geſchäfte ſchnell, richtig und deutlich ausrichten

können. Aus dem Mangel dieſer Eigenſchaften würden die gröſten Unordnungen und die übelſten Folgen entſtehen.

Ihre Verrichtungen ſind mannigfaltig. Sie überbringen ihren Generalen die Parole und Befehle, werden mit Befehlen und Rapports, und ſonſtigen Aufträgen abgeſchickt, müſſen nach der anderweitigen Vorſchrift abfertigen, und den betreffenden Dienſt ausmachen. Ihnen liegt ob, den Stand der ihren Generalen untergebenen Regimenter aufs genaueſte zu wiſſen, und von denſelben ein richtiges Regiſter zu führen. Sie müſſen alle Stand- und Dienſttabellen, Rapports, Eingaben, Befehle, und alles das, was in ihres Generals Dienſt einſchlägt, richtig protocolliren, damit dieſe daraus ſogleich, was ſie verlangen, erſehen können.

Im Marſche, oder wenn ihre Generals ausreuten, und in allen feindlichen Begebenheiten, ſind ſie denſelben beſtändig zur Seite. Mit einem Wort, ein Adjutant muß von allem und jedem Red und Antwort zu geben niemals verlegen ſeyn, und ſeinem General in Dienſtſachen nach möglichſten Kräften pflichtmäßig an die Hand gehn.

Das zweyte Kapitel.

Für die Flügeladjutanten.

Die Flügeladjutanten ſind bey dem commandirenden General angeſtellt, und haben Obriſtwachtmeiſters Character.

Da dieſen noch wichtigere Aufträge als den Adjutanten der andern Generals anvertraut werden, ſo verſteht ſich von ſelbſten, daß ſie um ſo mehr mit vorzüglichen Eigenſchaften begabt ſeyn müſſen.

Von dem älteſten Generaladjutant werden ſie insgeſammt abgefertigt, worauf zwey von dieſen alle Adjutanten der Generals, und zwar einer die von der Infanterie, und der andere die von der Cavallerie abfertigen. Es müſſen ſich aber nicht nur dieſe zwey, ſondern auch die übrigen Flügeladjutanten, welche die Abfertigung nicht haben, bey dem älteſten Generaladjutant um die Mittheilung des Detaille melden, und ſich beſtändig alles bekannt zu machen ſuchen, da-

damit, wenn einer krank, verschickt, oder sonst abwesend wäre, ein jeder anderer, dessen Dienste augenblicklich und ohne die mindeste Verwirrung fortzuführen vermögend sey.

Einer von ihnen soll bey dem commandirenden General wechselsweise den Tag haben, welcher sich dann die vier und zwanzig Stunden, so lange gedachter Tagedienst dauert, beständig angezogen bey dem commandirenden General aufhalten, auch ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft haben muß. Sollte er verschickt werden, oder ihm eine Krankheit zugestoßen seyn, so muß er es ungesäumt seinem Cameraden zu wissen thun, damit sich solcher anstatt seiner dahin verfügen, und allezeit einer bey der Hand seyn möge. Ueberhaupt reuten sie in der Suite des commandirenden Generals.

Das dritte Kapitel.

Für die Generaladjutanten.

Die Generaladjutanten stehn nicht allezeit in gleichem Character, sondern es sind einige zuweilen Obristlieutenants, einige Obristen. In ihrem Dienst sind sie ebenfalls bey dem commandirenden General angestellt, und sollen sie, so wie auch die Flügeladjutanten, insgesammt aus dem Generalquartiermeisterstaab gewählt werden, es sey denn, daß eine besondere Ursache vorhanden sey, sie anderswo herzunehmen.

Der erste von ihnen führt das ganze Detaille von der ganzen Armee, überkommt die Befehle und Parole vom commandirenden General selbsten, dem er auch die betreffenden Vorfälle meldet, und dem er von allen Tabellen, Rapports und sonstigen Eingaben jederzeit einen richtigen und deutlichen Auszug überreichet. Die einlaufende Originale hingegen, behält er in seiner Verwahrung.

Er fertigt seine Cameraden, die Flügeladjutanten der Feldmarschälle, welche nicht en Chef commandiren, ab. Er ertheilt dem Hauptmann von der Generalwacht den Befehl, und giebt ihm die übrige Instructionen, wie er sich wegen der im Bezirk des commandirenden Generalsquartier auszuschickenden Patrouillen, dann in Ansehung der angekommen-

nen Gefangenen, Deſerteurs und Arreſtanten zu verhalten habe; welcher Hauptmann hingegen alles nach der ihm anderweitig ertheilten Vorſchrift an ihn rapportiren läßt, oder ſelbſt rapportirt.

Die der Generalwacht abgelieferte feindliche Gefangene, Deſerteurs, Arreſtanten ꝛc. ſind ſogleich von dieſer nebſt den mitgekommenen Specificationen und ſonſtigen Piecen, wie auch mit den bey ſich habenden Pferden, Gewehr, Rüſtungen und dergleichen, ohne, daß ihnen das mindeſte hiervon abgenommen werde, und ſich jemand mit demſelben in ein Geſpräch einlaſſe, der im Hauptquartier befindlichen Reſervewacht des Staabsinfanterieregiments zu übergeben.

Der erſte Generaladjutant muß ein Hauptprotocoll führen, welches erſtlich aufs genaueſte alle von Tag zu Tag umſtändlich ausgegebene Parole und Befehle, ferner, die extra ergangene Befehle, die täglichen Dienſte, desgleichen die Marſchzettel, Fouragierordnungen, und alle dergleichen ausgegebenen Ordres, enthalten muß.

Zweytens, verzeichnet er darinn alle Haupt-Stand- und Dienſttabellen, Dienſtextracte, Rapports und übrige Eingaben.

Drittens, bemerkt er in demſelben, was von Tag zu Tag mit dem Feinde, oder ſonſt, paßirt iſt, die Ordre de Bataille, wo und wie das Lager ſituirt iſt, wo der Feind ſteht, alle ausgeſchickte Commandos und Partheyen, wann und wo ſie hingeſchickt, wer ſie commandirt, was ſie verrichtet, wann ſie wieder eingerückt, alle Recognoſcirungen, wer ſolche gethan, alle Lagerveränderungen und dergleichen, damit er von allem wiſſen, und Auskunft zu geben vermögend ſey. Daher auch nothwendig iſt, daß ſich derſelbe mit dem Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs einverſtehe.

Außer dieſem Hauptprotocoll führt er auch noch dergleichen über die ausgeſtellte Salveguarden.

Ob nun zwar die bisher angeführte Obliegenheiten eigendlich den erſten Generaladjutanten angehen, ſo ſoll dennoch jeder andere ſich bey demſelben um alles erkundigen, und ſich die erforderliche Kenntniß verſchaffen, damit er im vorkommenden Fall deſſen Stelle gehörig verſehen könne, und bey einer Verſchickung um ſo weniger einer Verlegenheit ausgeſetzt ſeyn möge.

Von

Von allen Generaladjutanten hat gleichfalls einer wechselsweise den Tag, während welcher Zeit sich derselbe gleich den Flügeladjutanten beständig bey dem commandirenden General angezogen aufhalten und ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft haben muß. Im Marsche, oder wenn der commandirende General ausreutet, reuten sie mit ihm, und sind in allen Actionen mit dem Feind beständig um ihn.

Das vierte Kapitel.

Für die Generalität überhaupt.

Die Generalfeldwachtmeisters, sollen wenigstens alle Rasttage und in stehenden Lagern allezeit über den andern Tag ihre Brigaden, die Feldmarschallieutenants ihre Divisionen, die Feldzeugmeisters und Generals der Cavallerie ihre Flügels, wie denn auch die etwan anwesende und unter dem commandirenden General dienende Feldmarschälle ihre Corps bereuten, um sich nicht allein dadurch den Officiers und der Mannschaft bekannt zu machen, sondern auch, wenn sie etwas Unordentliches und Nachläßiges im Dienst oder sonst wahrnehmen, das wider den Innhalt des Reglements läuft, solches gemessenst zu oerweisen, oder nach Beschaffenheit der Umstände in gehöriger Ordnung bis zum commandirenden General zu melden, damit die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden können.

Indessen muß der commandirende General selbsten zum öftern die Armee bereuten. Wenn dieses geschieht, sollen sich allemal sämmtliche Generals vor ihre respective Corps, Flügels, Divisions und Brigaden einfinden, um ihn längst ihren Abtheilungen zu begleiten.

Ferner haben die Generals zuweilen die Regimenter ihrer Abtheilungen unvermuthet ausrücken zu lassen, und aufs genaueste nachzusehen, ob sie so viel Rotten haben, als in dem Rottenzettel angegeben worden.

Auch sollen die Generals öfters, und besonders gleich nach dem Einrücken in ein Lager, alle Gegenden vor- seitswärts und hinter der Fronte bereuten, die ganze Situation wohl recognosciren, und sich dieselbe, insonderheit die Zugänge,

wo der Feind herkommen könne, genau bekannt machen, damit sie sich bey allen Vorfallenheiten zu finden, das gehörige vorzukehren, und aus den Vortheilen des Terrains den rechten Nutzen zu ziehen wissen.

Ferner müssen sie, gleich nach dem Einrücken in ein Lager, nachsehn, wo irgend einige Communication zwischen einem Treffen oder von einem Regiment zum andern, auch seitwärts, vor oder hinter der Fronte zu machen sey, und die Regimenter sogleich zu deren Verfertigung anweisen. Vor allen Dingen sind bey den Lägern, wo der Feind in der Nähe ist, oder wo man einige Zeit stehen bleiben muß, vor und hinter der Fronte, alle Graben, Hecken, Hohlwege und dergleichen zu planiren, auch über Flüsse, Bäche, Moräste und tiefe Graben, verschiedene Brücken zu machen, damit die Armee ungehindert vorrücken, und sich bewegen könne, welches hauptsächlich der Generalquartiermeister zu besorgen hat. Dergleichen Communication und Brücken müssen so stark und breit seyn, daß Cavallerie und Artillerie, auch wenigstens zwölf Mann neben einander ohne Hinderniß darüber paßiren können. Wären aber bereits einige zur Communication oder zum Einmarsche dienliche Brücken, Dämme, oder dergleichen vorhanden, so sollen solche, wenn es erfordert wird, in gehörigen Stand gesetzt, und beständig darinnen erhalten werden.

Wenn Stücke vor die Fronte aufgeführet werden, müssen die Generals das Terrain planiren, und Plateformes aufwerfen lassen, damit desto akkurater mit den Stücken gefeuert werden könne.

Um das eingeführte Exercitium sollen sich die Generals vom ersten bis zum letzten dergestalt bekümmern, daß sie den Regimentern alles dasjenige, was sie nicht mit der erforderlichen Fertigkeit oder im mindesten wider die Vorschrift machen, gehörig zeigen, und sie gründlich unterrichten können. Daher haben sie gedachte Regimenter, insonderheit diejenigen, welche etwa den übrigen nicht gleichkommen, zu fleißigen Exerciren anzuhalten. Jedoch ist ebenfalls darauf zu sehen, daß solches nicht den ganzen Tag daure, mithin die Mannschaft ermüdet und verdrüßlich gemacht werde, wohl aber muß es durch eine mäßige Zeit, und zwar in der Frühe, und gegen Abend geschehen.

Gleich bey der Zusammenrückung der Armee sind die Regimenter dahin anzuhalten, daß sie ihre Recruten im

Feuern üben, wie denn auch aufs sorgfältigste dahin gesehen werden muß, daß die bey der eingetheilten Artillerie befindlichen Handlanger und Büchsenmeister fleißig geübt werden.

Da es höchst nöthig ist, daß ganze Corps zusammen in allerley Manövers wohl abgerichtet seyn, und hierbey Ordnung, Gleichheit und Contenance durchgehends zu halten wissen, so sollen in stehenden Lagern die Generalfeldwachtmeisters ihre Brigaden, die Feldmarschallieutenants ihre Divisionen, die Feldzeugmeisters oder Generals der Cavallerie ihre Flügels und die unter dem commandirenden General etwa angestellte Feldmarschalls ihre Corps öfters zusammen exerciren, und besonders im Marschiren mit ganzer Fronte, in verschiedenen Theilen der Evolutionen und Chargirungen gründlich üben; wozu den Regimentern das benöthigte Pulver angewiesen werden wird. Worauf die Generals jederzeit der Ordnung nach, dem commandirenden General, wenn er nicht selbst bey dergleichen Exerciren zugegen wäre, umständlich und ohne die geringste Rücksicht zu hinterbringen haben, welche Regimenter sich vor andern hervorthun, und woran es fehle, daß die andern diesen nicht gleichkommen. Ueberhaupt ist es die Schuldigkeit der gesammten Generalität, auf die Regimenter in allen Stücken die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und dem commandirenden General, bey unausbleiblich schwerer Ahndung, zuverläßig zu melden, wie die Subordination und Einigkeit zwischen den Staabs, auch zwischen diesen und den andern Officieren, ingleichen deren Application zum Dienst, ihr Betragen gegen die Untergebenen, auch übrige Anführungen, die Disciplin bey der Mannschaft, die Ordnung, der Anzug und dergleichen bey jedem Regiment ins besondere beschaffen seyn; damit der commandirende General den Gebrechen selbst abhelfen, oder seinem Ermessen nach, die Anzeige hiervon an unsern Hofkriegsrath machen könne.

Um die wahre Ursache einer wider Vermuthen einreissenden Desertion, oder das bey dem gemeinen Mann sich äußernden Mißvergnügens, zu ergründen, haben sich die Generals alle nur ersinnliche Mühe zu geben. Diese können wohl dadurch am leichtesten erforscht, und das Uebel, nach Anwendung der übrigen Mittel, dadurch gehemmt werden, wenn die Generals selbsten mit den gemeinen Leuten öfters freundlich reden, sie über eins und das andere befragen, sie wegen ihrer auszustehenden Beschwerlichkeiten trösten,

ihnen beſſere Zeiten verſprechen, und Muth und guten Willen einflößen. Dieſes Betragen wird auch auſſer den bemerkten Fällen für unſern Dienſt jederzeit nothwendig, weil dadurch das ſo höchſt nützliche Vertrauen des gemeinen Mannes zuwegegebracht, und den Staabs- und Oberoffiziers mit einem einleuchtenden Beyſpiel vorgegangen wird.

Da die Exceſſe nicht allein eine Armee öfters in Mangel ſetzen, wodurch viele Mannſchaft verlohren geht, ſondern auch die Truppen ſich überhaupt dadurch dem Lande, worinn ſie dergl. verüben, verhaßt machen, und dergl. den Waffen überhaupt einen ſchändlichen Nachruf bringen, auch aller Billigkeit zuwider laufen; ſo befehlen wir hiermit der geſammten Generalität, bey Ehr und Pflicht, aufs nachdrücklichſte an, keine Exceſſe, Erpreſſungen, Plünderungen oder Unordnungen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, und unter was für einem Vorwand, oder durch wen ſie verübt werden, nachzuſehn, ſondern ſolche jederzeit auf das ſchärfſte zu beſtrafen. Die Uebertreter ſollen von der nächſten Wacht und Mannſchaft, ſie mögen von ihren Untergebenen oder von andern Regimentern, von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Huſaren, oder andern Truppen, auch von andern Nationen, Bediente vom Troß, oder andere, ohne Anſehung der Livrey, und ohne Rückſicht auf den, dem ſie zugehören, in Arreſt genommen, und dann über ſie, den Umſtänden nach, das weitere verfügt werden. Den commandirenden Generals liegt hauptſächlich ob, hierauf ſtets ein wachſames Auge zu haben, und den Exceſſen, auf der erdenklichſten Art, und mit den vorſichtigſten Mitteln vorzubeugen, beſonders aber den Ortſchaften und Ländern anzubefehlen, alle einſchlichtige Leute, auch die mit mehrern oder wenigern kommen, Exceſſe zu verüben, Geld, oder ſonſt etwas, ſo wenig, oder ſo geringen Werths es auch immer ſey, erpreſſen zu wollen, es mögen Soldaten, Bediente, Weiber, Marquetenter, oder ſonſt andere vom Troß ſeyn, ſogleich in Verhaft zu nehmen, und in das Hauptquartier einzuliefern. Dieſe ſind ſodann nicht nur nach aller Strenge zu beſtrafen, ſondern auch die Befehlshaber der Uebertreter, die das Auslauffen nicht genugſam verhüten, ohne Rückſicht, zu Erſetzung des Schadens anzuhalten, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch zur ſchärfſten Verantwortung zu ziehen.

Ferner ſoll der Generalgewaltiger mit einer hinlänglichen Wacht vom Staabsdragonerregiment zum öftern auf

der

den Streif ausgeschickt, und ihm jederzeit ein Pater, wie auch ein Freymann mitgegeben werden, welcher die Uebertreter, es sey auf freyem Felde oder in den Ortschaften, bey Leib- und Lebensstrafe zu arretiren, und mit ihnen nach überkommenem Befehl zu verfahren hat.

Den Ortschaften, Schlössern und Dörfern sollen nach Erforderniß von den commandirenden Generalen zu mehrerer Sicherheit vertraute Leute zu Salveguarden oder Wachten ohne Entgeld gegeben werden. Diese müssen dann vor alle Excesse stehen, mithin alle in übler Absicht dahin Kommende arretiren, und wenn sie sich derselben nicht bemächtigen könnten, die Montour oder Leute bemerken, und sogleich an ihre Behörde einberichten, damit nach gehöriger Untersuchung die Uebertreter bestraft werden können.

Dergleichen Salveguarden werden nur allein vom commandirenden General gegeben. Wenn daher bey Errichtung eines neuen Lagers der Generalquartiermeister, oder der Commandant von der Avantgarde, auf Verlangen der Einwohner einige Interimssalveguarden ausgegeben, so müssen sie solches dem commandirenden General sogleich melden, damit er sie, im Fall er sie nothwendig fände, bestätigen, und mit dem gewöhnlichen Schutzbrief versehen könne. Ueber diese Salveguarden soll die Feldkriegscanzley, so wie der erste Generaladjutant ein ordentliches Verzeichniß führen, worinn der Name der Mannschaft, des Orts und desjenigen, der sie verlangt, ferner, von welchen Regimentern und unter welchem Dato sie gegeben worden, zu bemerken ist, damit diese, gleich allen andern detachirten Posten, zu rechter Zeit wieder eingezogen werden können, wenn sich die Armee entfernt.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch die Salveguarden in bloßen Schutzbriefen bestehen, welche eben so, wie die commandirte Salveguarden, zu respectiren sind.

Uebrigens soll man in Zukunft durchaus keine Volontairs, die nicht in diesseitigen Diensten stehen, sie mögen seyn wer sie wollen, ohne unsre durch den Hofkriegsrath gegebene Allergnädigste Erlaubniß, bey unsern Truppen gestatten. Auch darf kein General einen nicht in unserm Dienst stehenden Volontair, wenn er gleich die Erlaubniß hat, bey der Armee zu seyn, als Adjutant zu sich nehmen.

Das fünfte Kapitel.

Für einen Generalfeldwachtmeister.

Die Charge eines Generalfeldwachtmeisters ist eine der mühsamsten, sowohl im Felde als in der Garnison, und erfordert Subjecte von vieler Munterkeit, Erfahrung und Geschicklichkeit.

Da es ihnen besonders obliegt, auf die ihnen angewiesene Regimenter eine unermüdete Aufsicht zu tragen, und zu besorgen, daß von ihnen alle ergangene Befehle, sie mögen das Exercitium, die Kriegsgebräuche, Oekonomie, oder was es sonst immer seyn mag, betreffen, genau ohne Verzug in Erfüllung gebracht werden, so ergiebt sich von selbsten, daß sie von allen die vollkommenste Kenntniß haben müssen.

Ein Generalfeldwachtmeister commandirt eine Brigade, die aus mehrern oder wenigern Regimentern bestehen kann.

Den Rapport von seiner Brigade giebt er dem Feldmarschallieutenant, an den er angewiesen ist, auch schickt er demselben alle schriftliche Rapports, Tabellen und sonstige Eingaben; wo hingegen ihm von diesem die Extrabefehle ertheilt werden.

Wenn bey einer Division der Feldmarschallieutenant abgeht, so hat der älteste Generalfeldwachtmeister dieser Division dessen Stelle zu vertreten.

Wenn ein General detachirt wird, es sey bey welcher Gelegenheit es immer wolle, so hat er sich zwar nach der vom commandirenden General erhaltenen Instruction aufs genaueste, jedoch nur so weit, als die Umstände nicht ein anderes erheischen, zu achten. Denn da der commandirende General unmöglich alle Fälle vorhersehen, und seine Befehle dergestalt abfassen kann, daß bey der Ausführung niemals eine Abänderung erforderlich seyn sollte, so wär es höchst ungeräumt und sträflich, wenn sich ein detachirter General einzig und allein an die erhaltene Befehle binden wollte, ohngeachtet die sich äußernde Umstände, hie und da ganz andere Maaßregeln erheischen möchten. Wenn nun aus der

Unter-

Unterlassung dieser vorzukehrenden Maaßregeln, dem Dienst ein wirklicher Schade erwachsen, oder auch nur ein großer Vortheil verabsäumt werden sollte, so hat ein General davor um so mehr zu haften, da sogar jeder Staabs- und Oberoffcier in solchen Fällen, wo es auf seine Beurtheilung ankömmt, das Nöthige zu wählen, wissen muß.

Das sechste Kapitel.

Für einen Feldmarschallieutenant.

Die Feldmarschallieutenants folgen im Range gleich nach den Generals der Cavallerie. Unter ihrem Commando haben sie zwey oder drey Brigaden nach der Stärcke der Armee und nachdem mehr oder weniger Feldmarschallieutenants bey derselben angestellt sind. Diese Brigaden zusammen werden eine Division genannt.

Dem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie, an welchen ein Feldmarschallieutenant angewiesen ist, giebt er allen Rapport, überschickt ihm die schriftlichen Rapports, Tabellen und sonstige Eingaben, von seiner Division, und bekömmt dagegen von demselben die Extrabefehle.

Er muß für die genaueste und schnellste Vollziehung aller Befehle bey seiner Division stehen. Es ist auch keineswegs genug, daß er die Besorgung einzig und allein den Brigadiers überlasse, sondern er muß hiernächst auch selbst bey seinem Regiment fleißig nachsehen, und auf Erhaltung der Ordnung in allen Fällen äußerst aufmerksam seyn.

In Ermangelung eines Generalfeldzeugmeisters, oder Generals der Cavallerie, versieht der älteste Feldmarschallieutenant vom Flügel dessen Dienste.

Das siebente Kapitel.

Für einen Feldzeugmeister und General der Cavallerie.

Diese Charge ist, wenn keine Feldmarschälle unter dem commandirenden General angestellt sind, die zweyte bey der Armee. Die Feldzeugmeisters commandiren die Infanterie, und die andern die Cavallerie.

Wenn einer oder mehrere Feldmarschälle unter dem commandirenden General stehen, so sind itzt gedachte Generals entweder insgesammt an einen, oder nach der getroffenen Eintheilung an jeden einer, und wenn kein Feldmarschall vorhanden, unmittelbar an den en Chef commandirenden General angewiesen.

Die Feldzeugmeisters commandiren, wie gesagt, die Infanterie, und die Generals der Cavallerie die Cavallerie. Zuweilen aber können die Umstände ein anders erfordern. Denn wenn bey der Armee nicht so viele Feldzeugmeisters und Generals der Cavallerie gegenwärtig wären, daß die verschiednen Truppen eines jeden Flügels, wie sonst gewöhnlich, nicht von einem General besonders commandiret werden könnten, so commandiren sie in solchem Fall die Flügels, sowohl Infanterie, als Cavallerie, nach ihrem Rang; da denn die Feldmarschallieutenants von den respectiven Flügeln ohne Unterschied der Truppe an sie angewiesen werden.

Sie erstatten alle Rapports dem commandirenden General oder dem Feldmarschall, wenn einer da ist, an den sie auch die schriftliche Rapports, Tabellen, und sonstige Eingaben, einschicken, und dagegen von ihm die Extrabefehle erhalten.

Da einem Feldzeugmeister und General der Cavallerie ein so beträchtlicher Theil der Armee, wie ein Flügel ist, anvertraut wird, er auch gemeiniglich über das Corps de Reserve, und zuweilen gar über die ganze Armee das Commando führt, so wird schon zum voraus gesetzt, daß es Männer seyn müssen, die eines so erhabenen und wichtigen Postens

würdig,

würdig, und denſelben gebührend zu verſehen, im Stande ſind.

Das achte Kapitel.

Für einen Feldmarſchall, der nicht en Chef Commandirt.

Wenn ein nicht en Chef commandirender Feldmarſchall bey einer Armee angeſtellt iſt, ſo werden an ihn alle Feldzeugmeiſters und Generals der Cavallerie angewieſen; wenn aber deren mehrere vorhanden ſind, ſo erſtreckt ſich dieſe beſondere Anweiſung nur auf jene, welche bey dem einem ſolchen Feldmarſchall zugetheilten Corps ſtehen.

Dieſe Feldmarſchälle hingegen, ſind an den en Chef commandirenden General angewieſen, von dem ſie die Befehle überkommen, und dem ſie alle Rapports abſtatten.

Das neunte Kapitel.

Für einen en Chef commandirenden General.

Es iſt der en Chef commandirende General, es ſey dieſe höchſt wichtige Charge einem Generallieutenant, Feldmarſchall, oder einem andern General anvertraut worden, das Haupt der ganzen Armee, deſſen Befehle von allen zu der Armee gehörigen Perſonen, wes Standes oder Characters ſie ſind, reſpectirt und vollzogen werden müſſen. Die Erhaltung der Ordnung, welche die Seele der Armee, dieſes ſo künſtlich zuſammengeſetzten Körpers, iſt, muß beſtändig das ſorgfältigſte Augenmerk des commandirenden Generals bleiben; folglich hat derſelbe, allen andern mit dem Beyſpiel vorzugehen, daß ſeine Befehle von oben an den rechten Weg eingeleitet werden, ſo wie ſolches auf die nämliche Art von ihm abwärts, durchgehends geſchehen muß. Sollte er etwa Urſache haben, ein Mißtrauen in diejenige Perſon zu ſetzen,

durch

durch welche die Befehle nach ihm gehen müssen, so ist die Sache dahin einzuleiten, daß sie von der Armee abgerufen werden, ehe die eben angeführte Hauptmaxime aus den Augen zu setzen ist.

Da die Nothwendigkeit und das Beste des Dienstes es allerdings erfordert, dem die Armee commandirenden General die unbeschränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieselbe in voller Maaß, nach einer auch bereits seit langen Jahren her eingeführten und beobachteten Gewohnheit zu übertragen; so wird demselben auch damit das Jus gladii et aggratiandi dergestalt gnädig eingeräumt und zugestanden, daß seiner unmittelbaren Jurisdiction alles, was sich bey der Armee an Generals, Obristen, von dem Generalquartiermeisterstaab und den davon abhängenden Corps und Partheyen, auch an allen übrigen zu demselben gehörigen Beamten und solchen Personen befindet, welche aus dem Aerario ihre Besoldung ziehen, der Armee nachfolgen, oder derselben anhängig sind unterworfen seyn soll. Ueber alle andere unter einer besondern Gerichtsbarkeit stehende Individuen aber, kann er die Jurisdiction nur in den bey den Regimentsprivilegien bemerkten Fällen, binnen eben alldort berührter Zeit von vier und zwanzig Stunden exerciren; als worüber, besonders, wenn die Umstände es erfordern, einen commandirenden General zu ernennen, jedem zugleich bey der Armee anzustellen kommenden General und Regimentscommandanten, durch den Hofkriegsrath die Eröfnungen geschehen, und alle und jede auch hierinn mit der gehörigen Subordination ihm angewiesen werden sollen.

Von dieser allgemeinen Regel werden indessen diejenigen allein ausgenommen, welche ausser den anderweit erwähnten Fällen bereits einer andern Jurisdiction unterworfen sind, wie denn auch geistliche Personen, und die unter diesem Gericht gehörige Causá hierunter nicht begriffen seyn sollen. Ferner sind von dieser Regel ausgenommen alle bey der Armee sich aufhaltende K. K. Ministers, und diejenigen, so sich von auswärtigen Höfen etwa dabey einfinden dürfen; wie nicht weniger die Nobiles Provinciales, indem diese nur allein in Delictis militaribus, unter der Militärjurisdiction stehen, sonst aber ihr besonder Forum haben. Endlich ist noch festgesetzt worden, bey den im hungarischen Lande angesessenen Militarien, in Fällen, wo es auf die Confiscation der Güter ankömmt, durch ein zusammenzusetzendes Gericht erkennen zu lassen.

Eben

Eben dieſe Gerechtſame erſtrecken ſich jederzeit bey einem commandirenden General auch auf den in dem 18ten und 19ten Artikel der beſtätigten Kriegsartikel bemerkten Fall, wornach ihm, wenn ganze Trupps ihre Schuldigkeit nicht thun, oder ſich derſelben entziehen wollten, nach Beſchaffenheit der Umſtände die vorgeſchriebene Decimirung und andere erſpiegelnde Beſtrafung vollziehen zu laſſen, gänzlich anheim geſtellt bleibt.

Dem auszuſchickenden Generalgewaltiger kann der commandirende General allerdings, wenn es die Umſtände erfordern, nicht nur die geſchärfteſten Befehle ertheilen, und ſolche öffentlich bekannt machen, ſondern auch ſie an den ertappten Verbrechern mit der dießfalls ſchon hinaus gegebenen Modalität, in Inſtanti vollziehen laſſen. Doch trift dieß nur ebenfalls diejenigen, welche unter vorbemerkter Rubriken eigentlich zur Armee gezählt werden; daher das Landvolk, und andere zur Armee nicht gehörige Perſonen, keinesweges hieher zu ziehen ſind.

Endlich wird dem commandirenden General mit eben dieſer Befugniß auch die Gewalt und Vollmacht eingeſtanden, die nämliche Jurisdiction, an die von ihm mit detachirten Corps abgeſondert ſtehende Generals, ſo lange ſie ſolche commandiren, zu übertragen. Wie denn auch den unter ihm ſtehenden Commandanten der Veſtungen, ſo bald ſie ſich von der Armee zu weit entfernt, oder davon abgeſchnitten, und ohne Communication mit derſelben befinden, die gleichmäßige Gerichtsbarkeit von ihm vollkommen eingeräumt werden kann.

Wenn der commandirende General nöthig fände, daß auſſer dem angeſtellten Auditeurlieutenant, ihm wegen beſonders wichtiger Juſtizvorfallenheiten, noch ein anderes in der Theorie und Praxis aller Gattung der Rechten beſonders erfahrnes und geprüftes Subject beygegeben werde, ſo hat er darum bey dem Hofkriegsrath anzuſuchen. Dergleichen Subject wäre alsdann bey der Armee an denſelben unmittelbar angewieſen.

Uebrigens wird in Anſehung der obbemelden Commandanten annoch bemerkt, daß da, nach der Hauptregel des Dienſtes, ein jeder es zu ſeyn aufhört, ſo bald ein höherer auch nur zufälligerweiſe mit Truppen in die Garniſon kömmt, hierauf bey der Beorderung Rückſicht genommen, und dieſem Vorfall nach Möglichkeit ausgewichen werden müſſe.

Ein

Ein commandirender General führt das Commando über die Armee entweder willkührlich nach seinem besten Wissen, und wie er es sich zu verantworten getraut, wenn es ihm vom Souverain auf solche Weise ist übertragen worden, oder er ist verbunden, seiner erhaltenen Instruction nachzuleben, und ohne Zuziehung eines Kriegsraths und dessen Mitberathschlagung in Sachen von besonderer Wichtigkeit und großen Folgerungen nichts zu unternehmen.

Da die ganze Armee und die Hauptdirection aller Kriegsoperationen, worauf öfters die Wohlfarth des Staats beruht, von dem Souverain dem commandirenden General anvertraut wird, so ist diese Würde von solcher Wichtigkeit, daß sie einen großen Mann, einen Mann von ganz ausnehmenden Eigenschaften erfordert.

Ein sehr großer Verstand, eine vollkommene Wissenschaft und Erfahrung vom Soldaten- und Kriegswesen, auch von allem, was damit verknüpft ist, eine scharfe Beurtheilungs- und Erfindungskraft, eine edle und zur Großmuth geneigte Seele, ein von allem Eigennutz entferntes Gemüth, eine vorzügliche Gelassenheit und Standhaftigkeit, eine Abneigung von der Wollust, ein unermüdeter Fleiß in allem, was das Wohlseyn der Armee und den Dienst betrift, eine besondere Verschwiegenheit, die Kunst, sich zu verstellen, um seine Gedanken und Absichten zu verbergen, eine vollkommene Liebe zur Gerechtigkeit, ohne jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Gelindigkeit auszuschließen, sind Eigenschaften, die ein commandirender General schlechterdings haben muß.

Mit diesen Eigenschaften ausgerüstet kann er auch alsdann dem großen Vertrauen, das der Souverain zu ihm gesetzt, ein Genüge leisten, und er wird den Feind bey Gelegenheiten empfinden machen, mit wem er zu thun habe. Bey seinen Untergebenen wirken diese erhabenen Eigenschaften nothwendiger Weise Liebe, Furcht und dasjenige Vertrauen, das ihm auch zu den schwersten Unternehmungen einen sichern Weg bahnen, und den vortheilhaftesten Ausschlag veranlassen muß; bey andern Leuten aber erwerben sie ihm diejenige große Achtung, die erforderlich ist, um sich von ihnen allen Vorschub versprechen zu dürfen.

Unter den so mannigfaltigen Gegenständen seiner Sorgfalt, ist die Verpflegung der Armee eine der wichtigsten; da-

her

Was zu Kriegszeiten denen

Ein Feldmarschall	;	;
Ein Feldzeugmeister oder General der		
Ein Feldmarschallieutenant	;	
Ein Generalmajor	;	;

An

Ein Feldmarschall, wenn er die Arme		
Ein Feldmarschall, der aber die Arme		
Ein Feldzeugmeister oder Genral der		
Ein Feldmarschallieutenant	;	
Ein Generalmajor	;	;

NB. Wenn einer oder der and
sollte, hat derjenige, so
minderm Grad wäre, die
erstere wieder bey der Arm
übernehmen wird.

Ein Generaladjutant, wenn er Obrister		9
Ein dergleichen, wenn er Obristlieutenc		6
Ein Flügeladjutant	;	; 6

* Ein Adjutant bey einem nicht en Che
Ein Adjutant bey einem Feldzeugmeis
und Generalmajor, über die bey sei
als Adjutant ; ;

Anmerkung. Nicht nur diese Adjut
Kriegscasse und dem Magr
Die ausgesetzte Generalsgage l
achtung, daß jedoch die Ju
tern wegfällt.
Uebrigens bekommt sowohl ein

* In einem andern Manuscripte findet sich d

General ſein Augenmerk beſtändig
aß jedermann bey Zeiten mit allen
d Quantität verſehen werde.

ern hat er alle Mühe anzuwenden,
Armee ſo viel möglich daraus er-
i Souveraine den daraus entſprin-
ffen, und den eignen Ländern ihre
s muß daher niemanden einiges
tet, und jeder Uebertreter, ohne
hdrücklich beſtraft werden.

ab zu Kriegszeiten an Geld und Na-
, iſt aus der Anlage unter No. I.

r Vorwurf der Aufmerkſamkeit des
l iſt die gute Wartung der Kran-
Armee. Es ſind daher die Hoſpi-
Nothwendigkeiten gehörig zu verſe-
uffſicht und Adminiſtration derſelben
ſonen anzuſtellen. Es geſchieht nur
oldaten, die noch lange mit Nutzen
Unwiſſenheit, Eigennutz und Nach-
mten, verderben und zu Grunde ge-
, vorzüglich aber die Untreu, kann
und geahndet werden.

ejenigen Commiſſariats Proviants-
welche einen ihren Sold überſteigen-
ſogleich eine Unterſuchung zu veran-
mehrern Aufwand erforderliche Gel-
ehmen, und gegen die der Untreu
ffenheit der Umſtände, ſogleich mit
ren.

er Campagne, muß der commandi-
Artilleriecorps, Geſchütz, Muni-
en, ſelber in genauen Augenſchein
zu ſeyn, daß nichts davon mangle.

e Armee in das Feld geſtellt würde,
mmandirenden Generale ob, ein
ſich zu unterhalten, und einander in
nach Möglichkeit die Hände zu bie-
n des Dienſtes als den allgemeinen

Endzweck beſtändig vor Augen zu haben; welches ſich ebenfalls von andern mit Corps oder Detachements beſonders agirenden Generals und Staabsofficiers verſteht.

Uebrigens muß ein jeder en Chef commandirender General von allen ſeinen Verrichtungen den Rapport an unſern Hofkriegsrath einſenden, welcher ihn ſofort an Uns abzuſtatten hat.

Bey einem detachirten Corps hat der Commandeur in Ermangelung eines wirklichen Staabsauditeurs, Profoſen, Wagemeiſters, und der übrigen ſonſt nöthigen Staabspartheyen, die erforderlichen Subjecte von den unter ihm ſtehenden Truppen zu nehmen, und ſolche Dienſte durch ſie verſehen zu laſſen.

Kein Generalſtaabs- oder Oberofficier ſoll befugt ſeyn, von einigen andern Puiſſancen ein Ehrenzeichen ohne Unſerer, der Ordnung nach, durch den Hofkriegsrath geſucht erhaltenen gnädigſten Bewilligung, anzunehmen.

Ueber die durch feindliche Deſerteurs und Gefangene eingekommene Pferde, Gewehr und Rüſtung, hat ein commandirender General jederzeit eine den Umſtänden angemeſſene Taxe zu machen, und feſt darauf zu halten, daß alles dasjenige, was zum Dienſt tauglich iſt, einzig und allein auf Rechnung des Aerarii, gegen Bezahlung des feſtgeſetzten Preiſes, entweder von den Deſerteurs oder von dem, der die Gefangenen eingebracht, übernommen werde. Was hingegen nicht tauglich iſt, können die Deſerteurs oder reſpective diſſeitige Mannſchaft, welcher es zugehört, nach Willkühr, und zwar an wen ſie wollen, verkauffen.

Auf die Anwerbung der ankommenden Deſerteurs zu Pferde und zu Fuß iſt ſorgfältigſt Bedacht zu nehmen, und den Regimentern aufzugeben, daß ſie ſich hierinn alle nur mögliche Mühe geben ſollen.

In dem Hauptquartier iſt jederzeit ein commiſſariatiſcher Beamte bey dem Generalquartiermeiſter anzuſtellen, welcher ihn ſofort ſeinen Obriſten anweiſet, um die Entwürfe über die zur Verpflegung der Gefangenen und Arreſtanten, wie auch zu Ablöſung der Pferde, Rüſtungen, und ſonſtiger Ausgaben, nöthigen Gelder zu machen, wie nicht minder alles zu revidiren und ihre erforderliche Aſſentirung zu beſorgen.

In Ansehung der Adjutanten bey den Generalen ist fest darauf zu halten, daß solche nach dem Rang bey ihren Regimentern avancirt werden, wobey die Regimenter außerdem noch auf die Empfehlung der Generals besonders Rücksicht zu nehmen haben.

Da die schleunige Belohnung der Verdienste einen besondern Eindruck und Nacheifer macht, und wir in dem commandirenden General das vollkommenste allergnädigste Vertrauen setzen, daß er in allen die Gerechtigkeit und Unser Interesse bestmöglichst beobachten werde, so ertheilen wir ihm die Vollmacht einzig und allein, nach seinem Gutbefinden, in folgenden Stücken zu verfahren, und zwar.

1. Kann derselbe währendem Feldzuge alle Stellen, die eines Obristen und höherer Officiers ausgenommen, besetzen. Zu den erledigten Chargen eines Obristen und Generals aber hat er die Subjecte dem Hofkriegsrath vorzuschlagen. Jedoch versteht sich von selbsten, daß es anbey nach den Regimentsvorschlägen und sonst einzuholenden Erkundigungen geschehen müsse, weil ihm unmöglich alle Subjecte bekannt seyn können. Aus fremden Diensten aber darf derselbe niemanden eine Charge ertheilen.

2. Auf Kundschafter kann er so viel Geld, als er braucht, aus der Kriegscasse nehmen, ohne jemals darüber Rechnung abzulegen.

3. Wenn einem unbemittelten Officier von dem Feind das Pferd todt geschossen wird, so kann ihm der commandirende General den Betrag desselben aus der Kriegscasse bezahlen lassen. Ingleichen ist er

4. Befugt, einem solchen Officier, von daher eine Hülfe angedeihen zu lassen. Gleichwie auch derselbe.

5. Einem Unterofficier, der sich besonders hervorgethan, die zu einer weitern Beförderung erforderliche Eigenschaften aber nicht besitzt, eine Remuneration an Geld reichen zu lassen. Hiernächst kann zwar der commandirende General auch den Maria Theresia Orden bey der Armee ertheilen, jedoch muß er sich hierinn ebenfalls nach der von des Kaysers Majestät ihm vorgeschriebenen allerhöchsten Vollmacht richten.

Schließlich wird hier angefügt eine

Instruction

für einen zu Kriegszeiten bey der Armee angestellten Obristenkriegscommissarius.

Dieser Obristerkriegscommissarius hat, nach dem Hofkriegsrath, von welchem er in Vorschlag gebracht, und worauf er mit einem Patent von uns versehen wird, die völlige Abhängigkeit von dem commandirenden General, so viel die Feldgeschäfte betreffen, weil dieser bey der Armee alles diensam findende im Namen des Souverains anzuordnen, die Gewalt hat.

Zu solcher Charge kann, wenn es eine Militairperson ist, ein Generalmajor, auch ein Feldmarschallieutenant genommen werden, wenn er nur die darzu erforderliche Eigenschaften besitzt.

Der Obristekriegscommissarius hat nicht mit den Hof- oder Landesstellen, sondern blos mit seinen Subalternen zu correspondiren. Es wird aber, damit er die Armee mit dem benöthigten versehen könne, zum voraus ein zuverläßiges System zum Grunde zu legen seyn.

Er muß, bevor die Armee zu einem Krieg zusammenrückt, dem commandirenden General einen Aufsatz von den Erfordernissen vorlegen, worinn er bestimmen muß, wie viel Geld, Proviant, Fuhrwesen und Personalien, nach Verhältniß der Stärke der wider den Feind in Bewegung zu setzenden Kriegsmacht, für den ersten Feldzug, nöthig sey. Mit Uebergebung dieses Aufsatzes an den commandirenden General, muß er jährlich zur Winterszeit, oder wenn die Operationen aufhören, so lange der Krieg dauert, fortfahren, damit für jede Campagne die Erfordernisse zum Voraus sicher gestellt werden.

Diese Sicherstellung besorgt der commandirende General, und werden alsdann dem Obristenkriegscommissarius, von den betreffenden Stellen, schriftliche Versicherungen zugestellt, woher und zu welcher Zeit für jeden Feldzug Geld und Proviant zufließen soll.

Ferner muß der Obristekriegscommissarius, ohne den mindesten Zeitverlust, dem commandirenden General davon Anzeige thun, was zur völligen Regulirung ausgemessen werden muß, um immer im Vorsprung zu stehen, oder auch

wenn mit dem zugesicherten nicht genau zugehalten werden kann, damit sich dieser an die betreffende Stellen, oder an den Landesfürsten selbst wenden, und dadurch sich und den ihm zugegebenen Obristkriegscommissarius von aller Verantwortung befreyen könne.

Da nun auf solche Art durch den commandirenden General, nach der Angabe des Obristkriegscommissarius, für jeden Feldzug das Erforderliche sicher gestellt ist, so beruht auf diesen letzten vorzüglich die geschickte Einleitung und Austheilung alles desjenigen, was nachher der Armee bey der wirklichen Operation zukommen muß.

Damit er zu diesem Endzweck gelangen möge, ist ihm vorzüglich ein hinlängliches Personale an Commissariat-Proviant- und Cassenbeamten, dann an Beckern und verschiedenen Handwerksleuten zuzutheilen. Auch muß ihm das erforderliche Fuhrwesen in gehöriger Bespannung mit Beamten und Knechten, so wie die eisernen Backöfen mit dem erforderlichen Fuhrwerk und übrigen Requisiten übergeben werden.

Der Obristkriegscommissarius hat also die Disposition im Felde über das Commissariat = Proviant = Geld und Fuhrwesen.

Die Commissariatische Beamte haben auf Stand und Gebühr zu sehen. Die ordinairen Musterungen werden zwar nur in Winterszeit, oder wenn die Operationen aufhören, unternommen, da es aber nie nöthiger ist, den Stand, worauf sich der Dienst und alles Erforderliche gründet, evident zu machen, als beym Anfange des Feldzugs, und solches durch eine allgemeine Musterung alsdann am füglichsten geschehen kann, so hat der Obristkriegscommissarius selbst diesen Actus, in so weit es immer thunlich, nach Gutbefinden und nach der Anordnung des commandirenden Generals zu vollziehen. Außer dem müssen während des Feldzugs zum öftern unvorhergesehene Revisionen, und zwar bald bey einer, bald bey der andern Brigade, wie auch bey dem eignen Fuhrwesen vorgenommen werden.

Die Commissariatische Beamte haben sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten über die beständige und zuverläßige Richtigkeit der Monatacten, Verpflegungsabrechnungen und Montursbücher der Regimenter zu halten, und sich keinen Rückstand zu Schulden kommen zu lassen. Ueber die Geld-

und Naturalgebühr haben sie die Entwürfe zu verfassen, und für deren Richtigkeit zu stehen.

Die Revision der anlangenden Recruten, eingebrachten Kriegsgefangenen, Gewehrs- und Rüstungssorten, die Inventirung eroberter feindlicher Magazine und sonstiger Geräthschaften, die keine Beute des Soldaten bleiben, sondern als eine Acquisition für das Aerarium anzusehen sind, die Verpflegung der Kranken sowohl in den Hospitälern, als wie der in die Kriegsgefangenschaft gefallener eigener Soldaten, sind ebenfalls commissariatische Obliegenheiten.

Den Auswechselungscommißionen der Kriegsgefangenen ist jederzeit ein Kriegscommissarius beyzugesellen.

Bey der Armee ist zwar gewöhnlich keine Rekrutirung, von dem commandirenden General wird es indessen abhangen, bey welchem Regiment feindliche Deserteurs oder Kriegsgefangene enrollirt, und ob allenfalls in eroberten feindlichen Landen Recruten ausgeschrieben werden sollen.

Die commissariatische Beamte müssen niemals in Geld- oder Materialrechnungen verwickelt werden, weil dieses mit ihrem eigentlichen in der Controllerie bestehenden Amt nicht vereinbarlich ist.

Sollte es sich indessen fügen, daß ein Kriegscommissarius feindliche Contributionsgelder einheben müßte, so hat er solche nicht in Händen zu behalten, sondern sobald als es nur seyn kan, in die nächste Kriegs- oder Operationscasse zu legen. Auch ist niemand befugt, von dergleichen Geldern das sogenannte Zechgeld abzunehmen.

Die Beckercompagnie, das Proviantfuhrwesen und Tragthiere müssen ebenfalls commissariatisch respicirt, und darüber ordentliche Monatacten, wie bey den Regimentern, geführt werden.

Damit alles dieses richtig befolgt werde, muß der Obristekriegscommissarius genau nachsehen lassen, und alle Acten und Richtigkeiten von der Armee monatlich sammlen, damit solche der commandirende General an den Hofkriegsrath einschicken könne.

Was das Proviantwesen anbelangt, so kommt es dabey

1. auf das Material selbst,

2. auf Manipulation,

3. auf die Magazine,
4. auf die Transporte,
5. auf die Austheilung und
6. auf die Berechnung an.

1. Das Material muß von guter Beschaffenheit seyn, und aus genießbaren, bey der Proviantirung bisher üblich gewesenen Früchten bestehen. Würde es aber etwa ungenießbar oder verdorben vorgefunden, so muß es niemals unter die Armee vertheilt, sondern hinweggeschaft, alsdann aber auch untersucht werden, wer an dem Verderben desselben Schuld sey, damit das Aerarium entschädigt, und der Schuldige bestraft werden möge.

2. In Ansehung der Manipulation ist zu bemerken, daß das Brod gut ausgebacken, und nicht frisch auf die Wagens geladen werde, weil es sonst gedruckt und schimmlich wird. Ferner muß alles in richtigem Gewicht und Maaß eingenommen und ausgegeben, mithin weder der einliefernde noch empfangende Theil verkürzt werden.

3. Die Magazine befinden sich entweder bey der Armee, oder liegen rückwärts derselben; beyde Arten werden nur in soweit, als es der commandirende General für gut befindet, angelegt, und mit dem gehörigen versehen. Bey der Armee muß auch der Generalquartiermeister allemal auszeichnen, wo die Fouragemagazine in der Nähe der Lager anzulegen sind, und wo das Proviantfuhrwesen mit dem Brod und Hafer aufzufahren habe.

4. Der Transport kann zu Wasser, durch eignes und durch bedungenes Fuhrwesen, endlich aber durch Landesvorspann geschehen. Der leichteste, wirthschaftlichste, auch ergiebigste Transport geschieht zu Wasser, der daher auch allemal vorzuziehen ist, wo sich die Gelegenheit darzu darbiethet. Der Transport durch eignes Fuhrwesen ist der sicherste, weil man darauf am meisten rechnen kann. Da sich aber nicht viel eignes Fuhrwerk halten läßt, so kann nur auf so vieles, als zur Brodzufuhre erforderlich, angetragen werden. Der Transport durch bedungnes Fuhrwesen, ist zwar sehr kostbar, muß aber doch zu Hülfe genommen werden, wenn die Armee in mit schiffbaaren Flüssen nicht versehenen Ländern zu stehen kömmt, das Landfuhrwerk nicht hinlänglich ist, oder durch den schon einige Zeit anhaltenden Krieg bereits größ-

tentheils zu Grunde gerichtet worden. Der Transport durch das Landfuhrweſen iſt den Ländern zwar allemal ſchädlich, jedoch in ſolchen, wo wenige, gar keine, oder nur ſolche Feſtungen vorhanden ſind, in welchen kein Vorrath aufbehalten werden kann, immer nothwendig.

Die Transpoet durch Schiffe und durch eignes und bedungenes Fuhrweſen unterliegen blos der Incumbenz des Obriſtkriegscommiſſarius; in Anſehung der Landesvorſpann hingegen hat er nur dem commandirenden General einen Aufſatz vorzulegen, wie viel Fuhren, und wohin von Zeit zu Zeit zur Aufladung zu ſtellen ſind, worauf dann der commandirende General an den ihm ebenfalls zugegebenen Obriſtlandescommiſſarius das weitere verfügt.

Dieſer Obriſtlandescommiſſarius muß nun zwar ſolche Vollmacht haben, daß ihm in den Ländern über alles, was er anordnet, blindlings Folge geleiſtet werde, er muß aber auch zugleich inſtruirt ſeyn, alles genau und pünktlich zu befolgen, was der commandirende General von ihm verlangt. Der Obriſtlandescommiſſarius hat hierauf dem commandirenden General einen Aufſatz einzuhändigen, wie die Ausſchreibungen der Fuhren in den dieſſeitigen Landen geſchehen ſind, damit er ſolche dem Obriſtkriegscommiſſarius übergeben, und dieſer darauf vigiliren könne, ob das Veranlaßte auch in Erfüllung komme. Im Entſtehungsfall hat dann der Obrigſtkriegscommiſſarius dem commandirenden General ſogleich davon zu rapportiren, damit dadurch die Armee der Gefahr eines Mangels nicht blos geſtellt werde.

Bey Ausſchreibung der Landesfuhren muß der Obriſtlandescommiſſarius ſein Augenmerk dahin richten, damit nur jene, die wirkliches Zugvieh haben, dazu ausgeſchrieben, und dieſe deshalb ergangene Befehle buchſtäblich befolgt werden. Denn wenn nur acht Tage lang mit Stellung der Fuhren nicht ordentlich eingehalten, und das Verſäumte dann doch nachgeholt werden muß, ſo muß dieſe Anhäufung der erforderlichen Fuhren hernach freylich dem Landmann ungemein zur Laſt fallen.

So wie nun der Obriſtkriegscommiſſarius für die Transporte mittelſt der Schiffe und eigner oder bedungner Fuhrwerke zu ſtehen hat, ſo muß der Obriſtlandescommiſſarius für die Landesvorſpann und auch für die Landeslieferungen haften und reponiren, wenn ſolche zur Berichtigung des

Pro-

Proviants dem Obriſtkriegscommiſſarius für den Feldzug ausgemeſſen worden. Daher ſich auch der commandirende General blos an den Obriſtlandescommiſſarius zu halten, wenn es an der Stellung der Landesvorſpann oder an der Landeslieferung fehlen ſollte. Hingegen hat er ihn auch, ſobald er es verlangt, hinlänglich mit Militäre zur Execution zu unterſtützen.

5. Die Austheilung des Proviants bey der Armee hängt theils von den Umſtänden, theils von den Vorräthen ab. Iſt Vorrath genug vorhanden, und bleibt man eine Weilang in einem Lager ſtehen, ſo kann Brod und Fourage auf vier zu vier Tagen ausgegeben werden; kommen aber die Vorräthe kümmerlich an, ſo kann die Faſſung (der Empfang) nur auf ſo viele Tage geſchehen, als das Auslangen für die ganze Armee erreicht werden kann; da es aus mancherley Urſachen nicht ſchicklich iſt, die Regimenter ungleich zu verſehen. Erfordern aber auch beſondere Umſtände, daß ein kleiner Vorrath vor Aufbruch des Lagers noch aufbehalten werde, ſo iſt auch bey der Austheilung darauf Rückſicht zu nehmen. Wird dann marſchirt, ſo kommt es mit darauf an, wie viel die Regimenter nebſt ihren Proviantwagen durch Mann und Pferd an Brod und Fourage mit fortbringen können.

Ueberhaupt hängt jede Faſſung von dem Belieben des commandirenden Generals ab, und werden die Befehle darüber zugleich mit den übrigen Befehlen für die Armee ausgegeben. Der Obriſtkriegscommiſſarius muß daher dem commandirenden General täglich rapportiren, wie weit die Armee verpflegt, und wie viel Vorräthe in den Feldmagazinen vorhanden ſind, und der weitern Faſſung halber die Befehle einholen.

Es müſſen aber die Regimenter nicht nur zur Faſſung, ſondern auch mit den Quittungen oder Charteblanken der Regimentscommandant allemal zur Anweiſung Oberofficiers commandiren und abſchicken, damit allem Unterſchleif vorgebeugt werde. Die zur Faſſung Commandirten müſſen ſich bey den Feldmagazinen Beſcheid nehmen, und ihre etwanige Beſchwerden bey dem Obriſtkriegscommiſſarius, und erſt dann bey dem commandirenden General anbringen, wenn durch jenen keine Genugthuung verſchafft würde.

gendem Mangel sich zeitig genug an die Behörde oder nach Hofe selbst wenden könne.

Wenn von dem Feinde keine Gefahr zu besorgen ist, wird Löhnung und Officiersgage den Regimentern monatlich voraus, von dieser aber anticipando von fünf zu fünf Tagen, die Officiersgage aber nach Verlauf eines jeden Monats hinausgezahlt; ist aber dergleichen Gefahr vorhanden, oder nicht Geld genug vorräthig, so ist allemal vorzüglich auf die Berichtigung der Löhnung zu denken, und solche auf zehen Tage, oder auch auf einen halben Monat den Regimentern voraus zu geben.

Der Obristkriegscommissarius muß indessen dergleichen Repartition niemals anders, als mit Vorwissen des commandirenden Generals unternehmen, der alsdann bey den übrigen von ihm bekannt gemachten Befehlen bestimmt, wenn und auf wie viel Zeit das Verpflegungsgeld aus der Casse erhoben werden soll.

Uebrigens ist die Casse mit keinen Geldvorschüssen, noch mit Ausgabe beträchtlicher Summen auf Verrechnung zu beschweren, sondern es sind, wenn letzteres nicht zu vermeiden, die Berechnungen darüber ohne Verzug beyzubringen.

Zu Fassung des Geldes wird von einem jeden Regiment ein Oberofficier mit einem oder zweyen Commandirten geschickt.

Ueber eine ordinaire Zahlung, die sich schon auf eine resolvirte Gebühr oder auf approbirte Contracte gründet, stellt der Obristkriegscommissarius die Anschaffung allein aus; wo es aber auf eine extraordinaire Auszahlung ankömmt, muß er seiner Anschaffung eine Ordre oder Bewilligung von dem commandirenden General beylegen.

Ob die Operationscasse bey der Armee im Hauptquartier bleiben, oder zuweilen wohin zurück gezogen werden soll, hängt allemal von dem Willen des commandirenden Generals ab, welcher auch zu Bewachung derselben beständig ein hinlängliches Militäre bewilligen wird.

Der Kriegscaßier oder Cassenverwalter muß seine Rechnung alle Monate schließen, und mit dem Originaldokument dem Obristkriegscommissarius einreichen, worauf der commandirende General solche dem Hofkriegsrath einsendet.

Die

Die auswärtige zur Armee gehörige Cassen übersenden dem Obristkriegscommissarius alle Posttage die Geldvorraths-rapports, die bey der Armee befindliche aber reichen solche äglich ein. Erstere schicken ihre monatliche Rechnungen mit n Originalbelägen unmittelbar an den Hofkriegsrath zur bgabe an die Buchhalterey ein.

Wenn eine Casse verfällt, so ist der letzte Rapport der Grund zur Bestimmung der verlohrnen Summe; auch muß er, wenn ein Cassenbeamter gefangen wird, oder seine Schriften verliehrt, so wie bey dem Proviantrechnungsfüh-r verfahren werden, damit den Umständen gemäß, zwi-hen dem Aerario und einem solchen Cassenbeamten eine bil-ge Auseinandersetzung erfolgen könne.

Zu den Geldremessen und Transporten sind Cassenbeam-von geprüfter Treue zu nehmen, und besonders dahin an-weisen, damit die Aerarischen Gelder nach aller Möglich-it sicher gestellt werden.

Das eigene Proviantfuhrwesen ist ein kleines Detaille, nd verdient daher ebenfalls eine recht angelegentliche Auf-cht.

Es muß darüber ein besonderer Director oder Proviant-mmissarius gesetzt werden, der Pferde kennt, und von Wa-engeschirr, und was zum Fuhrwerk gehört, Kenntniß hat. uch muß er alles dabey angestellte Personale in Disciplin erhalten, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuhal-n wissen.

Der Director des Fuhrwesens muß auch mit keiner Rech-ung beschwert werden, weil er dadurch sonst in seiner Ober-ufsicht leicht behindert werden könnte. Daher sind jeder-it über 200 Wagen besondere Rechnungsführer anzustellen, rgleichen Aufsicht man eine Fuhrwesensverwalterschaft zu nnen pflegt.

Diese geben dem Director, der Director aber dem Obrist-iegscommissarius, wenn es wegen Zertheilung des Fuhr-esens nicht täglich seyn kann, doch so oft Rapport, als es ur möglich ist, die Particulairrapporte zusammen zu ingen.

Die Rechnungen über das Fuhrwesen sammlet der Di-ktor am Ende eines jeden Monats, übergiebt sie dem bristkriegscommissarius, dieser aber dem commandirenden

Gene-

General, der ſie alsdann an den Hofkriegsrath zur Abgabe in die Buchhalterey zu Wien einſchickt.

Während des Feldzugs, und ſo lange die Operationen dauren, kann das Proviantfuhrweſen nur ausgeflickt werden; zur Zeit der Winterquartiere aber, wenn die Operationen aufhören, iſt die Hauptreparatur mit demſelben vorzunehmen, damit es für den künftigen Feldzug wieder im vollkommnen Stande ſey.

Der commandirende General wird daher auf die Vorſtellung des Obriſtkriegscommiſſarius veranlaſſen, daß die zum Fuhrweſen gehörige Pferde, ſo bald es die Operationen verſtatten, zur Winterszeit in Stallungen kommen, um ſich zu dem künftigen Feldzug wiederum zu erholen.

Wie das Proviantfuhrweſen bey einer Armee marſchiren ſoll, wird mit dem Generalquartiermeiſter verabredet, auch ordentlich herausgegeben, und dann niemanden geſtattet, ſolches in der vorgeſchriebenen Straße aufzuhalten.

Auch die Beſpannung der eiſernen Backöfen iſt ebenfalls der Oberaufſicht des Directors vom Fuhrweſen unterworfen, und ſind hierzu allemal die beſten Pferde herzugeben.

Ob nun zwar der Director des Fuhrweſens blos unter dem Obriſtkriegscommiſſarius ſteht, ſo müſſen doch ſeine Subalternenfuhrweſensbeamte, denen in den Magazinen befindlichen Proviantbeamten Folge leiſten, wenn ſie ihnen wegen der Ladung und Ueberfuhr einen Auftrag thun, dagegen es dann den Proviantbeamten zur Laſt fällt, wenn ſie etwas Unſchickliches oder Nachtheiliges anordnen.

Wenn das Fuhrweſen unſichere Gegenden zu paßiren hat, ſo wird demſelben ein hinlängliches Militairgeleit mitgegeben. Fiel alsdann gleichwohl etwas in feindliche Hände, ſo muß es der Director dem Obriſtkriegscommiſſarius, und dieſer dem commandirenden General melden, um nicht nur die Umſtände, wegen des dem Aerario zugewachſenen Schadens, aus einander zu ſetzen, ſondern auch, im Fall die Ergänzung des Fuhrweſens zum Behuf der Operationen nöthig ſeyn ſollte, unverzüglich Rath ſchaffen zu können.

Das eigene Proviantfuhrweſen iſt nach der Regel nicht anders, als zum Proviantransport, oder zu Wegführung der bleßirten Soldaten vom Schlachtfelde zu verwenden. Sollte aber der commandirende General, oder auch der Obriſtkriegs-

com-

iſſarius nöthig finden, dergleichen Wagens zu einer an-
Verrichtung zu verwenden, ſo bleibt es ihnen unbenom-
, nur muß der Director des Fuhrweſens mit einem
lichen Befehl, wodurch er ſich alsdann zu decken hat,
en werden.

Da bey dem Fuhrweſen einige Feldſchmiede, auch andere
niede, Wagner, Riemer, Sattler und dergleichen Hand-
leute befindlich ſind, ſo muß darauf geſehen werden, daß
ſtändig in Arbeit ſind, damit ſie ſich mit der Reparatur
uhrweſens und Bearbeitung anderer Requiſiten immer
iftigen. Wie denn beſonders wegen des Feuergewehrs
en bürgerlichen Büchſenmachern dergeſtalt accordirt wer-
muß, damit nicht nur Geſellen, ſondern auch noch ein
anderer Meiſter von ihnen immer bey der Armee be-
ch ſey.

Außer der Regulirung des Proviantfuhrweſens, deſſen
itung und Bewegung der Inkumbenz des Obriſtkriegs-
iſſarius unterliegt, hat derſelbe auch das bedungene
weſen zu veraccordiren, und durch ſeine Subalternen
uf ſehen zu laſſen, daß das bedungene Frachtlohn wirk-
erdient werde. Dieſe Abſicht iſt nicht ſowohl durch die
rollirung der wirklich bedungenen Wagen und Pferde,
ielmehr durch eine genaue Aufſicht, wie weit ſie täglich
n, und was ſie am Gewicht laden, zu erreichen.

Sollte der Obriſtkriegscommiſſarius wahrnehmen, daß
ebensmittel bey der Armee in allzu hohem Preiße gien-
und ſich dabey ſchädliche Mißbräuche ereigneten, ſo
er dem commandirenden General Vorſchläge thun, wie
halb Rath zu ſchaffen ſey.

Er muß auch für die kranken und verwundeten Solda-
orgen, und obwohl des Protomedikus Schuldigkeit iſt,
e und Staabschirurgen in Vorſchlag zu bringen, auch die
icamente herbey zu ſchaffen, ſo muß doch der Obriſtkriegs-
iſſarius über allerſeitige Beföſtigung Notiz nehmen.

Die Oerter zu den Hoſpitälern werden zwar von dem
mandirenden General beſtimmt, wenn er darüber zuvor
Generalquartiermeiſter, den Obriſtkriegs- den Obriſt-
scommiſſarius und den Protomedikus vernommen; von
Obriſtkriegscommiſſarius aber iſt alles, was in die
nomie einſchlägt, und von dem Protomedikus nur, was
heilung der Kranken und die Vorſchrift der Diät anbe-
, zu beſorgen.

Der

Der Obriſtkriegscommiſſarius empfängt über die Hoſpitäler, ſowohl in Anſehung der Mannſchaft, als auch der Oeconomie, von den Kriegscommiſſarien die Rapports, der Protomedikus bekommt ſolche von den Aerzten und Wundärzten, beyde aber geben ſelbige dem commandirenden General. Da dieſem dergleichen auch noch von jenem Militärofficier, der das Hoſpital commandiert, zugeſchickt werden müſſen; ſo wird der commandirende General, wenn ſich ein Unterſchied der einen Gegend von der andern in der Anzeige ergiebt, die erforderlichen Unterſuchungen darüber anſtellen, und die nöthige Verordnung deshalb ergehen laſſen können.

Die Rechnungen ſind monatlich abzuſchließen, und durch den Obriſtkriegscommiſſarius an den Hofkriegsrath zur weitern Abgabe einzuſenden.

Der Obriſtkriegscommiſſarius hat zwar über ſeine Subalternen keine Jurisdiction, noch weniger das Jus Gladii, ſondern es werden die bey der Armee befindliche, ſowohl in Civil- als Criminalſachen, bey dem Generalquartiermeiſterſtaab, nach der an ſeinem Ort gegebenen Vorſchrift, behandelt; doch kann er, bey den Beckercompagnien und dem Fuhrweſenperſonal, Profoſen halten, und durch dieſe, jene mit Arreſt und Stockſtreichen beſtrafen laſſen.

Die Verfertigung der Montirungs- und Rüſtungsſorten, in den aufgeſtellten Commißionen, gehört zu des Obriſtkriegscommiſſarius Geſchäften nicht, weil er davon zu weit entfernt iſt. Damit es jedoch der Mannſchaft bey der Armee an der nöthigen Leibeskleidung niemals fehlen möge, ſo wird dem commandirenden General von dem Hofkriegsrath alle Monate ein Verzeichniß von allen in den Montourscommißionsmagazinen vorhandenen fertigen Montirungen und Zurüſtungsſorten mitgetheilt werden. Wenn nun von der andern Seite der Obriſtkriegscommiſſarius dem commandirenden General einen Aufſatz einzureichen hat, was die Mannſchaft der Regimenter nothwendig brauchet, ſo kann hierauf der commandirende General von dem Hofkriegsrath die Ueberſchickung des Benöthigten begehren.

Die Eingaben der Regimenter können die Brigadiers durch die reſpicirende Kriegscommiſſarien, dem Obriſtkriegscommiſſarius einhändigen laſſen.

Wenn

Wenn nun dergleichen Montourstransport bey der Armee ankommen, so läßt sie der Obristkriegscommissarius mit Vorwissen des commandirenden Generals unter die Regimenter austheilen, und die Kriegscommissarien darauf halten, daß die Aufschreibung in den Compagnie- und Eskadronsbüchern nach dem eingeführten Formale geschehe, auch darüber die commissariatische Entwürfe ausgestellt werden, um in Kriegs- so wie in Friedenszeiten, bey der Richtigkeit zu verbleiben.

Natürlicher Weise werden im Kriege Schuhe, Hemden, und andere Montirungs- und Rüstungsstücke, nicht so lange ausdauern, als in Friedenszeiten. Daher wird die Untersuchung der Brigadiers und Kriegscommissarien, und die hierauf erfolgte Bestätigung des commandirenden Generals hierunter ergänzen, und paßirlich machen, daß für die durch mehrern Gebrauch zeitiger abgenutzte Sorten neue hergegeben werden dürfen, um Mann und Pferd im Dienst und brauchbaren Stande zu erhalten.

So bald einige Montourstransporte bey der Armee anlangen, muß die Austheilung sogleich vor sich gehen, damit die Deponirung keine Umstände verursache, noch weniger dem Feind dadurch etwas in die Hände falle. Dagegen wird altes Leder- oder Riemenwerk zurückgegeben, und können die nämlichen Fuhren solches, so wie die Packfässer, Colli, und dergleichen, wieder mit sich zurück nehmen, weil allemal darauf anzutragen, daß die Montirungen nicht mit Landesvorspann, sondern mit bedungenen und zuverläßigen Fuhrleuten zur Armee abgeschickt werden.

Im feindlichen Lande überträgt der commandirende General die Geld- Natural- und Recrutenausschreibung dem Obristkriegscommissarius, der alsdann dem commandirenden General rapportirt, was davon von Zeit zu Zeit eingeht, oder gestellt wird. Damit aber dergleichen Ausschreibungen in rechter Proportion geschehen, wird der commandirende General allemal aus feindlichen Ländern solche Leute zu sich in das Hauptquartier zu ziehen suchen, die von dem Lande die genaueste Kenntniß haben.

Nach Eroberung einer Festung muß der Obristkriegscommissarius allemal commissariatische Beamte den darzu commandirten Generals oder Staabsofficiers zur Inventur des Geschützes, Geldes, Proviantes und der Munition bey

geben, und alsdann das Inventarium von dem commiſſa-riatiſchen Beamten den dort commandirenden Generals ein-händigen laſſen. Wie denn auch ſeine Pflicht iſt, für die Transportirung und Verpflegung der Kriegsgefangenen ſo lange zu ſorgen, bis ſie anderweitig übernommen oder bis feindliche Commiſſairs, die ihre Verpflegung nachher über ſich nehmen, anlangen.

Endlich muß der Obriſtkriegscommiſſarius allemal ſein Quartier mit dem ihm nöthigen Perſonale im Hauptquar-tier haben, um dem commandirenden General in der Nähe zu ſeyn, damit er demſelben ungeſäumt rapportiren, auch von ihm die Befehle erhalten könne.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß, wenn mehr als eine Armee ins Feld rücken ſollte, der eigentliche Obriſt-kriegscommiſſarius bey der Hauptarmee verbleiben muß, und wird alsdann ein ander Subject, dieſe Charge zu ver-ſehen, bey der Armee angeſtellt, aber doch an den erſten angewieſen.

Zweyter Abschnitt.

Feldverhaltungen.

Das erste Kapitel.

Von der Abfertigung.

Wenn mehrere als ein Feldzeugmeister und General der Cavallerie bey der Armee vorhanden, so sollen täglich von jedem einer, wie auch ein Feldmarschallieutenant von der Infanterie und einer von der Cavallerie, mithin in allen von der Infanterie ein Feldzeugmeister, ein Feldmarschallieutenant und zwey Generalmajors, nnd von der Cavallerie, ein General der Cavallerie, ein Feldmarschallieutenant und zwey Generalmajors den Abfertigungstag haben, wozu sie jederzeit den Tag vorher benennet werden müssen. Diese kommen an dem sie treffenden Tage zur befohlnen Stunde in das Hauptquartier, wo sich auch sämmtliche Adjutanten aller Generals, bis auf jene bey dem Corps de Reserve einfinden, weil sich diese in das Quartier oder zum Zelte des dies Corps commandirenden Generals zu verfügen haben.

Die Abfertigung geschieht dann folgender Gestalt. Ein unter einem commandirenden General bey der Armee angestellter Feldmarschall, oder wenn deren mehrere vorhanden, einer täglich wechselsweise erhält, so wie der Generalquartiermeister und der erste Generaladjutant seine Abfertigung vom commandirenden General.

Der Feldmarschall fertigt hierauf den Feldzeugmeister und General der Cavallerie vom Tage, imgleichen den das Corps de Reserve commandirenden und täglich ins Hauptquartier kommenden General, wie auch den Commandanten des Ingenieur- und Artilleriecorps nach ihrem Range ab. In Ermangelung eines untergebenen Feldmarschalls aber bekommen alle die Parole vom commandirenden General selbst.

Die solcher Gestalt zu veranstaltende Abfertigung des Commandanten vom Ingenieur- und Artilleriecorps versteht sich in dem Fall, wo ein solcher Feldzeugmeister ist; denn wenn er niedrigern Characters ist, so wird derselbe diesem zu Folge, und zwar von dem in jenem Grad höhern abgefertigt.

Wenn der das Corps de Reserve commandirende General Geschäfte halber nicht selber in das Hauptquartier kommen könnte, so schickt er einen Obristen dahin, welcher jedoch allezeit von jenem, der den Feldzeugmeister und den General der Cavallerie vom Tage abfertigt, Parole und Befehle empfängt.

Der Feldzeugmeister giebt sodann die Parole und Befehle dem Generalfeldmarschallieutenant von der Infanterie, und der General von der Cavallerie die seinigen dem von der Cavallerie.

Sollte sich der Fall ereignen, daß bey der Armee nur Feldzeugmeisters, und kein General der Cavallerie, oder im Gegentheil ein General der Cavallerie und keine Feldzeugmeisters befindlich wären, so wird der Feldmarschallieutenant der Cavallerie von dem Feldzeugmeister, oder der Feldmarschallieutenant der Infanterie vom General der Cavallerie abgefertigt.

Wenn ein Feldzeugmeister oder General der Cavallerie die Armee en Chef commandirt, und mehrere gleichen Characters dabey wären, so werden von ihm die Parole und Befehle auf solche Art, wie von dem Feldmarschall ausgegeben.

Auf gleiche Weise geschieht auch die Abfertigung bey einem detachirten Corps nach Beschaffenheit der dabey befindlichen Generals.

Eben so werden auch von dem das Corps de Reserve commandirenden General bey seiner Zurückkunft ins Lager, die ihm angewiesene Generals, und übrigen Partheyen in solcher Ordnung abgefertigt.

Wenn der commandirende General auf einige Zeit die Armee verläßt, so giebt der im Character und Range folgende, und das Interimscommando übernommene General, die Parole und die Befehle nach oben festgesetzter Vorschrift aus.

Wenn

Wenn die Husaren in der Armee eingetheilt sind, so werden sie mit der Cavallerie, oder wenn sie bey dem Corps de Reserve befindlich, daselbst abgefertigt. Das Nämliche versteht sich von den Granitztruppen, welche ebenfalls da, wo sie eingetheilt worden, abgefertigt werden; nicht minder thun die Generals- und Staabsofficier von den Husaren und Granitztruppen in allen roulliren.

Alle außer dem Lager stehende Commandos, welche der commandirende General anzuweisen für gut befunden, bekommen die Parole und Befehle von ihm selbst, und sollen sie dieserhalb einen Obristwachtmeister ins Hauptquartier schicken. Ist aber der um die Parole Kommende kein Staabsofficier, so wird er nicht directe vom commandirenden General, sondern von dem ersten Generaladjutant abgefertigt.

Sind oben erwähnte Commandos von der Armee entfernt, so soll dem commandirten Officier die Parole nach Beschaffenheit der Umstände, auf einige Tage schriftlich mitgegeben, oder dem Commando zugeschickt werden.

So bald der erste Generaladjutant die Parole und Befehle vom commandirenden General überkömmt, fertigt er seinen Cameraden, wie auch die Flügeladjutanten und die Adjutanten der Feldmarschälle ab. Ferner giebt er dem Hauptmann von der Generalwacht, über welchen er die besondere Aufsicht hat, die Befehle, und unterrichtet ihn in allem, was wegen der Wacht, angekommene Gefangenen, Deserteurs, Arrestanten, Patrouillen, und sonsten zu beobachten sey.

Die Adjutanten der Generals werden von zweyen Flügeladjutanten, nämlich von einem der Infanterie, und von einem der Cavallerie, folgendermaaßen abgefertigt.

Die von der Infanterie formiren einen Kreis, und die von der Cavallerie einen andern. Der Adjutant des ältesten Feldzeugmeisters empfängt die Parole zur linken Hand von dem Flügeladjutanten, und giebt sie dem ihm nächststehenden, dieser dem andern, und so ferner, bis die Parole von dem Adjutanten des jüngsten Generalmajors dem Flügeladjutanten wieder zurück gegeben wird. Auf die nämliche Art fertigt der andere Flügeladjutant, die Adjutanten von der Cavallerie ab.

Gedachte Flügeladjutanten haben hierbey besonders Acht zu geben, daß sich niemand in dem Zimmer oder an dem

Ort, wo die Abfertigung geschieht, außer denen, die darzu gehören, gegenwärtig befinde.

Da bey dem Befehl auch die Wachten, Ordonanzen, Piketter, Bereitschaften, Feldwachten, Commandos, Convois, und andere Dienste auszumachen sind, so hat der erste Generaladjutant den Flügelsadjutanten, wie auch dem Adjutanten des unter dem commandirenden General stehenden Feldmarschalls, das eigentliche von dem commandirenden General anbefohlene Quantum, wie auch die hierzu benannten Generals und Staabsofficiers anzusagen; vom Hauptmann bis inclusive Gemeine, aber bemerkt er nur die Zahl, die darzu jeder Flügel zu geben hat. Hierauf bestimmen die Flügeladjutanten den Adjutanten der Feldzeugmeisters und Generals der Cavallerie, die auf ihre Flügel oder Abtheilungen ausgefallene Zahl. Diese schlagen solche wiederum auf die Regimenter, wobey die Officiers und Unterofficiers nach dem Register, die Gemeinen aber nach der Repartition commandirt werden.

Das Register soll wenigstens alle Wochen einmal übersehn, die in dieser Zeit abgegangene Ober- und Unterofficiers darinn ausgelöscht, die hinzugekommenen hingegen eingetragen werden.

Bey einem großen Abgang der Gemeinen soll wenigstens alle acht Tage, sonst aber alle vierzehn Tage, eine neue Repartition über das gemeine Dienstquantum verfaßt, und alle Monat, nach einer vorgefallenen Action aber sogleich die gewöhnlichen Haupt- Stand- und Dienstabellen alle vierzehn, oder nach Beschaffenheit der Umstände, alle acht Tage der Dienstextract von den Regimentern eingereicht werden. Die Dienstouren sind im Register nach denjenigen Rubriken einzurichten, wie im Compagniereglement vorgeschrieben worden, und die etwa anderweitig vorfallende Dienstleistungen unter solche einzutheilen. Wenn daher etwas commandirt wird, so soll allezeit die Rubrike benennet werden, nach welcher es den Officier trift, um alle Irrungen und Disputen zu vermeiden.

Da nunmehr die detachirten Commandos nicht mehr aus Leuten von allen Regimentern zusammengesetzt werden, so wird die Zahl der Divisions, Bataillons oder Eskadrons eines jeden Flügels vom Generaladjutanten, den Flügeladjutanten, wie auch den Adjutanten der Feldmarschälle, und von vorgedachten

ten Flügeladjutanten, das betreffende Quantum den Adjutanten der Feldzeugmeisters und Generals der Cavallerie angesagt, welche solches ebenfalls auf die Regimenter schlagen, und den Adjutanten der Feldmarschallieutenants dasjenige, so auf ihre Regimenter ausgefallen, anzeigen. Diese Adjutanten der Feldmarschallieutenants bemerken endlich den Adjutanten der Generalmajors dasjenige Quantum, welches ein jedes Regiment ihrer Brigade betrift.

Gleich nach Abfertigung der Adjutanten reiten die den Tag habende zwey Feldmarschallieutenants und vier Generalmajors mit allen Adjutanten in das Lager, wo jeder der erst gemeldeten vier Generalmajors, die an einem bestimmten Ort versammleten Majors seines respectiven Flügels beyder Treffen abfertigt. Eben daselbst werden auch die Regimentsadjutanten dieses Flügels von den Adjutanten ihrer Brigadiers abgefertigt; wobey ebenfalls niemand anders in der Nähe zu leiden ist. Alle diese Abfertigungen und Dienstbestimmungen müssen so geschwind, als möglich, geschehen, damit der Befehl bald an die Regimenter gelange, und sie nicht ohne Noth bis in die Nacht darauf zu warten haben.

Die übrigen Generals bekommen die Parole und Befehle durch ihre Adjutanten.

Endlich aber muß es sogleich gemeldet werden, wenn eine schriftliche Parole verlohren gegangen, jemand damit gefangen worden, oder aber einer, der sie mündlich bekommen, desertirt ist, damit solche ohne Anstand abgeändert werde.

Das zweyte Kapitel.

Von der Inspection über die Piketter und Feldwachten.

Zu der Inspection über die Piketter und Feldwachten werden täglich ein Feldmarschallieutenant, zwey Generalfeldwachtmeisters, zwey Obristen, zwey Obristlieutenants und zwey Majors, nach der Tour, ohne Unterschied von der Cavallerie oder Infanterie genommen, und dazu den Tag zuvor benennet.

Dieſe, die Inſpection überkommende Generals und Staabsofficiers, ſollen nach der erwähnten Abfertigung von denen, welche ſie abzulöſen haben, alles übernehmen, was ſie die abgewichene vier und zwanzig Stunden hindurch aufgehabt. Die, welche abgelöſt werden, haben hierbey den Ablöſenden, ebenfalls zu eröfnen, was ſowohl während ihrer 24 ſtündigen Inſpection vorgefallen, als was ihnen von den vorherigen Inſpectionen übergeben worden, damit ſich die ablöſenden hiernach richten, und wenn man nahe an dem Feind ſtünde, oder etwas von demſelben zu beſorgen hätte, deſto aufmerkſamer ſeyn, und deſſen vorhergegangene Bewegungen beſſer combiniren und unterſcheiden zu können.

Der Feldmarſchallieutenant, welcher einen Obriſten bey ſich behält, hat ſeinen Poſten ungefähr mitten vor dem erſten Treffen. Vor jeden Flügel kommt ein Generalmajor mit einem Obriſtlieutenant. Des andern Obriſten Platz iſt ungefähr in der Mitte hinter dem zweyten Treffen. Auf jedem Flügel kömmt ein Obriſtwachtmeiſter. Das verſteht ſich durchgehends bey den Pikettern.

Ein jeder der zweyen Generalmajors hat mit dem bey ſich habenden Obriſtlieutenant die Hälfte der vordern Fronte, und der reſpectiven rechten oder linken Flanke zu beſorgen; der hinter der Fronte befindliche Obriſte aber hat die Aufſicht über die beyde Majors, und der Feldmarſchallieutenant über alle.

Bey der Ablöſung bereuten die Ablöſenden und Abgelößten mit einander die Piketter, Feldwachten und Bereitſchaften von der Infanterie und Cavallerie. Die Abgelößten erläutern den erſtern noch überdem die in Ausſtellung ſolcher Piketter, Feldwachten und Bereitſchaften, etwa anbefohlne Diſpoſitionen, beſichtigen zugleich alle Zugänge, beſonders die vom Feinde herkommen, und unterrichten die Ablöſenden in allen umſtändlich, damit kein Fehler vorgehen, und ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Uebrigens ſollen beſagte Generals und Staabsofficiers während ihrer Inſpection ſich beſtändig bey ihren Piketten und Feldwachten aufhalten, ausgenommen, wenn der Feind ſehr weit entfernt, und nichts zu beſorgen wäre, in welchem Fall ſie zwar aus der Viſitirungszeit daſelbſt zu ſeyn nicht nöthig haben, jedoch niemals aus dem Lager gehen, und ſtets hinterlaſſen müſſen, wo ſie anzutreffen ſind.

Die

Die bey Tage oder Nacht außer der Parolezeit gegebene Befehle, werden dem Feldmarschallieutenant, vom commandirenden General zu seiner Wissenschaft und Achtung ungesäumt zugeschickt.

Wenn der commandirende General, ingleichen der unter ihm angestellte Feldmarschall, Feldzeugmeister, oder General der Cavallerie, zu den Pikettern oder Feldwachten kommen, müssen die die Inspection habende Generals und Staabsofficiers ihnen entgegen reuten, um ihre Anordnung zu vernehmen.

Da an diese Inspectionsgenerals und Staabsofficiers die Piketter, Feldwachten und Bereitschaften angewiesen sind, so haben diese den Rapport der Ordnung nach an diese gelangen zu lassen, und wenn man nahe an dem Feind wäre, dessen mindeste Bewegung zu berichten; der Feldmarschall hingegen hat solches unverzüglich an den commandirenden General, und hiernächst an den Feldzeugmeister und General der Cavallerie vom Tage melden zu lassen. Zugleich aber haben auch die Inspectionsgenerals und Staabsofficiers einander davon unverzüglich Nachricht zu geben.

Dergleichen Einberichtung muß um so zuverläßiger und hurtiger mit allen Umständen geschehen, wenn man die Annäherung der feindlichen Armee bemerkt. Sollte sie sich aber schon wider Vermuthen etwa in der Nähe zeigen, so hat der Inspectionsfeldmarschallieutenant bey solchem dringenden Vorfall, ohne weiter einen Befehl zu erwarten, einen der beyden Generalmajors zurück zu schicken, und durch ihn die schleunige Ausrückung und Formirung der Armee en Bataille, wie nicht minder die Abbrechung der Zelter und Einspannung der Bagage veranstalten zu lassen.

Ferner hat alsdann gedachter Feldmarschallieutenant die in Ansehung der Piketter und Feldwachten, nach Beschaffenheit der Umstände etwa erforderliche Maaßregeln zu nehmen, uud von den an ihn ebenfalls angewiesenen Bereitschaften von der Infanterie und Cavallerie das benöthigte Quantum unverweilt dahin zu beordern, wo allenfalls eine Verstärkung nöthig wäre. Doch müssen solche Vorkehrungen mit anständiger Gelassenheit und Ordnung, mithin ohne Lerm und Geschrey geschehen, damit keine Unordnungen entstehen, und die Leute nicht zaghaft gemacht werden.

Fällt aber auf den Pikettern und Feldwachten nichts neues vor, so muß der Inſpectionsfeldmarſchallieutenant frühe eine Stunde vor Tage, da man jedoch wohl um ſich ſehen kann, den Rapport an den Feldzeugmeiſter und General der Cavallerie, der den Abfertigungstag hat, einſenden. Zugleich rücken die alten Piketter und Feldwachten wieder ein, die vor Tage aber dazu gekommene neue bleiben ſtehen, wenn man nahe an dem Feind iſt, und die Ablöſung daher nicht um Mittagszeit geſchieht.

Uebrigens iſt auch bey einem nahe befindlichen Feind die Ausrückung der neuen Piketter und Feldwachten vor dem mit Anbruch des Tages etwa erfolgenden Abmarſche der Armee gar nicht nöthig, weil alsdann die ganze Armee ohnehin zu dieſer Zeit in gehöriger Bereitſchaft iſt.

Der Feldmarſchallieutenant bekömmt von jeder Brigade des erſten Treffens ſowohl von der Infanterie als Cavallerie eine Ordonanz, und der hinter dem zweyten Treffen ſtehende Obriſte ebenfalls eine von jeder Brigade dieſes zweyten Treffens.

Da den mehr gedachten Inſpectionsgenerals und Staabsofficiers die Sicherheit des Lagers obliegt, ſo ſollen ſie wegen der Poſition, Wachſamkeit und Ordnung ihrer angewieſenen Piketter und Feldwachten ſich ſtets geſichert wiſſen, und ſolche daher Tag und Nacht fleißig bereuten und ſie unterrichten, was ſie zu thun haben, auch die neue zur Ausſtellung kommende ſelbſten poſtiren. Ingleichen hat der Feldmarſchallieutenant ſich mit den Vorpoſten dahin einzuverſtehen, und da ſie von ihm dependiren, ihnen aufs ſchärfſte einzubinden, daß ſie ihm alles ſogleich zu wiſſen thun, was vom Feinde in Erfahrung gebracht wird, um deſto eher die nöthigen Veranſtaltungen treffen zu können.

Wenn marſchirt werden ſoll, rücken alle Piketter und Feldwachten ein, ſo bald aber die Armee in dem neuen Lager angekommen, ſo rücken die, welche in dem alten Lager ſchon abgelöſet haben, oder doch hätten ablöſen ſollen, wieder aus, welches die noch nicht abgelöſten Inſpectionsgenerals und Staabsofficiers aufs ſchleunigſte anzuordnen, und ſie nach der Situation und nach den etwa überkommenen Befehlen auf das vortheilhafteſte auszuſetzen haben, und dann bey denſelben nach der Vorſchrift verbleiben.

Das dritte Kapitel.

Von den Vorpoſten.

Erforden es die Umſtände etwa, daß eine gewiſſe Strecke des Landes von der Armee gedeckt, und gegen die feindlichen Streifereyen ſicher geſtellt werde, ſo wird ein nach der Situation abgemeſſenes Corps vorwärts in der nöthigen Entfernung poſtirt, deſſen Befehlshaber unmittelbar von dem commandirenden General abhängt.

Sonſt aber wird ein Staabsofficier mit dreyen Escadrons leichter Reuterey darzu commandirt, und an den Feldmarſchallieutenant der Piketter und Feldwachten angewieſen. Von dieſen drey Eskadrons kömmt die eine mitten vor der Armee, und zwar ungefähr in der Entfernung eines Stückſchuſſes vor den Feldwachten, die andern zwey hingegen ſolchergeſtalt auf dem rechten und linken Flügel. Zwiſchen dieſen werden die nöthigen Poſten zu Formirung einer Chaine, wie nicht minder kleine Poſten vorwärts ausgeſetzt. Dieſe müſſen fleißig vorwärts und gegen einander patrouilliren. Der Staabsofficier bleibt bey dem mittlern Poſten, und läßt dem Feldmarſchallieutenant, ſo bald das mindeſte vom Feinde in Erfahrung gebracht wird, unverzüglich davon rapportiren. Der Feldmarſchallieutenant muß auch die Vorpoſten ſelbſt viſitiren, und durch ſeine Generals viſitiren laſſen. Auch iſt dieſen Vorpoſten nicht zu erlauben, mit den feindlichen zu reden, und unnöthiger Weiſe auf ſie zu ſchießen.

Bey Ankunft feindlicher Deſerteurs, Trompeters und Tambours haben ſie ſich nach dem, was dieſerhalb bey den Pikettern geſagt worden, zu achten.

So oft die Piketter und Feldwachten abgelößt werden, geſchieht ſolches auch mit den Vorpoſten von der zweyten Battung, die auch bey erfolgendem Marſche, nach der bey den Pikettern gegebenen Vorſchrift, bey ihren Regimentern ein, und nach Beziehung des neuen Lagers wieder ausrücken.

Das

Das vierte Kapitel.

Von Rapportsmeldungen.

Der Rapport und Routenzettel wird von den Regimentern, unter des Regimentscommandanten Unterschrift, täglich, spätstens bis sieben Uhr Morgens, an ihre Brigadiers mit allen am vorigen Tage befohlnen Eingaben, wenn solche nicht unverzüglich einzuschicken gewesen wären, zur Einsicht, und von diesen gleich an die Generalfeldmarschallieutenants, von diesen an die Feldzeugmeisters und respectiven Generals der Cavallerie, und von diesen endlich an den ersten Generaladjutant eingesendet, welcher daraus einen Extract macht, und ihn dem commandirenden General vor Ausgebung der Parole überreicht. Sind aber Feldmarschälle unter dem commandirenden General bey der Armee angestellt, so wird alles dieß von den Feldzeugmeisters und Generals der Cavallerie, die solches betrift, zuerst dem Feldmarschall, und von diesem alsdann dem ersten Generaladjutanten zugeschickt. Der gedachte Routenzettel muß von den Regimentern so zuverläßig abgefaßt seyn, daß die Commandanten mit ihrer Ehre dafür haften können, wie solches schon in dem Regimentsreglement, worinn auch die den Rapport und Routenzettel betreffende Anmerkungen und Formalien enthalten sind, bemerkt worden.

Außer diesen täglichen Rapports wird am Ende jeden Monats ein Hauptrapport, auch alle fünf oder zehn Tage, nachdem es befohlen wird, ein summarischer Rapport eingegeben, der alles dasjenige enthält, was in solcher Zeit vorgefallen ist. Uebrigens sind die Regimenter nicht unnöthiger Weise mit Eingaben und andern Schreibereyen zu belästigen.

Fällt außer der Zeit etwas Wichtiges vor, so soll es unverzüglich, es sey bey Tage oder Nacht, in vorgeschriebener Ordnung, ein General dem andern durch seinen Adjutanten melden lassen, bis es an den Generaladjutanten vom Tage kömmt, der es dem commandirenden General zu hinterbringen hat.

Ist es aber eine Sache von großer Folge, so hat es ein General dem andern selbst ohne den geringsten Verzug zu mel-

melden, ſo wie der letztere es dem commandirenden General ebenfalls ſelbſt ſogleich rapportiren muß. Sind dringende Umſtände da, ſo muß derjenige General, oder wer es ſonſt iſt, der die erſte Wiſſenſchaft von dergleichen bekömmt, außer der ſonſt gewöhnlichen Ordnung es zuförderſt dem commandirenden General melden, und ſodann erſt den bey den Rapportsmeldungen oben vorgeſchriebenen Canal befolgen.

Das fünfte Kapitel.

Von der Begräbnißordnung.

Ein Generalfeldwachtmeiſter iſt durch einen ſeines Charakters mit zweyen Feldbataillons, zweyen Grenadiercompagnien, dreyen Stücken, und durch einen Obriſtwachtmeiſter mit zweyen Eskadrons, — ein Feldmarſchallieutenant durch einen Feldmarſchallieutenant, einen Generalfeldwachtmeiſter mit zweyen Feldbataillons, zweyen Grenadiercompagnien und vier Stücken, dann ebenfalls durch einen Major mit zweyen Eskadrons, — ein Feldzeugmeiſter aber, oder General der Cavallerie durch einen von gleicher Charge, durch einen Feldmarſchallieutenant und Generalfeldwachtmeiſter mit dreyen Feldbataillons, einer Grenadiercompagnie und zwölf Stücken, dann durch einen Obriſtlieutenant mit vier Eskadrons, — endlich aber ein Feldmarſchall durch einen Feldmarſchall, Feldzeugmeiſter, Feldmarſchallieutenant, zwey Generalfeldwachtmeiſters mit ſechs Feld-zweyen Grenadierbataillons, vier und zwanzig Stücken, und einem ganzen Cavallerieregiment zu begraben.

Allen Generalsperſonen gebührt das Trauerpferd und der geharniſchte Mann, jedoch muß man ſich jederzeit in Anſehung des Conducts, nach dem Ort und nach der Stärke der anweſenden Truppen und Artillerie richten.

Das übrige wird nach der im Regimentsreglement enthaltenen Vorſchrift beobachtet, wobey nur noch zu bemerken, daß bey vier und mehrern Bataillons die Dechargen nicht von den Flügeln gegen die Mitte zu, ſondern vom rechten zum linken Flügel laufen.

[illegible] Kapitel.

[illegible] und Marodeurs [illegible]

[illegible] für die nach [illegible] als auch [illegible] der ehemaligen Desertion, [illegible] rückwärts [illegible] der Krieg geführt [illegible] eigene Corps [illegible] hundert Pferde [illegible]

[illegible] deren Zahl sich durch [illegible] nicht mehr [illegible] Offiziers und [illegible] oder solchen, die [illegible] zu verlassen. Sind [illegible] neue Knechte an- [illegible] die zu verlangende Umfragung der Pferde [illegible]

Die Stallknechte [illegible] das Commando zu führen [illegible] in proportionirter Anzahl [illegible]

Die Oberaufsicht über die Cantons, muß ein [illegible] werden, welcher, wegen [illegible] der Remonte [illegible] Wartung der Pferde [illegible] Ordnung, die jedesmalige [illegible] halten, und insbesondere darauf zu sorgen hat, daß die Unterstallknechte [illegible] in den Cantons keine andere, als Remonte- und Marodepferde sich keine gesunde und Felddienstbrauchbare Pferde zurück behalten werden.

In diesen Cantons können auch Magazins errichtet, den Winter über gesammelt, und von hier Pferde bestimmt werden. Doch muß man mit dem Vorrath niemals darauf Rechnung machen, der Armee auszuhelfen, damit die eigent-

eigentliche bey Errichtung dieser Magazins gehabte Absicht nicht darunter leide.

Das achte Kapitel.

Von den Spionen.

Daß es nicht nur höchst nützlich, sondern auch schlechterdings nöthig sey, im Kriege beständig vertraute und geschickte Spionen von allerhand Gattung zu haben, ist eine ausgemachte Sache; weil man niemals zu viel Nachrichten von den Anschlägen und den Bewegungen, und überhaupt von dem, was bey dem Feinde vorgeht, haben kann, um durch die Gegeneinanderhaltung dieser Nachrichten hinter die Wahrheit zu kommen. Es sind aber dergleichen Nachrichten nicht blos dem eine Armee commandirenden General, sondern auch in gehörigem Verhältniß einem jeden andern, der ein Corps oder Detachement anführt, nothwendig.

Die Gewinnsucht verleitet immer Menschen zu so gefährlichen Verrichtungen; findet sich daher dergleichen Subject, so muß man sich äußerst bemühen, solchen Trieb zu seinem Vortheil mit Geschenken oder Anerbietung sonstiger Vortheile zu erhalten, und mehr und mehr anzufeuern.

Und da die Kundschafter überhaupt demjenigen natürlicher Weise am meisten anhangen und dienen werden, von dem sie den größten Nutzen ziehen, so ist nothwendig, mit der Belohnung niemals sparsam zu seyn, sondern sie, nachdem die Berichte einen mehr oder weniger wichtigen Gegenstand betrafen, verhältnißmäßig, jedoch jederzeit reichlich zu belohnen.

Es ist hier nicht der Ort, von den mannigfaltigen Conditionen der Spionen eine weitläuftige Erwähnung zu thun, es mag daher genug seyn, hiermit nur ganz kurz zu bemerken, daß es deren in allen Ständen giebt, und es nur darauf ankömmt, sie ausfindig zu machen, und sich ihrer mit aller Vorsicht nützlich zu bedienen.

Um von den Eigenschaften eines Kundschafters eine genaue Kenntniß zu erlangen, muß man sich zum öftern, und zwar allezeit ins Geheim mit ihm besprechen, und mittelst

geschickter Wendung im Reden seine Gemüthsart und Fähigkeiten zu erforschen suchen. Man muß ferner mehrere, sich einander unbekannte, zugleich in einer Sache brauchen, um durch Combinirung der Rapporte ihre Treue oder Falschheit zu entdecken, u. s. f. Doch muß man sich dabey niemals auf einen, ungeachtet er immer zuverläßig befunden worden, dergestalt verlassen, daß man nicht dabey auf die anderweit einlaufende Nachrichten die gehörige Aufmerksamkeit wende. Durch ein dergleichen allzu großes Vertrauen würde man sich nur der Gefahr aussetzen, hintergangen zu werden. Ueberhaupt muß keinem Spion die eigentliche Absicht eröfnet werden, vielmehr muß man ihm ganz entgegengesetzte Anschläge offenbaren, damit er diese dem Feinde, wenn er es etwa ja mit ihm hielte, hinterbringen, und ihn zu einem Fehltritt verleiten möge. Das Nämliche kann auch durch einen doppelten, jedoch diesseits treugesinnten Kundschafter bewirkt werden.

Das neunte Kapitel.

Von General- und Staabswachten.

Was jeder Generalsperson von dem commandirenden en Chef an, den Staabsofficieren, und sonstigen Partheyen, an Wachten, Schildwachten und Ordonanzen gebührt, ist hier folgendermaßen festgesetzt, und hat es dabey auch künftig sein unabänderliches Verbleiben.

Einem commandirenden General wird eine Grenadiercompagnie mit der Fahne, und vom Staabsinfanterieregiment, oder den dazu gewidmeten Garnisonbataillons, ein Lieutenant mit zweyen Corporalen, einem Tambour, dreyen Gefreyten und drey und zwanzig Gemeinen, zusammen dreyßig Köpfe, auf die Wacht gegeben. Doch muß diese Grenadiercompagnie bey einem entstehenden Allarme, oder wenn man einen Vorfall mit dem Feinde vermuthet, augenblicklich zu ihrem Bataillon geschickt werden.

Alle übrige hier folgende Wachten werden einzig und allein von dem Staabsinfanterieregiment, oder von dem hierzu bestimmten Garnisonbataillon bestritten, und zwar bekommt

Ein

Ein nicht en Chef commandirender Feldmarschall, einen Lieutenant, zwey Corperals, einen Tambour, drey Gefreyte und zwanzig Gemeine, zusammen dreyßig Köpfe.

Ein Feldzeugmeister oder General der Cavallerie, einen Feldwebel, einen Corporal, einen Tambour, zwey Gefreyte und funfzehen Gemeine, zusammen zwanzig Köpfe.

Ein Feldmarschallieutenant, einen Corporal, einen Tambour, zwey Gefreyte und zehen Gemeine, zusammen vierzehn Köpfe.

Ein Generalfeldwachtmeister, einen Corporal, einen Tambour, 1. Gefreyten und sieben Gemeine, zusammen zehen Köpfe.

Ein Generalquartiermeister, und der unter ihm stehende General, bekommen die Wacht nach ihrem Character. Eben so verhält es sich auch mit dem Obristkriegscommissarius.

Einem Staabsofficier, er sey ein General- oder Flügeladjutant, vom Ingenieur- oder Quartiermeisterstaab, dem Generalauditeur, oder Generalauditeurlieutenant, der Kriegskanzeley, dem Pater Superior wegen der Capelle, der Feldapotheke und dem Feldpostamte gebührt nur ein Gefreyter und drey Gemeine zur Wacht.

Zum Staabsstockhaus wird nach der Anzahl der Arrestanten die erforderliche Wacht hergegeben.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Kriegscasse, nachdem darinn mehr oder weniger Geld ist.

Der Artillerie ist die Wacht nach ihrer Stärke und nach den auszustellenden Posten, als ein Lieutenant mit einem Corporal, einem Tambour, zweyen Gefreyten; oder ein Hauptmann mit einem Lieutenant, einem Feldwebel, zweyen Corporals, zweyen Tambours, dreyen Gefreyten mit mehrern oder wenigern Gemeinen zu geben.

Zu den Proviantmagazinen wird die Wacht nach Beschaffenheit der Umstände gegeben.

Die Grenadierwacht hat bey dem commandirenden General fünf Schildwachten, als zwey vor dem Zimmer oder Schlafzelt, zwey vor dem Hausthor, oder dem Eingang des Tafelzelts, und eine vor dem Gewehr und der Fahne zu halten. Die übrigen Schildwachten werden von der Staabsregimentswacht nach der Anordnung des Generaladjutanten ausgestellt.

Die Wacht bey einem nicht en Chef commandirenden Feldmarschall giebt zwey Schildwachten vor dem Zimmer- oder Schlafzelt, zwey vor dem Hausthor, oder dem Eingang des Tafelzelts, und eine vor dem Gewehr. Die übrigen Schildwachten sind nach der Anleitung seines Adjutanten auszusetzen.

Bey einem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie hält die Wacht zwey Schildwachten vor dem Zimmer oder dem Schlafzelt, eine vor dem Hausthor oder dem Eingang des ersten Zeltes, und eine vor dem Gewehr, dann eine vor die Bagage.

Einem Feldmarschallieutenant soll seine Wacht, eine Schildwacht vor dem Zimmer oder dem Schlafzelt und eine vor dem Haus oder dem ersten Zelt, und zugleich vor dem Gewehr, und eine dritte bey der Bagage halten.

Ein Generalfeldwachtmeister erhält eine Schildwacht vor dem Quartier oder Zelt, und eine bey der Bagage.

Bey den Staabspartheyen, die nur einen Gefreyten und drey Mann auf die Wache bekommen, wird eine Schildwacht bey Tage mit dem Stock, des Nachts aber mit dem Gewehr gegeben.

Das zehnte Kapitel.

Von Ordonanzen.

Der commandirende General soll zur Ordonanz einen Unterlieutenant von der Infanterie, einen von der Cavallerie und einen von den Husaren, einen Stückjunker von der Artillerie, einen Fourier und vier Zimmerleute von der Infanterie, zwey Corporals und vier Gemeine, aber von dem Staabsdragonerregiment, nehmen.

Außerdem kann er sich auch zu seiner Bedeckung ein beständiges Detachement von Dragonern, Husaren und Jägern halten, letztere auch auf Kosten des Aerarii beritten machen.

Einem nicht en Chef commandirenden Feldmarschall ist von seinem Corps überhaupt, sowohl von der Infanterie als Caval-

Cavallerie, nach Proportion, wechselsweise ein Unterlieutenant, dann von der Infanterie noch besonders ein Fourier mit zwey Zimmerleuten, und von dem Staabsdragonerregiment ein Corporal mit so vielen Gemeinen, als Feldzeugmeisters und Generals der Cavallerie unter ihm stehen, zur Ordonanz zu geben.

Jeder Feldzeugmeister bekömmt darzu einen Unterlieutenant, einen Fourier, und einen Zimmermann von seinem Flügel, und von dem Staabsdragonerregiment einen Corporal mit so vielen Gemeinen, als Feldmarschallieutenantsdivisions unter dem Flügel sind.

Jeder General der Cavallerie erhält zur Ordonanz einen Unterlieutenant und einen Fourier von seinem Flügel, vom Staabsdragonerregiment aber das, was der Feldzeugmeister bekömmt.

Ein Feldmarschallieutenant, er sey von der Infanterie oder von der Cavallerie, erhält zur Ordonanz von jeder Brigade seiner Division einen Corporal und vom Staabsdragonerregiment einen Gemeinen.

Einem Generalfeldwachtmeister von der Infanterie gebührt von jedem Regiment seiner Brigade zur Ordonanz ein Gefreyter, dem von der Cavallerie aber ein Gemeiner von jedem Regiment seiner Brigade, und dabey ein gemeiner Staabsdragoner.

Uebrigens ist hier gleichfalls zu bemerken, daß die den Feldmarschallieutenants und Generalfeldwachtmeisters zur Ordonanz gegebene Corporals, Gefreyte und Gemeine, bis auf jene von den Staabsdragonern, bey entstehendem Marsche, Allarm, oder bey einem mit dem Feinde bevorstehenden Vorfall sogleich, und zwar bey der schwersten Verantwortung, zu ihrem Regiment zu schicken sind. Wie denn auch bey einem mit dem Feinde zu vermuthenden Vorfall die Ordonanzzimmerleute ohne Verzug zu ihrem Regiment abgeschickt werden müssen.

Alle obbesagte Ordonanzen und Wachten sollen, wenn marschirt wird, alle Rasttage, in stehenden Lagern aber, alle acht und vierzig Stunden in der Frühe abgelöst werden.

In den Lagern zu Friedenszeiten gebühren ihnen die nämliche Wachten, Schildwachten und Ordonanzen.

Da aber dann keine Staabsregimenter existiren, zum öftern auch keine Garnisonbataillons zugegen sind, so haben die Generals das betreffende Quantum von ihren respective unter ihnen stehenden Truppen zu nehmen. Das Nämliche erstreckt sich auch auf die Quartiere.

Das eilfte Kapitel.

Von den Ehrenbezeugungen.

In den Regimentsreglements ist bereits ausführlich bestimmt worden, wie sich die Regimenter und Wachten wegen der Ehrenbezeugungen im Spielschlagen, Gewehrgehen, Präsentiren und Ausrücken verhalten sollen; daher hier nur noch anzuführen, was die Generalität bey solchen Ehrenbezeugungen und Ausrückungen zu beobachten hat.

Wenn der Souverain selber commandirt, und eine allgemeine Ausrückung geschieht, so versteht es sich ohnedm, daß es der sämmtlichen Feldmarschälle, Feldzeugmeisters, Generals der Cavallerie, Feldmarschallieutenants und Feldwachtmeisters Schuldigkeit sey, sich vor ihre respective Corps, Flügels, Divisions und Brigaden zu stellen. Wenn aber nur ein Theil ausrückt, so befolgen dieß auch nur die darzu gehörigen Generals, und zwar bey einem Corps der Feldmarschall und die übrigen dabey befindlichen Generals, bey einem Flügel der Feldzeugmeister oder General der Cavallerie mit den übrigen, bey einer Division der Feldmarschallieutenant mit seinen Brigadiers, und endlich bey einer Brigade der Brigadier allein.

Wenn der Souverain die Fronte bereutet, so geschieht die Begleitung nur immer durch denjenigen General, welcher das Commando über die Hauptabtheilungen hat, das ist, bey einem Corps durch einen Feldmarschall, bey einem Flügel durch den angestellten Feldzeugmeister, oder General der Cavallerie, bey einer Division durch den Feldmarschallieutenant, und bey einer Brigade durch den Brigadier.

Diese müssen ihn von dem rechten bis zum linken Flügel ihrer Abtheilung begleiten, oder wenn er bey dem letzten zuerst ankäme, ihm bis dahin entgegen reuten, und von da

bis zum rechten begleiten, wobey ſie demſelben jederzeit, auf derjenigen Seite, wo er nicht gehindert werden kann, die Mannſchaft zu beſehen, etwas rückwärts, vor dem ſie auch begleitenden Staabsofficier bleiben müſſen.

Das Nämliche befolgen ſämmtliche Generals in Anſehung des en Chef commandirenden Generals, ſo wie auch überhaupt alle von mindern Range in Anſehung der von einem höhern oder ältern.

Die Stellung eines jeden Generals en Parade und en Ordre de Bataille iſt, und zwar jederzeit zu Pferde, gerade vor dem rechten Flügel ſeines Corps, Flügels ſeiner Diviſion oder Brigade. Daher hält der Brigadier vor dem Obriſten, der Feldmarſchallieutenant vor dem Brigadier, der Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie vor dem Feldmarſchallieutenant, und der Feldmarſchall vor dem Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie, in einer ſolchen Diſtance, daß ſie einander nicht hindern.

Wenn ein Regimentsinhaber ſich in dieſer Qualität vor ſeinem Regiment zu ſtellen hat, ſo iſt deſſen Platz auf der ſonſtigen Diſtance des Regimentscommandanten, der alsdann den dem zweyten Obriſten ſonſt angewieſenen Platz einnimmt, worauf ſich hiernächſt alles gleichfalls mit den übrigen Staabsofficiers, den Major allein ausgeſchloſſen, abändert.

Wenn exercirt werden ſoll, ſo reutet der erſte General vor die Mitte der ganzen Fronte, und avertirt daſelbſt von demjenigen, was zu machen iſt. Vor der Chargirung mit Feuer aber, verfügt er ſich mitten hinter der ganzen Fronte, um von dorten die benöthigten Avertiſſements zu geben, die alsdann in allen Fällen, durch die Bataillonscommandanten rechts und links aus der Mitte gegen die Flügel laufen, und ſofort in Vollzug gebracht werden. Bey der exercirenden Cavallerie hingegen laufen die Avertiſſements und Commandos von einem Regimente zum andern.

Die übrigen Generals reuten gleich beym erſten Avertiſſement mitten hinter ihre reſp. Abtheilungen, wo ſie auf die richtige Befolgung des Befohlnen Acht geben, nach der Chargirung aber mitten vor dieſelbe. Bey dem Marſche mit ganzer Fronte verfügen ſie ſich auch öfters auf ihre Flügel, um das Alignement zu beobachten, und das Fehlerhafte zu verbeſſern. Ueberhaupt geht die Meynung keinesweges dahin, daß ein General, ſo

wohl beym Exerciren, als in einer feindlichen Begebenheit schlechterdings immer auf einem Platz bleiben müsse, sondern er muß sich nach den Umständen zu richten wissen, und sich da, wo seine Gegenwart am nöthigsten ist, zu rechter Zeit einfinden.

Wenn nach geendigtem Exercieren die Fronte herzustellen, und vom rechten Flügel abzumarschiren ist, so verfügen sich sämmtliche Generals wiederum vor den rechten Flügel ihrer respectiven Corps, Flügels, Divisions und Brigaden, wo sie bey dem Abmarsche an der Tete derselben reuten. Geschieht aber der Abmarsch vom linken Flügel, so verhalten sie sich umgekehrt.

Das zwölfte Kapitel.

Vom Commando.

Da in Zukunft keine Commandos mehr aus Leuten von der ganzen Armee zusammengesetzt, sondern compagnie-divisions-, bataillons- und eskadronsweise gegeben werden sollen, so hört die bisher nöthig gewesene Abtheilung der Mannschaft von selbst auf, und sind nur auf dem Sammelplatz die Compagnien in Divisions, die Divisions in Bataillons ꝛc. zusammen zu stoßen, und hiernächst nach Beschaffenheit der zu paßirenden Gegenden, und anderer vorkommenden Umstände, wie auch zur Bedeckung der Flanken oder Besetzung vortheilhafter Posten, die erforderlichen Truppen der Avant- und Arriergarde auszumachen; nach deren Detachirung alsdann der Marsch in der Ordnung, wie es die Umstände erheischen, angetreten wird.

Ein Commando soll niemals in einer einzigen Linie gestellt und gelagert werden, es sey denn, daß solches wegen der Situation einen Angriff ausgesetzt, oder es in Betracht des zu occupirenden Terrains nicht anders möglich wäre, welches jedoch bey Auswahl desselben, nach aller Möglichkeit vermieden werden muß. Könnte auch die zweyte Linie der ersten in der Stärke nicht gleich seyn, so ist doch wenigstens darauf zu sehen, auf einen proportionirten Rückhalt der Armee zu machen.

Von dem Generalquartiermeisterstaab, soll einem ausgehenden Commando jederzeit die benöthigte Anzahl von Staabs- und Oberofficiers mitgegeben werden, welche die Gegend des Lagers voraus zu recognosciren, und das Lager abzustecken haben. Der Chef derselben führt hierauf über alle Bewegungen und Vorfallenheiten ein ordentliches Diarium, und läßt durch seine Untergebene alle Lagers, nebst der umher befindlichen Situation, besonders gegen dem Feind zu, genau aufnehmen, und reicht alles dieß der anderweitig gegebenen Vorschrift gemäß ein, damit es in das Hauptdiarium eingetragen werden könne.

Uebrigens sollen auch bey einem Commando die gewöhnlichen Lagerwachten, die erforderlichen Piketter, Feldwachten, Vorposten, und, wenn ganze Bataillons von dem Regiment, folglich Fahnen dabey wären, auch die ausgemessene Fahnenwachten gehalten werden.

Wenn ein solches Commando oder Detachement sich von der Armee entfernt, und die von dem commandirenden Generale auf einige Tage empfangene Parole ausgienge, so kann der Commandant für dieses Detachement unterdessen eine Interimsparole von sich geben. Doch hat derselbe sich immer vor Ausgang der empfangenen Parole beyzeiten um eine andere bey dem commandirenden General zu melden, damit er stets im Voraus damit versehen seyn möge.

Das dreyzehente Kapitel.

Von dem Allarme.

Was der über sämmtliche Piketter, Feldwachten und Bereitschaften, die Inspection habende Generalfeldmarschallieutenant bey entstehendem Allarme zu thun habe, ist anderwärts umständlich bestimmt worden, daher hier nur zu bemerken ist, daß bey solcher Gelegenheit sich alle Generals in möglichster Eilfertigkeit vor ihre respective Corps, Flügels, Divisions, und Brigaden, einfinden müssen, um dasjenige, was zu Folge der etwa herausgegebenen Hauptdisposition, oder nach den Umständen vorzukehren wäre, in den schleunigsten und genauesten Vollzug, jedoch mit Gelassenheit zu bringen. Vorzüglich aber sollen sie vor die hurtigste

wohl beym Exerciren, als in einer feindlich
schlechterdings immer auf einem Platz bleibe
er muß sich nach den Umständen zu richt
da, wo seine Gegenwart am nöthigsten
einfinden.

Wenn nach geendigtem Exercir
len, und vom rechten Flügel ab
gen sich sämmtliche Generals wi
gel ihrer respectiven Corps, Fl
den, wo sie bey dem Abmarsch
len. Geschieht aber der Ab
verhalten sie sich umgekehr

Das
Va

Da in Z
der
divisions
sollen,
Mann
Platz
rai
fe

So bald nun der commandirende General, durch
auszuschickende Partheyen, Spions, oder sonst
in Erfahrung bringt, daß ihn der Feind angreifen wolle,
wenn er es für nöthig erachtet, und es die Z
wie bey andern solchen Gelegenheiten, nach seine
befinden, wenn er auch nicht durch besondere Instru
dierzu verbunden wäre, einen Kriegsrath versamml
kann er diejenigen Generals, welche er dabey
nöthig hält, bis inclusive Feldmarschallieutenants oder Fe
nach meisters, auch nach Beschaffenheit der Umstände, we
zu wenig Generals vorhanden wären, Obristen, desglei
den Generalquartiermeister, den Chef der Ingenieurs

der Artillerie, auch wen er sonst noch zu ge-
nehmen.

rath muß der commandirende Gene-
haltene Nachrichten vorlegen. Er
und dasjenige, was ihn der-
gegenwärtiger Stellung zu er-
fen, oder etwas anderes
gehörig aus einander setzen.
plan von der ganzen Situa-
gegenseitigen Lage, wo der Feind
nte, wenn anders die Zeit die Ver-
Plans erlaubt hat, vorlegen, um
Vortheile, welche die Armee in ihrer
y andern Unternehmungen habe, desto an-
gen, und dadurch mit ihnen desto ausführli-
verläßiger, die nach den Umständen zu nehmen-
staltungen ohngefähr folgendermaßen festsetzen zu

Es würde nämlich zu untersuchen seyn, wie die Armee nach der Situation en Ordre de Bataille zu rangiren; ob die Cavallerie auf den Flügeln zu postiren, oder mehrere auf einem Flügel zu setzen und von dem andern abzunehmen; ob etwa Cavallerie zwischen den Treffen hinter der Infanterie zu stellen, oder ob im Gegentheil einige Infanterie, und wie viel auf den Flügeln zu Unterstützung der Cavallerie zu postiren; wie die beyden Flügel der Armee, entweder durch Moräste, Teiche, Flüsse, Ravins, Waldungen und dergleichen zu versichern, oder wie solche noch besser, durch Verhaue oder Verschanzungen, verwahrt werden können.

Dann ist in Ueberlegung zu nehmen, ob auch vor der Fronte einige Redouten anzulegen; ob die nächsten an den Flügeln, oder hart vor der Fronte etwa befindliche Ortschaften, Schlösser, gemauerte Häuser, Mühlen, Meyer- oder Kirchhöfe, und dergleichen, zu verschanzen, und mit Truppen, auch mit wie vielen, und mit was für einer Artillerie zu besetzen; wo sich der commandirende General den Umständen nach am meisten aufzuhalten habe, damit man ihn allezeit finden, oder daselbst erfragen könne.

Ferner kömmt in Betrachtung zu ziehen, wo das Corps de Reserve zu postiren, um es an allen Orten bey der Hand zu haben; aus wie vielen und aus was für Truppen es bestehen

mmandanten der Artillerie, auch wen er ſonſt noch zu ge-
chen glaubt, nehmen.

In dieſem Kriegsrath muß der commandirende Gene-
ie von dem Feinde erhaltene Nachrichten vorlegen. Er
die Umſtände der Armee und dasjenige, was ihn ver-
iſſen kann, den Feind in gegenwärtiger Stellung zu er-
ten, oder ihn ſelbſt anzugreifen, oder etwas anderes
Wichtigkeit zu unternehmen, gehörig aus einander ſetzen.
rbey muß er ebenfalls den Plan von der ganzen Situa-
ſeines Lagers und der gegenſeitigen Lage, wo der Feind
oder herkommen könnte, wenn anders die Zeit die Ver-
igung eines ſolchen Plans erlaubt hat, vorlegen, um
Anweſenden alle Vortheile, welche die Armee in ihrer
ition, oder bey andern Unternehmungen habe, deſto an-
ulicher machen, und dadurch mit ihnen deſto ausführli-
und zuverläßiger, die nach den Umſtänden zu nehmen-
Veranſtaltungen ohngefähr folgendermaßen feſtſetzen zu
nen.

Es würde nämlich zu unterſuchen ſeyn, wie die Armee
h der Situation en Ordre de Bataille zu rangiren; ob
Cavallerie auf den Flügeln zu poſtiren, oder mehrere auf
em Flügel zu ſetzen und von dem andern abzunehmen; ob
a Cavallerie zwiſchen den Treffen hinter der Infanterie
ſtellen, oder ob im Gegentheil einige Infanterie, und wie
auf den Flügeln zu Unterſtützung der Cavallerie zu po-
en; wie die beyden Flügel der Armee, entweder durch
räſte, Teiche, Flüſſe, Ravins, Waldungen und dergleis
n zu verſichern, oder wie ſolche noch beſſer, durch Ver-
e oder Verſchanzungen, verwahrt werden können.

Dann iſt in Ueberlegung zu nehmen, ob auch vor der
onte einige Redouten anzulegen; ob die nächſten an den
igeln, oder hart vor der Fronte etwa befindliche Ortſchaf-
, Schlöſſer, gemauerte Häuſer, Mühlen, Meyer- oder
chhöfe, und dergleichen, zu verſchanzen, und mit Trup-
, auch mit wie vielen, und mit was für einer Artillerie
beſetzen; wo ſich der commandirende General den Umſtän-
nach am meiſten aufzuhalten habe, damit man ihn allen
finden, oder daſelbſt erfragen könne.

Ferner kömmt in Betrachtung zu ziehen, wo das Corps
Reſerve zu poſtiren, um es an allen Orten bey der Hand
haben; aus wie vielen und aus was für Truppen es be-

ſtehen

ſtehen ſoll; wie die Reſerveartillerie meiſtens auf den Flügeln und im Centro, auch auf welchen Anhöhen oder gegen die Zugänge, wo der Feind am leichteſten und mit der gröſten Force herkommen kann, zu placiren ſey, und wo ihre Beſpannung zu halten habe; wo die Munitionswagen mit den Stück- und Cartätſchenpatronen hinter den Stücken und die Karren mit den Flintenpatronen und Flintenſteinen bey der Infanterie einzutheilen; wie viel deren, an mit Truppen beſetzten Ortſchaften, zu ſchicken, damit es niemanden an Munition fehle, und ein jeder wiſſe, wo ſolche abzuholen ſey; wo die Wagens mit dem Schanzzeuge hinzuſtellen; ob auch ein Vorrath von Faſchinen und Schanzkörben zu gewiſſen Abſichten wohin zu bringen ſey, damit das Erforderliche an allen Orten bey der Hand ſey.

Wo ſich der Commandant von der Artillerie aufzuhalten, damit er allezeit anzutreffen ſey; wo Artillerieofficiers und Büchſenmeiſter zur Reſerve zu verbleiben, damit, wenn der Feind von ſeinen Stücken einige zurück laſſen müßte, dieſe gleich zum Nachtheil deſſelben dabey angeſtellt, oder ſolche Stücke, da ſie nicht fortzubringen wären, wenigſtens vernagelt, und die Lavetten ruinirt werden könnten.

Ferner, wo die übrigen Artilleriegerätſchaften, welche man in der Bataille nicht nöthig hat, hinzuſtellen oder hinzuſchicken, und wie für ihre Sicherheit zu ſorgen;

Wie dem Feind alle Zugänge ſchwer zu machen, und ihm die Communication, durch Abwerfung einiger Brücken und dergleichen, zu benehmen;

Welche Vorpoſten zu verſtärken, wo ſie ſich insgeſammt, wenn ſie repouſſirt werden ſollten, wieder zu formiren, und in der Schlacht zu verhalten haben;

Wie und welche Brigaden, auch Artillerie ſich den umſtänden nach einander unterſtützen ſollen, im Fall der Feind an einem oder dem andern Ort durchbrechen möchte, und Unordnung entſtünde, damit er gleich wieder durch Infanterie oder Artillerie zurück getrieben, und der Poſten erſetzt werde;

Wohin die Bagage und Kranken, um ſolche vor feindliche Ueberfälle zu ſichern, geſchickt werden müſſen; was zu ihrer Bedeckung dazu zu commandiren; wie die Magazins und das Proviant zu verwahren;

Wie und wohin sich die Armee, wenn sie wieder bessers Verhoffen, geschlagen würde, sich zurück zu ziehen, um sich in Sicherheit zu setzen, das Land nicht zu entblößen, und dem Feind außer dem Wahlplatze keine andere Vortheile zu lassen; was bey diesem Fall für eine Arriergarde zu Bedeckung der Retraite nöthig sey;

Ob Brücken zu diesem Zurückzuge über große und kleine Flüsse oder über Grabens zu schlagen, auch die Wege zu repariren, und Communikation zu machen sey;

Ob ein oder der andere Ort zu besetzen, um die Retraite sicher zu stellen, und eine freye Communikation zu haben;

Wie in dem Fall, wenn man einen Ort belagerte, und eine Circumvallationslinie gezogen hätte, der Feind aber zum Entsatz anrückte, die Approschen besetzt zu lassen, mit der Armee hingegen außer der Linie sich vortheilhaft zu postiren wäre; oder ob inzwischen, bis der Feind geschlagen worden, die Belagerung gar aufzuheben, auch wie bey diesen Umständen die schwere Artillerie und die Belagerungsgeräthschaften in Sicherheit zu bringen. Dieses und dergleichen mehr, muß vorher alles überlegt, und nach Erforderniß bewerkstelliget werden.

Wenn nun alle diese und andere dergleichen Sachen, den Umständen und dem Vorhaben gemäß, in reife Ueberlegung gezogen, darüber von unten auf votiret, und ein richtiger Schluß gemacht worden, so wird solcher umständlich zu Papier gebracht, und darnach die völlige Disposition zur Schlacht abgefaßt, solche auch, wenn es möglich, einen Tag vor dem zu vermuthenden feindlichen Angriff der Generalität mitgetheilt, damit sie alles vollkommen daraus ersehen könne. Diese ertheilen dann hinwiederum den Subalternengenerals oder Commandanten ihrer unter ihnen stehenden Regimentern, und diese ihren Staabs- und andern Officieren vor der Action einen ausführlichen und genauen Extract aus der Disposition über das, was sie angeht, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, wo es etwa nöthig seyn könnte, die ganze Disposition, wobey sie ihnen zugleich die gute Ordnung, Beobachtung ihrer Pflicht, Gelassenheit und Tapferkeit bestens zu empfehlen haben.

Zugleich soll der commandirende General, wenn er besondere sichere Nachrichten von dem wirklichen Anmarsch des Feindes, oder von dessen Anstalten hierzu erhalten hat, alle

Vor-

Vorkehrungen treffen, damit das, was noch zuvor zu Stande zu bringen, ohne den mindesten Zeitverlust geschehen könne.

Auch schickt er den Generalquartiermeister, oder einen andern General unter einer guten Bedeckung, mit einigen Partheyen gegen den Feind aus, um denselben so genau als möglich zu recognoscîren und zu erfahren, wie stark er ungefähr sey, in wie vielen Colonnen er anrücke, ob er eine starke Artillerie mit sich führe, was für Bewegungen er mache, wo er seine meisten und was für Truppen hinziehe, auf welcher Straße er marschire, was für eine Avantgarde er habe, um welche Zeit er ankommen könne, ob er in seinem Marsche keine Fehler begehe, damit man ihm eine Diversion machen, oder demselben in einer von ihm zu paßirenden ihm nachtheiligen Gegend zuvor kommen, und ihn selbsten darinn angreifen könne. Dieß, und dergleichen mehr, hat der General von Zeit zu Zeit ohne Zeitverlust dem Commandirenden umständlich melden zu lassen, damit sich dieser darnach richten, und fernere Maaßregeln nehmen könne.

Dieser zum Recognoscîren ausgeschickte General muß sich aber, so viel immer möglich, mit dem Feinde gar nicht einlassen, sondern sich beständig zurückziehen, es sey denn, daß die feindliche Avantgarde schwach, und weit von ihrer Armee, mithin ohne Bedeckung wär, folglich derselben ein Streich beygebracht werden könnte. Jedoch ist sie niemals weit zu verfolgen, damit man nicht in einen Hinterhalt fallen, oder nicht gar abgeschnitten werden möge. Uebrigens muß ein solches recognoscîrendes Detachement sich jederzeit seitwärts dem Feind halten, oder wenigstens Patrouillen mit geschickten Officiers dahin schicken, weil er von da aus am besten beobachtet werden kann.

Auf die erste Nachricht von der wirklichen Anrückung des Feindes, und daß er nicht weit mehr entfernt sey, soll der commandirende General nach Beschaffenheit der Umstände sogleich das Lager abbrechen, und alles, was hinderlich seyn könnte, hinwegräumen, sofort aber die Armee zu rechter Zeit in Schlachtordnung stellen lassen.

Hierbey haben die Generals aufs genaueste darauf zu sehen, daß gedachte Stellung ordentlich und vollkommen nach der gegebenen Disposition und den weitern Anordnungen des commandirenden Generals geschehe, auch daß die Distance von drey hundert Schritten zwischen den Treffen, und

und die vorgeschriebene Intervallen zwischen den Bataillons und Eskadrons beobachtet werden, damit der Feind nicht etwa Mittel fände, irgendwo einzubrechen.

Die Artillerie wird sogleich, wenn sie nicht bereits schon im Voraus postirt worden, gehörig aufgeführt, und alles nach der Disposition und den weitern Befehlen besorgt, wofür jeder General und Befehlshaber haften muß.

Der commandirende General bereutet die Treffen, besichtigt die Fronte, die Flanken und die übrigen Posten, welche etwa besetzt worden, verordnet das beyzeiten, was er noch etwa nöthig findet, und ermahnt selbst alles zur Tapferkeit, welches dann auch die übrigen Generals bey ihren respectiven Truppen zu thun, dabey aber auch aufs genaueste zu sehen haben, daß alles, was fechten, und auf der Stelle seyn muß, unfehlbar gegenwärtig sey.

Die Stelle der etwa anwesenden mehrern Feldmarschälle, der Feldzeugmeisters, Generals der Cavallerie, Feldmarschallieutenants und Generalfeldwachtmeisters ist en Bataille mitten vor ihren respectiven Corps, Flügeln, Divisions und Brigaden, sobald aber chargirt wird, mitten hinter denselben.

Die Vorposten, Feldwachten und Piketter ziehen sich, nachdem sie durch die Uebermacht des anrückenden Feindes dazu gezwungen werden, zurück, und stoßen endlich zu ihren Regimentern, oder die erstern versammlen sich an dem ihnen sonst angewiesenen Orte.

Sucht hingegen unsre Armee selbst den Feind auf, um ihm eine Schlacht anzubieten, so muß zuvörderst das Lager, worinn er steht, mit allen in dasselbe führenden Zugängen genau recognoscirt seyn, und der commandirende General von ihrer Beschaffenheit und der Situation des Terrains in und außerhalb dieses Lagers, auch von den Gegenden, wodurch die Armee an den Feind zu bringen, die vorkommenste Kenntniß haben. Er muß ferner wissen, wie der Feind seine Fronte, Flanken und Rücken verwahrt; welche Ortschaften oder Posten, mit wie vielen und mit was für Truppen und Artillerie er solche besetzt, von welcher Wichtigkeit solche Posten sind, und ob sie sich weit von den Flügeln oder von der Fronte entfernt, oder sich nahe daran befinden; wie der Feind seine Schlachtordnung eingerichtet; wie stark er eigentlich überhaupt, und besonders an Cavallerie und Infanterie sey; ob er viel Artillerie habe, und diese sowohl,

als seine übrigen Truppen, nach der Situation, worinn er sich befindet, gehörig brauchen könne; ob und wie er verschanzt sey; wie er seine Vorposten und Feldwachten ausgestellt, und ob er überhaupt in seinem Lager wachsam sey; hauptsächlich aber, was für ein Terrain von dem feindlichen Lager vorhanden, um auf demselben die Armee zu formiren, und ob man sodann mit ganzer Fronte ausrücken, oder dem Feind am füglichsten mit Colonnen beykommen könne.

Um alles dieß, und was man sonst noch zu wissen wünsche möchte, sicher zu erfahren, muß der commandirende General nicht nur durch den Generalquartiermeister und dessen Untergebene, sondern auch durch andere Generals oder Officiers, die hierinn eine gründliche Einsicht haben, die Recognoscirung unter hinlänglicher Bedeckung, dem feindlichen Lager so nahe, als möglich, vornehmen, auch solche stets, um diese Unternehmung desto mehr zu sichern, mit einem guten Hinterhalt versehen lassen.

Ferner soll er ebenfalls alle ersinnliche Mittel anwenden, um auch von den geringsten Kleinigkeiten eine zuverläßige Nachricht, und wo möglich, von der ganzen feindlichen Situation einen genauen Plan zu überkommen. Mit diesem muß er sodann alle von Landeskundigen Leuten, von ausgeschickten Kundschaftern, und von Ueberläufern erhaltene Nachrichten vergleichen, um daraus richtige Schlüsse ziehen zu können.

Findet er dann, daß der Feind vortheilhaft postirt, und daß ihm ohne große Gefahr nicht beyzukommen sey, so wendet er alles Mögliche an, um ihn durch Abschneidung der Lebensmittel und dergleichen, aus seinem Vortheil zu bringen, oder sucht ihn zu umgehen. Sieht er hingegen, daß man dem Feind füglich beykommen könne, so eröffnet er dem versammleten Kriegsrath alle Umstände, legt ihm die von Zeit zu Zeit erhaltene Nachrichten, imgleichen die etwa habende Befehle vor, folgert daraus die Gründe, welche ihn bewegen können, den Feind anzugreifen, fügt seine Meynung bey, wie er den Angriff vorzunehmen gesonnen sey, und begehrt alsdann hierüber, wie auch über die bereits oben angestellte und noch folgende Betrachtungen ihr Gutachten, um hierauf nach seinem Ermessen, das Nöthige zu verfügen.

Er giebt zu überlegen, ob die Zelter bey dem Aufbruch stehen bleiben, oder abgebrochen werden sollen, und was

zur Bedeckung im Lager zu lassen, um die Plünderung, falsche Allarme oder Ueberfälle vom Feind und andere Unordnungen zu verhindern;

Wie stark die Avantgarde an Cavallerie und Infanterie zu formiren sey; wenn sie aufbrechen, und was für einen Weg sie nehmen, und was sie hierbey sonst noch beobachten soll; was für Partheyen außer dieser Avantgarde noch vor jeder Colonne herziehen sollen.

Zu welcher Zeit die Armee ausrücken, wie sie sich formiren, ob sie mit ganzer Fronte, oder in Colonnen und in wie vielen sie marschiren soll; was für Regimenter zu jeder Colonne kommen, von welchen Generals sie zu führen, was für eine Straße jede Colonne zu nehmen; wie sich die Infanterie nach den Flügeln der Cavallerie, und diese wieder nach jener zu richten, auch wie sie sich unter einander einzuverstehen haben;

Wie die Reservеartillerie, Munition, die Wagen mit dem Schanzzeuge einzutheilen, und wo sie fahren sollen.

Wie man sich in Ansehung der im Lager etwa zurückbleibenden Artillerie und der dazu gehörigen Geräthschaften zu verhalten habe, und was an Artilleriepersonal dabey zu lassen sey, ob das Artillerie- und Proviantfuhrwesen, und die übrige Bagage, eine Wagenburg, auch wo sie solche formiren soll.

Wie viel Arbeiter und Zimmerleute vor jeder Colonne zu commandiren, um die Wege zu bessern, die Defilees zu erweitern, und die vor dem feindlichen Lager etwa sich vorfindende Hindernisse hinweg zu räumen; wie viel Faschinen mit zu nehmen, und wie solche mit fortzubringen, um die hohlen Wege und Graben gleich ausfüllen zu können;

Ob und wie viel Schanzkörbe nöthig sind, um auf einem bestimmten Ort Posto zu fassen.

Wie und auf was vor einem Terrain jede Colonne aufmarschiren, wornach sie sich rechten, und wie sich die ganze Armee in Schlachtordnung setzen soll, um den Feind anzugreifen;

Welche vom Feinde besetzte Ortschaften oder Retranchements zuerst, und von welchen Truppen sie attakirt werden solle; wer diese Truppen zu unterstützen habe;

Von welchen Anhöhen oder feindlichen Batterien man sich zu erst Meister machen, und wie man sich dann weiter verhalten soll, wenn der Feind von denselben vertrieben worden;

Wo die Artillerie bey dem Aufmarsche zu postiren; wie und wohin sie anfänglich am meisten feuren soll;

Wie der Feind zu verfolgen, wenn er vom Schlachtfelde oder aus seinem Retranchement vertrieben worden;

Wohin sich der Feind wahrscheinlich zurückziehen werde, und was für Hindernisse man ihm auf seinem Zurückzuge machen könne, um ihn zu coupiren, und ihm seine Artillerie abzunehmen, ohne sich selbst in eine Gefahr zu setzen;

Wie und in welcher Ordnung sich die Armee zurück zu ziehen, wo sie wieder aufzumarschiren und Halt zu machen, welche Truppen die Arriergarde zu machen, von welchem General sie zu führen, und wie er sich dabey zu verhalten, im Fall unsre Armee zu einem Zurückzuge gezwungen würde. Diese und dergleichen Untersuchungen mehr sind vorher wohl anzustellen, und die daraus entspringende Resultate in die Generaldisposition zu bringen, auch alle vorher zu sehende mögliche Fälle, sowohl bey einem guten als üblen Erfolge bestimmt anzumerken.

Hierauf läßt der commandirende General kurz vor der Ausrückung, die etwa anwesenden Feldmarschalls, Feldzeugmeisters und Generals der Cavallerie, den Commandanten vom Corps de Reserve, den vom Ingenieur- und Artilleriecorps, auch diejenigen, welchen er etwas Besonders aufzutragen willens ist, zu sich kommen, übergiebt ihnen die Generaldisposition, und unterrichtet jeden in dem, was er wissen muß.

Eben so haben diese ihre unter ihnen stehende Generals, und solche die Commandanten ihrer Regimenter zu sich zu berufen, sie in allem demjenigen, was sie angehet, umständlich zu belehren, und ihnen auf ihre Ehre und Pflicht die richtigste Befolgung der erhaltenen Befehle anzuempfehlen; wobey den Regimentscommandanten noch überdem aufgegeben wird, ihren untergebenen Staabs- und Oberofficiers, diese aber den übrigen, bis zu dem gemeinen Mann, dasjenige aufs nachdrücklichste einzuprägen, was ein jeder zu thun hat.

Dem Commandanten von der Avantgarde muß die Disposition zu rechter Zeit ertheilt werden.

Diese

Diese Avantgarde, welche aus den Truppen des Corps de Reserve zu nehmen ist, bricht zur befohlnen Stunde auf, und marschirt in zu bestimmender Entfernung, entweder mitten vor der Armee, oder nach Maasgabe der feindlichen Position und sonstigen Umstände, rechts oder links vor derselben. Alles, was ihr vom Feinde unterwegens aufstößt, und nicht überlegen ist, drückt sie zurück, ohne ihn jedoch zu verfolgen, und ohne sich von der Armee zu sehr zu entfernen, faßt auf einem vortheilhaften Terrain vor dem feindlichen Lager, wo sich die Armee vor dem Angriff formiren kann, Posto, oder richtet das ihr sonst Befohlne aus.

Wenn die Avantgarde einen Wald, oder sonst eine coupirte Gegend zu passiren hat, so müssen ihre detachirten Partheyen vorher alles genau durchgesucht haben. Wenn nun während dieser Recognoscirung ihr Marsch langsam fortgegangen, so muß nachher wieder hurtig vorgerückt werden, um sich die Armee nicht auf den Hals kommen zu lassen, und in der gehörigen Distance zu bleiben. Ueberhaupt liegt ihr ob, hierbey alle nur mögliche Vorsicht zu gebrauchen.

Mit dieser Avantgarde soll der Generalquartiermeister mit seinen untergebenen Generalen, Staabs- und Oberofficiers, welche keine Colonnen zu führen haben, vorausgehn, um sowohl die ganze Situation, deren Vortheile und Hindernisse, als auch die feindliche Armee und derselben Position, wie nicht weniger ihre Gegenanstalten aufs genaueste zu recognosciren, und davon dem commandirenden General von Zeit zu Zeit ausführliche Nachricht zu ertheilen.

Hiernächst soll auch dem zur Aufsicht des Lagers oder der Bagage commandirten Staabsofficier, eine schriftliche Instruction gegeben werden, wie er sich sowohl bey einem guten als übeln Ausschlag der Sachen zu verhalten habe. In dieser Instruction ist ebenfalls zu bemerken, wie er sich mit der Bagage postiren oder eine Wagenburg schließen soll; ferner, wie er die Truppen nach den Umständen gehörig abzutheilen, wie um das Lager und gesammte Bagage, die benöthigten Posten, und wie an den Zugängen, wo der Feind herkommen könnte, ordentliche Piketter und Feldwachten auszustellen sind; wie er aufs schärfste darauf zu halten, daß das Auslaufen unterbleibe, und kein falscher Allarm gemacht werde; daß die Knechte und Bediente sich bey ihren Wagens und Pferden befinden müssen, wenn sich vom Feinde etwas sehen ließe, auch bey solchen Gelegenheiten, es wäre denn

theilungen länger, als höchst nöthig, warten müsse. Das verstehet sich jedoch, sonderlich von einer vorwärts zu bewirkenden Formirung, wovon hier eigentlich die Rede ist, weil in dem Fall, wo diese Formirung in die rechte oder linke Flanke geschieht, natürlicher Weise die zum Anschwenken nöthige Distance durchgehends zwischen den Abtheilungen gehalten werden muß.

Auch haben die Generals darauf zu sehen, daß die bey ihren Colonnen eingetheilte Artillerie beständig bey ihren Abtheilungen bleibe, und, wenn etwas hiervon zurück ist, die Nachbringung aufs schleunigste veranstaltet werde.

Beym Aufmarschiren müssen mehrgedachte Generals ihre äußerste Sorgfalt dahin verwenden, daß solches in möglichster Geschwindigkeit und Ordnung, ohne Schreyen und vieles Hin- und Herjagen geschehe; daß keine Colonne die andere hindere, und ihr das Terrain benehme, oder was noch schlimmer ist, sich zu weit von der andern entferne, und folglich nach dem Aufmarsche eine Oefnung verursache; welchem Uebel man sodann durch vieles Hin- und Herziehen und durch den Verlust der kostbarsten Zeit abzuhelfen genöthigt ist. Es ist daher eins der Hauptobliegenheiten eines Generals, das hierzu nöthige richtige Augenmaas, durch fleißige Uebung, beyzeiten zu erlangen.

Sobald daher ein die Colonne führender General bemerkt, daß ihm die benachbarte Colonne zu nahe komme, oder sich von ihm zu weit entferne, muß er solches ohne Zeitverlust dem General dieser Colonne wissen lassen, damit diese entweder den nöthigen Raum gebe, oder den überflüßigen einschränke. Es ist daher höchst nothwendig, daß sich sämmtliche Generals, sowohl bey dieser, als bey andern Gelegenheiten, genau einverstehen, und einander die Hände biethen.

Auch haben sie die größte Sorgfalt zu tragen, daß bey dem Aufmarsche durchgehends die gehörige Intervalle zwischen den Bataillons und Eskadrons bleiben, daß die Distance von drey hundert Schritten, oder wie es das Terrain gestattet, zwischen dem ersten und zweyten Treffen, dann zwischen diesem letztern und dem Corps de Reserve beobachtet, und an allen Orten der nöthige Platz zur Artillerie gelassen werde, damit sich alles bey der Operation gehörig bewegen könne.

Sodann ist des commandirenden Generals Pflicht, alles übrige, was er nach der Position des Feindes etwa noch nöthig oder abzuändern finden möchte, anzuordnen; und soll er, falls er dem Feinde einen unerwarteten Streich beyzubringen hätte, diesen dem ersten General von der Armee, und denjenigen, welchen er die Ausführung zugedacht hat, mittheilen, und sie darüber aufs deutlichste instruiren.

Eine Hauptsache ist, daß hin und wieder die nach den Umständen ausgemessene Reserven von Grenadiers und Cavallerie, zwischen den Treffen postirt werden, um solche, zum besondern Gebrauch, auch wenn in dem fordern Treffen einige Unordnung oder Oefnungen entstünden, sogleich bey der Hand zu haben.

Ferner läßt der commandirende General nach Gutbefinden auf den Flügeln der Infanterie, Flanken von Grenadierbataillon zwischen den Treffen formiren, damit der Feind nicht, wenn etwa die diesseitige Cavallerie zum Weichen gebracht würde, von der Seite in die Infanterie einbrechen könne.

Der commandirende General ordnet auch an, wo sich die Husaren und leichten Truppen hinstellen sollen. Einige derselben sind besonders auf beyden Flügeln zu postiren, um, wenn die Cavallerie den Feind über den Haufen geworfen, sogleich auf denselben einhauen, und ihm keine Zeit zu lassen, sich wieder zu formiren, und einen andern Angriff zu wagen, der hierbey aber etwa in Unordnung gerathenen diesseitigen Cavallerie die Zeit zu verschaffen, sich wieder in Ordnung setzen zu können.

Ferner läßt er, wenn darzu ein vortheilhafter Posten vorhanden, und der Feind schon erreicht werden kann, die schwere Artillerie aufführen, und dadurch besonders diejenigen Posten beschießen, welche die feindliche Armee bedecken, und daher auch zuerst weggenommen werden müssen.

Sobald jedes Regiment Infanterie und Cavallerie in seiner Ordnung aufmarschirt ist, schickt dessen Brigadier einen Major mit dem Regimentsadjutanten vor die Fronte, um das Terrain, so weit es thunlich ist, zu recognosciren, und nachzusehen, ob überall, und wie fortzukommen, auch ob irgendwo in Graben, hohlen Wegen, Sträuchern oder andern verdeckten Orten, etwas vom Feinde, und wie viel ungefähr darin verborgen sey. Auch schickt jeder General

eben dieſer Urſache halber vor ſich, einen Officier gegen diejenige Gegend, wo er zu attakiren den Befehl hat, und läßt ſich darüber rapportiren.

Finden ſich nun Hinderniſſe, die dem Feinde nicht gar zu nahe liegen, und folglich meggeräumt werden können, ſo ſind die erfoderlichen Arbeiter und Zimmerleute, zu Erreichung dieſer Abſicht, ſogleich unter einer Bedeckung dahin zu ſchicken. Sind aber die zu recognoſcirende Oerter mit feindlichen Truppen beſetzt, ſo werden einige Truppen in proportionirter Stärke dahin detachirt, um den Feind daraus zu vertreiben, dadurch vorwärts Terrain zu gewinnen, und folglich auch weiter recognoſciren zu können.

Wenn nun alles dieſes in möglichſter Geſchwindigkeit geſchehn, die Armee vollkommen formirt, und ſonſt alles zum Angriff vorbereitet iſt, auch die nöthigen Befehle darzu ertheilt worden, ſo muß ſich der commandirende General zu deren genaueſten Befolgung, und zwar auch, weil unmöglich alles vorher geſehn und vorgeſchrieben werden kann, auf der ihm Untergebenen Conduite, Eifer, Bravour und Kriegserfahrenheit verlaſſen. Worauf ſich die ganze Armee, nach dem darzu erhaltenen Befehl, oder nach einem hierzu gegebenen Signal mit ganzer Fronte in Marſch ſetzt, und mit fliegenden Fahnen, auch klingendem Spiel gegen den Feind anrückt.

Hierauf haben ſämmtliche Generals ihre Aufmerkſamkeit zu verdoppeln, daß der Anmarſch in der vollkommenſten Ordnung und Standhaftigkeit vor ſich gehe, nirgends gedrängt, oder aber die Intervallen geöffnet werden; daß keine Artillerie und Munitionskarren zurückbleiben; daß die Arbeiter mit den etwa nöthigen Faſchinen aller Orten, wo ein Graben, hohler Weg oder dergleichen, ohne Ausfüllung nicht zu paſſirender Ort iſt, gleich bey der Hand ſeyn; daß das zweyte Treffen ſeine Diſtance allezeit von dem erſten halte, und das Corps de Reſerve ein gleiches beobachte, mithin, wenn das erſte Treffen zu marſchiren anfängt, ſich die hintern ebenfalls bewegen.

Nirgends ſoll einiges Geſchrey oder Gemurmel geſtattet werden, auch ſoll man ſich nicht daran kehren, wenn der Feind ein Geſchrey machte, ſondern jederzeit in der Stille mit tapfern Muth vorrücken.

Es soll durchgehends nach Möglichkeit, oder nach der Position des Feindes in den Treffen gleiche Linie gehalten werden, auch die Cavallerie sich stets nach der Infanterie, und diese hinwiederum nach jener richten. Sollten aber irgendwo einige nicht in der größten Geschwindigkeit zu hebende Hindernisse einen Theil vom Treffen zurück halten, so müssen sich die Generals einander, bis in das hintere Treffen davon unverzüglich benachrichtigen lassen, damit sie sich im Anhalten darnach richten können.

Wenn man dem Feind so nahe kömmt, daß er mit der Artillerie erreicht werden kann, wird mit derselben bey der ganzen vordern Linie zu spielen angefangen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, das zu Beschießung eines überlegenen Feindes erforderliche Geschütz, aus dem zweyten Treffen hervorgenommen. Je näher man anrückt, je geschwinder muß die Artillerie bedient werden. Bey den Flügeln ist vorzüglich lebhaft auf die feindliche Cavallerie mit Stücken zu feuern, damit unter andern auch die Pferde schüchtern gemacht, und solche alsdann desto leichter in Unordnung gebracht werden können.

Ferner muß aus der schweren Artillerie auf die feindliche Defense, und wo er sein meistes Geschütz hat, unaufhörlich stark gefeuert werden, um, wo möglich, dessen Stücke unbrauchbar zu machen.

Sobald ein Stück abgeprotzt wird, tritt jederzeit ein Zimmermann zu den Protzpferden, wie auch einer zu denen vom Munitionskarrn, und hält sie bey den Zügeln, damit weder die Knechte fortreuten, noch die etwa schüchtern gewordenen Pferde durchgehn können.

Kömmt man auf besetzte oder verschanzte Oerter, Schlösser und dergleichen, so läßt man die im Voraus hierzu bestimmte Truppen, welche jederzeit aus Grenadiers oder andern Bataillons vom zweyten Treffen bestehn, colonnenweise gegen dem am leichtesten beyzukommenden Theil anrücken, richtet darauf zuvor die meiste Artillerie, welche diesen Oertern schaden kann, und macht ein unaufhörliches Feuer. Die Colonne von der Infanterie, welche nach den Umständen auch mit Cavallerie zu unterstützen sind, kehren sich keinesweges an das feindliche kleine Gewehrfeuer, sondern rükken ohne Feuer zu geben an. Diejenigen, so den ersten Angriff machen sollen, bestürmen hierauf die Oerter, ohne

ſich viel beym Feuer aufzuhalten, die übrigen hingegen folgen mit geſchuldertem Gewehr, zur Unterſtützung der erſten nach. Wobey die Colonnen auf ihre Intervalle wohl Acht zu geben haben, damit, wenn durch einen ſtarken Widerſtand die vordern zurück getrieben würden, ſie nicht die hintern zugleich in Unordnung bringen.

Hauptſächlich kommt es hier auf die Geſchicklichkeit desjenigen an, der die Colonne commandirt, damit er, ſo wit der Feind aus ſeinem Orte weicht, auch Poſto zu faſſen, und ſich aller gemauerten Häuſer, Graben und dergleichen, zu ſeinem Vortheil zu bedienen, und ſich dergeſtalt zu ſetzen wiſſe, daß, wenn der wieder formirte Feind zurück käme, und den Poſten wieder einnehmen wollte, er ihn ſchon ſo gut poſtirt, und ſein Feuer ſo diſponirt finde, daß ihm die Gelegenheit, ſolchen daraus zu vertreiben, benommen werde. Daher muß der Commandant dieſer Colonne auch hauptſächlich dafür ſorgen, daß nach eroberten Poſten zwiſchen den etwa getrennten Truppen ſogleich die erforderliche Communications gemacht werden, damit ſie zu einander gelangen, und ſich wechſelsweiſe unterſtützen können. Zugleich hat er an dem andern Ende des Orts gegen den Feind zu, ſeine Truppen, ſo viel möglich, in zweyen Linien zu formiren, und nichts zu detachiren, als was zur Sicherheit ſeiner Flanke nöthig ſeyn dürfte. Ferner hat er darauf zu ſehen, daß ſolche Ortſchaften nicht in Brand geſteckt werden, weil er ſich ſonſten wegen des Feuers darinn nicht lange halten würde. Hätte aber der Feind bey ſeiner Retirade irgendwo Feuer angelegt, ſo ſind ſogleich einige Arbeiter und Zimmerleute zu deſſen baldmöglichſter Löſchung dahin zu ſchicken.

Die Beſatzung eines eingenommenen Poſtens verſteht ſich jedoch nur in dem Fall, wenn die Erhaltung deſſelben von einigem Nutzen ſeyn kann, ſonſt wird er ſogleich im Rücken gelaſſen, und man hält ſich nicht unnöthiger Weiſe weiter bey ihm auf.

Hätte aber der Feind einen ſolchen Ort dergeſtalt befeſtigt und beſetzt, daß er ohne gar zu großen Verluſt an Menſchen und Zeit nicht daraus zu vertreiben wär, ſo würde nach Möglichkeit dahin zu trachten ſeyn, mittelſt der Haubitzen oder ſonſtigen Brandzeugs, Feuer hineinzubringen, und ihn dadurch zur Verlaſſung des Orts zu zwingen.

Der die Colonne commandirende General muß jederzeit
n den ihm am nächsten höhern General, und dieser weiter
n den commandirenden General, wenn solcher nicht in der
ähe wär, daß es von dem ersten gleich unmittelbar an ihn
schehen könne, den ungesäumten Rapport schicken, wie
von Zeit zu Zeit den Feind repoussirt, wie er sich in dem
rt erhalten könnte, wie der Feind hinter dem Ort postirt,
ie ihm beyzukommen sey, und dergleichen mehr, wodurch
er commandirende General in den Stand gesetzt wird, fer-
ere Maasregeln zu nehmen.

Wenn nun solche und andere Hinderniſſe gehoben, und
an mit der ganzen Armee weiter agiren kann, so rückt sie
nter beständigem scharfen Kanonenfeuer immer näher an
n Feind, besonders dahin, wo er seine schwächsten Truppen
t, die Infanterie aber spart ihr Feuer so lange, bis der
ind mit denselben vollkommen erreicht werden, und man
ch davon eine gute Wirkung versprechen kann, wo dann die
efohlene oder nach den Umständen erforderliche Chargirung
ngefangen, und mit möglichster Geschwindigkeit fortgesetzt
ird. Doch haben die Generals ihr Augenmerk darauf zu
chten, daß sich keine Truppen völlig vom Feuer entblößen,
elches dem Feind einen großen Vortheil verschaffen könnte.

Stünde der Feind so postirt, daß man ihn gleich bey
r Detachirung aus einem Wald anzugreifen hätte, so muß
cht in Colonnen ausgebrochen, sondern die Fronte so gut
s möglich in dem Walde formirt, das Fehlerhafte aber so-
nn unter dem Vorrücken verbessert, und der Angriff unter-
ommen werden.

Die Wagens und Karren mit den vorräthigen Kartät-
en-Stücken und Flintenpatronen, müssen so an die Re-
menter oder Brigaden angewiesen seyn, und in der Nähe
nter ihnen halten, daß ihnen bey solcher Gelegenheit auf
esmaliges Verlangen die Munition ohne weitere Umstän-
verabfolgt werde, um weder die Artillerie noch die Mann-
aft einigem Mangel an Patronen auszusetzen, wofür die
enerals ebenfalls zu sorgen haben.

Die Generals sollen auch während der Chargirung alle
enkliche Mühe anwenden, und die Untergebenen anhal-
n, daß da, wo Leute todgeschossen oder blessirt werden,
ine Lücken bleiben, sondern, daß man den Abgang des er-
n Gliedes augenblicklich aus dem zweyten und dann des

zwey-

[illegible] ersetze, dabey aber die Ordnung [illegible]. Ferner sollen sie auch dafür sorgen, daß [illegible] in gleicher Fronte bleibe, und ein Regiment nimmer vor sich eine Bewegung mache, weil kein General befugt ist, wegen gegebenen Disposition des commandirenden Generals etwas abzuändern, oder andere Vorkehrungen zu treffen, ohne daß er es demselben zuvor gemeldet, und seine Genehmigung darüber eingezogen. Wär aber die zu machende Veränderung etwa so dringend, daß keine Verzögerung statt fände, so kann ein General dergleichen, ohne Anfrage, allerdings über sich nehmen, weil bey solchen Gelegenheiten [illegible] offters, und fast überhaupt alles von einem glücklichen schnell vorübergehendem Augenblick abhängt. Jedoch muß solches ohne Uebereilung und mit der gehörigen Vorsicht geschehn, zugleich auch der Bericht davon mit allen Umständen schleunig an seine Behörde, und so weiter an den commandirenden General abgestattet werden, weshalb auch dieser jederzeit hinterlassen soll, wo er anzutreffen sey.

Bey solchen Umständen haben die Generals zugleich die Beschaffenheit des vor sich habenden Feindes wohl in Betrachtung zu ziehn, und vor einen leichten und geschwinden Feind sich um so mehr in Acht zu nehmen, da derselbe viel eher, als ein anderer, die geringste Unordnung zu nutzen im Stande ist.

Die Generals von der Cavallerie sollen zwar jederzeit, wenn gegen den Feind angerückt wird, ihre Flügel an jene der Infanterie halten, und nicht stärker als diese marschiren, damit solche nicht durch den allzu geschwinden Marsch außer Othem kommen, und in Unordnung gebracht werden. Erfordern es aber die Umstände, mit der Cavallerie weiter fortzurücken; so sollen doch allezeit, ohne Ausnahme, auf jedem Flügel eines Treffens, zwey Eskadrons neben der Infanterie verbleiben, um stets deren Flanken zu decken.

Da der Gewinn einer Schlacht meistentheils von der ersten und zu rechter Zeit geschehenen Attake der Cavallerie abhängt, so ist es eine Hauptsache, daß die Generals von der Cavallerie auch von den allergeringsten Bewegungen des Feindes zu profitiren, ihm alle Vortheile zu benehmen, und sich zu Nutze zu machen wissen. Es ist daher allerdings nothwendig, daß solche sehr genau auf sein Thun und Lassen Acht geben, und nicht die mindeste günstige Gelegenheit vernachläßigen, denselben zu rechter Zeit mit dem Säbel in der

Faust, oder nach sonstigem Gutbefinden zu attakiren. Es muß aber dieses nicht mit einem Theil, sondern mit dem ganzen Flügel beyder Treffen zugleich geschehen, damit die vom intern Treffen, die vordern, wenn sie etwa zurückgetrieben würden, alsobald unterstützen können. Ereignet sich dann in solcher günstiger Augenblick, so haben die Generals der Cavallerie ohne fernere Anfrage, sogleich auf der Stelle ihre Entschließung zu nehmen, zu agiren, und sich ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung, die bey jedem General vorausgesetzt wird, zu bedienen, einander wohl zu sekondiren, und den Feind über den Haufen zu werfen. Da jeder General, der einen Angriff zu thun hat, vorher erst mit Gewißheit zu entdecken suchen wird, ob der anzugreiffende Feind auch mit einer zweyten Linie Cavallerie versehen sey, so wird er auch dagegen seine Maaßregeln nehmen, und wenn er keine hinlängliche Cavallerie in der Nähe hätte, solche vom commandirenden General zu erhalten suchen.

Nach der Repoussirung soll die Cavallerie den Feind nicht zu weit verfolgen, vielmehr sind die in Unordnung gekommene Eskadrons gleich wieder in Ordnung zu stellen, um auf weitere Vortheile denken zu können; hingegen ist den Husaren und den sonst dazu bestimmten Truppen, das Nachhauen der repoussirten feindlichen Cavallerie zu überlassen.

Während der Zeit, daß die Cavallerie den Feind attakirt, soll die Infanterie in bester Ordnung und in gleicher Linie gegen den Feind immerfort avanciren, stets wohlgeschlossen bleiben, und ein beständiges hurtiges Feuer, sowohl aus dem kleinen Gewehr, als mit Kartätschen, machen.

Wenn Cavallerie durch die Infanterie zu jagen hat, so müssen bey der letzern die nöthigen Oefnungen hurtig gemacht werden. Und da auch oft eine einzige Eskadron gegen die feindliche Infanterie, die den Rücken zeigt, mit großem Vortheil angebracht werden kann, so ist erforderlich, wie schon anderweit berührt worden, daß hie und da zwischen den treffen Cavallerieeskadrons postirt werden, um davon überall, nachdem es erfordert wird, bey der Hand zu haben. Auch dient diese Cavallerie darzu, diejenigen Truppen, welche etwa ihre Schuldigkeit nicht thun, durch sie darzu anhalten zu lassen.

Da die vorgedachten Generals dasjenige, was in nicht vorgesehenen Fällen zur Erlangung des Sieges dienen kann,

kann, nach ihrem Ermessen auf sich zu nehmen, wissen müssen; ihnen daher auch anheim gestellt worden, einen sich darbiethenden günstigen Zeitpunkt, ohne weitere Anfrage, zu nutzen, so ist, außer dem, was bey dieser Gelegenheit schon oben vorgeschrieben worden, zu Erreichung eines glücklichen Ausgangs nothwendig, daß jene Generals, welche eine Bewegung zu machen nöthig finden, oder den Feind mit Vortheil angreifen können, die andern unter ihnen stehenden Generals auch ihre Commandanten von allem benachrichtigen, damit jeder von den andern Generals wissen möge, was jene thun wollen. Eben diese Nachricht muß auch, wenn die Bewegung von einem General des fordern Treffens gemacht wird, den Generals des hintern Treffens gegeben werden, damit sie dem ersten in gehöriger Distance folgen, auch wenn wider Vermuthen das erste Treffen repoussirt würde, solches durch das zweyte sogleich unterstützt werden könne.

Wenn im vordern Treffen etwas repoussirt wird, oder in Unordnung geräth, so sollen die Generals des hintern Treffens sogleich, ohne einen andern Befehl zu erwarten, mit so vieler Mannschaft von den Regimentern, welche gerade hinter den repoussirten stehen, vorrücken, als zu Füllung der im vordern Treffen entstandenen Lücke erforderlich ist. Unterdessen müssen sich die Generals der Zurückgetriebenen alle ersinnliche Mühe geben, um sie wieder in Ordnung zu bringen, und mit ihnen denjenigen Platz im zweyten Treffen wiederum zu besetzen, wo diejenigen gestanden, die statt ihrer in das vordere Treffen gerückt waren. Dies findet sowohl bey der Cavallerie als Infanterie statt.

Desgleichen soll, wenn ein Regiment im vordern Treffen, wegen vieler Blessirten und Todten, sehr geschwolzen wär, dasjenige Regiment aus dem zweyten Treffen, welches gerade hinter demselben steht, in das erstere auf dessen Platz rücken, und das ruinirte sich dagegen im zweyten Treffen, wo das vorgerückte vorher gestanden, wiederum formiren.

Die Generals haben aufs schärfste darauf zu halten, daß sich keine Leute, welche fechten müssen, anmaßen, Blessirte zurück zu führen. Vor diese Zurückführung hat der commandirende General schon im Voraus anderweitig zu sorgen, und daher eine Anzahl Wagens zusammen bringen, und vor der Bataille jeder Brigade einige davon anweisen zu lassen. Diesen Wagens werden Leute von dem Staabsinfanterieregiment, oder von den übrigen zu dessen Dienste gemei-

neten

neten Bataillons, zugegeben, welche die Bleſſirte, ſo nicht gehn können, imgleichen die Gewehr der Todten aufſuchen, aufladen, und an den beſtimmten Ort bringen.

Wenn ein General todtgeſchoſſen, oder ſtark bleſſirt worden, ſo vertritt der erſte nach ihm ſeine Stelle.

Alle Befehle, die der commandirende General während der Action zu ertheilen hat, ſoll er durch die General- und Flügeladjutanten, oder andere bey ſich habende wohlbekannte Staabs- und Oberofficiers, an die Generals ſchicken, ſo wie auch dieſe die Befehle durch ihre Adjutanten, als ebenfalls wohlbekannte Officiers, den Subalternengenerals überbringen laſſen müſſen. Ferner hat auch niemand einen Befehl von einem Unbekannten anzunehmen, daher jeder, der einen Befehl bekömmt, ſich den Ueberbringer genau zu merken hat, damit keine Irrungen hierinn vorgehen, und er ſich im entſtehenden Fall gehorig verantworten möge.

Wenn nun der Feind durch das beſtändig fortgeſetzte Feuer im avanciren, nicht zum Weichen gebracht werden könnte, mithin die Generals für nöthig fänden, mit dem Bajonet einzubrechen, ſo ſollen ſie den Zeitpunct genau in Acht nehmen, damit ſolches nicht zu früh, und ehe man ſich dem Feind gehörig genähert, geſchehe. In dieſem Fall muß indeſſen allezeit nur das erſte Glied das Bajonet fällen, die andern zwey aber folgen mit hochtragend fertig gemachten Gewehr. Nachdem alsdann eingebrochen, und der Feind in Unordnung gebracht worden, ſollen die Generals vorzüglich verhindern, daß die Mannſchaft hierbey nicht in Unordnung komme, noch weniger dem Feinde nachlaufe. Daher ſind die Staabs- und übrigen Officiers dahin anzuhalten, daß gleich alles wiederum in Ordnung komme, und aufs neue auf den weichenden Feind zu feuern angefangen, und ſo lange, als er zu erreichen, damit fortgefahren, auch ihm ſo weit nachgerückt werde, bis man ſich über die Wahlſtatt hinaus auf einem vortheilhaften Terrain poſtiren könne.

Sollte der Feind wiederum anfangen, ſich zu erholen und zu verſammlen, ſo muß ihm dazu keine Zeit gelaſſen, ſondern er muß durch ein immerwährendes Kanonen- und Infanteriefeuer daran verhindert, oder aufs neue abermals attaquirt werden.

Dem gemeinen Mann iſt ein großes Vertrauen auf ſein Bajonet beyzubringen, und ihm wohl begreiflich zu machen,

daß

daß die Bataille, ohne in das Handgemenge zu kommen, nicht gewonnen werden könne, es sey denn, daß der Feind aus besonderer Zaghaftigkeit solches vermiede, und folglich den Gewinn der Schlacht unsrer Armee gar leicht überließe.

So wie dem Feinde niemals zerstreut nachgeeilt, und dadurch die unfehlbare Gelegenheit, sich wieder zu erholen, gegeben werden soll; so ist ebenfalls bey Leib- und Lebensstrafe, auf Ehre und Reputation verboten, die Leute auf Beute auslaufen zu lassen, oder solche gar hierzu zu commandiren, bis nicht die Wahlstatt völlig erobert, auch der Feind gänzlich aus dem Gesicht und weit entfernt ist. Alsdann hat der commandirende General das Beutemachen solchergestalt zu erlauben, daß nicht alle auf einmal, sondern die Truppen wechselsweise mit Ober- und Untergewehr von den darzu gehörigen Ober- und Unterofficiers, mit Benennung der Zeit, wie lang sie ausbleiben können, und dem Befehl, daß sich alles auf den ersten Stückschuß bey Leib- und Lebensstrafe wieder zu seiner Fahne verfügen soll, auf den Wahlplatz geführt werden.

Müßte man sich aber im Gegentheil wegen Ueberlegenheit des Feindes, oder wegen mehrmaliger auf dessen verschanzte Posten oder Retranchements abgeschlagener Attake zurück ziehen, so kömmt es vorzüglich auf die Geschicklichkeit und Bravour des Generals an, daß die Retirade in guter Ordnung und ohne Uebereilung geschehe. Zu dem Ende werden sie, im Fall einige Truppen in Unordnung gekommen, solche wieder zusammen bringen und formiren, und mit den frischesten Truppen die Fronte allezeit gegen den Feind halten, damit solcher nirgends Gelegenheit zum Einbrechen finde. Ferner werden sie dafür sorgen, daß während der Retirade jederzeit ein Theil den andern nach Möglichkeit unterstütze, und man sich der Artillerie und aller vorfindenden Vortheile bestens bediene. Daher sind die in den Gegenden, durch welche man sich zu retiriren vorgenommen hat, befindliche Ortschaften, Kirchhöfe, gemauerten Häuser Wälder, Hecken, Wassergräben und dergleichen, von der Avantgarde zu besetzen, und so lange besetzt zu behalten, bis die Arriergarde ankömmt, welche sich sodann, während der Passirung, an die erstere anschließt, und sich mit jener von dem etwa nacheilenden Feind, in so weit er ihnen zu Leibe geht, unter beständigem Retirirfeuer zurückzieht, als wozu sie von der Armee nach Erforderniß unterstützt werden.

Sol-

Solcher Rückmarsch wird so lange fortgesetzt, bis man ieder in dem Lager eingerückt ist, oder bis man sich sonst vortheilhaft postirt hat, daß der Feind etwas weiter zu ternehmen unvermögend sey.

Bey der Retirade der Infanterie muß die Cavallerie ers vorrücken, und die feindliche Infanterie oder Cavalle- attakiren. Hiebey sind die leichten Truppen, welche sich schwinder zurückziehen können, nicht zu schonen. Uebrigens ll der commandirende General, bey einer bevorstehenden etirade, davon die Generals, auch die etwa in den Ort- haften an der Linie postirte oder sonst detachirte Truppen iverweilt ins Geheim und kurz benachrichtigen, und befeh- n lassen, wie sie sich hierbey, außerdem, was in der Haupt- sposition bereits angeordnet worden, zu verhalten haben. ugleich ist dem Artilleriecommandanten zu bedeuten, daß diejenige Artillerie, Munition und übrige Requisiten, elche zur Bedeckung der Retirade nicht bey der Armee nö- ig sind, den ihm vorgeschriebenen Weg zurückschicke, wo- y dem Artilleriecommandanten auch obliegt, alle erdenkli- e Mühe und Vorsicht anzuwenden, daß keine Artillerie nd dazu gehörige Geräthschaften zurückgelassen werde. Er ll daher auch, während der Action, beständig durch einige stimmte Artillerieofficiers nachsehen lassen, ob bey den Stük- n etwas ruinirt worden, damit man die beschädigten gleich ußer dem Flintenschuß zurückführen, oder wenn die Lavet- n und Räder entzwey geschossen, gleich von dem jederzeit it zu führenden Vorrath das Nöthige dahin schicken, und ieder in brauchbaren Stand setzen könne, wofür ebenfalls er General und das Regiment in Ansehung der dabey einge- heilten Artillerie zu sorgen hat. Sollte aber dennoch in der ußersten Noth etwas zurück gelassen werden müssen, so ist lches vorher völlig unbrauchbar zu machen, oder zu ver- rennen, welches sich auch von den zurückzulassenden Pon- ns und Brücken versteht, wenn einige zu Passirung eines Wassers geschlagen worden. Ferner ist alles Gewehr von n Todten, was nicht mit fortgebracht werden kann, zu rschlagen und unbrauchbar zu machen, damit der Feind ichts vorfinde, was zu seinem Nutzen seyn könnte.

Nach geendigter Action sollen die Generals allezeit dem ommandirenden General diejenige Regiments Staabs- und berofficiers, auch jedem, der sich dabey hervorgethan hat, zeigen, hingegen auch bey ihrer Pflicht, diejenigen nicht

verschweigen, welche sich wider Vermuthen nicht wohlgehalten hätten, oder ohne dringende Noth flüchtig geworden wären, damit, nachdem uns solches gemeldet, die erstern nach Verdiensten belohnt, die letztern aber nach Unsern bestätigten Kriegsartickeln bestraft werden können.

Das funfzehente Kapitel.

Von dem Feldhospital.

Da in einer Campagne, besonders bey beschwerlichen Märschen und andern Fatiguen, auch in ungesunden Ländern, viele Kranke, und durch Scharmützel, Feldschlachten und Belagerungen, viele Blessirte entstehn, so ist zur Wiedergenesung derselben alles Mögliche vorzukehren.

Wenn, den Umständen nach, nützlicher befunden würde, ein Feldhospital für alle Kranke und Blessirte zu errichten, als jedem Regiment und Corps seine eigene zur Versorgung zu überlassen; so ist nöthig, solches nicht nur wohl anzulegen, sondern auch in allen Stücken auf die beste Art einzurichten.

Hierzu muß ein bequemes großes Dorf, oder eine große Stadt ausgesucht werden, die eine große Anzahl von Kranken und Blessirten fassen kann, keinem feindlichen Ueberfall ausgesetzt ist, und nahe hinter der Armee liegt, damit die Kranken durch die weitere Transportirung nicht noch mehr leiden, oder wohl gar unterwegens draufgehn mögen.

Wenn aber die Armee wegen ihrer Operation sich entfernt, so sind nach Maaßgabe der Entfernung und sonstiger Umstände, auch ein oder zwey Filialhospitäler dazwischen anzulegen, und zwar so lange, bis gedachte Armee wieder einen Hauptort hinter sich gebracht hat, in welchem Fall dann ein neues Haupthospital errichtet, das erste aber mit den Filialhospitälern, durch die nach und nach reconvalescirende aufgehoben, und gänzlich zu dem neuen gezogen wird. Hingegen kann im feindlichen Lande die Errichtung der Freyhospitäler nicht eher statt finden, bis man sich einer Festung oder eines haltbaren Orts bemeistert hat.

Da zu guter Verſorgung der öfters ſehr häufig anwach-
nden Mannſchaft, auch um den bey einem Hoſpital ange-
ſtten Aerzten, Wundärzten, Apothekern und ſonſtigen Be-
nten, gehörige Unterkunft zu verſchaffen, nicht minder die
equiſiten und Lebensmittel gehörig unterzubringen, vieler
aum nöthig iſt, ſo iſt ein ſolcher Ort, von allen andern
inquartirungen frey zu laſſen.

Dieſe Hoſpitäler ſind nach Möglichkeit zeitig vor Eröf-
ung eines Feldzugs im Stande zu ſetzen, damit bey ange-
nder Campagne nicht eher Kranke dahin anlangen, bis ſie
hörig untergebracht werden können, und ſie nicht aus
angel des nöthigen Unterkommens, oder anderer Erfor-
rniſſe, Noth leiden, oder wohl gar zu Grunde gehn mögen.

Ueber ein ſolches Haupthoſpital ſoll allezeit einem wohl-
fahrnen und bedachtſamen Staabsofficier das Commando
ufgetragen, demſelben aber eine nach der Menge der Kran-
n und Bleſſirten abgemeſſene Anzahl von der Invaliden-
annſchaft mit den hierzu nöthigen Ober- und Unterofficiers
ugegeben werden, damit die Regimenter keine Commandir-
dahin zu ſchicken brauchen.

Zu Reſpicirung des Haupt- und der davon abhängen-
n Filialhoſpitäler ſollen auch ein, oder nach Beſchaffenheit
er Umſtände, mehrere Feldkriegscommiſſarien, ferner ein
roviantverwalter, ein Medicus primarius, mit den erfor-
rlichen Aerzten, Wundärzten und andern nöthigen Beam-
n, angeſtellt werden.

Zu jedem Feldhoſpital aber kömmt ein Invalidenhaupt-
ann als Commandant mit der erforderlichen Anzahl von
rgleichen Officiers und übriger Mannſchaft, ferner, das
zu gehörige Perſonale von Aerzten, Wundärzten und an-
rn Beamten, die aber ſämmtlich von dem Haupthoſpital
hängen, folglich auch dahin rapportiren müſſen.

Der Feldprotomedicus hat den Ort zu dem Haupt, und
jedem nach der Hand anzulegenden Filialhoſpital auszu-
chen, und zuvor nachzuſehen, ob daſelbſt eine geſunde Luft,
utes Waſſer, hinreichender Raum zum Unterkommen, und
as ſonſt noch an einem ſolchen Ort erforderlich, vorhanden
y. Worauf er dem commandirenden General ſeinen aus-
hrlichen Bericht abſtattet, damit dieſer das Weitere dieſer-
lb anordnen könne.

verschweigen, welche sich wider Vermuth[en] ein Platz für
ten hätten, oder ohne dringende Ro[th] in der Ent-
wären, damit, nachdem uns solche[s] so
nach Verdiensten belohnt, die letz[te] tet, und solche
stätigten Kriegsartickeln bestraft w[erden] sehen werden.

Das funfze[hende]

Von dem [Hospitale]

Da in einer Ca[mpagne] mögе.

Märschen un[d] Medicus primarius dafür sorgen,
Ländern, viele Kr[ankheiten] Medicamenten niemals etwas fehle,
ten und Belager[ungen] gehöriger Qualität jederzeit genugsam vor-
Wiedergenesun[g] sollen sich die Officianten und Hospitals-

Wenn [es] angelegen seyn lassen, daß beständig ein
de, ein Feld[vorrath] an erforderlichen guten genießbaren
ten, als j[e] vorhanden seyn möge, mithin alles in Zeiten her-
gung zu [geschafft] werde.
zulegen [sind]
einzur[ichten] nun die Hospitäler eingerichtet sind, und von der
[Armee] Kranke und Blessirte dahin geschickt werden, so soll
[der Hospi]talcommandant bey deren Ankunft die schleunigste
[Anordnung] machen, daß sie, wenn es sich nur einigermas-
[sen thun] läßt, in einem oder mehrern bequemen Häusern un-
[tergebracht] werden. Die Aerzte und Wundärzte sorgen alsdann dafür, daß die Kranken von gleichen Umständen in die Zimmer zusammen gelegt, mithin die gefährlichen oder die, so mit anstеckenden Krankheiten behaftet sind, von den andern abgesondert werden, damit man ihrer desto leichter warten, und die Zimmer hiernach einrichten könne.

Wenn Kranke oder Blessirte von der Armee in die Hospitäler abzuschicken sind, so sollen allezeit zu einem Transport von 200 Köpfen, ein Hauptmann, zwey Officiers, zwey Führer, zwey Feldscheerer, und eine proportionirte Anzahl von Gemeinen commandirt werden, welche sie unterwegens versorgen, nach der Uebergabe im Hospital aber sogleich wieder zu der Armee zurück kehren müssen. Zu dergleichen Transportirung wird von dem bey der Armee angestellten Feldkriegscommissariat, die erforderliche Vorspann und Un-

…s angewiesen, wenn solche nicht mit den
…gens bestritten werden kann, zu wel-
…ndirte Hauptmann dahin zu mel-
…n sollen auch die Regimenter für
Blessirte, die Löhnung auf
gecasse empfangen haben,
…eit sie mit Geld und Brod
…as ihnen an Montours und
… wird, einhändigen lassen, wel-
…falls dem Hospitalcommandanten
… der Zeit an aber, da die mitgegebe-
…Ende geht, wird dem Regiment für jeden
…ndlichen Mann die tägliche Löhnung und
…ezogen.

…en zur Transportirung in das Hospital mitzu-
…en Feldscheerern müssen auch diejenigen, welche da-
nöthig sind, und dort bleiben sollen, dahin comman-
…t werden. Wenn demnach bey Absendung eines Trans-
…rts ein Regiment ohnehin einen Feldscheer für beständig
das Hospital zu geben hätte, so versteht sich von selbsten,
…ß dieser zugleich die Stelle eines Transportirenden unter-
…gens zu versehen habe.

Dem Pater Superior liegt ob, die Feldpatres, nach-
…m ihm die erforderliche Anzahl angezeigt worden, in die
…ospitäler zu benennen, wenn nicht in unsern Ländern Geist-
…he aus unsern Klöstern hiezu gegeben würden, und soll zu
…em Transport von zweyhundert Kranken oder Blessirten
…enfalls ein Pater ausgemacht werden.

In jedem Hospital soll der Commandant allezeit ordent-
…he Wachten unter den Thoren, wenn es ein verschlossener
…rt ist, auch bey allen Krankenhäusern halten lassen, da-
…it nicht allein das Hospital wohl verwahrt sey, sondern
…ch niemand, als die in den Krankenhäusern ihr Quartier,
…e Inspection, oder ihren Dienst haben, hinein, die Kran-
…n hingegen niemals heraus gelassen werden. Diese Wach-
…n sind gleichfalls wegen Feuersgefahr nöthig, und müssen
…e bey einem dergleichen entstehenden Unglück erforderliche
…Maaßregeln beyzeiten genommen werden.

Der Hospitalcommandant soll mit dem Feldkriegscom-
…issarius und andern Beamten beständig im Ort verbleiben,
…d liegt den beyden erstern ob, darauf zu sehen, ob die übri-

Sollten aber keine gesunden Oerter, oder kein Platz für solche Hospitäler in der Gegend von der Armee in der Entfernung einer oder etlicher Tagereisen vorhanden seyn, so müßten andere gute Gelegenheiten aufgerichtet, und solche mit offenen Fenstern und guten Thüren versehen werden.

Nachdem der Ort zum Hospital ausgemittelt worden, haben die in das Hospital commandirte Individuen sogleich zu besorgen, daß alle Gelegenheiten wohl geräumt, und die benöthigte Geräthschaften, hauptsächlich aber hinreichendes Bettzeug, Strohsäcke, Kessel zum Kochen, und alle andere Nothwendigkeiten bey Zeiten herbey geschaft werden, damit an dem, was zur Genesung der Kranken und Blessirten dienlich ist, kein Mangel seyn möge.

Vorzüglich soll der Medicus primarius dafür sorgen, daß an den benöthigten Medicamenten niemals etwas fehle, sondern daß sie in gehöriger Qualität jederzeit genugsam vorhanden sind. Auch sollen sich die Officianten und Hospitalsbediente besonders angelegen seyn lassen, daß beständig ein hinlänglicher Vorrath an erforderlichen guten genießbaren Victualien vorhanden seyn möge, mithin alles in Zeiten herbey geschaft werde.

Wenn nun die Hospitäler eingerichtet sind, und von der Armee Kranke und Blessirte dahin geschickt werden, so soll der Hospitalcommandant bey deren Ankunft die schleunigste Vorkehrung machen, daß sie, wenn es sich nur einigermassen thun läßt, in einem oder mehrern bequemen Häusern untergebracht werden. Die Aerzte und Wundärzte sorgen alsdann dafür, daß die Kranken von gleichen Umständen in die Zimmer zusammen gelegt, mithin die gefährlichen oder die, so mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von den andern abgesondert werden, damit man ihrer desto leichter warten, und die Zimmer hiernach einrichten könne.

Wenn Kranke oder Blessirte von der Armee in die Hospitäler abzuschicken sind, so sollen allezeit zu einem Transport von 200 Köpfen, ein Hauptmann, zwey Officiers, zwey Führer, zwey Feldscheerer, und eine proportionirte Anzahl von Gemeinen commandirt werden, welche sie unterwegens versorgen, nach der Uebergabe im Hospital aber sogleich wieder zu der Armee zurück kehren müssen. Zu dergleichen Transportirung wird von dem bey der Armee angestellten Feldkriegscommissariat, die erforderliche Vorspann und Unter-

erkunft unterwegens angewiesen, wenn solche nicht mit den Brod- und Fouragewagens bestritten werden kann, zu welchem Ende sich der commandirte Hauptmann dahin zu melden hat. Diesem Hauptmann sollen auch die Regimenter für ihre abzuschickende Kranke und Blessirte, die Löhnung auf so lange, als sie solche aus der Kriegscasse empfangen haben, mit einer Specification, wie weit sie mit Geld und Brod verpflegt sind, ingleichen, was ihnen an Montours und andern Sorten mitgegeben wird, einhändigen lassen, welcher solche sodann gleichfalls dem Hospitalcommandanten übergeben muß. Von der Zeit an aber, da die mitgegebene Verpflegung zu Ende geht, wird dem Regiment für jeden im Hospital befindlichen Mann die tägliche Löhnung und das Brod abgezogen.

Außer den zur Transportirung in das Hospital mitzuschickenden Feldscheerern müssen auch diejenigen, welche daselbst nöthig sind, und dort bleiben sollen, dahin commandirt werden. Wenn demnach bey Absendung eines Transports ein Regiment ohnehin einen Feldscheer für beständig in das Hospital zu geben hätte, so versteht sich von selbsten, daß dieser zugleich die Stelle eines Transportirenden unterwegens zu versehen habe.

Dem Pater Superior liegt ob, die Feldpatres, nachdem ihm die erforderliche Anzahl angezeigt worden, in die Hospitäler zu benennen, wenn nicht in unsern Ländern Geistliche aus unsern Klöstern hiezu gegeben würden, und soll zu jedem Transport von zweyhundert Kranken oder Blessirten ebenfalls ein Pater ausgemacht werden.

In jedem Hospital soll der Commandant allezeit ordentliche Wachten unter den Thoren, wenn es ein verschlossener Ort ist, auch bey allen Krankenhäusern halten lassen, damit nicht allein das Hospital wohl verwahrt sey, sondern auch niemand, als die in den Krankenhäusern ihr Quartier, die Inspection, oder ihren Dienst haben, hinein, die Kranken hingegen niemals heraus gelassen werden. Diese Wachten sind gleichfalls wegen Feuersgefahr nöthig, und müssen die bey einem dergleichen entstehenden Unglück erforderliche Maaßregeln beyzeiten genommen werden.

Der Hospitalcommandant soll mit dem Feldkriegscommissarius und andern Beamten beständig im Ort verbleiben, und liegt den beyden erstern ob, darauf zu sehen, ob die übri-

gen Beamten in allen ihren zukommenden Verrichtungen eifrig und fleißig sind, damit bey dem entgegengesetzten Fall der Commandant die schleunigste Abstellung veranlassen könne.

Der Commandant muß ferner den commandirten Officiers jederzeit wohl einprägen, daß sie unabläßig auf die Führer, Feldscherer, besonders aber auf die Krankenwärter sehn, und sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Da der Medicus primarius, oder der sonsten von ihm hierzu substituirt worden, alles dasjenige, was die Wartung der Kranken betrift, anzuordnen hat, so müssen diese das Verordnete aufs genaueste befolgen.

Bey den täglichen von ihm vorzunehmenden Visitationen der Kranken und Blessirten, sollen sich die commandirten Officiers, Chirurgi und Führer einfinden, und sich keiner unterstehn, von dem Vorgeschriebenen im mindesten abzugehn.

Die commandirten Officiers müssen von ihren ihnen angewiesenen Kranken und Blessirten dem Hospitalcommandanten täglich rapportiren, wie sie ihm denn auch allezeit melden sollen, wenn sie die geringste Nachläßigkeit bey den Aerzten, Wundärzten ꝛc. oder sonst etwas widriges, wahrgenommen haben.

Die als Commandanten in den Filialhospitälern angestellte Hauptleute haben zur bestimmten Zeit ihren schriftlichen Rapport mit allen Anmerkungen, dem im Haupthospital commandirenden Staabsofficier einzusenden, damit er hieraus und aus den an seinem Orte empfangenen Rapports die Hauptkrankentabellen ausfertigen, und diese nebst dem Rapport zu bestimmter Zeit, dem commandirenden General einsenden könne.

Ferner hat der Hospitalcommandant alle Wochen einem der commandirten Officiers, oder wenn viele Krankenhäuser wären, auch zweyen die Inspection über die Küche, Diät und Speisen aufzutragen. Jedem dieser Officiers werden zwey Führer und zwey Feldscherer zugegeben, welche auf die Zurichtung der Speisen sehn, jederzeit bey Ausgebung des Essens zugegen seyn, und aufs genaueste Acht geben sollen, daß jeder Kranker und Blessirter das Seinige, der Verordnung der Aerzte gemäß, bekomme.

Diejenigen Krankenwärter, die in die Küche commandirt worden, und wozu jederzeit die tauglichsten auszusuchen

sind

nd so lange darin zu lassen, als sie gut befunden werden. Die übrigen aber, sollen nach Proportion der Kranken und Blessirten, in allen Zimmern eingetheilt werden. Da auch ie Officiers und Führer ebenfalls für die Reinlichkeit stehn üssen, so haben sie aufs schärfste darauf zu halten, daß ie Krankenwärter die angewiesenen Kranke und Blessirte, uch die Zimmer, und überhaupt alles, was es nur immer yn möge, reinlich halten.

Denenjenigen Weibern, welche ihre kranken und blessir- n Männer im Hospital haben, soll zugleich die Reinigung er Zimmer, und nebst andern die Wäsche der Kranken über- ragen, und ihnen dafür bezahlt werden.

Die Krankenwärter sollen den Kranken, besonders den chwachen, wohl beystehn, weshalb sich beständig zwey in dem Zimmer aufhalten müssen, welche bey der Nacht alle- it einer um den andern wechselsweise die Wache haben, amit den Kranken und Blessirten jederzeit ohne Zeitverlust holfen werden könne. Damit aber solches richtig geschehe, o sollen die Führer wechselsweise, sonderlich bey der Nacht, ie Krankenzimmer visitiren.

Die im Hospital commandirte Geistliche müssen die ranken und Blessirten täglich besuchen, besonders aber für ie Schwachen vorzüglich Sorge tragen, daß bey keinem twas versäumt, folglich jeder bey Zeiten mit den hochheili- en Sakramenten versehn, und einem Sterbenden mit Vor- ethen, und übrigem geistlichen Troste beygestanden werde. Daher ist es diesem Geistlichen sogleich zu melden, wenn ein Mann unter der Zeit odes des Nachts anfängt schlechter zu verden. Wie sie den auch im Hospital täglich eine heilige Messe lesen sollen, damit die Kranken und Blessirten eben- mäßig den Trost des täglichen Gottesdienstes haben können.

Wenn ein Mann mit Tode abgeht, soll der Körper in as darzu verordnete Todtenzimmer sogleich getragen, nach Verlauf von 48 Stunden christlich unter gewöhnlicher Be- leitung eines Regimentspaters, und wenn genugsame Mannschaft vorhanden ist, nach der Vorschrift des Regi- ments, begraben werden.

So wie nun die Kranken jederzeit nach ihren Umstän- en, auch die schwächern von den andern abzusondern sind; o sollen ebenfalls die sich wiederum Erholende von den wirk- chen Kranken getrennt werden.

gen Beamten
rig und
der Com
Erkenntniß und Genehmhal-
dem Hospital als reconvaleſcirter
schicken. Der Medicus hat daher
D
eiers
Führ
ter
Me
wo
tr
deſſen genugſamer Legitimation eine
Abſchicken tauglich befundenen Mann-
Dieſe nimmt der Commandant ab-
Augenſchein, und ſchickt ſie darauf zu ihrem
das Hospital von der Armee ſo weit entfernt, daß
Mannſchaft einige Tage unterwegens bleiben müßte, ſo
Hospitalcommandant mit Abſendung der Reconva-
ſo lange anhalten, bis ungefehr hundert oder meh-
Köpfe zuſammen kommen, und ſie alsdann mit einem
mehrern Officiers und einigen Führern, in guter Ord-
zur Armee abgehen laſſen.

Zur Erhaltung der den Kranken und Bleſſirten zugehö-
rigen Montur und Rüſtung, ſollen Zimmer im Hospital
angewieſen, und darinn alle Stücke regimenterweiſe zuſam-
mengehangen werden. Jedem Stück iſt ein Zeddel mit dem
Namen des Mannes und des Regiments beyzufügen, damit
nichts verlohren gehen könne. Auch ſoll ein Officier und ein
Fourier mit einem Schlöſſer und einigen Commandirten an-
geſtellt werden, welche darauf zu ſehen haben, daß nichts
aus Unachtſamkeit zu Grunde gehe, oder muthwilliger Weiſe
verdorben werde. Die Gewehre und Patrontaſchen bleiben
ſämtlich in dem Haupthoſpital, und iſt keines derſelben in
ein Filialhoſpital zu ſchicken. Es ſteht aber den Regimen-
tern frey, dasjenige, was ſie von dieſen Sorten nachführen
wollen, bey ſich zu behalten, um ſolche ſogleich den ankom-
menden Recruten austheilen zu können.

Auch muß bey Abſchickung der Reconvaleſcirten allemal
eine Specification für jedes Regiment insbeſondere mitgege-
ben werden, worinn bemerkt wird, wie lange ſie mit Geld
und Brod verpflegt ſind, was jeder für Montur und Rü-
ſtungsſorten mit ſich nimmt, was und wann etwa ein oder
der andere in dem Hoſpital neues empfangen habe.

Das ſechzehnte Kapitel.

Von dem Marſche.

Wenn die Armee einen Marſch zu machen hat, ſo iſt auf alles das ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen, was zu deſſen Sicherheit, Beſchleunigung und zu Verhütung aller Unordnung gereichen kann.

Zuvörderſt iſt in Betrachtung zu ziehen ob der Feind in der Nähe oder weit entfernt ſey, und ob er folglich den Marſch ſtöhren könne oder nicht. Iſt derſelbe in der Nähe, ſo muß man unterſuchen, wo, auf welcher Seite, auch wie er uns beykommen könne, damit der Marſch dieſen Umſtänden und der Beſchaffenheit des Landes gemäß eingerichtet, auch die Avant- und Arriergarde darnach formirt werden könne.

Ferner muß beſtimmt werden, was für Partheyen vor jeder Colonne marſchiren ſollen, und wie den Flanken durch die auf den Seiten marſchirende oder an vortheilhaften Oertern auszuſtellende Truppen die nöthige Bedeckung zu verſchaffen, und die Bewegung der Armee überhaupt ſo zu dirigiren, daß man einer feindlichen Unternehmung aller Orten gehörig begegnen, und ein Theil den andern ungehindert unterſtützen könne.

Auch iſt zu überlegen, ob man in einem offenen Lande marſchire, oder ob Defilees, Gebürge, Moräſte, Flüſſe u. dergl. unumgänglich zu paſſiren ſind, in wie viel Zeit, auch durch wie viel Arbeiter die dadurch entſtehende Hinderniſſe gehoben, und die benöthigten Brücken geſchlagen werden können. Wozu alsdann die erforderlichen Anſtalten vorzukehren ſind.

Ferner iſt in Erwägung zu ziehen, ob die Umſtände es erfordern, daß die Cavallerie ſpäter, als die Infanterie, oder wegen eines zu machenden Umwegs früher aufbreche, oder ob der Aufbruch zu gleicher Zeit geſchehen müſſe; dann, ob wegen der vorkommenden Defilees, deren Paſſirung viele Zeit wegnimmt, die Arriergarde nicht ſpäter aus dem Lager rücken könne; welche Wege die beſten ſind, um ſolche der

Artillerie und Cavallerie anweisen zu können, da die Infanterie leichter fortkommen kann, oder ob unter den zu nehmenden Wegen sich etwa welche befinden, die durch Wassergüsse verdorben, und für die Infanterie zu beschwerlich seyn möchten, auf welche daher der Marsch der Cavallerie einzuleiten.

Zu Besetzung der sowohl auf der Route der Armee, als in der Nachbarschaft des neuen Lagers liegenden Oerter, soll ein verhältnißmäßiges Commando vom Staabsdragoner- und Staabsinfanterieregiment ausgemacht werden, um alle Excesse zu verhindern. Diese Commandirte sollen sich bey Passirung der Armee nicht in den Häusern aufhalten, sondern sich in ihrer Rüstung auf den Straßen postiren, und keine Soldaten, Bediente, Knechte, Weiber und dergleichen, in den Oertern herum, noch weniger aber in die Häuser hinein laufen lassen. Daher sie diejenigen, welche sich etwa durchgeschlichen, und auf Excesse haben betreten lassen, ohne alle Rücksicht in Verhaft zu nehmen. Dieses Commando schließt sich, so bald die Armee und was darzu gehört, völlig passirt ist, an die Arriergarde, und folgt hinter derselben in das Lager.

Außer denen vor jedem Regiment marschirenden eignen Arbeitern, soll überhaupt eine nach Beschaffenheit der Route ausgemessene Anzahl derselben mit den erforderlichen Zimmerleuten commandirt werden, und vor jeder Colonne sich ein Theil mit den nöthigen Laufbrücken befinden.

Sobald nun der Marsch mit allen hierzu nöthig gefundenen Vorkehrungen beschlossen worden, hat der commandirende General dem Generalquartiermeister die Abfassung des Marschzeddels und die Verfertigung der erforderlichen Abschriften aufzutragen, und jedem eine Colonne führenden General, dem Commandanten von der Avant- und Arriergarde, und dem Chef von der Artillerie, eine von ihm gefertigte Abschrift, den Tag vor dem Aufbruch, oder wenn er es vor gut findet, zustellen zu lassen.

In diesem Marschzeddel wird angemerkt der Tag und die Stunde des Aufbruchs, wann und wo die Avantgarde, das zu Besetzung der Ortschaften bestimmte Commando, die vor den Colonnen marschirende Partheyen, Arbeiter und Zimmerleute nebst den Laufbrücken, die in dem Regimentsreglement ausgemessenen Lageraussteckerr, und die Arriergarde zusammen kommen sollen.

Wie

Wie die Armee, und in wie vielen Colonnen, abzumarschiren, aus welchen Regimentern jede Colonne bestehn soll, wie die Regimenter in einer Colonne auf einander folgen sollen; ob die Bagage von der ganzen Armee zusammen, oder in mehrern Abtheilungen fahren werde, welche zu einer Abtheilung gehöre, und wo sie sich im Lager versammlen sollen. Das übrige besorgen der Commandant von der Bedeckung, auch die Staabs- und Wagenmeisters nach ihrer Instruction.

Die Reserveartillerie wird, mit den hinter ihr zu folgenden Pontons, wenn diese letztern nicht anderwärts seyn müssen, durch einen Staabs- oder Oberofficier vom Generalquartiermeisterstaab geführt werden.

Ferner ist in dem Marschzeddel zu berühren, wenn etwa die Cavallerie später oder früher aufbrechen müßte.

Wenn die Avantgarde abmarschiren soll, und was sie ferner zu beobachten hat, davon benachrichtigt der commandirende General den Befehlshaber derselben, wenn er zur Meldung kömmt. Eben so verhält es sich mit der Arriergarde.

Daß das, zu Besetzung der Ortschaften bestimmte Detachement, die Arbeiter und Lageraussteckerzu rechter Zeit aufbrechen, und das Nöthige befolgen, dafür wird der Generalquartiermeister gehörig sorgen.

Wenn die Avantgarde durch ihre ausgeschickte Partheyen, die aller Orten fleißig patrouilliren lassen müssen, die Nachricht erhält, daß etwas Feindliches verspürt werde, so muß der Commandant derselben sogleich selbst nachsehen, und, wenn sich die Sache so verhält, einen Officier mit dem Rapport zu dem commandirenden General abschicken, um seinen weitern Befehl einzuholen. Zugleich aber hat er das nachfolgende zur Besetzung der Ortschaften bestimmte Detachement, auch die Lageraussteckerdavon benachrichtigen zu lassen, damit sie inzwischen anhalten, oder sich nach Beschaffenheit der Umstände zurückziehn können.

Ist die Avantgarde dem Feind überlegen, so treibt sie ihn zurück; ist sie aber um etwas schwächer, so muß sie sich so vortheilhaft zu postiren suchen, daß sie ihm bis zur Ankunft der Armee oder einer Verstärkung, genugsamen Widerstand thun könne. Sollte aber der Feind gar zu stark seyn,

so

so hat der Commandant der Avantgarde seine Retirade gegen der Armee zu, jedoch in bestmöglichster Ordnung, zu machen, und hiernächst in allen Fällen, von Zeit zu Zeit dem commandirenden General davon zu rapportiren.

Wenn die Armee während der Zeit, da die Avantgarde und die bereits gemeldete Commandirte schon im Marsche begriffen wären, etwas mit dem Feind zu thun bekäme, so müssen sie, wenn kein anderer Befehl einläuft, den Rückzug sogleich antreten, und bey ihren Regimentern und Corps einrücken.

Sollte aber die Avantgarde ohne Hinderniß dahin gelangen, wo das neue Lager auszustecken ist, so soll sie vor demselben aufmarschiren. Der Generalquartiermeister benachrichtigt den Commandanten der Avantgarde von der Position, worauf dieser die ganze Gegend gut recognoscirt, und den Umständen gemäß, die erforderliche Feldwachten und Piketer ausstellt.

Diese Pikketer und Feldwachten werden indeß gleich nach Beziehung des Lagers, von den eigentlichen Feldwachten und Pikettern abgelöset, worauf dann die sämmtliche Avantgarde bey der Armee einrückt.

Nachdem nun der Marschzeddel ausgegeben, die Avantgarde mit den übrigen Commandirten vorausgeschickt, alles zum Marsche in Bereitschaft gesetzt, auch zur bestimmten Stunde, nach geschlagener Vergatterung, das Lager abgebrochen worden, und die Regimenter ausrücken, so sollen sich sämmtliche Generals zu ihren respectiven Corps, Flügeln, Divisions und Brigaden verfügen, damit sich, noch bey der Ausrückung, alle auf ihrem Posten befinden, den sie auch den ganzen Marsch über nicht verlassen.

Mit der Vergatterung müssen sich ebenfalls die Staabs- und Oberofficiers vom Generalquartiermeisterstaab, welche zu Führung der Colonnen bestimmt sind, bey den die Colonnen commandirenden Generals, ingleichen der, welcher die Artillerie führet, bey dem Chef derselben einfinden, und sich gehörig melden.

Zwischen dem Vergatterungs- und Rafstreich soll nicht länger als eine halbe Stunde ausgesetzt werden, welches eine zu Abbrechung der Zelter und Formirung der Regimenter genugsam hinreichender Zwischenraum ist, und zwischen besagten zwey Streichen der Mann ohnedem keine Ruhe mehr hat.

Gleich

Gleich nach der Betstunde soll marschirt, und jederzeit dahin die Veranstaltung getroffen werden, daß man frühzeitig, besonders im Sommer, zu Vermeidung der Hitze, aus einem Lager aufbreche, um nach Möglichkeit beyzeiten in dem neuen Lager einzurücken, damit man sich in demselben vor allen feindlichen Anfällen desto besser sichern, und der Soldat mehr Zeit zum Kochen, zu seinen übrigen Verrichtungen, und zur Ruhe erhalten könne.

Wenn der Marsch aufgehalten wird, sollen die Generals sogleich vorausschicken und nachsehen lassen, woran es liegt, ob, wo und wie der Sache abzuhelfen sey, mithin das Nöthige nach Möglichkeit ungesäumt anordnen.

Sollte ein Defilee angetroffen werden, welches auf keinerley Art zu erweitern wäre, so müssen die Generals dafür sorgen, daß ihre unter ihnen stehende Regimenter dasselbe so hurtig, als möglich, passiren. Wobey jeder Generalfeldwachtmeister so lange vor dem Defilee oder der Brücke stehen muß, bis seine Brigade völlig darüber hinausgekommen ist. Und versteht es sich alsdann von selbsten, daß die Tete einer jeden Colonne, nach hinterlegtem Defilee, ihren Marsch langsamer, als gewöhnlich, fortsetzen müsse, ohne jedoch zu wenig Raum für die nachfolgenden Regimenter zu lassen, bis alles passirt und bestmöglichst angeschlossen ist.

Wenn in einem offnen Lande, wo kein Defilee zu besorgen ist, marschirt wird, so sollen sowohl die Cavallerie- als Infanterieregimenter in so breiten Abtheilungen, als es nur seyn kann, auf einander folgen. In einem durchschnittenen Lande hingegen, wo sich viele Brücken und Defilees befinden, muß der Marsch in solchen Abtheilungen angetreten und fortgesetzt werden, mit welchen man meistentheils fortzukommen versichert seyn kann, um die Truppen durch das öftere Abbrechen und Aufmarschiren nicht zu sehr zu ermüden.

Wenn eine Infanteriecolonne einen Wald passiren muß, so kömmt es darauf an, ob derselbe hochstämmig oder dick bewachsen sey. Im ersten Fall läßt man die eingetheilte Artillerie auf den Straßen fahren, die Truppen aber rechts und links von der Straße zwischen den Bäumen marschiren; im andern Fall hingegen, muß alles auf der Straße fortrükken, mithin die Artillerie in ihren Abtheilungen bleiben.

Wenn man im Marſche etwas vom Feinde zu beſorgen, und auch ein Defilee zu paſſiren hätte, muß die Cavallerie etwas vorwärts von der Infanterie marſchiren und nach hinterlegten Defileen ſo lange anhalten, bis die Infanterie ankömmt, worauf alsdann die Cavallerie in ihrer Ordnung fortrückt. Hiebey verſteht es ſich von ſelbſten, daß die Defilees mit Vortruppen von Infanterie, nebſt Kanonen rechts und links beſetzt ſeyn müſſen, um nöthigen Falls die Cavallerie zu beſchirmen.

Ueberhaupt ſoll die Cavallerie, ohne dringende Noth, der Infanterie nicht gar zu nahe marſchiren, weil dieſe ſonſt von dem Staube zu viel leiden muß.

Iſt nichts vom Feinde zu beſorgen, ſo kann die Cavallerie ihren Marſch, ohne die Infanterie abzuwarten, fortſetzen, auch nach Möglichkeit auf andere Wege geführt werden, damit ſie ſolche der Infanterie nicht verderbe.

Das Schlafen der Cavallerie bey einem nächtlichen Marſch kann verurſachen, daß eine ganze Colonne getrennt werde. Denn wenn das Pferd eines Schlafenden ſteht bleibt, und dadurch alles, was von der Colonne rückwärts iſt, in der Meynung, daß eine Hinderniß vorhanden ſey, ebenfalls hält, ſo rückt das, was von der Colonne vorwärts iſt, immer fort. Zu Vermeidung dieſes höchſt gefährlichen Uebels haben die Generals alles Mögliche anzuwenden, und ſobald als vorne gehalten wird, ſogleich dahin zu ſchicken, um, wenn es aus bemeldeter Urſache geſchehen wär, den Marſch augenblicklich fortſetzen, den indeß fortgerückten Theil aber davon benachrichtigen zu laſſen, damit er, bis zur Anſchließung, langſamer fortrücke.

Mit dem Abmarſche der Armee iſt öfters zu wechſeln. Es wird nämlich bald rechts bald links abmarſchirt, damit die Regimenter, ſo lange ſie in der Colonne bleiben, von der Tete zur Queve und umgekehrt, von der Queve zur Tete kommen.

Dem Marſche der Truppen folgt allezeit die Reſerveartillerie, wenn für dieſelbe kein anderer ſicherer Weg gefunden würde. Hat man aber etwas vom Feinde zu beſorgen, ſo muß man ſie, ſo viel möglich, bey der Hand haben, damit man ſich ihrer im Fall der Noth unverzüglich bedienen, und ſie zugleich deſto mehr ſichern könne. Dieſer Reſervеartillerie folgen, wenn nichts vom Feinde zu beſorgen iſt, und kein

Hel-

Brücken über Flüsse zu schlagen sind, die Pontons, und diesen die Bagage, wenn solche nicht hinter ihren Colonnen oder auf andern Straßen fahren muß.

Wenn keine Möglichkeit da ist, daß etwas mit dem Feinde vorfallen kann, so mag die Reserveartillerie, der Brückenstand und die Bagage den Tag vor dem Aufbruch der Armee voraus geschickt werden. Doch muß das niemals nach Mitternacht geschehn, damit nicht der Marsch der Truppen durch einen etwa in einem engen Orte stecken bleibenden oder zerbrochenen Wagen gehemmt, und der Weg versperret werde. Passirt aber keine Colonne den Weg des Fuhrwesens, so ist auch diese Vorsicht nicht nöthig.

Eine halbe Stunde nachher, nachdem die Armee aus dem Lager aufgebrochen und abmarschirt ist, soll die Arriergarde folgen, und ist die Infanterie derselben an der Tete, und die Cavallerie schließt.

Die zur Arriergarde gehörige Cavallerie läßt einige leichte Cavallerie, in der den Umständen angemessenen Stärke und Entfernung, hinter sich nach marschiren, welche aller Orten fleißig patrouillirt, und auf die Deserteurs, Marodeurs, und auf das, was sich etwa vom Feinde irgendwo aufhalten könnte, ein wachsames Auge haben muß.

Bey der Einrückung ins Lager sollen die Generals so lange vor ihren respectiven Corps, Flügeln, Divisions und Brigaden halten, bis das Gewehr in Pyramiden zusammengesetzt, oder niedergelegt worden, und nachsehn, ob alles nach der vorgeschriebenen Ordnung befolgt werde.

Wenn der commandirende General gleich beym Einrükken etwas zu befehlen hätte, so soll dieser Befehl beyzeiten an den Feldmarschall, und in dessen Ermangelung, an den Feldzeugmeister und General der Cavallerie überschickt, von solchem aber dem Feldmarschallieutenant, und von diesem weiter den Generalfeldwachtmeisters zugefertigt werden. Diese machen denselben dann zugleich den Feldwachtmeisters ihrer Brigaden bekannt, damit auch das etwa Nöthige sogleich an die Mannschaft gelangen könne. Endlich bereuten die Generals die Situation des Lagers, recognosciren alles gehörig, und besorgen die etwa erforderliche Communikation.

Das siebenzehnte Kapitel.

Von der Bagageordnung.

Da das allzuhäufige Fuhrwesen sowohl dem Eigenthümer, als auch den Ländern sehr lästig ist, und der Mangel einer strengen Ordnung bey der Bagage höchst schädliche Folgen nach sich zieht, so wird gegenwärtige Vorschrift zur Richtschnur und zur genauesten Beobachtung ein vor allemal hiermit festgesetzt.

Mit den ausgeworfenen Naturalportionen soll sich ein jeder begnügen, und niemand ein mehreres Naturale, es sey im Feldzug, auf dem Marsch oder im Quartier, zu Friedens- oder Kriegszeiten, von den Ländern und Magazinen gegen Quittung empfangen, auch nicht einmal während dem Kriege eine größere Anzahl Pferde, als in dem Entwurf ausgesetzt sind, aus seinem eigenen Vermögen zu halten befugt seyn. Hingegen steht einem jeden frey, nach Maaß der in Natura bewilligten Pferdeportionen, durchgehends Reutpferde und Tragthiere, auch zum Theil Zugvieh zu halten, auch letzteres in Wagen oder Caleschen einzuspannen, es wäre denn, daß nach Beschaffenheit der Feldoperationen, der commandirende General nöthig fände, die Mitführung der Bagagewagens und Caleschen besonders einzuschränken, oder gar zu verbiethen, wornach sich sodann jedermann zu richten hat. Uebrigens wird es allezeit zum bessern Fortkommen der Bagage gereichen, mithin auch dem Dienst zuträglich seyn, das Fuhrwesen nach aller Möglichkeit einzuschränken, und sich der Packpferde oder Tragthiere vorzüglich zu bedienen.

Niemand soll etwas mehreres an Equipage mit sich ins Feld nehmen, als was er nach seinem Character unumgänglich nöthig hat. Besonders aber wird jedem, wer er auch immer sey, gänzlich untersagt, das geringste Silbergeschirr, die Tafelbestecke allein ausgenommen, bey sich zu führen.

Alle fremde Weine, und feine nur zum Ueberfluß dienende Speisen werden im Felde durchgehends verboten.

In Ansehung derjenigen Volontairs, welche nicht in unserm Dienst stehen, und der Campagne beyzuwohnen, die

Er-

Erlaubniß haben, wird es dem Gutbefinden des commandirenden Generals überlaſſen, die Anzahl der von ihnen zu haltenden Pferde und Tragthiere, nach ihrer Herkunft und Character zu beſtimmen.

Mit der Bagage eines jeden Generals oder einer ſonſtigen Parthey, muß die von dem Staabsinfanterieregiment, oder von den hierzu beſtimmten Garniſonbataillons vorhandene Wacht marſchiren, und bey derſelben bleiben. Außerdem aber wird zur Bedeckung ſolcher Bagage ein erforderliches Quantum von dem Staabsinfanterie- und Staabsdragonerregiment ausgemacht, wovon ein Theil vorne, einer hinten, und einer in der Mitte marſchirt, welches ebenfalls, wenn die Bagage in mehrern Colonnen fährt, die bey jeder Bagageabtheilung commandirte Escadron zu befolgen hat, um zugleich alles in Ordnung zu halten, und alle Exceſſe zu verhüten.

Sollten die Umſtände aber ſo beſchaffen ſeyn, daß zur hinlänglichen Sicherheit der Bagage noch eine anderweitige Bedeckung nöthig wäre, ſo kömmt es auf des commandirenden Generals Ermeſſen an, die weitere Verfügung dieſerhalb zu treffen.

Wenn ein Marſch anzutreten, oder ein Vorfall mit dem Feinde zu vermuthen iſt, ſo hat derjenige, dem das Commando über die Bagage aufgetragen iſt, ſich beym Generalquartiermeiſter zu melden, und von ihm die nöthige Inſtruction zu empfangen, wenn die Bagage aufbrechen, nach welcher Route und in wie vielen Colonnen ſie marſchiren, wo ſie Halt machen, und was ſonſt noch dabey beobachtet werden ſoll. Der Commandant hat alsdann davor zu reſpondiren, daß den überkommenen Befehlen genau und gebührend nachgelebt werde.

Die Bagage aus dem Hauptquartier führt der Oberwagenmeiſter; zu Führung der übrigen aber, theilt er die Unterſtaabswagenmeiſters ein, und ſorgt dafür, daß jede Colonne zuverläßige Bothen erhalte.

Die Ober- und Unterſtaabswagenmeiſters ſollen vorzüglich darauf Acht geben, daß alle Bagage in derjenigen Ordnung, wie die Regimenter und Brigaden nach einander marſchiren, auf den vorgeſchriebenen Wegen hinter einander fahren. Daher hat der Obriſtwagenmeiſter den ſämmtlichen Regimentswagenmeiſtern von der Infanterie und Cavallerie,

wenn ſie ſich vor dem Marſche bey ihm melden, wie auch den Staabspartheyen, den Rang, wie ſie fahren, auch den Ort, wo ſie mit der Bagage zuſammen kommen ſollen, anzuzeigen, und die Haltung der vollkommenſten Ordnung aufs ſchärfſte einzubinden, damit keiner, weder in dem Lager, noch während des Marſches vorfahre.

Die Bagage des Feldmarſchalls, Feldzeugmeiſters, Generals der Cavallerie, welche in oder nahe an dem Hauptquartier logiren, ſoll ſich jederzeit an die Bagage des commandirenden Generals, und hinter dieſer, jene der Staabspartheyen und derjenigen Volonteurs, ſo ſich etwa bey dem commandirenden General aufhalten, und nicht bey andern Generals oder Regimentern ſtehen, anſchließen. Dieſer folgt dann die Bagage der im Hauptquartier befindlichen Traiteurs, Marquetenders, Fleiſchhackers, Beckers, Caffeſieders und übriger Handelsleute, welchen jederzeit ein Staabsprofos den Befehl zum Marſch zu überbringen hat. Dieſe Leute müſſen auch beſtändig darzu angehalten werden, daß ſie ihr Fuhrwerk mit guten Pferden beſpannt und in Ordnung haben, um nicht unterwegens ſtecken zu bleiben.

Die Bagage der übrigen Generals ſoll jederzeit bey der von ihrem Reſervecorps, Flügeln, Diviſions oder Brigaden, und zwar von jener des zuerſt marſchirenden Regiments fahren.

Der Ober- und Unterſtaabswagenmeiſter ſoll allezeit mit einem breiten Riem verſehen ſeyn, und auf deſſen Schild Unſer Wappen führen, damit man ſie ſogleich daran erkennen könne.

Zu Ausbeſſerung der etwa durch den Zug ausgefahrnen Straßen, ſind die erforderlichen Arbeiter von der Verdekung zu geben, und hat um ſolche der Staabswagenmeiſter bey dem Commandanten nachzuſuchen.

Bey Zuſammenrückung der Bagage iſt es des Ober- und Unterwagenmeiſters nie zu verabſäumende Schuldigkeit, ſich allezeit bey Zeiten dabey einzufinden, und genau darauf zu ſehen, daß alles nach dem Befehl aufs genaueſte befolgt werde, auch ſo lange daſelbſt zu bleiben, bis die ſämmtliche Bagage abgefahren und im Gange iſt. Worauf alsdann ein jeder an der Spitze ſeiner Abtheilung trutet.

Die Ober- und Unterſtaabswagenmeiſters haben alle Regimentswagenmeiſters während des Marſches unter ihrem

rem Commando, und müssen diese, so wie auch alle Haushofmeister, Kammerdiener und Bediente, sie haben Namen, wie sie wollen, jenen ohne Widerrede in allem zu folgen. Daher soll kein General, oder sonst jemand, bey Unsrer höchsten Ungnade, sich unterfangen, seiner Bagage einen diesem zuwiderlaufenden Befehl zu ertheilen.

Wenn unterwegens, besonders bey einem feindlichen Allarm, der Commandant nöthig fände, die Bagage wo aufführen oder eine Wagenburg formiren zu lassen, so soll er dem Ober- oder dessen Dienste versehendem Unterstaabswagenmeister, den Befehl hierzu ertheilen. Dieser muß alsdann mit den übrigen Wagenmeistern sich äußerst dahin bestreben, daß das Befohlne in der größten Geschwindigkeit und ohne die geringste Unordnung vollzogen werde. Wobey die unbändigen und muthwilligen Knechte, welche den Befehlen nicht folgen wollen, ohne Rücksicht der Person, welcher sie zugehören, sogleich in Eisen und Banden geschlossen, und nachher ohne Gnade am Leben gestraft werden sollen.

Alle Wagen sollen beständig in gehöriger Ordnung fahren, ihren Zug halten, und dicht auf einander folgen.

Kein Knecht soll sich daher unterstehen vorzujagen, oder sich zwischen andere einzudrängen. Wer hierwider handelt, soll sogleich nach aller Schärfe bestraft, und wenn er sich gar zur Wehre setzte, ohne alle Umstände vor den Kopf geschossen werden.

Kein Wagen muß im Wege stille halten, und die folgenden dadurch im Zuge verhindern.

Wenn ein Wagen bricht, so soll er ungesäumt aus dem Wege geschaft werden, um den Zug nicht aufzuhalten. Dabey liegt aber sowohl den Staabs- als Regimentswagenmeisters ob, dafür zu sorgen, daß er bald wieder gemacht, und in seine vorige Reihe gebracht werde. Wäre er hingegen nicht mehr zurecht zu bringen, so sind die Sachen von demselben auf das geschwindeste abzupacken, und auf andere Wagens zu vertheilen, wogegen sich niemand zu setzen hat.

Wenn ein Wagen stecken bleibt, so hat der Staabs- und Regimentswagenmeister dafür zu sorgen, daß er durch Vorspann anderer Wagens herausgeholfen, und wieder in Gang gebracht werde.

Kein Knecht ſoll nach einem bey der Bagage entſta
nen Allarm aus der Ordnung fahren, noch die Stränge
ſchneiden, ſondern bey ſeinem Fuhrwerk bleiben, und
nach den erhaltenen Befehlen genau achten. Wer dav
handelt, ſoll auf der Stelle todtgeſchoſſen werden.

Eine gleiche Strafe ſoll derjenige zu erwarten h
welcher einen blinden Lerm macht, die Bagage angreift
Käſten aufſchlägt und plündert.

Kein Knecht ſoll ſich unterfangen von ſeinem Waa
gehen, um zu ſaufen, zu ſtehlen, oder zu plündern. D
jederzeit ein Staabsprofos mit einem Detachement
Staabsdragonerregiment bey der Bagage ſeyn muß, um
ſtändig hin und wieder zu patrouilliren, und mit allen de
welche ſich außer Ordnung und in Exceſſen betreten la
nach Befehl zu verfahren.

So wie in dem Regimentsreglement vorgeſchri
worden, daß ein jedes Regiment allezeit vor dem Aufb
eine Specification über das bey der Bagage befindliche
ſonale, wie auch über ſämmtlich vorhandene Wagens,
leſchen, Packpferde und Tragthiere, einreichen ſoll; ſ
ſolches von allen Generalſtaabs- und andern Partheyen
befolgen, und hat jedermann dergleichen Specification
desmal einzugeben.

Uebrigens wird hiermit auf das nachdrücklichſte
ordnet, daß kein Feldmarſchallieutenant und kein Gene
feldwachtmeiſter während des Feldzugs cantoniren, ſond
ein jeder, ſo lange dieſer dauert, unfehlbar beſtändig ca
piren, folglich mit Zeltern und ſonſt dazu gehörigen Er
derniſſen beſtändig verſehen ſeyn ſoll. Hiervon wird jed
der einzige Fall ausgenommen, wenn etwa ein Dorf zwiſ
deſſen Diviſion und Brigade liegen möchte. Sollte
einer oder der andere wider Vermuthen das Gegentheil
thun ſich anmaßen, es geſchehe auf was für Art und un
welchem Vorwande es immer wolle, ſo ſoll ein ſolcher
gleich von der Dienſtleiſtung ſuſpendirt, und von der Arm
hinweggeſchickt werden. Denn bey einer zuſtoſenden U
päßlichkeit iſt es gehörig zu melden, damit ihm ein Ort
zu ſeiner Wiedergeneſung angewieſen werden könne.

Endlich wird einem jeden General, wie auch Staa
und Oberoffizier, ohne Ausnahme, bey der ſchärfſten A
dung verboten, ſeine Ehefrau während des Feldzugs mit
fü

führen, oder nur auf die geringſte Zeit zu ſich kommen zu laſſen.

Das achtzehnte Kapitel.

Von dem Fouragiren auf dem Felde.

Niemand ſoll ſich, bey ſchärfſter Ahndung, unterſtehen, einzeln nach Fourage auszuſchicken, oder auszulaufen. Wer hiebey angetroffen wird, ſoll ſogleich arretirt und in das Hauptquartier eingeliefert werden. Worauf die Commandanten der Regimenter und Corps, oder diejenigen, deren Knechte eingebracht worden, ohne Rückſicht dafür angeſehen werden ſollen.

Wenn aber von dem commandirenden General eine Fouragirung anbefohlen wird, ſo ſoll ſolche jederzeit aufs genaueſte nach der vorgeſchriebenen Ordnung zu Stande gebracht werden.

Wenn die Armee in einem Lager einige Zeit ſtehen bleibt, ſo muß man die in der Nähe befindliche Fourage möglichſt zu ſchonen, dagegen aber die weiteſte nach Möglichkeit einzubringen trachten. Hierbey liegt dem Generalquartiermeiſter beſonders ob, die umliegende Gegend des Lagers genau recognoſciren und ausfindig machen zu laſſen, wie viel Fourage, was für welche, und wie weit vom Lager ſolche zu finden ſey. Hiervon ſtattet er ſofort dem commandirenden General Rapport ab.

Wenn nun dieſer eine Fouragirung vorzunehmen beſchloſſen hat, ſo hält er ſeine dazu gegebene Befehle ſo geheim als möglich, um ſolche dem Feinde zu verbergen.

In Anſehung der darzu erforderlichen Diſpoſitionen, kommt es darauf an, ob gedachte Fouragirung der Gefahr, vom Feinde angegriffen zu werden, ausgeſetzt ſey, oder nicht.

Im erſtern Fall iſt, nachdem mehr oder weniger vom Feinde zu befürchten ſteht, eine verhältnißmäßige Bedeckung von Infanterie, Cavallerie und Artillerie zu commandiren.

Zur Fouragirung ist nicht die ganze Cavallerie auf einmal, sondern höchstens nur die Hälfte von jeder Camerad-schaft auszuschicken, die übrigen halten, wenn es die Umstände erfordern, im Lager gesattelt, um nöthigen Falls zur Unterstützung nachrücken zu können, zu welchem Ende auch eine bestimmte Anzahl von Infanterie und Artillerie in Bereitschaft seyn muß. Außerdem geht, desgleichen im zweyten Fall, bey Führung der Fouragiers, von jedem darzu beorderten Regiment das bestimmte Quantum mit.

Die Fouragirung ist bey einem stehenden Lager nach Möglichkeit so einzutheilen, daß den ersten Tag der rechte Flügel der Cavallerie und Infanterie, den zweyten Tag der Staab, die Artillerie und das Proviantfuhrwesen, den dritten Tag aber der linke Flügel, und so wechselsweise commandirt werden. Derjenige Flügel, welcher nicht fouragirt, giebt die Bedeckung darzu mit; zu Bedeckung der Fouragirung des Staabs, Proviantfuhrwesens und der Artillerie aber, wird die Bedeckung von der ganzen Armee hergegeben.

Im zweyten Fall, wo die Fouragirung der Gefahr, vom Feinde angegriffen zu werden, nicht ausgesetzt ist, werden zu Führung der Fouragiers von jedem Infanterieregiment ein Lieutenant und der Wagenmeister, von jedem Cavallerieregiment ein Rittmeister oder Hauptmann, ein Lieutenant, ein Corporal mit vierzehn Pferden, in ihrer völligen Rüstung, ein Wagenmeister, und noch von jeder Esskadron ein Lieutenant und ein Corporal, endlich aber von jedem Treffen ein Staabsofficier von der Infanterie, und einer von der Cavallerie mit commandirt.

Die mehr gedachten Fouragiers bestehen in beyden Fällen aus den Knechten und aus so vieler Mannschaft von der Cavallerie, als die Bedürfniß und die Entfernung, in der die Fouragirung angestellt wird, nöthig machen.

Zu dem Staab werden hier alle Generals, die nicht bey der Armee campiren, ingleichen alle Staabs- und Militärpartheyen, das Commissariat, wie auch die Volonteurs, die nicht beym Regiment stehen, gerechnet, deren mitgehende Knechte insgesammt von einem Staabswagenmeister geführt und commandirt werden.

Sobald die Fouragierung ausgemacht ist, muß der Generalquartiermeister mit dem General, der sie führen soll,

das

das Terrain bereuten, und zusehen, wie den Truppen die Fourageplätze anzuweisen, wie die Fouragierung am besten zu bedecken, und die Posten am füglichsten auszustellen sind, damit die völlige Disposition noch vor Ausrückung der Fouragiers gemacht werden könne, und solche nicht erst hin und wieder zur Verzögerung der Fouragirung geführt werden dürfen.

Die commandirten Fouragirs und die zur Bedeckung derselben bestimmten Truppen sollen sich zur festgesetzten Stunde unfehlbar auf dem angewiesenen Sammelplatz einfinden. Ist vom Feinde etwas zu besorgen, so müssen auch jene mit dem Ober- und Untergewehr, im andern Fall aber nur mit dem Seitengewehr versehen seyn. Worauf sich sämmtliche Officiers bey dem Fouragirungscommandanten melden müssen.

Wenn die Fouragierung vorwärts, gegen den Feind zu, unternommen wird, muß der Marsch vor Tage angetreten werden, geschieht aber solche seit- und rückwärts, so wird sie Nachmittags unternommen.

Der Fouragirungscommandant läßt hierauf sogleich die Bedeckung und die Fouragirs besonders stellen, auch die erstern in so viele Trupps Cavallerie und Infanterie abtheilen, als er es zur Besetzung des Fouragirplatzes nöthig findet. Wenn dies nun alles so geschwind als möglich in Ordnung gebracht ist, so tritt der Fouragirungscommandant mit der Bedeckung den Marsch an, doch mit der Cavallerie nicht stärker, als die Infanterie folgen kann. Dieser folgen in einiger Entfernung hinter der Bedeckung die Fouragir, wie sie nach der Ordre de Bataille Regimenter- und Corpsweise neben einander gestellt worden.

Wenn der Fouragirungscommandant nicht nöthig findet, von der Bedeckung etwas zur Seite und hinter den Fouragirern marschiren zu lassen, so geht solche ganz voraus. Zu gleicher Zeit aber detaschirt er einige leichte Cavallerietrupps voraus und seitwärts, welche aller Orten sehr genau nachsehen müssen, ob nichts vom Feinde zu merken sey, ohne jedoch zu weit zu gehen, und ihn dadurch zu allarmiren und auf sich zu ziehen.

Niemand soll sich bey schärfster Leibes- und Lebensstrafe unterstehen, sowohl im Marsche, als während der Fouragirung von seiner Truppe hinweg, noch weniger voraus zu laufen, damit auch die geringste Unordnung vermieden, dem

[illegible] Gewaltthätigkeit zugefügt, oder sonstige [illegible] werden; wofür die mitcommandirten Offi[illegible] Rücksicht stehen, allen Schaden ersetzen, und über[illegible] den Umständen nach, gestraft werden sollen. Alle [illegible] aber, welche sich während des Hin- und Hermar[illegible] oder der Fouragirung nicht an ihrem Platz finden [illegible], sind aufzufangen, und wie oben gesagt, zu bestrafen, [illegible] worauf die Officiers genau zu halten haben.

Ferner soll, so oft fouragirt wird, der Generalgewaltiger, und wenn die Fouragirung groß, mithin weit auseinander ist, noch ein oder der andere Staabsprofos unter gewöhnlicher Bedeckung ausgeschickt werden, welche in der ganzen Gegend der Fouragirung in allen Ortschaften, Mühlen, Häusern, auch auf dem Felde, wo Schaden angerichtet werden kann, herum reuten, und mit jedem, die sie in Uebertretung der Befehle ertappen, er sey Soldat, Dienstbothe, oder wer und von wem er immer wolle, ohne weitere Umstände, nach denen ihnen ertheilten Befehlen, verfahren sollen. Das Pferd des ertappten Dienstbothen kömmt dem Profos und seiner Bedeckung zu, welches aber der Eigenthumsherr, nach der von dem commandirenden General festzusetzenden Taxe, wieder auslösen kann, vom welchem Gelde der Profos die eine, die andere Hälfte aber die Bedeckung bekommen soll. Dienstpferde aber, als von der Cavallerie, Artillerie, Proviant, Brückenstand, Regimentsfuhrwesen, wie auch die Tragthiere der Zelter, müssen ihrer Behörde unentgeldlich wieder zurück gegeben werden.

Sobald man an dem Ort, der fouragirt werden soll, anlangt, hat der Fouragierungscommendant die Bedeckung allenthalben, wo der Feind herkommen, und auf die Fouragirer fallen könnte, auszustellen, und mit derselben gleichsam eine ordentliche Kette um den Fouragierungsplatz dergestalt zu formiren, daß die Posten von der Infanterie und Cavallerie sich einander sehen, mit einander Communication haben, und sich allenfalls sekundiren können. Auch sind hin und wieder Truppen zur Reserve zu stellen, um die etwa vom Feinde Attakirte noch besonders zu unterstützen. Vor der Kette müssen an den Straßen gegen den Feind zu, an den Seiten, auch auf den Anhöhen, ordentliche Feldwachten gehalten, auch die vorliegenden Oerter, Brücken, Defilees und dergleichen, nach Nothdurft mit Infanterie besetzt, und überhaupt das Terrain wohl benutzt werden.

Der

Der Fouragierungscommandant postirt sich mit dem stärksten Trupp in die Mitte, um überall in der Nähe zu seyn, und eiligst dahin rücken zu können, wo es die Umstände am meisten erfordern möchten.

Hiernächst schickt er Patrouillen so weit als möglich vorwärts gegen den Feind, auch einige seitwärts, welche allenthalben genau nachsehen, ob sie vom Feinde etwas entdecken, um bey der mindesten Wahrnehmung davon sogleich rapportiren zu können.

Die zwischen der Kette liegenden Ortschaften sollen auch allenfalls mit einiger Mannschaft besetzt werden, um das Einlaufen und alle übrige Unordnung zu verhindern. Auch sollen die Posten keinen Mann, unter was vor Vorwand es auch immer sey, bey der schärfsten Strafe, vor die Kette hinauslaufen oder fouragiren lassen.

Während der Zeit, daß der Fouragirungscommandant die Bedeckung ausstellt, hat der Generalquartiermeister den Fouragirern von jedem Regiment, vom Staab, von der Artillerie und vom Fuhrwesen, den Platz anzuweisen, wo und was ein jeder fouragiren soll, wovon sie daher bey unausbleiblicher Verantwortung der mitcommandirten Officiers nicht abweichen, noch in andere Nummern übergehen, sondern sich mit dem angewiesenen begnügen sollen.

Die Officiers sollen die Fouragirs antreiben ihre Fourage so hurtig als möglich zusammen zu bringen, und ihr Sattelbund zumachen. Wer eher fertig wird, hilft seinen Cammeraden, damit die Fouragirung nicht lange aufgehalten werde, und die zuerst fertig gewordene um so weniger Zeit zum Herumlaufen behalten.

Sobald die Fouragirs von einem Regiment oder von einer Parthey ihre Fourage beysammen und aufgepackt haben, soll es der dabey commandirte Officier sogleich dem Fouragirungscommandanten melden lassen, und auf dessen Befehl mit seiner Mannschaft wieder in vorgeschriebener Ordnung einrücken. Eben so verfahren nach und nach die übrigen.

Wenn diese nun insgesammt abmarschirt sind, so läßt der Fouragirungscommandant einige Officiers mit etlicher Mannschaft aller Orten nachsehen, ob keine Fouragiers mehr vorhanden, und ob sich auch irgendwo Leute zum Desertiren

verborgen halten. Zu dem Ende sollen es auch die Officiers sogleich melden lassen, wenn sie einen Knecht oder Mann vermissen, um ihn desto geschwinder aufsuchen zu können. Nachdem vorgedachte Officiers dem Commandanten von ihrer Nachsuchung rapportirt haben, so rückt er mit der Bedeckung hinter den Fouragirern wieder ein, wobey er zuvörderst die entfernten Posten nach und nach zuerst einzieht. Die Bedeckung von der Infanterie marschirt zuerst, und der Commandant folgt derselben mit der Cavallerie, und läßt während des Marsches beständig rechts und links in allen Oertern, Wäldern, Sträuchern, und wo sich jemand verbergen kann, patrouilliren, damit nichts zurückbleiben könne. Zugleich läßt er diejenigen, welche während der Fouragirung vorwärts gegen den Feind patrouilliret haben, hinter sich nachrücken, damit sie ihm bey Zeiten, wenn etwas Feindliches nachkäme, davon Nachricht geben, und darwider auf der Stelle Maaßregeln genommen werden können.

Käme der Feind etwa während des Marsches an, und der Commandant fände sich sowohl nach seiner Situation und Stärke im Stande demselben die Spitze zu biethen, so soll er die bey der Ausrückung zu bestimmende Allarmschüsse thun lassen, sich mit der Bedeckung so vortheilhaft, als möglich, postiren, den Feind erwarten, oder ihn nach Beschaffenheit der Umstände angreifen, und wieder zurücktreiben, ihn jedoch nicht weit verfolgen, um in keinen Hinterhalt zu fallen, und nicht etwa gar abgeschnitten zu werden. Machten es aber die Umstände nöthig, sich vor dem Feind zurückzuziehen, so soll es in der besten Ordnung geschehen, um den Fouragirern, welche in allen Fällen ihren Rückmarsch zur Armee fortsetzen, die Zeit zu verschaffen, ohne Abwerfung der Fourage an Ort und Stelle zu kommen.

Kömmt der Feind hingegen während der Fouragirung an, so ist solche keinesweges zu unterbrechen, wenn die Bedeckung stark genug wär, ihn gehörig abzuhalten. Findet sich aber das Gegentheil, so läßt der Commandant gleichfalls die Allarmschüsse thun, zieht diejenigen Fouragierer von der Cavallerie, welche noch nicht gefaßt haben, mit der Bedeckung zusammen, und beschützt die übrigen Fouragierer, welche sich auf die Allarmschüsse unverzüglich auf den Rückmarsch begeben. Rückt ihm aber der Feind nicht etwa gar zu weit nach, so läßt er die bey sich habende

Fou-

Fouragierer von der Cavallerie nach Beschaffenheit der Umstände, die unterwegens vorhandene Fourage mitnehmen.

Uebrigens hat sich der Fouragirungscommandant in Acht zu nehmen, daß kein falscher Allarm entstehe, wodurch nicht nur der Fouragirungstag unnöthigerweise verlohren gehen, sondern auch die ganze Armee, noch anderer Nachtheile zu geschweigen, umsonst in Bewegung gebracht werden dürfte.

Bey einem wirklich entstehenden Allarme, oder wenn sich etwas Feindliches nähert, soll der Fouragierungscommandant sogleich an den commandirenden General umständlichen Bericht abstatten lassen, auch nach der Einrückung vom Fouragieren, demselben jederzeit von allem rapportiren.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß in Ansehung der Fourage, welche bey Beziehung eines Lagers, zwischen den Treffen, auch etwas vor- und rückwärts auf dem Felde steht, die Zeit zu bestimmen sey, wie lange die Regimenter damit auskommen sollen. Und da in dem Bezirk des zu beziehenden Lagers durch die Einrückung der Colonnen, viele Fourage zertreten und ungenießbar gemacht werden würde, so ist die Verfügung zu treffen, daß diese Fourage, in so weit es die Umstände erlauben, entweder durch einige mit der Avantgarde vorauszuschickende Fouragierer, oder durch die bey der Avantgarde befindliche Truppen abgemähet und in Haufen zusammengebracht werde.

Das neunzehente Kapitel.

Von den Fouragirungen in Ortschaften.

Das Fouragiren in den Ortschaften ist gleichfalls mit aller erdenklichen Vorsicht zu veranstalten, auch zu Verhütung der Excesse, der Generalgewaltiger auszuschicken.

Der Generalquartiermeister läßt durch seine Untergebene die Dörfer, wo man fouragieren will, genau visitiren und aufschreiben, was und wie viel Fourage in jedem Hofe und in jeder Scheure vorhanden ist. Hierauf wird die Eintheilung auf die Regimenter, Corps und Partheyen gemacht, deren

deren Namen auf das Thor des Behältnisses, woraus dieser oder jener Theil seine Fourage zu nehmen hat, bemerkt wird, welches niemand bey schärfster Strafe auszulöschen sich unterfangen solle Zum Ueberfluß soll bey der Commandirung zum Fouragiren einem jeden das Dorf und Haus benennet werden, woraus er die Fourage zu nehmen hat, damit keiner in des andern Nummer gehen, und dadurch Gelegenheit zu Streitigkeiten geben möge.

Die Bedeckung und Fouragirer kommen gleichfalls zur befohlnen Stunde auf den bestimmten Sammelplatz zusammen, werden allda gestellt, und marschiren auf den Fouragirungsdistrickt, wo sodann jede Parthey in den ihr angewiesenen Ort einrückt, wenn der Commandant vor solchen die Bedeckung ausgestellt, die weitern Befehle deshalb gegeben, auch bey einem in der Nähe befindlichen Feind, die erforderlichen Partheyen zu dessen Beobachtung ausgeschickt, in jedem Ort einige Mannschaft zur Verhütung aller Ungelegenheiten postirt, und überhaupt alle zur Sicherheit und Ordnung nöthig befundene Maaßregeln genommen hat.

Niemand soll bey Leib- und Lebensstrafe in die Zimmer, Keller, Ställe, Wein- und Obstgärten, oder wo dem Landmann der mindeste Schaden geschehen kann, hineingehen, einbrechen, oder etwas wegnehmen; wofür die commandirten Officiers zu stehen, und den von ihren Untergebenen gemachten Schaden zu ersetzen haben. Es ist daher nur in den Scheuren oder von den aufgesetzten Haufen ordentlich zu fouragiren, und keine andere, als die befohlne Fourage zu nehmen. Auch soll der Officier, über dessen Truppen die geringste Klage einläuft, wenn die Fourage auch wirklich schon aufgeladen wär, solche gleich auf der Stelle abpacken, die Bünde aufmachen und visitiren lassen, um dasjenige, so etwa mitgenommen, herauszubringen.

Die Fassung in den Ortschaften versteht sich eigentlich nur in jenem Fall, wo man wegen Feindesgefahr die Fourage nicht hat können visitiren lassen, sondern nur durch Kundschafter davon benachrichtiget worden. Denn wenn man solche vorher untersuchen und bestimmen kann, so müssen die Landeseinwohner dahin angehalten werden, daß sie solche vor die Oerter herausschaffen, wodurch den Excessen am leichtesten vorgebeugt wird.

Die in den Ortschaften befindlichen Salvegarden sollen zwar überall respectirt werden, doch sind die Einwohner, ohne

ohne expreſſen Befehl, von der Fouragirung nicht befreyt.

Wenn nun alles die Fourage geladen hat, ſo wird in gehöriger Ordnung eingerückt, und dasjenige, was bey der Fouragirung auf dem Felde zur Sicherheit und ſonſt angemerkt worden, von dem Commandanten befolgt, und die Richter und Beamten wegen der Exceſſe vor dem Abmarſche befragt worden.

Uebrigens iſt noch zu erinnern, daß durch die Fouragirung, ſie mag auf dem Felde oder in den Ortſchaften geſchehn, die andere weitere Naturalgebühr compenſirt werde, folglich auf die Zeit aus dem Magazin nichts zu empfangen ſey.

Das zwanzigſte Kapitel.

Vom Weiden.

Wenn das Weiden von dem commandirenden General erlaubt wird, ſo ſoll es an keinem andern Ort geſchehen, als den der Generalquartiermeiſter einem jeden Regiment insbeſondere, und allen überhaupt angewieſen hat. Dies verſteht ſich auch von dem Schlachtvieh. Das außer dieſen angewieſenen Weiden etwa anderwärts angetroffene Vieh ſoll der Generalgewaltiger pfänden, und von ihm nach der Taxe ausgelöſet werden.

Dieſe Pfändung muß um ſo mehr geſchehen, wenn einiges Vieh in der Frucht oder in den Gärten angetroffen würde.

Außer der Pfändung des Viehes, ſind auch die dabey Commandirte oder Knechte zugleich zu arretiren, und nach der Größe des verurſachten Schadens, dem Befehl gemäß, zu beſtrafen.

Das ein und zwanzigste Kapitel.

Von der Convoi.

Da eine Armee vielfältiger Zufuhren an Mund, und Kriegsvorrath von Nöthen hat, so sollen solche jederzeit hinlänglich bedeckt, und wenn sie unweit einer feindlichen Festung passiren müßten, oder etwa ein feindliches Corps in der Nähe stände, wider alle Ueberfälle nach Möglichkeit gesichert werden.

Es soll daher, nach dem Gutbefinden des commandirenden Generals, eine der Größe des Transports, der vom Feinde zu besorgenden Gefahr und der Weite des Weges angemessene Bedeckung sowohl von Infanterie als Cavallerie, unter Commando eines Staabsofficiers oder Generals ausgemacht, auch die nöthige Artillerie mitgegeben werden. Ferner ist ein Staabswagenmeister, nebst den erforderlichen Wagenmeistern von dem Proviantfuhrwesen, oder von der Artillerie, nach Beschaffenheit des Transports, wie auch ein Commando Arbeiter mit Schanzzeug, nebst Zimmerleuten, mitzuschicken. Dem Commandanten dieses Transports soll der commandirende General eine schriftliche Instruction mitgeben, und darinn alle mögliche Vorsichten bemerken, die erforderlich sind, um die Zufuhr ungestört zur Stelle zu bringen.

Da auch bey einem nahen Feind öfters nöthig ist, zu Deckung des Convois unterwegens einige vortheilhafte Posten zu besetzen, oder wohl gar einen Cordon von Truppen zu ziehen, und andere dergleichen Anstalten mehr zu machen, so soll hierauf sorgfältigst Bedacht genommen werden.

Dem Commandanten der Convois liegt ob, die Ordnung in allen Stücken, sowohl bey den Truppen, als bey dem Fuhrwesen genau zu handhaben, solche stets beysammen zu halten, und weder Soldaten, noch Fuhrknechte in den Oertern herumlaufen und Excesse machen zu lassen.

Die Bedeckung wird, wenn man von keiner Seite sicher wär, so abgetheilt, daß ein Theil Cavallerie und Infanterie in der Avantgarde, einer in der Mitte, und der letzte

in der Arriergarde marſchire. Vermuthet man aber den Feind von vorne, ſo wird in der Arriergarde nur etwas weniges Infanterie gelaſſen, die übrigen aber mit der ganzen Cavallerie von beſagter Arriergarde zur Avantgarde gezogen. Wär aber bey der Arriergarde etwas zu befürchten, ſo wird dieſe auf eine ähnliche Weiſe verſtärkt, auch auf Gutbefinden des Commandantens einige Infanterie und Cavallerie aus der Mitten dahin geſchickt, wo am meiſten zu beſorgen iſt.

Ferner ſind jederzeit von der Avantgarde einige kleine Trupps leichter Cavallerie voraus, und aus der Mitte in die Flanken zu detaſchiren, die überall fleißig patrouilliren, und wohl Acht geben müſſen, ob etwas vom Feinde zu verſpüren ſey, und bey der geringſten Entdeckung den Commandanten hiervon ſogleich zu benachrichtigen.

Hinter den vor der Avantgarde detaſchirten Truppen marſchirt der größte Theil Arbeiter und Zimmerleute, um alle üble Wege auszubeſſern, die Defilees nach Möglichkeit zu erweitern, auch die nöthigen Brücken und dergleichen zu machen, damit der Marſch beſchleunigt werde. Die übrigen Arbeiter und Zimmerleute aber, bleiben in der Mitte, um dasjenige zu repariren, was durch die vordern Wagens ruinirt worden.

Der zur Mitte des Transports beſtimmte Theil der Bedeckung bleibt nicht völlig beyſammen, ſondern es müſſen von der Infanterie nach der Stärke der Mannſchaft und der Größe des Transports mehrere kleine Trupps formirt, und bey dem ganzen Zuge in gleicher Weite von einander eingetheilt werden, welche nach Möglichkeit auf derjenigen Seite, wo ein feindliches Corps ſtehet, oder eine feindliche Feſtung liegt, neben den Wagens marſchiren. Auf eine ähnliche Art wird die Cavallerie vertheilt, deren kleine Trupps ebenfalls auf der, mehrerer Gefahr ausgeſetzten Seite, etwas auswärts von jenen der Infanterie, und gleichſam in der Mitte, zwiſchen dieſen fortrücken.

Bey der Arriergarde ſchließt ſich die Infanterie hart an die hintern Wagens an. Ihr folgt die Cavallerie, welche aber einen kleinen Trupp etwas hinter ſich läßt, und, wenn etwas Feindliches nachkäme, davon bey Zeiten benachrichtigt.

Außerdem soll der Commandant verschiedene Partheyen gegen den Feind zu ausschicken, um ihn zu beobachten, sich auch guter Spione bedienen, damit er zeitig genug von einem feindlichen Anzuge benachrichtiget werden könne. Der Commandant hat sich auch von der Situation des Landes eine vollkommene Kenntniß zu verschaffen, damit er sich im Voraus schon auf alles gefaßt machen, sich vortheilhaft postiren, und dem Feind gehörig begegnen könne. Er hat sich daher vorzüglich in Acht zu nehmen, daß ihn der Feind nicht in Defileen, hohen Bergen, Wäldern, Gebüschen und sonst durchschnittenem Terrain attakire, weshalb er sich so viel möglich auf Plänen zu halten hat, damit nach erhaltener Nachricht von der Ankunft des Feindes benöthigten Falls aus der Straße gefahren werden könne.

Wären Defilees, Wälder und dergleichen zu passiren, so soll er die Wagens so dicht als möglich hinter einander fahren, und den Durchmarsch durch die noch auf der Seite marschirende Truppen, auch durch die Wagenmeisters, nach aller Möglichkeit, doch ohne zu jagen, betreiben, und überall, wo es nur möglich ist, zwey Reihen Wagens neben einander fahren lassen.

Sobald die Avantgarde ein Defilee, Berg, Wald ꝛc. passirt ist, so marschiren die Truppen in Schlachtordnung auf, und rücken so weit vor als es nöthig ist, daß die Wagens, bis sie herauskommen, gleich hinter ihnen dicht neben einander auffahren, und so viele Reihen, als das Terrain zuläßt, formiren, auch die von den Seiten marschirende Truppen die Flanken besetzen können, bis die Arriergarde wieder in vorgeschriebener Ordnung zu marschiren anfängt, und der Zug wie zuvor nachfolgt.

Damit kein Wagen irgendwo stecken bleiben möge, so ist darauf zu sehen, daß keiner überladen werde. Auch müssen auf funfzig beladene immer fünf leere Hülfswagen mitgegeben werden wovon einer allemal hinter zehen beladenen fährt, damit, wenn etwa einer bricht, die Ladung gleich auf den leeren gethan, der zerbrochene aus dem Zug geschaft und auf der Seite reparirt, oder nach Beschaffenheit der Umstände liegen gelassen, und der Zug nicht aufgehalten werde.

Wenn der Marsch lange dauert, und man daher das Vieh füttern und rasten lassen muß, so soll gleichfalls hierzu eine

eine Ebene, wo Waſſer vorhanden iſt, ausgeſucht werden, wo die Wagens in vorgeſchriebener Ordnung neben einander und in ſo vielen Reihen als möglich auffahren. Die Commandirten poſtiren ſich in der Fronte und in den Flanken, ſtellen ordentliche Feldwachten auf den Zugängen und Höhen, auch bey den Wagens, Infanterieſchildwachten aus, die übrigen aber ſtrecken das Gewehr, und die von der Cavallerie ſitzen ab, bleiben aber dabey alle in ihrer Ordnung. Die Fuhrleute müſſen nicht ausſpannen, ſondern die Pferde an der Stange füttern. Wenn nicht etwa unterwegens bey Durchpaſſirung eines Waſſers getränkt werden könnte, ſo muß das Vieh, doch nicht auf einmal, ſondern ein Theil nach dem andern, unter einer Wacht zum Waſſer geſchickt werden, damit niemand weglaufen, oder in die Ortſchaften Exceſſe zu machen, gehen könne.

Wenn eine Convoi mehrere Tage unterwegens bleiben, folglich übernachten müßte, und man hiezu keine Feſtung oder ſonſt einen geſchloſſenen Ort erreichen könnte, um den Transport darinn oder unter den Stücken der Feſtung in Sicherheit zu bringen, ſo ſoll der Commandant äußerſt darauf bedacht ſeyn, zu dergleichen Nachtlager einen ſehr vortheilhaften Platz neben einem Fluß, Moraſt, oder dergleichen, auszuſuchen, damit er wenigſtens von einer Seite ſicher ſeyn, mithin die Truppen auf der andern deſto zweckmäßiger eintheilen könne.

Die Wagens müſſen ſo enge, als möglich, neben einander auffahren, damit ſie deſto leichter bewacht werden können. Wäre aber eine feindliche Unternehmung zu befürchten, ſo iſt eine förmliche Wagenburg im Viereck zu machen, wobey zu Beſtreichung der Flanken ordentlich Retenües von Wagens formirt werden müſſen.

Iſt der Transport groß, ſo wird die Wagenburg von zweyen auch dreyen Reihen Wagens gemacht. In der erſten werden die Wagens der Länge nach mit den Deichſeln feſt in einander geſchoben, mit Ketten verbunden, und in derſelben die Retenües formirt. In den andern Reihen aber werden die Wagens mit der Deichſel einwärts ſo dicht als möglich neben einander geführt, Ketten vorgezogen, und in jeder Flanke nur eine oder höchſtens zwey kleine Oefnungen gelaſſen, daß zwey Mann neben einander durch dieſelben aus- und eingehen können. Vor dieſe Oefnungen werden ein oder zwey Wagens in die Queere als ein Barriere geſtellt.

Alles Vieh wird ausgespannt, und mitten in der Wagenburg unter der Aufsicht der Knechte gehalten.

Da man sorgfältigst dahin bedacht seyn muß, daß diese Wagenburg in der Geschwindigkeit, und ohne Unordnung formirt werde, so muß man gleich Anfangs überlegen, wie viel Wagens vorhanden, wie viel deren in der erste, wie viel in die zweyte, und da das Terrain klein, oder die Bedeckung nicht stark wär, wie viel in die dritte Reihe auf eine jede Flanke zu stellen wären.

Etwa beym Transport befindliche Pulverwagens sollen nicht in die Reihen der andern Wagens, sondern völlig in der Mitte der Wagenburg gestellt werden.

Die vorhandene und zur Bedeckung gehörige Artillerie wird der Commandant dahin placiren, wo sie, seinem Ermessen nach, am wirksamsten seyn werde.

Die Infanterie soll nach Beschaffenheit der Umstände in verschiedene Corps abgetheilt, und bey zwölfen vor die ersten Wagens postirt, nöthigenfalls aber, und besonders, wenn der Feind stark an Cavallerie zu vermuthen wär, in so viel Glieder, als es zur Besetzung der Wagenburg thunlich ist, formirt, und hinter oder auf der erste Reihe Wagens gestellt werden. Doch sind hin und wieder Truppen zur Reserve zu halten, um sich derselben, wenn es die Umstände erfordern, bedienen zu können.

Bestünde aber der Transport aus lauter Pulverwagens, so soll zwar von denselben eine Wagenburg geschlossen, die Bedeckung jedoch so weit, als möglich, vor solcher in Schlachtordnung gestellt werden, damit durch das Chargiren kein Feuer in das Pulver komme, und den Truppen, wenn sich etwas entzündete, dadurch kein Schaden verursacht werde.

Von der Cavallerie sind auf allen Anhöhen und Zugängen ordentliche Feldwachten auszustellen, und gegen den Feind die erforderlichen Partheyen, zur zeitigen Erlangung der nöthigen Kundschaft auszuschicken, von den übrigen aber derjenige Gebrauch zu machen, den die Umstände an die Hand geben.

Sobald der Commandant das Geringste von dem Anzuge des Feindes in Erfahrung bringt, soll er es sogleich dem commandirenden General, auch dem Commandanten

der

der etwa in der Nähe befindlichen Festung berichten, damit ihm die nöthige Hülfe zugeschickt werden könne.

Wenn nun ferner vom Feind nichts weiter zu besorgen ist, so werden die Wagens auseinander gehoben, eingespannt, und der Marsch, wie zuvor, mit Behutsamkeit fortgesetzt.

Uebrigens muß der Commandant beständig alle nur ersinnliche Vorsicht anwenden, den ihm anvertrauten Transport richtig an Ort und Stelle zu bringen, wo er bey seiner Ankunft dem commandirenden General von allem ausführlichen Rapport abstattet.

Das zwey und zwanzigste Kapitel.

Von der Blokade.

Bey einer Blokade kann man gemeiniglich zweyerley Absichten haben: man sucht entweder einen eingesperrten feindlichen Platz, durch Abschneidung der von außen hineinzubringenden Lebensmittel, zur Uebergabe zu zwingen, oder aber sich die zu seiner Zeit vorzunehmende Belagerung dadurch zu erleichtern.

Die erste dieser Absichten wird gar selten, oder wenigstens sehr langsam erreicht, wenn nicht der Feind die gewöhnliche Verproviantirung des Orts außer Acht gelassen, welches jedoch nicht wohl zu vermuthen ist. Hierzu kömmt noch, daß es beynahe unmöglich ist, den Ort so einzuschliessen, daß nicht einige Lebensmittel im kleinen hinein kommen sollten.

Die zweyte Absicht wird hingegen alsdann völlig erreicht, wenn man nach einer lange unterhaltenen Blokade zur Belagerung schreitet, weil bey deren Anfang schon vieles von den im Orte vorräthig gewesenen Lebensmitteln verzehrt ist, mithin der Mangel um so viel eher entstehen muß.

Um einen Platz gehörig einzuschließen, muß man, in einer gewissen Weite davon, Posten befestigen. Diese müssen, so wie die Ufer der Flüsse, oben und unten, nicht minder alle Straßen und Zugänge mit hinlänglichen Truppen von Infanterie und Cavallerie besetzt werden, eine freye

Communikation unter sich haben, und Acht geben, daß nichts in den eingeschlossenen Ort gebracht werde.

Diese Art ist jedoch allezeit mit vieler Beschwerlichkeit, auch öfters mit ziemlicher Gefahr verknüpt, weil die Truppen zu ihrer Sicherheit einen schweren Dienst haben, und dadurch sehr mitgenommen werden; der Feind aber dennoch nicht selten Gelegenheit findet, einen oder den andern Posten über den Haufen zu werfen, und in der Blokade ein Loch zu machen.

Daher würde, wenn der einzusperrende Platz mit diesseitigen Festungen oder haltbaren Plätzen, in nicht gar grossen Entfernungen, umgeben wär, es weit vortheilhafter seyn, in diese eine verhältnißmäßige Anzahl Cavallerie zu legen, welche durch beständig herumstreifende Partheyen die Zufuhr verhindern, und im Fall die feindliche Zufuhr stark bedeckt wär, gar leicht unterstüzt werden könnten.

Auch sperrt man zuweilen einen feindlichen Platz deshalb ein, damit die Besatzung im Zaum gehalten werde, und sie die etwa nicht weit davon genommene Winterquartiere nicht beunruhigen könne. Dieser Absicht gemäß, müssen daher alle nur erdenkliche Maasregeln genommen werden.

Endlich wird auch eine feindliche Festung mit hinlänglichen Truppen aus dem Grunde maskirt, wenn etwa eine Armee oder ein Corps in der Nähe passiren müßte.

Das drey und zwanzigste Kapitel.

Von Belagerungen.

Eine ohne nöthige Vorsicht unternommene Belagerung kann sehr unglückliche Folgen nach sich ziehn. Wird die Belagerung aufgehoben, so geschieht es selten, daß man blos mit vergeblich dabey aufgeopferter Mannschaft und fruchtlos gemachten Aufwand davon kömmt. Zuweilen erfolgt der Verlust der Bagage und der Artillerie darauf, und man sieht sich wohl gar dadurch außer Stand gesezt, den feindlichen Unternehmungen widerstehen zu können.

Wird

Wird ein ſolches Vorhaben hingegen in reife Ueberlegung gezogen, und werden nach befunderer Möglichkeit die nöthigen Maasregeln genommen, ſo kann man allerdings einen glücklichen Ausgang hoffen, ſich durch Einnahme der Feſtung nach Beſchaffenheit der Umſtände den Weg zu wichtigen Eroberungen bahnen, den Operationsplan des Feindes zerrütten, und den Krieg in ſein eigenes Land ſpielen. Da nun ein Unternehmen dieſer Art von einer Seite mit ſo vielem Schaden, als von der andern mit Nutzen verknüpt ſeyn kann, ſo folgt von ſelbſten, daß ſolches mit der äußerſten Sorgfalt überlegt zu werden verdiene.

Wenn der commandirende General etwas auf eine feindliche Feſtung unternehmen will, ſo muß ſolches äußerſt geheim gehalten, und niemanden als denjenigen mitgetheilt werden, deren Einſicht darzu unumgänglich nöthig iſt, und auf deren Verſchwiegenheit er ſich verlaſſen kann. Hauptſächlich wird es auf die Berathſchlagung mit den Befehlshabern der Artillerie und des Ingenieurcorps ankommen, die bey der Ausführung das meiſte zu thun haben.

Hierbey muß auf alle mögliche Weiſe dahin getrachtet werden, dem Feinde eine anderweitige Beſorgniß zu erwekken, damit derſelbe nicht den wahren Anſchlag errathen, die Ausführung deſſelben erſchweren, oder wohl gar völlig hintertreiben möge.

Ferner ſind alle die aus der Eroberung entſpringende Vortheile gegen den zu vermuthenden Aufwand zu halten, vorzüglich aber in Erwägung zu ziehen, ob man den Beſitz der eingenommenen Feſtung und die Communikation derſelben mit den eignen Ländern behaupten könne, weil es von keinem ſonderlichen Nutzen ſeyn würde, eine lange blutige Belagerung ohne Erreichung dieſes Endzwecks zu unternehmen. Indeſſen iſt manchmal an der Eroberung eines Platzes darum gelegen, um ihn dem Feinde, wegen ſeines dadurch habenden beſondern Vortheils zu entziehen. In dieſem Fall aber muß der eroberte Ort, wenn zu deſſen Erhaltung kein Mittel vorhanden wär, geſchleift werden.

Was ferner vorzüglich in Betrachtung gezogen werden muß, iſt die Stärke des Feindes, ſowohl im Felde als in der zu belagernden Feſtung. Es muß reiflich überlegt werden, ob man eine hinlängliche Obſervations- und Belagerungsarmee aufbringen könne, welches dieſſeits nothwendi-

Communikation unter ſich haben, und [illegible] dieſe beyde Armeen in den eingeſchloſſenen Ort gebracht [illegible] bieten.

Dieſe Art iſt jedoch allezeit [illegible] und Obſervationsarmee auch öfters mit ziemlicher Gef[illegible]mmen; ſo viel dienet in= pen zu ihrer Sicherheit ein[illegible]onsarmee zur Regel, daß ſie dadurch ſehr mitgenomm[illegible]cht, welche zum Entſatz anrü= nicht ſelten Gelegenheit [illegible] ſeyn müſſe. Bey Beſtimmung über den Haufen zu [illegible]gsarmee aber kömmt es darauf an, zu machen. [illegible]er groß iſt. Im erſten Fall wär es

Daher würd[illegible]lagerungsarmee beyläufig zehenmal, im ſeitigen Feſtun[illegible] fünf- bis ſechsmal ſo ſtark als die Beſa= ſen Entfern[illegible]. in einem kleinen haltbaren Ort die Beſa= ſeyn, in di[illegible] 500 Mann beſtünde, die zum Entſatz anrük= gen, wel[illegible]che Macht aber ſich auf 60000 Mann beliefe, Zufuhr[illegible] die Obſervationsarmee auf 70000 Mann, die Bela= bede[illegible]rmee aber auf 5= bis 6000 Mann zu ſetzen.

Wie ein Platz mit 1200 Mann zu Fuß und 300 zu [illegible]ferde beſetzt, und der Feind könnte mit 60000 Mann zu [illegible]nde kommen, ſo müßte die Obſervationsarmee aus 65000 Mann, die zur Belagerung beſtimmten aber aus 12000 Mann zu Fuß und 3000 Mann zu Pferde beſtehen.

In dem Fall, wo 7000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferde in einer Feſtung lägen, der zu vermuthende Entſatz hingegen ſich auf 60000 Mann erſtrecken möchte, könnte die Obſervationsarmee auf 50000 Mann und die zur Belage= rung auf 35000 Mann zu Fuß, und auf 5000 Pferde ge= ſezt werden.

Wenn aber eine Feſtung mit einer Garniſon von 20000 Mann zu Fuß und 3000 Mann zu Pferde verſehen wär, die zum Entſatz ankommende feindliche Macht aber aus 60000 Mann beſtünde, ſo müßte die Obſervationsarmee auf 45000 Mann und die Belagerungsarmee ſich auf 80000 Mann zu Fuß und 15000 zu Pferde belaufen.

Da die Umſtände hierinn ſehr vieles abändern können, ſo muß allerdings die Beſtimmung der Größe dieſer Armeen und der Beſchaffenheit der Truppen der Einſicht des com= mandirenden Generals überlaſſen werden, und iſt ſo viel ge= wiß, daß die verlangte Uebermacht zu einer Unternehmung dieſer

nicht immer erfordert werde. Denn wenn der
de General z. B. dem Feinde, seine Absicht auf
nglich zu verbergen gewußt, und sie plözlich
die Besatzung derselben an Lebensmitteln,
el leidet; so erfolgt die Ubergabe oft,
t. Dieses kann sich ereignen, wenn
kommen kann, ehe er im Stande ist
, wenn man ihn mit einer verstellten Re-
ngen, daß er sich in seinen Quartieren zer-
von der Festung entfernt hätte, und man sich
hinter einem Fluß oder Defilee, so derselbe zum Ent-
assiren muß, vortheilhaft postiren, und solchergestalt
Entsatz leicht abhalten könnte, wenn der Feind mit einer
n, viel Zeit erfordernden Unternehmung, selbst beschäf-
ft, und man in derselben die Belagerung noch ohne
ernis endigen könnte; wenn man eine Hauptschlacht
nnen, und der Feind darinn so übel zugerichtet wär,
r das Feld nicht behalten könnte, und dergleichen.
hat ein commandirender General ein weites Feld seine
icklichkeit zu zeigen und Ruhm zu erwerben.

Da zu einer Belagerung so mannigfaltige Bedürfnisse
derlich sind, so ist die Communikation mit der Gegend,
welcher diese herbey zu schaffen, sicher zu stellen, damit
r jederzeit ohne Gefahr an Ort und Stelle kommen kön-
Daher ist nöthig, nach der Größe der Entfernung
ere oder wenigere Posten zu besetzen; nach Beschaffenheit
mstände, die Transports mit einem hinlänglichen Ge-
zu versehen, und solches nach der Natur des Landes
nfanterie und Cavallerie zusammen zu setzen. Uebri-
hat die Observationsarmee ebenfalls dafür Sorge zu
, daß die Zufuhren durch ihre Stellung gedeckt
n.

Die Kenntniß der zu belagernden Festung ist eine noth-
ge Erforderniß. Man muß wissen, wie ihre Werke
ffen sind, in welchem Zustande sie sich befinden, was
e Besatzung darinn liege, was der Commandant und
Behülfen für Leute sind, wie die Festung mit Le-
und Kriegserfordernissen versehen sey, ob die Maga-
cher angelegt sind, und dergleichen. Man muß da-
r einen guten Plan von ihr sorgen, sie recognosciren
und alles mögliche anwenden, was man verlangt,
Kundschafter, Ueberläufer und Leute, die ehedem bey

dem Festungsbau gebraucht worden, zu erfahren, dann alle die verschiedenen Aussagen zu Papiere bringen, sie gegen einander halten, so läßt sich, wenn auch nicht alle durchgehends übereinstimmig sind, aus der Gegeneinanderhaltung doch gar leicht die Wahrheit entdecken. Man vergesse hierbey nicht zu bedenken, daß Geld ein sichres Mittel sey, hierinn seine Absicht zu erreichen.

Hier wird der commandirende General den zur Direction der Belagerung bestimmten Officier vom Ingenieurcorps, oder noch sonst hierinn erfahrne Leute zu Rathe ziehen, um die Stärke und Schwäche der Festung, folglich auch die Dauer der Belagerung zu beurtheilen. Da aber diese Zeit, wegen verschiedener nicht vorher zu sehender Umstände, nicht ganz genau bestimmt werden kann, so ist es zur wahrscheinlichen Berechnung der Dauer nothwendig, bey derselben voraus zu setzen, daß der Belagerte die Vertheidigung von Anfang bis zu Ende aufs beste führen werde.

Auch die Lage der Festung ist als ein Hauptumstand mit in Betrachtung zu ziehen. Es kommt vieles darauf an, ob sie in einer Ebene, in einem erhobenen, trocknen, niedrigen oder morastigen Grunde liegt, ob sie an Flüssen gebauet ist, welche zum öftern austreten, ob sie mit Schleussen zu einer Ueberschwemmung versehen, und ob man, um zu ihr zu kommen, Berge und Thäler zu passiren habe. Nach diesem Unterschied der Lage wird auch die Belagerung zu verschiedenen Zeiten mehrern oder wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Ist sie auf einem erhabenen und trocknen Terrain erbaut, so kann man sie zu allen Jahrszeiten angreifen, und um so leichter an sie kommen, wenn die Erde nicht steinigt ist. Liegt sie aber in einer niedrigen und morastigen Gegend, so kann man von der Belagerung nur im Sommer, oder im Winter bey einem fortdauernden Frost, einen glücklichen Ausgang hoffen. Liegt die Festung an einem ausgetretenen Fluß, so muß man den Ablauf des Wassers abwarten. Hat sie Schleußen, um Ueberschwemmungen zu machen, die man nicht ableiten kann, so ist der dadurch bedeckte Theil unangreiflich, die Flüsse theilen die Belagerungsarmee, und Ueberschwemmungen können vielleicht veranlassen, daß die Circumvallationslinie in größerer Entfernung angelegt werden muß, um die Communikation zu haben.

Wenn

Wenn man Berge und Thäler zu passiren hat, um zu
er Festung zu gelangen, so kann die Belagerung nur von
er Zeit an, da der Schnee zergangen ist, bis zu jener, wo
r wieder fällt, statt finden ꝛc.

Bey allen diesen aber muß auch auf die Sicherheit der
ignen Länder gedacht werden, damit der Feind nicht Gele-
enheit habe, in der Zeit, da man ihm etwas abnimmt, sich
urch eine Eroberung schadlos zu halten. Daher müssen die
iesseitigen, und besonders die der Gefahr am meisten aus-
esetzte Festungen stets in gutem wehrhaften Stande gehal-
en werden, und mit allem Nothwendigen versehn seyn.
Der commandirende General muß daher, ehe er zur vorha-
enden Belagerung schreitet, völlig überzeugt seyn, daß der
Feind in dieser Zeit unmöglich etwas Widriges unternehmen
önne, oder daß man wenigstens dessen Absichten zu verei-
eln im Stande seyn werde, ohne gedachte Belagerung un-
erbrechen zu dürfen.

Ohne triftige Bewegungsgründe ist keine Belagerung
spät im Jahr, und noch weniger im Winter vorzunehmen,
weil hierbey gemeiniglich die Krankheiten gar zu sehr einreis-
sen, und das Feld keine Fourage darreicht. Auch hat der
Anfang des Frühjahrs, wegen Mangel der grünen Fütte-
rung, ziemliche Unbequemlichkeiten, ob diesen gleich durch
Anlegung großer Magazins in der Nähe abgeholfen werden
kann. Die beste Zeit ist daher unstreitig der Sommer, in
der aber der Feind auch ein solches Unternehmen am leichte-
sten vereiteln und hintertreiben kann.

Nachdem alles dieses gehörig überlegt, die Belagerung
beschlossen, und die dazu nöthige Vorkehrungen getroffen
worden, so muß die Festung zuförderst berennet werden, da-
mit von dieser Zeit an weder Mannschaft, noch an Lebens-
mitteln und Erfordernissen das mindeste mehr hinein kom-
men könne.

Hierzu wird ein Corps, das wenigstens um einen drit-
ten Theil stärker als die Garnison ist, und das meistentheils
aus Cavallerie bestehen muß, mit den zur Belagerung ge-
widmeten Ingenieurofficiers abgeschickt, welches mit mög-
lichster Behändigkeit Tag und Nacht fortrückt. Ist es aber
nur noch eine Stunde von der Festung entfernt, so läßt der
dies Corps commandirende General halten, zertheilt sein
Corps in so viel kleine Detachements als nöthig ist, und

trift diejenigen Veranstaltungen, wodurch die Festung ringsherum völlig eingeschlossen werden kann. Das Anrücken muß jedoch so geschehen, daß erst mit eingehender Nacht alles zugleich an Ort und Stelle eintreffe, damit die Truppen nicht entdeckt werden. Hierbey haben sie alles, was an Mannschaf und Vieh um den Platz herum gefunden wird, aufzufangen. In der Nacht wird der Platz so enge als möglich eingeschlossen, damit man versichert sey, daß nichts hinein und heraus könne.

Bey Anbruch des Tages aber, fangen die Detachements an sich so zurück zu ziehen, daß sie sich zu der Zeit, da es völlig Tag ist, auf einen Stückschuß, jedoch dergestalt zurück postirt, befinden, um sich einander die Hände bieten zu können, damit sich niemand zwischen ihnen durchzuschleichen vermögend sey. Das nämliche wird sowohl bey Tage als bey der Nacht so lange beobachtet, bis die Armee angekommen ist. Die Zugänge zu der Festung und die etwan in der Gegend vorhandene Ravins und Wälder werden mit Infanterie besetzt. Auch ist es nothwendig sowohl gegen der Festung zu als rückwärts Feldwachten auszustellen, um aller Orten aufmerksam zu seyn. Während der Zeit, da man die Armee erwartet, muß der das Berennungscorps commandirende General mit den zur Belagerung bestimmten Ingenieurofficiers die Festung genau recognosciren und genau untersuchen, welche Oerter zu den Angriffen am bequemsten, wie sich die Armee zu lagern habe, und wo Verschanzungen zu machen sind, mit der Hauptbeobachtung, daß zwar das Lager, so nahe es immer seyn kann, um die Festung herumlaufe, jedoch weder dem Feuer aus dem groben Geschütz ausgesetzt, noch irgendwo auf einem sonst nachtheiligen Terrain aufgeschlagen werden müsse.

Nach dem Aufbruch des Berennungscorps zu seiner Bestimmung, muß sich die Belagerungsarmee in Marsch setzen, und die Observationsarmee diese während ihres Zugs decken.

Der das Berennungscorps commandirende General reutet dem von der Belagerungsarmee ohngefehr eine halbe Stunde entgegen, um demselben von seinen Verrichtungen genauen Rapport abzustatten. Worauf letzterer diesem zu Folge und nach dem selbst zu nehmenden Augenschein, das Lager und die zu machende Verschanzungen anordnet, die Festung recognosciret, und die Oerter bestimmt, auf welche die Angriffe geführt werden sollen. Auf dieser Seite ist dann

eben-

ebenfalls der Lagerstand der Artillerie, jedoch in einer solchen Entfernung von der Festung zu nehmen, daß er von dem Feuer derselben nicht erreicht werde.

Zu der Zeit, da die Truppen zur Berennung der Festung abmarschiren, müssen schon die Befehle gehörigen Orts ergangen seyn, damit die zur Belagerung bestimmte Artillerie, die dazu erforderliche Munition, Lebensmittel und übrige Erfordernisse zu ihrer Bestimmung abgeben können, deren Zug so einzuleiten ist, daß er von der Observationsarmee gedeckt und vollkommen gesichert sey.

Ehe noch die Vorbereitungen zu der Belagerung selbst gemacht werden, läßt der commandirende General von Seiten der Artillerie einen vollständigen Aufsatz von allem zu Ausführung dieses Unternehmens erforderlichen Geschütze, Munition und übrigen Erfordernissen, entwerfen, auch mit Zuziehung des Chefs der Ingenieurs untersuchen, ob solches der Stärke der Festung, der dagegen zu führenden Attake, auch der wahrscheinlichen Dauer der Belagerung gehörig angemessen sey. Dieser Aufsatz muß aber nicht mit allzugroßer Sparsamkeit eingerichtet werden, damit bey einem hartnäckigern Widerstand des Feindes, als man anfänglich vermuthete, oder bey einem im Artilleriepark sich ereigneten Unfalle nicht gleich die ganze Unternehmung, aus Mangel der Munition, fruchtlos ablaufe. Auch muß deshalb nach geendigter Belagerung noch einiger Vorrath von brauchbarem Geschütz und Munition vorhanden seyn, damit man sogleich in die eroberte Festung etwas werfen, und sich dadurch einigermaßen in Vertheidigungsstand setzen könne. In diesem Aufsatz muß zugleich deutlich angezeigt seyn, woher die verlangte Gattung von Geschütz und Munition angeschaft werden könne. Zu welchem Ende der commandirende General den wahren Artilleriestand aller benachbarten Festungen in Händen haben muß, besonders, wenn darinn schon zum Voraus eine Belagerungsartillerie zusammengebracht und aufgehoben worden.

Alle Commandanten derjenigen Festungen, welche in einem andern Lande liegen, und nicht an den commandirenden General angewiesen sind, auch alle in den benachbarten Festungen angestellte Artilleriecommandanten, müssen schon zum voraus beordert seyn, auf dessen jedesmaligen Befehl diejenige Artillerie, Munition ꝛc. so er daraus zu ziehen willens

ist,

ist, sogleich zusammen zu bringen, und nach seiner Verordnung in Marsch zu setzen, ohne deswegen noch ferner Befehle von andern Orten zu erwarten, wodurch nur eine in manchen Fällen sehr nachtheilige Verzögerung verursacht werden würde. Indessen haben doch die Commandanten erwähnter Festungen jedesmal von den ihnen zugekommenen Befehlen und deren richtiger Befolgung, ihrer Behörde den Rapport abzustatten.

Damit aber die Grenzfestungen durch Herausziehung einiges Geschützes oder Munition nicht außer Vertheidigungsstand gesetzt werden, welches bey einer unvermutheten Abwechselung des Kriegsglücks von den nachtheiligsten Folgen seyn würde, so muß sogleich veranstaltet werden, daß aus den weitern zurück liegenden Zeughäusern, das Ausgeführte ersetzt, und jede Festung mit dem, so zu ihrer Vertheidigung refordert wird, wiederum vollständig versehen werde.

Wenn die Belagernngsartillerie von verschiedenen Orten in Marsch gesetzt, und in das Lager vor der Festung, die man zu belagern willens ist, abgeführt werden soll, so müssen die Befehle zum Aufbruche und die Veranstaltungen während des Marsches so abgemessen und eingerichtet seyn, daß alles in der genauesten Ordnung und zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle eintreffen könne, weil jede Verwirrung und Verzögerung nothwendig dem Fortgange der Belagerung nachtheilig seyn muß.

Wenn schon die Belagerungsartillerie im voraus an einem Ort versammlet worden, welches jedoch theils wegen der nöthigen Geheimhaltung eines solchen Unternehmens, theils wegen des damit verknüpften Aufwands, nicht allezeit rathsam ist, so würde es doch nicht leicht möglich seyn, so viel Vorspann aufzubringen, den gesammten Train in einem einzigen Transport zu haben, und mit einemmal vor die Festung zu führen, wenn nicht ein schiffbarer Strom oder Canal dazu eine besondere Bequemlichkeit verschaft. Daher ist es nöthig, daß die gesammte Belagerungsartillerie in gewisse Transports abgesondert, mithin nach und nach, unter erforderlicher Bedeckung, ins Lager geführt werde.

Die Abtheilungen sind nach einem ordentlich dabey zum Grunde gelegten System zu machen, und diejenigen Munitionsorten, die am ersten gebraucht werden, auch gleich An-

fangs

ngs zur Hand zu ſchaffen, damit es die an einigen Erderniſſen fehlen, und kein Zeitverluſt entſtehen möge.

Wenn die Belagerungsarmee durch einen Fluß getheilt är, ſo müſſen da, wo die Communikation unterbrochen iſt, d zwar jedes Orts mehrere Brücken ſogleich verfertigt werrn, damit ein Theil zu dem andern deſto geſchwinder gelangen nne. Ueber beträchtliche Flüſſe werden Schiffbrücken gelagen; indeſſen iſt die Methode mit Böcken, wo ſie anht, vorzuziehn, weil erſtere durch Anſchwellung des Waſs zerriſſen werden können.

Sobald das Lager um der Feſtung bezogen worden, üſſen die Ingenieurofficiers die angeordneten Verſchanzunn abſtechen; worauf ſolche ohne mindeſten Zeitverluſt anfangen, und mit möglichſtem Fleiß betrieben werden. ierzu läßt der die Belagerung commandirende General ſo el Arbeiter, als nöthig ſind, von dem Lande zuſammeningen. Die Soldaten werden nur zu den mit Gefahr verüpften Arbeiten genommen, wenn aber die Bauern nicht hinreichender Anzahl vorhanden wären, ſo müßte der Abng natürlicher Weiſe durch die Truppen erſezt werden.

In den erſten Tagen muß ſich die Obſervationsarmee ahe bey der Belagerungsarmee poſtiren, theils um dieſe ſo nge zu beſchützen, bis die nöthige Verſchanzung aufgeführt orden, theils um ihr bey den im Anfange ſehr häufig vormmenden Arbeiten zu helfen. Nachher aber kann ſie ſich, enn es erforderlich wär, weiter entfernen, um den Feind ohl zu beobachten. Wobey ſie ſorgfältigſt dahin ſehen muß, ie vortheilhafteſten Poſitionen zwiſchen dem Feind und den elagerern zu erhalten, und keine Gelegenheit zu geben, von mſelben mit Vortheil angegriffen zu werden.

Ferner iſt nothwendig, daß ohne Verzug und mit allem leiß ein Vorrath von 18- bis 20000 Faſchinen, 12 bis 000 ordinairen und 500 großen Schanzkörben, 10000 ürſten, 2- bis 3000 Flechten und 10000 Pflöcken verfergt, und in der Gegend, wo der Laufgraben angetragen iſt, ſammengebracht werde.

Eben dahin iſt auch eine Anzahl Pückeln, Schaufeln, acken, Schneidemeſſer, Schlägel, Sandſäcke, Blendunn, Bretter, Tragbahren ꝛc. auch eine hinlängliche Quanät Harniſch und Päckelhauben für die Sappeurs und genieurs zu ſchaffen. Alle dieſe Requiſiten, werden ei-

nem

nem Officier, der den Namen eines Trancheemajors führt, und der das ganze Detaille von der Tranchee über sich hat, in Verwahrung gegeben. Zu diesem Posten, der vom Anfange der Belagerung bis ans Ende ununterbrochen fortdauert, muß ein eifriger, wachsamer und unermüdeter Mann erwählt werden, der die Ordnung liebt, das Detaille versteht, und eine hinlängliche Kenntniß von allen zu einer Belagerung gehörigen Erfordernissen besitzt. Ist die Belagerung von Wichtigkeit, so werden ihm noch einige Ober- und Unteroffiziers, und zwar am füglichsten von den Sappeurs zugegeben. Sind zwey oder mehrere Attaken angeordnet, so müssen auch eben so viel Trancheemajors angestellt werden, deren jeder von dem andern unabhängig ist, und seine Geschäfte für sich besorgt.

Dieser Trancheemajor ist unmittelbar an den Chef der Ingenieurs, der die Direction über die ganze Belagerungsarbeit führt, angewiesen, stattet auch demselben seinen Rapport ab, und erhält von ihm seine Instruction.

Alle zur Belagerung erforderliche Requisiten, als Schanzzeug, Faschinen, Pflöcke, Schanzkörbe, Hacken, Faschinenmesser ꝛc. außer demjenigen, was unmittelbar der Artillerie zugehört, sind unter seiner Aufsicht, worüber er die Rechnung führt, und in dem Depot oder in der Niederlage alles in gehöriger Ordnung erhält. Er empfängt demnach nicht nur von der Artillerie das nöthige Schanzzeug ꝛc. und quittirt darüber, sondern quittirt auch die Regimenter über die von ihnen verfertigte Faschinen, Pflöcke, Würste, Schanzkörbe ꝛc. Über alles dieses hält er ein richtiges Tagebuch.

Während der Belagerung sorgt er dafür, daß es an gedachten Requisiten niemals fehle, und fordert bey Zeiten die Herbeyschaffung des Abgängigen. Innerhalb der Trancheen läßt er auch von Zeit zu Zeit das zerstreute Schanzzeug und andere Requisiten zusammen suchen, in Ordnung schlichten, oder wieder in das Depot zurück tragen. Nach Endigung der Belagerung übergiebt er der Artillerie das übrig gebliebene Schanzzeug, und pflegt überhaupt mit derselben seine Richtigkeit.

Wenn nun alles zu Eröfnung des Laufgrabens fertig und bey der Hand ist, so wird wenigstens so viel Infanterie, als zwey Drittel der feindlichen Garnison ausmacht, zu Bewachung

achung der Trancheen commandirt, auch nach Befinden
er Umstände, mehrere oder wenigere Cavallerietrupps beor-
ert, welche sich auf den Flügeln der Angriffe postiren, um
ch den Ausfällen zu widersetzen, und zu verhindern, daß
ie Trancheen nicht umgangen werden. Ferner sind von dem
ngenieurcommandanten die zu seinem Angriffsplan nöthig
emessene Arbeiter auszumachen, deren Anzahl die erste Nacht
ärker als nachher seyn muß, da man in derselben am wei-
sten von der Festung entfernt ist, und man wegen der
ngewißheit, worinn der Feind ist, so viel Arbeit, als nur
mmer möglich, zu Stand zu bringen suchen muß.

Wenn es auch nur ein etwas beträchtlicher Angriff ist,
wird man gar leicht in solcher Nacht 2- bis 3000 Arbeiter
rauchen, da die Arbeit von der ganzen Parallele nebst ihren
ommunicationen unternommen werden muß, damit die
rtillerie die folgende Nacht auf allen den darinn anzulegen-
en Batterien arbeiten könne.

Die Verfertigung dieser Batterien ist möglichst zu be-
hleunigen, um dem Feuer des feindlichen Geschützes Ein-
alt zu thun. Endlich werden auch die nöthigen Ingenieur-
fficiers commandirt, die schon im voraus alle sie betreffen-
e Punkte in genauesten Augenschein genommen haben müssen.

Zwey Stunden vor Nacht rücken alle vorher erwähnte
rupps von der Infanterie und Cavallerie mit den Arbei-
rn und Ingenieurofficiers, unter Commando eines Gene-
als hinter den Ort, wo der Requisitenvorrath liegt, doch
, daß sie sich nicht der Festung zeigen. Hier macht erst-
edachter General, mit Zuziehung der Ingenieurofficiers, die
isposition zur Eröfnung des Laufgrabens. Bey einbre-
ender Nacht setzt sich alles in vorgeschriebener Ordnung
nd in der größten Stille in Marsch.

Die bewaffneten Truppen haben die Tete, und jeder
nfanterist trägt, außer seinem Gewehr, eine Faschine und
wey Pflöcke. Hierauf folgen die Arbeiter, deren jeder eine
ückel, eine Schaufel, eine Faschine und zwey Pflöcke trägt.
ie werden in den nöthigen Abtheilungen formirt, deren jede
urch einen Ingenieurofficier geführt wird.

Wenn die Tete an demjenigen Ort, wo die erste Paral-
le errichtet werden soll, angekommen ist, so rückt die Ca-
llerie vorwärts auf die Flügel, und die Infanterie wird
nter der Parallele en Ordre de Bataille gestellt, wo die

Leute

leute ihre Faſchinen und Pfähle vor ſich niederlegen. Alsdann werden einige Grenadierdiviſions vorwärts detachirt, um erforderlichen Falls die Arbeiter zu decken und zu unterſtützen. Worauf die Ingenieurofficiers die Faſchinen abſtechen; ſie laſſen nämlich die Arbeiter Mann vor Mann defiliren, die Faſchinen niederlegen und anpflöcken. So wie dies geſchehen, ſetzt ſich jeder Arbeiter auf ſeine Faſchine, und erwartet den Befehl zu arbeiten, welcher, ſobald alles abgeſteckt iſt, ertheilt wird. Damit die Arbeit allenthalben auf einmal angefangen werde. Hierbey verſteht es ſich von ſelbſten, daß die ausgegrabene Erde beſtändig gegen die Feſtung zu zu werfen iſt.

Mit Anbruch des Tages zieht ſich die Cavallerie dahin zurück, wo die Trenchen eröffnet werden, die Infanterie rückt in die Parallele, und die Pionniers werden, nachdem ſie die Schanzzeuge längſt der Parallele niedergelegt, durch halb in mal Tagewerke abgetheilet, welche die übrige Arbeit beſtändig in der Nacht fortſetzen.

Gegen jetzo oder elf Uhr des Vormittags wird die Trenchenwache abgelöſet, und da alsdann dem Feind nichts mehr zu verbergen iſt, ſo können die Trompeten mit klingendem Spiel marſchiren. Jeder Mann von der aufziehenden Wache bringt eine Faſchine mit, die er auf die Linie der Trenchee hinlegt.

Der die Belagerung commandirende General viſitirt die Trenchee, und ordnet, mit Zuziehung des Befehlshabers des Ingenieurcorps und der Artillerie, die auf der erſten Parallele zu errichtende Batterien an, worzu beym Eintritt der folgenden Nacht zu arbeiten angefangen wird. Daher die auf einige Nacht zu der Trenchee und zu den Batterien erforderliche Arbeiter nach dem Verzug mehrer gemeldeter regimentirender Bataillons commandirt werden, die ſich ebenfalls bey dem Revuiſitionsort verſammlen, und von dannen zur Arbeit geführet werden, welche ſie zu Werk richten. So wird es die ganze Belagerung hindurch gehalten. Die über ſechſtehen Arbeiter der zweyten Nacht nehmen gewöhnlich nach Schanzzeug vom dem Depot mit in die Trenchee und laſſen es bey der Ablöſung daſelbſt liegen, damit man auch für alle folgende Arbeiter genug Schanzzeug habe.

Wenn die Gegend um die Feſtung eben iſt, ſo wird der Laufgraben gemeiniglich auf zwey Klafter von dem bedeck-

edeckten Weg eröfnet, und die erſte Parallele auf 300 Klaf-
r von demſelben angelegt. Sollte ſich aber eine beträcht-
che Vertiefung vorfinden, wodurch man, ohne geſehen zu
erden, näher kommen, und ſich daſelbſt mit hinlänglicher
annſchaft gedeckt, feſtſetzen könnte, ſo iſt ein ſolcher
ortheil nicht zu verabſäumen. Doch muß man ſich ſtets
ngelegen ſeyn laſſen, keine Tranchee fort zu führen, die
icht wohl ſoutenirt iſt, und deren Theile von der Fronte
s Angriffs nicht wechſelsweiſe beſtrichen ſind. Ueberdieß
uß gedachte Fronte genugſam ausgebreitet ſeyn, damit
an den Ausfällen gebührend begegnen könne.

Die Fronte des Angriffs an einem Fluß, Moraſt, Wald
er Teiche anzulehnen, iſt ein Vortheil, den man ſich jeder-
it zu Nutze machen muß, damit der Feind nicht von der
eite einbrechen könne. Sind aber keine ſolche natürliche
ortheile vorhanden, ſo werden auf den Flügeln Redouten
baut, und mit der Parallele verbunden.

Wenn die Tranchee unter das kleine Feuer gekommen
t, wird mit der Sappe angefangen, wobey nie auſſer Acht
laſſen werden muß, die Tranchee, nachdem ſie fortrückt,
ſtändig zu ſouteniren, und zu dem Ende immer eine große
ronte darzuſtellen. Eben aus dieſer Urſache wird die
veyte Parallele auf ohngefähr 100 Klafter vom Fuß des
lacis, und die dritte an dem Fuß derſelben errichtet. Hier
ngt die Belagerung an, wichtige Gegenſtände darzubie-
n, weil man keinen Schritt thun kann, ohne den Feind an-
greifen, und ihn zu Verlaſſung ſeiner Werke zu zwingen.
obald man etwas eingenommen hat, muß man nicht ei-
n Augenblick verſäumen, ſich mit nöthiger Vorſicht darinn
ſt zu ſetzen, um in dem Beſitz deſſelben zu bleiben, denn
enn den Belagerten die Wiedereroberung nicht möglichſt
ſchweret wird, dürfte ſich dieß öfters zutragen, und der
elagerer vielleicht hierdurch in die Umſtände gerathen,
ch endlich gar abzuziehen.

Bey ſolchem Zuſtande der Sachen, hat der die Bela-
rung commandirende General den guten Rath tüchtiger
ngenieurs und Artillerieofficiers beſonders vonnöthen.
obey er mit Klugheit und Geheimhaltung zu Werke ge-
n muß, um den Belagerten die Zeit zu verbergen, in wel-
er ſie angegriffen werden ſollen, um ſie zuletzt zur Ueber-
be der Feſtung zu zwingen.

Noch wird nöthig seyn, etwas von den Ausfällen zu erwähnen, gegen welche der Belagerer sich auf alle mögliche Weise verwahren muß.

Diese geschehen meistentheils bey der Nacht, weil diese Unternehmung bey Tage gar zu vermessen wär, es sey denn, daß besondere Ursachen vorhanden wären, oder die Besazzung eine solche Verstärkung erhalten hätte, daß sie den Belagerern Trotz bieten könnte. In diesem letztern Fall muß der Belagerer wohl überlegen, ob er dem ohngeachtet im Stande sey, sein Unternehmen fortzuführen, und zum erwünschten Ende zu bringen, oder ob er Gefahr laufe, den Kürzern zu ziehen. Ist er des erstern nicht vollkommen versichert, so soll er dahin bedacht seyn, die Belagerung mit möglichster Vorsicht aufzuheben, und seinen Abzug dergestalt einleiten, daß ihm hierbey kein Schaden zugefügt werde. Es ist allemal ein trauriger Umstand, wenn man, diesen Schritt zu thun, genöthigt wird. Wenn aber, nach der beym Eingange gemachten Anmerkung, alles in reife Betrachtung gezogen worden, ehe man das Vorhaben zu bewerkstelligen angefangen, so ist ein solcher Unfall nicht leicht zu besorgen.

Die gewöhnlichen Ausfälle, welche bey der Nacht zu geschehen pflegen, theilt man in äussere und innere.

Die äussern sind diejenigen, wo der Belagerte über den bedeckten Weg herausgeht, und des Belagerers Trancheen angreift, die innern aber die, wodurch er die verlohrne Werke wieder zu erobern trachtet.

Es ist schon bemerkt worden, wie nothwendig es sey, daß sich der Belagerer im Besitz desjenigen, was er einmal eingenommen hat, zu erhalten suche. Dieses wird erreicht, wenn er seine Logements in den vollkommensten Vertheidigungsstand setzt, sie mit hinlänglichen Truppen beschützt, auf des Belagerten Bewegung, und zwar auch auf die geringste, ohne Unterlaß aufmerksam ist, und dessen Communikation unterbricht.

Die äussern Ausfälle werden wiederum in die allgemeinen und in die besondern abgetheilt.

Die allgemeinen bestehn darinn, daß ein groſser Theil der Garnison ausfällt, um die Trancheen anzugreifen, den Belagerer daraus zu verjagen, denselben an Fortführung seiner Arbeit zu hindern, die bereits verfertigte zu vernich-

ten,

n, und ſich deſſen Batterien zu bemeiſtern, ꝛc. Gelingen
eſe dem ausfallenden Theil, ſo iſt der dem Belagerer dar-
us entſpringende Schade ohne allen Zweifel von der gröſ-
n Erheblichkeit, da derſelbe dadurch viele Zeit verloh-
n hat.

Wenn indeſſen dergleichen Ausfälle mit einem glückli-
en Erfolg von Seiten des Belagerten unternommen wer-
n, ſo iſt gemeiniglich die Nachläßigkeit des Belagerers
chuld daran, der entweder aus Mangel der nöthigen Auf-
erkſamkeit, oder aus einer unverzeihlichen Verachtung
s Feindes die gebührende Vorſorge auſſer Acht läßt. Der-
eichen Ausfälle kann die Beſatzung nicht leicht zu einer
dern Zeit machen, als von Errichtung der erſten Paral-
le bis zur dritten, und ſie dürfte darzu wohl ſchon allzu-
hr eingeſchränkt ſeyn, wenn die zweyte bereits ordentlich
Stande gekommen.

Die erforderlichen Maaßregeln, um dergleichen Aus-
lle zu vereiteln, ſind folgende:

1) Der die Tranchee commandirende General muß täg-
ch eine mit der Beſchaffenheit dieſer Trancheen im richti-
en Verhältniß ſtehende Diſpoſition machen, ſich allezeit
orſtellen, daß er angegriffen werde, daher allen Poſten
en gemeſſenſten Befehl ertheilen, beſtändig auf guter Huth
ſeyn, und ihm dasjenige, was ſie vom Feinde entdecken,
nverzüglich zu melden.

2) So wie die Trancheen fortrücken, müſſen ſolche aus-
macht, und in guten Vertheidigungsſtand geſetzt wer-
en, welches beſonders die Parallelen angeht, die eine große
ronte einnehmen. Alle Theile müſſen ſich einander wohl
anfiren, und keine Tete einer Tranchee ohne gehörige Be-
hützung fortgeführt werden.

3) Die Anlegung der Batterien und die Beſtimmung,
wohl der Zahl, als der Größe des Calibers von dem dar-
uf zu führenden Geſchütz muß von dem Chef der Inge-
ieurs und Artillerie gemeinſchaftlich ausgemacht, und
em die Belagerung commandirenden General vorgetra-
en werden, welcher auch entſcheidet, wenn ſich unter den
eyden erſt erwähnten Chefs eine Mißhelligkeit ereignen
llte, damit alle Arbeiten dem anfänglich entworfenen
elagerungsplan und den Umſtänden gemäß eingerichtet
erden mögen.

welche die ganze Fronte der Attake ein-
aber die Ricochetbatterien, und die
immer möglich, zu gleicher Zeit ange-
werden, damit der Feind auf allen Li-
Aussicht auf die Trancheen haben, das
empfinden möge, nirgends ſicher ſey, und
deſto eher zum Stillſchweigen gebracht werde,
vornehmſte Endzweck iſt, den man ſich bey Er-
dieſer Batterien verſetzt, den man aber nie hin-
erreichen wird, wenn die Batterien nur einzeln und
nach zu Stande gebracht werden.

Wo die Batterien innerhalb der erſten Parallele vor
unter derſelben angelegt werden ſollen, hängt zwar
hauptſächlich von der Beſchaffenheit des Bodens, der Erhö-
hung oder Vertiefung deſſelben, u. ſ. f. ab. Sind indeſſen
keine beſondern Urſachen vorhanden, die ein anderes Ver-
fahren nothwendig machen, ſo werden ſolche ſehr oft inner-
halb der Trancheen, ſelbſt nach dem genommenen Alligne-
ment ausgeſteckt und angelegt, theils um den Bau zu be-
ſchleunigen, theils auch, um die dabey angeſtellten Arbei-
ter deſtomehr gegen das feindliche Feuer in Sicherheit zu
ſetzen. Vorzüglich aber iſt dies bey den Ricochetbatterien
und Keſſeln, die keine beſondere Erhöhung erfordern, nö-
thig. Damit jedoch hierdurch die Communikation der Pa-
rallele nicht unterbrochen werde, ſo wird in eben der Nacht
und in eben dem Augenblick, da mit Erbauung der Batte-
rien angefangen wird, auch ſogleich hinter denſelben eine
neue Communikation angelegt, wodurch alsdann die Bat-
terien natürlicher Weiſe vor den Trancheen zu liegen kom-
men. Kann man aber von irgend einer Gegend die Mauren
der feindlichen Werke, die Kaſamatten, Schleuſen u. ſ. w.
entdecken, und in dieſer Entfernung mit Nachdruck beſchieſ-
ſen, ſo müſſen die Batterien zu dieſem Endzweck allezeit an
den erhabenſten Orten errichtet werden, ſie mögen ſich vor
oder hinter der Trancheé befinden, wenn man nur die Vor-
ſicht dabey gebraucht, ſie jederzeit mit der Parallele ſelbſt
durch eigene Communikationen zu verbinden, welches ſo-
wohl zur Sicherheit der dabey angeſtellten Mannſchaft,
als auch zur Zuführung der erforderlichen Munition noth-
wendig iſt.

4) Die Flügel und das Centrum der Parallele müſſen
am ſtärkſten beſetzt, die übrigen Truppen aber zwiſchen durch
vertheilt werden, damit die ganze Parallele in Bereitſchaft
ſey,

y, dem Feind von allen Seiten ein heftiges Feuer empfin-
:n zu laſſen, wenn er einen Ausfall unternehmen ſollte,
n die Trancheen anzugreifen.

5) Bey der Nacht muß man vorwärts von Diſtance zu
iſtance Grenadierpoſten und ſonſtige Piketter ausſtellen,
elche fleißig Patrouillen ausſchicken, um den Feind zu be-
achten. Dieſe laſſen, ſobald ſie das geringſte vom Aus-
ll wahrnehmen, ſolches ſogleich in die Tranchee melden.
iernächſt wird auch die Fortrückung der erſtgedachten
ranchee durch Grenadiers unterſtützt.

6) Auf den Flügeln der Angriffe werden auch in der
acht vorwärts Cavallerietrupps poſtirt, die ebenfalls
rch fleißiges Patrouilliren zu entdecken ſuchen, wenn der
:ind Mine macht, aus dem bedeckten Wege zu gehen.
ückt er aber würklich gegen die Tranchee an, ſo trachten
, demſelben in die Flanke zu fallen, oder ihn wohl gar von
r Feſtung abzuſchneiden.

Bey dieſen Veranſtaltungen kann man nie überfallen
erden, und der Belagerte, welcher vermuthlich entdecken
ird, daß man ihn genau beobachte, und ſtets in Bereit-
aft iſt, ihn wohl zu empfangen, wird allem Vermuthen
ch von ſeinem Vorhaben, die Tranchee anzugreifen, ab-
:hen. Sollte er indeſſen doch ſo verwegen ſeyn, und eine
nternehmung dieſer Art auszuführen ſuchen, ſo läßt man
e Arbeiter zurückgehn, die vorwärts poſtirte Infanterie-
upps die Umſeite der Tranchee einnehmen, und den anrü-
:nden Feind ſofort das Feuer aus der ganzen Parallele
pfinden, welches ihn gar bald nöthigen wird, in ſeinen
deckten Weg wiederum zurück zu gehn. Beharrete er aber
ider alles Vermuthen, auf ſeinem gefaßten Entſchluß hart-
:ckig, ſo läßt man ihn unter dem ſchon bemerkten ſtarken
uer, wodurch er natürlicher Weiſe einen beträchtlichen
:rluſt leiden muß, bis auf eine gewiſſe Diſtance ankom-
:n, durch die indeſſen angelangte Cavallerie in der Flanke
d durch die herausgerückten Grenadiers und Piketter mit
m Bajonet von vorne beherzt anfallen, welches denſelben
hrſcheinlich in Unordnung bringen, oder wohl gar über
n Haufen werfen wird. Sollte er aber ungeachtet aller
:ſer ihm höchſt nachtheiligen Umſtände ſich dennoch in Ord-
nz zurückziehn, ſo muß man ihn nicht allzuweit verfolgen,
ſich nicht dem Feuer der Feſtung auszuſetzen, welches

ohne Zweifel in Bereitſchaft gehalten, und auf das lebhafteſte erfolgen wird, ſobald er in den bedeckten Weg zurück gekommen iſt. Daher denn auch die heraus gerückten Truppen der Belagerer, dieſer Urſache halber, auf das eilfertigſte in die Trancheen zurück kehren müſſen.

Wenn man zu Anlegung der zweyten Parallele gekommen iſt, ſo muß ſolche mit möglichſter Behändigkeit ausgemacht, in guten wehrhaften Stand gebracht, und ſofort mit Truppen von der Trancheebewachung, wie es bey der erſten angemerkt worden, beſetzt werden.

In der erſten Parallele läßt man alsdann nur, da die Hauptwärte ſich jederzeit an der Seite befinden muß, einige Mann Wache auf den Flanken und in der Mitte, welche von Zeit zu Zeit Schüſſen thun anſtellen. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit Errichtung der dritten Parallele, und es wird allerſeits die nämliche Vorſicht gebraucht, um den Ausfällen der feindlichen Widerſtand thun zu können.

Wenn man nun zu der dritten Parallele gekommen, ſo iſt der Belagerer ſchon ziemlich nahe an der Enge gekommen, und nicht mehr nöthig, große Anſtalt zu machen, weil er ſich das Recht der Gegend zueignet hatte, der Belagerer mit ſich in die Wette der Feſtung zu kommen.

Die Enge pflegt gemeiniglich aus zwey bis drey Mauren beſtehende Feſtungswerke der Trancheenöffnung der Laufen zur Abſicht haben, welche vornehmlich zur Enge hinein die oben vorgeſchriebenen Verhaltungen beobachtet werden.

Nach der Zeit Dauer aber muß man mit Ernſt auf die Anſtalten zu Eröffnung der zweyten Parallele und mit nachdrücklichen Mundirungen verfahren. Dahin werden alle Materialien aus der Trancheen gebracht, und die Gelegenheit der Umſtände mit [illegible] Sorgfalt in Acht genommen, damit der Commandirende wohl und dem Commandirenden der Enge davon Nachricht ertheilen. Auch wird der Angriff in eigne Gedanken eingetheilt. Wird es [illegible] andere ordentliche Unternehmung angeſehen, ſo werden auch hier mehrere Mundirungen und Feldſtücke dazu kommandirt, und wenn es nöthig iſt, ſolche in die Trancheen gebracht.

Der

Der General von der Tranchee und die Chefs von dem Ingenier- und Artilleriecorps rapportiren dem die Belagerung commandirenden General täglich von dem Vorgefallenen und von dem Fortgang der Arbeit. Hierbey muß sich stets ein richtiger Plan von der Attake befinden, worinn täglich genau aufgezeichnet wird, wie die Arbeiter vorrücken, und was in der Nacht verfertigt worden. Aus allen diesen Rapporten und den gemachten Veranstaltungen läßt er ein vollständiges Tagebuch von der ganzen Belagerung anfertigen.

Die beyden Chefs von dem Ingenieur- und Artilleriecorps tragen dem die Belagerung commandirenden General täglich ihre Meynung von Fortsetzung der Arbeit und von dem, was jedesmal nach dem Belagerungsentwurf vorgenommen werden könne, vor. Der commandirende General faßt alsdann darüber den Schluß, und ertheilt die dazu nöthigen Befehle. Kömmt es dahin, daß der Mineur angesetzt werden soll; so wird auch der bey der Armee sich befindende erste Mineurofficier dazu gerufen. Allhier werden auch die zu den entworfenen Arbeiten, nöthige Arbeiter und Handlanger ausgemacht, und besonders commandirt, weil solche niemals von der Trancheewacht genommen werden müssen.

Von allen diesen gemachten Veranstaltungen wird auch der Trancheegeneral unterrichtet, damit er theils keine denselben zuwider laufende Befehle in die Tranchee gebe, theils aber auch die Ingenieurs und die Artillerie in ihren Arbeiten gehörig unterstützen könne, und jeder, dem Dienst nachtheilige Widerspruch, vermieden werde.

Das vier und zwanzigste Kapitel.

Von den Cantonnirungsquartieren.

Die Cantonnirungsquartiere pflegen, nach Beschaffenheit der Umstände, sowohl vor Einrückung in die Winterquartiere, als vor Eröffnung der Campagne, bey einfallender oder anhaltender rauhen Witterung bezogen zu werden, um die Armee nach Möglichkeit zu schonen, sie aber dabey

doch ſo zu verlegen, daß ſie in kurzer Zeit, ehe der Feind
was unternehmen kann, verſammlet werde.

Zu Erreichung dieſes Endzwecks werden die vorha
dene Ortſchaften, beſonders wenn der Feind ziemlich in
Nähe wäre, ſo ſtark, als es ohne Nachtheil der Trupp
geſchehen kann, belegt.

Bey den Cantonnirungsquartieren muß man allez
darauf vorzüglich Bedacht nehmen, daß ſie von vorne du
einen Fluß gute Bäche oder einige ſich weit erſtrecken
Orte, hinlänglich gedeckt und ihre Flanken wohl verſich
werden. Wo die Natur nicht genugſame Vortheile dar
Darzu leiſtet muß die Kunſt durch Anlegung guter Redout
und Flèches zu Hülfe genommen werden.

Ferner iſt nothwendig, daß die Armee ſo, wie ſie
Schlachtordnung zu ſtehen kömmt, quartiert werde, we
bald denn die Truppen des erſtern Treffens in die vorder
die aus dem zweyten hinzugen, in die hintern Orte, u
zwar nach der Ordnung neben einander zu legen ſind. D
Cavallerie wird am meiſten rückwärts untergebracht, w
ſie erforderlichenfalls am geſchwindeſten vorwärts an F
und Stelle gelangen kann.

Vor der Fronte der Quartiere muß eine Wahlſtatt au
geſteckt ſeyn, ſo von den reſpectiven Commandanten a
genommen und genau darauf gehalten werden, daß jed
Regiment und Bataillon einen bequemen, und na
Möglichkeit den kürzeſten Weg dahin auserſehe, u
ſolchem darüber, mit der Bemerkung, in welcher Z
es auf die beſtimmte Wahlſtatt anlangen könne, zuv
läßig rapportire.

Ein jedes Quartier muß mit den andern eine fre
Communication haben, um ohne Hinderniß dahin, we
es erfordert wird, kommen zu können.

Die Generals ſind ebenfalls nach der Ordre de B
taille bey ihren Truppen einzuquartieren, das Hauptqu
nier aber ſo viel möglich in dem Centro zwiſchen b
Treffen anzulegen, in welcher Gegend ſich auch die A
proviantirte befinden muß.

Außerdem müſſen, nach den Umſtänden abzumeſſe
Detachirungen, von Infanterie und Cavallerie, beſtellt w
den, wobey die erſtere hauptſächlich vorwärts, die and
aber zu ihrer Unterſtützung rückwärts unterzubringen

Dieſe Poſtirungen halten wieder ihre Vorpoſten, von welchen die Infanterie alle coupirte und ihr vortheilhafte Gegenden beſetzt, die Cavallerie aber, wie es die Umſtände erfordern, geſtellt wird, und dabey die Partheyen gegen den Feind verrichtet. Damit die ganze Armee ſo geſchwind, als möglich, von dem Anmarſche des Feindes benachrichtigt werde, und des commandirenden Generals Befehle ſogleich befolgen möge, ſo iſt erforderlich, daß dieſe ein gewiſſes Signal von Stückſchüſſen beſtimme, deren Bedeutung der Armee bekannt gemacht wird, damit ſich jedermann bey einem entſtehenden Fall darnach zu richten wiſſe, und nicht erſt die Ankunft der zu mehrerer Sicherheit abzuſchickenden Ordonanzofficiers erwarten dürfe. Dieſes haben die Commandanten der Poſtirung ihres Orts ebenfalls zu beobachten, um ihre untergebenen Truppen auf dem, auch im voraus zu beſtimmenden Platz, hurtig zuſammen zu bringen. Auch müſſen ſich dieſe Commandanten wohl einverſtehen, und von allem, was ſie erfahren, einander jederzeit die ſchleunigſte Nachricht geben, zugleich aber auch dem commandirenden General davon rapportiren.

Auch liegt ihnen ob, ihre Vorpoſten, der Situation des Landes und den ſonſtigen Umſtänden gemäß, ſelbſt auszuſetzen, ihnen eine vollſtändige Inſtruction zu geben, wie ſie gegen einander unabläßig patrouilliren, und gegen den Feind die Partheyen ausſchicken ſollen. Ferner, wie ſie ſich bey entſtehenden Allarm zu verhalten, einander zu unterſtützen, auch wo ſich ſolche, im Fall der Feind in einen Ort eingebrochen wäre, hin zu ziehen haben, und dergleichen.

Um aber von der genauen Befolgung der getroffenen Vorkehrungen, um deſto verſichert zu ſeyn, müſſen ſie fleißig herum reuten, und öfters nachſehen, auch, um die Contenance der Vorpoſten zu prüfen, ſie zuweilen allarmiren laſſen. Mit einem Worte, es muß nirgends etwas vernachläßiget werden, was nur im mindeſten zu Verhütung eines Ueberfalls gereichen mag, welcher auſſer den damit verknüpften höchſt ſchädlichen Folgen einer der größten Fehler iſt, den ein Soldat in ſeinem Metier begehen kann, und den er bey allen Gelegenheiten auf das äuſſerſte zu verhüten, trachten muß.

Sollte es ſich jedoch wider beſſeres Vermuthen zutragen, daß der Feind die Gelegenheit findet, einen Poſten zu überrumpeln, und auf die Quartiere unverſehener Weiſe an-

zurücken, so muß in demjenigen, wo er zuerst entdeckt wird, die Mannschaft in möglichster Geschwindigkeit, an den vortheilhaftesten Ort zusammen gezogen werden, um demselben entweder gehörig widerstehen, oder sich nach Beschaffenheit der Umstände zurückziehen zu können. Zu gleicher Zeit aber sind alle in der Nähe dieses Vorfalls befindliche Quartiere davon augenblicklich zu benachrichtigen, damit es durch diese weiter komme, und so durchaus, zu Ergreifung der nöthigen Maaßregeln, bekannt, auch der commandirende General davon aus dem nächsten Quartier benachrichtiget werde. Ueberhaupt müssen alle, sogar die am weitesten zurück liegenden Quartiere, gewisse Vorsicht brauchen, um einen plötzlich andringenden Feind noch zu rechter Zeit zu entdecken.

Das fünf und zwanzigste Kapitel.

Von den Winterquartieren.

Die Winterquartiere werden zu der Zeit, wenn die rauheste Witterung einfällt, genommen, und sind darzu bestimmt, daß die Armee sich von den während des Feldzugs ausgestandenen Mühseligkeiten erholen, und auf den folgenden Feldzug in gehörigen Stand setzen könne. Daher muß die Bequartierung derselben viel geräumiger, als bey den Cantonnirungen, eingerichtet werden, damit die Truppen alle nur mögliche Bequemlichkeit und Ruhe genießen können.

Diese Quartiere sind indeß ebenfalls hinter solchen Gegenden, wo man die Passage mit Vortheil streitig machen kann, anzulegen, auch die nämliche Vorsicht, wie bey den Cantonnirungsquartiren, in gehöriger Verhältniß, und nach der größern oder geringern Entfernung des Feindes und den übrigen Umständen gemäß, anzuwenden.

Da sich der commandirende General mit dem Befehlshaber der gegenseitigen Armee dahin vergleichen kann, daß die Feindseligkeiten beyderseits auf eine gewisse Zeit unterbleiben, so kann solches zum Soulagement der Truppen allerdings geschehen, doch hat man sich niemals so sehr darauf zu verlassen, daß man dadurch die allgemeinen zur Sicherheit dienlichen Regeln hinten ansetzen und versäumen dürfe.

Dritter Abschnitt.

Garnisonsverhaltungen.

Das erste Kapitel.

Hauptbeobachtungen des Festungscommandanten.

Jeder Festungscommandant soll den ihn betreffenden Inhalt dieses Generalreglements und diejenige Verordnung, die einem oder dem andern Platz nach seiner Lage besonders zugekommen, oder nach Zeit und Gelegenheit noch zugefertigt werden dürften, aufs genaueste befolgen, folglich auch alles das, was in Unserm Compagnie- und Regimentsreglement vorgeschrieben worden, bey seiner unterhabenden Besatzung pünktlich beobachten, und in Ausübung bringen.

Hiernächst muß er ausserdem noch alle mögliche Vorsorge tragen, damit nichts, was zur Sicherheit des ihm anvertrauten Platzes dienlich seyn möge, verabsäumet werde. Daher hat derselbe an den Wachten, Bereitschaften, sonstigen Diensten und Kriegsgebräuchen, in so weit die Umstände dergleichen erheischen, und die Garnison nicht unnöthiger Weise dadurch beschweret wird, nichts ermangeln zu lassen, damit die alten Ober- und Unterofficiers, auch Gemeine, die in den Festungen erforderlichen Kriegsgebräuche nicht vergessen, die jungen hingegen solche vollkommen erlernen mögen.

In Ermangelung eines würklich angestellten Commandanten, es möge sich dieß durch Todesfall, Krankheit, Abwesenheit, ꝛc. zugetragen haben, soll jederzeit der im Character und Rang ihm folgende, er möge von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieur- oder von einem andern Corps seyn, dessen Stelle sogleich und bis zu weiterer Anordnung vertreten. Dahingegen hört der wirkliche Com-

man-

mandant eines Platzes auf, es zu seyn, sobald ein höherer oder im Range älterer, welcher zur Besatzung commandirt ist, daselbst eintrifft, wenn er auch nicht eigentlich zum Commandanten bestimmt worden, weil allezeit dem im Character höhern, oder im Range ältern das Commando gebührt. In diesem Fall dienet dann der ehemalige Commandant nach seinem Character und Range unter dem letztern.

Das zweyte Kapitel.

Von den Casernen.

Damit die in den Casernen verlegte Truppen wohl untergebracht seyn, sie auch mit den darzu gehörigen Requisiten in gutem Stande erhalten werden mögen, so soll der Commandant alle Monat den Platzmajor mit Zuziehung des etwan angestellten Casernenverwalters oder Entrepreneurs, in Begleitung der Officier von der Inspection, die Visitation darinn vornehmen, und auf alles genau sehen, sodann sich von allen umständlich rapportiren lassen, damit er wegen des Erforderlichen das gehörige verfügen, und den Regimentscommandanten zur Reparatur und Ersetzung desjenigen, so etwan muthwillig ruinirt worden, anhalten könne.

Zugleich ist auch bey dieser Visitation auf die Reinlichkeit zu sehen, wie solche in den Zimmern, Küchen, in und außer den Casernen unterhalten werde, damit durch die Unreinlichkeit keine Krankheiten oder ander Ungemach entstehen möge. Wie denn überhaupt ein Commandant zu Erhaltung der Reinlichkeit in einer Stadt und Festung alles Mögliche zu veranstalten hat. Vorzüglich aber ist es die Pflicht des Platzmajors, den Staabsprofos, oder den, der dessen Dienst thut, durch den Platzlieutenant aufs schärfste dahin anhalten zu lassen, daß er zum öftern auf dem Wall und auf den Festungswerken wegen der Reinlichkeit genau nachsehe, und wo derselbe was Unreines finde, solches sogleich durch diejenigen, welche die Unreinlichkeit gemacht, oder wenn sie nicht auszuforschen wären, durch die zur öffentlichen gemeinen Arbeit condemnirte Arrestanten wegbringen zu lassen. Wie denn auch der Paradeplatz, die Gegend vor

der

Hauptwache, und andere Plätze, stets zu reinigen

In Friedenszeiten soll kein Mist in den Festungen ge:n, sondern hierzu ausserhalb denselben ein bequemer einer Stange bezeichneter Ort ausgesteckt werden, wo:solcher zu führen ist, worauf die Thorwachten Acht zu en haben.

Den Weibern soll ein Ort zum Waschen angewiesen den, damit sie nicht das Wasser, was die Leute zum nken und Kochen brauchen, verderben mögen.

Das dritte Kapitel.

on den Lebensmitteln.

er Commandant hat auf die Lebensmittel sorgfältigst Bedacht zu nehmen, damit solche der Garnison in ge:iger Güte nach dem festgesetzten Preise verkauft werden. thin hat er genau darauf zu sehn, daß eine billige und entliche Taxe hierüber angefertigt, und sowohl dem Mi:ire, als den Einwohnern bekannt gemacht werde, wobey h die ordentlichen Stunden des Einkaufens festzusetzen . Der Magistrat muß eine gewöhnliche Taxtafel auf i Markt aufhängen lassen, und einen oder mehrere Auf:r anstellen, die auf dem Platze herum gehn, und zusehen, die Viktualien verkauft werden, auch ob sie etwa ver:ben und ungenießbar sind, ob unzeitiges Obst, und der:chen dahin gebracht werde, damit alles Verordnungs:rige abgestellt, und die Uebertreter zur Strafe gezogen den können. Ferner muß der Magistrat alle Wochen ch Deputirte das Gewicht der Fleischhacker, Krämer, ker ꝛc. und auch das Maaß der Wirthe, untersuchen :n. Wenn nun derselbe hierzu militärischen Beystand raucht, so ist ihm solcher jedesmal auf Verlangen zu bfolgen.

Dahingegen hat auch der Commandant darauf zu se:, daß sich die vom Militäre alles bürgerlichen Gewerbes, urch die Nahrung der Einwohner geschmälert werde, glich enthalten.

Den

Den Thorwachten soll aufs schärfste anbefohlen werden, keine Vorkäufer zu gestatten, daher soll weder von den Bürgern noch Soldaten, oder deren Angehörigen, unter oder vor den Thoren, den Bauern das geringste abgekauft, sondern alles auf den Markt an seinen Ort zum Verkauf gebracht werden.

Noch weniger soll sich jemand vom Militäre, wer es auch immer sey, unterfangen, von den zum Verkauf gebrachten Viktualien, etwas mit Gewalt, oder sonst, ohne Entgeld, bey der schwersten Verantwortung und Bestrafung, zu fordern, oder anzunehmen.

Damit diese Verordnungen um so viel gewisser befolgt werden, und den Verkäufern durch die Soldaten nicht die mindeste Ueberlast geschehe, so hat der Commandant einige Patrouillen auszuschicken, und die Uebertreter in Verhaft nehmen und bestrafen zu lassen.

Das vierte Kapitel.

Von den wider das liederliche Gesindel und verdächtige Leute zu nehmenden Maaßregeln.

Es ist zwar schon dem Magistrat jeden Orts zur Pflicht gemacht, die liederlichen Weibsbilder, und das übrige liederliche Gesindel aufsuchen, bestrafen und wegschaffen zu lassen, indessen hat doch der Commandant ebenfalls darauf ein wachsames Auge zu haben. Zu dem Ende soll er durch den Platzlieutenant, oder durch den, der dessen Dienst thut, zum öftern, und zwar hauptsächlich bey der Nacht, sowohl in der Festung, als in den Aussenwerken, die Wachtstuben, Post und Schilderhäuser, unverhoft durchsuchen, und das etwa daselbst vorgefundene liederliche und verdächtige Gesindel gleich in Verhaft nehmen, auch die dortigen Wachtcommandanten ablösen und arretiren lassen.

Insonderheit aber soll der Commandant beständig auf verdächtige Leute aufmerksam seyn, und seine Untergebene darzu anhalten, die äusserste Vorsicht anzuwenden, daß sich

der-

dergleichen in die Festung nicht einschleichen möge. Daher ist von jedem Fremden, wer er auch sey, die zuverläßigste und umständlichste Nachricht von seinem Stande und von seinen Verrichtungen einzuziehn. Auch muß jeder Gastwirth und anderer Einwohner, der fremde Leute beherbergt, von jedem bey ihm einkehrenden und vorhin schon bey ihm abgetretenen Fremden, alle Abend einen Zeddel auf die Hauptwache einschicken, worinn der Name und Stand der fremden Person, wie lange solche bereits allda wohne und noch zu bleiben Willens sey, auch was für Verrichtungen sie habe, bemerkt seyn muß. Sollte jemand von den Einwohnern dieses unterlassen, so soll derselbe seiner Behörde zur gebührenden Bestrafung angezeigt werden.

Wenn hingegen ein Fremder über die angegebene Zeit in dem Orte bleibt, so hat der Commandant zu ihm zu schicken, und ihn nach Beschaffenheit der Umstände fortschaffen zu lassen, welches auch um so eher geschehen muß, wenn auf jemand der geringste Verdacht fiele.

Von allen ankommenden oder abgehenden Passagiers, Posten, Couriers und Estaffetten muß das Postamt dem Commandanten alles ausführlich melden lassen, und ihm die Pässe zum Unterschreiben schicken. Auch werden in Kriegszeiten, wenn der Feind im Lande ist, alle ankommende Postpaketer bey dem Commandanten eröffnet, auch wenn ein Verdacht entstünde, sowohl die ankommende als abzuschickende Briefe aufgemacht, und wenn nichts verdächtiges darinn befindlich wäre, mit des Commandanten Pettschaft wiederum versiegelt, und weiter expedirt. Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Commandanten soll auch niemanden ein Postpferd verabfolgt werden; doch ist diese Erlaubniß ohne Entgeld zu ertheilen.

In den an Strömen und Seen liegenden Festungen, sollen alle ankommende Schiffe mit den darauf befindlichen Leuten von ihren respectiven Befehlshabern oder Eigenthumsherren dem Commandanten umständlich angezeigt, und die Pässe zur genauesten Untersuchung eingereicht werden. Eben so darf auch kein Schiff ohne Erlaubniß des Commandanten abfahren, daher jederzeit an den Anlandungsufern die erforderlichen Wachten ausgestellt werden müssen.

Damit auch ohne Vorwissen des Commandanten keine Versammlung oder Zulauf des Volks geschehe, so sollen

weder

weder Marktschreyer, Aerzte, Seiltänzer, ꝛc. ohne Erlaubniß des Commandanten ihre Bühnen in einer Festung aufrichten, und sind sie, bevor ihnen darzu die Erlaubniß gegeben wird, von dem Platzmajor auf das genaueste zu examiniren.

Das fünfte Kapitel.

Von der Fürsorge für die Fortifikationswerke und vom Festungsbau.

Es soll sich bey der schärfsten Strafe niemand unterfangen, die Palisaden oder anderes Holzwerk an der Fortifikation auszureißen, oder das etwa umgefallene wegzutragen, auch ist den auf dem Walle gepflanzten Bäumen nicht der geringste Schaden zuzufügen, und keinen fremden und unbekannten Leuten zu erlauben, auf dem Walle herum zu gehen.

Der Commandant hat auch bey schwerster Verantwortung niemals zu gestatten, daß auf den Wällen, Bollwerken, Aussenwerken, Contrescarpen, Abhange der Brustwehren und in den Gräben, Gärten und Aecker angelegt, oder gar Häuser gebauet werden. Vor dem Glacis aber ist die Anlegung der Gärten und Aecker, wie auch die Aufführung eines Gebäudes in solcher Entfernung, wo solche dem Platz nicht schädlich seyn können, zu erlauben.

Der Platzmajor soll in Begleitung der ihm etwa untergebenen Ingenieurs und Baumeisters wenigstens monatlich einmal alle innere und äussere Werke, Thore, Schlösser, Brücken, Aufzugbrücken, Fallgatter, Schlaggatter, Schlagbäume, Ausfälle, Abläufe, Minen, Communikationsbrucken und dergleichen, aufs genaueste untersuchen, und es dem Commandanten sogleich melden, wenn etwas einer Reparatur bedürfe, welcher solche alsdann entweder sogleich anzuordnen, oder nach Beschaffenheit der Umstände den Bericht hierüber an seine Behörde zu erstatten hat. Bey dem allen aber muß der Commandant dieserhalb öfters selbst nachsehn, und Sorge tragen, daß die Werke stets in dem vollkommensten Stande erhalten werden.

Wenn

Wenn in der Festung gebauet wird, so soll der Schanzstreich gleich nach der Tagwacht und zur festgesetzten Zeit des Abends, wie auch in den festgesetzten Feyerstunden auf allen Posten, nachdem die Hauptwacht darzu den Anfang gemacht, geschlagen werden, damit die Leute auf einmal in der Ordnung zur Arbeit kommen, und von derselben wieder abgehn.

Von den Festungsbaumaterialien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, soll niemand bey unausbleiblicher, auch nach Beschaffenheit der Umstände, Lebensstrafe etwas wegnehmen, verschleppen oder zu Grunde richten, und sind zu Verhütung dessen hierzu eigene Wachten zu stellen.

Das sechste Kapitel.

Von der Artillerie, Munition und den übrigen Requisiten.

Der Commandant soll stets besorgt seyn, die in der Festung befindliche Artillerie, Munition und übrige Requisiten in guten brauchbaren Stande zu erhalten, weshalb er nicht nur selber nachzusehen, sondern auch die Artillerieofficiers darzu anzuhalten hat. Hiernächst sollen in Friedenszeiten die Bastions jederzeit mit etlichen, in den den feindlichen Gränzen nahliegenden Plätzen aber, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die Bollwerke, auch wenn es erfordert wird, die Aussenwerke mit den ihnen gehörigen Stücken besetzt, jedoch gut verwahrt seyn; die übrigen aber dergestalt in Bereitschaft stehn, daß man sie im Fall der Noth sogleich aufführen könne. Auch sind in den Festungen, auf jedem Bastion zu Friedenszeiten stets zwey scharfgeladene Stücke, das eine mit Kugeln, und das andere mit Kartätschen, in den Flanken zu unterhalten, um die Curtine, Facen, auch Brücken bey einem etwa unverhoften Ueberfall zu beschießen, worzu denn auch die erforderlichen Büchsenmeister und Handlanger beständig in Bereitschaft seyn müssen, um sogleich im Nothfall dahin rücken zu können.

Auf die Erhaltung der Munition und der Pulvermagazine sowohl, als auf das, was an verfertigten Feuerwerk

...ſt, muß die äußerſte Sorgfa...
...dadurch kein Unglück entſtehe.
...muß daher auch den Friedenszeite...
...ſtande und in der Ordnung erhalten...
...dem Feind und deſſen Ueberfall ſiche...
...auf alles, und zwar auch auf den g...
...aufmerkſam ſeyn muß.

Das ſiebente Kapitel.

Von den Wachten.

Die Beſtimmung der Stärke der täglich auf die Wache zu ziehenden Mannſchaft, hat der Commandant den Umfange und Größe ſeines Platzes, ferner die größere oder geringere Entfernung von dem Orte, wo der etwas zu beſorgen iſt, endlich auch die übrigen Umſtände in reife Ueberlegung zu ziehen, und alsdann die Einrichtung hiernach ſo zu machen, daß alle zu beſetzende Poſten beſtermaßen ſicher geſtellt ſind. Ferner muß derſelbe auch darauf ſehen, daß ſeiner Beſatzung [illegible] durch übermäßige Dienſte beſchwert werde, weswegen er ſo viel möglich, die Mannſchaft [illegible] den Tag und der Officier fünf oder ſechs Tage [illegible] Wenn demnach in einem Ort die Garniſon [illegible] alle Poſten vollſtändig zu beſetzen, ſo hat der Commandant doch ſeine Eintheilung dahin zu machen, daß demnach die nothwendige Poſten, als [illegible] der Hauptwache, Thore, Brücken, verlegende Wege, [illegible] Waſſerleitungen, Schleuſen, Pulverthürme, Zeughäuſer, auch andere Magazins [illegible] beſetzt werden.

Die Wachten [illegible] wenn nichts zu beſorgen [illegible] auf den Garniſonsparadeplatz marſchiren, damit die Leute wieder noch bey ihren Compagnien ſeyen, in Kriegszeiten aber, wenn [illegible] etwas zu beſorgen wäre [illegible] auf beſagtem Paradeplatz [illegible] der Platzmajor und der Platz[illegible] gegenwärtig ſeyn.

Die

Dieſer letztere theilt die Wachtparade nach dem von
m Commandanten ausgegebenen Poſtenzeddel ab, und
ar auf die Art, wie es in dem Regimentsreglement be-
mmt iſt.

Nachdem alle Poſten richtig abgetheilt worden, giebt
r Platzlieutenant dem Platzmajor, und dieſer dem etwa
weſenden höhern Officier hiervon den Rapport, worauf
r Platzmajor auf deſſen Befehl die Vergatterung, den
aſt und die Betſtunden ſchlagen, ſofort aber die Poſten
ch einander abrücken läßt, wie ſolches mit mehrern aus
m angeführten Regimentsreglement zu erſehen iſt. Der
latzmajor und Platzlieutenant müſſen ſo lange auf dem
aradeplatz bleiben, bis der letzte Poſten abmarſchirt iſt,
n zuzuſehen, ob auch die Ordnung auf das genaueſte
obachtet werde.

Wenn in einer Feſtung Cavallerie liegt, und darinn
ienſte thut, ſo muß der davon zum Dienſt beſtimmte Theil
enfalls zur beſtimmten Stunde entweder zu Pferde oder zu
uß, nachdem der Dienſt von ihnen zu verrichten iſt, auf
n Garniſonsparadeplatz rücken, wo es auf einem Flügel
ſonders geſtellt wird. Dieſes Cavalleriecommando iſt,
enn es auch zu Fuß dienet, niemals mit der Infanterie zu
rmiſchen, ſondern demſelben jederzeit ſein eigener Poſten
zuweiſen, der jedoch, gleich allen andern, von der Haupt-
acht abhängt, folglich auch dahin ſeinen Hauptrapport
zuſtatten hat.

Alle abgelöſte Wachten ſollen auf dem Paradeplatz wie-
r zuſammen kommen, und daſelbſt zu gleicher Zeit abdan-
n, wenn nicht der Commandant wegen der Größe des Orts
d der ſtarken Dienſte, oder aus andern Urſachen, das Ge-
ntheil zu befehlen, für nöthig fände. Der von der Haupt-
acht abgezogene Hauptmann, oder der das Commando all-
gehabte Subalternenofficier muß ſich nach der Abdan-
ng jedesmal bey dem Commandanten und Platzmajor mel-
n, um von allem, was während ſeiner Wacht paſſirt iſt,
f Verlangen Rede und Antwort geben zu können.

Der Feſtungscommandant ſoll nicht allein auf den
aupt-, ſondern auch auf allen Thor- und andern Wachten,
wohl in der Feſtung als in den Auſſenwerken, jedem Poſten
ine beſondere ſchriftliche Inſtruction geben, wie er ſich in
zu verhalten habe; auch muß darinn nach der
atzes und den übrigen Umſtänden, alles deut-

lich erklärt seyn, damit jeder seine Schuldigkeit um so gewisser thun könne.

Alle diejenigen Verhaltungspunkte, welche den detachirten Posten gegeben werden, sollen auf der Hauptwacht befindlich seyn, damit der Commandant der Hauptwacht auf deren Beobachtung desto besser sehen, und sich darnach richten könne. Daher sind ebenfalls die den detachirten Posten etwa nach und nach zu gebende Befehle, nach der ohnehin allgemein eingeführten Ordnung, der Hauptwacht, und von dieser erst weiter zu ertheilen, es wär denn, daß zu schleuniger Befolgung einer dringenden Angelegenheit das Erforderliche unmittelbar dahin verordnet werden müßte.

Der Platzmajor soll auch dafür sorgen, daß das im Reglement bemerkte Hauptwachtsprotokoll richtig gehalten werde, damit man sich aus demselben jederzeit unterrichten könne. Daher er solches auch öfters nachzusehn hat.

Uebrigens soll sowohl der Commandant, als Platzmajor, stets darauf sehn, daß allen den in den Regiments- und Compagniereglements, wegen der Wachten, Schildwachten, ꝛc. vorgeschriebenen Befehlen und Anordnungen die genaueste Folge geleistet werde. Vorzüglich aber hat der Platzmajor zu allen Zeiten, bey Tage und Nacht, aufmerksam zu seyn, um alles zu wissen, was passirt, auch wie sich die Wachtcommandanten verhalten. Auch hat er die Pässe der ein- und auspassirenden genau durchzusehen, die Fremden zu examiniren, und sodann von allen dem Commandanten, sowohl bey der Parole, als auch wenn etwas besonders vorfällt, jederzeit ungesäumten Rapport einzureichen, und seine Befehle einzuholen.

Das achte Kapitel.

Von Ehrenwachten, Ehrenbezeugungen und Ordonnanzen.

Wenn die allerhöchſte Herrſchaft in eine Feſtung oder in eine andere Stadt, wo Truppen liegen, kömmt, und der Gouverneur oder der Commandant, wegen der Ehrenwachten und Ehrenbezeugungen, allenfalls auf folgende Vorſchrift verwieſen worden, ſo ſoll eine complette Grenadiercompagnie, oder in deren Ermangelung eine Fuſiliercompagnie mit einer Fahne hierzu auf die Wacht ziehen, und wegen der Schildwachten, und des zu Bedeckung des allerhöchſten Hoflagers ausrückenden Bataillons nach den Umſtänden und der Beſchaffenheit des Orts, das Erforderliche veranlaßt werden.

Ferner ſoll die Garniſon in vollkommenſter Parade ausrücken, und ſich vor dem Thore des Einzugs, und in den Gaſſen, durch welche die allerhöchſte Herrſchaft zu paſſiren hat, poſtiren. Hierbey werden alle Thorwachten verdoppelt und mit Officiers beſetzt.

Wenn auſſer dem Commandanten und Gouverneur, mehrere Generals in der Feſtung zum Dienſt angeſtellt, und die Truppen in Brigaden eingetheilt ſind, ſo ſtellen ſich dieſe Generals, jeder zu Fuß mit den Degen in der Hand, an der Spitze ſeiner Brigade, oder reſpectiven Diviſion.

Sobald die allerhöchſte Herrſchaft in der Nähe der Feſtung angelangt, wird die ſämmtliche Artillerie von allen Baſtionen und Werken zum erſtenmal ringsherum nach einander abgefeuert, der Platzmajor empfängt Allerhochſtdieſelbe mit dem Degen, zu Pferde, bey dem äuſſern Schlagbaum, und reutet alsdann vorauf.

Der Gouverneur oder Commandant empfängt ſolche gleichfalls mit dem Degen, zu Pferde, bey dem Eintritt in das Thor, und begleitet Allerhöchſtdieſelbe bis zu dem Quartier, wobey er ſich linker Hand etwas rückwärts hält.

Wenn der Gouverneur oder Commandant die Salutirung macht, wird die Artillerie zum zweytenmal abgefeuert,

und bey Absteigung der allerhöchsten Herrschaft geschieht es zum drittenmal.

Nach dem Absteigen rückt die Garnison mit klingendem Spiel auf den Wall, und fängt die dem Thor am nächsten sich befindende Trupp an abzumarschiren, sobald die allerhöchste Herrschaft passirt ist, wenn nicht befohlen worden, daß die sämtliche Truppen zuerst vor solcher defiliren sollen, in welchem Fall der Abmarsch auf den Wall erst nach gedachter Defilirung geschieht.

Auf dem Wall macht die Garnison ein dreymaliges Lauffeuer um die Festung, und rückt sodann wiederum mit klingendem Spiel ein.

Hierauf verfügen sich alle Generals, Staabs- und übrige Officiers in das Quartier der allerhöchsten Herrschaft, um nebst dem Gouverneur und Commandanten ihre allerunterthänigste Aufwartung zu machen.

Bey der Abreise der allerhöchsten Herrschaft geschieht die Ausrückung der Garnison, auch die dreymalige Lösung der Kanonen, wie oben bey der Ankunft gesagt, mit dem kleinen Gewehr aber wird nicht gefeuert. Der Gouverneur oder Commandant begleitet, und der Platzmajor reutet vor, der erstere bis zum Thor, und der letztere bis zum äussersten Schlagbaum, worauf alsdann die Besatzung mit klingendem Spiel wiederum einrückt.

Wenn aber wegen der Ehrenwacht und Ehrenbezeugung nichts verordnet worden, so sind die Befehle darzu zu erwarten.

Kömmt der landescommandirende General oder Gouverneur in eine Festung, so soll die Garnison nur auf den Parade- oder auf einen andern Platz rücken. Der Commandant und Platzmajor empfangen denselben an vorbeschriebenen Orten. Auch werden ihm dreymal, doch nur jederzeit 24 Kanonen um die Festung gelöset, mit dem kleinen Gewehr aber wird nicht gefeuert.

Sollte der commandirende General die Ausrückung der Garnison, auf die ihr angewiesene Allarmplätze, anbefehlen, um die zur Vertheidigung gemachte Eintheilung selber in Augenschein zu nehmen, und die etwa nöthig findende Abänderung verfügen zu können, so geschieht der Marsch in der Stille dahin, und haben sich die Truppen dabey überhaupt,

wie bey einem wirklichen Allarme zu geſchehen pflegt, zu verhalten.

Vor bemeldeten commandirenden General oder Gouverneur zieht gleichfalls eine Grenadier- oder in deren Ermangelung eine Fuſiliercompagnie mit der Fahne auf die Wacht, und werden zwey Schildwachten vor der Retirade, zwey vor der Behauſung, und eine vor der Fahne, die übrigen aber nach Anweiſung ſeines Adjutanten ausgeſtellt.

Wenn aber derſelbe zur Schonung der Mannſchaft die Wacht abgehen ließe, und ſich nur mit den Schildwachten begnügen wollte, ſo ſoll dennoch zur Diſtinction auf der Hauptwache mit der Fahne aufgezogen werden. Auch ſollen gedachte Schildwachten aus Grenadiers beſtehen, wenn dergleichen in der Feſtung befindlich ſind, und mithin auch durch Grenadiercorporals auf ihre Poſten geführt werden.

Einem Feſtungscommandanten, der Feldmarſchall, Feldzeugmeiſter, oder General der Cavallerie iſt, und nicht zugleich im Lande commandirt, gebühren zwey Schildwachten vor der Retirade, zwey vor der Behauſung, doch zieht ihrenthalben keine Fahne auf die Hauptwacht.

Einem Commandanten, der Feldmarſchallieutenant iſt, wird eine Schildwacht vor die Retirade, und zwey vor der Behauſung gegeben.

Einem Generalmajor gebührt als Commandanten eine Schildwacht vor der Retirade und eine vor der Behauſung.

Den unter dem Commando eines andern in einer Feſtung angeſtellten Generals wird lediglich eine Schildwacht vor dem Quartier gegeben, ingleichen denenjenigen, welche ſich, ohne zum Dienſt darinn angeſtellt zu ſeyn, daſelbſt aufhalten; dieſen letztern jedoch nur in dem Fall, wenn die Garniſon nicht mit Dienſten zu ſehr beſchwert iſt.

Einem Obriſten, der Commandant iſt, gebührt nur, wie einem jeden Staabsofficier der Garniſon, worunter auch die Regimentscommandanten und der Platzmajor verſtanden ſind, eine Schildwacht vor der Behauſung.

Alle dieſe Schildwachten werden von der Hauptwacht, oder den nächſtgelegenen Poſten aufgeführt. Sind ſie aber zu weit entfernt, ſo wird ein beſonderes Corps de Garde errichtet, welches für dieſe Schildwachten zu ſorgen hat.

Wie man ſich übrigens in Anſehung der Ehrenbezeugungen gegen jedem andern Character zu verhalten habe, davon iſt bereits in dem Regimentsreglement das Nöthige erinnert worden.

An Ordonnanzen gebührt einem landescommandirenden General oder Gouverneur in der Beſatzung eben das, was im Felde einem commandirenden General ausgeſetzt worden, auch erhält ein Feldmarſchall, Feldzeugmeiſter, oder General der Cavallerie, wenn er Commandant eines Platzes iſt, dasjenige zur Ordonnanz, was derſelbe nach ſeinem Character im Felde hat, ingleichen einen Büchſenmeiſtercorporal von der Artillerie, oder ſtatt deren die daſelbſt ausgemeſſene Ordonnanzcorporäls und Gemeine, jedoch nimmt jeder durchgehends einen Corporal von jedem Regiment.

Einem Commandanten von geringerm Charakter gebührt ein Fourier, und ebenfalls von jedem Regiment ein Corporal, auch ein Büchſenmeiſter von der Artillerie.

Dem General aber, der unter dem Commandanten dienet, gebührt ein Corporal, wenn aber die Garniſon in Brigaden eingetheilt iſt, ſo kömmt einem Feldmarſchallieutenant von jeder unter ihm ſtehenden Brigade ein Corporal, und dem Generalmajor einer von jedem Regiment ſeiner Brigade zu.

Der Platzmajor ſoll einen Corporalvon der Wachtparade, und der Platzlieutenant einen Gefreyten zur Ordonnanz nehmen.

Das neunte Kapitel.

Von Ausgebung der Parole und der Befehle.

Dieſe ſollen in Friedenszeiten, wenn die Wachtparade um eilf Uhr zuſammenrückt, gleich nach Aufzug der Wachten, zu Kriegs- und Belagerungszeiten aber, nach Gutbefinden des Gouverneurs oder des Commandanten ausgegeben werden.

Und zwar hat der in einer Feſtung etwa anweſende landescommandirende General, Gouverneur, oder Commandant, dieſer hingegen den General oder Brigadiers Dienſte thuenden Obriſten vom Tage, den Platzmajor, wie auch den Befehlshaber vom Ingenieur- und Artillerieperſonal abzufertigen. Die Majors der Regimenter bekommen die Parole und Befehle von dem taghabenden General, und die Regimentsadjudanten die ihrigen vom Brigadieradjudanten.

Im Fall aber keine Generals, auch keine Obriſten, welche Brigadiersdienſte verrichten, unter dem Commandanten ſtünden, ſo fertigt der Commandant die Majors der Regimenter, den Platzmajor und die Chefs vom dem Ingenieur- und Artillerieperſonale ab, der Adjutant des Commandanten aber verrichtet eben das in Anſehung der Regimentsadjudanten, und der von der Feſtung abhängenden kleinen Staabspartheyen.

Die Adjudanten der Generals bekommen die Parole und Befehle, die ſie alsdann ihren Generals überbringen, von dem Platzmajor, nachdem dieſer den Platzlieutenant abgefertigt hat.

Uebrigens hat man ſich in Abfertigung der Wachten und in der Einrichtung des täglichen Rapports, der Stand- und Dienſttabellen, auch ſonſtiger Eingaben, nach dem, was im Regiments- und in dieſem Generalreglement bereits vorgeſchrieben worden, aufs genaueſte zu achten.

Das zehnte Kapitel.

Von Sperrung und Oeffnung der Thore.

Wegen Sperrung und Oeffnung der Thore bezieht man sich gleichfalls völlig auf erstgedachtes Regimentsreglement; und wird nur noch angezeigt, daß die Schlüssel allezeit in des Commandanten Behausung, und zwar unter Aufsicht einer Schildwacht, verwahrt seyn sollen. Auch hat der Platzmajor mit dem Platzlieutenant selbst jederzeit, sowohl bey der Sperrung als Oefnung die Schlüssel von dem Commandanten abzuhohlen, auf die vorgeschriebene Art diese Funktion selbst zu verrichten, und nach geschehener Sperrung oder Oeffnung, sodann die Schlüssel wieder zu dem Commandanten zu bringen. Hätte aber der Platzmajor zu Fridenszeiten, wo gar nichts Feindliches zu besorgen ist, einige sonst nöthige Geschäfte, oder er wäre krank, so kann der Hauptmann von der Hauptwacht mit dem Platzlieutenant, die Thore zu sperren und zu öffnen, abgeschickt, und wenn kein Hauptmann auf der Hauptwacht wäre, solches auch durch den Platzlieutenant allein befolgt werden.

Wenn aber eine Festung nahe an der Grenze liegt, oder ein Feind im Lande wäre, so soll der Platzmajor allezeit selbsten hierbey zugegen seyn. Hindert ihn aber eine Krankheit hieran, so soll ein Obristwachtmeister, oder wenigstens ein Hauptmann von der Garnison, zu Verrichtung dieses Dienstes commandirt werden, welcher, wie der Platzmajor, nicht allein bey der Sperrung und Oeffnung der Thore alle erdenkliche Vorsicht und Aufmerksamkeit gebrauchen, sondern auch jederzeit, nachdem dieß geschehen, dem Commandant bey Zurückbringung der Schlüssel den mündlichen Rapport hiervon abstatten muß.

Wenn bey einigen in der Stadt vor sich gehenden Funktionen, Processionen oder Executionen vieles Volk zusammen läuft, oder bey Aufsuchung verdächtiger oder liederlicher Leute, auch an Sonn- und Feyertagen, während der Predigt in der Hauptkirche, bey dickem Nebel, großem Regen, Sturmwind und Staub, wovor man nicht weit sehen kann, die eisernen Gatter, Thore und Schlagbäume zuzumachen,

machen, und die Schildwachten zu verdoppeln, bey ſich etwa in der Feſtung ereignenden Tumulten, oder bey Wahrnehmung feindlicher oder verdächtiger Trupps die Thore durchgehends völlig zu ſperren ſind, ſo ſoll der Platzmajor allezeit nachſehen, oder durch den Platzlieutenant nachſehen laſſen, ob alles von den Wachten richtig befolgt worden.

Bey der Nacht, und beſonders in Kriegszeiten, ſoll der Commandant niemals ein Thor ohne große Nothwendigkeit öffnen laſſen. Muß es aber geſchehn, ſo iſt dabey die äuſſerſte Vorſicht zu gebrauchen.

Weder bey Friedens- noch weniger bey Kriegszeiten, ſoll ein Ausfall, Ablauf, Gang, eine Mine oder dergleichen, ohne Vorwiſſen des Commandanten, geöffnet werden. Erlaubt er es, ſo muß der Platzmajor zugegen ſeyn, auch ſo lange ſolche etwan, wegen Reinigung oder Reparatur offen bleiben, eine beſondere Wacht, oder wenigſtens zwey Schildwachten davor ſtellen, und alsdann wiederum zugegen ſeyn, wenn die Oeffnungen wieder zugemacht werden, damit er ſicher ſeyn könne, daß alles wiederum richtig verſperrt worden. Kann dergleichen Ausräumung oder Reparatur aber nicht in einem Tage geſchehen, ſo muß der Ablauf, Ausfall ꝛc. jederzeit auf den Abend geſperrt, und in der Frühe wieder geöffnet werden.

Uebrigens könnten zwar bey Friedenszeiten, wenn nichts Feindliches zu beſorgen iſt, und es der Commandant für nöthig findet, diejenigen Thore, vor welchen Vorſtädte liegen, deren Einwohner in der Stadt zu thun haben, erſt nach dem Zapfenſtreich völlig geſchloſſen werden; doch ſind ſolche mit der Betſtunde durchgehends zuzumachen, und werden alsdann bey den eiſernen Gattern und den Schlagbrücken doppelte Schildwachten ausgeſetzt. Hierbey müſſen die Wachten wohl Acht geben, daß keine fremden Leute, ſondern nur diejenigen, welche in den Vorſtädten wohnen, durch die kleinen Sperrthore zu Fuß ein- und auspaſſiren.

Endlich ſollen zu mehrerer Sicherheit, wenn Cavallerie in einer Feſtung befindlich iſt, Patrouillen zu Pferde in die Vorſtädte, und über dieſe hinaus geſchickt werden. Auch werden von der Cavallerie, beſonders wenn der Feind im Lande iſt, ordentliche Feldwachten, auſſer der Feſtung, ſowohl bey Tage, als Nacht, gehalten, welche die ganze Nacht um der Feſtung Patrouillen ſchicken, und den Poſten auf

dem

dem Walle ſogleich bey dem mindeſten Verdacht zurufen, damit der Commandant davon ſogleich Nachricht bekomme.

Das eilfte Kapitel.

Von den Ronden und Patrouillen.

Es iſt bereits in dem Regiments- und Compagnieregle-ment vorgeſchrieben, wie ſich die Ronden und Patrouillen in einer Feſtung zu verhalten haben, daher iſt hier nur noch anzuführen, daß es von des Commandanten Gutachten abhängt, hierinn nach den Umſtänden zu verfahren.

Was die nach dem Zapfenſtreich auszuſchickenden Gaſſenpatrouillen, in Anſehung der Wirthe, die alsdann noch Gäſte halten, und in Anſehung der daſelbſt angetroffenen Civilperſonen, und derjenigen, die ohne Laterne auf der Gaſſe oder wohl gar in Händeln betreten werden, zu beobachten haben, darüber ſind noch beſondere Befehle zu ertheilen.

Es kann zwar der Commandant befehlen, die einen nächtlichen Unterſchleif gebenden Wirthe, ingleichen diejenigen Bürger-Studenten, Handwerksburſche, und andere Leute, welche Unannehmlichkeiten und Händel in den Wirthshäuſern, oder auf den Straßen anfangen, zu arretiren, doch ſoll den patrouillirenden Stabsofficiers, und den übrigen Patrouillen gedörfen eingeſchärft werden, keinem Menſchen bey der Arretirung das mindeſte zu Leide zu thun, ſondern es iſt ein ſolcher in Verhaft genommene dem Magiſtrat anzuzeigen, damit von derſelbe zur Beſtrafung abgeholen laſſen könne. Dieſe Beſtrafung aber muß nachhero dem Commandanten von dem Magiſtrat angezeigt werden.

Das zwölfte Kapitel.

Wegen Sicherheit der Processionen und sonstiger Fälle.

Wenn bey Jahrmärkten, großen Processionen, und dergleichen, verschiedenes fremdes Volk in eine Festung kömmt, so hat der Commandant hierbey genau, besonders unter den Thoren, Achtung geben zu lassen, damit sich darunter nichts Verdächtiges mit einschleiche, weshalb bey dergleichen Gelegenheit, und besonders in einer den feindlichen Grenzen nahe liegenden Festung die Thorwachten zu verdoppeln, auch alle Ausfälle und dergleichen Abwege, nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl die Aussenwerke mit den gehörigen Wachten zu besetzen sind.

Ferner muß der Commandant, nachdem mehr oder weniger zu besorgen ist, die ganze Garnison, oder nur einen Theil, auf die angewiesene Allarmplätze stellen, nach der Stärke der Garnison, eine oder zwey Grenadiercompagnien, oder so viel hundert Mann zur Bedeckung und Begleitung des Hochwürdigen ausrücken, und bey der Anwesenheit vieles fremden Volks, oder bey andern Umständen, die Mannschaft auf den Allarmplätzen und in den Aussenwerken so lange stehen lassen, bis es wiederum größtentheils aus der Festung heraus, und nichts mehr zu besorgen ist.

Da auch bey dergleichen Gelegenheit leicht Feuer auskommen kann, so soll die auf Feuerreserve commandirte Mannschaft auf den Platz rücken, und da so lange bleiben, bis das Volk völlig auseinander gegangen ist.

Die Stärke der Feuerreserve richtet sich natürlicher Weise nach der Größe der Besorgniß, und wird ihr der ausdrücklichste Befehl gegeben, sich nicht auszuziehen, um sich bey entstehendem Feuer in möglichster Geschwindigkeit auf dem Paradeplatz einfinden zu können.

Um jedoch unnöthige Gefahren zu vermeiden, so soll diejenige Procession, welche nur durch die Festung ziehen will,

will, ohne in eine Kirche zu gehn, gar nicht hinein gelaſſen werden, ſondern auſſerhalb vorben paſſiren.

Das dreyzehnte Kapitel.

Von der Feuerordnung.

Jeder Commandant ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände der Garniſon, des Platzes und der Einwohner, mit Zuziehung des Magiſtrats, eine auf alle Fälle wohl eingerichtete Feuerordnung entwerfen, und darinn alles und jedes, auch die allergeringſten Umſtände aufs genaueſte beſtimmen. Dieſe Feuerordnung muß die Verhaltung der Truppen, Einwohner und der bey einem ſolchen Vorfall erforderlichen Handwerker vorſchreiben, und ſolche ſowohl der Garniſon, als den Einwohnern publicirt werden, damit jeder bey einem dergleichen unglücklichen Vorfall ſeine Obliegenheit kenne. Den Schornſteinfegern iſt zu beſtimmen, wie oft ſie monatlich die Schornſteine, ſowohl in den Caſernen, als in andern der Feſtung zugehörigen Häuſern zu reinigen haben. Wieder dieſen anzugebenden Termin, nachzuſehen und es ſo [illegible] wenn gedachte Schornſteine nicht mehr in [illegible] Stande ſind, auch ob die Häuſer mit Leitern verſehen, und [illegible] gehörigen Orten wohl verwahrt ſind.

Den Thormachern ſind diejenigen Proben, welche ſie bey [illegible] Feuer mit dem Stockenſchlage, durch [illegible] der Tage, und einer Laterne des Nachts [illegible] des Feuers zu geben ſollen, feſtzuſetzen, [illegible] auf die genauere Wachſamkeit aufs [illegible] werden muß.

[illegible] Feuer entſteht, rückt die Feuerwache [illegible] den Paradeplatz, legt daſelbſt das Gewehr [illegible] läßt dabey einen Gefreyten mit drey Mann [illegible] Der daher commandirende Officier [illegible] Corporals mit zwanzig auch mehr oder [illegible] nach der Stärke der Reſerve, zu ſich, [illegible] und Feuerhaken, [illegible] dahin, wo es brennt, [illegible] Dahin wendet er ſeinen äußers

äußersten Fleiß an, damit das Feuer gleich im Anfange gedämpft werde. Den andern Unterofficier schickt er mit dem Ueberrest der Mannschaft sogleich ab, um die Wassereymer und Sprützen ebenfalls auf das schleunigste zum Feuer bringen zu lassen.

Auch soll ein Officier mit hinreichender Mannschaft nach dem Zeughause, ein anderer mit 20 bis 30 Mann nach dem Proviantause, und ein Corporal mit 10 oder 12 Mann zu jedem Pulverthurm commandirt werden. Ueberhaupt sind die erforderlichen Wachten und Reserven nach allen übrigen Magazinen zu schicken, und dahin anzuweisen, daß sie sich äußerst bestreben, das Feuer von denselben abzuhalten, zu welchem Ende dann die an den Pulverthürmen und Zeughäusern befindliche eisernen Laden sogleich zuzumachen sind.

Ferner werden zu der Wohnung des Gouverneurs, wenn er keine eigene Wacht hätte, und zu dem Commandanten ein Feldwebel mit 15 Mann, zu dem Platzmajor, Kriegscommissarius, zu der Kriegscanzelley und Kriegscasse aber ein Corporal, ein Gefreyter mit 6 Mann geschickt, auch bey den Brunnen und andern Gewässern, woraus das Wasser zum Löschen genommen wird, einige Mannschaft gestellt, um daselbst alle Unordnungen zu verhindern.

Jedem Regimentscommandanten wird bey dergleichen Vorfall, wegen der Regimentscasse, 1 Feldwebel, 1 Corporal und 12 Mann, jedem der übrigen Staabsofficiers 1 Gefreyter mit 4 Mann, dem Rechnungsführer, wegen der Regimentscanzelley, 1 Corporal, 1 Gefreyter und 6 Mann, und jedem Hauptmann 1 Gefreyter mit 3 Mann vom Regiment und der Compagnie erlaubt.

Alle diese Mannschaft soll täglich zur Reserve commandirt, und jedem sein Posten angezeigt werden, damit die Ausrückung an den bestimmten Ort, ohne den mindesten Zeitverlust geschehen könne.

Wie sich die Garnison übrigens bey dem Ausrücken auf ihre Allarmplätze, wegen Verdoppelung der Thor- Haupt- und andern Wachten, Sperrungen der Thore, Löschung des Feuers, abzuschickender Patrouillen, u. s. f. zu verhalten habe, solches ist mit mehrern aus dem Regimentsreglement zu ersehen, und sich darnach auf das genaueste zu achten.

Die etwa in einer Festung liegende Cavallerie, soll bey auskommenden Feuer ihre Pferde sogleich satteln, und in aller

yn, und die erforderlichen Anſtalten zum Löſchen machen, e Leute darzu antreiben, ihnen freundlich zureden, ſich da- y aber des Schlagens und aller Schmähworte gänzlich thalten, damit ſie durch dergleichen Uebereilung nicht ver- üßlich gemacht, oder etwan gar davon getrieben werden. ürde aber jemand hierbey ſeine Schuldigkeit nicht thun, d wohl gar davon laufen, ſo iſt er dafür aufs ſchärfſte beſtrafen. Daher auch ein jeder, welcher jemanden bey rgleichen Gelegenheiten nachläßig oder ungehorſam, auch nſt überhaupt einige Mängel gefunden hätte, ſolches nach löſchtem Feuer gehörig zu melden hat, damit erſterer nach eſchaffenheit der Umſtände geſtraft, den angezeigten Män- ln aber in Zukunft abgeholfen werden könne. Wor- ber ſich denn der Commandant mit dem Magiſtrat wohl verſtehen muß.

Zu einer in der Vorſtadt entſtandenen Feuersbrunſt llen nach Beſchaffenheit der Umſtände die nöthigen Mann- haften aus der Feſtung ſogleich commandirt, auch dabey e vorhin vorgeſchriebene Maasregeln, in ſo weit ſie nö- ig und anzuwenden ſind, genommen werden.

Ueberhaupt muß jeder Commandant mit Zuziehung des Magiſtrats eine der Beſchaffenheit des Orts, der Stärke r Beſatzung und der Bürgerſchaft und den übrigen Umſtän- n angemeſſene Feuerordnung abfaſſen, und ſich nach aller Möglichkeit dahin beſtreben, daß nicht das Geringſte, was r Verhütung und Löſchung des Feuers dienen kann, auf- r Acht gelaſſen werde.

Endlich muß der Commandant die äuſſerſte Sorgfalt rwenden, daß bey einem ſolchen Vorfall kein Auflauf oder umult entſtehe, weshalb er, vorzüglich aber bey der Nähe nes Feindes, ſeine Maasregeln dahin zu nehmen hat, daß weder von innen noch von außen etwas befürchten dürfe.

Das vierzehnte Kapitel.

Von der Vertheidigung der Feſtung.

Bey der beſtändigen und unermüdeten Sorgfalt, die ein Feſtungscommandant auf die Werke, Artillerie, Mu- tion, Requiſiten, Proviant und dergleichen, verwenden

muß, damit alles in dem beſten Stande erhalten werde, ſoll er ſich mit Zuziehung der erſten Ingenieur- und Artillerieoffiziers, die wahre Beſchaffenheit ſeines ihm anvertrauten Platzes aufs genaueſte bekannt zu machen ſuchen. Es iſt daher nöthig, daß in jeder Feſtung eine vollſtändige Inſtruction vorhanden ſey, wie man ſich im Fall eines Angriffs in derſelben zu verhalten habe. In dieſer Inſtruction muß die Stärke und Schwäche der Feſtung gründlich vor Augen gelegt, und der Endzweck eines jeden Werks, mit den Vortheilen, welche daſſelbe zur Vertheidigung verſchaffen kann, genau beſtimmt werde.

Dieſe Inſtruction iſt um ſo nothwendiger, wenn ein Theil der Vertheidigung durch das Waſſer geſchehen kann, folglich Überſchwemmungen Statt finden, und die Grabens des Platzes, wie es die Umſtände erfordern, bald trocken gelaſſen, bald mit Waſſer angefüllt werden können; denn der vortheilhafteſte Gebrauch dieſes Waſſers ſetzt eine ſehr genaue und weitläuftige Kenntniß vieler, nicht jederzeit bey dem erſten Anblick in die Augen fallender Umſtände voraus, die folglich am füglichſten durch eine ſolche Inſtruction aufbehalten und fortgepflanzt werden muß. Doch iſt die äuſſerſte Sorgfalt anzuwenden, daß eine ſolche Beſchreibung der Feſtung mit den darzu gehörigen Plans und Profilen auf das ſicherſte verwahrt werden, und nie in fremde Hände fallen möge.

Zum Gebrauch der Artillerie iſt gleichfalls eine eigene Inſtruction nöthig, damit der Commandant derſelben, der vielleicht vorher nicht hinlängliche Gelegenheit gehabt, den Platz, worein er zur Vertheidigung hinein geworfen worden, vollſtändig und gründlich kennen zu lernen, ſich in den nothwendigſten Stücken aus derſelben unterrichten, und den beſten Gebrauch des Geſchützes in einem jeden vorkommenden Fall erlernen möge. Wobey es ſich ohnedem verſtehet, daß er ein richtiges Inventarium aller zur Artillerie gehörigen Geräthſchaften in Händen habe, und um Erſetzung des Abgängigen bey Zeiten gehörigen Orts anhalten müſſe.

Befinden ſich Minen in der Feſtung, ſo iſt eine mit den genaueſten Plans und Profilen derſelben verſehene Inſtruction, worinn die eigentliche Anlage derſelben und deren Gebrauch bey einer wirklichen Belagerung ausgeführt iſt, um deſto nothwendiger, da es, ohne dieſe Beyhülfe einem Mineuroffizier nicht möglich iſt, ohne einen groſſen Zeitverluſt,

luſt, von der wirklichen Lage der Galerien, von ihren Verhältniſſen gegen, und von ihrer Entfernung von einander, auch von der Beſchaffenheit des Erdreichs einen hinlänglichen und richtigen Begriff zu erhalten, ohne welchen doch eine den Umſtänden anpaſſende Ladung der Minen nicht beſtimmt werden kann.

Der Chef der Artillerie muß gleich im Anfange der Belagerung dem Feſtungscommandanten anzeigen, was er zur Bedienung der Stücke und zu täglich vorfallenden Arbeiten an Handlangern gebrauchen werde, damit der Commandant dieſe von der übrigen Beſatzung nehme, und auf ſie, zu andern Dienſten, nicht weiter rechnen dürfe, folglich ſeine Abtheilung deſto vollſtändiger und zuverläßiger einrichten könne. Damit aber dieſe von der Beſatzung abgegebene Handlanger, zu Bedienung der Stücke deſto beſſer abgerichtet, und in den Stand geſetzt werden mögen, auch im Nothfall, die Stelle der abgegangenen Büchſenmeiſter zu verſehen, ſo iſt es ſehr zuträglich, gleich anfänglich eine beſtimmte Anzahl dieſer Handlanger, mit darzu nöthigen Ober- und Unterofficiers von der Beſatzung abzugeben, und ohne fernere Ablöſung der Artillerie zuzutheilen. Durch dieſe Veranſtaltung wird die Beſatzung nicht geſchwächt, wohl aber beſſere Ordnung, bey Bedienung des Geſchützes und der dahin gehörigen Arbeiten, erhalten, und dadurch die Sicherheit der Feſtung überhaupt mehr befördert, als wenn täglich neue unerfahrne und unabgerichtete Leute zur Artillerie commandirt werden.

Dieſe Gründe finden auch bey denjenigen Handlangern ſtatt, welche zu den Minen angeſtellt werden, und ſind hierzu freywillige und ſolche Leute von der Beſatzung auszuſuchen, die vermöge ihrer erlernten Profeſſion zu dem Minendienſt am tauglichſten ſind, wohin Bergleute, Maurer, Zimmerleute, Steinbrecher, Steinmetzen, Brunnengräber, u. ſ. f. gehören, welche daher auch beſtändig dabei verbleiben müſſen.

Sobald die geringſte Gefahr einer feindlichen Unternehmung gegen die Feſtung vorhanden iſt, darf ſich der Commandant keinen Augenblick mehr aus der Feſtung begeben, noch jemanden von der Garniſon darzu die Erlaubniß ertheilen.

Alles dienſtloſe und unnütze Geſindel ſoll herausgeſchaft, und der Bürgerſchaft aufgegeben werden, ſich auf ſo lange

mit Lebensmitteln zu versehen, als der Commandant die längste Dauer der Belagerung vermuthen kann.

Die bey einer Belagerung nöthige Faschinen, Würste, Schlägel, Pflöcke, Schanzkörbe, Palisaden, Dielen, Bretter, Spanischereuter, Pfosten und dergleichen, sind bey Zeiten herbey zu schaffen, und an sichern Orten aufzubehalten.

Auf das Wasser ist die größte Aufmerksamkeit zu wenden, damit es der Feind weder abschneiden noch verderben könne. Die nämliche Fürsorge ist auch in Ansehung aller Magazine zu nehmen, damit Unglück und Schaden vermieden werde.

Befinden sich noch hohle Wege, Gräbens Löcher, Gebüsche und dergleichen unter dem Stückschuß der Festung, so müssen sie aufs schleunigste nach Möglichkeit weggeschaft werden.

Die Casematten sollen wohl gereinigt werden, um die Garnison darinn nöthigen Falls sicher unterzubringen; auch ist auf die sichere und gute Unterkunft der Kranken und Blessirten zum voraus Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt liegt dem Commandanten ob, alles im voraus zu veranstalten, damit es ihm an nichts fehlen möge, wodurch er sich Verantwortung zuziehen könne.

Um von der wahren Beschaffenheit, Stärke, Entfernung und Vorhaben des Feindes sichere Nachricht zu erlangen soll sich der Commandant um vertraute und geschickte Spione bewerben. Erhielt er durch diese die Nachricht, oder wäre aus den einberichteten feindlichen Bewegungen zu schließen, daß der Feind mit einem Ueberfall auf die Festung umgehe, so sind alle erdenkliche Anstalten dagegen vorzukehren. Der Commandant läßt daher nach den Umständen die ganze Besatzung oder einen Theil derselben ausrücken, wenigstens in dem bedeckten Wege und Aussenwerken Piketter aussetzen, die Garnison aber in Bereitschaft seyn, damit sie nöthigen Falls sogleich auf ihre zum voraus schon bestimmten Plätze marschiren könne.

Wenn Cavallerie in der Festung befindlich ist, so werden, wie bereits schon oben gesagt worden, ordentliche Feldwachten ausgestellt, welche des Nachts außer der Festung, so wie die Piketter auf dem bedeckten Wege, beständig um

und

und um patrouilliren, und dadurch verhindern, daß ſich niemand heranſchleiche, und an die Thore, Ausfälle ꝛc. Petarden anhänge, oder ſich ſonſt der Feſtung, ohne bemerkt zu werden, nähern könne.

Ferner ſoll der Commandant, bey dem geringſten Verdacht, zu allen Ausfällen, Waſſerleitungen, verdeckten Gängen ꝛc. vertraute Mannſchaft zur Wacht beſtellen, und ſie durch beſtändig abzuſchickende Patrouillen in der Aufmerkſamkeit unterhalten laſſen. Auch kann er dieſe Communikationen nach Beſchaffenheit der Umſtände verbollwerken, oder durch vorgelegte Traverſen deſtomehr ſichern laſſen. Hiernächſt iſt die zu völliger Beſatzung erforderliche Artillerie aufzuführen, und die Veranſtaltung zu treffen, daß des Nachts durchaus mit Cartätſchen, des Tages aber halb mit dieſen und halb mit Kugeln geladen werde. Auch ſollen ſich Tag und Nacht einige Büchſenmeiſter mit ihren Ober- und Unteroffiziers und den erforderlichen Handlangern auf den Werken befinden.

Der Commandant ſoll ſowohl die Einwohner, als Soldaten durch Offiziers, vertraute Unteroffiziers, auch durch andere Leute unter der Hand fleißig beobachten laſſen, um zu erfahren, ob auch etwa jemand mit dem Feinde ein Verſtändniß unterhält, oder ob ſich feindliche Spions in die Feſtung einſchleichen. Mit dem, der deſſen überführt wird, iſt alsdann nach aller Strenge und ohne Gnade zu verfahren.

Dieſe und dergleichen den Umſtänden angemeſſene Vorkehrungen mehr, ſoll ſich der Commandant äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, und ſich beſtändig gefaßt halten, den Feind jederzeit tapfer zu empfangen.

Wenn aber nach den erhaltenen Nachrichten eine förmliche Belagerung zu vermuthen iſt, ſo hat derſelbe auſſerdem, was hierüber bereits vorgeſchrieben worden, alle nur erſinnliche Sorgfalt unabläßig anzuwenden, damit nichts, was zu einer langen Gegenwehr und zur Erhaltung des Platzes gereichen kann, auſſer Acht gelaſſen werde.

Alle hierüber erhaltene Nachrichten ſoll der Commandant unſerm Hofkriegsrath und dem im Lande commandirenden General ſogleich mittheilen.

Sobald der Commandant von dem würklichen Anzuge des Feindes benachrichtiget wird, ſchickt er kleine Cavallerie-

detaschements unter Anführung tüchtiger Offiziers, welche das Land genau kennen, gegen ihn aus, um von den Bewegungen und Anordnungen des Feindes, so viel möglich, genaue Nachricht einzuziehen, untersagt ihnen aber aufs schärfste, sich mit demselben einzulassen, und empfiehlt ihnen, jederzeit um einen sichern Weg zum Rückzug besorgt zu seyn. Indessen hält sich die Garnison in gehöriger Bereitschaft, wie solches bereits vorher näher bestimmt worden.

Kömmt der Feind näher, und berennt die Festung, so sollen sogleich alle niedergelassene Zugbrücken aufgezogen, und von den Tragbäumen abgehoben werden. Diejenigen Brücken aber, die man nicht zu einer Communikation braucht, sind völlig, oder wenigstens einige Joche derselben zu vernichten, und dabey die nöthigen Wachten und Schildwachten zu stellen. Bey den andern Thoren hingegen, wo man aus- und einzugehen hat, soll die Mannschaft nur jederzeit durch die kleine Thüren passiren, die nachher auch sogleich wieder zugemacht werden müssen. Die großen Thore und Aufzugbrücken müssen niemals ohne die größte Nothwendigkeit aufgemacht und heruntergelassen, des Nachts aber völlig gesperrt, und die vorhängenden Schlösser öfters verwechselt werden.

Von allen äussern Posten sollen des Nachts kleine aus vertrauten Leuten bestehende Trupps und Schildwachten vorwärts, außer dem bedeckten Wege, jedoch höchstens nur 300 Clafter von demselben, und zwar en Echiquier und Echelon ausgestellt werden, damit sich der vorderste immer sicher zurück ziehen könne. Diese geben acht, daß sich nichts vom Feinde durchschleiche, und die Festung recognoscire, auch ob und wo der Feind seine Arbeit anfange, welches sie sogleich zu melden haben. Daher müssen sie ebenfalls fleißig patrouilliren, sich, wenn es erfordert wird, auf den Bauch niederlegen, und sehr stille seyn, um nicht bemerkt zu werden, und dagegen die feindlichen Vorkehrungen desto leichter zu entdecken. Diesen äussern Truppen soll nicht die nämliche Losung, wie in der Festung, sondern eine andere gegeben werden.

Auf den höchsten Thurm in der Festung ist ein erfahrener Offizier zu stellen, um alle feindliche Bewegungen und Anstalten zu beobachten, wovon er von Zeit zu Zeit dem Commandant, durch einige ihm zugetheilte gute Unteroffiziers, einen schriftlichen Rapport ertheilt.

Der Commandant soll ferner nach den Umständen und der zu besorgenden Attake alle innere und äußere Posten bestimmen, und seine Maasregeln zur Vertheidigung, und die Eintheilung der Besatzung, wenn es anders möglich ist, so machen, daß bey erfolgender Belagerung ein Theil wirklich im Dienst stehe, der andere zur Reserve bleibe, um erforderlichen Falls sogleich auszurücken, und der dritte ausrasten könne, welcher letztere jedoch, auch nach den sich ergebenden Umständen, unverzüglich ausrücken muß. Hierbey ist aufs schärfste darauf zu sehen, daß niemand zu Particulierdiensten gebraucht werde.

Ueber alles dies ist eine ausführliche Instruction zu verfassen, und schriftlich auszugeben, damit sich jedermann darnach richten könne.

Von dem in Dienst kommenden Theil werden sodann insbesondere alle Wachten, Piketter, Arbeiter und andere Dienste bestritten, der zur Reserve bleibende Theil aber in ein oder mehrere Corps, nach der Lage des Platzes gestellt, um sich sogleich ganz, oder zum Theil, da, wo es nöthig ist, hinbegeben zu können. Besonders muß die Feuerreserve überall bey der Hand seyn, und daher in der Festung hin und wieder mit ihren Offiziers vertheilt werden.

Befinden sich in der Besatzung Staabsoffiziers genug, so soll der Commandant in vorgedachter Instruction verordnen, daß täglich einer von ihnen über alle Wachten in der Festung, einer über alle Arbeiter, einer über die Defensionsreserve, und endlich einer über die Feuerreserve die Inspection habe.

Auch ernennt der Commandant einen Staabsofficier als Trancheemajor, giebt ihm einen oder zwey erfahrne Officiers mit einigen Unteroffiziers zu Hülfe, welche diesen Dienst, so lange die Belagerung dauert, versehen, über alle Requisiten, Schanzzeug, und dergleichen, die Aufsicht haben, auch solche dahin schaffen, wo sie gebraucht werden.

Sollten aber zu den oben gedachten Inspectionen in der Festung nicht Staabsoffiziers genug vorhanden seyn, so müssen zu einer oder der andern Verrichtung Hauptleute genommen werden.

Wenn sich Generals unter dem Commandanten in der Festung befinden, so wechseln diese so unter sich, daß täg-

sich einer auf den innern und einer auf den äussern Werken über alles die Inspection habe. Der Platzmajor und der Platzlieutenant soll ebenfalls auf alle Wachten, Piketter, Arbeiter, Reserven und sämmtliche Dienste Acht haben, damit alles gehörig befolgt werde.

Während der Belagerung soll nicht beständig einerley Paradeplatz gehalten werden, auch die Ablösung nicht immer zu einer Stunde geschehen, damit der Feind durch Ueberläufer oder Gefangene weder die eigentliche Zeit noch den gewissen Stellungsplatz erfahre, und mit dem Geschütze nicht so leicht schaden könne.

Dem Platzmajor sollen täglich die Namen aller Ober- und Unteroffiziers, welche als Commandanten auf die Posten der innern oder äußern Werke kommen, es sey auf Wachten, Pikettern, Reserven, auch die Artilleristen, wie sie auf den Werkern eingetheilt sind, schriftlich eingereicht werden, damit solche in den vom Commandanten und dem Platzmajor zu führenden Protokollen eingetragen werden können. In diesen Protokollen wird genau und umständlich angemerkt, was täglich sowohl von Seiten der Festung, als des Feindes unternommen worden, auch wird darinn eine Specification der Todten, Blessirten, Gefangenen, Deserteurs und derjenigen, welche sich bey Vertheidigung des Platzes vorzüglich hervorgethan haben, eingetragen.

Vom Anfang der Berennung bis zur Eröfnung der Tranchee muß nicht viel mit Kanonen, und zwar nur in dem Fall gefeuert werden, wenn einige feindliche Truppen sich der Festung zu sehr näherten. Vorzüglich muß man sein Augenmerk auf die in geringer Anzahl sehr nahe herumstreifende Personen richten, welche gemeiniglich Ingenieurs und Generals sind, die die Festung recognosciren wollen, die man zu vertreiben sich äußerst bestreben muß.

Ueberhaupt ist zu keiner Zeit einige Munition unnöthiger Weise zu verschießen, sondern davon allemal ein guter Gebrauch zu machen. Auch muß mit den Lebensmitteln wohl gewirthschaftet werden, und hat sich der Commandant von dem Verbrauch dieser Sorten täglich den genauesten Rapport abstatten zu lassen.

Da es von großer Wichtigkeit ist zu wissen, wo der Feind die Festung angreifen werde, so muß der Commandant alle mögliche Sorgfalt anwenden, diese Kenntniß so

zeitig

zeitig als möglich zu erlangen. Wahrscheinlich wird diejenige Seite mit dem Hauptangriff bedroht, auf welcher seine äussere Posten vor dem bedeckten Wege zum öftern zurückgetrieben werden, wo sie der Feind am meisten eingeschränkt hat, wo die Recognoscirungen am öftersten geschehen sind, wo der Feind seinen Vorrath von Schanzzeug und Requisiten zusammenbringt, wo er den Lagerstand für die Artillerie errichtet und dergleichen.

Wenn nun durch reife Ueberlegung aller dieser Umstände an der feindlichen Absicht nicht mehr zu zweifeln ist, so muß der stärkste Theil der Artillerie, ohne jedoch die übrigen Werke der Festung davon zu entblößen, dahin geführt werden. Wo der Gebrauch der Minen statt findet, sind Haupt- und Nebengallerien und Kammern sogleich vorzubereiten, und alle ersinnliche Vorkehrungen zu einer tapfern Gegenwehr zu machen.

Wenn die Lage der Fronte, welche der Feind zu attackiren Willens ist, oder die derselben zur Seite liegenden Werke der Festung es erlauben, daß auf einer etwa befindlichen kleinen Anhöhe eine Fläche oder Redoute angelegt würde, woraus die feindlichen Trancheen von hinten her beschossen werden könnten, so muß man sich dieses Vortheils auf das schleunigste bedienen, und ohne Verzug daran arbeiten. Ein solches Werk muß indessen nicht zu weit vorne, sondern unter dem Schutz der Festungswerke angelegt werden, widrigenfalls man nur Leute ohne Nutzen aufopfern würde.

Die Eröfnung der Tranchee muß dem Commandanten der Festung sogleich bekannt werden, welches auch gar wohl möglich ist, wenn derselbe die feindliche Posten, welche seine äussern eingeschränkt haben, wiederum jederzeit nach Möglichkeit zurücktreiben, und fleißig patrouilliren läßt.

Sobald man den Ort weis, wo die Tranchee eröfnet wird, so werden dahin Feuerballen, Leuchtkugeln, und dergleichen geworfen, um diese Gegend zu erleuchten, und mit Vortheil auf die feindlichen Arbeiter, ehe sie sich eingraben, feuern zu können. Wobey man nach Möglichkeit dahin zu trachten hat, die feindlichen Arbeiter und deren Bedeckung durch kleine Ausfälle zu beunruhigen. Es gereicht schon zu einem nicht geringen Vortheil, wenn auch die Arbeit nur einigermaßen unterbrochen und verzögert werden kann.

Nach geöfneter Tranchee muß der bedeckte Weg auf der Seite des Angriffs stark besetz werden. Hingegen sind die vor demselben ausgestellte Posten, nachdem die feindliche Arbeit vorrückt, nach und nach zurück, und sobald sie unter das kleine Feuer kömmt, völlig in den bedeckten Weg hinein zu ziehen, von welchem sodann die ganze Nacht hindurch während der Belagerung, das Feuer mit dem kleinen Gewehr unterhalten, auch nach Thunlichkeit aus etlichen Stücken mit Kartätschen gefeuert wird.

Aus dem groben Geschütz ist bey der Nacht nicht viel zu feuern, da die Schösse gar zu ungewiß sind, hingegen müssen bey Tage die feindliche Arbeiten wohl beobachtet, und besonders diejenigen, welche noch nicht völlig zu Stande gekommen, oder von der Festung enfilirt werden können, lebhaft beschossen werden.

Da es in einer Belagerung verschiedene Arbeiten giebt, die dem feindlichen Feuer nicht ausgesetzt sind, und es höchst nothwendig ist, daß die Besatzung nach aller Möglichkeit geschonet werde, um zu ihren eigenthümlichen Verrichtungen desto geschickter zu seyn, so müssen die Einwohner alle mit keiner Gefahr verknüpfte Arbeiten bestreiten, daher auch die Wartung der kranken und blessirten Soldaten besorgen, worzu durchaus kein Mann von der Besatzung angewendet werden soll.

Alle Magazins, so sich in der Nähe der Attake befinden, sollen sogleich ausgeleert, und anderwärts untergebracht werden. Sollten aber die nahen Pulverthürme nicht ausgeräumt werden können, so sind solche wohl mit Mist und darüber gedeckten Viehhäuten gegen die feindlichen Bomben zu verwahren. Auch ist das Pflaster, wenn es die Umstände erfordern, aufzunehmen, oder mit Mist zu bedecken.

Zu den Attaken wird, sobald der Feind seine Batterien errichtet hat, ein Obrister, oder wenn deren nicht genug vorhanden wären, ein Staabsoffizier von minderen Character commandirt, welcher Tag und Nacht auf den Attaken bleiben, und von allen Vorfallenheiten dem Commandanten Bericht ertheilen soll.

Alle Posten sollen Tag und Nacht fleißig visitirt, und die Ronden und Patrouillen beständig auf den Wall und in den bedeckten Weg um die ganze Festung herum geschickt werden.

In der Stadt ſollen die Infanterie- und Cavallerie-
trouillen ebenfalls unaufhörlich gehen, auf jede Zuſam-
enrottirung der Bürger und anderer Leute genau Acht ha-
n, und diejenigen, worauf ein Verdacht fallen könnte, ſo-
ich arretiren.

Die Ausfälle geſchehen gemeiniglich bey der Nacht,
d müſſen wohl überlegt, auch ſehr geheim gehalten wer-
n, damit der Feind davon im voraus keine Nachricht
komme. Wenn ſie ein Commandant gehörig zu veranſtal-
n weis, ſo können ſie von ſehr großem Nutzen ſeyn; ſie
ld indeſſen nicht zu oft zu wiederholen, auch ihre Abſicht
derzeit genau zu beſtimmen, und mit Verſtand auszufüh-
n. Denn wenn man, ohne Unterſchied, zum öftern große
usfälle machen wollte, um die feindlichen Trancheen zu
takiren, ſo wird der Feind endlich gar zu ſichere Maaßre-
ln nehmen, um den Ausfallenden die Retirade abzuſchnei-
n, wodurch denn die Garniſon auf einmal zu ſehr ge-
ſchwächt, und auſſer Stand geſetzt werden könnte, die Be-
gerung länger auszuhalten.

Der Commandant ſoll nie bey einem Ausfall, er ge-
hehe wenn und wie er wolle, mit hinausgehen, ſondern
eſtändig in der Feſtung bleiben, und von dorten aus die
Wirkung deſſelben beobachten.

Die großen Ausfälle müſſen ſehr ſelten, und zu der
eit, da die feindlichen Trancheen noch weit vom Platze ent-
rnt ſind, gemacht werden, weil dieſer Zwiſchenraum die
azu gehörigen Maasregeln erlaubt, und man bey Zurück-
eibung des Ausfalls dem nachſetzenden Feind durch ein
lhaftes Feuer von den Werken einen deſto größern Scha-
en zufügen kann, jemehr er ſich von ſeiner Tranchee ent-
rnt, und je hitziger er den Ausfall verfolgt hat.

Man muß aber, um von einem großen Ausfall allen
ur möglichen Nutzen zu ziehen, zuvor unterſuchen, ob ei-
ige Theile der Tranchee ſchlecht verfertigt, nicht völlig zu
Stande gebracht, nicht hinlänglich beſetzt, und ohne nö-
hige Beſchirmung fortgeführt worden; ob eine oder die an-
ere Batterie in der Parallele angelegt, und letztere durch
eine Communikation rückwärts verbunden worden. Dieſe
ann alsdann mit Vortheil angegriffen werden, da ſie we-
en Bedienung des Geſchützes nicht beſetzt iſt. Könnte man
uch, nachdem man ſich derſelben bemächtiget, die eroberte

Artillerie nicht fortbringen, so geschieht doch dem Feinde schon ein merklicher Abbruch, wenn man solche vernagelt, und die Lavetten zerbricht.

Auf die Teten der Trancheen muß man sein vorzüglichstes Augenmerk richten, weil die daselbst befindlichen unbewehrten Arbeiter gar leicht in Schrecken gesetzt werden, bald flüchten, und dadurch den Ueberrest der Trancheen in Unordnung bringen. Der Eindruck, den ein solcher Ausfall macht, muß mit Aufmerksamkeit betrachtet werden, um davon den möglichsten Nutzen zu ziehen.

Die Teten des Ausfalls sind von den besten Truppen zu formiren, und die verschiedenen Abtheilungen rückwärts en Echelon zu stellen, um den Rückzug zu sichern.

Die hinter den angreifenden Truppen marschirenden Arbeiter müssen mit dem nöthigen Schanzzeug, auch einige mit dem, was zu Vernagelung der Artillerie und Zerbrechung der Lavetten erforderlich sind, versehen seyn, welche dann, sobald der Belagerer aus seinen Trancheen vertrieben worden, ihr ihnen aufgetragenes Geschäfte in möglichster Geschwindigkeit auszurichten suchen müssen.

Den vertriebenen Feind muß man nicht zu weit und ohne die gehörige Vorsicht verfolgen, weil natürlicher Weise auf den entstandenen Allarm stärkere Corps aus dem feindlichen Lager zu Hülfe eilen werden. Der Belagerte muß daher nur nach der Vertreibung des Feindes auf eine mäßige Distance vorrücken, um seine mit Ruinirung der Trancheen und Batterien beschäftigte Arbeiter zu decken. Nach verrichteter Sache aber muß der Rückzug sofort mit Ordnung und genauester Aufmerksamkeit, besonders in Ansehung seiner Flanken, genommen werden.

Nach einem gelungenen Ausfall wird der Belagerer natürlicher Weise in Zukunft besser auf seiner Huth seyn, daher es nicht rathsam ist, einen andern zu wagen, der allem Ansehen nach, einen ganz andern Erfolg haben dürfte. Wüßte man indessen gewiß, daß der Feind sich noch immer nachläßig verhielte, so muß man die Gelegenheit, ihn dafür zu bestrafen, nicht aus den Händen lassen.

Kleine Ausfälle müssen unter Anführung tüchtiger Officiers öfters unternommen, und durch andere Detachements jederzeit in ihrem Rückzug unterstützt werden.

Die Verrichtung dieser kleinen Ausfälle besteht darinn, daß sie die Trancheen beunruhigen, und sich sogleich wieder zurückziehen, sobald der Feind mit Ueberlegenheit auf sie anrückt. Werden sie mit Geschicklichkeit ausgeführt, so verlassen die Arbeiter wahrscheinlich, nach dem durch einen großen Ausfall auf sie gemachten Eindruck, die Arbeit, können nicht sobald wieder zusammen gebracht werden, und verursachen eine Verzögerung, die den Belagerten zu nicht geringem Vortheil gereicht.

Wenn der Belagerer indessen, aller dieser ihm gelegten Hindernisse unerachtet, doch an die Werke gelangt, so ist es Zeit, ihm mit dem äussersten Nachdruck zu begegnen. Hier fängt der Gebrauch der vorhandnen Minen an, wodurch die feindlichen Logements mit großem Verlust gesprengt und ausgefüllt werden.

Wenn es der Belagerer nach einem langen unterrichtschen Krieg endlich dahin bringt, daß er in die ersten Werke kömmt, so muß man sich vor einer großen Uebermacht auf eine Zeit zurückziehen, ihn aber, wenn er sein Logements anfängt, mit aller Gewalt angreifen, um ihn wiederum aus denselben zu vertreiben, welches man allerdings bey gehörig genommenen Maasregeln zu hoffen hat. Ein von dem Feinde erobertes Werk aber, zu dessen Wiedereroberung keine Hofnung wär, muß, wenn es anders möglich ist, mittelst der darunter angebrachten Minen, in die Luft gesprengt werden.

Da sich hier nicht eigentlich vorschreiben läßt, wie ein Commandant, bey Vertheidigung des ihm anvertrauten Platzes, dem Feinde das Terrain Fuß vor Fuß streitig zu machen, die Breche zu vertheidigen, die Abschnitte bey Zeiten anzulegen, und die sonstigen Vorkehrungen zu treffen habe, so muß sich derselbe nach den Zufällen und Umständen richten, alles mit Zuziehung seiner untergebenen Generals, Staabsoffiziers, der geschicktesten Ingenieur- und Artilleoffiziers wohl überlegen, und über jedes einen richtigen Schluß fassen.

Endlich muß der Commandant treue und geschickte Leute zu bekommen suchen, durch die er von Zeit zu Zeit dem im Lande commandirenden General, auch wenn die Armee von der Festung weit entfernt wär, Unserm Hofkriegsrath von dem

zwar auf dem nächsten Wege, unter gehöriger Eskorte geführt werden will; die nöthigen Vorspanne, und zwar gratis; wegen der Verpflegung bis an Ort und Stelle; daß die unter der Besatzung befindlichen Deserteurs nicht ausgeliefert werden dürfen, oder wenigstens doch Gnade erhalten; das Versprechen, in einem Jahre, von Schlüßung der Capitulation an, nicht dienen zu wollen, wenn von dem Feinde nicht die vollkommene Freyheit zu erhalten wäre. Würde die Garnison gezwungen, sich als Kriegsgefangene zu ergeben, so muß verlangt werden, daß man die Truppen bis zur Auswechselung in bequeme Quartiere, und nicht in Casematten oder andere der Gesundheit schädliche Gelegenheiten einquartiere, die gemeine Mannschaft nicht von ihren Offizieren und Unteroffizieren trenne, und sie auf die vorgeschlagene Weise verpflege.

2) Die Zeit, wenn die Garnison ausrücken will.

3) Gute Versorgung der von der Besatzung zurückbleibenden Kranken und Blessirten, was für Aerzte und Wundärzte man dabey lassen wolle, und daß die Wiedergeneseten ohne Verzug nachgeschickt werden sollen.

4) Daß allen Marketendern, Kauf- und Handelsleuten, welche sich bey der Garnison aufhalten, erlaubt werde, derselben mit ihren Effecten zu folgen.

5) Daß jemand, der mit der Besatzung, wegen eines dadurch zu erleidenden Schadens ꝛc. nicht zugleich ausziehen könnte, die Erlaubniß zu seinem längern Aufenthalt, vollkommene Sicherheit, Schutz und freyen Nachzug erhalte.

6) Daß die Einwohner in Ansehung ihrer Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Nahrungs- und Gewerbsstandes, in ihrem bisherigen Zustande gelassen werden.

7) Daß die freye Ausübung der Religion bey der bisherigen Verfassung, ohne die mindeste Veränderung verbleibe.

8) Die vollkommene Sicherheit aller Einwohner, und daß sie gegen alle Unordnungen geschützt werden.

9) Wird ein Thor bestimmt, welches man dem Belagerer abzutreten verspricht, sobald die Capitulation von beyden Theilen unterzeichnet, und die Geisseln zurück geschickt worden. Diesem Punkt muß man die Bedingung beyfügen, daß niemanden von der Belagerungsarmee erlaubt seyn soll,

vor dem Ausmarſche der Garniſon, weder auf einen von dieſer annoch beſetzten Poſten, noch in die Feſtung ſelbſt zu kommen, diejenigen Offiziers und Commiſſarien allein ausgenommen, welche das Arſenal, die Magazinsmühlen ꝛc. zu übernehmen haben, um aller, zwiſchen beyderſeitigen Truppen entſtehenden Ungelegenheit vorzubeugen.

10) Die Anſuchung um die Erlaubniß, einen Offizier von der Beſatzung mit der Capitulation an den die Armee commandirenden General abſchicken zu können.

Wenn nun die Garniſon nach der geſchloſſenen Capitulation ausziehen ſoll, ſo marſchirt ſolche zu einem Thor hinaus, und die von der Belagerungsarmee zur Beſatzung beſtimmten Truppen rücken zur nämlichen Zeit durch ein anderes Thor ein.

Uebrigens muß der Commandant ſowohl während der Capitulation, als auch wenn zu Begrabung der Todten ein Stillſtand ausgemacht worden, ſeine Vorſicht nehmen, und den Stillſtand jederzeit mit der Bedingung eingehen, daß während der eingeſtellten Feindſeligkeiten niemanden vom Feinde aus den Trancheen herauszu gehen, und ſich den Werken zu nähern erlaubt ſey, weil man ſonſt auf die Uebertreter dieſes Vergleichs ohne weitere Umſtände feuern würde.

Anhang.

Auszug

aus ganz neuen noch ungedruckten

Nachrichten

von der itzigen Stärke

der

Kayserlich-Königlichen Armee.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries

Inhalt.

§. I. Completer Friedensſtand eines Deutſchen und Ungariſchen Infanterieregiments von 18 Compagnien.
§. II. Dergl. eines Valoner- Italiener- und des in Italien liegenden Deutſchen Infanterieregiments von 18 Compagnien.
§. III. Completer Kriegsſtand eines Infanterieregiments von 18 Compagnien.
§. IV. Dergl. eines Infanterieregiments von 20 Compagn.
§. V. Completer Friedensſtand eines Carabiniersregiments von 8 Eskadrons, worunter 2 Eskadrons Chevauxlegers.
§. VI. Dergl. eines Cuiraßiers- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 6 Eskadrons.
§. VII. Dergleichen eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 6 Eskad.
§. VIII. Dergl. eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.
§. IX. Completer Kriegsſtand eines Carabinerregiments von 8 Eskadrons, worunter 2 Eskadrons Chevauxlegers.
§. X. Dergl. eines Cuiraſſier- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 6 Eskadrons.
§. XI. Dergl. eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 6 Eskadr.
§. XII. Dergl. eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.
§. XIII. Dergl. eines Carabinierregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.
§. XIV. Dergl. eines Cuiraßier- und des d'Arbergiſchen Dragonerregiments von 7 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.
§. XV. Dergl. eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 7 Eskadr. folglich mit der Reſerve.
§. XVI. Dergl. eines Huſarenregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.
§. XVII. Dergl. eines Huſarenregiments von 5 Diviſionen oder 10 Eskadrons.

§. XVIII. Dergl. eines Husarenregiments von 11 Eskadrons, folglich das unter §. XVII. mit der Reserve.
§. XIX. Completer Stand eines Feldartillerieregiments, sowohl im Frieden, als im Kriege.
§. XX. Completer Stand eines Garnisonregiments von 18 Compagnien.
§. XXI. Completer Stand des Niederländischen Garnisonregiments von 4 Comp.
§. XXII. Completer Stand der zu Philippsburg garnisonirenden 2 Companien des zweiten Garnisonregiments.
§. XXIII. Completer Stand des Artilleriefeldzeugamts.
§. XXIV. Completer Stand des sämmtlichen Festungs- und Garnisonsartillerie, auch Zeugamtspersonale in Friedens- und Kriegszeiten.
§. XXV. Completer Stand des aus 4 Compagnien bestehenden Mineurcorps in Friedens- und Kriegszeiten.
§. XXVI. Completer Stand des aus 3 Compagnien bestehenden Sappeurcorps.
§. XXVII. Completer Stand des Pontonnierbataillons von 4 Compagnien, Obristschiffamts und der in Ungarn stehenden Hauscompagnie.
§. XXVIII. Completer Stand der Ungarischen Cronwache zu Presburg.
§. XXIX. Compl. Stand eines der 4 Carlstädter, eines der beyden Warasdiner, eines der beyden Slavonier und eines der beyden Bannalischen Gränizinfanterieregimenter.
§. XXX. Compl. Stand des Illyrisch-Bannalischen Gränizinfanterieregiments.
§. XXXI. Compl. Stand eines der beyden Szekler und der beyden Wallachischen Gränizinfanterieregimenter.
§. XXXII. Compl. Stand des Tschaikischen Bataillons.
§. XXXIII. Completer Stand des Carlstädter Husarenregiments, ingleichen eines der Gränizhusarencorps, Warasdiner und Bannalisten.
§. XXXIV. Compl. Stand des Slavonischen Gränizhusarenregiments.
§. XXXV. Compl. Stand des Szekler Husarenregiments.
§. XXXVI. Compl. Stand des deutsch Bannalisch Ansiedlungsregiments.
§. XXXVII. Rang der Kayserl. Königl. Infanterieregimenter.

§. XXXVIII.

XXXVIII. Rang der Kayſerl. Königl. Cavallerieregimenter.

XXXIX. Summe des completen Friedenſtandes der Kayſerl. Königl. Infanterie.

XL. Summe des completen Friedenſtandes der Kayſerl. Königl. Cavallerie.

XLI. Summe des completen Friedenſtandes der Kayſ. Königl. Armee.

XLII. Summe des completen Kriegsſtandes der Kayſerl. Königl. Infanterie.

XLIII. Summe des compl. Kriegsſtandes der Kayſerl. Königl. Cavallerie ohne Reſerve.

XLIV. Summe des compl. Kriegsſtandes der Kayſerl. Königl. Armee ohne die Reſerve der Cavallerie.

XLV. Summe des completen Kriegsſtandes der Kayſerl. Königl. Cavallerie mit der Reſerve.

XLVI. Summe des compl. Kriegsſtandes der Kayſerl. Königl. Armee mit der Reſerve der Cavallerie.

§. XVIII. Der
drons
§. XIX. Cor
ſowo
§. XX. Co
18
§. XXI. C
re
§. XXII.

Der complete Friedensſtand eines Deutſchen und Ungariſchen Infanterieregiments von 18 Compagnien.

§. XX
§. XX

Grenadiercompagnien haben ſ 228 Köpfe.
als 1 Hauptmann, 4 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 8 Corporals, 2 Fourierſchützen, 4 Tambours, 4 Pfeiffer, 2 Zimmerleute, 198 Gemeine, und vom Staabe 1 Fourier, 1 Unterfeldſcheer.

§.

§ Füſiliercompag. ohne den Staab ſ 2912 Köpfe.
als 12 Hauptleute, 4 Capitainlieutenants, 16 Oberlieut. 16 Unterl. 8 Fähndrichs, 16 Feldwebels, 8 Führer, 64 Corporals, 16 Fourierſchützen, 32 Tambours, 16 Pfeiffer, 128 Gefreyte, 16 Zimmerleute, 2560 Gemeine.

Der Staab hat ſ ſ ſ 35 Köpfe.
als 1 Obriſtinnhaber, 1 Obriſtcommandant, 1 Obriſtlieutenant, 1 Major, 1 Regimentscaplan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 2 Fahnencadets, 1 Regimentsadjutant, 1 Regimentschirurgus, 6 ordinäre Cadetten, 1 Bataillonschirurgus, 7 Unterfeldſcheers, 8 Fouriers, 1 Regimentstambour, 1 Profos.

Summe der 18 Compagnien und des Staabs eines ſolchen Regiments ſ ſ 3175 Köpfe.

1. Anmerkung. Die meiſten regulären Infanterieregimenter ſind in drey Bataillons, zwey Feld- und ein Garniſon Bataillon eingetheilt, nemlich in das Leibbataillon, Obriſtbataillon und Obriſtlieutenants Bataillon.

2. Anmer-

Anmerkung. Die zwey Grenadiercompagnien eines Regiments heissen auch die Grenadierdivision desselben.

3. Anmerkung. Von den deutschen Infanterieregimentern haben nunmehr 37 ihre Werbbezirke, und zwar

I. Im Königreiche Böheim.

1. Franz Kinsky	im	Rakonitzer	Kreise.
2. Michel Wallis	″	Kaurzimer	″
3. Gemmingen	″	Bidschower	″
4. Brinken	″	Bunzlauer	″
5. Kallenberg	″	Berauner	″
6. Joseph Kolloredo	″	Königgrätzer	″
7. Fabris	″	Chrudimer	″
8. Ulrich Kinsky	″	Saatzer	″
9. Hohenlohe	″	Leutmeritzer	″
10. Mathesen	″	Egerer Distrikt u. Ellenbogner	″
11. Thierheim	″	Brachmer	″
12. Olivier Wallis	″	Pilsner und Klattauer	″
13. Wartensleben	″	Czaslauer	″
14. Wolfenbüttel	″	Budweiser und Taborer	″

II. Im Marggrafthum Mähren.

1. Kayser Infant,	im	untern Theil des Olmützer	Kreises.
2. Kevenhüller	″	obern ″ ″ ″	″
3. Harrach	″	Prerauer	Kreise.
4. Hildburgshausen	″	Iglauer	″
5. Lascy	″	Znaimer	″
6. Laudon	″	Brünner	″
7. Karl Kolloredo	″	Hradischer	″

III. In Ober-Schlesien.

1. Anton Kolloredo im Fürstenthum Troppau, Neiß und in der Mährischen Enclavüre.
2. Nugent ″ Fürstenthum Bielitz, Teschen, Jägerndorf.

IV. In Nieder-Oesterreich.

1. Pellegrini im Viertel Oberwienerwald
2. Preiß ″ ″ Unterwienerwald in der Gegend Wien.

3. Deutschmeister	im	Viertel	Unterwienerwald in der Gegend Haimburg.
4. Tillier	〃	〃	Obermannhartsberg und im Innviertel in Bayern.
5. Erzherz. Ferdin. v. Toskana.	〃	〃	Untermannhartsberg in der Gegend Retz.
6. Erzherz. Carl von Toskana	〃	〃	Untermannhartsberg in der Gegend Kornneuburg.

V. Ober-Oesterreich.

1. Stein im Mühl und Machlandsviertel.
2. Langlois im Hausruck und Traunviertel.

VI. In Steyermark.

1. Terzy im Eilber Kreise.
2. Baaden Durlach im Grazer Kreise.
3. Kattermann im Indenburger, Brugger und Mahrburger Kreise.

VII. In Kärnten.

1. Riese ganz Kärnten.

VIII. In Krain, Görz und Gradiska.

1. Thurn in Ober- und Unterkrain.
2. Zettwitz im Innern Krain, Görz und Gradiska.

Auch hat jedes Werbbezirksregiment auch einen Werbbezirksantheil in Gallizien bekommen, welches daher in 37 Werbbezirke eingetheilt wird. S. Heinrich Gesetze für die K. K. Armee Wien und Prag 1784. Seite 550-552.

4. Anmerkung. Jedes dieser 37 Regimenter ist in seinem Werbebezirk einquartirt, ausser daß die Feldbataillons des Nugentschen Regiments, das seinen Werbebezirk in Oberschlesien hat, in Gallizien liegen.

5. Anmerkung. Bey der Infanterie muß jedes Regiment 960, folglich auf eine der 16 Füselliercompagnien 60 Ausländer Gemeine auf dem verordneten Friedensstand haben. Daher wird der Abgang von diesen nicht durch Inländer aus dem Werbebezirk, sondern durch auswärtige Werbungen und Reengagirung derer, deren Capitulationszeit um ist, wiederum ersetzt. Hiernach wären bey obigen 37 Infanterieregimentern 35520 Ausländer Gemeine.

6. Anmerkung. Die Grenadiers ergänzen sich aus den Füselliercompagnien, und werden unter jene nur in soferne Ausländer genom-

genommen, wenn unter dieſen nicht Innländer genug vorhanden ſind, die die zu einem Grenadier erforderliche Eigenſchaften haben.

7. Anmerkung. Ein Infanteriſt darf nicht unter 5 Schuh 3 Zoll ſeyn, indeſſen bindet man ſich bey jungen Leuten von ſtarken Gliedmaßen, die noch Wachsthum verſprechen, und Hofnung geben, daß ſie das vorgeſchriebene Maas bald erreichen werden, an das Maas ſo genau nicht.

8. Anmerkung. Jede Füſeliercompagnie der deutſchen und Hungariſchen Regimenter führt während dem Frieden 40 gemeine Innländer als unbeſtimmt beurlaubte. Aus dieſen wird der Abgang bey den Compagnien erſetzt, hingegen werden die unbeſtimmt beurlaubte wiederum aus dem Werbebezirk vollſtändig gemacht.

9. Anmerkung. In den neuen Nachrichten finde ich keinen Unterſchied zwiſchen der Stärke eines Regiments mit oder ohne Werbbezirk.

§. II. Der complete Friedensſtand eines Valoner- Italiener- und des in Italien liegenden Deutſchen Infanterieregiments von 18 Compagnien.

2 Grenadiercompag. wie im §. I.	228	Köpfe.
16 Füſeliercompagnien.		
Gemeine auf dem completen Stand	1456	—
— ſupernumerairs	144	—
Officiers, Feldwebel ꝛc. wie im §. I.	352	—
Der Staab wie ebendaſelbſt	35	—
Summe der 18 Compagnien und des Staabs dieſes Regiments	2215	Köpfe.

§. III. Der complete Kriegsſtand eines Infanterieregiments von 18 Compagnien.

2 Grenadiercompagn. wie im §. I.	228	Köpfe.
und überdem noch Fourierſchützen	4	—
Gemeine ſupernumerair, als Zimmerleute	2	—
16 Füſeliercompagnien.		
Gemeine	3200	—
Noch gemeine ſupernumerair, als Zimmerleute	16	—
als Artilleriehandlanger	88	—
Officiers, Feldwebels ꝛc wie im §. I.	352	—

und noch überdem mehr	Fähndrichs	8 Köpfe.
	Corporals	32 —
	Fourierschützen	56 —
	Gefreyte	64 —
	Feldscheer	5 —
Supernumeraire Corporals, als Artillerie-handlanger		3 —
Der Staab, wie im §. I.		35 —
Summa der 18 Compagnien und des Staabs dieses Regiments		4093 Köpfe.

Anmerkung. Der Kriegesstand einer Füseliercompagnie ist zwar auf 220 Gemeine festgesetzt, sie rückt aber doch bey einem ausbrechenden Kriege nur 100 Gemeine stark aus. Wenn nun das Garnisonbataillon (S. Anmerk. 1. zu No. 1.) des Regiments in eine Festung zu stehen kömmt, so werden die Compagnien dieses Garnisonbataillons sogleich auf 200 Gemeine gesetzt, welches dadurch auf 1200 Mann kömmt. Es hat aber fast immer noch überdem, von jeder der 12 Feldcompagnien 40 Mann zur Abrichtung bey sich. Rückt das Garnisonbataillon ebenfalls ins Feld, so kommen die 40 Köpfe Kriegsaugmentationsmannschaft von allen 12 oder 18 Füseliercompagnien in eine Reservedivision zusammen, zu deren Abrichtung 3 Feldwebel, 18 Korporals und 54 Gefreyte neu creirt werden. Hiezu kommen ein Hauptmann, ein Ober- und Unterlieutenant aus dem Revisionsstand, ferner ein Adiutant, ein Fourier, ein Feldscheer von neuen. Diese Reservedivisionen bleiben rückwärts der Armee in Städten und Festungen, und werden ihnen die reconvalescirte Mannschaft aus den Lazaretten und Spitälern, erst zur Prüfung der erlangten Gesundheit zugeschickt, von da sie alsdann weiter zur Armee kommen.

Aus den neuen Nachrichten von der jetzigen Stärke und Einrichtung der Kayserl. Königl. Armee im Novbr. 1784. des bisherischen Portefeuilles, die aber ausser dieser Anmerkung, von diesem unsern Auszuge buchstäblich abgeschrieben sind, ohne es daben anzuzeigen. Wir führen dis nur deswegen an, damit niemand das Gegentheil glaube, welches indessen schon durch die Zeit der Erscheinung dieses unsern Werks, die im April desselben Jahrs fiel, hinlänglich widerlegt wird.

§. IV. Der complete Kriegsstand eines Infanterieregiments von 20 Compagnien.

2 Grenadier- und 16 Füseliercompagnien wie das Regiment im §. III.		4093 Köpfe.
Die zwey übrigen Füseliercompagnien enthalten noch		477 —

als

als 2 Hauptleute, 2 Oberlieuten. 2 Unterlieuten. 2 Fähndrichs, 2 Feldwebel, 2 ordin. Cadett, 1 Führer, 12 Corporals, 8 Fourierschützen, 4 Tambours, 2 Pfeiffer, 24 Gefreyte, 2 Zimmerleute, 400 Gemeine, 2 Zimmerleute supernum. 10 Artilleriehandlanger.

Summe der 20 Compagnien und des Staabs dieses Regiments ⸗ ⸗ 4570 Köpfe.

Anmerkung. Wie viele Regimenter aus 20 Compagnien bestehn, ist uns nicht bekannt. Vielleicht giebts dergleichen gar nicht, sondern sie entstehen nur dadurch, daß bey einem ausgebrochenen Kriege das Garnisonbataillon, welches nur aus 4 Compagnien besteht, gleich den Feldbataillons auf 6 Compagnien gesetzt wird.

V. Der complete Friedensstand eines Carabinierregiments von 8 Eskadrons, worunter zwey Eskadrons Chevaux-legers.

Eskadron Carabinier hat ⸗ ⸗ 174 Köpfe.
als 1 Rittmeister, 1 Secondrittmeister, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Feldscheer, 1 Trompeter, 1 Sattler, 1 Schmidt, 8 wirkliche Corporals, 2 Vicecorporals, 145 Gemeine auf dem completen Staud 6 supernumerair Gemeine.

Eskadr. Carabiniers machen daher 1044 Köpfe.

Eskadr. Chevaux-legers hat ⸗ ⸗ 193 —
als, vom Rittmeister bis zum Vicecorporal, wie bey der Carabiniereskadron 23 und Gemeine auf dem completen Stand 170.

Eskadr. Chevauxlegers machen daher 386 —

er Staab hat ⸗ ⸗ ⸗ 18 —
als 1 Obristinnhaber, 1 Obristcommandant, 1 Obristlieuten. 2 Majors, 1 Caplan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsadjutant, 1 Regimentschirurgus, 4 Estandartenführer, 1 Staabstrompeter, 1

Staabs-

als 2 Hauptleute, 2 Oberlieuten. 2 Unterlieuten. 2 Fähndrichs, 2 Feldwebel, 2 ordin. Cadett, 1 Führer, 12 Corporals, 8 Fourierschützen, 4 Tambours, 2 Pfeiffer, 24 Gefreyte, 2 Zimmerleute, 400 Gemeine, 2 Zimmerleute supernum. 10 Artilleriehandlanger.

Summe der 20 Compagnien und des Staabs dieses Regiments ⸗ ⸗ 4570 Köpfe.

Anmerkung. Wie viele Regimenter aus 20 Compagnien bestehn, ist uns nicht bekannt. Vielleicht giebts dergleichen gar nicht, sondern sie entstehen nur dadurch, daß bey einem ausgebrochenen Kriege das Garnisonbataillon, welches nur aus 4 Compagnien besteht, gleich den Feldbataillons auf 6 Compagnien gesetzt wird.

§. V. Der complete Friedensstand eines Carabinierregiments von 8 Eskadrons, worunter zwey Eskadrons Chevaux-legers.

1 Eskadron Carabinier hat ⸗ ⸗ 174 Köpfe.
als 1 Rittmeister, 1 Secondrittmeister, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Feldscheer, 1 Trompeter, 1 Sattler, 1 Schmidt, 8 wirkliche Corporals, 2 Vicecorporals, 145 Gemeine auf dem completen Staud 6 supernumerair Gemeine.

6 Eskadr. Carabiniers machen daher 1044 Köpfe.

1 Eskadr. Chevaux-legers hat ⸗ ⸗ 193 —
als, vom Rittmeister bis zum Vicecorporal, wie bey der Carabinierseskadron 23 und Gemeine auf dem completen Stand 170.

2 Eskadr. Chevauxlegers machen daher 386 —

Der Staab hat ⸗ ⸗ ⸗ 18 —
als 1 Obristinnhaber, 1 Obristcommandant, 1 Obristlieuten. 2 Majors, 1 Caplan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsadjutant, 1 Regimentschirurgus, 4 Estandartenführer, 1 Staabstrompeter, 1

Staabs-

Staabsfeldſcheer, 1 Oberſchmidt, 1 Profos.

Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments ſ ſ 1448 Köpfe.

Anmerkung. Die Cavallerieregimenter haben keine eigne beſtimmte Werbbezirke, ſondern ergänzen ſich von den deutſchen Werbbezirksregimentern, von welchen ſolche Leute unter die Cavallerie genommen werden, die ſelber darunter verlangen und von guter Aufführung ſind. Es iſt nichts daran gelegen, ob ſie würklich ſchon unter der Infanterie gedienet, oder ob ſie nur noch unbeſtimmt beurlaubte geweſen, wenn ſie nur ſonſt die zum Cavalleriſten erforderliche Eigenſchaft haben. Dazu gehört, daß ſie entweder bey Pferden aufgewachſen, oder doch mit denſelben gut umzugehn wiſſen. Unter die Chevaux-legers werden vorzüglich die wohlhabendſte, zuverläßigſte und ſolche Leute genommen die darunter freywillig gehn wollen. Sie müſſen ferner in der deutſchen Sprache und im Schreiben und Leſen geübt ſeyn. Uebrigens muß ein Huſar nicht unter 5 Schuh 2 Zoll, ein Chevaux-legers 5 Schuh 3 Zoll, ein Dragoner 5 Schuh 4 Zoll, ein Cuiraßier 5 Schuh 5 Zoll, und ein Carabinier nicht unter 5 Schuh 6 Zoll meſſen. Wobey indeſſen der Fall auszunehmen, von welchem in der Anmerk. 7. §. 1. geſprochen werden, auch paßirt bey einem Chevaux-legers ein Zoll weniger, wenn er nur ſonſt die übrigen zu einem Chevaux-legers erforderl. Eigenſchaften beſitzt.

§. VI. Der complete Friedensſtand eines Cuiraßier- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 6 Eskadrons.

Eine Eskadron genau wie eine Carabiniereskadron im §. V. alſo 174 Köpfe.

6 Eskadrons machen daher . ſ 1044 Köpfe.

Der Staab hat ſ ſ ſ 15 —

Nämlich eben wie im §. V. nur daß er hier nur aus 1 Major und 3 Eſtandartenführern beſteht, und gar kein Staabsfeldſcheer vorhanden iſt.

Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments ſ ſ 1059 Köpfe.

§. VII

§. VII. Der complete Friedensſtand eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 6 Eskadrons.

Eine Eskadron, wie eine der Chevauxlegers im §. V. alſo 193 Köpfe.

6 Eskadrons machen daher	1158 Köpfe.
Der Staab hat wie im §. VI.	15 —
Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1173 Köpfe.

§. VIII. Der complete Friedensſtand eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.

Eine Eskadron enthält vom Rittmeiſter bis zum Vicecorporal, wie eine Eskadron im §. V. nur daß ſie keinen Sattler hat, 22 und Gemeine auf dem completen Stand 170 und in allen 192 Köpfe.

8 Eskadron machen daher	1536 Köpfe.
Der Staab hat als vom Obriſtinnhaber, bis zum Staabstrompeter, wie im §. V. Dann 2 Oberſchmiede, 1 Schmidt, 1 Riemer, 1 Schneider, 1 Profos.	21 —
Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1557 Köpfe.

§. IX. Der complete Kriegsſtand eines Carabinierregiments von 8 Eskadrons, worunter 2 Eskadrons Chevauxlegers.

Eine Eskadron Carabiniers, wie im §. V. beſteht aus 174 Köpfe.

6 Eskadrons Carabiniers machen daher	1044 Köpfe.
Bey der Eskadron Chevauxlegers iſt es, wie bey derſelben im §. V. nur daß jede 10 Gemeine mehr hat.	
2 Eskadrons Chevauxlegers machen daher	406 —

Der

Der Staab, wie im §. V. aber noch mit einem Staabsfeldſcheer und 1 Schneider vermehrt 20 Köpfe.

Summa der 8 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments ; ; 1470 Köpfe.

§. X. Der complete Kriegsſtand eines Cuiraßier- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 6 Eskadros.

6 Eskadrons, wie im §. VI. ; ; 1044 Köpfe.
Der Staab, wie im §. VI. nur 2 Staabsfeldſcheers und 1 Schneider mehr ; 18 —

Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieſer Regiments ; ; ; 1062 Köpfe.

§. XI. Der complete Kriegsſtand eines Dragoner- und Chevaurlegersregiments von 6 Eskadrons.

Eine Eskadron enthält vom Rittmeiſter bis zum Vicecorporal, wie eine Eskadron unter §. V. 23 und Gemeine auf dem compleren Stand 180 und in allen 203 Köpfe.
6 Eskadrons machen daher ; ; 1218 Köpfe.
Der Staab, wie unter §. VI. und überdem noch 2 Staabsfeldſcheers und Unterſchmidt, alſo 18 —

Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments ; ; 1236 Köpfe.

§. XII. Der complete Kriegsſtand eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.

Jede Eskdr. wie unter §. VIII. nur 10 Gemeine mehr, folglich jede 102 Köpfe.
8 Eskadrons machen daher ; ; 1616 Köpfe.
Der Staab, wie unter §. VIII. und noch überdem 1 Major, 1 Riemer, 1 Schneider 24 —

Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments ; ; 1640 Köpfe.

§. XIII.

§. XIII. Der complete Kriegsſtand eines Carabinierregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

8 Eskadrons, wie im §. IX.	1470 Köpfe.
Die 9te oder Reſerveeskadron vom Rittmeiſter bis zum Vicecorporal, wie im §. V. 23 und Gemeine 145, folglich in allen	168 —
Summe aller 9 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1638 Köpfe.

Anmerkung. Die Reſerve Eskadrons beſtehn aus den gebrechlichſten und untauglichſten alten Leuten vom ganzen Regiment, welchen auch diejenigen übergeben werden, die nicht einer weitern Abrichtung bedürfen.

§. XIV. Der complete Kriegsſtand eines Cuiraßier- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 7 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

6 Eskadrons, wie im §. X.	1062 Köpfe.
Die 7te oder Reſerveeskadron vom Rittmeiſter bis zum Vicecorporal, wie im §. V. 23. und Gemeine 114, folglich in allen	137 —
Summe aller 7 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1199 Köpfe.

§. XV. Der complete Kriegsſtand eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 7 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

6 Eskadrons, wie im §. XI.	1236 Köpfe.
Die 7te oder Reſerveeskadron, wie im §. XIV.	137 —
Summe aller 7 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1373 Köpfe.

§. XVI. Der complete Kriegsſtand eines Huſarenregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

8 Eskadrons, wie im §. XII.	1640 Köpfe.
Die 9te oder Reſerveeskadron vom Rittmeiſter bis zum Vicecorporal, wie im §. V. 23 und Gemeine 145, in allen	168 —
Summe der 9 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1808 Köpfe.

§. XVII. Der complete Kriegsſtand eines Huſarenregiments von 6 Diviſionen oder von 10 Eskadrons.

Eine Eskadron vom Rittmeiſter bis zum Vicecorporal, wie unter §. V. 23, Gemeine 180 folglich in allen 203 Köpfe.	
10 Eskadrons machen daher	2030 Köpfe.
Der Staab, wie unter §. VIII. und noch überdem 2 Majors, 1 Riemer, 1 Schneider	25 —
Summe der 10 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	2055 Köpfe.

§. XVIII. Der complete Kriegsſtand eines Huſarenregiments von 11 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

10 Eskadrons und der Staab, wie unter §. XVII.	2055 Köpfe.
Die 11te oder Reſerveeskadron, wie unter §. XVI.	168 —
Summe aller 11 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	2223 Köpfe.

§. XIX. Der complete Stand eines Feldartillerieregiments, ſowohl im Frieden als im Kriege.

16 Compagnien haben	2112 Köpfe.

als 10 Hauptleute, 6 Capitainlieutenants, 16 Oberlieutenants, 32 Unterlieutenants, 48 Bombardiers, 16 Feldwebels, 16 Fouriers, 96 Canoniercorporals, 32 Untercanonier-corporals, 16 Fourierschützen, 16 Tambours, 16 Pfeiffers, 1536 Canoniers, jede Compagnie zu 96 Mann, 256 Untercanoniers, jede Compagnie zu 16 Mann.

Der Staab hat ; ; ; 33 Köpfe.

als 1 Obristinnhaber, 1 Obristcommandant, 1 Obristlieutenant, 3 Majors, 1 Capellan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 4 Bataillonschirurgi, 8 Unterfeldscheers, 1 Regimentstambour, 8 Hautboisten, 1 Profos.

Summe der 16 Compagnien und des Staabs dieses Regiments ; ; 2145 Köpfe.

1. **Anmerkung.** Die Artillerieregimenter nehmen die zu ihrer Ergänzung nöthige Mannschaft, wie sie solche bey der Artillerie brauchen können, vorzüglich diejenigen, welche dazu Lust haben, von der Infanterie aus, zu welchem Ende die Artillerieregimenter gewissen Werbbezirksregimentern zu dieser Absicht zugetheilt worden sind.

2. Die Größe eines Artilleristen und Mineurs darf nicht unter 5 Schuh 3 Zoll seyn.

§. XX. Der complete Stand eines Garnisonregiments von 18 Compagnien.

Jede Compagnie hat 200 Köpfe, als 1 Capitainlieutenant bey jeder der 3 Staabscompagn. bey jeder der 15 ordinären Compagnien aber dafür 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Feldscheer, 1 Fourier, 1 Fourierschütz, 3 Spielleute, 8 Corporals, 16 Gefreyte, 1 Zimmermann, 164 Gemeine.

18 Compagnien haben daher ; ; 3600 Köpfe.

Der Staab ; ; ; 9 —

als 1 Obrister und Commandant, 1 Obristlieutenant, 1 Major, 1 Capellan, 1 Auditeur,

diteur; 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 1 Profos.

Summe der 18 Compagnien und des Staabs dieses Regiments 3609 Köpfe

§. XXI. Der complete Stand des Niederländischen Garnisonregiments von 4 Compagnien.

Jede Compagnie ist so stark, wie die unter §. XX. nur fehlt ihr ein Zimmermann, wofür sie aber einen Gemeinen mehr hat, und besteht daher aus 200 Köpfen

4 Compagnien haben daher 800 Köpfe
Der Staab hat 6 —
als 1 Obristwachtmeister, 1 Rechnungsführer, 1 Auditeur, 1 Regimentschirurgus, 1 Adjutant, 1 Profos.

Summe der 4 Compagnien und des Staabs dieses Regiments 806 Köpfe

§. XXII. Der complete Stand der zu Philippsburg garnisonirenden 2 Compagnien des zweyten Garnisonregiments.

2 Compagnien, wie unter §. XXI. 400 Köpfe
Der Obristlieutenant 1 —

Summe 401 Köpfe

§. XXIII. Der complete Stand des Artilleriefeldzeugamts besteht

In Friedenszeiten 107 Köpfen.
In Kriegszeiten 252 —

§. XXIV. Der complete Stand des sämmtlichen Festungs- und Garnisons-Artillerie, auch Zeugamtspersonals besteht aus

1274 Köpfen.

§. XXV.

§. XXV. Der complete Stand des aus 4 Compagnien bestehenden Mineurcorps.

Jede Compagnie hat 119 Köpfe, als 1 Capitainlieutenant bey der Staabscompagnie, bey jeder der 3 ordinären Compagnien aber dafür 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 1 Mineurmeister, 1 Fourier, 8 Minenführer, 1 Fourierschütz, 2 Spielleute, 12 Obermineurs, 20 Altmineurs, 68 Jungmineurs.

4 Compagnien haben daher ‛ ‛ 476 Köpfe.

Der Staab hat ‛ ‛ ‛ 8 —
als 1 Obristlieutenant und Commandant, 1 Obristwachtmeister, 1 Corpsadjutant, 1 Oberchirurgus, 3 Unterchirurgi, 1 Corpstambour.

Summe dieses Corps in Friedenszeiten 484 Köpfe.

In Kriegszeiten bleibt der nämliche Stand, nur daß die Staabscompagnie aus 4 und eine der ordinären Compagnien aus 3 Fourierschützen mehr besteht, wodurch dieß Corps im Kriege bis auf 497 Köpfe steigt.

§. XXVI. Der complete Stand des aus 3 Compagnien bestehenden Sappeurcorps.

Jede Compagnie besteht aus 55 Köpfen, als 1 Hauptmann, 1 Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Sappeurmeister, 4 Sappenführer, 8 Sappeur, 24 Fourierschützen, 1 Tambour, 1 Obersappeur, 12 Gemeine.

3 Compagnien haben daher ‛ ‛ 165 Köpfe.

Der Staab hat ‛ ‛ ‛ 7 —
als 1 Major und Commandant, 1 Rechnungsführer, 1 Oberchirurgus, 2 Feldscheer, 2 Fouriers.

Summe dieses Corps 172 Köpfe.

In Kriegszeiten bleibt der nämliche Stand.

Anmerkung. Die Größe eines Sappeurs darf nicht unter 5 Schuh 6 Zoll seyn.

§. XXVII. Der complete Stand des Pontonnierbataillons von 4 Compagnien, Obriſtſchiffamts und der in Ungarn ſtehenden Hauscompagnie.

Eine jede Compagnie hat 76 Köpfe.
als 1 Capitainlieutenant bey der Staabscompagnie, und ſtatt deſſen einen Hauptmann bey jeder der 3 ordinären Compagnien, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeldbrückenmeiſter, 2 Unterbrückenmeiſter, 5 Corporals, 1 Spielmann, 9 Zimmerleute, 15 Altpontonniers, 40 gemeine Pontonniers.

4 Compagnien haben alſo	304 Köpfe.
Die Hauscompagnie hat als 1 Hauptmann, 1 Oberlieuten. 3 Schiffsverwalter, 8 Corporals, 5 Schoppers, 24 Altpontonn. 44 gemeine Pontonniers.	86 —
Der Staab hat als 1 Obriſtlieutenant als Commandeur gehört zum Schiffamt, 1 Obriſtwachtmeiſter, 1 Caſſirer und Rechnungsführer, 1 Zeugverwahrer, 1 Oberchirurgus, 1 Unterchirurgus, 1 Fourier, 1 Zeugdiener, 1 Profos.	13 Köpfe.
Der Staab des Obriſtſchiffamts hat als 1 Amtsverwalter, 1 Amtsofficier, 1 Zeugverwalter, 1 Amtsſchreiber, 1 Zeugdiener.	5 —
Ferner an Künſtlern und Handwerkern als 1 Conſtructeur und Schüpfenmeiſter, 1 Modeltiſchler, 1 Seilermeiſter, 1 Wagemeiſter, 1 Schmiedemeiſter.	5 —
Armamentenpenſioniſten	3 —
Summe des Pontonnierbataillons, Obriſtſchiffamts und der in Ungarn ſtehenden Hauscomp.	416 Köpfe.

Anmerkung. Die Größe eines Pontonniers und Pionniers darf nicht unter 5 Schuh 5 Zoll ſeyn.

§. XXVIII. Der complete Stand der Ungariſchen Cronwache zu Presburg.

Sie beſteht aus einer Deutſchen und aus einer Ungariſchen Compagnie. Jede Compagn. hat 120 Köpfe.

al

als 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 5 Corporals, 2 Tambours, 2 Pfeiffer, 1 Fourierschütz, 105 Gemeine.

2 Compagnien haben daher ... 240 Köpfe.

Der kleine Staab ... 2 —

als 1 Feldscheer 1 Fourier.

Summe der Ungarischen Cronwache zu Pressburg ... 242 Köpfe.

§. XXIX. Der complete Stand eines der 4 Carlstädter, nämlich Lukaner, Ottokzaner, Oguliner, Zsluiner; eines der beyden Warasdiner, als Creuzer und St. Georger; eines der beyden Sklavonier, als Brooder und Gradiskaner, und der zwey Bannalischen Gränizinfanterieregimenter.

Jedes dieser Regimenter besteht aus 4 Staabs- 1 zweyten Majors- und 11 ordinären Compagnien. Jede Compagnie hat 255 Köpfe.

als 1 Hauptmann bey einer ordinären, statt desselben aber bey einer Staabscomp. 1 Capitainlieuten. 1 Oberlieuten. 1 Unterlieuten. 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 8 Corporals, 4 Spielleute, 2 Fourierschützen, 8 besoldete Gefreyte, 8 unbesoldete Gefreyte, 2 Zimmerleute, 216 Gemeine.

16 Compagnien haben also ... 4080 Köpfe.

Der Staab hat ... 14 —

als 1 Obrister und Commandant, 1 Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Syndikus, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 4 Unterfeldscheers, 1 Regimentstambour, 1 Profos.

Summe der 16 Compagnien und des Staabs einer dieser Regim. ... 4094 Köpfe.

§. XXX. Der complete Stand des Illyrisch-Bannalischen Gränizinfanterieregiments.

Dieß Regiment besteht aus einer Staabs- und 4 ordinären Compagnien, auch aus einer Eskadron Husaren.

Jede Compagnie hat 240 Köpfe,

als 1 Hauptmann und statt desselben bey der Staabscompagnie 1 Capitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 8 Corporals, 2 Fourierschützen, 8 besoldete Gefreyte, 8 unbesoldete Gefreyte, 2 Zimmerleute, 4 Spielleute, 202 Gemeine.

5 Compagnien machen daher	1200	Köpfe.
Der Staab hat	20	—

als 1 Obrist und Commandant, 2 Obristwachtmeister, 1 Capellan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Syndikus, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 3 Unterfeldscheers, 6 Führer, 1 Regimentstambour, 1 Profos.

Die Husareneskadron besteht aus	122	—

als 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 7 Corporals, 107 Gemeinen, und der Staab aus 1 Trompeter, 1 Fahnenschmidt.

An Waldpersonale gehören noch zu diesem Regiment	9	—

als 2 Förster, 1 Waldaufseher, 6 Waldhüter.

Summe dieses Regiments 1351 Köpfe

§. XXXI. Der complete Stand eines der beyden Szekler und der beyden Wallachischen Gränizinfanterieregimenter.

Jedes dieser Regimenter besteht aus 3 Staabs- 1 zwey Majors- und 8 ordinären Compagnien, deren jede stark ist, wie eine unter §. XXX. nur daß sie 10 Gemeine mehr, und statt des Fähndrichs einen Führer hat. Eine Com

Compagnien beſteht [illegible]
haben

Compagnien [illegible]

er Staab [illegible]

als 1 Obriſt und [illegible]
tenant, 1 Obri[illegible]
2 Auditeurs, 1 [illegible]
tant, 1 Regime[illegible]
fourier, 3 Unter[illegible]
tambour, 1 Profos.

Summe der 12 [illegible]
eines dieſer Regiments [illegible]

XXXII. Der [illegible]

[illegible]

Es beſteht aus [illegible]
deren jede 52 [illegible]
daß ſie 37 [illegible]
noch einen [illegible]
ſteht daher aus [illegible]

Compagnien haben [illegible]

Der Staab [illegible]

als 1 Obriſter oder [illegible]
wachtmeiſter, 1 [illegible]
Rechnungsführer, 1 [illegible]
lonſchirurgus, [illegible]
Profos. [illegible]
Schulmeiſter, 1 [illegible]

Summe der 4 [illegible]
dieſes Regiments [illegible]

XXXIII. Der [illegible]

Huſarenregiments, [illegible]
huſarencorps, [illegible]

Jedes beſteht aus 3 [illegible]
ſtark, als aus 1 erſten [illegible]

ſter, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeiſters, 2 Fouriers, 8 Corporals, 142 Gemeine.

3 Compagnien haben alſo ſ ſ 480 Köpfe.

Der Staab hat ſ ſ ſ 21 —

als 1 Obriſtlieutenant, 1 Obriſtwachtmeiſter, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 2 Unterfeldſcheers, 1 Staabstrompeter, 3 ordinäre Trompeter, 3 Fahnenſchmidte, 3 Eſtandartenführer, 2 Riemer, 1 Profos.

Summe der 3 Compagnien und des Staabs dieſer Regimenter ſ ſ ſ 501 Köpfe.

§. XXXIV. Der complete Stand des Slavoniſchen Gränzhuſarenregiments.

Es beſteht aus 6 Compagnien, jede wie unter §. XXXIII.

6 Compagnien haben daher ſ ſ 960 Köpfe.

Der Staab hat ſ ſ ſ 35 —

Wie unter §. XXXIII. und noch überdem 1 Obriſt, 2 Unterfeldſcheer, 3 ordinäre Trompeter, 3 Eſtandartenführer, 3 Schmiede, 2 Riemer.

Summe der 6 Compagnien und des Staabs dieſes Regiments ſ ſ ſ 995 Köpfe.

§. XXXV. Der complete Stand des Szekler Huſarenregiments.

Es beſteht aus 4 Staabs- und 8 ordinären Compagnien.

Jede Compagnie hat 184 Köpfe,

als 1 Rittmeiſter, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Wachtmeiſter, 1 Fourier, 4 Corporals, 175 Gemeine.

12 Compagnien haben daher ſ ſ 2208 Köpfe.

Der Staab hat ſ ſ ſ 45 —

als 1 Obriſt und Commandant, 1 Obriſtlieutenant, 2 Ma-

jors,

jors, 2 Capellans, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 2 Staabsfouriers, 6 Unterfeldscheers, 1 Staabstrompeter, 12 ordinäre Trompeter, 6 Estandartenführer, 6 Fahnenschmiedte, 2 Riemer, 1 Profos.

Summe der 12 Compagnien und des Staabs dieses Regiments ‛ ‛ 2253 Köpfe.

XXXVI. Der complete Stand des Deutsch-Bannatischen Ansiedlungsregiments.

Es besteht aus 3 Staabs- und 7 andern Compagnien, deren jede 200 Köpfe hat, als 1 Capitainlieutenant bey einer Staabs- und dafür 1 Hauptmann bey einer andern Compagnie, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 4 obligate Corporals, 4 unobligate Corporals, 3 Spielleute, 1 Fourierschütz, 13 obligate besoldete Gefreyte, 3 obligate unbesoldete, 1 Zimmermann, 1 Hebbaummann, 134 Gemeine, 30 Reichscolonisten.

Compagnien haben daher ‛ 2000 Köpfe.

Der Staab hat ‛ ‛ ‛ 30 —

als 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 8 Capellans, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 2 Adjutanten, 1 Oberchirurgus, 10 Unterfeldscheers, 1 Regimentstambour, 1 Büchsenmacher, 2 Profos.

Summe der 10 Compagnien und des Staabs dieses Regiments ‛ ‛ 2030 Köfe.

XXXVII. Rang der Kayserl. Königl. Infanterieregimenter.

1. Kayser.
2. Erzherzog Ferdinand.
3. Carl III. Pr. v. Toskana.
4. Deutschmeister.
5. Erstes Garnisonreg.
6. Zweytes Garnisonreg.
7. Harrach Xavier.
8. Hildburghausen.
9. Clairfait.
10. Wolfenbüttel.
11. Wallis, Michael.
12. Khevenhüller.
13. Zettwitz.
14. Tillier.

15. Fabris.
16. Terzy.
17. Hohenlohe.
18. Brinken.
19. D'Alton.
20. Colloredo, Anton.
21. Gemmingen.
22. Lascy.
23. Riedt.
24. Preyß.
25. Thierheim.
26. Rieſe.
27. Baaden-Durlach.
28. Wartensleben.
29. Laudon.
30. De Ligne.
31. Droscz.
32. Giulay, Samuel.
33. Esterhazy, Nicol.
34. Esterhazy, Anton.
35. Wallis, Olivier.
36. Kinsky, Ulrich.
37. Devins.
38. Ferdinand v. Würtemb.
39. Breyſoch.
40. Colloredo, Carl.
41. Bender.
42. Matheſen.
43. Thurn.
44. Belgiojoſo.
45. Lattermann.
46. Migazzi.
47. Kinsky, Franz.
48. Caprara.
49. Pellegrini.
50. Stein.
51. Giulay, Franz.
52. Caroli.
53. Palfy, Johann.
54. Kallenberg.
55. Murray.
56. Nugent.
57. Colloredo, Joſeph.
58. Vierſet.
59. Langlois.
60. Lukaner R. Gränitztr.
61. Ottokzaner —
62. Oguliner —
63. Szluiner. —
64. Creutzer —
65. St. Georger —
66. Brooder —
67. Gradiskaner —
68. Peterwaradeiner —
69. Das 1ſte Bannat —
70. Das 2te Bannat. —
71. Das Deutſch Bann. —
72. Das Illyr. Bann. —
73. Das 1ſte Szekler R. Gränitztruppen.
74. Das 2te Szekler — —
75. Das 1ſte Wallachiſche —
76. Das 2te Wallachiſche —
77. Das Tſchaikiſten Batt. —

1. Anmerkung. Von dieſen ſind. Nr. 9. 30. 38. 55. 58. Wafonen; Nr. 48. Italiener.; N. 44. das in Italien liegende deutſche Regiment; Nr. 19. 31. 32. 33. 34. 37. 39. 51. 52. 53. Hungarn; Nr. 23. 41. 46. deutſche ohne Werbebezirk; Nr. 5. 6. Garniſon regimenter. N. 1=4. 7. 8. 10=18. 20=22. 24=29. 35. 36. 40. 42. 43. 45. 47. 49. 50. 54. 56. 57. 59. deutſche mit Werbebezirk; N. 60=77. Gräniz Truppen.

2. Anmerkung. Die Gränitztruppen ſind noch in gewiſſe Generalat vertheilt, und es gehören zum Karlſtädter Generalat N. 60. 61. 62. 63; zum Warasdiner G. Nr. 64. 65; zum Sklavonier G. Nr. 66. 67. 68; zum Temeswarer N. 69. 70. 71. 72; zum Szekler Nr. 73. 74. und zum Wallachiſchen Nr. 75. 76.

XXXVIII. Rang der Kayſerl. Königl. Cavallerie-regimenter.

Kayſer Chevauxlegers.
Kayſer Huſaren.
Großherzog von Toskana Dragoner.
Hohenzoller, Cuiraßier.
Prinz Albert, Carabiniers.
Kinsky, Chevauxlegers.
Richecourt-Tiege, Dragoner.
Czeſchewitz, Cuiraßier.
Erdödi, Huſaren.
). Cuiraßier.
. Modena, Chevauxlegers.
. Naſſau-Uſingen, Cuiraßier.
. Groß Herzog Franz von Toskana, Carabiniers.
. Haddik, Huſaren.
. Kalnokky, Huſaren.
). Richecourt, Chevauxlegers.
7. Heſſendarmſtadt, Chevauxlegers.
3. Jaquemin, Cuiraßier.
). Trautmannsdorf, Cuiraßier.
). Erzherz. Joſeph von Toskana, Cuiraßier.
1. Czartorinsky, Cuiraßier.
2. Lobkowitz, Chevauxlegers.
3. Caramelli, Cuiraßier.
4. Wurmſer, Huſaren.
5. D'Arberg. Dragoner.
6. Eſterhazy, Huſaren.
7. Anſpach, Cuiraßier.
8. Graven, Huſaren.
9. Barco, Huſaren.
0. Coburg, Dragoner.
1. Würtemberg, Dragoner.
2. Waldek, Dragoner.
3. Carlſtädter Huſaren.
4. Warasdiner Huſaren.
5. Bannaliſten Huſaren.
6. Sklavonier Huſaren.
7. Szekler Huſaren.

Die Kayſerliche Cavallerie beſteht alſo aus 2 Carabiniers, 0 Cuiraßier, 6 Dragoner, 6 Chevauxlegers und 13 Hu-ſarenregimenter.

§. XXXIX.

§. XXXIX. Summe des completen Friedensſtan der Kayſerlichen Infanterie.

1. Fünf Waloner. (Siehe Anmerk. 1. §. XXXVII.) jedes von 2215 Köpfen nach §. II. ſ ſ 11075 Köpfe.
2. Ein Italiäner (S. Anmerk. 1. §. XXXVII.) nach §. II. 2215 —
3. Das in Italien liegende Deutſche Regim. N. 44. im §. XXXVII. 2215 Köpfe ſtark, nach §. II. ſ 2215 —
4. Die zwey Garniſonregim. No. 5 und 6. im §. XXXVII. jedes 3609 Köpfe ſtark, nach §. XX. 7218 —
5. Eilf Regimenter Gränitztruppen von N. 60 bis No. 70 im §. XXXVII. jedes 4094 K. ſtark, nach §. XXIX. 45034 —
6. Ein dergleichen No. 71. im §. XXXVII. 2030 Mann ſtark, nach §. XXXVI. ſ 2030 —
7. Ein dergl. No. 72. in §. XXXVII. ohne die dabey ſtehende Huſaren 1229 Köpfe ſtark, nach §. XXX. 1229 —
8. Vier dergl. No. 73. 74. 75. 76. im §. XXXVII. jedes 3016 Köpfe ſtark. nach §. XXXI. ſ ſ 12064 —
9. Ein dergl. No. 77. im §. XXXVII. 1119 Köpfe ſtark, nach §. XXXII. 1119 —

61[illegible]

10. 50 Regimenter Infanterie jedes 3175 Köpfe ſtark, nach §. I. 15875

Summe der im §. XXXVII. benöt. 77 Infanterieregimenter. ſ ſ 242,9[illegible]

§. XL. Summe des completen Friedensſtandes Kayſerl. Königl. Cavallerie.

1. Zwey Regim. Carabin. die dabey ſtehende Ehrenwache[illegible] mit einge-

ſchloſſen, jedes zu 1448 Köpfen, nach §. V. 2896 K.

2. Zehn Regim. Cuiraßier jedes zu 1059 Köpfen, nach §. VI. 10590 K.

3. Fünf Regim. Dragonr. jedes zu 1173 Köpfen, nach §. VII. 5865 —

4. Das D'Arberg. Dragonerregim. nach §. VI. 1059 Köpfe.

6924 K.

5. Sechs Regimenter Chevauxlegers, jedes zu 1173 K. nach §. VII. 7038 K.

6. Acht Regim. Huſaren, jedes zu 1557 Köpfen, nach §. VIII. 12456 Köpfe.

7. Drey Regim. Huſaren, nämlich No. 33. 34. 35. in §. XXXVIII. jedes 501 K. ſtark, nach §. XXXIII. 1503 —

8. Das Huſarenregiment Sklavonier, nach §. XXXIV. ſtark 995 —

9. Das Szekler Huſarenreg. nach §. XXXV. ſtark. 2253 —

10. Die beym Illyriſch-Bannaliſchen Gränzinfanterieregim. nach §. XXX. ſtehende Huſarenseskadron 122 —

17329 K.

Summe der im §. XXXVIII. befindlichen 37 Cavallerieregim. und der beym Illyr. Bannal. Gränzreg. ſtehenden Eskadron 44777 K.

§. XLI. Summe des compleeten Friedensſtandes der Kayſerl. Königl. Armee.

1. Infanterie nach §. XXXIX. 242,949 Köpfe.
2. Cavallerie, nach §. XL. 44777 —
3. Das Niederländiſche Garniſonregiment von 4 Compagnien nach §. XXI. 806 —
4. Zwey zu Philippsburg garniſonirende Compagn. nach §. XXII. 401 —

§. Die

5. Die Ungarische Cronwache zu Presburg, nach §. XXVIII. 242 Köpfe
6. Drey Regimenter Feldartillerie jedes nach §. XIX. 2145 Köpfe stark 6435 —
7. Das Artilleriefeldzeugamt nach §. XXIII. 107 —
8. Das Festungs- und Garnisonsartillerie- auch Zeugamtspersonale nach §. XXIV. 1274 —
9. Das Mineurcorps, nach §. XXV. 484 —
10. Das Sappeurcorps nach §. XXXI. 172 —
11. Das Pontonnierbataillon, Obristschiffamt und die in Ungarn stehende Hauscom. nach §. XXVII. 416 —

Summe des compl. Friedensstandes der Kayſ. Königl. Armee 298063 Köpfe.

§. XLII. Summe des completen Kriegsstandes der Kayserl. Königl. Infanterie.

1. Zwei Garnisonregimenter, wie im Friedens- stande, S. §. XXXIX. 7218 Köpfe.
2. Achtzehen Regim. Gränztruppen, wie im Friedensst. S. §. XXXIX. N. 5. 6. 7. 8. 9. 61476 —
3. Sieben und funfzig Regimenter Infanterie S. §. XXXIX. N. 1. 2. 3. 10. jedes zu 4093 Köpfen, nach §. III. 233301 —

Summe des compl. Kriegsstandes der aus 57 Infanteriereg. bestehenden Kayſ. Kön. Infanterie. 301995 Köpfe.

Anmerkung. Unter den 57 Infanterieregimentern befinden sich auch die Valoner, Italiäner und das in Italien liegende deutsche Regiment, die zu Kriegszeiten auf den Fuß der andern Infanterieregimentern gesetzt werden.

§. XLIII. Summe des completen Kriegsstandes der Kayserl. Königl. Cavallerie ohne Reserve.

1 Zwey Regimenter Carabiniers, die dabey stehende Chevauxlegers mit eingeschlossen, jedes zu 1470 Köpfen, §. XI. 2940 Köpfe.

2. Zehen

2. Zehen Regimenter Cuiraßier, jedes zu 1062 Köpfen, nach §. X.		10620 K.
3. Fünf Regimenter Dragoner jedes zu 1236. nach §. XI.	6180 Köpfe.	
4. Das D'Arberg. Dragonerregiment, nach §. X.	1062 —	
		7242 K.
5 Sechs Regim. Chevauxlegers, jedes zu 1236 K. nach §. XI.		7416 K.
6. Acht Regim. Husaren, jedes zu 1640 Köpfe, nach §. XII.	13120 —	
7. Die in §. XL. unter No. 7. 8. 9. 10. befindliche Husarenregimenter und Eskadron, ändern sich, wie mir wahrscheinlich ist, zu Kriegszeiten nicht ab, betragen daher die dort angegebene Summe von	4873 Köpfen.	
		17993 K.
Summe des completen Kriegsst. der Kayserl. Königl. Cavallerie ohne Reserve		46211 K.

Anmerkung. Einige der unter No. 6. befindlichen Husarenregimenter bestehn aus 10 Eskadrons, oder aus 5 Divisionen und sind, nach §. XVII. 2055 Köpfe stark. Mir ist aber ihre Anzahl unbekannt, daher noch für jedes Regiment dieser Art 415 Köpfe zu der angegebenen Summe hinzugefügt werden müßten.

§. XLIV. Summe des completen Kriegsstandes der Kayserl. Königl. Armee ohne die Reserve der Cavallerie.

1. Die Infant. nach §. XLII.	301995	Köpfe.
2. Die Cavallerie nach §. XLIII.	46211	—
3. Wie N. 3. 4. 5. 6. in §. XLI.	7884	—
4. Das Artilleriefeldzeugamt nach §. XXIII.	252	—
5. Wie No. 8. im §. XLI.	1274	—
6. Das Mineurcorps nach §. XXV.	497	—
7. Das Sappeure. nach §. XXVI.	172	—
8. Wie No. 11. in §. XLI.	416	—
Summe	358701	Köpfe.

§. XLV. Summe des completen Kriegsſtandes der Kayſerl. Königl. Cavallerie mit der Reſerve.

1.	Zwey Regimenter Carabiniers, jedes zu 1638 Köpfen, nach §. XIII.		3276 K.
2.	Zehn Regim. Cuiraßier, jedes zu 1199 Köpfen, nach §. XIV.		11990 K.
3.	Fünf Regim. Dragoner, jedes zu 1373 K. nach §. XV.	6865 Köpfen.	
4.	Das D'Arberg. Dragonerreg. nach §. XIV.	1199 —	
			8064 K.
5.	Sechs Regim. Chevauxlegers, jedes zu 1373 K. nach §. XV.		8238. K.
6.	Acht Regim. Huſaren, jedes zu 1808 K. nach §. XVI.	14464 Köpfen.	
7.	Wie No. 7. im §. LXIII.	4873 —	
			19337 K.
		Summe	50905 Köpfe.

§. XLVI. Summe des completen Kriegsſtandes der Kayſerl. Königl. Armee mit der Reſerve der Cavallerie.

Die Cavallerie mit der Reſerve betrug §. XLV.	50905 Köpfe.
Die Cavallerie ohne die Reſerve nach §. XLIII.	46211 —
Daher beträgt die Reſerve	4694 Köpfe.
Rechnet man hierzu die §. XLIV. angegebene Summe der K. K. Armee ohne die Reſerve der Cavallerie mit	358701 —
So hat man die Summe des completen Kriegsſtandes der K. K. Armee mit der Reſerve der Cavallerie	363395 Köpfe.

Zweyter Anhang.

Worinn noch einige, nach dem Abdruck des erſtern Anhangs eingelaufene, die Kayſerliche Königliche Armee betreffende Nachrichten, enthalten ſind.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
1	Kaiſer Franz.	765. Kaiſer Joſeph Chef. Marquis Botta d'Adorno, F. M. L.	Lichtenberg.	Rechenbach.	Roſelmini. Sovel.	3		Proſnitz.	Mähren.
3	Lothringen Carl.	780. E. H. Carl, 3ter Prinz von Toſcana. Chef, F. M. L. Drechſel.	Schneidauer	Baron Foullon.	Roulcour. Gomez de Parientes.	3		Wien.	Oeſterreich.

Deutſche Infanterie-Regimenter.

Rang.	Stand. alter.	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
4	Deutſchmeiſter Lothringen Carl.	780. Deutſchmeiſter E. H. Maximilian. Chef. F. M. L. Schröder	Lilien.	Baron Truchſes.	Baron Roſenberg. Graf Brandeis	3		Wien.	Niederlande.
7	Harrach.	783. F. M. L. Schröder.	v. Welſh.	Gr. Emanuel Auersberg.	Kollowrath. Sobieſky.	3		Leibnitz.	Mähren.
8	Palfy Nicol.	732. F. M. L. Hildburgshauſ.	Baron Bock.	Bader.	Braſt. Ollenhauſen.	3		Iglau.	Mähren.
9	De los Rios.	775. F. M. L. Clairfait.	Lünden.	Solares.	du Jardin Rouſſeau.	3		Gent.	Niederlande.

		fenbüttel.		nier.	Rogoisky.	3		weis	men.
11	Wallis, Fr.	774. F. Z. M. Wallis Mich.	Baron Brug-lach.	Czernell.	Millus. Rabenbach.	3		Hollin.	Böhmen.
12	Botta.	775. B. M. Khe-venhüller.	Baron Scheidlin.	Elsner.	Schellenberg. Burf heid.	3		Neuſtadt.	Mähren.
13	Zettwitz.		Jordis.	Baron Laza-rini.	Marquis Vis-conti d'Aara-gona. von Molitor.	3		Görz.	Inneröſter-reich.
14	Ferraris.	775. F. M. L. Tillier.	Marquis Zamboni.	Fürſt von Reuß.	Fritſch. Baillet de la Tour.	3		Linz.	Oeſterreich.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
15	Pallavicini.	773. F. M. L. Fabrice.	Graf Corty.	Zopf.	Mayerl. Retz.	3		Chrudim.	Böhmen.
16	Königsegg.	778. G. M. Terzy.	Baron Thüngen.	Auersberg. Schlegelhofer.	Braunendal. Stadler.	3		Marburg	Innes öſterreich.
17	Koch.	780. F. M. L. Hohenlohe.	Dieskau.	von Beck. Schwarzbach.	Vieder. Schuldißki. Minkwiz.	3		Leutmeritz	Böhmen.
18	Marſchall.	773. F. M. L. Brinken.	Langen.	Voit v. Salzburg.	Graf Willezeck. Warren.	3		Jungbunzlau.	Böhmen.

20	Diesbach.	743. F. M. Ant. Colloredo.	Hutte.	Rieſe.	Lünde. Bender.	9		Meyſtiſchen.	Mähren.
21	Arenberg.	778. F. M. L. Gemmingen.	Carato.	Graf Heiſter.	Graf Walch. Jahn.	3		Jitſchin	Böhmen.
22	Sprecher.	757. F. M. Laſcy.	Bruner.	Lichtenſtein.	Sebottendorf. Staader.	3		Znaim.	Mähren.
23	Ried.	780. E. H. Ferdinand, 2ter Prinz von Toſcana. Chef, F. M. L. Hohenfeld.	Sternthal.	Rottenberg.	Bürger. Klügel.	3		Krembs.	Oeſterreich.
24	Stahrenberg.	771. F. Z. M. Preiß.	Graf Kuhn.	Baron Senft.	Stinkol. Sturioni.	3		Wien.	Oeſterreich.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
25	Türkheim.	783. F. M. L. Brechainville.	Schmakerſ. de Miremont	Schneider.	Branden. Flödnig.	3		Staritz nitz.	Böhmen.
26	Rieſe.		Türkheim.	Graf Alſeyni. Prinz Würtemberg.	Rödel. Jarzago.	3		Klagenfurt.	Kärnthen
27	Heſſen, Max.	753. F. M. Baden-Durlach.	Senitz.	Wolf.	Wollen. Tſchock.	3		Grätz.	Inneröſterreich.
28	Wied.	779. G. M. Wartensleben.	Herrn a n.	Graf Lützow.	Luchini. Hartenſtein.	3		Kuttenberg.	Böhmen.

	ren.	Nieder-land.	Böhmen.	Böhmen.	Niederland
	nn.	Mons.	Pilsen.	Brix.	renburg.
		3	3	3	3
	wopier.	Renette. Graf Schoulier.	Forgacs.	Jordan. Hegel.	Derix. De la Coste.
	homvre.	Mailli ꝛc.	Pettrelly. Adlstein.	Beer.	Heiden.
		Mailcamp.	Hammerst.	Corty.	Dam.
	don.	771. F. M. L. de Ligne.	764. F. M. L. Wallis, Olivier.	761. F. M. Kinsky ulr.	774. F. M. L. Kaunitz.
	rel.	Sachsen-Gotha.	Hessen-Darmstadt.	Tillier.	Marquis d'Hyrse.
30					
35					
36					
38					

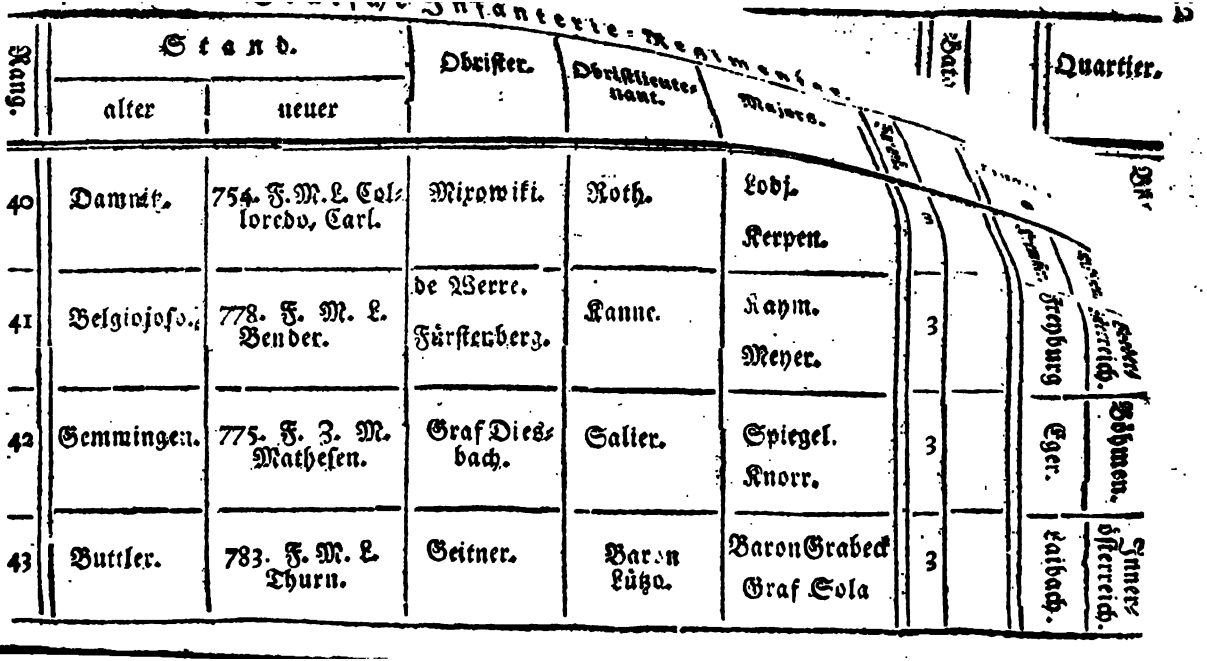

Infanterie-Regimenter.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bat.	Quartier.	
40	Damnitz.	754. F. M. L. Colloredo, Carl.	Mixowiki.	Roth.	Lodi. Kerpen.			
41	Belgiojoſo.	778. F. M. L. Bender.	de Werre. Fürſtenberg.	Kanne.	Kaym. Meyer.	3	Freyburg	Oeſterreich.
42	Gemmingen.	775. F. Z. M. Matheſen.	Graf Diesbach.	Salter.	Spiegel. Knorr.	3	Eger.	Böhmen.
43	Buttler.	783. F. M. L. Thurn.	Geitner.	Baron Lützo.	Baron Grabeck Graf Sola	3	Laibach.	Inner Oeſterreich.

44	Terzy.	778. G. M. Belgiojoso.	Henricy.	Brambilla.	Pirago. Wollust.	3		Cremona.	Italien.
45	Bülow.	776. F. M. L. Lattermann.	Baron Minkwitz.	Schröder.	Baron Steuz. Graf Coronini.	3		Leoben.	Unter Oesterreich.
46	Macquire.	Migazzi.	Graf Wolkenstein.	Herrmann. von Sonnenberg.	Roth. Lanser.	3		Inspruck.	Tyrol.
47	Ellrichshausen.	779. G M. Kiusky Fr.	Schalheim. Graf Auersberg.	Wendland.	Attems. Ricca.	3		Prag.	Böhmen.
48	Ried.	773. F. M. L. Caprara.	Baron de Kolly.	Graf Bonacersi.	Czervelly. d'Humburg.	3		Milano.	Italien.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obrister.	Obristlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
49	Angern.	762. F. Z. M. Pellegrini.	Wenkheim.	Graf Stubenberg, Carl.	Dilg. Graf la Tour.	3		Oesterreich. E. Wien.	Oesterreich.
50	Poniatowsky.	773. F. Z. M. Stein.	Werneck.	Ayrnhofen.	Auersberg. Sebottendorf.	3		Linz.	Oesterreich.
54	Sincere.	769. F. M. L. Callenberg.	Röhren.	Graf Hohenram.	Baron Kerpen. Fürst von Reuß.	3		Beraun.	Böhmen.
55	d'Ahrenberg.	768. F. Z. M. Murray.	Lauchier.	Fuhrmann.	Plekheim. Wanier.	3		Brüssel.	Niederland.

56	Nugent.	784. F. M. L. Colloredo, Wenzel.	Marquis Provera.	Baron Oſtman.	Baron Holdmann. Wezel.	3			Ollmüz.	Mähren.		
57	Anclau.	769. F. M. L. Colloredo, Joſ.	Zoll.	Manfrault.	Sinoth. Neuenſtein.	3			Reichenau.	Böhmen.		
58	aus franzöſiſchen Dienſten übernommen.	765. F. Z. M. Virſet.	Baron Schröder.	Le Roydeque.	Regniac. Graf Lignéville.	3			Brügge.	Niederland.		
59	Daun.	771. F. M. L. Langlois.	Schindler. Würtenberg Pr. Ferdin.	Harnak.	Götting. St. Julien.	3			Ens.	Oeſterreich.		

Hungarische Infanterie-Regimenter.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
2	E. H. Carl.	761. G. M. E. H. Ferdinand. Chef, G. M. Broune.	Merci.	Czernell.	Oesway. Pongraz.	2		Preßburg.	Hungarn.
19	Palfy, Leop.	773. F. M. L. d'Alton.	Stim.	Montag.	Pettony. Linker.	2		Caſchau.	Hungarn.
31	Eſterhazy, Ant.	780. F. M. L. Oroscz.	Graf Golz.	Graf Kleſczinsky.	Nagy. Biharſalva.	2		Cronſtadt.	Siebenbürgen

							Hungarn.	Hungarn.
							Ofen.	Wesprin.
							2	3
							–	
			Pongrat.				Gruber.	Kollowrath.
							Dalquen.	Bachiani.
							Spitzmann.	Degenschitz.
							Karrer.	Blowsky.
							753. S. M. Esterhazy, Nic.	781. S. M. Esterhazy, Ant.
							Andrasi.	Bathian, Adam.
33								34

							Hungarn.	Hungarn.
							Ofen.	Großwardein.
							2	3
							–	
							Gruber.	Graf Pucheer.
							Dalquen.	St. Joan.
							Spitzmann.	Petrasch.
							Karrer.	Roth.
							753. S. M. Esterhazy, Nic.	784. S. M. S. Devins.
							Andrasi.	Sickowitz.
33								37

Rang.	Stand alter	Stand neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Batail.		Quartier.	
39	Palfy, Joh.	758. F. Z. M. Breyſach.	Draskozy.	Terniey.	Popini. Wolter.	2		Eperies.	Hungarn.
51	Giulay.	759. G. M. Giuley, Franz.	Lebzeltern.	Kempfen.	Ollenengo. Adorian.	2		Clauſenburg.	Siebenbürgen.
52	Bethlem.	763. F. M. L. Caroli.	Michalffy.	Nicolety.	Löven. Fronius.			Fünfkirchen.	Hungarn.
53	Beck.	768. F. Z. M. Palfy, Joh.	Benjoursky.	Haan.	Wolf. Heyden.	3		Eſſek.	Hungarn.

Stänni

Gränz-Infanterie-Regimenter.

Rang.	Stand		Obrister.	Obristlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
60	Karlstädter.	Lucaner.	Beharnik.	Weiller.	Knesevich. Soustenau.	3		Gospich.	Carlstädt. Grenz. at.
61		Ottozaner.	Kulnek.	Vites.	Kukawina. Knesevich, Pet.			Ottonatz.	Detto.
62		Oguliner.	Sille.	Oreschovich.	Sulkovitz. Chiolick.	3		Oguliny.	Detto.
63		Szluiner.	Baron Weighard. Bassarelly.	Bajalich.	Burich. Strunz, Christ.	3		Carlstadt.	Detto.

Stánit-Infanterie-Regimenter.

Rang.	Stand.	Obriſter.	Obriſtlieutenant	Majors.	Batail.	Quartier.	Bannat. Gränitz.	Bela-war.	
64	Warasdiner.	Creutzer.	Brentano.	Brodanowitz. Müller.	3				
65		St. Georger.	Graf Kalnoki.	Rugent. Kotzy.	3			Detto. Belowar.	
66	Sclavonier.	Broder.	Tzernel.	Simonowich. Le Gard.	3			Sclavon und Temeswar. Bannat. Wenkowiz.	
67		Gradiſcaner.	Quasdanovich.	Graf Bajaſſevich.	Kowacſovich. Beau.	3		Detto. Neugradiska.	
68		Peterwardeiner.	Davidovich.	Putnuw.	Divent. Pobogredaz.	3		Detto. Mitrowiz.	

Rang.	Stand.	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.
69	Bannats-Croaten.						Bannats-Gränze.
	1tes Bannat.	Paulich.	Bitteck.	Knesevich	3		Agram.
				Jelachich.			
70	2tes Bannat.	Selaschitz.	Keblesch.	Herberth.	3		Detto.
				Mirich.			Petrinia.
71	Bannat Teutsch.	Clam.	Terſich.	Wildberg.	2		Siebenbürgen.
	— —			Julegner.			Pancsova.
72	Anſiedelungs-Gränze.	Bannat Illyr.	d'Hibel.	Kleberi.	1		Sclavon. u. Temeswar. Bannat.
			Szegujach.	Mildenberg.			Jeknika.

Rang	Staat.		Obriſter.	briſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
73	1tes Szecklet.	— —	Horwath.	Baron Seifertiz.	Kolly. Heggeſt.	3		Gjerada.	Siebenbürgen.
74	2tes Szeckler.	— —	Meyershein	Gray.	Martini. Ernſt.	3		Tiedi.	Detto.
75	1tes Wallachiſches.	— —	Spourlati.	Karp.	Schmid. Stojanich.	3		Orlach.	Detto.
76	2tes Wallachiſches.	— —	Schlaun.	Heydendorf.	Zalhauſen. Devlchich.	3		Maſjoto.	Detto.

Garni

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Oberſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Bataill.		Quartier.	
5		1tes	Graf Conto.	Fleiſchmann.	Le Blanc. d'Oyerdom.	3		Czamoſo.	Gallizien
6		2tes	Montaguti.	Gettel.	Aponty.	3		Czernowitz.	Detto.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Diviſions		Quartier.	
5	1tes.	F. M. Albert, Herzog zu Sachſen-Teſchen.	Hoditz.	Auffes M.	Baron Hildesbrand. Kaſt.	4		Bardowitz.	Böhmen.
13	2tes	E. H. Franz, 1ter Prinz von Toſcana.	Kospoth.	Oreille.	Graf Klebelsberg. Monroe.	4		Brandeis.	Böhmen.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Diviſions	-	Quartier.	
4	E. H. Maximilian.	780. F. M. L. Hohenzollern.	Graf Orlick. *	Baron Egg.	Kölbel.	3		Stein am Anger.	Hungarn.
8	Lichtenſtein.	781. G. M. Czeſchewitz.	Piedro de la Porta. *	Klebelsberg.	Mackheri.	3		Frauenmark.	Detto.
10	Meklenburg.		Mercantin.	Waltrim.	Werſawitz.	3		Moor.	Detto.
12	Haag.	779. F. M. L. Naſſau-Uſingen.	Schmerzing.	Graf Cebria.	Kollar.	3		St. Georgien.	Detto.

* Sind Generals geworden.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Divis.		Quartier.	
18	d'Ayaſaſſa.	779. Gen. d. r Cav. Jacquemin.	Einſiedel.	Karabinski.	Wolfersdorf.	3		Canisſa.	Hunsgarn.
19	Bernoſk.	781. F. M. L. Trautmansdorf.	Mellas.	Ardene.	Baron Roth.	3		Nagy-Padaſ.	Detto.
21	Voghera.	783. Gen. der Cav. Czartorinsky.	Baron Riedesel.	Stark.		3		Hausmeſt.	Böhmen.
23	Pretlach.	767. Gen. d. Cav. Caramelli.	Setteler.	Dillon.	Nobili.	3		Gyonsros.	Hunsgarn.
27	Diemar.	752. G. M. Anſpach.	Baron Reebach.	Graf St. Amour.	Schlamersdorf.	3		Groskopolcian.	Detto.

Num.	Stand. alter	Stand. neuer	Obrister.	Obristlieutenant.	Majore.	Divisions		Quartier.	
3	Hohenzollern.	750. G. H. von Toscana. Chef. F. M. L. Nostitz.	Rottigni.	Hartner.	Barcsay.	3		Ofenburg	Hungarn.
7	Linden Aspermont.	773. F. M. L. Tige.	Leonardo.	Baron Heinish.	Janotha von Jahnthal.	3		Starrgen.	Siebenbürgen.
20	Portugall.	776. Gen. der Cav. Berlichingen.	Frohm.	Bellegarde.	Graf la Motte.	3		Winermarkt.	Hungarn.
25	St. Ignon.	779. G. M. d'Arberg.	Hapencourt.	Le Paille.	Buerer.	3		Mons.	Niederland.

Dragoner-Regimenter.

Rang.	Stand: alter	Stand: neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Diviſions.		Quartier.	
30	Kollowrath.	769. F. M. L. Coburg.	Peloutte.	Riedler.	Graf Tarrouca.	3		Klatau.	Böhmen.
31	Würtenberg.	741. F. M. Würtemberg.	Baron Haan.	Graf Tattenbach.	Rziczan.	3		Pecska.	Hungarn.
32	Zweybrück.	781. G. M. Waldeck.	Mongelas.	Fürſt v. Hohenlohe.	Marquis Litta.	3		Saaz.	Böhmen.
	Staabs-Dragoner.				Vermeda.	1/2		Mayland.	Italien

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Diviſions		Quartier.	
1	Althon.	748. Kaiſ. Joſeph Chef. G. F. M. Lichtenſtein.	Graf Colloredo.	Fitzgerald, Chef.	Baron Rieſch.	3		Gaja.	Mähren.
6	Bathiani.	773. F. M. L. Kinsky, Joſ.	Baron Bubenhoffen.	Maſchauer.	Graf Palfy.	3		Petzwar.	Hungarn.
11	Modena.	756. F. M. Modena, Chef. F. M. L. Sauer.	Klebelsberg.	Graf Straſoldo.	O Hearne	3		Krobeck.	Gallizien.
16	Löbenſtein.	781. F. M. L. Richecourt.	Graf Kollonitz, Joſ.	Petternegh.	Rottmann.	3		Hungar. Brod.	Mähren.

Rang.	Stand. alter	Stand. neuer	Obrister.	Obristlieutenant.	Majore.	Divisions.		Quartier.	
17	Hessen-Darmstadt.	783. F. M. L. Löwenehr.	Graf Larish.	Feuerstein.	Kazazni.	3		Zydaczow.	Gallizien.
22	Pettoni.	773. Gen. der Caval. Lobkowiz.	Graf Auersberg, Jos.	Buccow.	Kepner.	3		Zolliczwen.	Gallizien

Gallizisches Ulanen-Corps.

		Holze.	Pontatowski.	3			

Nro.	Stand. alter.	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Diviſions.		Quartier.	
2	Kaiſ. Franz.	765. Kaiſ. Joſeph Chef. G.d.Cav.Almaſi.	Metſaroß.	Plaskowies.	Nagy. Keoszeghy.	4		Mi-Pecs.	Gallizien.
9	Nadaſty.	783. F. M. L. Erdödy.	Frabri.	Koſtolani.	Baron Putet. Kepiro.	4		Horadenka.	Gallizien.
14	Palfy.	768. F. M. Haddik.	v. Szerellem	Gr. Haddick.	St. Kereſty. Fetzer.	4		Ternowa.	Gallizien.
15	Kalnoky.	784. E. H. Leop. 4ter Prinz von Toſcana. Chef Gm. Spleni	Hell brand.	Ott.	Mosbach. Jeſenowski.	4		Agnetta.	Siebenbürgen.

Rang.	Stand. alter.	Stand. neuer	Obriſter.	Obriſtlieutenant.	Majors.	Diviſions.		Quartier.	
24	Nauendorf	773. F. M. L. Wurmſer.	Boros.	Nauendorf.	Baron Revay. Wartenheim.	4		Gabel.	Böhmen.
26	Uihazy.	768. Gen. der Cav. Eſterhazy. Nic.	Graf Kogleviés.	De Vaye.	Bonihadi. St. Kereſti.	4		Wagſtadt	Schleſien.
28	Uihazy.	773. G. M. Greeven.	Ott.	Lany.	Dobay. Orenghy.	4		Ober-Wärd.	Hungarn.
29	Bethlem.	773. F. M. L. Barco.	Fillo.	Baron Barco.	Greven. Czuſetowsky.	4		Tarnow.	Gallizien.

Namen.	Oberſter.	Oberſtlieutenant.	Majors	Quartier.
				Croatien.
Carlſtädter. Nr. 33.				Unter-Graza.
Warasdiner Nr. 34.				Croatien. Beroswar.
Bannatiſten Nr. 35.				Bannat. petrinia.
Sclavonier. Nr. 36.				Sclavonien Gottsbreite.
Formiren 12 Compagnien oder 6 Eskadrons.				
Hecker. Nr. 37.	Knesewich.	Schulz.	Nemeß.	
Formiren für ſich 6 Eskadrons.				

Liſte

Liſte

der Grenadier-Diviſions, ihrer Commendanten und derjenigen Regimenter, von welchen ſie zuſammengeſetzt ſind.

Grenadier-Bataillons-Commendanten.	Grenadier-Diviſions.
Obriſtlieutenant	Lattermann.
Wolf.	Durlach.
von Durlach.	Terzi.
Obriſtlieutenant	Brinken.
Voigt.	Gemmingen.
von Brinken.	Michael Wallis.
Obriſtlieutenant	D'Alton.
Haan.	Palfy.
von Palfy.	De Vins.
Obriſtlieutenant	Ant. Colloredo.
Rieſe.	Schröder.
von Anton Colloredo.	Wenzel Colloredo.
Obriſtlieutenant	Joſeph Colloredo.
Lützow.	Fabrice.
von Wartensleben.	Wartensleben.
Obriſtlieutenant	Clairfait.
Fuhrmann.	Ligne.
von Murray.	Murray.
Obriſtlieutenant.	Eſterhazy.
Spillmann.	Karoli.
von Nic. Eſterhazy.	Preiſac.

Grenadier-Bataillons. Commendanten.	Grenadier-Diviſions.
Obriſtlieutenant	Rieſe.
Lazarini.	Thurn.
von	13.
Obriſtlieutenant	E. H. Ferdinand.
Degenſchild.	Anton Eſterhazy.
von Anton Eſterhazy.	Samuel Giulay.
Obriſtlieutenant	Kayſer.
Roth.	Carl Colloredo.
von Carl Colloredo.	Khevenhüller.
Obriſtlieutenant	Brechainville.
Sallice.	Matheſen.
von Matheſen.	Olivier Wallis.
Obriſtlieutenant	Ferdin. Toſcana.
Rotenberg.	Preiß.
von Ferdin. Toſcana.	Pellegrini.
Obriſtlieutenant	Franz Kinsky.
Schwarzbach.	Ulrich Kinsky.
von Hohenlohe.	Hohenlohe.
Obriſtlieutenant	Carl Toſcana.
Reuß	Teutſchmeiſter.
von Tillier.	46.
Obriſtlieutenant	Langlois.
Stubenberg.	Stein.
von Pellegrini.	Tillier.

	Obrister.	Obristlieutenants.	Majors.		Quartier.
G. M. Franz Maurer.	v. Rostig.	Winkelhoffen. Winkelsgröner. Meyden v. Tannenthal. Kameniczeck von Stein. Staffelwander. Spanoghe.	Enders. Klöckner. Weis. Zechner von Fünfkirchen. Hübel v. Straden.		vertheilt.
	Feldzeugamt.		Leopold Unterberger, als Professor. Wenzel Swoboda. Gottl. Reineward.		

Inge-

Ingenieurs.

Directeur.	Generals.	Obristen.	Obristlieutenants.	Majors.	Farben.	Quartier.
General-Feldzeugmeister Carl Graf von Pellegrini.	Steinmetz.	Patsoheck.	Buonomo.	Rabani.		vertheilt.
	Gerlande.	Kirchhan.	D'Avrange.	Geiff.		
	Temeraut.	v. Hañenstein.	Bar. Bernar	Boulanger.		
		Heilberg.	De Brow.	Buxbaum.		
		Lauer.	Schulz.	Langer.		
			D'Arnal.	Lamy.		
			Salgari.	Lagler.		
			Jamez.	Bourgeois.		

Sappeurs.

Directeurs.	Obrister.	Obristlieutenant.	Majors.		Quartier.				
					Böhmen.	Böhmen.	Oesterreich.	Sclavonien.	Böhmen.
F. M. Pellegrini.	Mikowini.		De Sajos.		Königsgrätz.				
Mineurs.			Thluck.			Prag.			
G. M. Baron von Magdeburg.		Jahn.					Kloster neuberg.		
Pontonniers.									
Tschaikisten.		Baron v. Hohenhausen.	Macquart.					Titl.	
F. M. L. Wilh. Baron v. Schröder.			Pfefferkorn.						Prag.
Fuhrwesen.									

Gene-

General-Flügeladjutanten.

Generalmajors.	Obristen.	Obristlieutenants.	Majors.	Farben	Quartier.
	Hollmer. Franque. Binker.		Dublois. Erba.		vertheilt.

Großer General-staab.

Elmpt. Zehentner.		Jeney. Mieg. Ney.	Hubek. Wegler. Turaty. Ditmann. Bradi. Spiegel. Harbach.		vertheilt.

Generalität

der k. k. Armee im Jahr 1785.

General-Feldmarschalls.

Feldmarschalls.	Gen. Feldmarschalls.
...rlach, Markgraf ...	Kinsky, Fürst Ulrich, Commandeur des milit. M. T. Ordens.
..., Graf Anton, Hofrath.	Lascy, Hof-Kriegs-Staats- und Conferenzminister, des Mar. Ther. Ordens Großkreuz.
...y, Fürst Nicol. Ca... ...n der Hungarisch. adel. ...rde, und Commandeur ... Mar. Ther. Ordens.	Laudon, Baron Gideon, des M. T. Ordens Großkreuz.
...oick, Graf Andreas, Hofkriegspräsident und Großkreuz des M. T. Ordens.	Modena, Herzog Hercules Reinald.
Hildburgshausen, (von Sachsen) Herzog Jos. Friedr.	Wolfenbüttel, Herzog Ludwig von Braunschweig.

General-Feldzeugmeisters.

Gen. Feldzeugmeisters.	Gen. Feldzeugmeisters.
Bender. (von)	tements und Commandeur des Mar. Ther. Ordens.
Botta, Marquis d'Adorna.	Preiß, Baron, bereits jubilirt.
Ferrari, Graf.	Stein, Baron, Mar. Ther. Ordens Ritter.
Langlois, Baron.	Wallis, Graf Michael, commandirender in Böhmen, des Mar. Theref. Ordens Ritter.
Matheſen, Baron, Commandeur der Veſtung Eſſegg.	
Murray, Graf.	
Palfy, Graf Johann.	
Pellegrini, Graf Carl, Direct. des Ingenieur-Depar-	

Gene-

Generals der Cavallerie.

Generals der Cavallerie.	Generals der Cavallerie.
Berlichingen, Baron u. Hofkriegsrath.	und des Stephani-Ordens Ritter.
Caramelli, Graf Carl, Vice-Kriegspräsident und Comm. des M. T. Ordens.	Jacquemin, Graf Carl, commandirender im Königreich Hungarn.
Czartoryski, Fürst Adam, des weißen Adlerordens Ritter, Capitain der Gallizischen Nobelgarde.	Lichtenstein, Fürst Carl, commandirender in Oesterreich ob- und unter der Enns.
Darmstadt, Landgr. Ludwig.	Lobkowitz, Fürst Joseph, des Mar. Theres. Ordens Ritter.
Esterhazy, Graf Emer. Command. des M. T. Ordens,	Mitrowky, Graf.

Feldmarschall-Lieutenants.

Feldmarschall-Lieutenants.	Feldmarschall-Lieutenants.
Almasy, Graf.	Drechsler, Baron.
Barco, Baron.	Esterhazy, Gr. Anton.
Blankenstein, Baron.	Fabrice, Gr. Timothi de Cesene, commandirender im Großfürstenthum Siebenbürgen.
Belgiojoso, Graf.	
Becheren, Baron, des M. T. Ordens Ritter.	Gemmingen, Gr.
Brechainville, Graf.	Giulay, Gr. Franz.
Brinken. (von)	Giulay, Gr. Samuel.
Browne, Graf.	Gourey, Gr. Pantaleon.
Caprara, Gr.	Gourey, Gr. Pierre.
Clairfait, Gr.	Heberstein, Gr.
Colloredo, Carl.	Hohenlohe, Fürst.
Colloredo, Joseph.	Hohenzollern, Gr.
Colloredo, Wenzel.	Hohenfeld, Gr. Otto.
Coburg, Prinz Josias.	Hocke, Baron.
D'Alton, Graf, Command. des Mar. Th. Ordens.	Karoli, Graf.
	Kaunitz, Wenzel.
D'Arberg.	Kirchheim, Baron.
De Ligne.	Kinsky, Graf Joseph.
De Vins.	Kramer (von)
D'Ocidati.	

Feldmarschall = Lieutenants.	Feldmarschall = Lieutenants.
Kriechbaum, Baron.	Schröder, Baron Friedrich Wilhelm.
Lanius, Gr. von Wellenburg.	Schröder, Baron Carl Wilhelm.
Lattermann, Baron.	Terzy, Baron, des M. Th. Ordens Ritter.
Laudohn de Tribunia.	Tige, Graf Ferdinand.
Mitrowski, Gr. Joseph.	Tilier, Baron, des M. Th. Ordens Ritter.
Murray, Gr.	Trautmannsdorf, Gr. Carl.
Nassau, Usingen, Fürst.	Thurn, Graf.
Nostiz, Gr.	Uffeln, Baron.
Orosci. (von)	Wallis, Gr. Olivier.
Ponce de Leon, Pierre.	Wimpfen, Baron.
Preysac, Graf.	Wurmser, Graf Dagobert, Command. d. M. Th. Ord.
Richecourt, Graf Carl Max.	
Nouvrois, Baron, des M. Th. Ordens Ritter.	
Sauer, Baron, des M. Th. Ordens Ritter.	

Generalmajors.

Generalmajors.	Generalmajors.
Alpincy, Baron, des M. T. Ordens Ritter.	Bajonowsky.
Allemann.	Colloredo, Franz de Paula.
Anspach, Markgraf.	Czeschwitz, Baron.
Arco, Graf.	O'Alton, Chev.
Auersberg, Graf Franz de Paula.	Dombrowska, Baron.
Ayruhof.	De Tour, Graf.
Alffen, Baron, des M. Th. Ord. Ritter.	De Voß, des M. Th. Ord. Ritter.
Bernkopp, Baron.	D'Ursel, Duc.
Benjoursky.	Eder. (von)
Breitbach von Büresheim, Baron.	Engelhard, Baron.
Biela, Baron.	Enzenberg, Graf.
Borschizki, Baron, des M. Ther. Ordens Ritter.	Erbach, des Mar. Ther. Ordens Ritter.
	Ernst.
	Fachner, von Frauenstein.
	Fekete, Gr. de Galantha.

Frö

Generalmajors.	Generalmajors.
Frölich.	Maurer.
Fugger, Graf.	Metzger, Baron.
Ferrara, Graf, des M. Th. Ordens Ritter.	Nadasti, Graf.
Gastheim, Baron.	Neugebauer, Baron.
Gazineli, Baron.	O Donel, Graf, des M. Th. Ordens Ritter.
Graforst, Baron Louis.	Orlik.
Grüne, Graf.	Pallasti, Graf.
Gombos. (von)	Pallavicini, Graf, des M. Th. Ordens Ritter.
Grissony, Graf.	Pirza, Baron.
Haruoncourt, Graf Joseph.	Porta. (de la)
Harrach, Graf Ferdinand.	Poyrwiz, Baron.
Haßlinger, Baron.	Querlonte du Hamelde.
Hessen-Rheinfels, Prinz.	Regenthal, Baron.
Hueff, Baron.	Reisky, Baron.
Heesay.	Renner, Baron.
Hernigham, Graf.	Ried, Baron.
Kaltschmidt, Baron Ferdin.	Rutant, Graf, des M. Th. Ordens Ritter.
Kavanagh, Graf Moriz.	Rzewusky, Graf.
Kavanagh, Gr. Siegmund.	Rasp, Baron, des. M. Th. Ordens Ritter.
Kinsky, Gr. Franz.	Sallburg, Graf.
Khevenhüller, Metsch Gr.	Schmidfeld, Baron.
Kinsky, Graf Philipp.	Scenus, Baron.
Knebel, Baron.	Spleny, Baron, des M. T. Ord. Ritter und Capit. der Hungar. Nobelgarde.
Königsbrunn, Baron.	Staader v. Adelsheim, Baron, des M. Th. Ord. Ritter.
Kollonitz, Graf, bey der Hungarischen Garde.	Steinmez.
Kerekes, Baron, des M. Th. Ordens Ritter.	Strasoldo, Graf.
Knesevich.	Stuard, Graf.
Lantieri, Graf.	Sturm, Baron Joseph.
La Tour, Gr. Baillet	Serimann, Graf, des M. Th. Ordens Ritter.
Lilien, Baron.	Seeger, Baron.
Lockart, Baron, des M. Th. Ordens Ritter.	Thürheim, Graf.
Löwenehr, Baron, des Mar. Ther. Ordens Ritter.	Thun., Gr. Wenzel.
Lübeck, Graf.	
Magdeburg, Baron.	
Magyary.	

Generalmajors.	Generalmajors.
Veesey, Baron.	Weizmann, Graf.
Virset.	Wenkheim, Baron.
Waldeck, Fürst Christian.	Wratislau, Graf.
Waldeck, Fürst Georg.	Wülffen, Baron.
Wallis, Graf Oliver.	Winkelmann, Baron Carl.
Wallisch, Graf.	Zehentner, Baron, General quartiermeister.
Wartensleben, Graf.	Ziegesar.
Weissenstein, Graf.	

Anmerkung für den Buchbinder.

Die beyden Kupfertafeln werden mit den dazu gehörigen Erläuterungen am Ende eingebunden.

Erläuterungen

zu dem unter Nr. 12 befindlichen Quarre oblonge.

Die Stärke der in dieſem Quarre befindlichen Armee iſt der unter Nr. 11 vollkommen gleich.

Die vordere Fronte AB beſteht aus 18 Fuſilierbataillons, oder 4752 Rotten.

Jede der beyden Flanken AC und BD aus 6 Fuſilierbataillons, oder 1584 Rotten.

Die hintere Fronte CD beſteht erſtlich aus den beyden Flügeln der Cavallerie und 2 Bataillons en Fronte, und auf jedem Flügel aus einem Bataillon diviſionsweiſe in Colonnen hinter einander geſtellt, um das vordere nach den Umſtänden zu unterſtützen, oder ſich nöthigenfalls in die Flanken aufzuſchwenken, dann aus 10 Cavallerieregimentern im erſten und aus 8 Cavallerieregimentern im zweyten Treffen, unter welchen letztern 4 Regimenter Huſaren oder Chevauxlegers ſind. Dieſe 18 Cavallerieregimenter haben in ihrem Centro ein Infanteriequarre von 6 Fuſilierbataillons, wovon 2 im 1. Treffen, 2 im andern und 1 in jeder Flanke ſtehn.

Das zweyte Treffen der vordern Fronte wird aus 8 Fuſilier- und 4 Grenadierbataillons formirt, die nöthigenfalls wenn man mit der Cavallerie aus ihrer itzigen Stellung eine Bewegung unternehmen wollte, in die Stelle der Cavallerie einzurücken hätten. In dieſem Fall marſchiren auch die in Colonne diviſionsweiſe ſtehende 2 Bataillons, ingleichen die Flanken des mittlern Quarre in die hintere Fronte, wodurch das Quarre oblong der Armee wiederum völlig geſchloſſen wird, und doch im Quarre noch eine Reſerve E. F. I. H. K. bleibt. Die auſſerhalb dem Quarre oblong in der rechten Flanke angemerkte 3 Cavallerieregimenter, welche vom linken Flügel der hintern Fronte genommen, und durch drey andere Cavallerieregimenter aus dem zweyten Treffen erſetzt worden, ſtellen vor, daß man damit etwas gegen den Feind vorwärts unternehmen wolle, welche Bewegung auch um ſo weniger gefährlich iſt, da dieſe Cavallerie beym Vorrücken von der Infanterieflanke mit dem größten Nachdruck beſchützt werden kann.

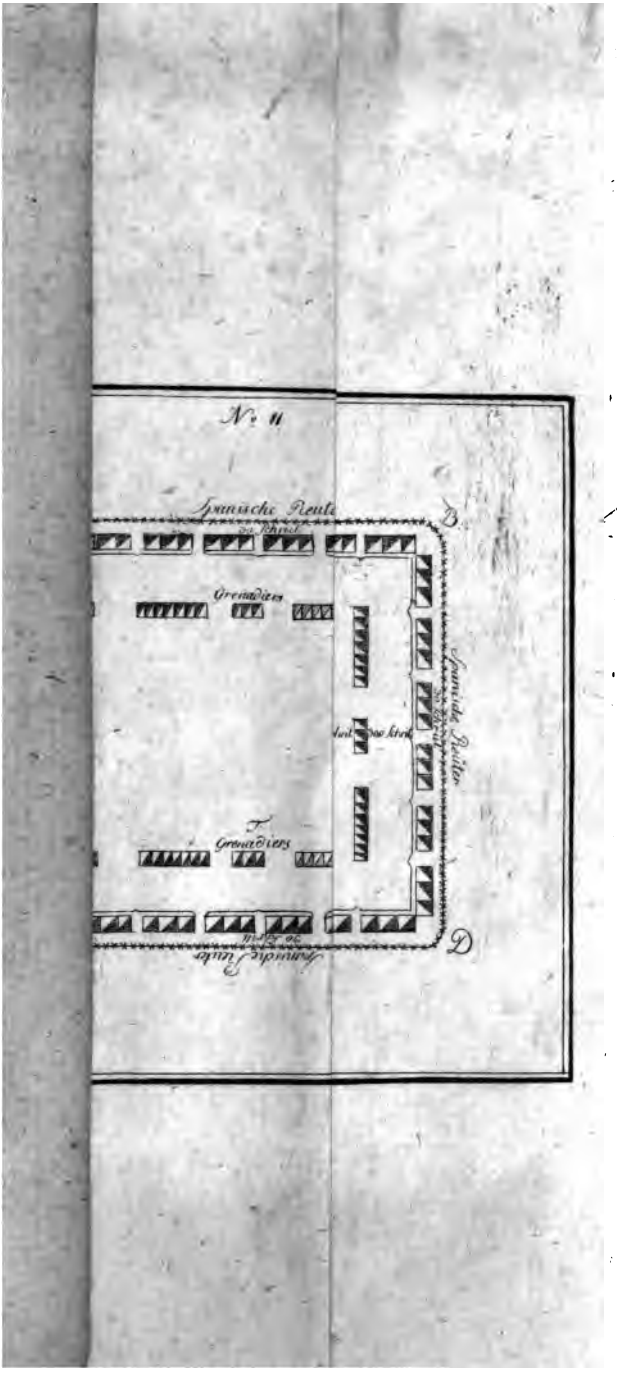
N. 11
Spanische Reuta
Grenadiers
Grenadiers

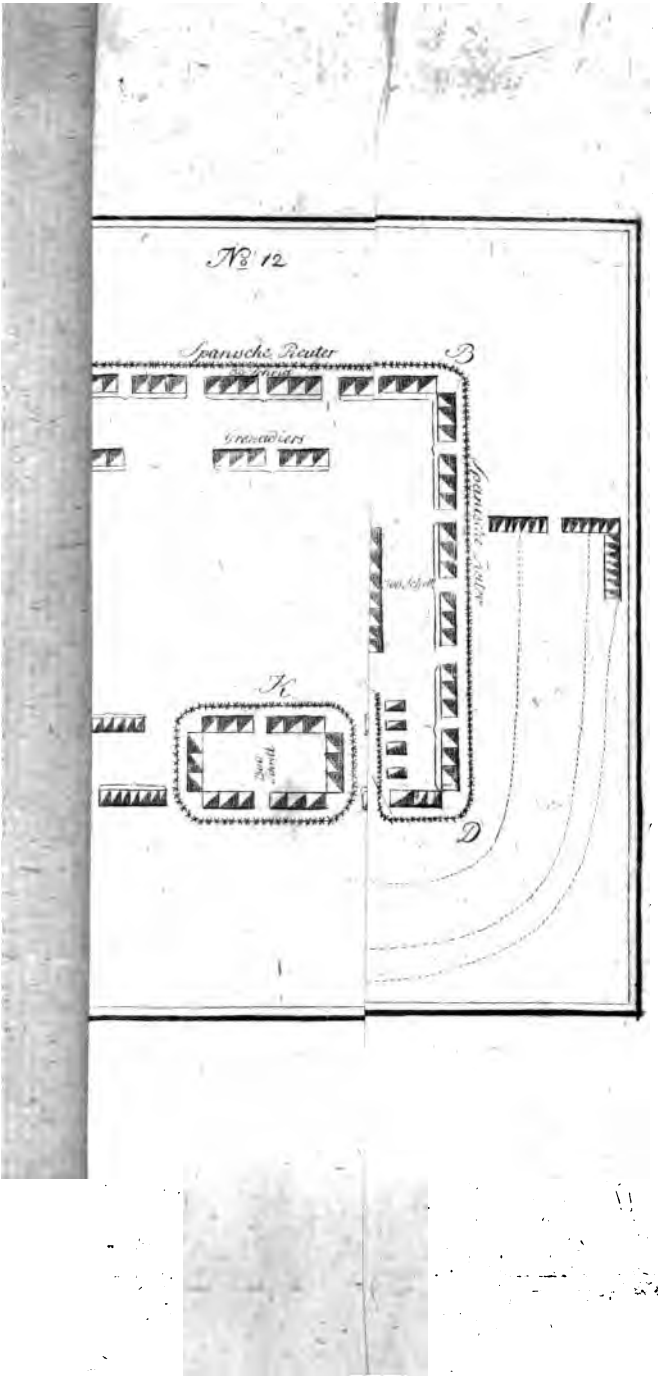
№ 12
Spanische Reuter
B
Grenadiers
K
D

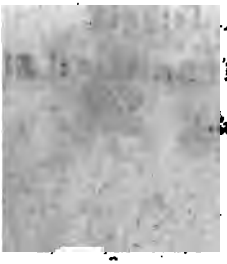

Stand-

und

Verpflegs-Regulamen

der

ganzen K. K. Armee.

Neue verbesserte mit dem vierten Bande vermehrte Aufl

Frankfurt und Leipzig
in Commißion bey Gotthelf Immanuel Kli
1794

Das
österreichische Militär
betreffende
Schriften,
Dritter Band.

Enthält
das Stand- und Verpflegs-Regulament
der
ganzen K. K. Armee.

neue verbesserte mit dem vierten Bande vermehrte Ausgabe.

Frankfurt und Leipzig
in Commißion bey Gotthelf Immanuel Klimbt.
1794.

Belehrung

zu den

Standes-Ausweisen.

§. 1.

Standes-Ausweisen für die Regimenter und Corps.

Die für die Infanterie, Cavallerie ꝛc. nach den Friedens- und Kriegsfuß verfaßte Standes-Ausweis, sind aus den neben anverwahrten Beylagen zu ersehen.

§. 2.

Errichtung der zwey Augmentations-Compagnien bey der Infanterie im Krieg.

Wenn sie im Krieg auf 20 Compagnien gesetzt werden. Jedem Infanterie-Regimente werden die zwey Augmentations-

Husaren errichtet werdende 5te Division lauter riegel- und vollkommen dienstträugliche Individuen derge- vorläufig zu bestimmen, daß bis zu dem wegen wirk- Ersetzung der Chargen nachfolgenden Befehl keiner rücke oder wirklich avancire, sondern der Ober-Lieu- nant die Stelle des Rittmeisters u. s. w. der zur Beför- ung angetragene Gemeine die Stelle des Vice-Cor- nals vertrete.

§. 4.

Absicht bey der Reserve-Division im Krieg.

Wenn die Kriegs-Augmentation bey der Infanterie anbefohlen wird, muß wegen Errichtung der Reserve-Division allemal die besondere Bewilligung abgewartet werden.

Die Absicht von der Einführung der Reserve-Division bey der Infanterie im Kriege, ist auf die Bildung der bey den Regimentern von Zeit zu Zeit eintreffenden vielen Rekruten zu Soldaten gerichtet.

Es hat dahero der festgesetzte Kriegsfuß forthin in con- certo zu verbleiben, und der Unterschied darin zu beste- hen, daß, wie aus diesem Kriegsfuß a 266 Gemeine pr. Compagnie 76 neue Chargen für die Reserve-Division, dann 50 neue Chargen für die von den in Vestungen zu- rückbleibenden Garnisons-Bataillons übernommen wer- dende Gemeine der resp. Feld-Bataillons aus dem obligat- en Stand um so viel Köpfe geringer, mithin söthane Ver- minderung lediglich auf die Compagnien dergestalt berech- tet und ausgeschlagen wird, daß die Regimenter in ihrem ompleten Kriegsstand pro Compagnie allemal 266 Ge- meine ausweisen, jedoch in dem effectiven Stand um so viel Gemeine weniger führen, als sie für die Reserve-Divi- sion und resp. zum Unterricht der Rekruten an Supernu- merar-Chargen vom obligaten Stand haben. Es werden alle Gemeine von der Reserve-Division, und diese- he von den Feld-Bataillons bey denen in Ve-

gegen stehenden 2ten Bataillons zurück bleiben, bey den Compagnien des Regiments im Stand, und weil die neuen Chargen nach dem Kriegsfuß überzählig sind, diese sowohl vom Feldwaibel an, als auch die in dem Divisions-Stand zur Dienstleistung bey der Reserve-Division angestellte Officiers als Supernumerarien geführt, und nicht zum completen Kriegsstand gerechnet; wornach die gemeine Mannschaft von der Reserve-Division für nichts anders, als für ein Detachement vom Regiment, und die vom Feld-Bataillons zurück verbleibende als Commandirte anzusehen sind.

In Ansehung der zur Reserve-Division und resp. zum Unterricht der Rekruten bestimmten Chargen aus dem obligaten Stand, kommt es vorzüglich auf die Beurtheilung des Regiments-Commendanten an, nach was für einem Verhältniß zu den neu creirt werdenden Chargen die gedienten Leute aus den Compagnien zu wählen sind.

Bey Anstellung der dazu nöthigen pensionirten Officiers darf kein Officier aus dem Pensions-Stand zur Dienstleistung mit Avancement gelangen, und wenn es nöthig seyn sollte, einige mit Convention ausgetretene oder sonst quittirte Officiers herbeyzuziehen, können selbige nach geendigten Krieg auf keine Pension Anspruch machen.

Die Reserve-Divisionen, welche eigentlich nur bey den Infanterie-Regimentern zusammengesetzt werden, wo die 2ten Bataillons ebenfalls ins Feld rücken müssen, werden nach Umständen in die Vestungen, oder Städte, rückwärts der Armee zu dem Ende verlegt werden, damit die Rekruten daselbst zum Dienst abgerichtet, und, so wie sie hierinn hinlänglich vorbereitet sind, zu ihren Regimentern bey der Armee zum Ersatz des jeweiligen Abgangs abgeschickt werden, welches letztere auch die in Vestungen zurückbleibende 2te Bataillons mit denen für die Feld-Bataillons abgerichteten Rekruten zu beobachten haben.

Wenn bey ein oder anderm Regiment die Feld-Bataillons von ihren in einem andern Land ebenfalls im Feld stehenden 2ten Bataillons zu weit entfernt wären, so hat ein derley Regiment seine Reserve-Division ungetheilt beysammen zu behalten, welche rückwärts der Armee zu verlegen kommt, wo die Feld-Bataillons sich befinden.

§. 5.

Auswahl der Leute zu Artillerie-Handlangern bey der Infanterie.

Zu den Artillerie-Handlangern haben die Infanterie-Regimenter bereits gediente Leute fürzuwählen, welche von in Exercier-Lagern zu Bedienung des Geschützes verwendet worden sind, die Artillerie-Handlanger nicht als solche Leute anzusetzen, welche blos und allein dem Artilleriedienst gewidmet sind, sondern daß sie auch nach Umständen unter dem Gewehr dienen, wenn sie entweder alle, oder zum Theil bey dem Geschütz nicht nöthig wären; hiero auch jene Regimenter, welche mehr als die 96 gemeine Handlanger zu Versehung ihrer Stücke nöthig haben, gleichwohl aus dem Regimentsstand die Mannschaft darbey nehmen müssen; und weil die gemeine Artillerie-Handlanger zu den Compagnien gehören, so haben sie unter ihrer Aufsicht zu stehen, und von selben die Verpflegung und alles, was ihnen gebühret, zu erhalten.

Die wegen der Artillerie-Handlanger vorhandenen Supernumerar-Corporals werden zwar als Supernumerarii geführet, jedoch sind selbe der Obristens-Compagnie zuzutheilen, wo selbe unter der behörigen Aufsicht zu stehen und ihre Gebühr zu empfangen haben.

§. 6.

Uebertragung des Commando über das separirt stehende 3te Bataillon, wann der Obrist-Lieutenant Grenadiers-Bataillons commandirt, ist an 2ten Major, dann wie ein und anderer, sammt den die Proviantmeisters-Dienste versehenden Officier, im Stand zu führen seye.

Wann in Friedenszeiten der Obrist-Lieutenant ein Grenadier-Bataillon commandirt, hanget es von dem Be-

stab des Regiments-Commandanten ab, ob das Com-
mando nicht über des separirt stehende Garnisons-Batail-
lon dem 2ten Major, oder dem ältesten Hauptmann des
Garnisons-Bataillons zu übertragen.

In dem Stande des von denen Feld-Bataillons in einem oder dem andern Land separirt stehenden und beson-dere Rechnung führenden 3ten Bataillon muß der Obrist-Lieutenant damals geführet werden, wann er solches com-mandiret; commandirt aber derselbe das Regiment oder ein Grenadier-Bataillon, so ist er bey dem Feld-Batail-lon im Stand zu führen, und derjenige Major, welcher wegen der anderweiten Dienstleistung des Obrist-Lieu-tenants das Garnison-Bataillon commandiret, muß bey diesem im Stand ausgewiesen werden.

Der in Kriegszeiten die Proviantmeistersdienste ver-richtende Officier wird allezeit von dem 3ten Bataillon ge-nommen, wenn auch letzteres im Feld dienet, und wird dieser Officier im Stand des 3ten Bataillons, dessen Four-rierschütz aber bey den Feld-Bataillons geführet; wenn hingegen das 3te Bataillon mit dem Regiment beysammen im Feld dienet, hat auch der Fourrierschütz beym 3ten Bataillon im Stand zu erscheinen.

§. 7.

Die nach geendigtem Krieg zu beschehen habende Eintheilung der 2 Augmentations-Compagnien bey der Infanterie, der Reserve-Escadron bey der Cavallerie, und der 5ten Division bey den Hu-saren, wie auch die Unterbringung der dadurch ausfallenden Supernumerar-Ober- und Unter-Officiers, dann die Entlassung der überzähli-gen Prima-Planisten.

Nach geendigtem Krieg werden bey der Infanterie die Augmentations-Compagnien unter die andern Compag-

nien

nien, dann bey der Cavallerie die Reserve-Escadron, wie auch bey den Husaren die 5te Division, nebst der Reserve-Escadron, unter die andern Feld-Escadrons eingetheilet; die jüngste der Chargen werden als Supernumerarien geführet.

Oeffnen sich bey Regimentern, so lange Supernumerarien vorhanden sind, währendem Jahr solche Chargen, von welchen die Regimenter selbst Supernumerarien haben, so kann ein solcher beym nämlichen Regiment befindlicher Supernumerarius einer gleichen Charge in die Wirklichkeit einrucken, mithin z. B. der beym Regiment vorhandene Supernumerar-Hauptmann oder Rittmeister, welcher schon eine Compagnie oder Escadron gehabt hat, in eine vacante Compagnie oder Escadron einrucken; hingegen können Supernumerar-Capitain-Lieutenants und derley second Rittmeisters nicht vacante Compagnien oder Escadrons, sondern nur sich öffnende Capitain-Lieutenants- und Second-Rittmeister-Stellen erhalten, und alle ausserdem offen werdende Stellen werden nach Verlauf des Jahres vom Hofkriegsrath mit den übrigen Supernumerar-Officiers besetzet, gleichwie auch, wie weit die sich ferner öffnende Chargen zu vergeben seyen, zu seiner Zeit ebenfalls vom Hofkriegsrath anbefohlen werden wird.

Wenn bey den Regimentern Unter-Officiers-Stellen in Erledigung kommen, und von dem nämlichen Grad keine überzählige, hingegen von einem andern Grad noch Supernumerarien vorhanden sind, müssen derley Stellen unersetzt belassen werden; sind aber gar keine Supernumerar-Officiers im Regiment mehr vorhanden, so solle ein anderer von einem im Lande verlegten Regiment, wo die Charge offen ist, transferirt werden, welche Transferirung sich nur auf die in einem jeden Land verlegte Regimenter so lang zu erstrecken hat, als im nämlichen Land bey den Regimentern Supernumerar-Officiers vorhanden sind.

Wenn aber im nämlichen Land sich keine Supernumerar-Unter-Officiers mehr vorfinden, so muß zwischen den benachbarten General-Commandi allemal das Einvernehmen gepflogen werden, um die vacante Unter-Officiers-

sollen durch Supernumerarien von den am nächsten
liegenden Regimentern ersetzen zu machen.

Es ist hiebey der Bedacht zu nehmen, daß nich
Supernumerar-Unterofficiers von der Infanterie zu
Cavallerie, oder von dieser letztern zur Infanterie trans
ferret werden; gleichwie denn auch hungarische Unte
Officiers zu den teutschen, und teutsche zu den hungar
schen Regimentern nur alsdann zu stehen kommen könne
wenn erstere der teutschen und die andern der hunga
schen Sprache kundig sind.

Die überzählige unobligate Prima-Planisten werd
entlassen, und wenn die bey den Regimentern vorhande
Supernumerar-Bataillons und die mit Wartgeld zug
theilte Ober-Chirurgen qua Bataillons-Chirurgen a
Platz derer eben so vielen Unter-Chirurgen zu entlass
kommen, in die Wirklichkeit gebracht sind, hat es
dann wieder auf die wegen den Chirurgen bestehen
Friedens-Ausmaas zu gehen.

Stan

eines Bataillons

	4 Staabs-	2te Majors-	ind einer Compagnie		
			erſte	3	letzte
			ordinaire		
Ober-Lieutenants	1	1	1	1	1
Unter-Lieutenants	1	1	1	1	1
Fähndrichs	1	1	1	1	—
Feldwäbels	1	1	1	1	1
Führers	—	—	—	—	1
Corporals	4	4	4	4	4
Fourrier-Schützen	1	1	1	1	1
Spiel-Leute	3	3	3	3	3
Zimmerleute	1	1	1	1	1
Gemeine	160	160	160	160	160
Gefreyte	8	8	8	8	8
	182	182	182	182	182
	—	—	—	—	—
	182	182	182	182	182

Chirurg und Reg-	—	—	—	—	—
Chirurger und Ge-	—	—	—	—	—
Chirurg-Lieutenant	—	—	—	—	—
Chirurgadjutant	—	—	—	—	—
Kapellan	—	—	—	—	—

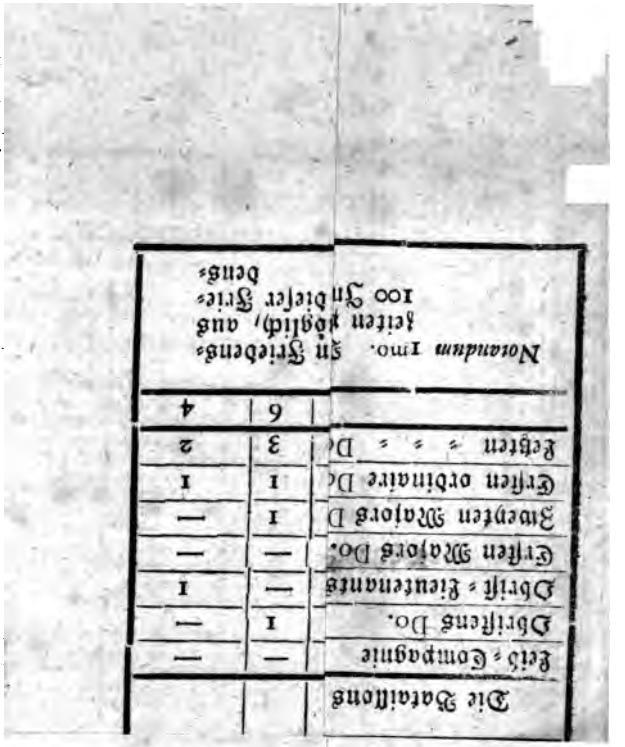

Die Bataillons		
Feld-Compagnie	—	—
Officiers Do.	1	—
Ober-Lieutenants	—	1
Ersten Majors Do.	—	—
Zweyten Majors D	1	—
Ersten ordinaire D	1	1
Fehlten = = = D	3	2
	6	4

Notandum 1mo. An Friedens-leiten jährlich, aus 100 An hiefer Frie-dens-

dens-Fuß in con-
creto zu also z. B.
eine Com er hätte.
so würde ben.
Bey ländern,
keine Zal

2do. Die Gre und Aus-
ländern bey den
Füseliers

3tio. Die Reg Bataillon
geben, fte Stand
des Sta

4to. Das Re le graeci

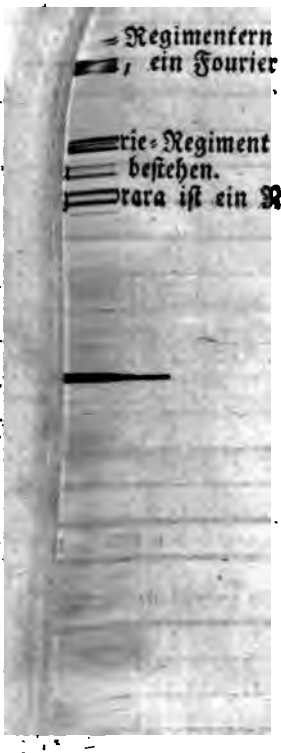

Regimentern wird, wegen des zu-
, ein Fourier über den kompleten

rie-Regiment Belgiojoso hat aus
bestehen.
rara ist ein National-Regiment.

Gebühr-

ß, und zwar

		an Naturalien		
in Niederland.		Brod-	Pferd-	
		Portiones		
onatliche Gage	tägliche Löhnung	im Reich und in den Erbland. exclus. Nie- derland.	in Nieder- land.	in allen Ländern gleich
— —	— —	5	1	1	—

monatlich.

ß besonders verwilligte Zulage von

imentsunkostenfonds sothane Zu-

S

pager und Ital[ienischen] Compagnien im Krieg,
Raillon in V[ollzähligen] igmentations-Mann-
haft der Feli[tz]

		Compagnie			
		erstere 3 ordinair		letztere 10 ordin.	
		Feld-	dritten	Feld-	dritten
		ataillons			
	porals				
	von den Feld-Ba- ercomplet	8	—	8	—
	Staab				
34	Staabs	45	241	233	241	233

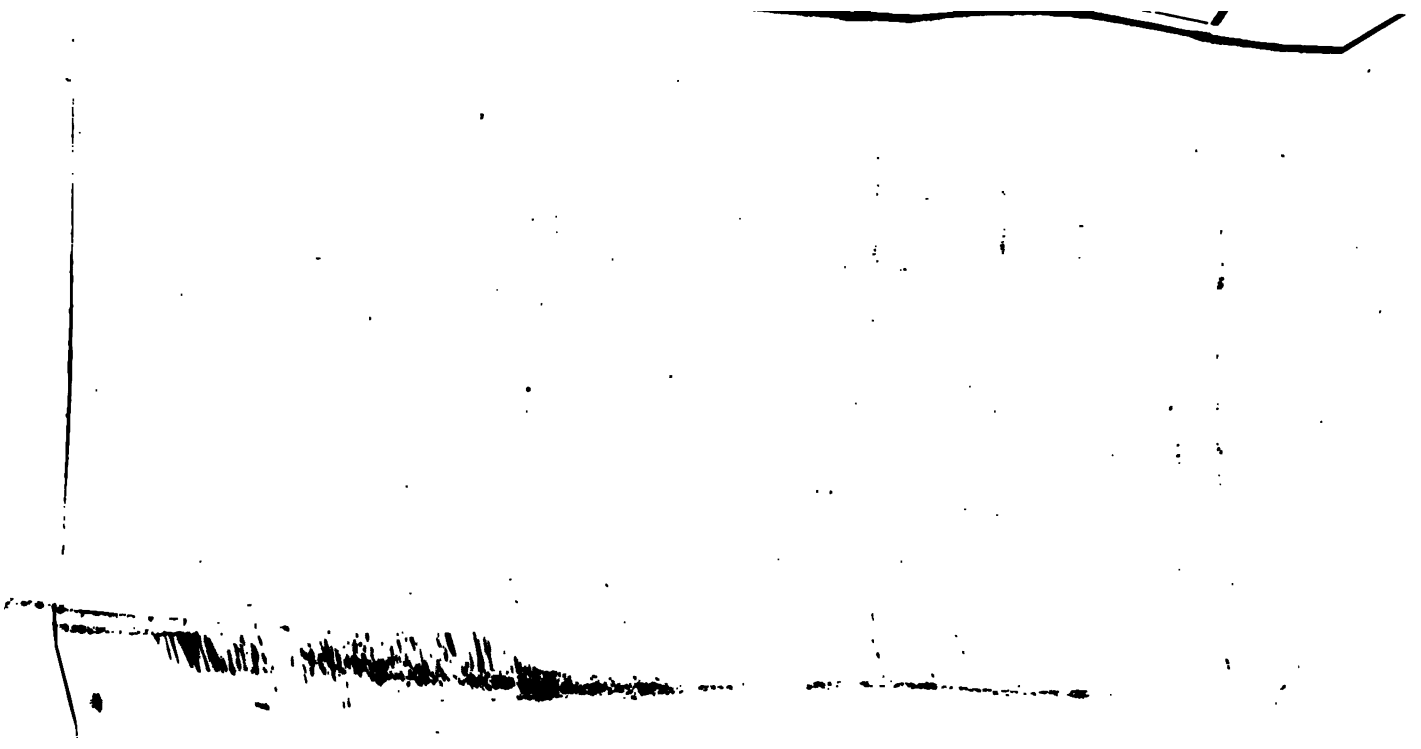

ers	3	1
ents = Tambour	—	—
	—	—
	11	3
e Bataillons ſind zu		
s Leib = Compagnie	—	—
Obriſtens Do.	1	—
Obriſt = Lieutenant	—	1
Erſten Majors Do	—	—
Zweyten Majors	1	—
Erſten ordinaire L	1	1
Letzten = = =	3	4
	6	6

t wird.	Feld = Bataillons an sich ziehet.	
1	1	1
1	1	1
11	11	11
1	1	1
2	2	2
1	1	1
2	2	2
2	2	2
10	10	10
2	2	2
2	2	2
44	44	44
66	66	66
6	6	6
88	88	88
22	22	22
964	990	1950
1225	1251	2211
1	—	—
1	—	—
1	—	—
1	—	—
1	—	—
1	—	—
3	Chargen zur 2	Chargen zur 2
18	Abrichtung der 12	Abrichtung 12
54	Recruten 36	der Recruten 36
3	3	3
96	96	96
25	1400	2360

IV*to.* Das Regimen raeci ritus non uniti iſt.

V*to.* Denen 37 Weragetheilten Werbbezirks voand extraordinair paſſire

VI*to.* In Kriegeszeit lieutanant über den comp nämlichen Regiment, wo als Supernumerar gefagnie hat, bey der Obriſte

Gebührs=

Den zu
der Armee
in das Feld
ſelbe die Ve
und die dab
Verwendung
Landes, wo

Die zu
im Krieg,
beſondere tä
dienſten vern
bey der Inf
Batallons
Kriegs der
bewilligt wä
Mannſchaft
Löhnung bet
Handlanger
wann die dr
wöhnliche F

Die im
Regiments-
Gebühr:

s Gebühr nach dem Fuß
ch, aber ihre Regim[illegible]ter
ſch-erbländiſche Gebühr.

uf auf eine gleiche Art
– aus dem Regiments-
Anlage dem Regiments-

Ende

Adjutant	
Regiments-Chirurg	
Ober-Chirurgus	
Staabs-Trompeter	
Eſtandartführer	
Ober-Schmied	
Profos	
Erſter Rittmeiſter	1
Zweyter Rittmeiſter	1
Ober-Lieutenants	2
Unter-Lieutenants	2
Wachtmeiſter	2
Fourriers	1
Unter-Chirurgi	1
Trompeter	1
Sattler	1
Schmiede	1
Corporals	8
Vice-Corporals	2
Gemeine	170
	193
	—
	193

a n d

von 6 Escadrons im Frieden.

Complecter Stand im Felde	Stand einer der 6 ordinairen Escadrons

	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	3	
	1	
...a des Staabs	15	
	6	1
	6	1
	12	2
	12	2
	12	2
	6	1
	6	1
	6	1
	6	1
	6	1
	48	8
	12	2
	906	151
der Escadrons:	1044	174
erzu der Staab:	15	—
Zusammen:	1059	174

Complet. Stand	Stand einer der 6 ordinai-

anb

...pertand von 6 Escadrons im Frieden.

Adjutant	
Regiments-Chirur	
Staabs-Trompeter	
Estandartführer	
Ober-Schmied	
Profos	
Erster Rittmeister	1
Zweiter Rittmeiste	1
Ober-Lieutenant	2
Unter-Lieutenant	2
Wachtmeister	2
Fourriers	1
Unter-Chirurgi	1
Trompeter	1
Sattler	1
Schmied	1
Corporals	8
Vice-Corporals	2
Gemeine	170
	193

	im Frieden	ren Escadrons
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	1	
	3	
	1	
	1	
ma des Staabs	15	
	6	1
	6	1
	12	2
	12	2
	12	2
	6	1
	6	1
	6	1
	6	1
	6	1
	48	8
	12	2
	906	151
der Escadrons:	1044	174
rzu der Staab:	15	—
Zusammen:	1059	174

Complecter Stand im

a n d

dron in Italien im Frieden.

Adjutant	
Regiments-Chirurg	
Staabs-Trompeter	
Eſtandartführer	
Ober-Schmied	
Riehmer	
Schneider	
Profos	
Erſter Rittmeiſter	1
Zweiter Rittmeiſter	1
Ober-Lieutenant	2
Unter-Lieutenant	2
Wachtmeiſter	2
Fourriers	1
Unter-Chirurgi	1
Trompeter	1
Schmied	1
Corporals	8
Vice-Corporals	2
Gemeine	110
	192

t von jeder der Carabinier-Escadrons
von jeder Chevauxlegers-Escadron 21,
Mann, zum Fuß der Reserve-Escadron

werden von jeder Escadron 6, zusammen
ben.

rung der Reserve-Escadron bey dem
orderlich.

auxlegers-Regimenter haben pro Esca-
zur Formirung der Reserve-Escadron

htet werdenden 3 Husaren-Escadrons
usammen 168 Mann, gewidmet.

keine bestimmte Zahl von Ausländern
länder bekommen, um so viel weniger
mplstirung zugetheilt werden.

ment Divisionen separirt stehen, gehört
und hat der ganze Staab, inclus. des
bey der Obristens-Division zu ver-

eine beſtändige Geb

nten ſtehenden Offi

rte Officiers behalte

on einem in das an

rnach dem Fuß dieſes

ants wird die Porti

pflegen haben.

and auf jede reſtrin

Cor dem Regiment hing

wei Quali-Caſernen li

bei dem Hungariſchen Fu

h in die Caſernen ve

cond-Rittmeiſter m

ſe pro Mundportion

rten Bauſamen, als

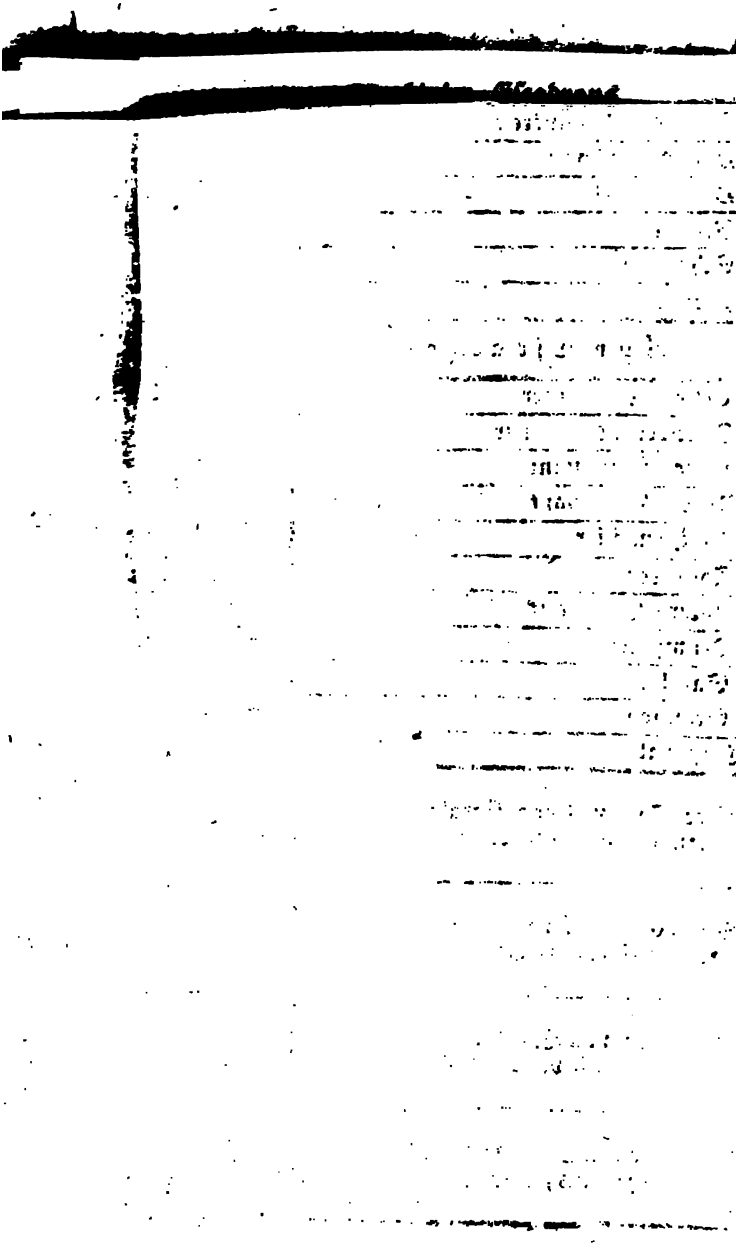

Erſter Rittmeiſter	1	1
Zweyter Rittmeiſt.	1	1
Ober-Lieutenant	2	2
Unter-Lieutenant	2	2
Wachtmeiſter	2	2
Fourriers	1	1
Unter-Chirurgi	1	1
Trompeter	1	1
Sattler	1	1
Schmiede	1	1
Corporals	8	8
Vice-Corporals	2	2
Gemeine	180	145
	203	168
	—	—
	203	168

E		
E		
F		
F		
L		
E		
F		
I		
2		
I		
3		
I		
I		
I		
18		
7	I	I
7	I	I
14	2	2
14	2	2
14	2	2
7	I	I
7	I	I
7	I	I
7	I	I
7	I	I
56	8	8
14	2	2
1260	180	180
1421	203	203
18	—	—
1439	203	203

Profos	
Erſter Rittmeiſter	1
Zweyter Rittmeiſter	1
Ober-Lieutenants	2
Unter-Lieutenants	2
Wachtmeiſter	2
Fourriers	1
Unter-Chirurgi	1
Trompeter	1
Schmiede	1
Corporals	8
Vice-Corporals	2
	180
	202
	—
	202

Dragoner-Esca-
Rauthprävaricationen, 60
och als Supernumerarien,

er Monarch befindet, iſt
uſammen geſetztes Caval-
egimenter 2 Mann abzu-
iſter aber wird im Stand

wenn
ſtehet
ſelber

44

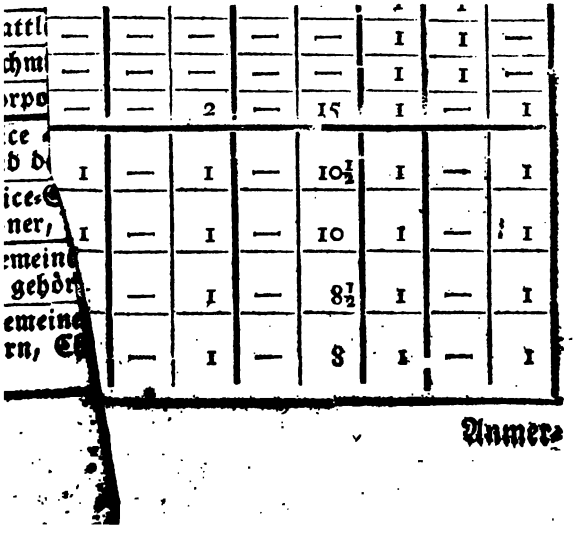

	—	2	2
	—	7	7
	—	48	48
	—	2	2
	—	5	5
	—	16	16
	—	1	1
	—	4	4
	—	1	1
	—	2	2
	—	4	4
	—	2	2
	—	4	4
	—	4	4
	—	12	12
	—	4	4
	—	24	24
	—	2	2
Summa	39	167	206

cte.

erie-District zu	Karlsstadt	Temeswar	Lemberg	Karlsburg	Mechelen	Mantua	Summe
Ob							
Ob	—	—	—	—	—	—	1
Ob	—	1	—	1	1	1	7
Ha	1	—	1	—	—	—	6
[illegible]	—	—	1	1	2	2	[illegible]
Wo	—	1	—	1	1	—	14
Zin	—	1	—	1	2	1	8
Bir	—	1	—	—	1	1	11
Bü	4	3	1	3	2	2	4
Se	1	2	—	2	—	—	45
Sc	3	6	—	6	3	—	19
Tis	—	—	—	—	—	—	59
Bü	—	1	—	—	—	1	1
Wo	1	3	1	3	2	1	2
Bir	—	1	—	2	4	2	28
Zin	1	3	—	3	1	—	21
Cor	—	—	—	—	1	—	31
Ge	2	4	—	4	9	2	3
Po	—	—	—	—	—	—	66
	20	34	12	34	42	17	2
	31	57	23	31	84	86	473
	51	91	35	65	126	103	757
							1230

f

agnien

Baar Geld				Naturalien	
monatliche Gage		tägliche Löhnung		Brod	Fleisch
fl.	kr.	fl.	kr.	tägliche Portionen	
—	—	—	6	1	—

den.

Geld				Naturalien	
Zusammen monatlich		tägliche Löhnung		Brod-	Pferd-
fl	kr	kr	₰	tägliche Portionen	
			20	1	—
			20	1	—
			31	1	—
			16	1	—
			31	1	—
			24	1	—
			16	1	—
			31	1	—
			24	1	—
			16	1	—
			31	1	—
			24	1	—
			16	1	—
			20	1	—
			10	1	—
			10	1	—

—	—	—	—	—	—	3	5	—
—	—	—	—	—	—	2	3	—
—	—	—	—	—	—	2	3	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	1	—	3	—	—	1	1	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	31	—	3	—	—	1	1	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	24	—	3	—	—	1	—	—
—	16	—	2	—	—	1	—	—
—	20	—	2	—	—	1	—	—
—	10	—	1	—	—	1	—	—
—	6	—	1	—	—	1	—	—

zamts kommt aus dem Stand der Regi-
verker werden mit Dienſtpferden beritten

hende Regimentsinhaber haben auf dieſe
d, keine Inhabers-Gebühr; die nicht im

Geld

...estellte Artill. Officiers.

... über Abzug der Arrha.

...ge.	Beytrag auf einen Bestellten, auf einen Factor, oder auf einen Amtsdiener.		Beytrag pro Aequivalente der herabgesetzten Pulver-Verschleiß-Preiße.		Beytrag auf Zins.		Summa der monatlichen baaren Gebühr.	
...kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	23	45
—	—	4	—	—	—	—	11	24
—	4	10	—	—	—	—	8	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	—	16	40	—	—	27	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	52	55
—	—	—	—	—		—	1	40

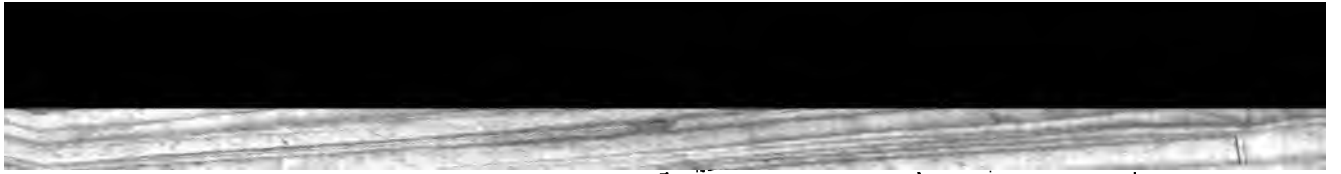

) über Abzug der Arrha.

r.	Beytrag auf einen Bestellten, auf einen Factor, oder auf einen Amtsdiener.		Beytrag pro Aequivalent der herabgesetzten Pulver-Verschleiß-Preiße.		Beytrag auf Zins.		Summa der monatlichen baaren Gebühr.	
r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	11	52½
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	8	20
—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	8	20

f

s Röm. Reich

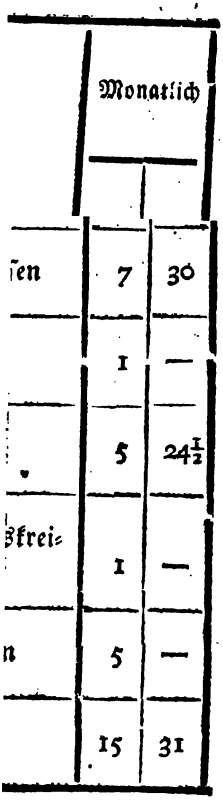

	Monatlich	
ſen	7	30
	1	—
	5	$24\frac{1}{2}$
ſkrei-	1	—
n	5	—
	15	31

Reichs-

f

ıs Röm. Reich

	Monatlich	
ſen	7	30
	1	—
	5	24½
ʒkrei-	1	—
n	5	—
	15	31

Reichs-

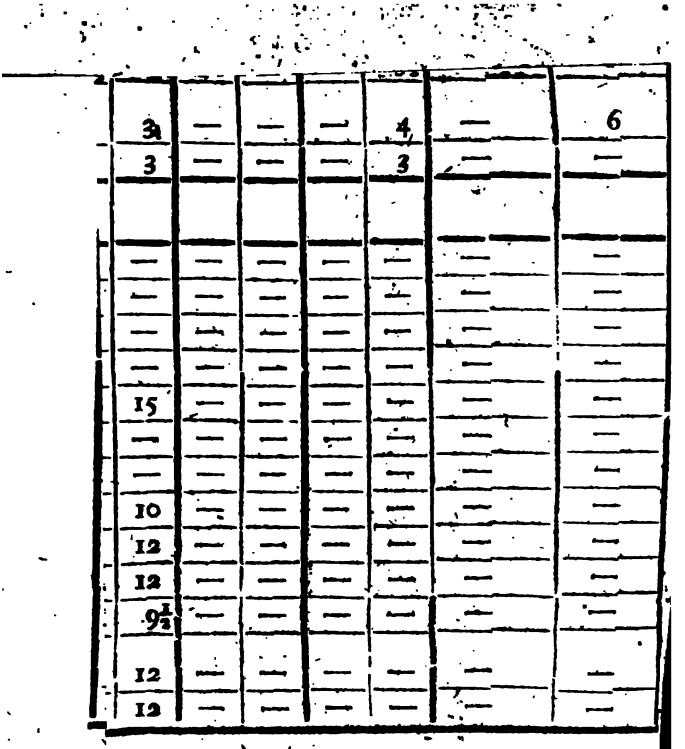
3
3
4
3
6
15
10
12
12
12
12

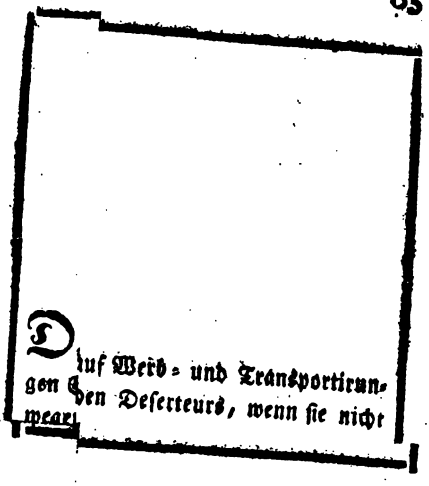
Auf Werb- und Transportirungen
den Deserteurs, wenn sie nicht

Vorschrift zum Tractement.

1. Ausmaas der Geld- und Natural-Gebühr.

Die einem jeden Individuo gebührende Gage oder Löh-
nung, wie auch die Brod- und Pferd-Portionen,
aus denen bey den Standesausweisen angeführten —
n aus den anderweit hieneben anverwahrten Gebührs-
vürfen auf den Kriegs- und Friedensfuß zu ersehen.

2. Zeitpunkt, wenn die Individuen in die Gebühr treten.

Jene Individuen, welche auf Hofkriegsräthlicher Ver-
ssung in Zuwachs kommen, treten vom Tag der diß-
igen Verordnung; diejenigen, welche der Regimentsin-
er ersetzt, vom Tag seiner Veranlassung; die Uebrigen
n Tag der Assentirung, Präsentirung, oder Vorstellung;
n die Avancirten vom Tag des Hofkriegsräthlichen De-
s, oder von der von Seiten des Regimentsinhabers
lgten Benennung, in die auf die erlangte Charge be-
mte Gebühr, mit Rücksicht auf die im Betref des Ster-
tartals §. 42. und wegen der einjährigen Gage-Carenz
41. vorkommende Vorschrift.

Bey den ebenfalls vom Tage der Hofkriegsräthlichen
ordnungen als Fahnen- oder K. K. ordinaire Cadetten
der Neustädter Academie in Zuwachs kommenden
ftlingen ist darauf zu sehen, daß sie in der behörigen
t eintreffen, und nicht übermäßig lang von dem Dienst
fernt bleiben.

3. Erfolgung des Tractements nach dem verschiedenem Verpflegsfuß der Länder.

Jedes Individuum empfängt das Tractement nach dem
rpflegsfuß des Landes, wo selbes dienet.

Diese Vorschrift hat folgende Ausnahme und Beobach-
g an ihrer Seite:

a) Der Regimentsinhaber erhält die Inhabers-Gage allezeit nach dem Fuß des Landes, wo der Regimentsstaab bequartirt ist.

b) Die Garnison zu Presburg bekommt derzeit und bis auf weitere Anordnung, wegen der seitherig dortigen Theurung, das teutsche Tractement.

[redacted]

3. Die bey den Feld-Bataillo
mahlen, oder sonst bey einem F
rechtmäßig Zugetheilte empfangen
nem und dem Fuß des Landes,

4. Die im K. K. Heere di
in das wirkliche — und jene in
das militärische Tractement, nebs
militärischen Rechtswesen.

5. Die von einem in das and
Truppen-Commando, und sonst fr
von einem zum andern Regiment
seine ernannt das höhere oder m
dem Taxe an, wo sie ein oder
oder versetzet.

§. 4. Tractement für die Gener
als Unterthanen stehende

Die in der Dienstleistung stehende
das für selbe in dem §. 1. Num. 2.
Ausweis ausgemessene Tractement in
Unterthanen des Landes, wo selbige s
halten sich.

Die unangestellte Generals, welch
werden, bekommen, außer einer
Verpflegung [illegible] ordinario nichts als

ions-Zulage in dem dißfälligen Gebührsentwurf vor-
nende Anmerkungen die Rücksicht zu nehmen ist.

Hiernach hat ein solcher Officier, welcher zu einem in
garn, Siebenbürgen, oder Gallizien, liegenden Regiment
rt, und bey einem in teutschen Erblanden, Italien
Niederlanden, befindlichen General-Adjutantendienste
t, nicht das hungarische — sondern das teutsche, ita-
sche, oder resp. niederländische Tractement; und so im
entheil, wann er in Hungarn, Siebenbürgen, oder
lizien dient, ohne Rücksicht auf die anderweite Obligation
Regiments, lediglich die — Hungarn, Siebenbürgen,
Gallizien ausgemeßne Gebühr zu empfangen.

5. Paßirung der den Abgängigen voraus erfolg-ten Löhnung.

Wenn Leute auf eine Art abgehen, daß man die ihnen
der Vorschrift im voraus erfolgte Löhnung nicht zu-
erhalten kann, so ist dieser Betrag zur Gebühr zu ge-
, dahero derjenige Mann, welcher mit der im voraus
fangenen Löhnung desertiret, und eher als ihm die
nung wieder gebühret, attrapiret wird, oder selbst re-
iret, und das Geld verzehret hat, vom Tage der At-
ir- oder Revertirung wieder in Gebühr zu bringen
zu verpflegen ist.

Im Fall ein Unter-Officier mit der vorschriftmäßig im
us bezahlten Löhnung desertiret, oder sonst abgehet,
der statt seiner Avancirte nicht eher in die Gebühr
n, als bis die Verpflegung des desertirten oder sonst
egangenen aufhöret.

Auf die nämliche Art muß sich auch in Entfernung der
voraus empfangenen Brod- und Pferd-Portionen be-
mmen werden, und weil in Siebenbürgen anstatt des
ds noch die Frucht im Land abgereicht und auf 15 Ta-
erfolget wird, so darf keineswegs einem mit Anfang
Monats desertirten die Gebühr bis 15ten gegeben,
ern nur so, als wenn das Brod von 4 zu 4 Tagen
lgen würde, entworfen werden, weil die Compagnien
Frucht nur auf so viele Tage an die Kameradschaften
erfolgen haben, oder, wenn gleich diese wegen der
malung solche auf mehr Tage erfolgen müßten, die
maas für den Deserteur immer bey der Kameradschaft
bleibet.

§. 6. Bestimmung des Abgangstags für die in Invaliden-Versorgung kommende.

Die in die Invalidenversorgung abgeschickt wer Real-Invalidenmannschaft bleibt nur bis zu dem dem Tag des Abmarsches einfallenden Löhnungstag dem betreffenden Regiment oder Corps in der Gebühr, tritt von dem darauf folgenden Löhnungstag in die lidenversorgung.

§. 7. Reichs-Beytrag.

Der Reichs-Beytrag ist, mittels hier beygehender lage, ausgewiesen, und sind darinnen auch die daben sonders vorfallende Beobachtungen angeführet worden.

§. 8. Fleisch-Bonification in dem Minkendorf Lager.

In Ansehung der Fleisch-Bonification, welche für bey Minkendorf campirende Truppen, vom Feldwaibel Wachtmeister abwärts, täglich à 4 Kr. pro Kopf an 10tägige Lagerszeit erfolgt wird, ist allemal die allerh Bewilligung einzuholen.

§. 9. Zulage für die zum medicinischen Lehr-Cu nach Wien kommende Militär-Parteyen.

Denen zum medicinischen und chirurgischen Lehr-C nach Wien beordert werdenden Bataill. Chirurgen Unter-Chirurgen ledigen Standes wird für sothane nebst dem Quartiergeld pro monatlich 4 Fl. — eine Z von 4 Fl. monatlich angewiesen, und Verheyrathete b men für ihre bey den Regimentern und Corps zurückble Familie daselbst den halben Regimentsgenuß, sie, Batall rurgen und Unter-Chirurgen, selbst aber während Aufenthalts in Wien monatlich 4 Fl. Quartiergeld, nebst der zu Completirung ihrer Gebühr gehörigen weiten Halbscheid, annoch das halbe Tractement zu sondern Zulage, worunter jedoch die aus dem Regim unkosten beziehende Zulage nicht begriffen ist.

Denen zu Anhörung des Lehr-Curs von denen in garnisonirten Regimentern commandirt werdenden C gen wird diese Zulage nur damals zugewendet, wenn denen auf dem Land verlegten Compagnien oder Esca gehören.

Bey den Grenadier-Bataillons erhält der geſchickteſte irurgus, welcher die Batail. Chirurgus-Dienſt alldort ſiehet, monatlich 2 Fl. Zulage aus den Regimentsunko-, wozu jedes reſp. Regiment ſeinen Theil beytragen muß.

10. Zulage der Remontirungs-Commandirten.

Bey dem Remonte-Ankaufs-Commando werden, nebſt angemeſſenen ordinaire Gebühr, für den dirigirenden abs-Officier täglich . . . 2 Fl. — Kr.
einen Officier täglich . . . 1 = — =
= Curenſchmied aus dem Thierſpital — = 12 =
= Wachtmeiſter . . . — = 9 =
= Schmied oder Corporal . . — = 6 =
= Gemeinen . . . . — = 3 =
eine beſondere Zulage vom Tag der Eintreffung beym montirungs-Commando, bis zum Tag des Abgangs zum iment, erfolget.

Dieſe Zulage wird für den Staabs-Officier, den beyenden Wachtmeiſter, und für den aus dem Thierſpital m Remontirungs-Commando befindlichen Schmied ab rario beſtritten, für die übrige Regiments-Commandirte r wird ſolche a Conto der Regimentsunkoſten von der iegs-Caſſa vorgeſchoſſen; und wenn bey einem Regiment urch die auf Remontirungsunkoſten ausgemeſſene Ruck überſchritten würde, kann von demſelben der Erſatz Aerario angeſucht werden.

In teutſchen Erblanden erhalten bey dem Remonteauf die Officiers 2/3 Gage Zulage, alle übrige Mannaft täglich 2 Kr., auſſer dem ordinairen Tractement, ab rario.

Die auf denen Beſchell-Stationen in teutſchen Erblan commandirte Officiers bekommen, nebſt der ordinairen ebühr, ohne Unterſchied der Staabs- oder Officiers, glich 1 Fl., der Wachtmeiſter 9 Kr., der Schmied und der orporal 6 Kr., und der Gemeine 3 Kr. Zulage.

So weit von der in Invalidenhäuſern wieder brauchbar ordenen Mannſchaft, oder vom Militär-Cordon, geeine Leute zur Beſchellerwartung verwendet werden, erlten dieſe täglich 8 Kr., hingegen wird für ſelbe, wähnd dieſer ihrer Anſtellung, weder eine beſondere Zulage noch ne anderweite Gebühr, paßiret.

Die dazu verwendet werdende Unter-Officiers von der in Dienstuntauglichen Stand hergestellten Invaliden genieſſen die nämliche Zulage, wie jene von Regimentern, die zur Dienstleistung restituirte Invaliden-Gefreyte bekommen täglich 3 Kr.

Wenn die Beſcheller von einem Ort oder von einem Land in das andere transportirt werden, ſo erhält die dazu commandirt werdende Regimentsmannſchaft die nämliche Zulage auf dem Heim- und Rückmarſch bis zum Regiment, wie die auf den Beſchell-Stationen Commandirte.

In Siebenbürgen haben die Officiers bey Remonte-Ankauf keine Zulage, ſondern es wird dafür auf jedes Remonte-Pferd 1 Fl. 30 Kr. paßirt, die übrige Commandirte, vom Wachtmeiſter abwärts, ſind mit der Zulage eben ſo, wie jene in Hungarn, zu behandeln.

Das Remontirungs-Commando der Buckowine erhält nebſt der in dem §. 1. angeführten Ausweis ausgemeſſenen ordinairen Gebühr, beym Ankauf und währendem Marſch folgende Zulage, nämlich:

der Commendant täglich	4 Fl.	—
der Rittmeiſter en Second täglich	2 =	—
1 Ober-Lieutenant täglich	1 =	30
1 Unter-Lieutenant	1 =	—
1 Fürrier	— =	20
1 Wachtmeiſter	— =	15
1 Ober-Schmied	— =	15
1 ordinairer Schmied	— =	10
1 Corporal	— =	10
1 Gemeiner	— =	4

Denenjenigen Commandirten, welche in Kriegszeiten Remonten für andere Regimenter transportiren, werden die Diäten nach der für den Regimentsunkoſtenfond beſtimmten Ausmaas, nämlich für einen Rittmeiſter oder Ober-Lieutenant täglich 2 Fl. — und für einen Unter-Lieutenant 1 Fl. 30 Kr. dann den Unter-Officiers und Gemeinen die bey der pelte Löhnung, excl. der Contractions-Zulage, ab Aerar gereichet.

Bey jenen Remonte-Transporten, die für das eigene Regiment gehören, kommen derley Zulagen aus dem Regimentsunkoſtenfond ſelbſt zu beſtreiten.

In Friedenszeiten werden derley Zulagen ab Aerar für die Remonte-Transportirte niemals paßiret, ſondern

sind solche aus den Regimentsunkosten jener Regimen-
r, denen die Remonten gehören, zu erfolgen, jedoch soll
in Regiment dießfalls dem andern, dessen Pferde durch
ine Commandirte geführt werden, nicht mehr als
ir 1 Rittmeister täglich = = 1 Fl. — Kr.
ann für 1 Ober-Lieut. und Unter-Lieutenant — = 45 =
ir 1 Schmied, Wachtmeister und Corporal — = 4 =
nd für 1 Gemeinen = = = — = 2 =
ufnehmen können.

§. 11. Zulage der am besten Reitenden.

Die Zulage, welche denen auf der Reitschule zu Wien
ch vorzüglich auszeichnenden Individuen pro 1 Fl. monat-
ch verwilliget worden ist, hat, nachdem dießfalls Anno
773 aufgehörten Unterricht, noch so lang zu dauern, als
ese Leute, welchen sothane Zulage zugesagt worden ist,
1 Regiment dienen, und haben sie bey ihrer Uebersetzung in
e Invalidenversorgung keinen Anspruch mehr darauf;
y einem derley zum Ober-Officier avancirenden Indivi-
uum hat diese Zulage ebenfalls aufzuhören.

Das nämliche versteht sich auch von der Zulage pro
Fl. monatlich, welche denen in Ofen zu Erlernung des
äbel-Exercitium commandirt gewesenen Unter-Officiers
willigt worden ist.

§. 12.

Für die zum Feuerlöschen commandirt werdende Mann-
aft, selbe mag von der Infanterie, Cavallerie, Artille-
e, von Sappeurs, Miniers, oder sonstigem Corps seyn,
e auch für das Zeug-Handwerks-Personale, wird auf
e Tage der fortdauernden Feuersbrunst doppelte Löh-
ung nach der hiezu vom General-Commando ertheilten
willigung verabreichet, wovon jedoch die Piquets und
r Abhaltung der Unordnungen Commandirte ausge-
schlossen sind.

Bey der sogestallt abgereicht werdenden doppelten Löh-
ung wird die Cavallerie-Contractions-Zulage nicht erfol-
t, sondern lediglich die doppelte Löhnung ohne einige
ontractions-Zulage angewiesen.

§. 13.

§. 13. Mauth Reluitions-Gebühr für das i lien ſtehende Militare.

Anſtatt der vorhin vom Militare in Italien ge Mauth-Immunität iſt folgende Reluitions-Gebüh gemeſſen worden:

1	Regiments-Capellan, Auditor, Rechnungsf Adjutant, Profos, und Regiments-Chi räglich . .	5 Soldi	5
1	Capitaine, Rittmeiſter und Second-Rittmeiſter, täglich . .	8 »	5
1	Ober-Zeugwart . . .	7 »	5
1	Ober-Lieutenant . . .	6 »	5
1	Unter-Zeugwart, Unter-Lieutenant, Fähndrich und Fahnen-Cadet	5 »	5
1	Caſtell-Capellan zu Mailand .	6 »	3
1	Ober-Lieutenant, Auditor zu Mailand	6 »	5
1	Ober-Platz-Adjutant Dito	6 »	5
1	Unter-Lieutenant Dito	5 »	5
1	Ober-Lieutenant Platz-Adjutant zu Mantua . . .	6 »	5
1	Staabs-Profos zu Mantua .	5 »	-

Die übrige Mannſchaft vom Feldwaibel oder Wachtm und Feuerwerker abwärts; die kleinen Regiments-Stu Partheyen; die Garniſons-Artillerie; Handwerksme Geſellen und Handlanger beym Montirungs-Depot; Mannſchaft vom Rechnungs-Adjuncten hinab; dann Verpflegs-Bäckerperſonale, vom Obermeiſter abwä genießen täglich pro Kopf . . 1 Soldi -

Alle aus andern Ländern in Italien Dienſtleiſtende teyen von obangeführten Chargen beziehen ſothane Zul hingegen haben die aus Italien anderwärtig Comma hieran keinen Antheil zu nehmen. Wann Chargen Italien zu ſtehen kommen, deren keine derzeit allda beſ ſo ſind ſie mit der Zulage jener von den vorangeſü Chargen gleich zu halten, mit der ſie in gleichem Rang ſt

Die Compagnie-Inhaber und alle übrige St Officiers, das Kriegskanzley-Commiſſariats-Caſſa- Verpflegsperſonale ſind von dieſer Mauth-Reluition geſchloſſen.

Die ſogeſtalte Reluitions-Gebühr wird den Reg tern nach dem effectiven Stand aus der Kriegs-Caſſa erſ die den Erſatz von der Cameral-Caſſa erhält.

§

14. Beytrag für die Garniſon zu Temeswar.

Für die Garniſon zu Temeswar wird die auf 1200 ›pfe beſtimmte Zulage, vom Feldwaibel abwärts, täglich it 1 Kr. pro Kopf erfolget, damit ſich die Mannſchaft ſſer nähren und bey Kräften erhalten könne.

An dieſer nur für 1200 Mann abgereicht werdenden lage hat die wegen verſtärkter Garniſon vorhandene hrere Mannſchaft nach Verhältniß Theil zu nehmen.

15. Gebühr für die zu Bewachung der Staats Arreſtanten beſtimmte Individuen.

In denen zu Aufbewahrung der Staats = Arreſtanten timmten zwo Veſtungen, Küfſtein und Munkats, hat Commendant und die Officiers ohne Unterſchied des ndes die ganze teutſche Gebühr von der Infanterie zu iehen; für unmittelbar zu Bewachung der Staats = Ar= anten beſtimmte Unter = Officiers, Gefreyte und Gemei= wird die nach dem Verpflegsfuß des Landes gebührende ppelte Löhnung gegeben, hingegen beziehen die übrigen n Dienſt in dem Platz ſelbſt, als bey Thoren, u. d. g. verwendende Mannſchaft und Partheyen nur das nach n Fuß des Landes beſtehende gewöhnliche Tractement.

16. Gebühr des bey den Monturs = Commißio= nen beſtellten Generals.

Denen aus dem Stand der Regimenter bey den Mon= s = Commißionen und derley Depots als Commandirte enden Officiers wird über ihre ordinaire Gebühr mo= lich folgende Zulage erfolget:

Von der Cavallerie,

inem Obriſten monatlich. . .	36 Fl.	—	Kr.
= Obriſt = Lieutenant . .	24 =	—	=
= Major	24 =	—	=
= Rittmeiſter . . .	12 =	—	=
= Rittmeiſter Second . .	12 =	—	=
= Ober = Lieutenant . .	9 =	—	=
= Unter = Lieutenant . .	9 =	—	=

Von der Infanterie,

= Obriſten	24 =	—	=
= Obriſt = Lieutenant . .	12 =	—	=

einem Major . . . . . 12 Fl.
= Hauptmann . . . . . 8 =
= Capitaine Lieutenant ſo viel an Zulag, damit er über ſeinen ordinairen Genuß auf 60 Gulden zu ſtehen kommt, welches alſo beträgt . . . . . 20 =
= Ober-Lieutenant . . . . 7 =
= Unter-Lieutenant . . . . 7 =
= Fähndrich . . . . . 7 =

Denen blos zur Prüfung bey den Monturs-Comm befindlichen Officiers und der übrigen Mannſchaft v gimentern wird, auſſer dem Regimentsordinairen ment, nichts paßiret; die im wirklichen Commißion befindlichen Officiers genieſſen in allen Erblanden b hends das teutſch erbländiſche Infanterie-Tractemen dem Friedensfuß, worunter nur einige, die gleich b richtung der Commißion von den Regimentern dah mandirt, und hernach ohne Beförderung zu denen mißionen überſetzt worden ſind, den Cavallerie-Gehal dre aber von der Infanterie die vorangeführte cha mäßige Zulage, ad Perſonam beybehalten haben.

Denen bey den Montur-Depots zu Cremona Subalternen Departements-Officiers, werden m 3 Fl. pro Kopf als eine beſondere Zulage erfolget.

Für die bey den Commißionen angeſtellte Rech Adjuncte, ſind von dem ganzen Stande auf 2/3, neb ausgemeſſenen ordinairen Gehalt, folgende Zulage natlich beſtimmt:

für 20 Rechnungs-Adjuncte,	à 5 Fl.	—	100 Fl.
= 40 dergleichen,	à 2 =	—	80 =
= 20 =	à 4 =	—	80 =
mithin 80 ditto zuſammen			260 =

welche nach Maas der Fähigkeit, des Fleißes, und d ſtigen Wohlverhaltens vertheilet werden; Bey fid benden Oeffnungen haben die Commißionen die Vo zu machen, und die Monturs-Inſpection hat darüb Gutachten dem Hoffkriegsrath zu erſtatten. Die M Milizer, incl. der Ober- und Unter-Meiſter, welche mi turs-Transporten, oder in ſonſtigen Dienſtangeleg verſchickt, oder von einer Commißion zur andern werden, erhalten auf ſothane Zeit die doppelte Löhnun

: jedoch denen auf ihr eigenes Anſuchen von einer zur an=
rn Commißion transferirt werdenden Leuten nicht gebühret.
Die Commißions = Unter = Officiers, welche bey Geld=
meſſen ebenſo wie die Regimentsmannſchaft doppelte Löh=
ng bekommen, erhalten damals, wenn ſie auf andre
mmandi verſchickt werden, täglich 3 Kr. Zulage.

17. Zulag für die Verpflegs=Bäcker und für die bey Verpflegs=Magazinen Commandirte.

Von dem bey den Exercier = Lagern verwendet werden=
1 Verpflegs = Bäcker = Perſonale werden in Friedenszeiten
einem wirklichen Bäckermeiſter täglich — = 10 Kr.
einem Infanterie = Bäckermeiſter — = 8 =
einem Oberbäcker . . — = 7 =
einem gemeinen Bäcker . . — = 5 =
er die genieſſende Löhnung als ein beſonderer Beytrag
n dem Tag, wo das Bäcker = Perſonale von ſeinem
andesort abrücket, bis zur Wiedereintreffung in daſſel=
, abgereichet; wenn zu denen Verpflegs = Magazinen
mmandirte von denen Regimentern verlanget werden, ſind
en auf die Zeit, da ſelbe nöthig und in der Arbeit für
s Conſumo des eignen Kreismagazins beſchäftiget ſind,
glich 3 Kr. an Zulage aus den Verpflegsamtlichen Gel=
n zu geben, wohingegen den zur Aufſicht bey der Ver=
egs = Manipulation, oder zur Arbeit für ein auswärtiges
agazin verordert werdenden Unter = Officiers und Ge=
inen die doppelte Löhnung zu erfolgen iſt.

So oft es die Umſtände erfordern, den Verpflegsma=
zinen mit dazu tüchtigen Ober = Officiers und Fourriers
zuhelfen, ſind den erſten 30 Fl. und den letzten 5 Fl.
eine Zulage monatlich aus den Verpflegsamtlichen
ldern zu erfolgen.

§. 18. Zulage bey Geld=Rimeſſen.

Den mit Geld = Rimeſſen commandirten Militar = Offi=
s werden die Diäten, nämlich
einem Hauptmann oder Rittmeiſter täglich = = 3 fl. —
einem Ober = Lieutenant = = = 2. = —
einem Unter = Lieutenant oder Fähndrich = = = 1. = 30.
olget. Die Mannſchaft, vom Feldwaibel und Wacht=
iſter abwärts, erhält auf die Zeit, wo ſie zu Geld = Ri=
ſſen verordnet wird, doppelte Löhnung, jedoch excl. der
der Cavallerie beſtehenden Contractions = Zulage.

Die

Die zu derley Rimessen verwendet werdende M
schaft vom Fuhrwesen = Corps, da sie ihrer Bestimm
nach zu ärarischen Transporten gewidmet ist, kann in
ley Fällen auf die doppelte Löhnung keinen Anspruch ma
Wenn die Cassa = Beamten in Ermangelung der
tar = Officiers Gelder transportiren, werden ihnen die
ractermäßigen Diäten erfolgt.

§. 19. Zulage für Pontoniers.

Den bey beträchtl. ärarischen Wasser = Transporten
wendet werdenden Pontonier = Officiers, wenn sie solch
Ort und Stelle gut und unbeschädigt überbracht hab
wird die Zulage von 2 / 3 Gage auf die Zeit des für
ernden Transports, gegen eine von dem Bataillons = C
mendanten beyzubringende Bestätigung, aus der Ob
Schiffamts = Cassa erfolget. Wenn die Pontonier = M
schaft statt der mangelnden Chargen, die Arbeit verric
bekommt dafür täglich jeder Unterofficier 6 Kr. und
Gemeine 3 Kr. als eine Zulage.

Die bey dem Pontons = Bau sich besonders hervo
ende Zimmerleute bekommen an den Arbeitstagen ei
lage von 3 bis 6 Krn. täglich, welche der Bataillons =
mendant auszumessen die Vollmacht hat.

§. 20. Zulage für die Mannschaft bey dringen Artillerie = Arbeiten.

Bey vorfallenden sehr dringenden Artillerie = Arb
werden den Zeugs = Handwerksgesellen für jede extra
beitsstunde 3 Kr. dann der zur Erzeugung der Mu
verwendet werdenden Mannschaft für jedes Hundert s
fe Flintenpatronen 3 Kr., und für jedes Hundert Stück
tronen 45 Kr. nach der hiezu eingeholten Begnehmig
des Hofkriegsraths verabreichet.

§. 21. Gebühr der auf Mappirung stehenden Officiers.

Denen Officiers vom großen Generals = Staab wird
wohl auf der Mappirung, als auch sonst, das ordi
Tractement in allen Ländern auf einen gleichen Fuß,
der in dem §. 1. angeführten Entwurf bestimmt
erfolgt.

Den zur Mappirung kommandirten Regiments-Offi-
s wird das gewöhnliche Traktement nach dem Fuß des
des, wo ſie mappiren, verabreicht.

In Gallizien werden bey der Mappirung für eine Qua-
tmeile von 4000 Wiener Klaftern 30 fl. dergeſtalt ab
ario bewilliget, daß hievon den mappirenden Offiziers,
nögen zum großen General-Staab oder zu den Regimen-
gehören, für jede Quadratmeile 20 fl. und für jede im
ter rein ausgezeichnete Section 8 fl. bezahlt werden, wo-
dieſe Offiziers die Landboten, Wagmeiſter, die regle-
tsmäßige Bezahlung der benöthigten Vorſpann und
ige Auslagen, beſtreiten ſollen.

Von dieſem ab Aerario pro Quadratmeile a 30 fl. be-
lt werdenden Betrag erhält jeder dirigirende Staabs-
zier die monatl. Zulage pro 30 fl. —, dann kommt vom
ppirungsfond auch die Anſchaffung der Inſtrumente,
piere, Farben, die Bezahlung der Mappirungsſchreiber,
ndlanger zum Meßtiſch, Poſt- und Transport-Speſen,
beſtreiten.

In Inner-Oeſtreich wird die Mappirung auf die näml.
wie in Gallizien pro Quadratmeile bezahlt, nur wer-
denjenigen Offiziers, welche in den Oberöſterreichiſchen
en Gebürgen angeſtellet ſind, anſtatt pro Quadratmeile
fl. — pro Quadratmeile 23 fl. bezahlt, ohne jeden
Quadratmeile beſtimmten Betrag a 30 fl. erhöhen zu
fen.

In Hungarn werden für jede Quadratmeile 35 fl. —
Aerario bezahlt, wovon ſodann die mappirenden Offi-
s für jede aufgenommene Quadratmeile 23 fl. und die
aabs-Offiziers die monatliche Zulage pro 40 fl. erhalten,
mittelſt dieſer Zulage die ſämtl vorangeführten Auslagen
ritten werden müſſen.

In den Ländern, wo die Mappirung nicht nach der Be-
lung der Quadratmeile eingeführt iſt, erhalten die
ppirenden Offiziers vom großen General-Staab nur
e gebührende Gage, weil ihnen die zu Fortbringung der
hwendigen Bagage nöthige Vorſpann ab Aerario ver-
t, die erforderl. Handlanger und Bothen gegen Be-
lung zugegeben, und für alle andere aus Rückſicht der
ppirung de ordinario ſich ergebende Auslagen, unter
che die Anſchaffung nöthiger Schreibmaterialien, Far-
und andrer zur Mappirung nöthigen Sachen, dann
Inſtrumente, die Bezahlung des Briefporto, und des

im Winter zur Beheizung des Arbeitszimmer
chen Holzes, gehören, ab Aerario der Ersatz g
Den bey einer solchen Mappirung verwendet
Officiers und Individuen von Regimentern we
Zeit an, wo sie zur Mappirung kommen, bis
wo sie davon wieder abgehen, im Sommer n
für die Officiers, und 20 fl. für jene, die ke
sind; dann im Winter, wo sie mit Ausarbeitun
dirung der Brouillons beschäftigt sind, mon
für die Officiers, und 15 fl. für die keinen O
rakter bekleidenden Individuen, ab Aerario als
erfolget, wovon sie jedoch die Bezahlung der Ve
sonstige bey der Mappirung vorfallende Auslag
müssen, und ab Aerario keine weitere Vergütun
können.

Die im Winter zur reinen Copirung nöthige
lien, wie auch das gleiche Real-Brouillons-Papi
ab Aerario vergütet.

In der Buckowina erhält jeder zur geometri
nahme bestimmte Mappeur, außer der vorb
wöhnlichen Zulage pro monatlich 30, 20 und re
noch besonders, so lange auf dem Felde gearbe
kann, monatlich 20 fl. — und der Directeur
dann bekommt der Directeur in den Sommermona
streitung der Vorspannkosten, monatlich 40 fl. –
dort befindliche Furrier bekommt über die ordina
noch extraordinaire 5 fl. ⁄ monatlich.

Im Banat, dann im Karlstädter Generalat,
Officiers, wenn sie von einer Mappirungsstatio
andern abgehen müssen, die Vorspann ab Aerario

Bey der Mappirung an der Wallachisch-
Gränze sind für jedem Meßtisch 1. Pack- oder
a 4. fl. 36 Kr. monatlich und 5. Handlanger, a 1
lich, nebst einem Dollmetsch, a 9. fl. monatlich,
wirklich nothwendig sind, verwilligt.

Den zur Mappirung commandirt werdenden
zen, wie auch denen als Handlanger und Bothen
werdenden Leuten von der Infanterie, wird in d
dern, wo die Mappeurs die Zulage von monatli
und 15 fl. beziehen, für sothane Zeit doppelte Löh
siret, wohergegen in jenen Ländern, wo die Bezal
Quadratmeile a 30. und 35 fl. bestehet, ab Aerari
einfache Löhnung, nebst Brodgeld, erfolget wird,

rige zu Completirung der doppelten Löhnung von dem für Quadratmeilen bezahlten Betrag zu beſtreiten iſt.

Für die von den Regimentern in den Orten, wo ſie ohne bequartirt ſind, vorgenommene zur Mappirung gehörige ſchreibung der Städte, Marktflecken, und Dörfer wird re beſondere Zulage ab Aerario gereicht.

Den zur Gränz-Mappirung aus den Militairſtiftungen von Regimentern beordert werdenden Cadets wird die lage pro monatl. 20 fl. im Winter und im Sommer erfol-, und auf der Dahinreiſe, nebſt der ohnentgeldlichen Vor-nn, täglich 1 fl. als eine Zulage paſſiret.

§. 22. Zulage für die auf Execution ſtehende Mannſchaft.

Bey denen auf Verlangen des Politicum zur Execution geſchickt werdenden Commandi müſſen in teutſchen Erb-den und Gallizien

für einen Feldwaibel oder Wachtmeiſter täglich / / 9 Kr.
für einen Corporal / / / / / 6 Kr.
für einen Vice-Corporal, Gefreyten, oder Gemeinen. 3 Kr.

ecutions-Geld., nach der auf dem Executions-Zettel be-rkten Zahl der Commandirten, von dem Provinciali ent-htet werden; hievon bekommt jeder auf Execution ſtehende ann durchgehends nur 3 Kr. über ſeine ab Aerario ge-hrende Verpflegung auf die Hand, der Ueberreſt von dem ecutions-Geld des Corporals und Feldwaibels, und ſo ch derjenigen, welche vom Provincial in einer gröſſern ahl verlangt, aber nicht abzuſchicken befunden wird, lt dem Regiments-Spitalfond anheim.

Wenn einen Officier zur Execution abzuſchicken noth-ndig befunden wird, ſind ihm die charactermäßige Diäten glich, nämlich

einem Hauptmann oder Rittmeiſter / / 3 fl. —
/ Capit. Lieutenant, oder Second-Rittmeiſter 3 fl. —
/ Ober-Lieutenant / / / / 2 fl. —
/ Unter-Lieut. Fähndrich, und Fahnen-Cadet 1 / 30.

n dem Provinzial abzureichen.

In Hungarn und Siebenbürgen erhält jeder auf Execu-n ſtehende Commandirte die erſte Woche von dem Con-ſcribenten, wo er auf Execution liegt, die reglementmäßige rpflegung, beſtehend in 2 Pfund Brod, 1 Pfund Fleiſch ; lich; die andre Woche bekommt derſelbe, nebſt der vor-

bemeldeten Verpflegung, auch den Trunk, welch
ner halben Wein, oder ganzen Maas Bier, so l
des Inhabers überlassen wird, und in denen Orten
des füglich zu haben ist, in natura zu reichen kon
eines und das andere aber nicht zu bekommen seyn
statt des Trunks täglich 3 Kr. der Mannschaft, v
waibel und Wachtmeister abwärts, so wohl als de
iers, und zwar diesen leztern nach den restringirten
portionen, zu bezahlen. In denjenigen Orten, wo
Verpflegung und des Trunks von den Contribuenten
Execution stehenden Mannschaft das Geld abgereic
hat der Ueberrest von demjenigen, was der Mann
lich 3 Kr. auf die Hand bekommt, eben so wie in t
Erblanden, dem Spitalfond anheim zufallen; der
dem bezahlt werdende tägliche Executions-Groschen
Hungarn und Siebenbürgen den Contribuenten j
von dem Contributional-Quantum abgerechnet, u
Dorfrichter auf Verrechnung übergeben.

In Fällen, wo das Militaire zur Assistenzleistun
aufrührl. Unterthanen nöthig ist, und dießfalls au
Löhnung keine besondere Executions-Gebühr bezie
die Mannschaft vom Feldwaibel und Wachtmeister a
pro Kopf in teutschen Erblanden die tägliche Zulag
Kr. so wie bey Eintreibung der Contributions-Re
zu genießen, dem Officier aber wird das Unterkom
der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgeld der U
nen verschaffet.

Wenn das Militare bloß zur Handhabung der l
fürstl. Befehle Assistenz leisten muß, und dem betre
dominio oder Obrigkeit hierbey nichts zur Last fällt, i
Aerario keine Zulage erfolget.

Der vom Militare wider die Tabaksschwärzer co
dirten Mannschaft, wenn dieselbe länger als 24 S
den Landesstreifungen beiwohnet, wird für jede
und Kopf 3 Kr. als eine Zulage gegeben.

Der zur Vertilgung der Heuschrecken verwendet n
den Mannschaft wird die Hälfte der gewöhnl. Löhnu
ein Douçeur von dem Politico erfolget.

§. 32. Feld-Beytrag.

Der Feldbeytrag bestehet bey den Officiers und S
parteyen von der Infanterie in der vormals in Abz

chten Arrha, bey dem erſten Major von der Infanterie, illerie, und Miniers in der Arrha und in den Naturalien, che vom Majors-Traktement im Frieden abgereicht wer- ; dann bey der Cavallerie ebenfalls in der Arrha und in Naturalien, welche vom Cavallerie-Tractement in Frie- Szeiten abgezogen, im Krieg aber, ſo wie in den übrigen ntlichen Officiers und Parteyen von der Armee gratis lgt werden.

Die Ausmaas des Feldbeytrags iſt ſowohl für die Offi- S und Staatsparteyen, als auch für die Mannſchaft vom waibel und Wachtmeiſter abwärts, in denen §. 1 auge- ten Gebührs-Entwürfen enthalten.

Ueber den Zeitpunkt, wenn eigentlich der Feldbetrag oder Traktement nach dem Kriegsfuß den Anfang uehmen iſt allemal der allerhöſte Befehl abzuwarten.

Die Staabs- Ober-Officiers und übrige Parteyen er- en das Feldtractement, wenn nichts beſonders befohlen , von dem Tag, wo ihnen die von allerhöchſten Orten illigt werdende Gratis-Gage zum erſtenmal angewieſen , von welchem Tag auch die Chirurgen von der Feld- Gränz-Infanterie, Artillerie, von Sappeurs, Miniers, übrigen Corps, wo ſie zwar keine Pferdeportionen ha- ſich aber von ihrer Gage montiren, die Feldgage be- men.

In Kriegszeiten erhalten die im Feld als Adjutanten ende Officiers von den Garniſons-Bataillons, oder Re- e-Eſcadrons, auf die nämliche Art wie jene der Feld- aillons und Feldeſcadrons, nebſt der Adjutanten-Ge- r, die Feld- und Gratisgage, dagegen können die von den -Bataillons oder Feld-Escadrons bey einem nicht im D dienenden General als Adjutanten ſtehende Officiers t das Feld- ſondern nur jenes Tractement beziehen, wel- für das im Land, wo der General ſtehet, in Garniſon ende Militare nach dem Friedensfuß ausgemeſſen iſt.

Die im Feld bey den Generals als Adjutanten ſtehende iments-Officier erhalten, ohne Unterſchied ihres Cha- eurs, annoch 2 Pferdportionen qua Adjutanten, welche den Generalſtaab zu quittiren ſind.

Die ab Aerario montirt werdende Parteyen, dann die nnſchaft vom Feldwaibel und Wachtmeiſter abwärts, er- bey ſich äuſſernden Kriegsumſtänden, das Friedens- ktement nach dem Fuß des Landes, worinn ſie marſchi-

ren oder ſtehen bleiben, ſo lang bis verordnet wird, bis ſie der Feldbeytrag erfolgt werden ſolle, von welchem auch die K. K. ordinaire Cadetten die im Krieg gebühr tägl. Brodportion erhalten.

An dem Feldbeitrag können nur jene Individuen nehmen, welche wirklich im Feld dienen; die für beſt in Garniſon ſtehende ſind hievon, auſſer einer beſonde folgenden allerhöchſten Bewilligung, ausgeſchloſſen, ſie auch im nämlichen Lande ſind, wo der Krieg ge wird.

Die in Feldſpitälern Reconvaleſcirende, welche z Reſerve-Diviſionen, oder zu den in Veſtung verlegten ten Bataillons, bis zu ihrer gänzlichen Herſtellung abge werden, haben ebenfalls vom Tag ihres Abmarſches den Feldſpitälern, nur die im betreffenden Land beſt Friedensgebühr zu genüſſen, und erhalten den Feldbe erſt vom Tag, wo ſie bey der Armee eintreffen.

Jene in Feldſpitälern Reconvaleſcirende, welche wieder zur Armee abgehen zu laſſen befunden wird, er den Feldbeytrag vom Tag des Abmarſches aus den ſpitälern zur Armee.

Die revertirte und attrapirte Deſerteurs, oder Arreſt ſitzende Leute, bekommen den Feldbeytrag v Tag, wo ſie wieder in den dienſtleiſtenden Stand tr treten; hingegen die bey den Regimentern im Feld a angeworbene Rekruten, oder neue aufgenommene Leu Tag des Zuwachſes.

Beym Staab-Dragoner-Regiment und bey den Krieg errichtet werdenden übrigen Corps, für welch Krieg ein Beytrag mit demjenigen von der Cavallerie Infanterie gleichergeſtalt ausgemeſſen iſt, erhält die M ſchaft, vom Feldwaibel und Wachtmeiſter abwärts, eher den Feldbeytrag, als bis ſolcher überhaupt der bewilligt wird, und iſt die Mannſchaft bis dahin den gen Cavallerie- und erſp. Infanterie-Regimentern Verpflegung auf den Friedensfuß gleich zu halten.

Der bey der Feldkriegskanzley und bey der Fe rations-Caſſa auf Wachten und Ordonanzen ſteh Mannſchaft des Staabs-Infanterie-Regiments wi Feld die doppelte Löhnung ſo lang erfolgt, bis ſie m der gemeinſchaftlichen Menage zu kochen Gelegenhe ben kann.

Im Betref der aus dem Feld in die Garniſon oder ſonſt
in für beſtändig zurückgehenden, wie auch bey der in
Invalidenhäuſer abgeſchickt werdenden Mannſchaft, hat
Feldbeitrag, der leichtern Verreichung halber, nicht vom
des Abgangs, ſondern von dem erſten Löhnungstag
uhören. Wenn hingegen ein Detaſchement-Commando,
eine Partey, nur auf 3 oder höchſtens 4 Wochen aus
Feld in eine Garniſon oder ſonſt wohin commandirt
, ſo behält eine ſolche Truppe oder Partey das Feld-
cement.

Wenn ein Officier aus dem Feld- zum Garniſon-Stand,
zur Reſerve-Eſcadron transferirt wird, ſo behält er
Feldgebühr nebſt den Naturalien noch 1 Monat, vom
, wo derſelbe von der Armee zu ſeiner Beſtimmung ab-
ngen iſt, und verſteht ſich das Nämliche auch auf jene
ciers, welche von der Armee anderswohin beſtändig com-
dirt werden, und im Stand der Feld-Bataillons mit der
Densgebühr verbleiben, damit derley Officiers dadurch
Gelegenheit haben, ihre entbehrl. Pferde deſto leichter
bringen.

Die wirklich im Feld dienenden Garniſons-Bataillons
Garniſons-Regimenter erhalten das Feldtractement
ſo, wie die Feld-Bataillons.

Die Officiers und übrige Mannſchaft vom Cordon und
Garniſon-Regimentern erhalten das Tractement, wenn
Kriegszeiten Garniſons-Dienſte leiſten, wie die Offi-
und die Mannſchaft von denen in Garniſon liegenden
ten Bataillons.

So weit Invaliden zu Dienſten wieder gebraucht und
ne Garniſon verwendet werden, bekommen die Unter-
ciers, Gefreyte, und Gemeine, wie auch die Chirurgen,
nämlichen Gehalt wie die Mannſchaft der nicht in Feld
nden Dritten Bataillons.

Die in Kriegszeiten bey der Armee an den Gränzen zur
ahrung des Cordons verwendet werdende Cordoniſten
mmen täglich 6 Kr. Löhnung, und ihre Officiers, nebſt
ordinairen Tractement, die auf ihren Characteur aus-
eſſene Naturalien unentgeldlich, die dabey befindl. Unter-
iciers und Gefreyten bleiben ebenfalls, nebſt dem Furrir,
dem ordinairen Tractement.

Die von denen nicht im Feld dienenden Garniſons-Ba-
lons oder von der Reſerve-Eſcadron zu dem Feldſtand
trans-

transferirte Officiers und von ihrem Gehalt sich m
rende sonstige Parteyen erlangen das Feldtractement
Tag der Transferirung; die von neuem eintretende
Tag des Zuwachses, wo selbe in den Stand der dien
stenden Armee kommen.

Mit denen aus dem Garnisons-Stand ins Feld
aus dem Feld in die Garnison abgehende Officiers
sen sich die Regimenter nach Beschaffenheit der Um
de solchergestalt benehmen, damit das Aerarium nich
eine und die nämliche Charge die Kriegsgebühr doppe
entrichten habe.

Die wegen Blessuren oder Krankheiten in ein Sp
oder sonst wohin von der Armee mit Bewilligung zur
gehenden Officiers haben bis zur Genesung das Feldtr
ment, nach deren Erlangung sie sich sogleich zu ihrer vor
Dienstleistung wieder begeben müssen.

Ergiebt sich der Fall, daß ein solcher Officier gar n
oder nur in langer Zeit, zu Diensten hergestellt werden k
so wäre derselbe entweder zum Garnisons-Bataillon
transferiren, oder nach Umständen davon dem Ge
Commando der Armee die Anzeige zu machen.

Die in Kriegsgefangenschaft verfallende Staabs
Officiers und Staabsparteyen müssen sich während
fangenschaft mit der Verpflegung nach dem deutsch
dischen Friedensfuß begnügen; die Mannschaft, vom F
waibel und Wachtmeister abwärts, hingegen behält
in der Kriegsgefangenschaft die im Feld genossene Ver
gung, und wird für sie bey erfolgender Ranzionirung
jenige bey den Regimentern nachgetragen, was sie in
Gefangenschaft hievon etwa zu wenig empfangen haben
weisen können.

Denen in die Kriegsgefangenschaft verfallenden
ciers werden für die zurückgelassenen Pferde die Natura
noch auf einen Monat passiret.

Denen aus der Kriegsgefangenschaft ranzionirten
ciers, wenn sie im Krieg wieder zu Feld dienen, wird
Naturalgebühr vom Tag, als sie sich Pferde beygeschaf
ben, in natura, bis dahin aber vom Tag der Ranzionir
ein Geld-Aequivalent abgereicht.

Derley ranzionirten Subalternen-Officiers wird auch
winterliche Holzgebühr auf die Zeit ihrer Kriegsgefan
schaft nach dem marktgängigen Preis im Gelde nachgetra

Da die Truppen das Tractement nach dem Fuß des
ndes empfangen, wo sie dienen, so erhalten sie von dem
tten Bataillon bey denen Feld-Bataillons wegen des
enſts eine längere Zeit das Feldtractement zugetheilt, es
ß aber hiebey genau darauf geſehen werden, daß dieſe
annſchaft, ſo bald als es ſeyn kann, an ihre Beſtimmung
eſchickt, und nicht länger als es nöthig iſt, aufgehalten
rde, maſſen im widrigen der Regiments-Commendant
Feldbeytrag dem Aerario zu vergüten haben würde, hin-
en haben die bey den Feldbataillons vorſchriftmäßig zu-
heilten Spielleute alldort zu verbleiben.

Wenn Commandirte von der Garniſon mit einem Re-
ten-Transport, mit Arreſtanten, oder ſonſt zur Armee
eſchickt werden, und einige Tage bey der Armee verblei-
, können ſie, wegen Irrung in der Rechnung, das Feld-
tement nicht empfangen.

Der vom dritten Bataillon zur Verſehung der Pro-
atmeiſterdienſte bey dem Feld-Bataillon zugetheilte Of-
r erlanget nebſt ſeinem Furrierſchützen den Feldbeytrag
wird beym dritten Bataillon im Stand ohne Gebühr,
Feld aber als zugetheilt mit der ganzen Gebühr; wenn
Furrierſchütz bey den Feld-Bataillons im Felde beyſam-
n ſtehet, wird derſelbe auch beym 3ten Bataillon mit dem
f und mit der Gebühr geführet.

Die Cordoniſten, zu Dienſten hergeſtellte Invaliden,
che von Sr. Majeſtät des Kaiſers höchſten Namen füh-
den Infanterie-Regiment abgefertiget worden ſind,
alten immer den, vermög Legat des höchſtſeel. Kaiſers
nz, bewilligten tägl. Zulagskreuzer, ſie mögen die min-
e, oder etwa im Krieg die höhere Löhnung genieſſen.

Wenn nach erfolgtem Frieden die Armee auseinander
et, ſo wird nach dem allerhöchſten Befund den Officiers
übrigen von ihrem Gehalt ſich montirenden Parteyen
Feldtractement noch einige Monate, oder bis in ihre
artiers-Stationen erfolgt werden.

Die unter der Rubrik von Löhnung ſtehende Mannſchaft
ab Aerario montirt werdende ſonſtige Parteyen haben
ch geendigtem Krieg an einem von allerhöchſten Orten be-
mt werdenden Tag in das Friedenstractement ſolcherge-
ten wieder einzutreten, daß alle Regimenter und Corps das
edem Land ausgemeſſene Friedenstractement mit dem Tag,
ſie das reſpective Land betreten, zu empfangen haben,

und ſind hiervon nur die etwa durch das R. Reich ob
ſtige fremde Länder ziehende Regimenter ſo weit ausg
men, daß ſie für die Tage, wo ſie durch fremde Länd
hen, zu ihrer beſſern Subſiſtenz noch die Kriegslöh
beziehen, ſo bald ſie aber die reſp. Erbländer betreten,
der die in jedem Land ausgemeſſene Friedenslöhnu
überkommen haben ſollen.

Diejenigen Individuen, welche von den Feldregi
tern bey ihrer Uebertretung zu Frey- oder Staabs-C
zwey oder drey Grad überſprungen haben, und nach
des Kriegs bey Reducirung ſothaner Corps um Einen
zwey Grad bey den Feld- und Gränz-Truppen zurück
müſſen, erhalten nur bis zum Tag der Reduction das
höhern Charge anklebende Feldtractement, welches der
mee nach erfolgten Frieden noch auf einige Zeit bis zur
rückung in ihre Quartier-Stationen bewilligt worden
und müſſen ſich ſodann mit dem auf dieſe Charge an
meſſenen Tractement begnügen, in die ſie bey dem be
fenden Regiment zurückgeſetzt worden ſind; das Näm
verſteht ſich auch auf die von dem Frey- oder Staats-C
im nämlichen Character zu den Feld- oder Gränz-Reg
tern zurücktretenden Officiers.

§. 24 Feldbeytrag für die bey einem neuen
ſtungsbau gebraucht werdende.

Wenn bei einem neuen Veſtungsbau, auch in Frie
zeiten, dem dazu commandirt werdenden Militari ei
höres Tractement abreichen zu laſſen befunden wird,
kommen die Staabs- und Ober-Officiers den Feldbey
an Geld und Naturalien, jedoch kann der in einem ſo
Fall befindliche erſte Major von der Infanterie, Artil
und von den Mineurs nicht zugleich die für die Frie
zeiten bewilligte drey Pferdportionen in Natura geni
weil ſolche demſelben ohnehin mit dem bewilligten Feld
trag in Geld vergütet werden.

Die Unter-Officiers haben täglich 3 Kr. jene vom
neurs-Corps aber 4 Kr. Zulage; die Furriers, Ch
gen, Spielleute und Furrierſchützen genieſſen ebenfalls
Feldbeytrag, den Sappeur-Führern, dann übrigen
ter-Officiers und Gemeinen vom Sappeur-Corps,
ſie die Dienſte als Aufſeher oder als Ober-Schanz-
porals verrichten, ſind täglich 6 Kr. als eine Zula

olgen. Der gemeine Mann erhält an Arbeitstagen die
ppelte Löhnung, an den Tagen aber, wo nicht gearbeitet
rd, nur 1 Kr. mehr als die ordinaire Löhnung im Frie-
l beträgt.

Der obangeführte Beytrag und die sonstige Zulage
rden extraordinarie vom Fortificatorio bezahlt, und
dieſe Einrichtung mit der Gebühr der Regimenter nicht
vermiſchen.

Die Privatdiener von den beym Veſtungsbau comman-
ten Officiers verbleiben in dem Genuß wie die bey den
rigen Officiers nach der Vorſchrift beſtehenden Privat-
ner, und hat für ſie keine mehrere Paßirung ab
rario ſtatt.

Denen beym neuen Veſtungsbau angeſtellten Baubeam-
wird auf den Fall einer bewilligt werdenden Zulage ein
ttel ihres Gehalts beſonders erfolgt.

Wie lang dieſer für das zu einem neuen Veſtungs-
t commandirt werdende Militare bewilligte Feldbey-
J, dann die Zulage für die Baubeamte, zu dauern
e, wird allemal mittels beſondern allerhöchſten Be-
ls beſtimmt.

§. 25. Zulage für beſondere Arbeiten in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten wird denen zu Verſchanzungen und Ver-
ungen und derley beſondern Arbeiten verwendet werden-
im Feld ſtehenden Soldaten nur damals eine Zulage gege-
, wenn es der commandirende General von der Armee in be-
dern Fällen und bey hinreichender Urſach für nöthig findet.

Der Gemeine von der Infanterie, welcher auf Arbeit
et, bekommt, nebſt dem im Feld genieſſenden Tractement,
chenfalls den Beytrag der Friedenslöhnung nach dem Fuß
s Landes, wo die Armee ſtehet, befindet ſich aber die Armee
fremden Landen, ſo wird die teutſch erbländiſche Löhnung
s eine Zulage erfolget.

Die dabei zur Aufſicht commandirte Unter-Officiers
d Gefreyte haben ſich nebſt dem Feldtractement mit der
lage von der Halbſcheid ihrer Friedenslöhnung zu be-
ügen; bey der Artillerie bekommen die zu derley Arbei-
n verwendet werdende Ober-Canoniers nebſt dem Feld-
actement die Hälfte der Friedenslöhnung, dann die Un-
r-Canoniers den Beytrag ihrer gebührenden Friedens-

Löh-

Löhnung als Zulage; die dazu kommandirte Unter-O
ziers von der Artillerie bekommen, ausser dem ohnehin
ziehenden höheren Feldtraktement, keine besondere Zulag

Ob und in wieweit in Kriegszeiten der zu Geld-Rim
kommandirten Mannschaft, die, vermög §. 18. in Frie
zeiten bewilligte doppelte Löhnung zu erfolgen sey, a
immer nach Umständen von der besondern Bewilligung
kommandirenden Generals der Armee abhangen.

§. 26. Zulage für die zu Aushebung der Rekru und Pferde im Krieg, wie auch im Frieden bey den Werbbezirks-Revisionen verwendet werdenden.

Den in Kriegszeiten zur Aushebung der Rekruten
Pferde verwendet werdenden pensionirten Offiziers, n
währender Zeit ihrer Verwendung auf den ohnehin ge
senden Pensionsgehalt noch zwei Drittel Zulag von
Pensionsgenuß erfolget.

Der sowohl im Krieg als Friedenszeiten von dene
litär-Offiziers bey denen Werbbezirks-Revisionen al
litärschreiber verwendet werdenden Mannschaft wir
doppelte Löhnung gegeben; wenn aber allenfalls Unte
fiziers oder Gefreyte bey den Revisionen zur Aushülf
wendet werden, so wird die Zulage für selbe eben nur in
Betrag eines gemeinen Mannes-Löhnung abgereicht.

Die in Hungarn und Siebenbürgen zur Einführung
Conscription verwendet werdende Staabs-Offiziers,
sie in Conscriptions-Angelegenheiten herum zu reise
ben, bekommen täglich 3 Fl. pro Kopf; und jedem
alternen-Offizier, ohne Unterschied seines Charakte
werden, so lange derselbe mit der Aufnahme des P
lations-Standes beschäftigt ist, täglich 1 Fl. 30 Kr. als
Zulage paßiret.

Die als Militärschreiber von dem obligaten Stand
wendet werdende Leute erhalten, nebst der nach dem
pflegsfuß des Landes ausgemessenen ordinairen Löhn
die Zulage einer gemeinen Mannes-Löhnung nach dem
schen Fuß.

Die nämliche Zulage wird auch denen bey Einfüh
der Conscription in Tyrol und in Niederlanden verw
werdenden Offiziers und übrigen Mannschaft bewilligt.

§.

§. 27. Gratis-Löhnung.

Wenn von den commandirenten Generals der Armee die Mannschaft eine Gratis-Löhnung erfolgen zu lassen nden wird, so ist hierunter allemal der ganze Feuerehrsstand, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ag præsens oder in loco krank seyn, zu verstehen; daehört auch der Regiments-Tambour, Spielleute und merleute, die zugetheilten Artilleristen und die vom en Bataillon vorschriftmäßig zugetheilten; hingegen davon ausgenommen die Furrierschüzzen, Packknechte, Regiments-Fuhrwesen, und das zugetheilte Artillerierwesen-Personale. Das Nämliche ist auch damals zu achten, wenn in Friedenszeiten von allerhöchsten Orer Mannschaft eine Gratis-Löhnung bewilliget wird, der Cavallerie auch die Contractions-Zulage allemal urechnen.

§. 28. Gratis-Gage.

Die Gratis-Gage, welche in einem monatlichen Genach dem Kriegsfuß bestehet, kann vom Anfang des gs von dem General-Commando den Regimentern, so auch vor Eröffnung jeder Campagne nicht eher anesen werden, als bis von allerhöchster Orten dazu die illigung ertheilt seyn wird. Hingegen kann solche für währendem Feldzug zuwachsenden Officiers und Par, welche sie in Folge der gegenwärtigen Vorschrift hret, auf kriegscommissariatischen Entwurf aus der -Operationskasse mit den übrigen Verpflegsgeldern weitere Begnehmigung erfolgt werden. An dieser e können nur jene Theil nehmen, die wirklich ins Feld n oder im Felde dienen.

Bey denen wirklich ins Feld marschirenden Truppen von der Feld- und Gränz-Infanterie, vom Staabs-nterie-Regiment, von der Artillerie, von den Mi-, Sappeurs, Ingenieurs, Pionniers, Czaikisten, Feldjäger-Corps, und General-Quartiermeisterstaab, uch von der Feld-Kriegskanzley, vom Kriegs- und es-Commissariat, von der Feld-Kriegsbuchhalterey, , Verpflegsamt, dann von dem medizin- und chischen Personale; jenen Parteyen, welche Pferdpor- als ein Gebühr ohne Entgeld bekommen; ferner von Cavallerie, inclus. derley Gränzer, des Staabs-Dra-

go-

goner-Regiments und der berittenen Jäger; jenen teyen, welche keine Dienstpferde reiten; dann beym tär-Fuhrwesen jenen Individuen, welchen Pferdeport gebühren, jedoch kein Dienstpferd reiten, eine Monat-Gage beym Anfang des Kriegs, und, bei tendem Krieg vor Eröffnung jeder Campagne, wied Gratis-Monat-Gage nach dem Kriegsverpflegsfuß. Equipirung dergestalt erfolget, daß jeder solche na am Tag der Bewilligung bekleitenden Charge und d ausgewiesenen Feld-Gage bekommt, und niemande einen nach der Hand erlangenden höheren Characte nämlichen Jahr ein Nachtrag gemacht werden darf, g wie auch die aus den Regimentsunkosten abgereicht dende Zulagen zur Gratis-Monat-Gage nicht m rechnen sind.

Die Generals erhalten die Gratis-Gage nur von characteurmäßigen Feldtractement, und nicht von de habers-Gage, weder von einer währendem Krieg b haltenen Zulage, noch von den Tafelgeldern.

Denen als commandirt, absent, oder krank zurü benden Officiers und Parteyen gehört die Gratis so bald sie zur Dienstleistung zu ihren Reigmentern i gehen, worunter auch die Gränz-Officiers und P gehören, welche im Land zurück geblieben sind, u der Hand zur Armee beordert werden. Ferner g solche denen vom dritten Bataillon zur Versehung d viantmeisterdienste bey den Feld-Bataillons zugeth wie auch jenen Officiers vom dritten Bataillon, wel besondern Befehl ins Feld zur Dienstleistung abgehen sen; denen bey Generalen im Feld als Adjutanten den Officiers, und zwar diesen letztern von der char mäßigen Feld-Gage und von der Adjutanten-Zula monatlich 20 Fl. sie mögen vom Feld- oder vom G sons-Stand seyn; ferner auch jenen Individuen, w ins Feld gehören, und nur auf eine kurze Zeit in ein nison zu stehen kommen.

Wenn jemand vom Garnison-Bataillon, von d serve-Escadron, oder vom Hausstand der Gränzer, Avancement ins Feld beordert wird, so ist für sel Gratis-Gage mit der Rücksicht jedoch anzuweisen, wenn diese Transferirung in den letzten 2 Monate Campagne beschehen ist, ihnen solche bey Eröffnu

auf erfolgenden Feldzugs nicht wieder erfolgt werden
f. Alle, die zum Garnisons-Stand gehören, oder in
rnison dienen, oder aber bey den Reserve-Escadrons blei-
, sind zur Gratis-Gage nicht qualificirt, wenn auch die
rnison, wo sie liegen, in jenem Lande ist, wo der Krieg
ihrt wird, ausser es würde solche von allerhöchsten Or-
besonders bewilliget.

Alle noch nicht in Militärdiensten gestandene Indivi-
n, welche bey Regimentern oder sonstigen Staabs-
ps eintreten, sind von der Gratis-Gage das erste Jahr,
elchem selbe zugewachsen sind, gänzlich ausgeschlossen,
die aus der Militär-Academie oder aus sonstigen
itärstiftungen als Fahnen-Cadetten, Fähndrichs, oder
er-Lieutenants, bey Regimentern oder Corps ein-
nde Individuen haben das erste Jahr von ihrem
achs ebenfalls nicht die Gratis-Gage zu bekommen,
sie mit der erforderlichen Equipirung auf Kosten
Militär-Academie oder des sonstigen Stiftungs-fonds
ehen werden.

Da jene Unter-Officiers, welche 4 Jahr lang (natales
en, bey ihrer Avancirung zu Ober-Officiers den Equi-
ngs-Beytrag erhalten, so können sie auf die Gratis-
e für das erste Jahr keinen Anspruch machen.

Es gebühret auch solche jenen Cadets und Unter-Officiers
, welche noch nicht durch 4 Jahre als Unter-Officiers
u, und zu Ober-Officiers befördert werden, weil das
tene Avancement die einen und die andern von dieser
Ithat für das erste Jahr ausschließet.

Avanciren Individuen aus dem obligaten Stand zu
en Prima-Planisten, welchen die Gratis-Gage ge-
et, so kann die Gratis-Gage ihnen nicht bey dieser ihrer
r setzung, sondern erst bey Eröffnung des folgenden Feld-
, zum Theil werden.

Denen, welche von Garnison-Bataillons, oder von der
rve-Escadron, wie auch vom Hausstand der Gränzen,
Avancement zur Armee kommen, gebühret die Gratis-
e nicht.

Da die Oberfeuerwerker bey der Artillerie à Aerario
tiret werden, und auch ihre Reitpferde im Krieg, so
die aus den Unterfeuerwerkern zu Brigade-Ajutanten
die Artillerie Staabs-Officiers gewählte Individuen,
Militär-Fuhrwesen erhalten, so gebühret weder dem
noch dem andern die Gratis-Gage.

De-

Denen bereits bey Regimentern oder Corps
und von ſolchen zu den im Krieg errichtet n
Staabs-Corps übertretenden Individuen, es ma
mit oder ohne Avancement geſchehen, darf die
Gage bey dem neuen Corps nicht erfolgt werden,
ſolche di, wo ſie geſtanden ſind, bereits erhalte
und in Rückſicht des höheren Traktements, wel
dem neuen Corps eingeführet iſt, keinen Nachtrag
Gratis-Gage fordern können; ſollte jedoch keiner
Act ohne Avanſement transferirter Offizier wegen
halben zu machen gehabter Auslage eine billige
tung zu erhalten haben, ſo wird hierüber de caſu i
die Anordnung ergehen.

Wenn einer von der Monturs-Commiſſion, od
dem Infanterie-Garniſons- oder aus einem ſolchen
wo keine Gratis-Gage erfolget wird, zur Infanter
valleri, oder zu einem andern Corps, ins Feld ohne
ſement transferiret wird, ſo gebühret ihm die Grati
ge nach dem Traktement, welches er durch ſeine Tra
rung elanget.

Wenn ein im Feld geſtandener Offizier, welch
Gratis-Monats-Gage erhalten hat, durch To
Quittirung, oder Uebertretung in eine politiſche Stel
gehet, oder aus beſondern Urſachen ohne ſein Verſ
zur Garniſon, zur Reſerve-Eſcadron, oder bey den
zern zum Hausſtand, transferirt wird, und es ſich
ſet, daß er die Gratis-Gage zu ſeiner Equipirung
hin auf den Dienſt, verwendet hat, ſo darf er ſolch
zurückzahlen.

Wen aber ein derley Offizier noch auſſer der Feld
page iſt, oder an ſeiner Transferirung zur Garniſo
Schuld hat, ſo muß von ihm und reſp. von ſeiner Be
ſchaft die erhaltene Gratis-Gage zurückgeſtellt werde

Wenn Regimenter oder Bataillons in das Feld b
werden, und zu dieſem Ende auf hofkriegsräthl. Beſ
Gratis-Monat zur Equipirung empfangen haben,
gen noch vor dem Ausmarſch wieder zurück zu blei
Befehl erhalten, ſo behalten alle Individuen die em
ne Gratis-Gage, welche ſich bereits in das Feld
zu haben, darthun.

y der Einlangung des Befehls, womittels die Regi- in das Feld zu rücken und ſich in die Feld-Equipage i die Anweiſung erhalten, müſſen die Commendanten ne Offiziers zum Feldſtand nehmen und wählen, und , um nicht nachhero, wenn dieſe die Gratis-Ga- fangen und ſich equipirt haben, eine Transferirung n den Garniſons- und Feld-Bataillons, oder zwi- n Feld- und Reſerve-Eskadrons, vornehmen zu müſ- l ſie, Commendanten, in dieſem Fall, und wenn eine ransferirung nicht etwa aus beſondern nicht vorzu- eweſenen Urſachen geſchehen müßte, oder dem einen eſchafte Equipirung zu vergüten, oder dem andern die -Gage aus eignen zu zahlen haben würden.

ollte jedoch eine ſolche Transferirung aus beſondern rzuſehen geweſenen Urſachen, und ohne Verſchulden en und des andern wegen des Dienſts unumgänglich ndig werden, ſo iſt ſich wegen der Gratis-Gage nach igen zu benehmen, was bereits bey dem Abſatz reſp. ne Beförderung von dem Garniſons-Bataillon oder Reſerve-Eskadron in das Feld beorderten Indivi- ageführt worden iſt.

berhaupt müſſen die Regiments-Commendanten auch Folge die Transferirung zwiſchen den Feld- und Gar- -Bataillons nach Thunlichkeit und Umſtänden immer geſtalt vornehmen, damit das Aerarium auſſer einem ll keine doppelte Gratis-Gage zu bezahlen habe.

enn kriegsgefangene Offiziers in der nämlichen Cam- in welcher ſie gefangen worden ſind, ranzionirt werden, en ſie auf eine zweyte Gratis-Gage in dem nämlichen g keinen Anſpruch machen, wohingegen ſie in der Fol- Campagne die Gratis-Gage empfangen, und dieß- en bey den Regimentern fortgedienten Offiziers mit ückſicht gleich gehalten werden, daß, wenn die in der den Campagne ranzionirte in den letzten 2 Monaten mpagne zur Armee kommen, ihnen ſolche bey Eröff- es folgenden Feldzugs nicht wieder erfolgt wird.

ie Brigadiers haben darauf zu ſehen, daß die höhern ubalternen-Offiziers alles, was einem jeden in das ur charakteurmäßigen Equipirung nöthig iſt, ſobald h, und zwar beym Ausbruch des Kriegs längſtens in on 6 Wochen, hernach aber allemal vor Eröffnung der

Campagne, ſich anſchaffen, weil ſich widrigenfalls gadiers ſelbſt verantwortlich machen würden.

§. 29. Ausmaas der Tafelgelder.

Zu Verabfolgung der Tafelgelder für die Ge allemal eine beſondere allerhöchſte Verordnung noth und ſind ſolche für die Kriegszeiten folgendermaſſen meſſen:

für einen Feldmarſchall, wenn er eine Armee c diret, 18000 fl. —

" " Feldmarſchall 12000 fl. —

" " Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie 10000 fl. —

" " Feldmarſchall-Lieutenant 8000 fl. —

" " General-Major 6000 fl. —

wenn beſon Corps ſich h

Der General-Quartiermeiſter bekommt als Fel ſchall-Lieutenant die characteursmäßigen Tafelgelde

Der Verpflegungs-Inſpector erhält ſolche na bekleidenden Generals-Character.

Wenn ein oder andrer von der Armee oder dem abgehen oder erkranken ſollte, hat derjenige, welch Stelle einsweilen vertritt, wenn er auch von niedern wäre, die nämlichen Tafelgelder ſo lang zu genieſſen, bi erſtere wieder bey der Armee oder bey dem Corps treffen, und das Commando übernehmen wird.

In Anſehung der Tafelgelder, welche in Friedens den commandirenden Generals in Ländern abgereicht den, wird allemal mittelſt einer beſondern allerhöchſten ſchlieſſung das nähere beſtimmt.

§. 30. Gebühr der Kranken.

Wenn ein Unter-Officier, Gefreyter, oder Gem erkranket, ſo behält derſelbe, ſo lang er bey der Comp oder Escadron verbleibet, das gewöhnliche Trakt ſobald der Mann ins Spital kommt, wird für die un Rubrik: Löhnung, ſtehende Mannſchaft, ſie mag der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Mineurs, Sapp Pontoniers, Fuhrweſen, und ſonſtigem Corps ſeyn, das Tractement, ſamt dem Brodgeld a 2 Kr. wie auch f

n bestimmte Mauth-Reluitions-Zulage, in das Spi-
gegeben.

lle Staabsparteyen und Prima-Planisten, welche
n dem erhaltenen Sold selbst kleiden und in der Equi-
rhalten müssen, nicht minder die Verpflegs-Bäcker,
n nur die Halbscheid des Feldtraktements, dann die
talien bestimmte ganze Mauth-Reluitions-Gebühr,
pital, wofür sie verpflegt und mit der erforderlichen
in versehen werden.

jene Prima-Planisten beym Fuhrwesen, nämlich die
iede und Sattler, dann die Artillerie-Zeugs-Hand-
leute, welche ab Aerario montirt werden, und der
nents-Tambour von der Infanterie, nehmen das
Traktement in das Spital.

Die Chirurgen erhalten bey ihrer Erkrankung das gan-
aktement, und in Italien die Mauth-Reluitions-Zu-
müssen sich aber im Spital selbst verköstenen, und be-
en nur die Wartung und Medikamente unentgeldlich.

Wenn ein Mann in Friedenszeiten in das Spital ge-
t wird, welcher nach der bestehenden Ordnung die Löh-
auf einige Tage erhalten, und solche verzehret hat, so
ich das Spital mit dem Menage-Gelde auf die Tage
igen; welches sich auch auf das im Voraus empfan-
zum Theil oder ganz verzehrte Brod erstrecket.

Die Extra-Zulagen, welche der Mennschaft nur in be-
ru Gelegenheiten, als da sind z. B. die Zulagen des
Personalis, das Supplement auf die vorhinnige Gebühr
er Artillerie und beym Mineur-Corps, dann die Zula-
ür die Commandirten bey der Remontirung, auf Be-
stationen u. s. w., sind nicht zu dem in das Spital mit-
ngen kommenden Traktement einzurechnen, weil derley
dere Zulagen ab Aerario für die in das Spital kom-
e Kranke nicht erfolgt werden.

Die in das Spital kommende kranke Arrestanten brin-
nur die Arrestanten-Löhnung mit sich.

Wenn ein Mann im Krieg in ein Armee-Spital gebracht
, so wird derselbe bis zum Tag des Eintritts in das
al vom Regiment verpflegt, und tritt erst nach seiner
nvalesceirung beym Regiment von jenem Tag wieder
e Gebühr, an welchem die erhaltene Spitalsverpfle-
aufhöret; für die im Krieg in das Feldspital kommen-

de Arreſtanten, wird die nämliche Gebühr wie für übrige Kranke paſſiret.

Die Bedienten der zur Armee gehörigen Parteyen, den gegen tägliche 10 Kr. und eine Brodportion in die Spitäler genommen, welcher Betrag von den reſp. teyen allemal pro Aerario hereinzubringen kommt.

Die in das Hauptquartier kommende feindliche teurs, welche dergeſtalt erkranken, daß ſie ohne Le gefahr nicht weiter kommen können, werden auf die Herſtellung unumgänglich nöthige Zeit in den Feldſpitä verſorget.

Jene Mannſchaft, welche etwa in Kriegszeiten Garniſon-Regimentern, von dritten Bataillons, oder Invalidenhäuſern, zur Wartung der Kranken und ſirten, in den Spitälern verwendet werden muß, erha incl. der Köche und Handlanger, das ganze Feldtra ment; die Commandirten hingegen, welche nur zur wahrung der Spitäler und zur Aufſicht gebraucht wer erhalten nur das im Frieden nach dem Fuß des reſp. des für die Infanterie eingeführte Traktement.

In Fällen, wo arme Civilhandlanger beym Veſtu bau erkranken, werden ſelbe gegen die mit 7 Kr. pr aus dem Fortificatorio in die Spitalskaſſa zu ent kommende Vergütung in die Militärſpitäler aufgen und alldort wie die übrigen Kranken verpfleget.

§. 31. Verſorgung der Soldatenweiber wäh der Krankheit ihrer Männer, und wann derſel Weiber auch ſelbſt krank ſind.

Denen Soldatenweibern, deren beſtändig obligate ner Krankheitshalber in die Spitäler kommen, und Kindern beladen, folglich dadurch einen Nahrungsverd ſich zu erwerben, verhindert ſind, bekommen, ohne Un ſchied der deutſchen oder hungariſchen Erblanden, dem Tag des Abgangs der Männer in die Spitäler, zu demjenigen ihrer Rückkehr aus den Spitälern, t ab Aerario eine Brodportion, oder das Aequivalent im a 2 Kr. worauf auch die Weiber der Regimentstamb und der ab Aerario montirt werdenden Prima-Pla vom Fuhrweſen, wenn ſie keine Capitulanten ſind, Anſpruch haben.

Die krank ins Spital kommenden Soldatenweiber ha-
t weder die Brodportion, noch das dießfällige Geld-Ae-
valent, ab Aerario zu genießen, ſondern werden mit den
-dicamenten und der ſonſtigen Verpflegung vom Spital
betreffenden Regiments oder Corps verſorget.

Die erkrankende Cordoniſten-Weiber können in die nächſt-
-gene Regimentsſpitäler zur Wartung überbracht, und
für derley Weiber erforderlichen Medikamenten aus dem
Talfond eben dieſer Regimenter beſtritten werden, weil
-n von den kranken Cordoniſten die ganze Löhnung nebſt
Brodgeld zu gute kommt; für die in auswärtigen Sta-
t en erkrankende Cordoniſten-Weiber hingegen, welche
-ein Spital überbracht werden können, werden zum Un-
-alt täglich 2 Kr. paſſiret, und den Civil-Chirurgen die
-koſten ab Aerario vergütet.

Ingleichen werden für die nicht in ein Regimentsſpital
-acht werden könnende erkrankende Weiber derer bey
Montur-Commißionen angeſtellten Unter-Offiziers und
dlanger die erforderlichen Kurkoſten dem Aerario auf-
-chnet.

Von dem Genuß der täglichen Brodportionen, wie auch
der Verſorgung in Spitälern ſind ausgeſchloſſen die
-ber, deren Männer Capitulanten ſind, jedoch hanget es
dem Befund der Regimenter ab, derley Weibern eine
-ge aus den Regimentsunkoſten zu verabreichen.

Die Weiber von der 2ten Klaſſe, welche ſich nicht bey
Regimentern aufhalten dürfen, und nicht unter Militair-
-isdiction gehören, können auf keines der vorbemeldeten
-eficien einigen Anſpruch machen.

Ferner ſind davon ausgeſchloſſen die Weiber aller
-abſparteyen und Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt
-tiren müſſen, ohne Rückſicht, ob die Männer mit
behaltung des obligaten Standes dazu gelanget ſind.

Bey dem Fuhrweſen haben ſich nur von den Unter-Of-
ers und von den beſtändig dienenden Knechten, dann bey
-en Monturs-Commiſſionen, von denen Unter-Offiziers,
d beſtändig obligaten Handlangern, die krank ins Spital
mmende Weiber ſothaner Wohlthat zu erfreuen.

Wenn ein verheuratheter Monturs-Milizer erkranket
d ins Spital kommt, ſo muß die betreffende Commiſſion
m zurückbleibenden Weib und auch den etwa vorhandenen
wachſenen Kindern einen Nahrungsverdienſt zuwenden,

weil selbe keine Brodportion, sondern nur, wenn sie
in das Spital kommen, alldort die Versorgung erhal

Die erkrankenden Weiber, die in Privatdiensten bey
fiziers stehenden, oder im Regimentsnumero arbeiten
oder auch sonstig beurlaubten Leute, sind von der Versor
im Spital nicht ausgeschlossen, wenn sie anders nach
gegenwärtigen Vorschrift, dazu ohnehin qualificirt si

Die währendem Transport erkrankende und zur Ver
gung im Spital vorschriftmäßig geeignete Weiber sind
die nächsten Regiments- oder Garnisons-Spitäler ei
nehmen und alldort behörig zu versorgen.

Da im Krieg den zurückbleibenden Weibern, ver
der anderweit bestehenden Vorschrift, ohnehin täglich
Portion Brod, oder das Aequivalent im Geld erfolget
so können sie auf die Erkrankung ihrer Männer nichts
ders erhalten.

Es können auch die im Feld befindl. Weiber keinen
spruch auf die in Friedenszeiten bey Erkrankung ihrer M
ner bewilligte Brodportion machen, sondern sie müssen
entweder bey der Compagnie und resp. Escadron selbst
nähren, oder mit dem Mann als Krankenwärtern
Spital, oder aber zu den Regimentsweibern zurück g

Wenn aber ein im Feld bey ihrem Mann befindl.
erkranket, und vermög ihrer Qualifikation in das Sp
genommen werden muß, so wird sie alldort eben so
im Frieden besorgt.

Bevor die Regimenter die Brodportion oder das Geld
Aequivalent an die Weiber, deren Männer erkranken, ersol
gen lassen, ist genau nachzusehen, ob diese Weiber nicht im
Stand sind, sich auf diese Zeit selbst zu nähren, weil im wid
gen die Regiments- oder Corps-Commendanten und die s
derley Ungebühr die Passirung erleidende commissariatisch
Beamte dießfalls dem Aerario den Ersatz leisten müssen.

§. 13. Gebühr der Arrestanten.

Alle auf Einen oder auch mehrere Tage in Arrest kom
mende Leute, vom Feldwaibel oder Wachtmeister abwärts
sind ohne Unterschied der Unter-Offiziers in Gallizien,
Siebenbürgen, und in Hungarischen Landen, mit 3 Kr.
dann in allen übrigen Erblanden und im Reich mit 4 Kr.
täglich nebst dem Brod, so lang sie im Arrest verbleiben,
zu verpflegen; und weil die Garnison zu Presburg dermal

bis auf anderweite Anordnung, dann die zu Bia-
bieliz in Gallizien stehende 2. Kompagnien, das
ländische Tractement beziehen, so bekommen auch
anten alldort täglich 4. Kr.

Löhnungsabfall der ad tempus degradirten Unter-
fällt dem Aerario anheim; und wenn selbe sich in
rest befinden, haben sie die gewöhnliche Gemeine-
nung zu überkommen.

zu Wasser und Brod Condemnirte, für welche
Arrestanten-Tractement passiret wird, bekom-
das Brod in natura- und hat die von selben er-
dende gewöhnliche Arrestanden-Löhnung bey der
e, Kavallerie, und bey andern Corps, dem Spi-
ey dem Artillerie- und Mineurs-Corps aber dem
nd zu gute zu kommen, wenn es nicht bey dem
bey dem andern um die Entschädigung eines
u thun ist, welchenfalls auch nicht mehr als die
nlöhnung a 4. Kr. und resp. 3. Kr. passiret wer-

ein Arrestant auch ausser der ordinairen Löhnung
Inhaftirung eine besondere Zulage ab Aerario ge-
te, wie z. B. die Zulage für das Guß-Personale,
emontirungs-Commandi, u. s. f. ist, so kann sel-
ch im Arrest nichts mehr als das Arrestanten-
it erhalten, und fällt das übrige dem Aerario

n Italien bestimmte Mauth-Reluitions-Gelder
m Arrestanten, nebst ihrem gewöhnl. Tractement,
von denen bey Wasser und Brod in Arrest sitzen-
fällt sothane Reluit-Zulage dem Spital anheim.

von der vermög §. 24, bey einem neuen Vestungs-
andirten Regimentsmannschaft einige Leute Ver-
lber in Arrest kommen, und solche auch im Eisen
verwenden zu lassen befunden wird, so haben sel-
ie ordinaire Friedenslöhnung nebst dem Brod,
ts von der für die übrige Mannschaft bewilligten
u genießen.

enen in Arrest kommenden Offiziers, Staabspar-
d Prima-Planisten wird das gebührende ordinai-
nent so lange passiret, als sie noch im Stand des
s geführt werden und ihrer Chargen noch nicht
nd.

Wenn aber ein derley vom Tag ſeiner Entweichung Abgang gebrachtes Individuum nach der Hand wieder gebracht wird, ſo iſt ſelbes mit der Verpflegung im Arr eben ſo, wie die gemeine Mannſchaft zu behandeln, es denn, daß wegen gewiſſer Umſtände von dem Kriegs für ein ſolches Individuum eine beſondere Azzung zu be men befunden würde, worüber jedoch allemal die Bede des Hofkriegsraths nöthig iſt.

Denen Monturs-Milizern wird das im Arreſt Ge ſene nachhin von dem Arbeitslohn abgezogen.

In Kriegszeiten erhalten die Militair-Arreſtanten Staabs-Stockhaus durchgehends 4 Kr. Löhnung und Brodportion.

Die Civil-Arreſtanten erhalten täglich 2 Kr. und Brod, wenn ſie gar keine eigne Mittel haben; wenn aber eigne Mittel haben, ſo wird ihnen die nöthige Azz aus ihrem eignen Vermögen erfolget, und erhalten ſelb Aerario ſo lange nichts, als die eignen Mittel auslang welches ſich auch auf die in Friedenszeiten wegen Landes räthereyen, oder ſonſtigen beſondern Umſtänden, durch Militare transportirt werdende Civil-Arreſtanten verſtö

Wenn Arreſtanten von Stande ins Stockhaus gebr werden, welche mit der ordinairen Azzung nicht beſtr können, ſo wird der dießfällige Betrag allemal von dem G ueral-Commando der Armee beſtimmt werden.

Die in Arreſt kommende Deſerteurs, welche bey dies ſeitigen Truppen nicht gedient haben, erlangen die näm liche Azzung wie die Civil-Arreſtanten.

Feindliche Deſerteurs, die lediglich in der Abſicht im Hauptquartier angehalten werden, um ſelbe entweder in Dienſten zu engagiren, oder weiters abzuſchicken, bekommen nichts als täglich eine Brodportion, oder das dießfällige Aequivalent mit 2 Krn. und zwar nur ſo lange als ſie im Hauptquartier ſind.

Die eines Verbrechens halber in Arreſt kommende der Militär-Jurisdiction gehörige Soldatenweiber werden ſo ſothane Zeit mit täglich 2 Krn. ab Aerario verpflegt, welches ſich aber nur auf ganz beſondere Fälle verſtehet, wenn ſie nämlich von ihren Männern gar nichts zur Verpflegung erhalten können, und hiezu vom General-Commando die Bewilligung zu ertheilen befunden wird.

§. 33. Gebühr der zur Bewachung der zum Schiffziehen bestimmten Civil-Arrestanten commandirten Mannschaft.

Bey Bewachung der zum Schiffziehen bestimmten Civil-
estanten wird in Vestungen und in denjenigen Orten, wo
este oder Demnizen sind, der von den Garnisonen dazu
wendet werdenden Mannschaft pr. Kopf 1 Kr. tägliche
age, und, wenn derley Arrestanten in dem Numero der
inzregimenter liegen, den dazu gebraucht werdenden
nzern die hungarische Löhnung samt dem Brod in
ra oder das Brodgeld verabreichet.

Die Bezahlung der bey denen Wassertransporten zur
ortirung obbemeldter Arrestanten verwendet werdenden
nzer wird den General-Commandi überlassen, welche
Leute so wirthschaftlich als möglich zu behandeln haben,
es in einer Gränze wohlfeiler als in der andern ist.
stehet ihnen auch frey, diesen Leuten für die abgenuzte
ntur nach Gutbefund etwas zu vergüten.
Die bey diesen Arrestanten als Schließer verwendet
dende Leute erhalten pr. Kopf monatlich 9 fl. —

§. 34. Gebühr der Dienstuntauglichkeit halber abgeschaft werdenden Recruten.

Die ihrer Dienstuntauglichkeit halber abgeschaft werden-
aus den Erblanden gebürtige Rekruten, welche allemal
Gelegenheit eines Transports in ihren Geburtsort ab-
hickt werden müssen, bekommen während ihrer Trans-
tirung bis zum Tag der in ihren Geburtsort erfolgenden
treffung, nebst dem Brodgeld pr. täglich 2 Kr. in den
ländern, wo das deutsche Traktement bestehet, täglich
Kr.; dann dort, wo das hungarische Traktement ein-
ret ist, täglich 3. Kr. zur Verpflegung.

Auf gleiche Art werden jene Inländer, welchen auf
em Werbeplatz in fremden Landen, oder sonst, die
pitulation eingestanden worden ist, und vermög der
rschrift in ihren Geburtsort abzuschicken kommen, wäh-
der Transportirung verpflegt.

Da derley Leute vom Tag des Abmarsches vom Regi-
nt in Abgang kommen, so ist der Betrag des ihnen un-
wegs erfolgt werdenden Geldes aus der Kriegskasse be-

sonders zu erheben, und, um dießfalls keinen unnöth
Aufwand zu verursachen, sind derley Leute, so geschwi
möglich ist, zu befördern, und nicht in Erwartung e
stärkern Transports monatweise aufzuhalten.

Derley untaugliche Ausländer-Rekruten kommen
Tag der Abschaffung beym Regiment in Abgang, und
sodann für selbe ab Aerario militari keine Gebühr mehr
firet, weil sie dem Politiko zur weitern Abschickung übe
Gränze übergeben werden.

§. 35. Gebühr der Beurlaubten.

Den mit Urlaub abgehenden gemeinen Leuten, inclus
Gefreyten, wird währendem Urlaub kein Traktement er
get, nur die auf ungewissen Verdienst abgehende Ausländ
wozu bloß die Gemeine und Gefreyte zu rechnen sind,
derley von den Regimentern in Niederland und Italien
gehende Inländer können täglich 2 Kr. ab Aerario de
stalt bekommen, daß ihnen kein Vorschuß ab Aerario zu
chen ist, sondern selbe am ersten Tag der Löhnung
hen gemacht werden, wo ihnen sodann bey der Zurück
die Halbscheid des von der Gebühr tägl. a 2 Kreuzer
fallenden Betrags erfolget, die andere Halbscheid ad
tum genommen, und bey der 2ten Beurlaubung ausge
digt wird.

Denen nicht mehr auf Urlaub verlangenden kann
depositirte Halbscheid der tägl. 2 Kr. nach Befund des
giments erfolgt werden.

Stirbt ein solcher Mann, so fällt das Depositum sein
Weib und Kindern zu, von dem ledigen bleibt es dem Aer

Die nur auf 2 oder höchstens 3 Tage ihre Befreu
besuchende Leute behalten das Traktement.

Für die von Infanterie- und Cavallerie-Regimen
in ihr Vaterland beurlaubt werdende Gallizische Unter
nen, worunter nur die Gefreyte und Gemeinen zu verst
sind, ist das Viaticum pro 4 Kr. zu erfolgen; wenn
der Mann von einem in Gallizien stehenden Regiment,
taillon oder Commando, mithin im näml. Land beurla
wird, bekommt selber kein Viaticum.

Die in ordentliche Transports zusammengesetzt werd
de Gallizische Unterthanen, welche solchenfalls ohnehin
zum Tag, wo sie an ihren Urlaubsörtern eintreffen, das g
Traktement abzureichen kommt, haben am Viatico nic

fordern; auf den Rückweg wird auch kein Viatikum
ſſiret.

Die aus den Invalidenhäuſern Beurlaubte erhalten nach
aas der Entfernung ein- oder zwei monatliche Löhnung
n Viatikum.

Für alle ſonſt auf Urlaub gehende Mannſchaft, wird
n Viatikum paſſiret.

Jene Beurlaubte, welche keine Reiſezehrung haben, kön-
n auch den erſten Tag, wo die fünftägige Löhnung ausge-
en wird, auf Urlaub abgehen gemacht werden.

Dem ſo geſtaltig am erſten Tag der Löhnung auf Urlaub
enden Mann darf bey der Erlaſſung das Brod bis zum
nungstag vor deſſen Abgang d. i. bis zum Löhnungs-
excl. erfolgt und zur Gebühr geſtellet werden.

Denen bei dem neuen Veſtungsbau in Böhmen zum Zie-
ſchlag ſich einfindenden Beurlaubten wird an jenen Ta-
, wo wegen Regen nicht gearbeitet werden kann, eben ſo
denen übrigen Militär-Ziegelſchlägern, das Brod gratis
reicht, wenn ſie ſich für die ganze Ziegelſchlagzeit zu
eiten verbinden.

Die wegen Mangel der Nahrung beym nächſten Mili-
ſich meldende haben vom nämlichen das gewöhnliche
aktement zu erhalten.

Die von Obrigkeiten, Exceſſe halber, dem Militari über-
ben werdende Beurlaubte bekommen nur das Arreſtanten-
aktement.

Die auf gewiſſen Nahrungsverdienſte abgehende Aus-
nder, wie auch die ganzen Caution oder ſonſt auſſerdem Erb-
nden Beurlaubte haben auf die 2 Kr. keinen Anſpruch.

Wenn von dem General-Commando der Armee befun-
n wird, in Kriegszeiten einen Theil der Gränzer aus dem
Winterquartier nach Haus zu beurlauben, ſo behalten ſie die
Feld beziehende Löhnung ohne Brod, jedoch wird ihnen
uf dem Hin- und Rückmarſche die Löhnung und das Brod-
ld mit tägl. 2 Kr. gegeben; die ſogeſtaltig beurlaubt wer-
nde Gränz-Scharfſchützen und Gränz-Artilleriſten behal-
n noch den beſondern Zulagskreuzer; die zur dießfälligen
ufſicht mitgehende Gränz-Offiziers behalten das Feld-
aktement, ſo lange ſie zum Feldſtand gehören.

Die von den übrigen Feldregimentern und Truppen der
rmee im Krieg nach dem Befund des kommandirenden Ge-
rals beurlaubt werdende Mannſchaft wird mit dem Tark-

tement

tenent eben so wie in Friedenszeiten, nach der dies
bestehenden Vorschrift behandelt.

Die Regiments-Adjutanten, Unter-Chirurgen, Furi
Riemer, Schneider, Trompeter, Sattler und Schm
dann gesammte Unter-Offiziers incl. der Vice-Corpo
von der Cavallerie, wenn sie nur auf kurze Zeit, nä
auf 1 oder höchstens 2 Monat beurlaubt werden, und
nicht selbst etwas verdienen können, behalten die Löh
und das Brod, und wird den obbesagten Prima-Pla
und Unter-Offiziers die Hälfte ihres Traktements b
Abmarsche vom Regiment, die andre Hälfte aber bey i
Zurückkunft nach dem Fuß erfolget, wie das Regiment
pfleget wird.

Wenn ein derley Prima-Planist und Unter-Offizier
Prolongation über die 2 Monate erhält, kann er auf
Traktement für den 2ten Monat, und wenn er gleich ans
lich auf mehrere als auf 2 Monate beurlaubt wird,
auf das zweymonatliche Traktement keinen Anspruch ma

Einem derley Regiments-Adjutanten werden die
deportionen für das wirklich vorhandene Chargen-
passiret.

Die mit Urlaub abgehenden K. K. ordinaire
ten, wenn sie nicht über 6 Monate ausbleiben, be
das Traktement.

Die im Regimentsnumero auf wenige Tage abge
Offiziers bleiben dey dem vollen Traktement.

Allen mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Offi
wird keine Contraktions-Zulag, weder ein sonstiger E
beytrag, hingegen das Quartiergeld passiret.

Beurlaubte Offiziers haben die Pferd- und Brodpor
nen nach der vormalmäßigen Gebühr dergestalt zu empfa
daß ihnen solche nur für die erweislich haltende und die
geschriebene Zahl nicht überschreitende Pferde, dann für
zur Wartung der Pferde erforderliche Knechte, in natura,
übrigen aber nach dem reglementmäßigen Preiß a 3 fl.
resp. 1 fl. und das Holz welchen es nämlich gebühret,
dem marktmäßigen Preiß in Geld erfolgt werden kön

Auf die nämliche Art ist sich bey denen ohne G
Carenz beurlaubten Offiziers von der Infanterie in
derlanden, welchen das Brod und der Service bewi
ist, mit Entwerfung der Brod- und Serviceportionen,
Geld zu beuehmen.

Den Krankheits halber abſenten, oder eine Urlaubs-
olongation erhaltenden Offiziers wird nebſt der Gage die
ntractions-Zulage und ſonſtiger Beytrag auf die Zeit der
ankheit, dann die Pferd und Brodportionen, wie auch
Holzgeld, auf die nämliche Art wie den übrigen,
Beybehaltung der Gage, Abſenten obberührtermaßen
iret.

Die mit Urlaub abweſende Regiments-Commendanten
nen keine Tafelgelder aus den Regimentsunkoſten be-
en, ſondern es gebühren ſolche demjenigen, der das
iments-Commando indeſſen auf die Zeit der Abweſen-
zu verſehen hat.

Den beurlaubten Individuen gebühret wehrendem Ur-
aus den Regimentsunkoſten keine Zulage, ſondern es
bet dieſe dem Fond zu Gute, und iſt es dem Regiments-
ber überlaſſen, demjenigen Individuen, welches in-
n die Verrichtungen des Beurlaubten verſiehet, ſothane
ge zuzuwenden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiers
lten die Gage nach dem nämlichen Fuß, wie das Regi-
t, wozu ſie gehören, verpfleget wird; und behalten alſo
die von Regimentern in Italien beurlaubte Offiziers
beſtimmte Mauth-Reluitions-Gebühr.

Die aus dem Feld beurlaubten Offiziers erhalten das
traktement ſo lange, bis ſie nicht die Gage ohnehin
ren müſſen, und haben ſelbe auch ſo lange die Gratis-
turalien zu genießen.

Den Maltheſer- und deutſchen Ordensrittern, desglei-
n den Toscaniſchen St. Stephans-Ordensrittern, wird
Caravanezeit die Urlaubslizenz mit halber Gage ohne
turalien, dann ohne Contracttionszulage, oder ſonſtigen
ytrag und Quartiergeld, wie auch ohne die in Italien
ehende Mauth-Reluitionsgebühr, eingeſtanden.

Bey der wegen Particular-Angelegenheiten ertheilt wer-
den Urlaubs-Prolongation hat allemal die Gage-Carenz
zutreten, nur in Krankheitsfällen wird vorbeſagter-
ßen ſothane Prolongation ohne Gage-Carenz verliehen,
nn die in ſolchen Umſtänden befindliche Offiziers ſich
r der Verſtreichung des Urlaubs melden.

Denen mit Gage-Carenz abſenten Offiziers gebühren
der die Naturalien, noch das Aequivalent für das Holz,
gegen iſt ihnen das Quartiergeld zu verabreichen, und

sind auch denen Officiers, welche Pferde zu halten sch
sind, für die wirklich haltende, und beym Regiment z
gebliebene Pferde, wenn sie die naturalmäßige Anzahl
überschreiten, die gebührende Pferd- und für die no
Knechte die Brodportionen zu passiren.

Wenn ein Officier über die bestimmte Urlaubszeit
bleibt, verliert derselbe die Gage, nur wegen der et
weiten Entfernung, übeln Straßen, oder andrer erhe
Umstände halber, wo sich die Urlaubsüberschreitung
oder höchstens 14 Tage erstrecket, kann über die Gag
renz hinaus gegangen werden.

§. 36. Gebühr der im Regimentsnumero Arbeitend

Die im Regimentsnumero durch Arbeit sich besser
ren wollende Mannschaft verliert das Traktement, so
sie vom Regimentsdienst frey gelassen wird; wenn
der Mann in den Stunden, wo der Dienst nicht vers
wird, einen Nebenverdienst erwirbt, kann ihm vom Tr
ment nichts abgezogen werden.

Denen zur Verarbeitung der Monturstücke bey de
gimentern gebraucht werdenden Leuten wird das
Traktement erfolget.

Wenn einem Regiment eine neue Anschaffung einz
den und unter dem accordirten Preiß der Arbeitslohn b
wird, so muß solcher der hiezu verwendet werdenden M
schaft ganz gegeben werden, wo es sich aber um Flic
oder Ausbesserung handelt, müssen die Escadrons-
Compagnie-Commendanten aus dem Pausch-Quant
Mannschaft eine billige Vergütung angedeihen lassen.

Die Mannschaft, welche zu dem ex parte Cam
Pensionalis et Politici vornehmenden Arbeiten verw
wird, ist andern Arbeitern gleich zu halten, und ve
das ganze Traktement.

Es kann auch denen auf derley Arbeit gehenden b
an Sonn- und Feyertagen, oder in denen Tagen, w
regnet, kein Traktement verabreicht werden, wenn sie in
Arbeitstagen die 5 Groschen, oder den sonst in civili e
führten höheren Handwerkslohn täglich überkommen.

Die zur Aufsicht commandirt werdende Offiziers e
ten drey halbe Gage und jeder Unter-Offizier täglich
Zulage ab Aerario militari.

Wenn Privatparteyen derley Arbeiter vom Militari ver-
ngen, müſſen ſie auch die Beſtreitung der Zulagen für
beyzugeben nöthige Ober- und Unterofficiers auf ſich
)men.

Die vorſchriftmäßig bewilligte Privatdiener bey der
-fanterie bekommen ab Aerario nur die Brodportion, und
ihnen das Traktement von den Officiers, bey welchen ſie
Privatdienſten ſtehen, zu verabreichen, auſſer es wären et-
bey kriegeriſchen Umſtänden bis zu der noch in Suspen-
zebliebenen Aufnahme der Furrierſchützen für die ſubal-
ne Officiers dieſen letztern ohnentgeldliche Privatdiener
mög einer beſondern allerhöchſten Anordnung bewilliget
rden.

Der in Exerciertagen zum Dienſt der Kapellen dem Re-
ents-Kapellan zugeſtandene Privatdiener bekommt wäh-
der ſothaner Zeit das Traktement ab Aerario.

Die bey der Artillerie beſtehende Privatdiener haben
nung und Brod, und ihre Dienſtpferde die Fourage
Aerario zu genießen.

73. Wenn das Tractement der Abgängigen aufhört.

Sobald das Individuum eines Regiments oder Corps
ärbt, oder ſonſt in Abgang kommt, hört deſſen Trakte-
t vom Tage des Abgangs auf, und fällt, auſſer dem nach
Vorſchrift zu entrichtenden Sterbquartal, bis zur Er-
ung der Stelle dem Aerario anheim, und kann auch des
Dienſtpferden die Fourage länger nicht als bis zum
des Abgangs paſſiret werden.

Währender Oeffnung einer Profoſenſtelle werden die
r deſſen Traktement begriffene Freymanns- und Steckel-
hts-Unkoſten, welche ſo wohl bey der Infanterie, als
bey der Cavallerie, monatlich 11 fl. 18 Kr. in Anſchlag
acht werden, ab Aerario beſonders vergütet.

Bey Abſterben der Feld-Kriegskanzley-Commiſſariats-
pflegs und übrigen ex militari bezahlt werdenden Civil-
mten wird der Wittwe und den Erben die Beſoldung
zu Ende desjenigen Monats erfolget, in welchem der
amte geſtorben iſt; nur die ad personam bewilligte Zu-
en hören mit dem Tag des Abſterbens auf, wohingegen
in partem ſalarii angerechnete Zuflüſſe, wie die Beſol-
ig, bis zum Tag des Sterbquartals abzureichen ſind.

§. 38.

§. 38. Gebühr der Supernumerari

Für die Supernumerar-Staabs- und Ober
wird de ordinario nur die Halbscheid der charak
gen Gage passiret, wenn nicht von allerhöchsten O
wegen etwas anders zu bestimmen befunden wird.

Die Supernumerar-Unter-Offiziers und Ge
halten das ganze Traktement.

Für die durch ein widerrechtliches Avancement
bende Supernumerar-Chargen, wie auch für die
bringung der vorhandenen Supernumerarien Avanc
ab Aerario kein Traktement passiret, sondern es muß
an Schuldtragende solches zahlen.

§. 39. Wann und wie die Gage und Löhn bezahlt werden.

Die Gage wird jederzeit nach verflossenem M
die Offiziers und Parteyen hinaus bezahlt.

Bey Entwerfung der ein oder andern Individuo
werdenden 2 Drittel-Gage-Zulage ist solche für jeden
ohne Unterschied durchgehends auf 30 Tage zu be

Alle 5 Tage, oder nach anderweitem Befehl de
ments-Commendanten, wird die Löhnung im Beys
Hauptmanns oder Rittmeisters und aller Offiziers
Compagnie oder Eskadron, im Feld in des Haup
oder Rittmeisters Zelt, in Garnison aber in Casern
im Quartier, durch einen Offizier jedem Mann
Hand gegeben. Wenn die Compagnie oder Eska
mehrern Ortschaften vertheilt liegt, giebt der Offi
Löhnung in seinem Ort aus.

Im Fall, wegen der weiten Entfernung der St
der beym Militär-Cordon oder sonst commandirten
schaft die Löhnung auf mehr als 5 Tage abzureichen
umgänglich nöthig befunden würde, so muß dabey
lich auf die Sicherheit des Aerarii gesehen werden, d
ches nicht etwa bey denen gleich in den ersten Löh
tagen in Abgang kommenden, oder bey sonstigen
zu Schaden komme.

Die Gage, Löhnung und Beyträge werden
jeden in dem Land, wo er dienet, oder sich sons
mäßig aufhält, nach dem patentmäßigen Münzfu
resp. Landes bezahlet.

Im Röm. Reiche wird denen Werb- und Transportirungs-Commandirten, denen Rekruten-Reverenten, und Kapirten die Münze nach dem deutscherbländischen Fuß folget.

In Italien wird der Gulden à 65 Soldi di milano in da Curs gerechnet; zu Luxenburg wird, wegen der Brader und Luxenburger Währungsdifferenz, per Gulden Kr. vergütet.

Jedermann hat sich mit den Münzsorten, welche aus der Regskasse erfolgt werden, zu begnügen; es ist anbey verden, diese Sorten in schlechtere oder beschwerlichere umsetzen, und die Verpflegung in solcher zu bezahlen.

Wenn die Umstände eine Uebersetzung der Münze erdern, und wenn die currente Münzwährung die patentsige Satzung übersteiget, so muß der herausbringende zen der Mannschaft richtig erfolgt werden; die dagehandelnde sind nach den Kriegsartikeln zu bestrafen.

Der durch patentmäßige Erhöhung der Gold- und Silmünze in den Erblanden sich ergebende Gewinn muß rezu der in denen Regimentskassen vorhandenen Aerariatder dem Aerario zugewendet werden.

§. 40. Abzug an der Gage und Löhnung.

Der obligaten Mannschaft darf niemals etwas von der nung vorenthalten werden, wenn nicht gerichtlich erkenwird, daß aus besondern Ursachen etwas abgezogen den solle, welches jedoch ausser den Fällen, wo der Mann Wasser und Brod condemnirt wird, sich nur auf jenes erken kann, was nach Abzug des Menagegeldes, Tots und sonstiger kleinen Erfordernisse erübrigt.

Es müssen dem Mann auch alle ex provinciali oder ist woher zufließende Zulagen und Douceurs, wie die dinaire Gebühr, richtig verabfolgt werden.

Bey den Montursmilizern geschiehet der Abzug für chulden oder Excesse von dem Macherlohn.

Alle Parteyen, welche nicht wirklich militares sind, unliegen dem Arrha-Abzug, von Kriegs- und Friedensktement und von der Gratisgage; von Tafelgeldern gegen hat der Abzug des Invaliden-Kreuzers fortdauern.

Die zum Stand der Regimenter und Corps ge
Staabsparteyen und übrigen Prima-Planisten wer
Ansehung der Arrha wie die übrigen wirklichen
Individuen behandelt.

§. 41. Einjährige Gagencarenz.

Alle bey der Infanterie, Cavallerie, Feld-Ar
beym Feldzeugamt, bey den Mineurs, Sappeurs,
Fuhrwesen, Ingenieurcorps, und beym großen Ge
staab avancirte Staabs- und Ober-Officiers, es mög
Avancement auf Anlaß eines Todesfalles, einer
rung, oder was immer für eine Art, sich ergeben,
ben ohne Unterschied, ob die Charge kurz oder lang
gewesen ist, a dato des Avancements 1 Jahr lang
dem vorhin genossenen Traktement.

In Fällen, wo die Besatzung gleich geschiehet, un
Sterbquartal zu entrichten ist, wird das Jahr a dat
verstrichenen Sterbquartals gerechnet, in welchem
Fall der Avancirte 15 Monat bey seinem vorigen
verbleibet.

Jene, so bey der Infanterie zu Fähndrichen, F
oder K. K. ordinaire Cadetten, dann bey der Ca
oder sonstigen Corps zu Unterlieutenants befördert
sind von der Gagecarenz enthoben, und haben gleich
Gebühr einzurücken, damit diejenigen, die erst von
Offiziers zu Officiers avanciren, die Last nicht auf
ben, Ein Jahr beym Unter-Offiziers-Tractement
hen; diejenigen zu Offiziers befördert werdende Indi
welche im Avancement 1 oder 2 Grade überspringen,
der Gagecarenz zu unterliegen, und 1 Jahr hindurch
der Gage des jüngsten Officiers; folglich auch ein
ment-Adjutant oder Unter-Officier, der zum Unter
Ober-Lieutenant von der Infanterie avancirt, bey der
drichsgebühr; dann ein derley bey der Cavallerie
sonstigem Corps zum Ober-Lieutenant avancirt werd
Individuum bey der Unter-Lieutenantsgebühr zu verb

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsfüh
oder einer sonstigen kleinen Staabspartey Avancirende
ben ebenfalls keine Gagecarenz zu tragen, und
gleich in die ihrer Charge angewiesene Gebühr.

Wenn mehrere Regimenter nach dem Avancement, we-
n beſchehener Transferirung, Theil nehmen, ſo müſſen alle
ancirte oder Vorgeruckte, nach der gegenwärtigen Vor-
rift, der Gage-Carenz unterliegende Individuen, ſie mö-
bey dieſem oder bey jenem Regiment ſeyn, durch 1 Jahr
m vorigen Gehalt verbleiben.

Die bey einer derley Gelegenheit aus einem Land in ein
deres, wo ein höheres oder minderes Tractement beſte-
, überſetzt werdende und 1 Jahr lang bey ihrem vorigen
halt verbleibende Individuen werden, mit Rückſicht auf
§. 3. vorkommende Vorſchrift, mit dem Tractement nach
n Fuß des Landes behandelt, wo ſie dienen.

Die in einem Jahr zweymal avancirende Staabs- oder
er-Officiers treten a dato des 2ten Avancements in die
Charge des erſten Avancements anklebende — ſohin erſt
ch einem Jahr in die höhere Gage vom 2ten Avancement.
B. ein Hauptmann wird 2ter Major, und ruckt nach 6
onaten zum 1ſten Major vor, ſo bekommt er die Natura-
a dato des 2ten Avancements, und bleibt noch ein Jahr
g bey voriger Gage.

Wird ein 1ſter Major Obriſt-Lieutenant, und in 7, 4
onaten Obriſter, ſo bleibt er während den 3 oder 4 Mo-
en beym Majors- und ruckt ſodann in das Obriſt-Lieu-
ants-Tractement, bis a dato ſeiner Beförderung zum
riſten 1 Jahr verfloſſen iſt, wo er das Obriſt-Tracte-
nt erlangt.

Eben ſo genießt ein Unter-Lieutenant, welcher zum
er-Lieutenant avanciret iſt, und nach 6 oder 7 Monaten
n Capitain-Lieut. befördert wird, nur auf erſt bemeldete
t den Unter-Lieut. Gehalt, und tritt ſodann in die Ober-
ut. Gebühr, bis zum Tage ſeiner 2ten Vorrückung zum
pitain-Lieut. das Jahr vorüber iſt, wo er ſonach erſt die
pit. Lieutenants Gage-Gebühr erhält.

Die einjährige Gage-Carenz erſtreckt ſich nur auf das
er jeden Charge anklebende characteurmäßige Tactement,
cht aber auf die beſondere Zulage, als da ſind die Tafel-
der und ſonſtige Regimentsunkoſten Adjuten —

Weder auf den Reichs- noch auf den bey einem Veſtungs-
au in Friedenszeiten bewilligten Feldbeytrag; weder auf
e für Italien beſtimmte Mauth-Reluitions-Zulage; daher
des Individuum, wenn es ſich auch im Fall der jährigen

Gagecarenz befindet, dennoch die — auſſer dem
lichen Traktement zu genieſſen habende obangefü
ſondere Zulagen, oder ſonſtige nur auf gewiſſe
Umſtände beſtimmte Beyträge, allemal gleich nach
wirklich bekleidenden Charakteur zu empfangen hat.

Wenn ein avancirtes Individuum währender
rigen Gagecarenz bey der vorigen Gebühr zu steh
können demſelben für die wirklich haltende und di
der bekleidenden Charge in den Gebührsentwürf
ſtimmte Ausmaaß nicht überſteigende Pferde die
und auch die benöthigten Brodportionen, gegen
tung des reglementmäßigen Preißes à 6 Kr. und
2 Kr. erfolgt werden, ſondern auch denen in ſol
Gagecarenz ſtehenden zweyten Majors von der Infa
dann denen Majors von der Artillerie und andern
ſtigen Corps, wie auch denen von der Infanterie zu
vallerie avancirten Individuen, die für die Friedens
ausgemeſſene Pferdeportionen gegen obbeſagte Verg
abgereicht werden können.

Wird ein Obriſter Regimentsinhaber, ohne
den Generals-Charakteur erhält, ſo unterliegt d
nicht der einjährigen Gagecarenz, wohingegen die
aus ſothanem Anlaß nachruckende Individuen die
carenz zu tragen haben.

Jene Offiziers, welche zur Garniſon — Artil
zu Monturs — Commißion — Verpflegungsämtern —
in Veſtungen — oder zu andern ſolchen Anſtellung
kommen und von den Regimentern völlig austreten,
langen, ſo wie die in Penſionen überſetzte, vom Tag
Austritts in die neue Gage, und ſind von der jä
Gagecarenz befreyet.

In Anſehung der avancirenden Staabs- und
Offiziers von der Neuſtädter Akademie, da ſelbe au
Akademiefundo bezahlt worden, beſtehet keine Gage
jedoch haben die aus Anlaß eines vom Regiment i
Neuſtädter Akademie beförderten Individui im Reg
Nachruckende die vorgeſchriebene Carenz zu tragen.

Wenn ein oder anderer extraordinair Beför
Staabs und Ober-Offizier von der ſonſt zu trage
benden Gagecarenz aus beſonderer allerhöchſten
dispenſiret wird, ſo kann ſolches auf die nachruck

ividuen nicht erſtrecket werden, und haben ſelbe bey der eſchriebenen Carenz zu verbleiben.

Bey ausbrechendem Krieg wird die Gage-Carenz der ruckten Staabs- und Ober-Officiers von dem Tag, ie Officiers die Feld-Gage zu beziehen anfangen, der- ten eingeſtellet, daß von dieſer Zeit an die bereits cirten, wie auch die nach der Hand im Krieg bis zur ellung des Friedens avancirende, die Gebühr nach r bekleidenden Character überkommen, und in der hiewegen keinen Nachtragsabzug mehr zu leiden ha- ſo bald aber die Regimenter und Corps nach herge- n Frieden wieder in ihre Quartiersſtationen einrucken, ie Gage-Carenz vorbeſchriebenermaaſſen wieder ihren ng zu nehmen, und müſſen diejenigen, welche nach er- em Frieden avanciren, wieder durch 1 Jahr lang bey vorigen Gehalt verbleiben.

In Friedenszeiten haben die bey Gränzern in die vacant ende Staabs- und Ober-Officiers-Chargen Nach- nde ſo lange, bis von dem Tag der Erledigung 12 Mo- verfloſſen ſeyn werden, immer die vorher genoſſene ühr zu beziehen, und hat die vacante Gebühr, wann Oeffnung ſich durch einen Sterbfall ergeben hat, die erſten onate der Wittwe und den nothwendigen Erben, oder, eren Entſtehung, dem Invaliden-Inſtitut, durch die gen 9 Monate aber dem Bau-Fundus, und in jenem , wo die Charge durch Jubilirung, Quittirung, Caſ- ig, oder Avancirung auſſer dem Regiment, vacant den iſt, derſelben Gebühr dem Bau-Fundus durch alle Monate zuzukommen.

Ergiebt ſich bey Feldregimentern ein Avancement aus Anlaß, daß von ſolchen ein Staabs- oder Ober- cier mit einer Beförderung zu einem Gränzregiment zu n kommt, ſo tritt bey dem betreffenden Feldregiment Tag des Avancements die vorgeſchriebene Einjährige e-Carenz ein.

Die bey Gränzern in eine Unter-Lieutenants- oder ndrichs-Charge vorruckende Unter-Offiziers, oder etten, haben, weil ſelbe ſo lange Zeit mit der geriu- Unterofficiers — oder gar ohne Gebühr ſtehen müſ- vom Tage der Erledigung durch 3 Monate bey der gen Gebühr zu verbleiben, und die höhere Gebühr

zum Behuf des Gränzbaufundus, oder bey einem E… fall, für die Wittwe, oder respective für das Inva… institut, zu carirem.

Die bey den Gränzern salarirte Chargen, vom … waibel oder Wachtmeister, Führer, Corporal und … freyten, sie mögen durch Sterbfälle, Jubilier-De… rung eines Ober-Offiziers zum Unter-Offizier offen … den seyn, haben zum Behuf des Baufundus durch … ganzes Jahr offen zu verbleiben, und kann nur in b… dern Fällen, wo für dem Dienst ein wesentlicher Nach… zu besorgen wäre, davon die Dispensirung beym … kriegsrath angesucht werden.

Die kleine Staabsparteyen und Prima-Planisten … Gränzregimentern wie auch die Furrierschützen und S… leute, werden, sobald solche abgehen, ohne weiters … der ganzen Gebühr ersetzet, und hat nur die bis zur … gen Ersetzung sich etwa ergebende vacante Gebühr … Gränzbaufundus zuzufließen.

In Kriegszeiten hat die Gagecarenz bey den G… zern, sobald sie aus den Gränzen abmarschiren und … Feld zur Armee abrücken, aufzuhören, und erst da… wann sie wieder in die Gränze kommen, anzufangen.

§. 42. Sterbquartal.

Das Sterbquartal bestehet in dem dreymonatl… Traktement, welches der Verstorbene wirklich genossen … worunter mithin sowohl der erbländische Beytrag, … Contraktionszulage, der Feldbeytrag, das Geldäq… lent der im Krieg bewilligten Gratisnaturalien, als … das Supplement gehöret, welches dem Verstorbenen … zu Ergänzung eines vorhin gehabten höheren Geh… beygelassen worden ist. Es gehört ferner dazu der … Niederland gewöhnliche Adjuten-Thaler und das Nat… äquivalent, welches dem Verstorbenen monatlich von … Gehalt abgezogen worden ist; dann die den zwey… Majors und Adjutanten von der Infanterie, dann d… Majors und Adjutanten von der Artillerie, im Frieden … willigte Pferdportionen; nicht minder jene Emolume… welche einen wirklichen Theil der Gage des Verstorb… ausgemacht haben.

Der den Offiziers bewilligte Brand und das winterliche
nnholz; alle Douceurs und Extrazulagen, die sich nur
eine gewisse Zeit, Umstände und Personen erstrecken,
: Reichs- und andre Beyträge, Zulage ad personam,
elgelder, desgleichen die Zulagen aus den Regiments-
)sten, das Quartiergeld, die für Italien bestimmte
uth-Reluationszulage, und sonstige blosse — nicht
n Theil der Gage ausmachende Emolumente, wie auch
Geldäquivalent der in Friedenszeiten dem Ober-
iffamts-Commendanten und dem Obristlieutenant
: Pontonniers-Bataillon bewilligten Pferdportionen;
er die bey der Artillerie, Infanterie, oder einem sonsti-
Corps, in besondern Gelegenheiten, wie z. B. beym
ungsbau, bewilligte Gratis-Naturalien, desgleichen
Pferdportionen, welche denen bey Cordon angestellten
: zur Cordons-Unterstützung commandirten Offiziers
reichet werden, sind nicht zum Sterbequartal mit-
chnen.

Wenn eine Partey noch vor Ende der einjährigen
ecarenz verstirbt, kann das Sterbequartal nur nach
wirklich bezogenen, und nicht von dem höheren Trakte-
t, entrichtet werden.

Das Sterbequartal wird nach dem Ableben einer in der
nstleistung stehenden der Militärpension fähigen Partey
ie hinterlassene Wittwe, ohne Rückfrag, ob solche eine
rathscaution, oder einen Verzichtrevers, eingelegt
, wo aber keine Wittwe vorhanden ist, an die eheli-
n Kinder, ohne Unterschied der versorgten oder unver-
ten, erfolgt.

Wenn hingegen der Verstorbene unverehelicht, oder
Wittwe ohne Kinder wäre, so wird das Sterbquartal
den Invalidenfond entrichtet.

Bey denen in der Dienstleistung absterbenden Generals-
d von dem wirklich bezogenen gewöhnlichen Generals-
tement das Sterbequartal ab Aerario getragen, und,
n sie zugleich Regimentsinhaber sind, wird solches
h von der Inhabersgage beym Regiment entrichtet.

In Kriegszeiten wird bey denen das Feldtraktement
iehenden verstorbenen Generals das Sterbquartal nur
ihrem ordinairen Feldtraktement, nicht aber zugleich,
n sie Regimentsinhaber waren, von der Inhabers-

Gage, entrichtet, weil ſie im Feld keine Gebühr g
haben.

Die Wittwen, und in deren Ermangelung die K
der in dem Supernumerar — dienſtleiſtenden Stand
ſterbenden, ſind von dem Sterbquartal nicht ausge
ſen, hingegen kommen von einer derley Supernum
partey, welche ledig iſt, oder als Wittwe ohne K
verſtirbt, dem Invalidenfond nichts zu gute.

Wenn eine Wittib von ihrem Manne geſchieden g
ſen iſt, und von demſelben keine Suſtentation erhalten
ſo kommt das Sterbquartal denen Kindern zu, wenn
keine Kinder vorhanden ſind, gehört es dem Invalidenf

Bey dem Ableben eines unangeſtellten Penſionirten
eines in der Invaliden-Verſorgung ſtehenden wird
Sterbquartal entrichtet, wenn er auch den ganzen G
der Dienſtleiſtenden gezogen hätte, worunter alſo auch
Commendanten und Platzparteyen der aufgehobenen
ſtun-en zu verſtehen iſt.

Wenn ein unangeſtellter General ſtirbt, der In
eines Regiments iſt, wird das Sterbquartal von der
haber-Gage entrichtet.

Von denen bey Monturscommißionen und Ver
Aemtern verſtorbenen Staabs- und Ober-Officiers
das ganze Sterbquartal an die Wittwe oder Kinder
Aerario entrichtet, wohingegen von denen dabey ledig
als Wittwe ohne Kinder abſterbenden Parteyen den
validenfond nichts zu gute kommen kann.

Da bey denen Garniſons-Regimentern und bey
Staabs-Dragoner-Eskadron de ordinario kein Aba
ment ſtatt hat, ſo wird das Sterbquartal ebenfalls
erſtbeſagte Art an die Wittwe oder Kinder ab Aerario
richtet.

Bey den Garden iſt das Sterbquartal völlig aufg
ben, weil die Wittwen die gebührende Penſion vom
an empfangen, als des Mannes Löhnung eingez
worden iſt.

Bey allen Parteyen, welche das Dienſtgratial n
ten, hat das Sterbquartal nicht ſtatt.

Von einem abſterbenden katholiſchen Weltgeiſtl
eines Regiments wird das Sterbquartal an den In
denfond bezahlet.

Wenn ein griechischer Regiments-Kapellan, welcher ändig bey dem Regiment existiret, mit Tode abgeht, eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so gehöret dieſem Sterbquartal; hinterläßt er aber weder Wittwe noch der, so gehöret es dem Invalidenfond.

Bey dem Absterben der Feld-Superioren und Garnis-Kapellans, dann jener Regiments-Kapellane, welche ensgeistliche sind, wie auch derer Kapellane, welche Regimente oder Bataillon nur auf eine Zeitlang zuge-en waren, und deren Stelle keine beständige Charge Regiments ist, wie es bey den Gränztruppen bey dem smarsche ins Feld geschiehet, wo die Kapellane bey er Zurückkunft nach Haus wieder aus dem Stand des giments treten, wird kein Sterbquartal weder an eine ttwe oder Kinder, weder an den Invalidenfond abge-ht.

Wenn ein Offizier in die Kriegsgefangenschaft verfällt, in dieser verstirbt, so wird für selben das Sterbquar-wie für einen in loco gestorbenen entrichtet, welches die katt desselben Avancirende zu tragen haben.

Wäre dessen Charge bereits vor seinem Ableben besetzt rden; und hätten auch die statt seiner Avancirte den rakteurmäßigen Gehalt bekommen, so müßte sich in em solchen Fall wegen des Sterbquartals wie bey em verstorbenen Supernumerar-Officier benommen rden; wenn aber derley noch vor dem Absterben eines gsgefangenen Offiziers, in dessen Charge Eingeruckte wischen noch bey ihrem vorigen Gehalt zu belassen, be-den worden wäre, so müßten sie dabey auch noch durch y Monate, vom Tag des Absterbens des Kriegsgefan-en, verbleiben, und sodann erst in das charakteur-ige Traktement einrucken.

Für die Offiziers von einem Freycorps oder im Krieg chteten sonstigem Corps, wenn gleich ihre Dienste auf e sichere Zeit, z. B. bis Ende eines Kriegs, eingeschränkt ren, wird dennoch das Sterbquartal entworfen.

Nach dem Ableben der Auditor-Lieutenants, Staabs-ditor und Gerichts-Actuarien, so weit Letztere vom Au-or zu sothaner Charge gelanget sind, wird das Sterb-rtal entrichtet, wohingegen solches Respectu der Kriegs-tzley — commissariatischen Cassa — Verpflegs — und

anderer Beamten, deren Wittwen mit der Pen
Camerale verwieſen ſind, und worunter alſo a
Staabs-Medici und Staabs-Chirurgi gehören,
ſtatt hat, weil die Wittwe oder Kinder die Beſold
Verſtorbenen bis zum Ende des Monats, in welch
ſelbe ſtirbt, nebſt dem Geldäquivalent der in
Zeiten gebührenden Gratisnaturalien, zu erheben
wozu der Nachfolger nichts beyträgt.

Jeder Nachfolger, welcher bey der Gelegenheit
ciret, oder vorrückt, wo ein Sterbquartal zu zahl
tritt zwar a dato des Avancements in den Genu
Gebühr, die zum Sterbquartal nicht gehöret, bleibt
ſo lang bey dem vorhin genoſſenen Traktement, bis
Monat a dato des Ablebens des Vorfahrers verfloſſe

Ein neu Eintretender ziehet auf dieſe Zeit kein
ment, wohl aber die zum Sterbquartal nicht ge
Gebührniſſe oder Emolumente.

Wenn einer aus der Neuſtädter Akademie oder
gen Militärſtiftungen in eine ſolche Charge einrück
ein Sterbquartal zu entrichten kommt, wird die E
der Charge mit einem derley Stiftling erſt alsda
ſich gehen, wann die zur Abführung des Sterbq
beſtimmte drey Monate verfloſſen ſind.

Dem einruckenden Supernumerarius wird das
genoſſene Extraordinaire paſſiret. Dem Nachfolger
Charge bleiben die Tage und die Zeit, während
ſolche offen geblieben iſt, am Sterbquartal zu Gut
dahero die Charge ein Monat offen geweſen iſt,
den Nachfolger nur zwey Monat; und wenn ſelbe e
drey Monaten vergeben worden iſt, tritt der Nach
ſogleich in den vollen Genuß, welcher der Charge a

Wenn die ſtatt des Verſtorbenen nachgeruckte
eher ſtirbt, bevor die drey Monate, a dato des
vom Vorfahrer, verfloſſen ſind, kann das Traktem
ledigen Stelle nicht eher als nach ſechs Monaten, a d
Abgangs des Erſtern, vergeben werden, weil ein
tes Quartal eintritt.

Denen wegen des Sterbquartals ohne Natural
henden, werden für die im Dienſt nothwendige Pfer
Portionen gegen Bezahlung des reglementmäßigen
erfolget, welches ſich auch auf jene Avancirende ver

e nach der erlangten höheren Charge mehr Pferde
g haben.

Von dem Tag des Ablebens wird das Sterbquartal ein
thum der Wittwe oder der Kinder, welche letztere
damals den Anspruch darauf haben, wenn keine
ve am Leben ist; und wird sothanes Quartal gleich
erfolgtem Absterben des Mannes oder respectiven
s erfolget.

Die Regimenter oder Corps müssen das Sterbquartal
entwerfen, und die Wittwe oder Kinder mit solchen
Aufenthalt abfertigen, oder den Betrag in die
skasse für den Invalidenfond abführen.

Die Wittwe oder Kinder der in der Dienstleistung
rbenen — bey der Kriegskasse angewiesenen Militär-
nen werden ebenfalls gleich bey der Kriegskasse ab-
iget.

Von dem Sterbquartal kann kein Abzug gemacht, und
der etwa auf die Gage des Verstorbenen bestehende
ot hierauf nicht erstrecket werden.

3. Erfolgung der täglichen Brodportionen für die im Krieg zurückbleibende Weiber.

Jede der zur Militär-Jurisdiktion gehörigen Solda-
eiber, vom Feldwaibel und Wachtmeister abwärts,
ögen ihre Männer beständig Obligate oder Capitulan-
eyn, wie auch die Weiber der Furrierschützen, von
i in Krieg ziehenden Feldregimentern oder Corps,
selbe mit Kinder beladen sind, oder sonst keinen
rungsverdienst sich erwerben können, und im Regi-
s-Depositorium zurückbleiben; dann von denen Aus-
rn Unter-Offiziers der Gränzregimenter, erhält vom
des Abmarsches des Regiments oder Corps ins Feld,
ch eine Brodportion, oder dort, wo dießfällige Ver-
chung in natura nicht thunlich ist, dafür das Aequi-
t mit täglichen 2 Krn. dann im Niederland und Ita-
mit 3 Kr.

Die Weiber der Invaliden, welche sich in Spitälern
Krankenwärter gebrauchen lassen, haben an dieser
lthat eben so, wie die Weiber der Regimenter vorbe-
rmaßen Antheil zu nehmen, welches sich auch auf

derley

derley Weiber von denen zur Armee abgerückten
ſons-Regimentern erſtrecket.

Von dieſer Wohlthat ſind die Weiber derer
Staabsparteyen und Prima-Planiſten, welche
dem erhaltenden Traktement ſelbſt montiren müſſ
ner die Weiber der Gränztruppen, und die Weib
den im Krieg errichtet werdenden Fuhrweſen; da
den Staabs- und Frey-Corps; ferner von den
Pferdknechten, ausgeſchloſſen. Nur haben jene z
nem Corps gehörige Weiber, deren Männer von d
gimentern bey der Errichtung dieſer Corps ſchon
rathet dahin transferirt worden ſind, und nach g
tem Krieg wieder zu ihren Regimentern zurückgehen
auch die zu denen bereits in Friedenszeiten beſt
Fuhrweſen-Compagnien gehörige und unter der
Jurisdiction ſtehende Weiber, dieſen Beytrag zu
wenn aber ein ſolcher Mann erſt bey einem dera
im Krieg geheurathet hat, iſt das Weib wie die übri
von ausgeſchloſſen.

Die Weiber derer bey dem ſchon im Frieden beſt
Fuhrweſen befindlichen Prima-Planiſten, ſelbe m
von ihrem Traktement kleiden, oder ab Aerario
werden, haben darauf ebenfalls keinen Anſpruch.
können jene Soldatenweiber, welche zur Armee zu
die Erlaubniß haben, auf eigne Wirthſchaften,
Eltern oder Befreundten gehen und ſich allda, ſo
Krieg dauert, aufhalten und leben; dann jene, w
beſtändig auſſer dem Regiments-Numero aufhalte
folglich nicht zur Militär-Jurisdiction gehören;
jene Weiber, deren Männer von dem nicht im Fel
den dritten Bataillon; oder aus dem Depoſitori
als Commandirte zur Armee abgehen, und allda
verbleiben haben; ingleichen alle jene erkrankend
die etwan in ein beym Regiments-Depoſitorium
denes Spital eingenommen werden, während ih
enthalts im Spital daran keinen Theil nehmen.
ſind auch jene zurückverbleibende mit kleinen Kind
baladene Weiber, welche zu Krankenwärterinne
Spitälern tüchtig befunden und dazu gewählt wor
ſich aber dazu nicht bequemen wollen, von dem ben
2 Kr. ausgeſchloſſen.

Wenn ein Mann in die Kriegsgefangenschaft verfällt, behält das Weib diesen Beytrag so lang, bis nicht der Mann in der Gefangenschaft verstorben, oder etwa in feindliche Dienste übergegangen, oder sonst von dannen, wie zu seinem Regiment zurückzukehren, abgegangen zu dürfte.

Wenn ein Mann im Feld oder in der Kriegsgefangenschaft verstirbt, desertirt, oder feindliche Dienste annimmt, müssen die Regimenter, sobald sie es erfahren, hievon das General-Commando des Landes, wo die Weiber sind, Anzeige machen, und den Commendanten des Depositorium davon verständigen, von dem Verstorbenen aber gleich die Aufsätze über das gebührende Gratiale einsenden, damit derley Weiber hiernach baldmöglichst abgefertiget und aus dem Genuß des Brodäquivalents gesetzt werden können.

Wenn die Weiber, vermög des hierüber allemal besonders zu ergehen habenden Befehls des General-Commander Armee, aus denen Depositorien zu ihren Männern die Winterquartiere gehen, werden sie von einem commissariatischen Beamten, oder, in dessen Ermangelung, von dem Commendanten des Depositorium, revidiret und diesen ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, jedes 2 Kr. erfolget.

Auf jeden Tag werden zwey Meilen — den vierten Tag aber als Rasttag gerechnet, und ist der Empfang in der Division sliste anzumerken.

Sobald die Regimenter aus dem Winterquartier in das Feld rucken, werden die Weiber auf die nämliche Art in die Depositorien wieder zurück geschickt.

Von dem Tag an, wo sie bey den Regimentern im Winterquartier eintreffen, hört das Brodäquivalent auf, und nimmt erst vom Tag wieder den Anfang, an welchem sie in die Depositorien zurück geschickt werden.

Bey erfolgendem Frieden behalten diese Weiber das Brodäquivalent so lang, bis die Regimenter in die Winterquartiersstationen einrucken.

Belehrung zu den Naturalien.

§. 1. Gewicht und Qualität der Brod- und Portionen dann die nach der zerschiedenen Gattung von Pferden bestimmte Ausmaas von der Fourage.

Das Brod muß von gutem Mehl, trocken, und vollkommen ausgebacken seyn, wovon eine Portion 1 und ein Viertel Pfund im Gewicht haltet.

Die Pferd-Portionen sind von viererley Gattung:

a) für die Generalität und Staabsparteyen,
b) für die teutsche Cavallerie,
c) für die Prima-Planisten, für die Husaren, und für die Infanterie;
d) für das Militär-Fuhrwesen.

Die Generalität und Staabsparteyn bekommen zu einer completen Pferdportion $\frac{1}{8}$ N. Ö. Metze Haber, dann 8 L. Pfund Heu.

Die Dienstpferd-Portionen für die teutsche Cavallerie bestehen in $\frac{1}{8}$ N. Ö. Metzen Haber, dann 10 N. Ö. Pfund Heu.

Die Prima-Planisten, die Husaren, und die Infanterie bekommt nebst $\frac{1}{8}$ N. Ö. Metzen Haber, nur 8 L. Pfund Heu; die Husaren-Dienstpferde aber auf den Märschen, wo kampirt wird, und in den Exercier-Lagern und 10 N. Ö. Pfund Heu, und so ebenfalls die im Feld stehende Husaren, mit Ausnahme der Reserve-Escadron, allezeit 10 Pfund Heu.

Das eigne Fuhrwesen hat in Friedenszeiten, und zwar die Prima-Planisten-Pferde wie alle übrige, die Dienstpferde aber $\frac{1}{2}$ Haber — und eine 10 pfündige Heuportion, und die Reutpferde 1 Haber und 10 Pfund Heu zur Gebühr.

Wenn aber das Fuhrwesen auf der Straße mit schwerer Ladung, mithin Tag für Tag beschäftigt ist, so werden denselben für die Dienstpferde 2 Haberportionen und 10 Pfund Heu abgereicht.

Im Krieg iſt für die Fuhrweſenpferde folgende Gebühr
imt:

für die Pferde bey der Artillerie und Munition	1 ½	ordin.	Haberportion	
″ bey den Pontons und Laufbrücken	1 ½	″	″	″
″ bey den eiſernen Backöfen	1 ½	″	″	″
″ von Transport-Fuhrweſen	1 ½	″	″	″
″ von der Regimentskaſſe und Kanzleyfuhrweſen	1	″	″	″
Reſervepferde bey den Pontons, Laufbrücken, Backöfen und Transport-Fuhrweſen	1 ½	″	″	″
″ die Packpferde von der Artillerie	1 ½	″	″	″
″ die Reitpferde	1	″	″	″

Die zur Fortbringung der Feld-Requiſiten für die Re-
enter im Krieg beſtimmte Packpferde bekommen nebſt
gewöhnlichen Haberportion 8 Pfund Heu.

Die ordinaire Gebühr wird dem Fuhrweſen beym Aus-
ch eines Kriegs ohne weiters die extraordinaire Gebühr
r dann erſt angewieſen und erfolgt, wenn das General-
mando von der Armee bey vorfallender mehrerer Be-
ſtigung und Strapaze der Pferde anzuordnen befindet.

Den bey der Armee allenfalls befindliche gedungenen
rden wird die Fouragegebühr, ſo wie es der Contract
et, gegen Quittung erfolget.

Für die in der ordinairen Fütterung noch nicht gleich zu
Ende deutſche Cavalleriedienſtpferde, worunter beſonders
Remonten verſtanden ſind, werden nur 8 N. O. Pfund
e, und, ſtatt der übrigen 2 Pfund Heu, 3 N. O. Pfund
oh auf die Portion aus dem Magazin, gegen darnach
ntlich ausgeſtellte Quittungen erfolget; es muß jedoch
es Stroh von der zum Häckerlingſchneiden erforderlichen
alität ſeyn, welches das Regiment zu beſorgen hat.

Alle Hartfutter-Abgabe an das Militäre hat in N.O.
as zu beſchehen, nach welcher ein derley geſtrichener
Zen Haber zu 8 Portionen, und, im Fall es nothwendig
de, auch Korn zum Hartfutter zu gebrauchen, ein der-
ley

ley Metzen, zu 12 Portionen, Linsen aber wie Ge
und Wickenfutter wie Haber, sowohl den Dienstpfe
als den Prima-Planisten abgegeben werden muß.

Wenn Haber anstatt Heu abgegeben werden m
für eine halbe Portion Heu eine halbe Portion Hab
erfolgen. Bey der Abgabe des Heu anstatt des Ha
sind 2 Heuportionen zu geben.

Wenn anstatt des Heufutters Stroh bewilligt w
sind 14 Pfund Stroh statt einer Heuportion, ohne U
schied der Prima-Planisten- und Dienstpferd-Portione
erfolgen.

Der Häckerling wird nicht im Magazin erzeugt, son
es wird dem Fuhrwesen, oder den Regimentern, nur
gebührende oder extraordinair bewilligte Stroh im
wicht erfolget, welches sie selbst zerschneiden lassen,
werden 1½ Pfund Stroh auf eine Portion, oder ein zw
pfündiges Bund auf eine N. O. Metzen, mithin 8 Pf
nen Häckerling gerechnet

Im Fall anstatt des Habers andre Hartfuttersorten
gereicht werden müssen, so ist den Cavallerie-Dienstp
den, so viel immer möglich, jederzeit Haber zu ge
und das andere Hartfutter nur an die Artillerie-Fuhrw
Packpferde nach Maas der Magazinvorräthe in grö
oder geringerer Qualität zu erfolgen.

Denen Supernumerar-Dienstpferden, welche ledigli
der Wartung stehen, und nicht zum Dienst verwendet w
den, wird die halbe Haber- und ganze Heuportion erfolg
und so lang diese nach Hungarn oder in ein sonstiges L
in die Wartung abgeschickt werdende Supernumerar-Di
pferde sich auch auf den Marsch befinden, wird solchen
wol auf dem Hin- als auf dem Ruckmarsch, wann sie
der zu ihren Regimentern gegeben werden, die ganze H
und Haberportion abgereicht, welches sich auch auf die
den in Hungarn oder einem sonstigen Land liegenden C
vallerie-Regimenter vorhandne derley Supernumerar-Di
pferde versteht, wenn sie in eine andre entfernte Gegen
des nämlichen Landes zur Wartung abgeschickt werden.
solchen Supernumerarpferden sind nicht die ältern — so
dern vorzüglich die jüngsten zu wählen, und, sobald als di
che auch über den completen Stand, zum Dienst zu verwend
nöthig ist, bekommen sie die ganze Heu- und Haberportion

an ſich unter dieſen Supernumerarpferden ſolche
en befunden, die zu ihrem Wachsthum mehreres
rauchten, ſo muß, wegen der für ſie nöthig befun-
denden ganzen Heuportionen, allemal beym Hof-
h die beſondere Bewilligung eingeholt werden.
in Hungarn und Siebenbürgen durch das Remon-
Commando aufgebracht werdenden Remonten wird
erfolgenden Abſchickung an ihre betreffende Regi-
benfalls nur die halbe Haberportion nebſt der ge-
en Heuportion dergeſtalt paſſiret, daß nach dem
t des Remontirungscommando, denen Remonten,
öthig haben, auch die ganze Haberportion erfolgt
könne.
nöthige Häckerling, die Kleyen und der Mehltrank
n den Remontirungsgeldern beſtritten; und ſo
on dem Befund des die Remontirung dirigirenden
Offiziers abhanget, die Fourage auszumeſſen, und
hrung für die Remonten anzuſchaffen, ſo ſind auch
en gegen die gewöhnliche Gebühr erſparten Natura-
mal vorläufig anzuzeigen.
en leeren Dienſtpferden, welche den kompleten Stand
erſteigen, wird die ganze Fourageportion erfolgt.
nn Mutterſtutten wird, ſo lang das Follen nicht abge-
iſt, nebſt der gewöhnlichen Portion, auch eine halbe
und eine halbe Heuportion beſonders paſſiret.
n abgeſpindelten Follen wird täglich 1 Heuportion
ühr gegeben; die zwey- und drittehalbjährigen
ekommen, nebſt der Heuportion, auch eine halbe
ortion.
y dem Remontirungs-Commando in der Bukowine
die Gebrauchpferde mit der Fourage ſo wie die
dienſtpferde behandelt.
Anſehung der alldort befindlichen Hengſte, Stutten
monten hingegen iſts dem Gutbefund des Commen-
überlaſſen, wie weit ſolche mit ganzen oder hal-
u- und Haberportionen, oder nur mit der Waide
t werden ſollen.
e einem jeden Individuo gebührende Naturalien
s dem beym Artikel vom Traktement vorkommenden
Sentwürfen zu erſehen.

§. 2. Wem eigentlich die Naturalien als Gebühr zu erfolgen sind.

Es werden solche in Friedens- und Kriegszeiten obligaten Mannschaft und den Dienstpferden bergestalt folget, daß auf alle dabey sich ergeben mögende Ersp bloß das Aerarium den Anspruch machen kann.

Den Offiziers und Prima-Planisten werden solche d'zlich wegen des Dienstes, und zwar in Friedenszeiten gen den in Gebührsentwürfen bereits bewirkten reglem mäßigen Abzug, in Kriegszeiten aber nur den im F stehenden Parteyen gratis gegeben, so wie auch der z Major und der Adjutant von der Infanterie und Artillerie solchen in Frieden gratis erlangen.

Den Ober- und Unter-Lieutenants bey der Caval wird die Portion für das wirklich vorhandene Ch pferd gratis verabreicht.

Die bey den Generals im Krieg als Adjutanten steh Offiziers erhalten ohne Unterschied ihres bekleidenden fiziers-Charakteurs, außer der Regimentsgebühr, besonders 2 Pferdportionen.

Auf die Gratisnaturalien im Krieg kann nur der einen Anspruch machen, welcher das Feldtraktement ziehet und zu Feld dienet.

Wenn ein Offizier aus dem Feld irgendwohin, keine Feldgebühr bestehet, für beständig commandiret transferiret wird, so gehören ihm die Naturalien nur lang gratis, als er das Feldtraktement erhält.

Stirbt ein Offizier oder eine Partey, so höret Naturalgenuß vom Tag des Abgangs auf, und für selben vom Tag des Ablebens, auch gegen Bezahlung keine Naturalien mehr entworfen werden.

Bey der Cavallerie wird während der Oeffnung Charge und während dem Sterbquartal für das Ch pferd die Fourage ab Aerario besonders passiret.

§. 3. Wem die Naturalien gegen reglementmäß Vergütung passiren.

Wenn in Friedenszeiten mehr Regimenter in ein L rücken, so können die hiezu beorderten Generals- Offizier

d Staabsparteyen von Regimentern, für welche in Frie-
szeiten keine Naturalien entworfen sind, solche während
n Marsch und im Lager, gegen reglementsmäßigen Ab-
von der Gage, empfangen, welches sich aber auf ein-
e Regimentslager nur damals erstrecken kann, wann
Regiment aus seinen Quartierstationen abzurucken be-
ßiget ist.

Gegen erstbesagten Abzug werden die Naturalien wäh-
d dem Marsch den vorbenannten Parteyen auch damals
olget, wenn ganze Regimenter, Bataillons, Corps, Di-
ons, oder auch Commandi, die Garnisons- und Quar-
sstationen verwechseln müssen; desgleichen Transport-
iziers, wenn sie mit eignen Pferden versehen sind.

Bey Entwerfung der ganzen reglementsmäßigen Vergü-
ng zu erfolgenden Naturalien sind die Portionen der Ober-
fiziers mit jenen der obligaten Mannschaft nicht zu ver-
schen, damit, wenn von den Offiziers weniger heraus-
nommen, sofort dem Aerario weniger vergütet als zur
ebühr gegeben würde, die Portionen der Obligaten nicht
gebührlich und zum Nachtheil des Aerarii erhöhet werden.

Den in Friedenszeiten mit den Truppen in die Con-
action oder sonst zu marschiren habenden kommissariati-
ben Beamten werden auch gegen reglementsmäßige Ver-
tung, keine Naturalien abgereicht, weil sie ohnehin die
ergütung der Vorspann erhalten.

Denen im Krieg beständig bey der Armee sich aufhalten-
n Traiteurs, Marquetendern und Fleischhackern werden
n Krieg die unumgänglich nöthig befunden werdende Fou-
geportionen aus dem Magazin, gegen die für jede Ha-
rportion à 8 und die zehnpfündige Heuportion à 4 Kr.
leisten kommende Vergütung, dergestalt erfolget, daß
r einen derley Traiteur, Marketender oder Fleischhacker
cht mehr, als täglich höchstens vier Pferdportionen ge-
ßt werden können.

Für jene Marketender, Fleischhacker und Handwerks-
ute, welche ihr Gewerb für beständig bey einem Regi-
ent oder Corps treiben, quittiret das Regiment oder
orps auch die Naturalien, und besorget, unter eigner
afürhaftung, den Geldbetrag einzubringen, daher auch
rley Quittungen auf das Regiment oder Corps auszu-
ellen und dahin zuzurechnen kommen.

Die bey dem Hauptquartier der Armee ſich au
de Marketenter, Fleiſchhacker und Traſikanten b
alle Faſſungstage, was ſie für ihre Pferde brauchen,
was ihnen zu faſſen bewilligt worden iſt, dem Ge
waltiger in dem beſtimmten Preiß gleich baar, und
quittirt eines jeden zwey- oder viertägige Fourag
dern.s mit dem Ausdruck, daß ihm der Geldbetrag
und ſo viel erlegt worden ſey; der Faſſende gehet mi
Quittung zu dem commiſſariatiſchen Beamten, läßt
ceramiſiren, und erhebt ſodann bey der Anweiſung
ler die Vaglien an das Faſſungsmagazin.

Nach vollbrachten ganz monatlichen Faſſungen
Zahlungen läßt ſich der Generalgewaltiger einen
commiſſariatiſchen Entwurf auf den Geldbetrag der
ten ſämmtlichen Fouragevortionen an die Operations
geben, und erlegt an ſolche ſofort das baare Geld,
für die Operationskaſſe in der darüber auszuſtellen
Quittung den Betrag über alle gefaßte derley Fou
portionen mittels des Generalgewaltiger Empfang
haben beſcheiniget, und hat der Generalgewaltiger ſo
ſtatt der von der Feldbuchhalterey zurückerhaltenden
turalquittung die für die bezahlten Naturalien von
Operationskaſſe übergekommene Beſcheinigung der
buchhalterey zu dem Ende zu übergeben, damit hie
der Empfang der Naturalien bedeckt, und zugleich
ben werden möge, ob der Geldbetrag für den dieſfäll
Naturalgenuß auch richtig abgeführt worden ſey.

Es verſteht ſich anbey von ſelbſten, daß die Mar
tenter und Fleiſchhacker die mittels Fouragirungen ſow
in feindlichen als in den Erblanden erhaltene Portio
eben ſo, wie die aus den Magazins gefaßte Fou
bezahlen müſſen.

Für die Feldapotheken werden die erforderlichen Po
portionen ebenfalls gegen die für jede Portion à 4 Kr.
leiſten kommende Vergütung erfolget.

Nebſt einer Portion Heu à 10 Pfund, werden für
Pferd von der Feldapotheke täglich 1½ Portion gefaß

Die aus dem Magazin empfangene Pferdepor
hat der Feldapotheken-Proviſor zu quittiren; und da
ſer Natural-Conſumtions-Extrakt erſcheinet, ſo
ſolcher bey der Gelegenheit, wo mit Medicamenten

ten liquidiret wird, in der Liquidation nach dem bemten Preiß angerechnet, und von der Forderung abhlagen.

Diejenige Handwerksleute, Marquetenter, oder sonderley Parteyen, deren Aufenthalt bey der Armee nur auf etliche Tage, oder nur auf eine kurze Zeit, ecket, müssen sich auf sothane Zeit durch eigne Anfung vom Lande rückwärts mit dem nöthigen Futter hen.

Für die zu Kriegszeiten im Hauptquartier oder sonst der Armee vorhandene Vorspannswartwägen wird in en Fällen, wenn es dem Vorspannsteller an Brod und age mangeln sollte, die dießfällige Erforderniß, und pro Kopf eine Brodportion à 2 Kr. und eine Heuporpro Pferd täglich à 6 Kr. aus dem Magazin erfolget.

Die den Vorspannwart-Wägen im Hauptquartier so tig abgereicht werdende Naturalien hat der Staabsos, oder derjenige, welchem sothane Wägen zur Beung übergeben werden, zu quittiren.

In Ansehung der bey den Regimentern oder Corps andenen Vorspannwägen hat diese Bescheinigung von Regiments- Bataillons- oder Corps-Commendanten eschehen.

Auf der Quittung, welche dem Vorspannsteller für geleistete Vorspann entweder von dem Staabsprofosen, vom Regiments-Commendanten, unter dessen Fertig eingehändiget wird, muß das aus dem Magazin von zu Zeit verabreichte Naturale a tergo umständlich anerkt und zugleich der dießfällige Geldbetrag, nämlich Brodportion à 2 Kr. und jede Heuportion à 6 Kr. genet im Gelde ausgeschlagen werden, damit solcher bey idirung der Vorspann abgeschrieben werden könne.

Denen zu Fortbringung der Feldrequisiten im Krieg emmten vierspännigen Vorspannwägen werden täglich Wagen vier Heu- und eine Brodportion aus dem gazin ohnentgeldlich erfolget.

§. 4. Brodgeld.

In Fällen, wo das Brod, wegen Ermanglung der gazins, deren weiter Entlegenheit, oder aus sonstigen

Urſachen, nicht in natura an die Truppen erfolget kann, oder wo das Brodgeld zu erfolgen eigends net wird, werden de ordinario 2 Kr. für eine Brod pro Aequivalent erfolget.

Die im R. Reich auf Werbung und Transport Commandirte erlangen, bis die Theurung dort wieder abnimmt, täglich 3 Kr. pr. Aequivalent; die italiäniſchen Reichslehen ſtehende aber nur 2 Kr.

Für die Kranken wird auf die Zeit, ſo ſie in lern liegen, das Brodgeld an das Spital erfolget, erlangen ſelbe kein Brod in natura.

Die reverturte und attrapirte Deſerteurs, dann Arreſtanten erhalten währendem Marſche bis zur fang in ihren Beſtimmungsort das Brodgeld, außer werden in einem Ort, wo das Brod theuer iſt, lang behalten, oder es würde wegen ſonſtiger Brodtheur nöthig, ihnen das Brod in natura zu verabreichen.

Dieſes gewöhnliche Brodgeld à 2 Kr. bekommen die Transportirungs-Commandi und ſonſtige Com dirte, welchen das Brod füglich erfolgt werden kann doch müſſen die dabey commandirte Offiziers dafür gen, daß die Mannſchaft in den Ortſchaften das um einen billigen Preiß erlange, und wann die Ortſ das Brod Portionsweiſe liefern, ſoll dafür die Ver baar geleiſtet werden.

In Tyrol gebührt den Commandirten, Rekruten Arreſtanten währendem Marſch 3 Kr. Brodgeld.

Ferner wird in Tyrol den Cordoniſten und der dortländiſchen Regiment auf Cordonspoſten ſtehen Mannſchaft anſtatt des nicht in natura erfolgt werden nenden Brods die Vergütung in Geld mit 4 Kr. Portion geleiſtet.

§. 5. Regulirung der Brod- und Pferdportionen Geld, dann des ſonſt ſtatt des Brods abgereicht werdenden Aequivalents.

Obwohl in Friedenszeiten die Brod- und Pferd tionen bey jedem Individuo von der Gage nur zu 1 reſp. 3 fl. monatlich abgezogen werden, ſo erhält d jeder die Naturalien auf ſo viel Tage als der Monat

Wenn aber jemand von den Offiziers, Staabsparteyen
Prima-Planisten die Naturalien nicht in natura fasset,
ern dafür das Geldäquivalent für eine monatliche
b- und Pferdeportion jederzeit à 1 und resp. 3 fl. gelei-
wird, es mag der Monat mehr oder weniger Tage
n; der obligaten Mannschaft, incl. des Regiments-
bours, wird das Brodäquivalent auf so viele Tage,
der Monat hat, vergütet, wenn nämlich derselbe,
kög des vorhergegangenen §. 4. das Brodgeld erfol-
zu lassen befunden wird, maßen für die in loco beym
ment befindlichen obligate Mannschaft de ordinario
Brod in natura zu verabreichen kommt.

Es werden auch für die im Krieg bewilligte Gratis-
ralien jene Jdividuen, welche ihre Dienste mit weni-
Pferden zu versehen, folglich ihre Leute und Pferde
weniger Portionen zu erhalten im Stande sind, und
für jede nicht in natura fassende Brod- und Pferd-
on die Vergütung zu 2 und resp. 6 Kr. pro Portion,
H. incl. des 31ten Tages, geleistet.

Auf eben diese Art werden auch dem zweyten Major
der Infanterie, dann dem Adjutanten von der Infan-
und Feldartillerie, die im Frieden gratis erfolgt
ende Pferdportionen vergütet.

In Niederlanden wird zu Friedenszeiten für jede re-
entmäßige Pferdportion, welche die Officiers und
na-Planisten nicht in natura nehmen, nebst dem ge-
nlichen Reluitionsgeld à 3 fl. der sogenannte Adjuten-
ler mit 1. fl. 30 Kr. erfolget; dem Offizier wird jedoch
er Adjuten-Thaler nicht für mehrere als für ein ab-
giges Pferd paßiret, weil selber sonst seine Dienste zu
en nicht im Stande wäre.

Bey jenen, die Gratis-Pferdportionen genießen,
der Adjuten-Thaler weder in Friedens- noch Kriegs-
n statt.

Denen von den Infanterie-Regimentern zur Visitirung
Cordons commandirten Staabs- und Ober-Offiziers
on den ersten zwey und den letztern eine Pferdportion
othanem Ende bewilliget sind, werden solche, zu Ver-
nung der Weitläuftigkeiten bey der Ablieferung in na-
, auf den zerstreuten Stationen in Geld erfolget, und
das Verpflegsamt bey Verrechnung des dießfällig eignen

jener Commendant, welcher den Transport ab… den marſchirenden Truppen einen Aufſatz oder … mitzugeben, was denſelben täglich, und von welch… an Brod- und Pferdportionen und gegen weſſen … gen, zu erfolgen ſey.

Wenn im Krieg ein ganzes Regiment während … nate von einem Flügel oder Corps anderwärts … wird, ſo hat daſſelbe ſich mit dieſem bereits kommi… tiſch gefertigten Entwurf bey künftiger Faſſung zu … nisen, damit die betreffende kommiſſariatiſche Beam… ſich das Detachement meldet, die weitere Anwend… ſothanem Entwurf anmerken und bewirken könne.

Sollte in der Armee während dem Monatern… Regimente nur ein Commando von mehreren Kom… von einer oder mehreren Compagnien oder Eskadr… tachirt werden, ſo hat ein ſolches Commando … unter kommiſſariatiſcher Fertigung einen vom reſ… mendanten unterfertigten Naturalerforderniß-Entwu… Legitimation, wie weit das Detachement ſich mit … ralien verſehen ſey, mit zu bekommen, oder falls … Marſch eines ſolchen Commando augenblicklich für … geben hätte, mithin das Detachement den gefertigt… wurf nicht gleich mitnehmen könnte, der Commendant … Sorge zu tragen, damit ein ſolcher Entwurf dem … cement ſogleich nachgeſchickt werde; ohne deren Ein… dürfen keine Naturalien erfolgt werden, und es muß … jenige, welcher die Faſſung auf ſich hat, in dem für … Regiment ausgefertigten Entwurf den täglichen … und Tagen bemerken, bey jeder Faſſung der Gebühr … ſtreichen, nebſt der Quittung von dem Commando … fertigen laſſen, ſo fort zum Verpflegsamt zur Gegen… nehmen, wo alsdann dieſer Entwurf bey den Ju… mente aufzubehalten iſt, um hievon bey vorkommen… Gelegenheit den Gebrauch machen zu können.

Wenn ein Commando von der Armee weg, und … wieder rückwärts in das Land, oder in ein anderes … abgegeben wird, ſo muß ein ſolches Commando mit … angefertigten werdenden gewöhnlichen Marſchroute … auf die gebührende Art eingerichteten kommiſſariat… gefertigten Erforderniß-Entwurf überkommen; mit … dann kein kommiſſariatiſcher Beamter in der Nähe, …

die künftige Erforderniß der Naturalien durch Co-
ifirung der Quittungen anweisen könnte, so haben
rückwärtige und in andern Ländern befindliche Ma-
ns oder Domainen, gegen Vorweisung eines solchen
nissariatisch gefertigten Naturalentwurfs die Erfor-
ß der Naturalien auf Quittung dergestalt zu erfol-
daß der Verpflegs- oder Herrschaftliche Beamte
diese Entwürfe das verabfolgte Quantum nebst dem
mino a quo ad quem mit seiner Fertigung zu bestä-
hat: und so muß auch in allen Fällen, wo von
ohne kommissariatischen Entwurf sich einfindenden
pe das Naturelle verlangt und gefaßt wird, der
flegsbeamte, das Dominium, oder die Orts-
gkeit, a tergo der Quittung immer ganz unfehlbar
Ursache anführen, welche die Abgabe der Naturalien
Legitimation nothwendig gemacht hat.

Ein solches rückwärts der Armee oder in einem an-
Land befindliches Commando hat auch allemal ge-
Ende des Monats einen neuen Naturalerforderniß-
wurf zu verfassen, welcher von dem im Land befind-
n kommissariatlichen Oberbeamten berechtiget und ge-
get werden muß, und sodann wieder auf den folgen-
ganzen Monat zu gelten hat.

Bey den Naturalanweisungen haben die kommissa-
schen Beamten alle Vorsicht zu gebrauchen, und für
anlangende Transports oder einzelne Mannschaft nie-
s etwas anzuweisen, bevor sie nicht durch die mit-
gende Marschroute, Transferirungslisten, oder sou-
glaubwürdige Documente, ins Klare gesetzt sind,
weit die Mannschaft bereits verpflegt worden, folg-
von welcher Zeit und in welcher Maas derselben die
ere Verpflegung gebühret.

Es hat auch bey weiterer Fortsetzung des Marsches
kommissariatische Beamte, das angewiesene — oder
Verpflegsbeamte, wo kein kommissariatischer Be-
ter gegenwärtig ist, das ohne kommissariatische An-
sung, mithin auf die mitgebrachte Bestätigungsdocu-
nte, jedesmal deutlich zu bemerken, damit die in
während der Route eintretenden andern Stationen ste-
nde Beamte in ihrer fernern Anweisung sicher fürzu-
hen wissen, und dadurch allen doppelten Anweisungen

vor-

vorgebeugt werden möge, wofür allezeit die sich unter etwas zur Schuld kommen lassende Beamt haften haben.

§. 7. Faßung der Naturalien.

Die Faßung des Brods und der Fourage geschi außer besondern Umständen, von 4 zu 4 Tagen. Kriegszeiten aber ertheilet allemal der commandir General von der Armee oder von einem Corps den fehl, was und auf wie viel Tage zu fassen seye.

Zur Faßung muß, vorzüglich in Kriegszeiten, ein zier abgeschickt werden, welcher bey der Faßung ge wärtig zu seyn, auf die Güte des Naturalis zu sehen, bey den Fassungen nöthige Ordnung zu beobachten, Einbringen der Mannschaft in die Magazins zu ver dern, und überhaupt für die richtige Faßung und Excesse zu haften hat.

Es müssen die nothwendigen Säcke zur Faßung gebracht werden, weil die Verpflegsbeamte keine zins-Säcke erheben dürfen; wann jedoch solches in dern Fällen erforderlich wäre, so kann es nicht als gegen Quittung eines Offiziers geschehen, wo dann das Regiment diese Säcke gegen Rücknahm Quittung dem Magazin gleich wieder zurückstellen im widrigen der Offizier sothane Säcke in dem Anf fungspreiß zu bezahlen haben wird.

Sämmtliche Naturalien müssen die Regimenter Parteyen aus den Faßungs-Magazinen selbst abhol dahero auch in Friedenszeiten die für die Dienstpferde thige Fourage mittels dieser Pferde auf eine Viertel auch halbe Meile abzuholen kein Anstand genommen den darf, sondern nur in Fällen, wo die augenscheinli Zugrundrichtung der Dienstpferde zu besorgen wäre, General-Commando, einverstänglich mit dem Verpfleg Amt, die Auswahl von Abholung der Fourage zu mach und die Vorkehrung zu treffen überlassen wird, womit Fourage, so viel es immer möglich ist, bis in die Cons tionsörter verschaft werden möge.

In Kriegszeiten wird wegen Abholung der Naturali allemal das General-Commando der Armee das Nöt bestimmen.

Alle Natural- und Materialabgabe an das Militaire in guter Qualität und in gehöriger Maas und Ge- geschehen, wobey jedoch zwischen dem Naturale, wel- in loco erkaufet und in die Consumtion gegeben, dann enigen, welches von Weitem hergeführet und öfters laden wird, ein Unterschied zu machen, und keine riebene Haicklichkeit zu gebrauchen ist, weil einestheils Verlust im Ganzen dem Arario zu kostbar zu stehen at, und anderntheils es bey dem Hartfutter durch Ab- ig der Spitzen, und folglich weniger ausfallender trey, an dem Korn gar keine — bey dem Rauchfut- er, nach der Proportion genommen, eine unbeden- — Verkürzung für die Pferde austragen kann.

Die Regimenter oder Parteyen dürfen von Trans- oder Landesfuhren eigenmächtig gegen Quittung Fourage abnehmen, und können auch in den Fas- magazinen sich nichts von Naturalien auswählen, alles genußbar ist; wohl conditionirt — aber von Witterung naß gewordenes — Rauchfutter ist das are anzunehmen schuldig.

§. 8. Nachtrag der Naturalien.

Die Naturalien sind allezeit nach der täglichen Erfor- iß aus den Magazins — oder nach Umständen vom e zu fassen.

In Fällen, wo kein Brod gefaßt werden kann, wird Brodgeld erfolget, und in Fällen, wo die Fourage gefaßt werden kann, fällt die dießfällige Gebühr dem rio als eine Ersparung anheim. Es kann dahero am niemals etwas für Commandirte auf ein oder andern , und an Fourage niemals anders ein Nachtrag ge- den oder gestattet werden, als wenn einer erweiset, er auf einem Transport, oder sonst, wegen Mangel Fourage, seine Pferde für baares Geld habe erhalten en, in welch letzterm Fall demselben der ausgelegte behörig erwiesene Geldbetrag aus der Kriegskasse t wird.

Wenn ein Avancirter, Transferirter, oder sonst Je- d, aus Ursachen, wo die nicht abgefaßte Fourage dem rio nicht als eine Ersparung anheim fällt, einen Na-

tural-

tural-Nachtrag zu fordern hat, ſo kann ihm ſolcher
neswegs in natura erfolgt werden, ſondern er muß
mit dem Reluirungspreiß befriedigen.

Wenn ein Commando oder Detachement in Feind
Lande eindringet, und darinnen auf mehr oder
Tage lebt, oder wenn ein an Gränzen ſtehendes
mando ſich aus dem feindlichen Land Naturalien
läßt, oder ſelbſt ablanget, ſo dürfen für eine ſolche
bey ſchwerſter Verantwortung der Commendanten,
Naturalien aus den Magazinen oder vom Land
nachgetragen oder reluirt werden, ſondern es muß
hiebey nach demjenigen geachtet werden, was §. 13
ſpectu der Fouragirung eigends vorgeſchrieben wird.

§. 9. Naturalforderung und Uebergenuß.

Alle wirkliche Naturalforderung fällt dem Aerario
eine Erſparung zu, und aller Naturalübergenuß iſt
demjenigen, welcher ihn gemacht hat, in vero pretio
vergüten, es mag nun ſothaner Uebergenuß von in
natura zu viel gefaßten — oder von den nicht in
herausgenommen — ſondern in Geld nach der
mentmäßigen Vergütung zu viel reluirten — Portionen
entſpringen.

Im Fall aber die übermäßig genoſſene Natural
wohlfeiler als in dem reglementmäßigen Preiß angeſchlagen
worden wären, ſind ſolche reglementmäßig anzurechnen
und zu bezahlen.

Für Hungarn und Siebenbürgen, wo das Aerarium
die abgefaßten Naturalportionen dem Land nur in dem
reglementmäßigen Preiß bezahlet, wird in Friedenszeiten
der Uebergenuß à 2 und reſp. 6 Kr. aufgerechnet.

Der Uebergenuß an Prima-Plana kann mit einer Er-
ſparung an Dienſtpferd-Portionen niemals ausgeglichen,
ſondern es muß jene dem Aerario vergütet und dieſe ihm
ſelben zu gut geſchrieben werden; wohingegen ein Uebergenuß
nuß an Dienſtpferd- mit der Erſparung an Prima-Plana-
Portionen, mit Rückſicht auf die Differenz zwiſchen
Heuportionen ausgeglichen werden mag.

Ein gefliſſentlich gemachter Uebergenuß muß nicht
beſagtermaſſen gleich erſetzet, ſondern auch derjenige,

ihn gemacht hat, nach Beschaffenheit der Umstände Verantwortung gezogen oder bestraft werden.

Wenn ein Naturalübergenuß durch auswärtige Zu- ibungen, worauf keine Gebühr ist, entstehet, so wird Umständen hierauf die Gebühr nachgetragen, oder Zurechnung abgeschrieben werden.

Entspringt ein solcher Uebergenuß durch falsche Quit- en oder Duplikate, so muß die Zurechnung zwar an- mmen, aber ohne Verzug davon dem General-Com- do die Anzeige gemacht werden, damit die Sache unter- , und derjenige, welcher die Erfolglassung bewirket, aber eine solche Quittung eingelegt hat, zum Ersatz halten und zur Bestrafung gezogen werden könne, wo in das betreffende Regiment oder Corps, wenn der- Zurechnungen als wirklicher Falla oder Duplikate be- et werden, die sogestaltig zugerechnete Naturalportio- mittels Zulegung erwähnter falschen Dokumente, dem Empfang abschreibet.

Wenn aber ein Regiment dem Uebergenuß selbst con- ret, so muß der Regiments-Commendant dafür nach vorangeführten Ausmaas ohne weiters die Vergütung en, und den Regreß an jenen nehmen, welcher die ung auf sich gehabt, oder welcher den Uebergenuß acht hat.

Obwohl die Naturalien jederzeit nach der Gebühr auf bestimmten Tage gefaßt werden müssen, so kann den- im nämlichen Jahre die in einem Monat ausfallende uld in den künftigen Monat übertragen, sofort von Regimentern und Corps hinwegen ohne Anstand die gleichung getroffen werden. Es kann aber diese Ueber- gung zwischen einem Militärjahr und dem andern t Platz greifen, sondern es müssen bey erfolgendem hrsabschnitt alle Vermischungen auf das sorgsamste mieden werden. Wenn z. B. die Naturalerforderniß den letzten Tagen des Monats Octobris, mithin zu e des Militärjahres, nach der Stärke Loco-Standes schon gefaßt worden wäre, und in diesen letzten Tagen noch ein Abgang an Mann und Pferden durch Todes- , Desertion, oder auch durch feindliche Rencontres, ße, kann das bereits gefaßte und auf diesen Abgang räthige Naturale in das neu eintretende Militärjahr

pro

pro Cento, der Gebühr pro Novembre übernommen
nämliche Betrag dagegen, um in keinen Uebergenuß
tro zu verfallen, von dem auf die letzte Faßung des
nats Octobris quittirten Empfang abgeſchlagen u
Novembre quittiret werden, welche Ausgleichung
ſtalt zu beſchehen hat, daß die auf die letzte Faßun
Octobris ausgeſtellte Quittung zurück genommen, da
abgeändert, und für den Monat Novembris eine neue
beſondere Quittung auf den abgeſchlagenen Betrag
geſtellet werde.

Auf die nämliche Art kann die in einem Jahr ausfall
Erſparung oder Uebergenuß in das folgende Jahr übe
gen und auf ſolche Weiſe eine in dieſem Jahr erſchien
Erſparung oder Uebergenuß compenſiret werden, wenn
ſich aus den Quittungen, Zurechnungen, oder Gebü
entwürfen erweiſet, daß die vorgängige Erſparung
dem folgenden jährigen Uebergenuß, oder dieſer aus
vorgängigen Erſparung entſpringen, in welchem Fall
Gebühr und reſp. Vorſchreibung auszugleichen ſind,
deren Statt aber muß der Uebergenuß dem Aerario vo
werden, die Erſparung aber demſelben anheim falle

Wenn Regimenter oder Corps wegen einer unv
ſehenen Detachirung, oder ſonſtigen Umſtänden, von
Gegend plötzlich abmarſchiren müſſen, und das vorrä
Naturale von den Truppen mitzunehmen ganz und
nicht möglich wäre, ſo iſt nach Befund des Generalkom
mando der Armee die Vorſehung zu treffen, damit
vorräthige Naturale in das nächſte Magazin, gegen
nahme eines Uebergabsſcheins, abgeliefert werde, wo
dann das Regiment oder Corps die übergebenen Porti
in der Eventual-Verpflegs-Abrechnung des betreffen
Militärjahres, gegen Zulegung des Uebergabsſchei
von dem Naturalempfang wieder abzuſchlagen von ſel
bedacht ſeyn muß.

§. 10. Verbot des Verkaufs von Naturalien.

Niemand iſt befugt, die nicht bedürfende Naturalien
den Magazins zu faſſen und ſolche zu verkaufen, oder ei
ſonſtig zum Nachtheil des Aerarii gereichenden Unterſchlei
treiben, welches bey Verluſt der Charge verboten wird

Das nämliche hat auch der Commendant, Kriegskom-
riatiſche und Verpflegsbeamte zu erwarten, welcher
i ſolchen Verkauf oder Handel erfähret, ſelben zuläßt,
die Anweiſung oder Erfolglaſſung bewirket.
Wenn jemand dem obligaten Mann das Brod — und
Dienſtpferden das Futter zu ſeinem Nutzen entzieht,
ſolcher nach den Kriegsartikeln beſtraft.
Vorzüglich aber haben die Cavallerieregimenter, die
ſions- und Escadrons-Commendanten alle mögliche
ſicht zu gebrauchen, damit nicht etwa durch die Unter-
iers und Gemeine den Dienſtpferden einige Fourage
ogen und an Particular oder an Regimentsparteyen
Behuf ihrer übermäßigen Pferde verkauft und über-
n werden, welches ebenfalls nach der Strenge zu be-
en iſt.

§. 11. Verdorbenes und ſonſt verunglücktes Naturale.

Verdorbene Naturalien ſollen niemals gefaſſet, ſondern
gleich zurückgegeben werden, maßen eine nachherige
ckgabe keinen Platz findet.
Alle, beſonders aber die mit Brod beladene Trans-
S ſind bey ihrer Ankunft genau zu viſitiren, und iſt
uf zu ſehen, damit das ältere Brod am erſten abge-
n werde; und ſo wie das Militare verſchimmelt oder
ucktes, nicht anzunehmen ſchuldig, vielweniger ſolches
ſelben aufzubringen iſt, ſo kann dagegen auch dem
tari kein ſchon empfangenes ungenußbares Brod bey
Faſſungsmagazin ohne beſondern ſchriftlichen Befehl
r ausgewechſelt werden.
Sollte ſich wider Vermuthen nach der bereits beſchehe-
Faſſung beym Regiment verſchimmeltes oder verdor-
es Brod vorfinden, ſo muß ſolches beym Regiment
e Verzug zuſammen gebracht und hierüber ein von dem
mmendanten und dem Offizier von der Inſpection gefer-
er Aufſatz dem Brigadier ſogleich übergeben werden,
cher Zeit mit dem reſpicirenden kriegskommiſſariatiſchen
amten die Quantität und die Urſache unterſuchen, und,
n niemand hiebey etwas zur Laſt fällt, der Aufſatz mit
nöthigen Anmerkung, damit hieraus ein andres Brod

 gefaßt

gefaßt werden könne, gemeinschaftlich fertigen, sofo
Brod gleich vertilgen lassen wird; und hat der krieg
missariatische Beamte vorzüglich darauf zu sehen,
hievon kein anderweiter übler Gebrauch gemacht wer

Wenn das Brod oder die Fourage durch Feuer zu
gehet, so muß allemal durch eine Untersuchung erwies
den, ob jemand hieran Schuld trage, und ob solches
ten gewesen, oder nicht.

Im ersten Fall muß der Schuldige den Ersatz leiste
zweyten Fall wird hierüber eine Compagnie- oder Esca
weis verfaßte, von dem Brigadier und Kriegskommi
coramisirte Specification dem vorgesetzten General-
mando überreichet, und die Paßirung angesuchet, wo
mit Zulegung der erfolgenden Anordnung die zu Grun
gangene Portionen in dem monatlichen Verpflegs-Ent
zu Ende der Natural-Gebühr beygesetzt werden.

Es wird das nämliche beobachtet, wenn die Tru
in einer feindlichen Affaire und Scharmützel die mit
rende oder mittragende Naturalien zu ihrer Erleichter
wegzuwerfen bemüßiget werden, oder solche in den
verlieren, wo bey der Untersuchung hauptsächlich
gesehen werden muß, ob diese Naturalien nicht hätt
gelegt oder im Lager zurückgelassen werden können,
dieses, wenn es thunlich ist, zu geschehen hat, gleich
auch darauf wahrgenommen werden muß, ob nicht
verlohrne Fourage zum Theil wieder aufgenommen
den, oder ob nicht die Mannschaft nach der Affaire Ge
genheit gefunden habe, ohne Excesse sich und ihre Pfer
zu erhalten; ohne daß aus dem Magazin oder vom
statt der in Verlust gerathenen andere Naturalien
gefaßt worden, weil in diesem Fall nur jene Naturali
ab Aerario zu vergüten und in Gebühr nachzutragen
welche zu Erhaltung der Mannschaft und Pferde auf
Zeit, da die Naturalien bereits gefaßt waren, neuerdi
gegen Quittung haben gefaßt werden müssen, und mi
auch keine andre in das Vergütungsgesuch eingenom
werden dürfen.

Es ist ferner genau darauf zu sehen, daß, wenn
etwa ganz besondere Umstände im Krieg erfordern, au
den gewöhnlichen gefaßte Naturalien noch auf gewisse
ge Haber und Heu als einen unangreiflichen Vorrath
zufü

ühren, welches nach der Hand, wenn es nicht mehr nö
z ist, sogleich wieder abgestellet werde, um sothanen Vor
h nicht der Gefahr des Verlusts auszusetzen.

Auf jene Naturalien, welche der Mann auf Märschen
r sonst einzelnweis verliert, wird keine Vergütung pas
t; er muß darauf acht haben, und wird durch den
rlust strafbar.

§. 12.

In Friedenszeiten wird denen gesunden Pferden bey
Cavallerie kein Grasfutter gegeben; den kranken Pfer
darf das Grasfutter nie im Stall gereichet, sondern
müssen derley Pferde allemal auf die Waide gebracht
rden.

Die Waide für die kranken Pferde haben die Regimenter
behandeln, den Betrag und die Zahl der zur Waide be
mmten Pferde dem vorgesetzten General-Commando anzu
gen, welches nach Befund den Bestand-Contract zu be
tigen und das Geld anzuweisen haben wird.

Für diese auf der Waide befindlichen in den Monats
ten ordentlich auszuweisen kommende Pferde ist in dem
erpflegs-Entwurf auf die Zeit des Grasgenusses keine
ebühr zu entwerfen.

In Hungarn und Siebenbürgen wird während des
m 16. Junii bis 16. Julii zur Grasfütterung vorgeschrie
n gewesenen Monats, den gesunden Pferden eben so wie
übrigen Erbländern, die ganze Haber- und Heuportion
folget, dem Land aber auf sothane Zeit dafür die Ver
ütung nur mit 4 Krn. geleistet.

§. 13. Fouragirung.

Die in einigen Landen unvermeidlich befunden werdende
ouragirung muß so nahe als möglich an dem Feind ge
hehen, um dadurch demselben den Unterhalt zu erschwe
n. Die Fouragirung geschiehet auf dreyerley Art, näm
ch das Gras auf den Wiesen, die grünen Feldfrüchte, und
e trockne Fouragirung auf dem Felde oder Ortschaften.

Jede Fouragirung geschiehet auf Befehl des General
ommando von der Armee und durch Einleitung des

Hauptverpflegsamts, der Felddirectionen, und
des Commiſſariats, mit Beſtimmung der Tage,
viele fouragiret werden ſoll.

Die Regimenter, Bataillons und Corps hab
Feldmagazin eben ſo darüber in Haber und Heu, o
grüner Fouragirung in Heu allein, auf die vorgeſch
Tage zu quittiren, als wenn ſie die Fourage a
Magazin ſelbſt empfangen hätten, nur iſt in der Q
der Empfang durch das Wort: Fouragirungen eige
bemerken.

Bey Ausſtellung dieſer Quittungen muß auf die
gegangene Faßung geſehen, und auf der Stelle gem
oder nach Umſtänden angezeigt werden, wenn ein
ment, Bataillon und Corps um ein Beträchtliches m
quittiren und dem Anſchein nach bey künftiger Natura
ſung aus dem Magazin die hiedurch gemachte Erſpa
in natura einbringen wollte; wie denn auch, im Fall
fouragiret würde, die erhaltene Anweiſungen dem Fel
gazin gegen Aushändigung der Quittungen alſo gleich
der zurück zu ſtellen, und gründlich zu erweiſen
warum nicht fouragirt worden iſt.

Gras- oder grüne Feldfrüchte-Fouragirung wird
Militari nur für Heu genommen und quittiret.

Eine ganze Pferdladung fouragirter grüner Feldfr
wird für acht Heuportionen gerechnet, und ſich nach
Zahl der zur Fouragirung commandirten Pferde gericht

Nebſt dem Gras wird Gerſte, Haber, Wicken
Linſenfutter im Grünen auf dem Feld fouragiret, a
Erbſen hingegen ſind, wegen ihrer Schädlichkeit für
Pferde, zum Fouragiren nicht angewieſen.

Die trockne Fouragirung geſchiehet entweder auf
Felde, wo die Früchte noch nicht geſchnitten, aber doch
trocken ſind, daß ſolche in dem Lager ausgedroſchen
den können; oder aber in Garben auf dem Felde; oder
den Dörfern.

Eine unausgedroſchene Garbe vom 18. bis 20. Pf
in N. O. Gewicht macht eine complete Prima-Plana
oder Dienſtpferd-Portion in Haber- und Heu; und
Hälfte hievon, nämlich 9 oder 10 Pfund, wird nach
Umſtänden entweder für eine ganze Haber- oder für
ganze Heuportion gerechnet.

leſer trocknen Fouragirung muß immer die Landes-
ſariatiſche Beſchreibung der Garben in Oertern und
n Felde, mit Rückſicht auf die eigne Erforderniß
terthans, welche in dieſſeitigen Landen reichlicher
feindlichen Landen abzuſchlagen iſt, vorausgehen,
s Gewicht der Garbs angemerket werden.
r Erhaltung der guten Ordnung und Beſcheinigung
abe ſind vor oder in dem Ort, wo fouragiret wird,
ben durch den Landmann auf einen Haufen zuſam-
tragen, und von dem Militari zuſammen zu zählen.
y der Fouragirung hat der commandirte Offizier und
treffende Regiment für alle Exceſſe zu haften, und
ey entdeckt werdenden eigenmächtigen Fouragirun-
as betreffende Regiment, Bataillon oder Corps,
ny nach dem Ausſpruch des General-Commando
Armee zu entſchädigen haben.
enn aber ein Detachement, oder ſonſtige Truppen
othwendigkeit geſetzt wird, in den Erblanden für
ohne Befehl zu fouragiren, ſo muß der Commen-
evon ſogleich die Anzeige machen, und dem betref-
Ort oder Domino die Quittung, wenn das Gras
n Wieſen oder die grünen Feldfrüchte, fouragiret
, auf die Portionen, mit Benennung der Tage und
, wenn aber trocken auf dem Felde oder in Ortſchaf-
ragiret worden, mit Ausſetzung der Portionen und
n Garben, bey ſonſtig ſchwerſter Verantwortung,
en.
e bey der Fouragirung aber nicht gefaßte oder quit-
ortionen fallen dem Aerario als eine Erſparung an-
und dürfen weder im Nachtrag gefaßt, noch unter
uirung angegeben werden.
Feindes Landen wird bey allen Fouragirungen die
e Ordnung wie in dieſſeitigen Erblanden beobachtet,
ab aber gar keine Beſcheinigung ertheilet.
enn eine Truppe in feindlichen Landen für ſich fou-
, die Fourage zuführen läſſet, oder auch von erbeu-
urage lebt, ſo müſſen auf die ſogeſtaltig genoſſene
en dem nächſten dieſſeitigen Verpflegsmagazin die
igen zugeſtellt und mittels Fouragirung in feindli-
nden quittiret werden; wenn aber dieſes nicht thun-
, ſo muß der in Feindes Landen zur Fouragirung

commandirte Officier über die fouragirte Naturalien
einer Specification, in welcher die Ortschaften und D
nien, wo und was ein jeder Ort fouragiret worden,
halten sind, so gleich eine Quittung ausstellen, und
entweder dem General-Commando von der Armee,
aber dem Regiments-Commando, zu dem Ende ei
cken, damit die Quittung sammt der Specification
nächsten Verpflegs-Magazin zu behöriger Durchfüh
und Aufrechnung zugestellt werden können.

Derjenige Verpflegsbeamte, welchem diese Qui
zur Durchführung zugestellet wird, muß über den Na
Betrag der erhaltenen Quittung einen Gegenschein vo
ausstellen, und solchen durch die Feld-Operations-D
tion dem General-Commando von der Armee zu den
zu schicken, damit sothaner Gegenschein bey der
Kriegsbuchhalterey behörig vorgemerkt und bey der
Verpflegs-Beamten gelegt werdenden halbjährigen
und Natural-Berechnung darauf gesehen werden k
ob der in Feindes Landen fouragirte Betrag auch nich
Empfang gebracht worden sey.

§. 14. Erfolgung des Naturalis für das Schlacht-Vieh.

Das zum Gebrauch der Armee bestimmte Schlach
im Krieg muß, so viel es immer möglich ist, auf der W
ohne Magazinsfutter zu erhalten getrachtet werden.

Wenn in Ermanglung der Waide, oder sonstigen
hülfsmittel, bewilliget wird, daß für das den Regim
tern zugetheilte Schlachtvieh rauches Futter gefüttert
den kann, werden denselben entweder 10 Pfund Heu,
aber, wo Heu zu erfolgen die Umstände nicht verstatt
wenigstens 14 Pfund gutes Futterstroh pro Stück aus
Magazin abgereichet.

Die Regimenter müssen derley Portionen in die Na
Entwürfe distinquirt einbringen und den Monatsakten
ihrer Bedeckung und Erprobung der Richtigkeit, eine von
Commandanten, dem Inspections-Officier, und dem Pro
gefertigte Specification beylegen, wie viel Stück Vieh tä
vorhanden gewesen, und wie viel Portionen für selbe tä
und an welchen Tagen, gefaßt worden sind; vorzüglich

en hierauf die Regiments- und Corps-Commandanten
ehen, daß die bewilligte Fourage, wegen des täglichen
angs von Vieh, nicht überſchritten, ſondern das zuviel
ßte jederzeit wieder abgezogen werde.

Dasjenige Rauchfutter, welches dem im Hauptquartier
Vertheilung an die Regimenter vorhandenen Schlacht-
H abgereicht wird, hat der Staabs-Profos, oder derje-
welcher darüber die Aufſicht trägt, zu quittiren, jedoch
die Vertheilung des Schlachtviehs an die Regimenter,
Id es immer möglich iſt, eingetheilt werden.

Wann für das Schlachtvieh Waiden zu miethen erlaubt
, ſo muß hierbey auf den Nutzen des Aerarii und die gute
rhaltung des Viehs geſehen werden.

Die Regimenter zahlen den accordirten Geldbetrag,
erlangen ſolchen mittels Zulegung der Quittung und
Specification, wie viel Stück Vieh, und auf welche
Solches auf der Waide geweſen, aus der Feld-Opera-
Skaſſe zurück.

Es müſſen auch die Tage, welche das Vieh auf der
de zugebracht hat, in der — vorbeſagten Monats-Akten
legenden Specification angemerkt werden.

In Feindes Landen hat die Magazinsfaſſung für das
Lacht-Vieh aufzuhören, und müſſen dazu die nöthigen
den angewieſen werden, jedoch iſt dafür weder etwas
ergüten, noch zu quittiren.

§. 15. Natural-Quittungen.

Bey Ausſtellung der Natural-Quittungen iſt ſich nach
njenigen zu achten, was in der für die Verpflegsbeamte
faßten Inſtruction vorgeſchrieben wird, und wovon ein
ſtändlich verfaßter Auszug unterm 9. April 1783. den
mtlichen Militärbehörden mitgetheilt worden iſt, auſſer-
n hat nachfolgendes zur Richtſchnur zu dienen.

Wenn verordnet wird, daß ſtatt eines Theils Rauch-
ter, Hartfutter verabreicht werden ſollte, ſo wird die
inaire Gebühr nicht alteriret, ſondern es geſchiehet die
fällige Berichtigung, durch die Quittirung, und muß
dem Ideſt der Quittung ausgedruckt werden, wie viel
rtionen Hart- ſtatt Rauchfutter gefaßt worden, damit
gefaßte Portiones Hartfutter mit dem gefaßten Rauch-

Futter in der Zertheilung gleich kommen, und die Gebühr des letztern ausmachen.

Wenn aber verordnet wird, daß den Dienstpferden eine sichere Zeit zu ihrer Erholung an Hartfutter etwas gelegt werden solle, so bleibt zwar auch die ordinaire Gebühr, und wird diese Zulage ebenfalls in der Quittung distinguirt, es muß jedoch solche in dem Verpflegsentwurf für die präsente Pferde besonders entworfen, und sohin der Eskadrons-Naturalgebühr beygesetzt werden.

Die den Husarendienstpferden auf dem Marsche, im Lager, oder auch sonst im Feld abgereicht werdenden ausständigen Heuportionen sind in der Quittung ebenso, wie im Verpflegsentwurf, distinguirt anzuführen.

Wenn für die Fuhrwesenpferde in Kriegszeiten die [illegible] angeführte extraordinaire Gebühr abgereicht wird, so muß in der Quittung auf die erhöhete Gebühr, nebst der übrigen Legalität, auch ausführlich ausgedruckt werden, auf weissen Ordre solche gefaßt worden ist.

Wenn in Kriegszeiten die Regimenter, Bataillons oder sonstige Corps, von den Verpflegsmagazins weit entfernt stehen, und oft nicht voraus wissen können, was für Gattungen zur Fourage abgereicht, oder ob die ganze Naturalgebühr — oder nur die Hälfte gefaßt werden kann, und wie mithin auszuquittiren kommt, dahero bey denen Umständen die Ausstellung des Chartes blanches unvermeidlich wird, so müssen selbige eben so wie die Quittungen gehörig unterfertigt, und die tägliche Gebühr an Brod und Fourage, mit Distinguirung aller Bränchen, welche daran participiren, a tergo aufgeschrieben werden, damit hiernach die Quittung auf so viele Tage, als es nöthig ist, verfaßt, und derselben Richtigkeit bey dem Verpflegsamte selbe übersehen werden könne.

Wenn auf den im Monat ausgestellten Quittungen Duplikatentage hervor kommen, welche, um rückständig gebliebene Naturalien zu fassen, oder aus sonstigen Ursachen angesetzt werden, so müssen die auf diese Tage gehörige Portionen dem Regiment als ein Übergenuß angezeigt und dem Aerario vergütet werden, es wäre denn, daß ein Verstoß klar erwiesen werden könnte.

Ereignete es sich, daß Regimentern oder Corps eine anbefohlne Naturalfaßung in rechter Zeit nicht bekannt

de, folglich ſelbe bey der folgenden Faſſung das ihnen
ihrende auf einmal an ſich zu bringen trachteten, ſo
e in einem ſolchen Fall, wenn das Naturale nicht auf
n ganz verfloſſene Tage anbegehret wird, und die Vor-
kung des Naturalentwurfs zeiget, daß ſolches auf den
t völlig verfloſſenen Tag nicht gefaſſet worden, die
ttung von dem kriegskommiſſariatiſchen Beamten ohne
and zu corroboriren.

Bey großen Transporten und Commandi, welche aus
reren Regimentern beſtehen, kann zwar eine Quittung
ſummariſcher Ausſetzung der Köpfe Regimenterweis
geſtellet werden, es iſt aber in dem Contexte der Quit-
der Transport oder das Commando klar aufzuführen,
ſind in dem Ideſt die Rekruten, Arreſtanten und ſon-
Regimentsmannſchaft beſonders zu bemerken; derley
ttungen muß der kommiſſariatiſche Beamte nach vor-
mmener Reviſion anweiſen; iſt aber kein kommiſſaria-
er Beamter gegenwärtig, ſo muß der Commendant
mit der Marſchruthe im Betref der Gebühr legitimiren,
auſſerdem das Verpflegungsmagazin keine Portion
gen darf.

Außer beſondern Fällen, wo ein Unter-Offizier allein
t, müſſen alle Quittungen von Ober-Offiziers unter-
eben ſeyn; wenn es jedoch die Nothwendigkeit erhei-
, daß eine Quittung von einem Unter-Offizier ausge-
t werden muß, ſo hat das Regiment ſolche, ſobald
mmer möglich iſt, auszuwechſeln.

Für alle Naturalquittungen, welche die Transports-
mandi ausſtellen, müſſen ſie vom Verpflegsamt oder
Land, gegen Scheine, welche mit der Quittung genau
einſtimmen müſſen, erhalten, ſolche hingegen ſelbſt
aſſen und zur Anweiſung mitbringen.

Wenn mit Ende des Monats für die Partikularquit-
und hierauf ein Hauptgegenſchein ausgeſtellet wird,
rüſſen auch die Partikulargegenſcheine dem Verpflegs-
te zurück gegeben werden, damit bey der Cavallerie,
beſonders bey detachirten und auf Vorpoſten ſtehenden
hten Truppen, die Naturalien, welche ſie hin und her
die abgehende verſchiedene Commandi faſſen müſſen,
Regiment ſelbſt berichtiget werden können, iſt unum-
nglich nöthig, daß, weil in dieſen Umſtänden monatliche

Quittungen auszustellen nicht möglich ist, auf die Q
gen in dem Ideſt die Escadrons, von welchen die
sind, benennet werden, worauf bey der Anweisung
zu sehen ist.

Die bey Generals qua Adjutanten im Krieg ste
Officiers müssen die ausser ihrer Regiments-Gebü
sonders erhaltende zwey Pferdportionen auf den Ge
Staab quittiren, und nicht mit der Regiments-G
vermischen.

Die kriegskommissariatische Coramisirung der Quit
gen hat vordesagtermaßen sich nur auf die Regimenter
Corps zu erstrecken, wo hingegen der General-Staab
alle dazu gehörige Parteyen die Naturalien gegen ihre
Quittungen zu fassen haben.

Keine vom Kriegscommissario vermög §. 6. coramis
Quittung hat, ausser ganz besondern Ursachen, länger,
auf die in der Quittung zur Natural-Faßung ohnehin
setzt werden müssende Tage zu gelten, und sind a retro so
die radirte und corrigirte Quittungen, von den Verpfl
Magazins nicht anzunehmen, allermaßen solche bey
Abrechnung von der Feld-Kriegsbuchhalterey als
Documente ausgestossen werden.

Die Regimenter werden für die ausgestellte Haup
tung von der Feldkriegs-Buchhalterey einen Gegenschei
halten, und sofern unter den Partikularquittungen sich
vorfinden, die ihres Inhalts wegen einigen Verdacht
Argwohn wider sich hätten, oder gar falsch wären,
derjenige, welcher die Abrechnung besorgt, auswärts
der Quittung die Ursache, warum solche entweder nur
Theil oder gar nicht annehmlich ist, deutlich zu bem
sofort hievon auf der Stelle den Feld-Kriegsbuchhalt
Vorsteher die Anzeige zu machen, welcher diese verdä
und unächte Quittungen ohne Aufschub sogleich mit
andern Buchhalterey-Beamten zu paraphiren hat,
sodann solche dem Regiment zur Untersuchung hinau
geben werden können, und inzwischen gleichwohl
Quantum von einer solchen verdächtigen oder fa
Quittung unter dem Hauptbetrag bis zum Ausgan
Sache eingenommen werden muß.

Sobald ein oder anderes Regiment derley verdä
Quittungen erhält, muß dasselbe sogleich untersuchen

t jemand im Regiment die Handschrift kenne, oder an er verdächtigen Quittung Theil habe; es muß sodann Regiment der erhobene Befund a die recepti innerhalb Tagen um so gewisser sammt den paraphirten verdäch- n Quittungen an das General-Commando der Armee hickt werden, weil sonst dem Regiment die Quittung Verlauf dieses Termins zur Last bleiben würde. We- dieser sodann dem General-Commando zukommenden ittung ist nicht nur der Verpflegsbeamte, welcher solche rechnet hat, zu vernehmen, und der Falsarius ausfin- zu machen, sondern auch das Aerarium, so viel es möga ist, dafür schadlos zu halten.

§. 16.

Wie sich die Regimenter und Corps mit dem zugerech- n auswärtigen Natural-Empfang, wie auch die Com- nien und Escadrons im Regiment selbst, respectu der ural-Verrechnung zu benehmen haben, ist in der Be- rung zur innerlichen Regiments-Rechnungs-Richtigkeit geschrieben, wonach sich geachtet werden muß.

17. Monatliche Abrechnung mit den Verpflegs-Aemtern.

Alle Monate, und wenn eine Truppe inzwischen abmar- hiret, muß jederzeit vorhero mit dem Verpflegs-Amt, oder t dem Land, abgerechnet, und die eingelegte Partikular- ittungen mit einer Hauptquittung ausgewechselt werden, enn auch dieserwegen der Rechnungsführer oder ein Of- ier zurückbleiben oder nach Umständen besonders zu dem erpflegsamt abgeschikt werden müßte.

Zur Abrechnung muß entweder der Rechnungsführer er ein Officier geschickt werden, welcher auf die einge- gte Hauptquittung einen Gegenschein und nebst diesem le Partikular-Quittungen dem Regiment zu überbrin- n hat.

In Kriegszeiten müssen die Regimenter und Corps so- ohl als auch die Individuen vom General-Staab, und e hiezu gehörige Parteyen mit der Feld-Kriegsbuchhal- rey in Ansehung der Naturalien alle Monat bey Gele-

gen-

genheit der Erhebung der Verpflegsgelder förmlich abzu-
nen, sofort die Partikular- mit einer Hauptquittung zu
wechseln, und die Regimenter zu solchem Ende entweder
die Rechnungsführer- oder die Proviantmeister-Verrich-
tungen versehende Officiers abschicken.

Bey denen detachirten Corps d'Armee, wo sich kein
Feld-Kriegs-Buchhalterey vorfindet, wird der in Corps
anstehende kriegskommissariatische Beamte, die ihm von der
Feld-Kriegsbuchhalterey zukommende Partikularquittungen
sogleich denen bey den Truppen und im Hauptquartier des
detachirten Corps angestellten kriegskommissariatischen Be-
amten mit der Belehrung, wie sie in Betref der Natural-
Richtigkeit fürzugehen haben, zuschicken, und sodann, wenn
die Hauptquittungen sammt denen über die angerechneten
Naturalien etwa gemachten Anstände wieder an selben zu-
rück gelanget sind, das eine wie das andere der Feld-
Buchhalterey ohne Aufenthalt zu kommen machen.

Hiernach wird ein jeder Feld-Kriegskommissarius oder
Kriegskommissariats-Offizier, mit dem von ihm respec-
werdenden Regimentern und den dabey als Brigadier
angestellten Generals die Naturalienrichtigkeit von
nat zu Monat zu pflegen haben.

Der kriegskommissariatische Beamte, welcher im
Hauptquartier des detachirten Corps angestellet ist, mu
die nämliche Richtigkeit mit denen übrigen beym detach
ten Corps befindlichen und sich im Hauptquartier aufh
tenden Staabs- oder andern Parteyen besorgen.

So wie diese beym detachirten Corps angestellte kriegs
kommissariatische Beamte die monatliche Abreichung und
respect. Quittungs-Verwechselung, nach Erhaltung der
Partikularen, also gleich mit den Regimentern und Par
teyen vornehmen müssen, eben so hat den Regimentern und
Corps, wie auch denen sämmtlichen Staabsparteyen, zum
Nachverhalt zu gereichen, daß selbe den ganzen Naturali
empfang, welcher in der ihnen zugestellt werdenden Buch
halterey-Consignation enthalten ist, ohne davon etwas
abzuschlagen, ganz quittiren, über diejenige Quittungen
aber, wo einiges Bedenken auffällt, daß solche entweder
verdächtig, oder unrecht, oder mittels solchen zu viel auf
gerechnet worden seye, eine gründliche von der Staabs
partey, oder vom Regiments-Commendanten und von
den

n die Proviantmeisters-Dienste versehenden Officier un-
fertigte Erklärung der indessen auf den ganzen Natural-
pfang ausgestellten Hauptquittung zulegen sollen.

Findet nun die Feld-Buchhalterey bey der weitern Un-
uchung die Erklärung des Regiments oder der Partey
ründet, so wird das in dem betreffenden Monat zu viel
erechnete Naturale ohnehin sicher abzuschlagen, in dem
egen gesetzten Fall aber wird dem Regiment oder der
tey von der Feld-Buchhalterey die weitere Gegenan-
kung zukommen, und die Ursache bekannt gemacht wer-
, warum ein so anderes zur Abschreibung und respicir.
gütung nicht angemessen befunden worden seye.

18. Natural-Verpflegung in Hungarn, Sclavonien und Siebenbürgen.

Bey der in Hungarn, Sclavonien und Siebenbürgen
ralen bestehenden Beobachtung, wo sich die verpflegs-
mtliche Verpflegung nur auf die in Präsidien befind-
n Truppen und die von Zeit zu Zeit abgehalten wer-
e Exercier-Lager erstrecket, dahingegen für die auf
Land verlegte Infanterie- und Cavallerie-Regimenter
Natural-Erforderniß durch das Land in sortem con-
tionis abgereichet wird, hat es indessen noch weiters
erbleiben.

Da aber die auf dem Land verlegte Regimenter nur alle
Monat über ihren erhaltenen Geld- und Natural-
uß mit den Comitaten zusammen rechnen, und die
pt-Computirungen erst nach Ende eines jeden halben
res zu geschehen pflegen, mithin erst dazumal an die
gskassen gelangende Natural-Quittungen auch nicht
an die betreffende Verpflegsämter überreicht werden
nen, dagegen aber doch nöthig ist, daß diese Regi-
ter und Bataillons, gleich allen übrigen, ihre monat-
en Natural-Rechnungen verfassen und einsenden, so
en die in diesem Fall befindliche Regimenter, Batail-
ns ꝛc. über dasjenige, was sie in jedem Monat bey dem
ab für den präsenten Stand an Naturalien gefaßt und
pfangen haben, von den Comitaten, Freystädten, einen
genschein oder Contra-Quittung sich geben zu lassen.
r diese comitatenweis erhaltende Gegenscheine ein Sum-

marium

marium zu formiren, solches dem respicirenden kriegs-
missariatischen Beamten zur Combinir- und Aussch
vorzulegen, und die Beträgniß aller Gegenscheine
monatlichen Natural-Rechnung pro Einnahme zu
sofort hierauf mittels der Verpflegs-Listen des
und der Compagnien oder Escadrons zur Vorm
zu belegen.

Damit aber diese Gegenscheine über die monat
Empfänge aus den Comitaten, dann das hierüber zu
mirende Summarium, mit den zu Ende des halben Jah
vorkommenden Partikularquittungen, und folglich mit
hierüber an das betreffende Verpflegsamt auszustellen
Hauptquittung, desto richtiger übereinstimmen, so sind
einzelne Natural-Quittungen, ausser den Compagnien
Escadrons, so viel möglich zu vermeiden und abzustellen.

Im Fall aber einige Ober- und Unter-Officiers
noch unter der Compagnie und Escadron einiges Natu
in dem District, wo ihre Compagnien und Escadrons
quartiert liegen, unumgänglich fassen und quittiren
sen, wären selbe anzuhalten, den quittirten Empfan
ihrer Einrückung den Compagnie- und Escadrons-Co
mandanten ganz verläßig anzuzeigen, den dießfälligen
nuß der übrigen Gegenscheins-Beträge in dem
führten Summario beyzubehalten, und zugleich in den
pflegs-Liste entweder bey der Compagnie oder Esca
von welcher die percipirten sind, oder bey dem Sp
beym Spital, oder bey den Arrestanten, in Vor
dung zu stellen.

Durch die sogestaltige Vermeidung der einzelnen
quittirung und Fassung einiger Naturalien ausser den
pagnien und Escadrons wird zugleich den Unter-Offi
und der übrigen Mannschaft die Gelegenheit benom
Naturalien willkührlich und eigenmächtig heraus zu
men, nur ist die Einleitung zu treffen, daß von Seite
Ortschaften niemanden ohne besondere Anweisung,
Verwilligung des Regiments-Bataillons-Compagnie-
Escadrons-Commandanten, einige Naturalien abgen
und, so weit es immer thunlich ist, derley abschi
Mannschaft immerhin von der Contractions-Statio
der nothwendigen Erforderniß bis zum Ort der Bestim
versehen werde.

19. Visitationen der Verpflegs-Magazins.

Wenn vermög eines besondern Befehls die Visitation
onstige Untersuchung der Verpflegs-Magazins durch
Brigadier und kriegskommissariatischen Beamten vor-
imen werden muß, so wird entweder durch den Hof-
rath vom Haupt-Verpflegsamt, oder aber durch das
ende General-Commando, von dem im Land befind-
Verpflegsamt zu einem solchen Untersuchungs-Akt
r Verpflegs-Rechnung und innerlichen Manipulation
und verläßlicher Verpflegs-Beamter anverlanget und
ogen, welcher jedoch weder in sothaner Untersuchung
ndesten verflochten, und sonst davon vorläufig unter-
seyn darf.

ie zu sothaner Untersuchung bestimmte Individuen ha-
h folgendes zum Nachverhalt gereichen zu lassen.

Die Visitation des Verpflegs-Magazins muß an einem
gesehenen Tag mit aller Genauigkeit vorgenommen,
ebey nicht allein auf die bey der Magazins-Station
nde Manipulations-Gebahrung, und die hierin etwa
erlich seyn mögende Verbesserungen, sondern auch auf
naue Erforschung der sämmtlichen Vorräthe und Ein-
der Rechnungs-Ordnung und Richtigkeit, das ge-
liche Augenmerk gerichtet werden.

Die meisten Verpflegs-Beamten haben zweierley Am-
gen zu besorgen, mithin eben so viel Rechnungen zu
nämlich in Verpflegs- und Better-Geschäften.

in Magazins-Beamter führet beym Verpflegsgeschäft

1) Das Geld-
2) - Natural-
3) - Anweisungs-
4) - Vermahlungs-

} Protocoll,

welchen noch ein Mehlfässer-Ausweis über die durch
portirung zuwachsende und abgehende, dann über
zutretende und auszuleerende Fässer, zu halten vor-
eben ist.

ey dem Bettergeschäft hat jeder Rechnungs-Führer

ein Geld-
ein Material-

} Protocoll,

ein Journal über die Repartion, und, wo
die

die eigne Wäscherey nicht eingeführt ist, mit den W
ein ordentliches Waschbüchel zu führen.

Der erste Schritt bey einer jeweiligen Magaz
tation ist also, daß der Rechnungsführer, unter
hung seines Controlleurs, diese Protocolle, nebst den
gazinsschlüsseln, der Untersuchungs-Commission ver
und, im Fall, daß einige der vorbemeldeten Prot
nicht geführt worden wären, der Unterlassung wegen
ausweise, der Controlleur aber diese Ausweisung bes

Der zweyte Schritt gehet auf die Vorweisung de
gen Rapports im Manual, welchen der Rechnungsf
mit Ende des vorhergegangenen Monats an das Mil
Hauptverpflegsamt nach Wien, und an das Verpfl
amt im Lande, eingeschickt hat.

Drittens müssen die Protocolle insgesammt bis auf
Tag, wo die Kommißion die Untersuchung anfängt,
deutlich abgeschlossen werden.

Dieser Abschluß geschiehet folgendermassen.

Im Verpflegs-Geschäft

a) vom Geldprotocoll.

Hiebey müssen von der Zeit der letzten Rechnu
Documente abgefordert, solche gegen den Empfang
Ausgabe gehalten, so mit hiedurch die Liquidität der
getragenen Posten geprüft, alsdann die Ausgabe von
Empfang abgeschlagen, und der pro Rest ausfall
Verlag erwiesen werden.

Dieser Geldrest findet sich entweder in Baaren bey
Hauptstation, oder in Filialen, und sonst erweislich
Vorschüssen.

Die Baarschaft wird überzählt; das Geld bey den F
lialen aus dem vorhandenen letzten Filialrapport, u
die Vorschüsse mit Verordnungen, oder Urkunden, o
auch aus demjenigen Geldjournal, welches der Beam
kaut der Verpflegsbeamteninstruktion §. 68. Fol. th
mit seinem controlirenden Offizier zu führen, und welch
sich bey der Cassa vorzufinden hat, erhoben und bestät

b) Das Natural- und Materialprotocoll wird
wie das Geldprotocoll, mit den Documenten revidir
und bis auf den Tag der Untersuchung abgeschlossen.

c) D

c) Das Anweisungsprotocoll ist mit den vorhan-
denen Militairquittungen zu combiniren und ebenfalls
abzuschließen.

d) Ein gleiches geschiehet mit den Vermahlungs-
protocollen, in welchem zugleich ausfallen wird, was
an Früchten, oder Mehl, dann an Fässern, oder Säcken,
auf den Mühlen bey der Sondirung zu suchen sey, und
was jeder Müller benanntlich an Fuhr- oder Mahlr-
lohn bey dem Beamten zu fordern, oder aber an Mehl
Ersterem zu ersetzen habe.

Wenn der Rechnungsführer diese vier Protocolle in
re Commissionis ordentlich abgeschlossen hat, so bleiben
che bey der Commißion, sämmtliche Documente werden
er consigniret, und unter Obsignirung der Commißion
Beamten, und des Controlleurs eben allda hinterlegt.

e) Der Fässerausweis wird ebenfalls abgefordert,
und von selbem bey der wirklichen Sondirung des
Mehls, wie folgen wird, der Gebrauch gemacht.

Im Better-Geschäft

Kann sich mit dem Abschluß der Protocolle, mit Ueber-
blung der Verlagsgelder, wenn selbe nicht etwa schon
ter dem investirten Verpflegsverlag begriffen und in
Magazinskasse separirt ausgewiesen worden, dann mit
rsiegelung der Documente, auf die nämliche Art wie
m Verpflegs-Geschäft, benommen werden. Nach
sem folgt

Die Magazins-Sondirung,

Diese bestehet in Ueberzähl- und Uebermessung in aller
em vorigen Abschluß ausgefallenen Natural- und Ma-
ialreste, und wird gleich in der Hauptstation angefan-
en, wobey besonders zu bemerken ist, daß vorhero die
rhandenen Gewichte und Mäase untersucht werden, und
enn selbe richtig gefunden worden, mit diesen die verläß-
che Behebung des Vorrathsbestandes geschehen muß.

Das Mehl wird nach dem obgedachten Fässerauswis
ittels Abzählung und Absummirung der vorhandenen

[illegible] ſondiret, wovon auch hie und da einige [illegible] das Mehl wegen ſeiner Qualität unterſuchet, [illegible] nicht leere Fäſſer für volle unter dem ausgewieſenen [illegible] vorhanden ſind, ſich die Ueberzeugung verſchaf[illegible] den kann.

Was in dieſem Mehlfäſſerausweis als aſperirt in [illegible] wärtige Stationes eingetragen, und wegen ermangel[illegible] Richtigkeit von dem übernehmenden Beamten ſich in [illegible] Protocoll und letztmonatlichen Rapport nach nicht in [illegible] gabe findet, iſt ebenfalls bey der Sondirung für [illegible] realen Vorrath gelten zu laſſen, und auch alles [illegible] was bereits in der Backung iſt, dem inventirten Qua[illegible] zuzuſchlagen.

Körner pflegen theils ausgeſchüttet in Haufen, th[illegible] in Säcken, vorräthig zu liegen; erſtenfalls kann, [illegible] der Vorrath in mehreren Haufen beſtehet, und auf je[illegible] Haufen der Ausweis über Empfang und Ausgabe [illegible] ſteckt iſt, nur ein und andre Uebergenuß, und, bey [illegible] richtigem Befund, der übrige Vorrath nach dem [illegible] maas, und, was die Vormerkung des Bäcker-Ju[illegible] ausweiſet, ungemeſſen angenommen werden, um die [illegible] meſſungsſpeſen und den Zeitverluſt zu erſparen.

Wenn aber wider den amtierenden Rechnungsfü[illegible] der Verdacht einer übeln Gebahrung vorhanden iſt, [illegible] die Uebermeſſung durchgängig auf das genaueſte vor[illegible] nommen werden.

Was an Früchten auf der Mühle vermög Mahlb[illegible] chel ausgewieſen wird, dafür hat gewiſſermaſſen [illegible] hin der Müller zu haften, wo ſelbes nicht unter eigen[illegible] Aufſicht des Bäckerperſonalis und der amtlichen Sper[illegible] allda erlieget.

Indeſſen iſt es doch räthlich, ſich auch von der Exiſte[illegible] des Mehlvorraths gründlich zu überzeugen, weil in de[illegible] zwiſchen dem Müller und dem Rechnungsführer gehalte[illegible] werdenden Mehlbüchel ein Verſtoß unterwalten, wie es [illegible] nicht ſelten geſchiehet, bey dem Müller ſelbſt beträchtliche [illegible] Reſte anwachſen könnten.

Die Früchte in Säcken werden nur nach der Anzah[illegible] der letztern, da ſelbe gemeiniglich in der Maas und Grö[illegible] gleic[illegible]

h sind, ohne Ausfüllung und Uebermessung sondi- doch können hie und da einige von den vorhande- Stößen zur beyläufigen Probe ausgeleert und abge- en werden.

Eine strengere Erörterung dieses Naturalis hanget von Umständen und der Erkenntniß der Commißion ab.

Und so ergiebt sich auch übrigens aus der Natur der he, wie Heu, Stroh, Holz und alle übrige Requisi- nach ihrer Ordnung zu untersuchen seyen. Was

Die Sondirung der Bettfournituren

ist, diese werden theils im Magazin vorräthig, theils Beleg bey den Regimentern und Bataillons, geführet.

Die sich im Magazin befinden, müssen ordentlich ab- hlt und nach der Beschaffenheit ihrer Bestimmung und ität in dem Inventario aufgeführet werden.

Jene, im Belag, unterliegen zwar keiner solchen Be- nscheinigung, doch müssen sie mittels der Quittungen Regimenter und Bataillons bey der Commißion aus- iesen werden.

Was in Wäsch und Reparation geführet wird, weisen in der Instruction vorgeschriebene Formularien Fol. Num. 50, 51 aus, nach deren Abschluß die in der aration oder Wäscherey befindlichen Sorten, wenn e auf ein Beträchtliches sich belaufen, in Augenschein mmen werden können.

Alle diese Classen des Bettefournituren-vorraths ma- eigentlich den Sondirungsbefund aus, und sind mit letzten Rapportrest in dem zu verfassenden Sondi- gsausweis zu vergleichen.

Bey dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob über- pt die Natural- und Materialvorräthe wohl conser- , und in guten trockuen und lüftigen Orten aufbehal- , mithin keinem Verderben unterworfen seyen, dann, sämmtliche Magazinsrequisiten sich in gutem und in vorgeschriebenen Stand befinden.

In dem Geld- und Naturalprotokoll iſt fleiſſig zuſehen, von wem und in was für Preiſen die Natu an ekauft worden.

Sind die Verkäufer faſt beſtändig die nämlichen ſen, ſo werden ſolche, wenn ſie nicht zu weit entfern gleich gerufen und gefragt werden können, ob ſie rechneten Naturalien in den angeſetzten Preiſen a fert haben, oder ob etwa ſolche von andern P erkauft, und nur auf deren Namen in Rechnung bracht worden ſeyen.

Sowohl dieſe, als auch die Magazins-Jud ſind zu befragen, ob ſie richtig und zu gehöriger Z zahlt worden, oder ob einige noch einen Ausſtand h aus welchen allen ſodann ſich aufklären wird, Seiten des Rechnungsführers mit den Verlagsgelde treulich fürgegangen; ob nicht etwa ein Nebenhandl trieben worden; und ob nicht vielleicht für bereits e genes Naturale das Geld ſchon in Ausgabe befindlich ſo dennoch nicht bezahlt worden iſt.

Da die Magiſtrate und Ortsobrigkeiten in allen dern nachdrücklich angewieſen worden ſind, in Fäl ſie einem Verpflegsrechnungsführer zu coramiſ ben, dieſe Coramiſtrung nicht anders zu unternehm wenn ſie von dem Facto gänzlich überzeugt ſind, d falſige Zahlung in ihrer Gegenwart geſchehen iſt, den Percipienten ſelbſt geſehen haben; ſo muß auch wahrgenommen werden, wieweit ſich hiernach von der Magiſtrate und Ortsobrigkeiten geachtet worden.

Ein fernerer Gegenſtand, der mit aller Verläſſig unterſuchen iſt, beſtehet darinnen, ob das vorhandene Perſonale und die beſtändigen Magazinshandlange Beſchaffenheit der täglich zu vollbringenden Arbeit unnöthiger Zahl vorfindig und zum Theil überflüſſig

Von den Viſitirenden dürfen die Verpflegsbea der Manipulation und ſonſtigen verpflegsamtlichen nungen gar nicht irre gemacht werden, ſondern es über alle wahrgenommen werdende unrichtige Hand oder verdächtige Vorgänge der Bericht zu erſtatten.

Bey Unterſuchung der im Magazin verdorbenen ralien muß die Quantität der Verdorbenen, und di che, warum es verdorben, dann, wem hierunter ein

llt, genau erörtert und in dem Bericht deutlich auf-
:t werden.
as nämliche hat bey Unterſuchung eines abgebrann-
verſchwemmten, oder ſonſt verunglückten Magazins
hehen, und iſt beſonders zu bemerken, ob zur Ret-
ll mögliches angewendet worden, und wenn dieſes
eſchehen, wer hieran Schuld trägt.
af des Rechnungsführers, ſo wie des Filialiſten, auf-
n Umgang und deſſen Lebenswandel, dann ſonſtiges
en, muß wahrgenommen und genau Erkundigung
gen werden, ob ſelber nicht einen ſeine Einkünfte
igenden Aufwand mache.
a hiernächſt alle bey einer Magazinsviſitirung ſich
n könnende Umſtände und Vorfälle nicht wohl vor-
und zu beſtimmen, mithin auch keine auf alle Fälle
jene Belehrung gegeben werden mag, ſo wird hier-
das weitere dem Viſitirenden nach Pflicht, Gewiſſen,
ter Erfahrung überlaſſen, und ſich überhaupt ver-
daß ſie alle und jede Gegenſtände mit der erforder-
Genauigkeit und Aufmerkſamkeit einzuſehen, den ſich
veroffenbarenden Gebrechen abzuhelfen; die Ord-
nd Richtigkeit in allen Stücken einzuhalten, und —
nem Wort — das Beſte des Dienſts und den Nu-
s Aerarii allenthalben beſtmöglichſt zu befördern,
ſeyn werden.
ach ſogeſtaltig bewirkter Unterſuchung, oder Viſita-
ſt in der Hauptſtation über den ganzen Vorrath des
arium nach den Depoſitorien, die alle mit Namen
ühren ſind, abzufaſſen; eine gleiche Sondirung iſt
n Filialen zu unternehmen; und endlich über ge-
Stationen der Hauptſondirungsausweis nach
der Verpflegsbeamteninſtruktion enthaltenen For-
zu verfaſſen, woraus ſich denn der Schluß erge-
rd, ob der Rechnungsführer mit einem Hineinreſt
leberſchuß ausfalle; und welcher Sondirungsaus-
alsdann, nebſt der Viſitationsrelation, der Be-
eingeſchickt, oder, im Fall einer rechtlichen Ver-
ng, pro corpore delicti angenommen wird.
ir iſt, zu deſto genauerer Prüfung des Sondirungs-
s, und überhaupt, um allen Irrungen vorzubeu-
och folgendes zu bemerken:

1) Der in dem abgeschlossenen Protokoll ausgeb
Rest muß dem Sondirungsbefund entgegen gehalten
den; mit deren Uebereinstimmung erprobet sich der
und die Bündigkeit der geführten Protocolle.

Ein beträchtlicher Unterschied hingegen würde
geben, der Differenz näher auf den Grund zu sehen;
wenn es blos an der accuraten Eintragung der Prov
gefehlet hat, ist der Rechnungsführer dafür mit der
dienten Ahndung anzusehen.

Bestätiget sich nun die Richtigkeit nach der voran
gangenen Revidirung der Dokumente und der Proto
in der Vergleichung des Sondirungsbefunds mit
Uebertrag des letztern Rapports- und Protocollrests,
kann es bey dem verfaßten Sondirungsausweis ben
den, außerdem aber müßte, um zu einem ganz unf
baren Schlusse zu kommen, von der gelegten Rechn
an, eine förmliche Geld- und Naturalberechnung
sämmtliche vorhandene Dokumente verfaßt werden.

2) Hat die Untersuchungscommißion auch darauf
sehen, ob die in dem letzten Hauptrapport auf die
len pro Rest angewiesene Gelder und Naturalien auch
so in den Filialrapporten wirklich enthalten sind.

Stimmen diese Reste überein, so kann in der
station der im vorhergegangenen Monat verbliebene
in dem Partikularsondirungsausweis ebenfalls zum Grund
genommen und hienach die Sondirung auf die Art,
bey der Hauptstation, bewirket werden.

Im entgegengesetzten Fall ist sich bey dem Filialson
dirungsausweis lediglich an den Filialrapport zu halten

3) Wenn Reste für ausgeglichene oder sonst unter
Parteyen ausständige Naturalien vorkommen sollten, wel
che in denen an das Landesverpflegsamt zu gelangen
benden monatlichen Rapporten nicht in Ausweis
geführet worden; so müssen, erstens, derley Rückstä
in dem Sondirungsausweis mit der nöthigen Anm
kung ausfallen gemacht werden: und zweytens, ist
Gültigkeit solcher Reste durch Vermehrung der betref
den Parteyen, ob sie selbe agnosciren, zu prüfen, und
zugleich zu erwägen, ob dabey für das Aerarium keine
Gefährde unterwalte.

4) Es

4) Ein Hauptaugenmerk hat die Commißion auf die
tige Fortführung der Amtirung während der Unter-
ung zu richten. Hier kommt es auf die Erkenntniß des
besverpflegsamts an, ob von dem in loco inquisitionis
handenen Amtsperſonale ein tüchtiges Individuum zur
erimalamtirung vorzuſchlagen, oder, in deſſen Er-
ngelung, von einer andern Station damit auszu-
en.

Sobald die Commißion den erſten Schritt zur Unter-
ung gemacht hat, hat auch gleich dieſer Beamte in die
tirung einzutreten, und ſich in der Geſchwindigkeit auch
Bogenweiſe und weniger gekünſtelte — doch zur Rich-
eit des Geſchäfts zweckmäßige Protocolle zu entwerfen;
neue Empfänge und Ausgaben genau dahin einzutra-
; kurz, alles ſo zu beſorgen, als ob er ſolche beſtändig
zuführen hätte.

Läßt ſich alsdann nach geendigter Sondirung beurthei-
ob der in die Unterſuchung verfallene Rechnungsfüh-
noch ferner auf ſeinem Anſtellungspoſten zu verblei-
, oder aber die Amtirung ganz abzutreten habe, ſo hat
erſten Fall der Interimalrechnungsführer jenem alle
e Handlungen mittels der Interimsprotocolle auszu-
ren; und ſo auch im zweyten Fall dem neuen Ueberneh-
der Amtirung das nämliche zu leiſten; und dieſer Letz-
erhält ſofort das von der Commißion aufgenommene
entarium nebſt einem puro von dem Sondirungsaus-
s; nach welchem alſo die Uebergabe und reſp. Ueber-
me auf die in der Verpflegsbeamteninſtruction vorge-
iebene Art von beiden Theilen zu geſchehen hat.

Wenn in Kriegszeiten die Viſitirung eines Feldmaga-
s, ſonderlich bey einem verdächtig ſcheinenden Beamten
nöthig befunden wird, iſt dabey die vorangeführte für
in Friedenszeiten eingerichtete Vorſchrift, ſo weit es die
ſtände geſtatten, ebenfalls zum Augenmerk zu nehmen.

Anhang

zur Vorschrift von Naturalien,

worinnen nur ein und andere auf gewiſſe Zu Umſtände beſchränkte beſondere Bewilligung geführet werden, mithin nicht als eine beſtim te Gebühr anzuſehen ſind.

Den Generals und Flügeladjutanten wird im Fri die beyhabende Reitpferde, wenn hierüber eine gung des General-Commando der Armee erzeh halbe Haberportion täglich zugelegt.

Denen im Praker und Augarten zu Wien arbeitend urlaubten; dann denen bey den hungariſchen Veſtungen tenden Gränzern; wie auch denen beym böhmiſchen Bau bau verwendet werdenden Maurern und Ziegelſch wird die Brodportion gegen reglementmäßigen denen bey dem hungariſchen Veſtungsbau ſich ein den Provinzialiſten aber, ſo fern ſie das Bred am Magazin verlangen, gegen den Beköſtigungspreis ei

Denen zu Bewachung der Gränzen im Krieg ver werdenden Offiziers vom Militärcordon werden die raiten gratis gegeben.

Register.

Belehrungen zu den Standes-Ausweisen.

1. Standes-Ausweis für die Regimenter und Corps — Seite 1

2. Einrichtung der zwey Augmentations-Compagnien bey der Infanterie im Krieg. — 1

3. Auswahl der Ober- und Unter-Officiers für die Augmentations-Compagnien von der Infanterie und für die Reserve-Escadron der Cavallerie, dann für die fünfte Division der Husaren-Regimenter im Krieg. — 2

4. Absicht bey der Reserve-Division der Infanterie im Krieg. — 3

5. Auswahl der Leute zu Artillerie-Handlungen bey der Infanterie. — 5

§. 6. Uebertragung des Commando über das separirt stehende dritte Bataillon, wenn der Obrist-Lieutenant Grenadiers-Bataillons commandirt; ist am zweyten Major; dann wie ein und anderer sammt dem die Proviantmeister-Dienste versehenden Officier im Stand zu führen sey.

7. Die nach geendigtem Krieg zu beschehen habende Einleitung der zwey Augmentations-Compagnien bey der Infanterie, der Reserve-Escadron bey der Cavallerie, und der fünften Division bey den Husaren, wie auch die Unterbringung der dadurch ausfallenden Supernumerar-Ober- und Unter-Officiers, dann die Entlassung der überzähligen Proviantmeister.

Stand eines teutschen, hungarischen- und waloner Infanterie-Regiments zu 18 Compagnien auf den Friedensfuß.

Stand eines italiänischen Infanterie-Regiments a 18 Compagnien auf den Friedensfuß.

Eintheilung des Staabs.

Gebührs-Entwurf eines teutschen und hungarischen, dann waloner und italiänischen Infanterie-Regiments a 18 Compagnien auf den Friedensfuß.

ò eines teutſchen, hungariſchen und waloner Infanterie-Regiments a 20 Compagnien im Krieg, auf den Fall, wenn das dritte Batail-on auſſer den Veſtungen dienet, folglich die Reſerve-Diviſion creiret wird. Seite 13.

ò eines teutſchen, hungariſchen, waloner und italiäner Infanterie-Regiments a 20 Compagnien, auf den Fall, wenn das dritte Bataillon in Veſtungen zurück bleibt, folglich die Augmentations-Mannſchaft der Feldbataillons an ſich ziehet. — 13

eilung des Staabs. — 27

ß der erforderlichen Augmentation in Kriegs-eiten gegen den completen Friedensfuß. — 18

hrs-Entwurf eines teutſchen und hungari-chen, dann waloner und italiäner Infan-erie-Regiments zu 20 Compagnien auf den Kriegsfuß. — 21

ò eines Carabiniers-Regiments von 8 Esca-rons im Frieden. — 23

ò eines Cuiraßiers-Regiments von 6 Esca-rons im Frieden. — 24

ò eines Dragoner- oder Chevaurlegers-Regi-ents von 6 Escadrons im Frieden. — 25

Stand des Regiments im Niederland von 6 Escadrons im Frieden.

Stand eines Husaren-Regiments von 8 Escadrons im Frieden.

Stand der Staabs-Dragoner-Escadrons in Italien, im Frieden.

Stand des aus 4 Escadrons bestehenden Gallizischen Uhlanen-Corps, im Frieden.

Geld- und Natural-Gebühr für gesammte Cavallerie-Regimenter, im Frieden.

Stand eines Carabiniers-Regiments von 9 Escadrons im Kriege.

Stand eines Cuiraßiers-Regimens von 7 Escadrons im Kriege.

Stand eines Dragoner- und Chevauxlegers Regiments von 7 Escadrons im Kriege.

Stand des Dragoner-Regiments im Niederland von 7 Escadrons im Kriege.

Stand eines Husaren-Regiments von 11 Escadrons im Kriege.

Stand des Staabs-Dragoner-Regiments von 4 Escadrons im Kriege.

der hungariſchen Locumtenential-Huſ. Legion von 10 Escadrons im Kriege. Seite 39

des aus 4 Escadrons beſtehenden Galliz. Uhlanen-Corps im Kriege. — 40

der erforderlichen Augmentation eines jeden Cavallerie-Regiments in Kriegszeiten gegen den completen Friedensfuß. — 41

und Natural-Gebühr für geſammte Regimenter im Krieg. — 43

eines Feld-Artillerie-Regiments a 16 Compagnien auf den Friedensfuß. — 45

des Artillerie-Feld-Zeug-Amts im Frieden. — 46

der geſammten Garniſon-Artillerie-Diſtrikte. — 47

des Guß-Perſonale im Frieden. — 48

rs-Entwurf eines Feld-Artillerie-Regiments a 16 Compagnien im Frieden. — 49

rs-Entwurf des Artillerie-Feld-Zeug-Amts im Frieden. — 50

rs-Entwurf für die Garniſons-Artillerie im Frieden. — 51

rs-Entwurf des Guß-Perſonale im Frieden. — 52

Stand eines Feld-Artillerie-Regiments a 16 Compagnien auf den Kriegsfuß. —

Stand des Artillerie-Feld-Zeug-Amts auf den Kriegsfuß. —

Stands- und Gebührs-Entwurf eines Feld-Artillerie-Regiments a 16 Compagnien im Krieg. —

Gebührs-Entwurf des Artillerie-Feld-Zeug-Amts im Krieg. —

Geld-Gebühr für die beym Pulver- und Salniter-Weſen angeſtellte Individuen. —

Reichs-Beytrags-Entwurf für jene Chargen, welche in beſondern Fällen in das R. Reich kommandirt werden. —

Reichs-Beytrags-Entwurf für jene Chargen, welche gewöhnlich in das R. Reich beordert werden. —

Register.

Vorschrift zum Tractement.

Ausmaaß der Geld- und Natural-Gebühr. Seite 67

Zeitpunkt, wenn die Individuen in die Gebühr treten. — 67

Erfolg des Tractements nach dem verschiedenen Verpflegsfuß der Länder. — 67

Tractement für die Generals und bey solchen als Adjutant stehende Officiers. — 68

Paßirung der abgängig voraus bezahlten Löhnung. — 69

§. 6. Bestimmung des Abgangtags für die die Invaliden-Versorgung kommende.

7. Reichs-Beytrag.

8. Fleisch-Bonification in dem Minkendorfer Lager.

9. Zulage für die zu dem medicinischen Lehr-Curs nach Wien kommende Militar-Chirurgen.

10. Zulage der Remontirungs-Commandirten.

11. Zulage der am besten Reitenden.

12. Zulage für die zum Feuerlöschen Commandirten.

13. Mauth-Reluitions-Gebühr für das in Italien stehende Militare.

14. Beytrag für die Garnison zu Temeswar.

15. Gebühr für die zu Bewachung der Staabs-Arrestanten bestimmte Individuen.

16. Gebühr des bey den Monturs-Commissionen bestellten Personalis.

17. Zulage für die Verpflegs-Bäcker und für die bey Verpflegs-Magazinen Commandirte.

Zulage bey Geld-Rimeſſen. Seite 77

Zulage für Pontoniers. — 78

Zulage für die Mannſchaft bey dringenden Artillerie-Arbeiten. — 78

Zulage für die auf Mappirung ſtehende Officiers. — 81

Zulage für die auf Execution ſtehende Mannſchaft. — 81

Feld-Beytrag. — 82

Zulage für die bey einem neuen Feſtungs-bau gebraucht werdende Individuen. — 88

Zulage für beſondere Arbeiten in Kriegs-Zeiten. — 89

Zulage für die zu Aushebung der Rekruten und Pferde im Krieg, wie auch im Frieden bey den Werbbezirks-Reviſionen verwendet werdende. — 90

Gratis-Löhnung. — 91

Gratis-Gage. — 91

Ausmaas der Tafel-Gelder. 94

§. 11. Verdorbenes und ſonſt verunglüktes Na-
turale.

12. — — — — — —

13. Fouragirung.

14. Erfolgung des Naturalis für das Schlacht-
Vieh.

15. Natural-Quittungen.

16. — — — — — —

17. Monatliche Abrechnung mit den Ver-
pflegs-Aemtern.

18. Natural-Verpflegung in Hungarn, Scla-
vonien und Siebenbürgen.

19. Viſitationen der Verpflegs-Magazine.

Anhang zur Vorſchrift von Naturalien, worinnen
und andere auf gewiſſe Zeit und Umſtände bef
beſondere Bewilligungen angeführt werden, wel
als eine beſtimmte Gebühr anzuſehen ſind. S

005

Stanford University Libraries
405 015 877 330
UA672
.031
1794
v. 1

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305